This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A 455694 DUPL

1837
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE

350.01
O 3

Zeitschrift

für

österreichische Rechtsgelehrsamkeit

und

politische Gesetzkunde.

Nach des Gründers Tode fortgesetzt

von

D. Thomas Dolliner,

k. k. Hofrathe,

und

D. Joseph Kudler,

k. k. wirkl. Regierungsrathe und ordentl. öffentl. Professor.

Jahrgang 1836.

Dritter Band.

Notizenblatt.

Vom Januar bis December.

Wien.

Druck und Verlag von J. P. Sollinger.

Inhaltsverzeichniß

des dritten Bandes.

Notizenblatt vom Januar bis December.

Recenſionen inländiſcher Werke:

Seite

über von Kremer's Darſtellung der in Oeſterreich unter der Enns für das Unterthansverhältniß ſeit dem Jahre 1820 erfloſſenen Geſetze; vom Herrn Dr. Wildner . . 1

— Füger's gerichtliches Verfahren in Streitſachen nach der öſterr. a. G. O. vom 1. May 1781, dritte von Dr. Joſeph Weſſely, k. k. o. ö. Profeſſor zu Innsbruck bearbeitete und vermehrte Ausgabe, 3. Band; vom Herrn Dr. Ludwig Schwarz 11

— Kitka's Beweislehre im öſterr. Civilprozeſſe; vom Herrn Dr. Franz Xav. Haimerl 51

— Minaſiewicz's Civil-Gerichtsbarkeit in Streitſachen über Ausländer in Oeſterreich außer Ungarn; vom Herrn Dr. Joſeph Weißel 68

— Schopf's Fortſetzung der Sammlung der in Conſcriptions-, Rekrutirungs- und Entlaſſungsangelegenheiten erſchienenen Vorſchriften; vom Herrn Dr. L. v. Mayer . 91

Seite

über Bergmayr's Kriegsartikel für die k. k. Armee mit allen übrigen Militär-Strafgesetzen, vereinigt und erläutert vom Herrn Jos. Kitka 99

— Rinaldini's Della genesi dello Stato; vom Herrn Dr. Fränzl 131

— Wessely's Themis; vom Herrn Dr. Ludwig Schwarz 181

— v. Thun's Nothwendigkeit der moralischen Reform der Gefängnisse mit Hinweisung auf die zur Einführung derselben in einigen Ländern getroffenen Maßregeln; vom Herrn Professor v. Scari 227

Uebersicht der österreichischen juridischen Literatur; vom Herrn Professor Springer 239

über Nippel's Erläuterung des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches, 5. Band; vom Herrn Dr. Franz Ritter v. Minasiewicz, Advocaten zu Lemberg . . . 259

Uebersicht der österreichischen juridischen Literatur; vom Herrn Professor Springer 270

über Kubler's Erklärung des Strafgesetzes über schwere Polizey-Uebertretungen mit Berücksichtigung der auf dasselbe sich beziehenden, später erlassenen Gesetze und Erläuterungen, vierte Auflage; vom Herrn Jos. Kitka . 303

— v. Heinke's Grundlinien des in den österr. Staaten bestehenden Lehenverhältnisses zum Gebrauche der Vasallen und der in Lehengeschäften arbeitenden Beamten; vom Herrn Dr. Ludwig Schwarz 314

— Rinaldini's Della genesi dello Stato; vom Herrn Professor v. Scari 331

— Dura's alphabetisch geordneter Auszug des Allerhöchsten Stämpelpatentes vom 5. und 15. October 1802 und der seit dieser Zeit bis Ende December 1832 für den ganzen Umfang der k. k. österr. Monarchie erschienenen und noch in Wirksamkeit bestehenden höchsten Verordnungen und Erläuterungen; vom Herrn Dr. Anton Schuller . 363

Seite

Ueberſicht der öſterr. juridiſchen Literatur; vom Herrn Profeſſor Springer 367

über Paurnfeindt's Handbuch der Handelsgeſetze und des bey Anwendung derſelben bey den Mercantil-Gerichten eintretenden Verfahrens mit beſonderer Rückſicht auf das Erzherzogthum Oeſterreich unter der Enns; vom Herrn Dr. Gredler 399

— Hofbauer's Gedanken auf Verkürzung des öſterreichiſchen Verfahrens in bürgerlichen Rechtsſachen und Beſchleunigung desſelben durch die Advocaten; vom Herrn Dr. Eduard Tomaſchek 402

— Schopf's Grundbuchsverfaſſung, das geſetzliche Verfahren in Grundbuchsſachen, und die Grundbuchsführung, in den deutſchen, böhmiſchen und galiziſchen Provinzen. Erſter (allgemeiner) Theil. Das geſetzliche Verfahren in Grundbuchsſachen; vom Herrn Dr. Moritz v. Stubenrauch . 429

Ausländiſche Literatur:

Entwurf eines Strafgeſetzbuches für Würtemberg; angezeigt vom Herrn Joſeph Kitka 21

Linde's Zeitſchrift für Civilrecht und Prozeß, 8. Band; angezeigt vom Herrn K. 76

v. Wendt's Beweiskraft der Gutsrechnungen; angezeigt vom Herrn Dr. Franz Xav. Haimerl 101

Gr. Sclopi's della Legislazione civile discorsi; angezeigt vom Herrn Joſeph Kitka 104

Neues Archiv des Criminalrechtes, 12. Band; angezeigt vom Herrn Dr. J. C. Paſſy 136

Vorſchlag zu einem Strafgeſetzbuche für das Königreich Norwegen; angezeigt vom Herrn Dr. Moritz v. Stubenrauch 204

Seite

Kritz, das Pandectenrecht aus den Rechtsbüchern Justinian's nach den Erfordernissen einer zweckmäßigen Gesetzgebung dargestellt und mit vergleichenden Hinweisungen auf das französische, österreichische und preußische Recht begleitet; angezeigt vom Herrn Dr. Ludwig Schwarz . . 247

Archiv für die civilistische Praxis; angezeigt vom Herrn Dr. Franz Xav. Haimerl 278

Weber's Paraphrase des Martin'schen Civilrechtes; angezeigt vom Herrn Dr. Ludwig Schwarz 317

Hepp's Abhandlung über den gegenwärtigen Standpunkt der Streitfrage über die Todesstrafe; angezeigt vom Herrn Dr. Eduard Tomaschek 318

v. Feuerbach's Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechtes; mit vielen Anmerkungen und Zusatz-Paragraphen, herausgegeben von Mittermaier; angezeigt vom Herrn Joseph Kitka 342

Kind's Sammlung auserlesener Rechtssprüche und Rechtsgutachten; angezeigt vom Herrn Dr. Ludwig Schwarz . 347

v. Freyberg's pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Maximilian I.; angezeigt vom Herrn Dr. Moritz v. Stubenrauch 352

Du Prel's Sammlung der bayerischen Rechtsfälle, Präjudicien und anderer interessanter Erkenntnisse; angezeigt vom Herrn Dr. Kalessa 377

Belehrungen über Gesetz und gerichtliches Verfahren in den preußischen Staaten für den Bürger und Landmann; angezeigt vom Herrn Dr. Tomaschek 378

v. Gruben über die Bedeutung des in dem Artikel LVII. der Schlußacte aufgestellten Princips und dessen Folgen in Bezug auf landständische Wirksamkeit. Betrachtungen über das landesgesetzliche Schiedsgericht; angezeigt vom Herrn Dr. Ludwig Schwarz 406

Seite

v. Zu-Rhein's Zeitschrift für Theorie und Praxis des bayerischen Civil-, Criminal- und öffentlichen Rechtes; angezeigt vom Herrn Dr. Kaleſſa 410

Dieterici's Geschichte und statistische Nachrichten über die Universitäten im preußischen Staate; angezeigt vom Herrn Dr. v. Stubenrauch 413

Linde's, Marezoll's und Schrötter's Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß, 9. Band 436

Leue's Abhandlung über die Natur des Eides; beyde angezeigt vom Herrn Dr. Franz Xav. Haimerl . . . 440

Chronik der im Jahre 1836 erflossenen oder erst in diesem Jahre bekannt gemachten Gesetze und ämtlichen Belehrungen:

vom Januar 27
— Februar 80
— März 108
— April 147
— May 211
— Juny 249
— July 284
— August 320
— September 353
— October 381
— November 415
— December 444

Miscellen für das Jahr 1836:

vom Januar 49
— Februar 88
— März 129

Seite

vom April 178
— May 225
— Juny 256
— July 301
— August 328
— September 359
— October 396
— November 427
— December 452

Anfrage 330

Alphabetisches Register zum Notizenblatte 455

Notizenblatt

für den Monath Jänner 1836.

Recensionen inländischer Werke.

Darstellung der in Oesterreich unter der Enns für das Unterthansverhältniß seit dem Jahre 1820 erflossenen Gesetze. Von Johann Heinrich Edlen von Kremer, Dr. der Rechte, Adjuncten der k. k. Hof- und n. ö. Kammerprocuratur, n. ö. Unterthansadvocaten, Mitgliede der n. ö. Landwirthschafts-Gesellschaft. Wien 1835. Bey J. G. Ritter von Mösle sel. Witwe, am Graben Nr. 1144.

Der durch Geschäftsgewandtheit wie durch Humanität gleich ausgezeichnete Herr Verfasser des angezeigten Werkes hatte schon im Jahre 1820 die sogenannte praktische Darstellung der in Oesterreich unter der Enns für das Unterthansfach bestehenden Gesetze des Herrn Ferdinand Edlen von Hauer zur Umarbeitung übernommen. Wie sehr ihm diese letztere gelang, darüber mag die ungemeine Verbreitung des Werkes das sprechendste Zeugniß geben; denn es befindet sich nicht nur in den Händen der meisten Gesetzkundigen, so wie aller Geschäftsmänner von Nieder-Oesterreich, die mit dem Unterthansverhältnisse zu thun haben, sondern auch in den Händen der Unterthanen, wovon ich vielseitig versichert wurde. Bey allen seinen trefflichen Eigenschaften erlag dieses Werk dem Geschicke aller Gesetzsammlungen, d. h. es alterte dort, wo unsere weise Gesetzgebung zeitgemäß vorwärts schritt. Deßwegen stellte sich das dringende Bedürfniß heraus, jene Gesetze nachzutragen, welche seit dieser im Ganzen so wohlgelungenen Umarbeitung erschienen waren. Diesem Bedürfnisse abzuhelfen, war nun die Aufgabe, welche sich der, vom Geschäftsleben zu sehr in Anspruch genommene würdige Herr Verfasser neuerlich stellte. Der pecuniäre Vortheil hätte es gewiß gefordert, daß diese, auf fast 240 Seiten ausgedehnte Darstellung der nachträglichen Gesetze mit dem früheren großen Werke verschmolzen, und so der schon erworbene, ausgezeichnete Ruf in Verbindung mit dem hohen Interesse, das neu Verordnete neben dem älteren in Einem Blicke zu übergehen, dazu benützt werde, einen noch ausgebreiteteren Absatz zu bekommen. Allein der auf den Vortheil des Ganzen gerichtete Blick

des Herrn Verfassers sah über diese Fundgrube des Gewinnes hinweg, und begnügte sich edelmüthig damit, den vielen Verehrern seines früheren Werkes diese nachträglichen Verordnungen mit wenigen Kosten zugänglich zu machen, und das Anreihen derselben an die früheren Gesetze dadurch zu erleichtern, daß er sie in einem eigenen Bande, ganz nach dem früheren Systeme zusammenstellte. Dadurch ist nun Jeder, der einen Gegenstand des früheren Werkes genau kennt, ohne großen Aufwand im Stande, sogleich die neueren Gesetze dazu zu finden; er schlägt nämlich nur im Inhalte der letzteren nach, und blättert nach der Seite, welche dort bei dem nämlichen Gegenstande angezeigt ist, so wie umgekehrt, aus dem neueren Werke wieder die Stelle des früheren über den identischen Gegenstand schnell gefunden werden kann, indem in jenem die Zahl des Bandes und der Seite von letzterem genau angegeben ist. Dieser Vortheil ist nun schon eine sehr anziehende Eigenschaft des Buches, und läßt begreifen, wie der Herr Verfasser sich überwinden konnte, dem Drange seines überall hervorleuchtenden logischen Scharfsinns, die Unebenheiten des absichtlich beybehaltenen Systems zu glätten, nicht nachzugeben.

Verdient nun diese ökonomische und dem Praktiker willkommene Form alles Lob, so macht der Inhalt dieser Sammlung noch mehr Anspruch darauf, indem der Herr Verfasser seine Amtsstellung rühmlichst benützte, um Alles einzureihen, was dieses so hochwichtige Verhältniß betrifft, und seit dem Jahre 1820 erschienen ist. Selbst ältere Vorschriften, die in dem früheren Werke mangeln, aber in dasselbe passen, wurden aufgenommen, und immer den neueren Verordnungen, von welchen sie erläutert wurden, sehr zweckmäßig vorangestellt, wodurch zugleich das rechtshistorische Interesse, welches ich schon an seinem früheren Werke, in der Kaltenbäck'schen Zeitschrift für Geschichts- und Staatskunde, Nr. 58 — 59 v. J. rühmte, hergehalten ist. So ist z. B. S. 4 einiges aus der Judenordnung vom 5. Mai 1764, und aus jener vom 2. Jänner 1782 angeführet. — S. 6 die Verordnung vom 12. October 1771, über die Zerstückung der Unterthanenbestiftung. — S. 8 die Verordnung vom 29. August 1789 u. s. f.

Neben dieser Vollständigkeit verdienen auch die mit vieler Präcision und praktischem Scharfblicke eingewebten Ansichten des Herrn Verfassers an jenen Stellen, wo das Gesetz Zweifel zurückläßt, eine rühmende Erwähnung; besonders, da sie eine gediegene Kenntniß der Gesetze nach ihrem Worte und Geiste beurkunden.

Sind nun eine, dem praktischen Bedürfnisse sich anschmiegende Form, ein richtiger und vollständiger Inhalt, so wie ein gereiftes, präcises Raisonnement, schöne Eigenschaften eines Werkes, so kann ich nicht anders, als das vorliegende für einen gelungenen Fortschritt in diesem wichtigen Fache erklären, und Theoretikern wie Praktikern freudigst empfehlen.

Wie rücksichtslos ich dadurch der Wahrheit Zeugniß gebe, glaube ich, ohne in ein Detail zu gehen, dadurch am besten beweisen zu können, daß ich, im vollen Vertrauen auf die gewohnte Humanität des Herrn Verfassers, mehrere Wünsche über Verbesserungen laut werden lasse.

Auf den Seiten 3 — 5 handelt der Herr Verfasser von der Erwerbungsfähigkeit bey unterthänigen Gütern. Er schließt dort geistliche Gemeinden, Israeliten und türkische Unterthanen von dieser Fähigkeit aus. Hier wären die unbefugt Ausgewanderten nach dem Patente vom 24. März 1832, §. 10, lit. c auch anzuführen gewesen, indem dort

erklärt ist: „Die der unbefugten Auswanderung schuldig Erkannten werden unfähig erklärt, in den Ländern, für welche dieses Gesetz gegeben ist, aus was immer für einem Titel ein Eigenthum zu erwerben oder hintanzugeben.“ Die Furcht vor dem Militärdienste vermag viele Unterthanen, in's Ausland zu gehen, weßwegen die Stelle hier besonders praktisch ist. Aus ähnlichem Grunde hätte vielleicht hier das Hofkanzleydecret vom 3. October 1799 (S. 72 der J. G. S.) nachgeholt werden können, aus welchem klar hervorgeht, daß Deserteurs kein Eigenthum, also auch kein Bauerngut erwerben dürfen, indem nach diesem das (factisch) erworbene sogleich confiscirt wird. So wie dieses Hofdecret, so fand ich auch die, aus §. 23, lit. c des I. Thls. des St. G. B. fließende Erwerbungsunfähigkeit im Hauptwerke am citirten Orte nicht angeführt, weßwegen ihre Erwähnung zu wünschen ist. Uebrigens muß ich hier bemerken, daß die Behauptung S. 4, lit. a: „Die geistlichen Gemeinden, Kirchen u. s. w. dürfen nur mit Rücksicht auf die bestehenden Amortisations-Gesetze, und in Ausnahmsfällen nur mit Bewilligung der politischen Oberbehörde ein Eigenthum unbeweglicher Güter erwerben, in der letzteren Hälfte nicht ganz richtig zu seyn scheint; denn, in dem Hofkanzleydecrete vom 26. April 1818, S. 18 der J. G. S. sind sechs Institute solcher geistlichen Gemeinden aufgeführt, die von den Amortisationsgesetzen ausgenommen sind, und sowohl bewegliche als unbewegliche Güter erwerben dürfen, ohne eine Bewilligung der politischen Oberbehörde zu bedürfen, indem sie ihre Erwerbungen bloß der Landesstelle anzuzeigen haben, damit man ihren Vermögenszustand in Evidenz erhalten könne. Zu den, auf den Seiten 14 — 22 aufgeführten Begünstigungen des Unterthans gehört gewiß auch die den Wirthschaftsführern in den Wegmauthorten gegönnte Befreyung von der Wegmauth, welche denselben laut Circular der k. k. n. ö. Regierung vom 16. September 1829 zugestanden ist.“ — Aus der Subsumtion der lit. b auf der S. 62 unter dem Eingangssatz ist ersichtlich, daß der Herr Verfasser die Befreyung des in die Moldau abziehenden Vermögens vom Abfahrtsgelde als die Folge eines zwischen Oesterreich und dem Großfürstenthume Moldau abgeschlossenen Staatsvertrages ansehe. Abgesehen nun davon, daß zwischen Oesterreich und dem Großfürstenthume Moldau kein Staatsvertrag bestehen kann, indem die Moldau als ein von der hohen Pforte sehr abhängiges Lehen auch nach Außen von dieser repräsentirt wird, daher wohl ein Staatsvertrag zwischen Oesterreich und der hohen Pforte rücksichtlich der Moldau, aber nie zwischen Oesterreich und der Moldau zur Existenz kommen kann; so fließt aus dem Hofdecrete vom 24. Februar 1820, S. 194 der J. G. S. ganz klar, daß sich diese Befreyung auf die Reciprocität, nicht aber auf einen Vertrag gründet, indem es dort heißt: „Da österreichischen Unterthanen das ihnen aus der Moldau zufallende Vermögen ohne allen Abzug verabfolgt wird, so ist auch in Ansehung der türkischen Unterthanen in der Moldau von Seite Oesterreichs ein Gleiches zu beobachten.“ — Eine Ansicht fiel mir in diesem Werke um so mehr auf, da es sonst, wie das frühere, in so warmer Tendenz geschrieben ist, dort für die Unterthanen günstig zu entscheiden, wo sich ein Zweifel regt. Es ist die, auf den S. 72 — 73 dargestellte Ansicht, daß bey einer Simultanverpfändung mehrerer verschiedener Grundbuchsrealitäten mit einer und derselben Schuldforderung zum Behufe der Berechnung und Abnahme der Satztaxen die Zahl der Realitäten zu berücksichtigen; d. h. das Satzpfundgeld

so oft zu nehmen ist, als Realitäten sind, auf welche der Simultansatz errichtet wird; und zwar aus dem Grunde, weil in dem Einverleibungsgesuche alle selbstständigen Realitäten deutlich und bestimmt angegeben werden müssen, auf welchen eine und dieselbe Forderung, wenn auch simultan versichert werden soll; weil ferner diese Forderung ein so vielfaches, selbstständiges Pfandrecht gewinnt, als Realitäten, wenn sie auch derselben Grundobrigkeit unterstehen, und in demselben Grundbuche inneliegen, in Pfandanspruch genommen worden sind; weil endlich, um diesen Satz zu realisiren, die Grundobrigkeit die betreffende Forderung auf so viele besondere Satzfolien eintragen muß, als Realitäten namhaft gemacht worden sind.

Welche unangenehme Consequenzen aus dieser Behauptung fließen, mag folgender Fall zeigen: A hat ein großes, unterthäniges Haus, im Schätzungswerthe von 12,000 fl. C. M.; als Hausüberlände, welche daher, obschon zu demselben Hause gehörig, dennoch auf verschiedenen Grundbuchsfolien sich befinden (früheres Werk, I. Thl. S. 38), sind mit diesem Hause vier kleine Grundstücke, im Werthe von 100 fl. C. M., verbunden. Nun nimmt A auf das Haus 10,000 fl. C. M. auf, und verpfändet im Schuldscheine das Haus und, wie natürlich, die untrennbaren Hausüberlände. Der Gläubiger bittet um Einverleibung; diese wird bewilligt und vorgenommen, darüber aber folgende Taxnote ausgefertigt: Satzpfundgeld pr. ½ kr. vom Gulden, macht für 10,000 fl. 83 ⅓ fl., dieses für das Haus Einmahl pr. 83 ⅓ fl., für die Hausüberlände vier Mahl pr. 333 ⅓ fl., macht zusammen 416 ⅔ fl. Aus diesem ist ersichtlich, daß der Impetrant drey Mahl mehr an Satzpfundgeld zahlen muß, als die Ueberlände werth sind. Diese gewiß überraschende Folgerung erregt das Nachdenken über die Begründung der obigen Behauptung. Vor Allem stelle ich in Abrede, daß das allg. b. G. B. auch nur im Mindesten eine Entscheidungsquelle in dieser Rechtsfrage ist, denn das Satzpfundgeld gründet sich auf den tractatus de juribus incorporalibus vom 13. März 1679; diese Quelle muß aber nach dem damahligen Sprachgebrauche ausgelegt werden, indem der damahlige Gesetzgeber doch die Bedeutungen eines um 150 Jahre später erschienenen Gesetzes nicht bedacht und beschlossen haben konnte. Mithin ist das allg. b. G. B. als Auslegungsquelle des tractatus nach Vernunftprincipien gänzlich unzulässig. Dieß wird noch evidenter aus den positiven Anordnungen des allg. b. G. B. selbst. Schon der §. 1142, welcher von der Verbindlichkeit, die Veränderungsgebühren (Laudemium und Mortuar) zu zahlen, spricht, verweiset rücksichtlich der Fragen über die Existenz und den Modus (ob? und wie?) dieser Pflicht auf die Landesverfassung, öffentlichen Bücher und Urkunden, oder den dreyßigjährigen Besitz. Nun ist aber das Satzpfundgeld gewiß nichts anderes, als eine Gebühr für die bedingte Veräußerung (Verpfändung), d. h. für die bedingte Veränderung, mithin muß auch hier sowohl über das Ob? als über das Wie? dieser Leistung die Landesverfassung, das öffentliche Buch, oder der dreyßigjährige Besitz entscheiden, mithin nicht das allg. b. G. B. — Noch mehr spricht sich aber für die Unzulässigkeit des allg. b. G. B. als Auslegungsquelle des tractatus der §. 1146 aus, indem er erklärt: „In wie fern die Nutzeigenthümer und Obereigenthümer noch in anderen Verhältnissen stehen, und welche Rechte und Verbindlichkeiten insbesondere zwischen den Gutsbesitzern und den Gutsunterthanen bestehen, ist aus der

Verfassung jeder Provinz und den politischen Vorschriften zu entnehmen. Nun ist aber vom Satzpfundgelde im allg. b. G. B. nicht gehandelt; es liegt ihm zudem ein Rechtsverhältniß zwischen den Gutsbesitzern und Gutsunterthanen insbesondere zum Grunde; folglich ist es ganz unwidersprechlich nach der Verfassung jeder Provinz und den politischen Vorschriften, keineswegs aber nach dem allg. b. G. B. zu beurtheilen. — Wahr ist's, man sagt dagegen, das allg. b. G. B. übe einen präjudiciellen Einfluß auf die Gesetze im Unterthansfache, und leitet daraus Rechtsfolgerungen ab, welche das allg. b. G. B. als Quelle neuer Rechte für die Herrschaften, und neuer Pflichten für die Unterthanen darstellen, also dem ausgesprochenen Principe, durch neue Gesetze den Unterthanen Erleichterungen, nicht aber Erschwerungen zu bereiten, geradezu entgegen sind. Schon dieses Verstossen gegen den klaren Geist der Gesetze im Unterthansfache macht jenen präjudiciellen Einfluß des allg. b. G. B. auf diese sehr verdächtig; seine Zulässigkeit schwindet aber ganz vor folgenden Gründen: a) hat der Gesetzgeber jeden Einfluß des allg. b. G. B. auf diese Gesetze, außer den ausdrücklich angeführten Stellen über Erbpacht-, Erbzins- und Bodenzinsvertrag in dem obigen §. 1146 verbothen, indem er für alle anderen Rechtsverhältnisse zwischen Herrschaften und Unterthanen außer jenen, die er im 25sten Hauptstücke laut §. 359 behandelt, die Landesverfassung und politischen Vorschriften als Entscheidungsquelle anordnet. b) Verdreht man den ganzen Ausdruck: präjudiciellen Einfluß dort, wo man ihn gebraucht, und gibt ihm eine Ausdehnung auf das Sachenrecht, dem er doch ganz fremd seyn sollte, indem es bekannt ist, daß praejudicium im römischen Rechte (aus dem es auch der, leider! zu früh verstorbene Gründer dieser Zeitschrift in sein so treffliches Quellenverhältniß, aber ohne die Bedeutung zu ändern, übertrug) ein Urtheil über den status, d. h. ein Urtheil über rein persönliche Rechtsverhältnisse, bedeutet. Es gibt also keinen präjudiciellen Einfluß des im allg. b. G. B. enthaltenen Sachenrechtes auf die Gesetze im Unterthansfache; mithin kann das allg. b. G. B. auch über das Ob? und Wie? des Satzpfundgeldes durchaus keinen Aufschluß geben, so, daß uns nur die älteren Gesetze übrig bleiben, die ich nun zu Rathe ziehen werde.

Der oben citirte tractatus enthält im §. 26 folgende Stellen:

7) Für einen Satz aufrichten und Fürmerken, vom Gulden . . . . . 2 Pf.
8) Für den gefertigten Satzbrief gebührt der Obrigkeit . . . . . 1 fl. 30 kr.
9) Für den Satzauszug, wenn er begehrt wird, Schreibgeld . . . . . — 15 kr.
10) Einen Satz zu cassiren, der Herrschaft . . . 1 fl. 30 kr.

Daß sich die ganze Lösung der Frage um das Wort: Satz dreht, wird Jedermann leicht zugeben. Das Wort „Satz" nun hat schon nach dermahligem Sprachgebrauche sehr viele Bedeutungen, denn es hat in den Ausdrücken: einen Satz überdenken, auf einem Hause einen Satz haben, eine Satzschrift schreiben, einen Satz in die Lotterie machen, eine Patrone mit dem Zündsatze, stets eine wechselnde Bedeutung. Aus diesem vielseitigen Sinne des Wortes „Satz" in der dermahligen Zeit läßt sich fest darauf schließen, daß dieses Wort auch in der früheren Zeit mehrere Bedeutungen hatte. Daher darf es uns auch nicht befremden, daß es sich nachweisen lasse, daß in den obigen

Stellen des Tractats das Wort „Satz" einen zweyfachen Sinn habe; unter den Nummern 8, 9 und 10 heißt es gewiß nichts, als ein Pfandrecht auf eine unbewegliche Sache; darüber belehrt uns der bis auf unsere Zeit getreulich erhaltene Sprachgebrauch. Gerade aus diesem läßt es sich aber wieder nachweisen, daß der Ausdruck: „Satz" unter 7) nicht so viel als Hypothekarrecht bedeuten könne; denn aus dem Patente vom 14. Februar 1804, S. 5 d. J. G. S. ist ersichtlich, daß das Wort Fürmerken (Vormerken) bis dahin so viel als unser einverleiben bedeutete; nun ist es aber eine seit Jahrhunderten in Oesterreich hergebrachte juristische Wahrheit, daß nur durch die Einverleibung (Vor- oder Fürmerkung) das dingliche Recht erworben werden konnte und könne, mithin war und ist vor der Fürmerkung (Einverleibung) auch kein Hypothekarrecht vorhanden. Das Object der Fürmerkung muß aber, wie jedes Substrat der Handlung, vorangehen; nun ist das Wort „Satz" in obiger Stelle das Object der Fürmerkung, folglich muß das, was es bedeutet, der Fürmerkung vorangehen; muß aber das in diesem Worte Angedeutete der Fürmerkung vorangehen, so kann es nicht mehr so viel als Hypothekarrecht heißen, denn dieses geht der Fürmerkung nicht voran, sondern begleitet sie. Es bleibt daher nur ein Tropus von dem Worte Satz über, daß es nämlich so viel als: Titel zum Hypothekarrechte, oder nach dem §. 9 des Tractats zu reden, Satzverschreibung bedeute, was zur noch größeren Evidenz kommt, wenn man das Wort „aufrichten," das noch mittelst „und" verbunden ist, gehörig auffaßt, denn dieses Wort hieß nichts anderes, als unser: „verfassen," wie man jetzt noch sagt „aufsetzen" (einen Brief) statt aufrichten; ist aber dieß die richtige Bedeutung vom Worte „aufrichten", dann kann das „Satz" wieder nur so viel als Satzverschreibung bedeuten, denn nur diese kann man aufsetzen (concipiren) oder verfassen, nicht aber das Hypothekarrecht. Der Herr Verfasser bekennt sich augenscheinlich selbst zu dieser Ansicht, denn in den oben angeführten Gründen steht, um Anderes mit Stillschweigen zu übergehen, auch das: „weil endlich, um diesen Satz zu realisiren, die Grundobrigkeit die betreffende Forderung — — — eintragen muß — —;" soll nun der Satz erst realisirt werden, d. h. durch die Eintragung in das Hypothekarrecht übergehen, so kann ja das letztere unter dem Worte „Satz" nicht verstanden seyn, d. i. es kann bloß für Grund der Möglichkeit des Hypothekarrechts, oder für den Titel dazu, oder endlich für die Satzverschreibung allein genommen seyn.

Bedeutet aber, laut dem Bewiesenen, und selbst vom Herrn Verfasser Zugegebenen die Stelle Nr. 7: „Für einen Satz aufrichten und fürmerken, vom Gulden — — 2 Pf." so viel als: Für eine Satzverschreibung verfassen und einverleiben, vom Gulden — — 2 Pf., dann dürfte die Ansicht des Herrn Verfassers wohl weichen müssen; denn abgesehen davon, daß bei sehr strenger Auslegung eigentlich das Satzpfundgeld nur dann bezahlt werden sollte, wenn der Fall des §. 433 a. b. G. B. eintritt, d. h. die Verpfändung vor der Obrigkeit selbst geschlossen wird, indem es nur dann wahr ist, daß die Satzverschreibung verfaßt und einverleibt wurde; so ist doch aus dieser ganz richtig paraphrasirten Stelle so viel unwiderleglich, daß nur für das Eintragen der Satzverschreibung das Satzpfundgeld gezahlt wird; das Eintragen der Satzverschreibung besteht aber

nicht nur in der Einschreibung der letzteren in das Satzbuch, sondern auch in der Auszeichnung dieser Einschreibung auf den bezüglichen Folien des Grundbuchs; folglich wird das Satzpfundgeld nur für die Einschreibung der Satzverschreibung in das Satzbuch, und durch die Auszeichnung desselben auf den Grundbuchsfolien bezahlt, woraus nothwendig fließt, daß, wenn in der Satzverschreibung mehrere zu demselben Grundbuche dienstbare Realitäten aufgeführt sind, das Satzgeld erst dann bezahlt werden müsse, wenn die Einschreibung der Satzverschreibung auf allen bezüglichen Grundbuchsfolien geschehen ist, indem es erst dadurch wahr ist, daß die Satzverschreibung vorgemerkt (einverleibt) ist, und für dieses Einverleiben der Satzverschreibung im Ganzen ist erst das Satzpfundgeld Einmahl zu bezahlen; woher soll denn der Titel zu einer zweyten oder dritten Zahlung genommen werden? Es scheint also nach dem Worte des Gesetzes behauptet werden zu müssen, daß bey einer solchen Simultanverpfändung das Satzpfundgeld auch nur Einmahl bezahlt werden müsse.

Was aus dem Worte klar hervorzugehen scheint, das fließt auch aus dem Grunde und der klar hervorleuchtenden Absicht des Gesetzes. Der Grund des Satzpfundgeldes ist gewiß kein anderer, als die Analogie mit dem Veränderungspfundgelde, weil nämlich eine Verpfändung eine bedingte Veräußerung ist, und bey der unbedingten Veräußerung die Veränderungsgebühr gezahlt wird, so sollte auch bey der Verpfändung etwas bezahlt werden, was natürlich kleiner seyn muß. Ist dieß richtig, dann ist auch meine obige Ansicht richtig, denn das Laudemium wird von der Veräußerungssumme Ein für alle Mahl genommen, es mögen noch so viele verschiedenartige Posten darauf haften, und diese den Werth der Realität bey weitem übersteigen; folglich kann, da das verhypothecirte Capital nur einen Theil dieser einstigen Veräußerungssumme vorstellt, auch von diesem das Satzpfundgeld nur Ein für alle Mahl abgenommen werden, wenn es auch in Folge derselben Urkunde auf mehreren Entien desselben Grundbuchs versichert wird. Eben dieses Resultat zeigt sich auch, wenn man die klare Absicht des damahligen Gesetzgebers betrachtet; es sollten nämlich durch den tractatus de jur. incorp. die Rechte der Herrschaften gegen ihre Unterthanen auf ein billiges Maß zurückgeführt werden; billig ist aber im gesetzten Falle der Simultanverpfändung nur die einmahlige Zahlung, höchst unbillig aber die mehrmahlige Bezahlung nach dem vom Herrn Verfasser angegebenen Maßstabe, denn es wird doch nur immer Ein Capital versichert, und zu versichern gestattet, wenn auch auf mehreren Entien, warum soll denn für zwey, drey oder noch mehrere Capitalssummen bezahlt werden? oder sollte das Aufschlagen eines zweyten oder dritten Grundbuchfoliums eine so große Mühe seyn, daß dafür, wie es nach obigem Beyspiele geschehen kann, das Zwey- oder Dreyfache des ganzen Grundwerths gezahlt wird?

Es dürfte somit aus den Worten, dem Grunde und der klaren Absicht des Gesetzes bewiesen seyn, daß im gesetzten Falle der Simultanverpfändung das Satzpfundgeld nur Einmahl zu bezahlen ist. Für diese Ansicht dürften nun auch indirecte Gründe aus der Widerlegung der gegentheiligen Beweise hervorgehen. Es soll nämlich im gegebenen Falle deßwegen ein mehrfaches Satzpfundgeld von demselben Capitale bezahlt werden, weil im Einverleibungsgesuche alle selbstständigen Realitäten, auf welchen eine und dieselbe Forderung versichert werden soll, deutlich und bestimmt angegeben werden müssen. Ich

gebe diese Nothwendigkeit unbedingt zu; allein ich stelle in Abrede, daß daraus das vom Herrn Verfasser aufgestellte Resultat fließe, es müsse nämlich bey einer solchen Simultanverpfändung ein mehrfaches Satzpfundgeld entrichtet werden; denn der Obersatz dieses Schlußes muß immer die gesetzliche Anordnung des Tractats bleiben: „Für einen Satz aufrichten und fürmerken vom Gulden — — — 2 Pf." oder nach meiner nachgewiesenen Paraphrase: „Für eine Satzverschreibung verfassen und einverleiben vom Gulden — — — 2 Pf.;" wenn nun dieß die Major ist und seyn muß, dann paßt das vom Herrn Verfasser aufgestellte, allerdings ganz richtige Factum gar nicht als Minor dazu, denn das deutliche und bestimmte Angeben aller Realitäten im Einverleibungsgesuche, auf welchen die Forderung versichert werden soll, ist doch noch kein Satzaufrichten oder Satzfürmerken, d. h. es liegt in diesem Factum keine Subsumtion oder keine Minor; wo aber die Minor fehlt, da kann keine Consequenz seyn; mithin kann die Behauptung des Herrn Verfassers aus diesem, wenn auch richtigen Factum, nicht fließen. Was den zweyten Grund des Herrn Verfassers betrifft, daß deßwegen, weil ein so vielfaches selbstständiges Pfandrecht gewonnen werde, als Realitäten — — in Pfandanspruch genommen werden, auch ein so vielfaches Satzpfundgeld abgenommen werden dürfe; so muß ich vor Allem in Abrede stellen, daß das, auf diese Art erworbene, wenn auch mehrfache Pfandrecht, ein selbstständiges sey, denn das hieße doch gewiß so viel, als, daß man aus jeder Realität die ganze versicherte Summe mittelst der Execution erlangen könnte, das darf aber im gegebenen Falle durchaus nicht seyn, denn die Execution der einen Realität vermindert die Haftung der andern Realität in dem Maße, als die Forderung aus jener befriedigt wird, wie doch Niemand in Abrede stellen wird, mithin hängen diese Pfandrechte aus einer Simultanverpfändung innigst zusammen, sind nicht selbstständig, eines beschränkt das andere, denn weil sie alle nur auf Ein und dasselbe Ziel, auf die Sicherheit derselben Forderung gerichtet sind; hängen sie aber so fest durch ihr gleiches Ziel zusammen, so bilden sie in Bezug auf die Execution nur eine Einheit, woraus sich von selbst ergibt, daß auch das Satzpfundgeld nur einmahl gezahlt werden soll. Allein dato non concedendo, es entstehe ein mehrfaches selbstständiges Pfandrecht auf dem angedeuteten Wege, so glaube ich nicht, daß für die Ansicht des Herrn Verfassers etwas gewonnen ist. Die Major für die Folgerung auf die Größe des Satzpfundgeldes bleibt nämlich immer die: „Für einen Satz aufrichten und fürmerken von einem Gulden — — — 2 Pf." oder richtig paraphrasirt: „Für eine Satzverschreibung verfassen und einverleiben vom Gulden — — — 2 Pf.;" unter diese Major paßt aber der Grund des Herrn Verfassers als Minor durchaus nicht, weil hier nicht vom Hypothekarrechte, sondern nur von der Satzverschreibung die Rede ist, und die Minor mit dem Subjecte der Major homogen seyn muß, wenn sie unter diese passen soll; folglich fällt wieder die Consequenz auf ein mehrfaches Satzpfundgeld nieder, denn dieses wäre nach der Major nur dann zu zahlen, wenn mehrere Satzverschreibungen verfaßt und einverleibt würden, wo aber, wie im gegebenen Falle, nur Eine Satzverschreibung vorliegt, und nur Eine, wenn auch auf mehreren Folien einverleibt wird, da ist das Satzpfundgeld auch nur Einmahl zu zahlen, denn das Auszeichnen einer und derselben, schon in das Satzbuch eingetragenen Satzverschreibung auf

mehreren Folien des Grundbuchs gehört zum Ganzen der Einverleibung der Satzverschreibung mit, ist kein separabler Act, ja diese ist gar nicht geschehen, wenn die mehrfache Auszeichnung unterlassen wurde; es ist somit nur Eine Satzverschreibung, nur Eine Einverleibung (Fürmerkung) vorhanden, folglich auch nur ein einfaches Satzpfundgeld zu entrichten. Dadurch ist auch schon zum Theile auf den letzten Grund des Herrn Verfassers für das mehrfache Satzpfundgeld geantwortet, daß dieses nämlich deßwegen zu entrichten sey, weil die Grundobrigkeit die betreffende Forderung auf so viele besondere Satzfolien eintragen muß, als Realitäten namhaft gemacht worden sind. Hier ist zuerst der Sinn aufzuklären, in welchem der Ausdruck: „Satzfolien" genommen ist; er kann nämlich entweder Satzbuchsfolien bedeuten, oder Folien überhaupt, auf denen von einem Satze geschrieben steht, in welchem letzteren Sinne dann auch die Grundbuchsfolien, auf denen das Satzcapital mit Hinweisung auf das Extensum des Satzbuchs ausgezeichnet ist, Satzfolien heißen können, wenn dieses auch eine uneigentliche Bedeutung wäre. Es ist unwahrscheinlich, daß der Herr Verfasser den ersten Sinn mit dem Worte Satzfolien verbunden habe, denn man müßte dann annehmen, er habe geglaubt, daß die den Satztitel enthaltende Urkunde in dem Satzbuche selbst so viel Mahl, und zwar immer auf einem Folium für sich eingetragen werden müsse, als besondere Realitäten desselben Grundbuchs angeführt sind; dieß wäre aber einerseits gegen die Satzbuchsmanipulation, denn in diesem öffentlichen Buche müssen die Satzurkunden in continuo, ohne auf ihre Abtheilung nach Folien zu sehen, eingetragen werden, andererseits verstieße dieß auch gegen die Regeln des Verstandes, indem durch die öftere Einschreibung derselben Satzurkunde in dasselbe Satzbuch hintereinander ein offenbar überflüssiger Act unternommen würde. Sollte aber der Herr Verfasser per inconcessum das Wort in dieser Bedeutung genommen haben, so wäre für seine Ansicht noch nichts gewonnen, denn entweder ist die Vervielfältigung dieser Einschreibung der Urkunde über den Satztitel im Gesetze gegründet oder nicht; ist sie da nicht gegründet, so unternimmt die Herrschaft einen Act, in welchem sie sich selbst gefällt, darf aber deßwegen den Unterthan nicht mit einer mehrfachen Bezahlung des Satzpfundgeldes in Anspruch nehmen; ist sie aber gesetzlich, dann gehört diese Vervielfältigung der Einschreibung gerade nach dem Gesetze mit zur Fürmerkung der Satzverschreibung, so daß diese nicht vor sich gegangen ist, bevor nicht der Satztitel so viel Mahl in das Satzbuch eingeschrieben ist; gehört aber diese Vervielfältigung mit zur Fürmerkung, und muß für Eine Fürmerkung nur ein einfaches Satzpfundgeld bezahlt werden, so muß auch für die Vervielfältigung der Einschreibung des Satztitels bey der Simultanverpfändung nur Einmahl das Satzpfundgeld bezahlt werden. Nahm aber der Herr Verfasser, wie höchst wahrscheinlich, das Wort „Satzfolien" im zweyten Sinne, glaubt er nämlich, daß ein mehrfaches Satzpfundgeld im gesetzten Falle deßwegen zu bezahlen sey, weil die Satzurkunde nicht nur in ihrem vollen Umfange in das Satzbuch eingetragen werden muß (I. Theil S. 316 des Hauptwerkes), sondern auch auf allen Folien des Grundbuchs, wo die verpfändeten Realitäten abgesondert eingetragen sind, ausgezeichnet werden soll, dann gebe ich die Nothwendigkeit der letzteren Manipulation wohl zu, allein die Ansicht des Herrn Verfassers folgt noch nicht daraus, denn bey einer Simultanverpfändung gehört das Auszeichnen der verhypothecirten Summe (mit Hinweisung

auf das Satzbuch) auf allen Folien des Grundbuchs, wo die verpfändeten Realitäten abgesondert erscheinen, mit zur Fürmerkung der Satzverschreibung, und ist keine Fürmerkung für sich, keine neue, keine wiederholte; es ist somit bey aller dieser so oftmahligen Auszeichnung auf den Grundbuchsfolien doch nur immer Eine Fürmerkung derselben Satzverschreibung, folglich ist auch das Satzpfundgeld nur Einmahl zu bezahlen.

Habe ich durch diese directen und indirecten Gründe für meine Ansicht auch nicht von der Richtigkeit derselben in dem Grade überzeugt, als ich es selbst bin; so glaube ich doch wenigstens die entgegengesetzte Ansicht zweifelhaft gemacht zu haben; im Zweifel gilt aber im Unterthansverhältnisse die den Unterthanen günstigere Ansicht, welche Maxime der Milde aus allen unserren darüber kundgemachten Gesetzen hervorschimmert. Uebrigens wird die hohe Wichtigkeit der Frage, deren Entscheidung über viele hunderttausend Gulden den Unterthanen im Jahre verfügt, mich entschuldigen, daß ich Ihr meine Aufmerksamkeit so lange schenkte. Ich gehe jetzt an die weitere Beurtheilung des Werkes, die aber um so kürzer ausfallen muß, als der Inhalt der folgenden Blätter nichts zu wünschen übrig läßt. Auf der S. 126 hätte vielleicht eine Erwähnung des neu errichteten Instituts der Regierungs- oder Guberniälagenten hinzugefügt werden können, welches an die Stelle der Hofagenten getreten ist, und für die in den Gesetzen Unerfahrnen eine sehr nützliche Stütze zu werden verspricht.

Wenn auch seit Aufhebung des Tares und Umgelds (S. 236 — 237) die dermahlen provisorischen, einstens definitiven Entschädigungsbeträge für diesen Bezug zunächst das Verhältniß der Herrschaften zur Staatsverwaltung, nicht aber zu den Unterthanen betreffen, mithin die über dieselben erflossenen Gesetze strenge genommen nicht hierher gehören; so beziehen doch viele Gemeinden solche Entschädigungen, woraus klar ist, daß diese Gesetze hätten mitgenommen werden können, und bey dem Gemeindevermögen einen schicklichen Platz gefunden hätten.

Uebrigens sind seit der Zeit, als dieses Werk dem Drucke übergeben wurde, wieder mehrere Gesetze erschienen, die mit der Zeit nachgeholt werden müssen, z. B. das Gesetz über das alternative Ansuchen der Pränotation oder Intabulation; das Gesetz über die Hinlänglichkeit der Fiscaladjuncten- oder Advocatenprüfung als Civilrichteramtsprüfung; das Gesetz, daß sowohl im Criminalprozesse, als im Verfahren über schw. P. Ueb. dem Beschädigten auch rücksichtlich der ihm zugesprochenen Entschädigung der Recurs gegen das Urtheil offen stehe, u. s. f.

Diese, im Verhältnisse zu dem Umfange und der Wichtigkeit der hier aufgeführten Gesetze so kleine Anzahl von Gegensätzen ist ein Bürge für die Gediegenheit des Werkes und seine ungemeine praktische Brauchbarkeit, weßwegen auch der Lohn, dasselbe in den Händen recht Vieler die ersehnten Früchte hervorbringen zu sehen, dem würdigen Herrn Verfasser nicht ausbleiben kann. Dr. Wildner.

Das gerichtliche Verfahren in Streitsachen, nach der österreichischen allgemeinen Gerichtsordnung vom 1. May 1781; vom Herrn Joachim Füger, k. k. wirkl. Hofrathe der obersten Justizstelle; dritte, von Dr. Joseph Wessely, k. k. öffentlichen ordentlichen Professor des Lehen-, Handels- und Wechselrechtes, des gerichtlichen Verfahrens und des Geschäftsstyles an der Universität zu Innsbruck (jetzt des österr. bürgerl. Rechtes in Prag) bearbeitete und vermehrte Ausgabe; dritter Band. Wien 1834, bey J. G. Ritter von Mösle's sel. Witwe.

Der dritte Band der neuen Ausgabe des Füger'schen Handbuches ist 252 Seiten stark; in der zweyten Ausgabe umfaßte er 301 Seiten. Dieses scheinbare Mißverhältniß erklärt sich aus dem Umstande, daß die neue Auflage in einem größeren Octavformate erschien. Es ist aber auch diesem Bande nicht jene Vermehrung und Umarbeitung gewidmet worden, die man zu erwarten sich veranlaßt fand; zumahl, als er die so wichtige Parthie des Civilprozesses, den Concurs enthält, der für sich allein, wenn er vollständig und klar an's Licht gestellt werden will, ein selbstständiges Werk in Anspruch nimmt [1]). Die Capitel von Stillständen und Behandlung der Gläubiger, von Abtretung der Güter, von der Einsetzung in den vorigen Stand, und insbesondere hierin die Behandlung der Restitutionen wider Notionen erhielten keine wesentliche Aenderung. Doch will es Referenten bedünken, daß die letztgedachten Restitutionen wider Notionen keine eigenthümliche Art von Restitutionen begründen, sondern nur entweder unter die lit. a oder unter die lit. b des §. 372 der G. O. subsumirt und strenge darnach interpretirt werden müsse, je nachdem die Notion entweder während der zur Aufforderung des Fiscus anberaumten 14 Tage, oder erst nach deren Ablaufe bestritten wird. Der §. 372 gestattet sub lit. a dem Verkürzten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn eine Fallfrist ohne sein Verschulden verstrichen ist, und diese 14 Tage sind nach der Allerh. Resolution vom 31. October 1785 von dem Tage an zu berechnen, als ihm oder seinem Rechtsfreunde die Versäumung der Fallfrist bekannt gemacht worden ist. Wie diese Versäumung dem Verkürzten bekannt werde, ob durch Intimation eines Bescheides zur Inrotulirungstagsatzung, oder einer Notion, ist völlig gleichgültig, weil von dem Gesetzgeber in eine solche Distinction nicht eingegangen worden ist. Eben so, und aus demselben Grunde irrelevant ist es, ob während des Restitutionstermines bereits ein Rechtsstreit anhängig ist, oder erst gemacht werden soll. Es steht also dem Notionirten schon nach §. 372, lit. a die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand binnen 14 Tagen, und zwar unter den Modalitäten des Hofdecretes vom 1. Julius 1790 offen. Es wird hierüber auf vorläufige Vernehmung der Parteien nicht mittelst Urtheil, wie der Herausgeber behauptet, sondern mittelst Bescheides erkannt, worin zugleich, wenn er auf die Bewilligung der Einsetzung ausfällt, eine neue Fallfrist zur Anbringung der Aufforderungsklage gegen den Fiscus anzuordnen ist, und wogegen, wenn er abweislich ausfällt, nur dem Notionirten der Recurs (nicht die

[1]) Wir haben dem Vernehmen nach ein solches auch nächstens zu erwarten. Anmerk. d. Redaction.

Appellation) offen steht. Daß für diese Restitution jenes Verfahren gelte, welches überhaupt für Restitutionen ob terminum elapsum vorgeschrieben ist; dafür bürgt der Buchstabe des §. 372, und der Inhalt des Hofdecretes vom 1. Julius 1790, weil sie in der daselbst bezeichneten allgemeinen Regel begriffen ist. Die Hofdecrete vom 16. Februar 1792, vom 5. Juny 1795 und vom 15. Juny 1813 zeigen nicht dagegen. Sie enthalten keinen Ausnahmsfall von dem allgemeinen Restitutionsverfahren; sondern nur eine Anwendung der bezeichneten gesetzlichen Anordnungen auf den Fall der Bestreitung gefällter Notionen. Das Hofdecret vom 16. Februar 1792 verordnet wörtlich: „Die Frist, die der durch eine Notion verfällten Partey zur Anbringung ihrer Aufforderungsklage zugestanden ist, gehört unter die Fallfristen, bey welchen, wenn sie ohne Verschulden verfallen sind, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand binnen 14 Tagen begehret werden muß, nach deren Verlaufe das Fiscalamt gegen alle Aufforderung gesichert ist. Dennoch kann auch gegen eine zu Rechtskräften erwachsene Notion, wie gegen ein anderes richterliches Urtheil binnen der allgemeinen Verjährungszeit die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehret werden, allein dann muß die Partey, welche dieselbe verlangte, zur Behauptung ihres vermeintlichen Rechtes als Kläger auftreten und die Beweise wider die Notion anbringen." Aus dem ausdrücklichen Wortlaute des Hofdecretes, insbesondere aus dem Eingange desselben, ergibt sich ganz unwiderlegbar, daß der Gesetzgeber nicht die Modalitäten des Restitutionsverfahrens zu normiren bezielte, sondern lediglich die Frage entschied, ob die Frist zur Provocation des Fiscus zur Rechtfertigung der Notionen eine Fallfrist sey, und ob nach deren Ablaufe eine Restitution zur Bestreitung der Notionen zulässig sey, oder aber nicht. Der Gesetzgeber entschied, daß sie eine Fallfrist sey, und daß nach deren Ablauf eine Restitution gestattet sey, und zwar sowohl ob terminum elapsum, als auch ob novitur reperta. Jener wird im ersten, dieser im zweyten Satze gedacht. Die erstere kann nur binnen 14 Tagen nach Ablauf der Fallfrist, die letztere durch die ganze Verjährungszeit angebracht werden. Während der 14 Tage nach Ablauf der Fallfrist kann die Restitution ob terminum elapsum zur Provocation des Fiscus erwirkt werden, nach deren Ablauf wird die Notion erst rechtskräftig, es findet die Aufforderung des Fiscus nicht mehr Statt; sondern dem Notionirten verbleibt nur das Recht, die Rechtmäßigkeit der Notion als Kläger zu bestreiten. Was über die Modalität des Restitutionsverfahrens nebenher gesagt wird, ist nur Beziehung auf die ohnehin bestehenden allgemeinen Grundsätze des Hofdecretes vom 1. July 1790 und in Zusammenhaltung mit dieser zu verstehen. Am allerwenigsten geht es an, die zwey Restitutionsfälle ob terminum elapsum und ob noviter reperta mit einander zu vermengen Diese letztere, die einzig und allein noch nach Ablauf der 14 Tage von der verstrichenen Fallfrist an, d. i. gegen eine rechtskräftige Notion durch die ganze Verjährszeit zulässig ist, wird wie jedes andere Klagerecht behandelt, wird nur durch Anstrengung einer Klage geltend gemacht, hierüber das schriftliche Verfahren eingeleitet, und endlich unter Beyziehung von Cameralrepräsentanten durch Urtheil entschieden, wogegen die Appellation beyden Theilen offen steht; auch hat diese Restitution keinen effectum suspensivum, wie die Hofdecrete vom 25. August 1783, Nr. 179, und 15. Jänner 1787, Nr. 623, verordnen. Diese Hofdecrete erflossen über die Restitutionen ob noviter reperta und erscheinen eben dadurch auch hier-

her bezogen, daß der Gesetzgeber in dem obgedachten Hofdecrete vom 16. Februar 1792 erklärte: es finde gegen eine rechtskräftige Notion nur jene Wiedereinsetzung Statt, die überhaupt gegen ein richterliches Urtheil, oder „wider einen Spruch", wie sich §. 372 lit. b ausdrückt, gestattet ist. In dem Sinne, und in keinem andern untersagt das Hofdecret vom 19. Juny 1813, Nr. 1057, die Restitutionen durch Bescheide und ohne beygezogene Cameralrepräsentanten zu erledigen. Denn es setzte rechtskräftige Notionen, d. i. solche voraus, die binnen 14 Tagen nach verstrichener Fallfrist nicht bestritten wurden; es handelte von jener Wiedereinsetzung, die gegen einen Spruch nach §. 372 d. G. O. geschieht. Steht aber die Wiedereinsetzung gegen eine Notion binnen 14 Tagen nach Auflauf der Fallfrist gegen eine noch nicht in Rechtskräften erwachsene Notion in der Frage, so kann das letztbezeichnete Verfahren nicht Platz greifen. Denn dieses Wiedereinsetzungsfalles ist in dem Hofdecrete vom 19. Juny 1813 nicht gedacht, und das Hofdecret vom 16. Februar 1792 reiht ihn ausdrücklich in die Restitutionen ob terminum elapsum ein, in denen nach dem Hofdecrete vom 1. July 1790 über ein bloßes Gesuch das mündliche Verfahren eingeleitet wird, und die durch Bescheid erlediget werden, da es sagt, die Frist zur Provocation des Fiscus gehöre unter die Fallfristen, bey welchen, wenn sie ohne Verschulden verfallen sind, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand binnen 14 Tagen begehrt werden muß. Offenbar ist also die Gleichstellung dieses Notionen-Restitutionsfalles mit jenen des §. 372 lit. a; daß in dem letzten Falle ein anderes Verfahren, nicht jenes der Restitution ob noviter reperta Statt finde, zeigt schon das Wörtchen „dennoch", welches die beyden Restitutionsfälle der Notionen einander entgegenstellt. Hier gilt also keine Analogie; es fehlt die Aehnlichkeit der Rechtsfälle. Wozu soll denn auch die Beyziehung von Cameralrepräsentanten bey der Entscheidung über die restitutio ob terminum elapsum dienen, da es sich lediglich um die Frage handelt, ob die Fallfrist mit oder ohne Verschulden des Restitutswerbers verstrichen sey; eine Frage, wobey man wirklich keiner politischen oder cameralistischen Kenntnisse bedarf. Welche Unbestimmtheit herrschte in dem Verfahren, wenn die Hofdecrete vom 16. Februar 1792 und vom 19. Juny 1813 die einzige Norm über Notions-Restitutionen wäre? Nach der von mir vorgeschlagenen Interpretion der Hofdecrete vom 16. Februar 1792 und 19. Juny 1813 sind alle Zweifel über die Modalitäten des Restitutions-Verfahrens völlig aufgehoben, indem es aus dem Hofdecrete vom 1. July 1790 entnommen wird. Nur eine Ausnahme findet hier Statt. Während nämlich das Hofdecret nur der Restitution ob terminum elapsum gegen eine noch nicht rechtskräftige Notion einen effectum suspensum einräumt, bestimmt das von dem Herausgeber übergangene Hofkammerdecret vom 7. April 1823 an sämmtliche Länderstellen und die nied. öst. Hof- und Kammerprocuratur, daß auch in den Fällen, wo gegen eine in Rechtskräften erwachsene Notion die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand angesucht wird, der Austrag der Sache von der Entscheidung des Richters abzuwarten sey. Von den Restitutionen wider herrschaftliche Restzettel und Buchhaltereyerledigungen geschieht weder in der zweyten noch in der dritten Ausgabe eine Meldung. Es liegt jedoch in dem Systeme des Herausgebers, daß er sie als gesetzwidrig verwirft, weil für dieselbe nicht, so wie für die Notionen, ein besonderes Gesetz besteht. Nicht so scheint der Gesetzgeber zu denken. So wenig man den Restitu-

tionen im bürgerlichen Gesetze das Wort reden kann, so unentbehrlich sind sie in dem gerichtlichen Verfahren, wenn nicht der Form die Materie des Rechtes geopfert werden soll. Dieß ist auch Princip der österreichischen Gesetzgebung, indem sie im §. 372 der G. O. gegen jede Fallfrist, wenn sie ohne Verschulden verstrichen ist, und gegen alle Urtheile wegen neu aufgefundenen Behelfen, die man vorher nicht wissen oder nicht finden konnte, die Restitution gestattet. Es wird in Ansehung der Arten der Fallfristen kein Unterschied gemacht; also müssen darunter auch die Fallfristen zur Aufforderung der Herrschaft oder des Fiscus, und zur Bestreitung der Restzettel und Buchhaltereyerledigungen gedacht, und dawider die Restitutionen eingeräumet werden. Was von den Notions-Restitutionen gesagt worden ist, muß nach der Allgemeinheit der Textirung des §. 372 der G. O., und der Hofdecrete vom 1. July 1790, vom 31. October 1785, 15. Jänner 1787 und 25. August 1783 auch von den herrschaftlichen Restzetteln und Buchhaltereyerledigungen gelten. Nur dürfte das Hofkammerdecret vom 7. April 1823 nicht hierher bezogen werden: denn diese Beziehung geschähe nur Kraft der Analogie, während doch deren Benützung sich nicht als unentbehrlich nachweisen läßt.

In dem Capitel von der Zustellung der gerichtlichen Verordnungen findet sich ein neuer Beytrag, der die Grundsätze über das Verfahren mit Streitgenossen entwickelt. Zugleich werden die betreffenden Formulare von den dießfälligen Klagbescheiden mitgetheilt. Dieser Beytrag ist um so erwünschter, als wirklich die hierüber bestehenden Gesetze, das Hofdecret vom 23. August 1799, das Decret der galiz. Hofkanzley vom 4. September 1801 und vom 4. November 1822 einer mehreren Commentirung bedürfen, da sie sich sowohl gegenseitig widersprechen, als auch die dießfällige Rechtsmaterie nicht erschöpfen. So enthält das Decret vom 4. September 1801 die Bestimmung, daß, wenn kein gemeinschaftlicher Bevollmächtigter der Streitgenossen bestellt würde, die Zustellungen der gerichtlichen Verordnungen an denjenigen zu geschehen haben, der in der ersten Schrift der Erste benannt ist; während das Hofdecret vom 4. November 1822 verordnet, daß diese Zustellungen an diejenigen, von denen er nicht bevollmächtiget worden ist, nicht als gültig angesehen werde. Der Herausgeber sagt (S. 43): „der Richter hat, wenn mehrere Streitgenossen geklagt werden, die erste Schrift dem Erstgenannten in der Schrift mit dem Bescheide zustellen zu lassen, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen sollen, widrigens die in diesem Prozesse vorkommenden Satzschriften, Verordnungen und Urtheile lediglich dem erstgenannten Streitgenossen zugestellt werden würden. Hätte der Richter in seinem ersten Bescheide diesen Auftrag zu machen unterlassen, so ist die Zustellung der weiteren Bescheide oder Verordnungen und des Urtheiles an den erstgenannten Streitgenossen in Ansehung der Uebrigen, von denen er nicht bevollmächtiget worden ist, ungültig.“ Diese letzte Bemerkung ist zwar ganz richtig; damit ist aber noch nicht die Frage beantwortet, was dann zu geschehen habe, wenn die Streitgenossen dem an sie ergangenen Auftrage, einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu benennen, nicht Folge leisten. Referent glaubt, in diesem Falle habe der Richter einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ex officio selbst zu bestellen; denn das jüngste Hofdecret vom 4. November 1822 erklärt die Zustellung an Jene, von denen er nicht bevollmächtiget worden ist, geradezu für ungültig, wornach es in der Beziehung von der entgegengesetzten Anordnung des

älteren Decretes vom 4. September 1801 abgekommen ist. Dafür streitet auch die Analogie mehrerer ähnlicher Gesetze, und insbesondere des §. 32 der C. O.; wornach, im Falle die Concursgläubiger, wider welche eine Vorrechtsklage überreichet werden soll, sich in der Benennung des gemeinschaftlichen Rechtsfreundes nicht vereinen könnten, der Richter auf ihre Gefahr einen zu bestellen hat. Zudem gestatten die Gesetze in dem Falle keine Trennung des Verfahrens mit einem Theile der Streitgenossen. Wenn sich also der Richter keiner Nullität aussetzen will, kann er gar nicht umhin, ihnen nicht einen Bevollmächtigten selbst zu bestellen. Das Decret vom 4. September 1801 verordnet, daß jene Streitgenossen, welche bey der Tagsatzung nicht erscheinen, also nicht insbesondere Rede und Antwort geben, dafür geachtet werden, daß sie sich mit Demjenigen verstehen, welcher der Erste benannt ist, und über die Klage Rede und Antwort gibt. Nach dem Hofdecrete vom 4. November 1822 kann diese Anordnung wenigstens nicht auf den Fall bezogen werden, als die Zustellung des Bescheides, worin diese Tagsatzung angeordnet wurde, nicht an den gemeinschaftlichen Bevollmächtigten geschah. Diese Beschränkung erhellt unstreitig aus dem citirten Hofdecrete; wird aber S. 48, §. 338 unter lit. b, worin die gedachte Verordnung des Decretes vom 4. November 1821 vorkommt, und in den weiteren, hierauf sich stützenden Folgerungen (S. 44) ungern vermißt. Indem die angezogenen Gesetze von der Voraussetzung ausgehen, daß die Streitgenossen Rede und Antwort geben, oder Einwendungen vorbringen, scheinen sie die Streitgenossen als Geklagte anzusehen. Des eben so leicht gedenkbaren Falles einer activen Streitgenossenheit wird nicht ausdrücklich gedacht. Sie entscheiden, daß gegen einen Theil der Streitgenossen kein Partial-Contumazurtheil ergehen könne. Ob aber ein Theil der Streitgenossen nicht den Gegentheil contumaziren könne, wird nicht gesagt. Es wäre kein nutzloses Unternehmen gewesen, bey dem Verfahren mit mehreren Streitgenossen sowohl die active als die passive Streitgenossenschaft zu beleuchten, zumahl, als die Anwendung der gesetzlichen Anordnungen in den mannigfaltigen Chançen der Praxis nicht immer mit Geschick ausfällt [1]). Es wird hier vorerst darauf gesehen werden müssen, daß das Verfahren alle Streitgenossen umfasse, und daß keiner Trennung des Verfahrens Statt gegeben werden darf; mit der Beschränkung jedoch, daß Niemand der Streitgenossenschaft beyzu-

---

[1]) Ein Fall der Art ereignete sich folgendermaßen: A klagte aus einer Bürgschaftsurkunde mehrere Unterthanen der Herrschaften B und C. Bey der ersten Tagsatzung hatten die Geklagten einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu benennen, an den die Satzschriften und gerichtlichen Ausfertigungen zugestellet werden konnten. Diese Wahl ging jedoch nicht vor sich. Bey einer späteren Tagsatzung war der Kläger zu erscheinen gehindert; er suchte um deren Erstreckung an; allein, das Erstreckungsgesuch war aus zufälligen, hier gleichgültigen Ursachen nicht gegen alle Streitgenossen stylisirt. So erschien denn auch nur ein Theil der Streitgenossen bey der Tagsatzung. Die Anwesenden verhandelten in contumatiam des Klägers; und der Richter gab der Contumaz Statt, indem er die erstreckte Tagsatzung nur noch mit Zuziehung Derjenigen anordnete, welche bey der früheren nicht erschienen waren. Gegen diesen Bescheid wurde mit vollem Rechte recurrirt, und das ganze Contumazverfahren als null und nichtig cassirt.

treten verpflichtet ist, und daß jeder der Streitgenossen wann immer zu superfebiren, oder von der Klage abzustehen berechtiget ist. Ungern vermißt man in diesem Capitel die über Zustellung durch Vermittlung ausländischer Behörden und über den dießfälligen Schriftwechsel erflossenen Gesetze, die allgemeine Norm des Hofdecretes vom 4. September 1818, Nr. 1492, an alle A. G., und die besonderen, in Ansehung einzelner Staaten, als: für Neapel das Hofdecret vom 19. Jänner 1821, Nr. 1731; für das Stadtgericht zu Frankfurt a. M. das Hofdecret vom 9. November 1822., Nr. 1909; für Sachsen das Hofdecret vom 9. December 1822, Nr. 1912, und für Frankreich das Hofdecret vom 29. May 1829, Nr. 2407.

Seite 60 bis 61 konnte über die Gerichtskosten in den Streitsachen des Fiscalamtes auch das Hofdecret vom 20. Juny 1785, Nr. 446, eingereiht werden, wornach in den Fällen, wo der Fiscus den Fond der aufgehobenen Klöster, Stiftungen und Bruderschaften zu vertreten hat, das Taxamt die in der Rechtssache auflaufenden und den Fiscus betreffenden Taxen und übrigen Gebühren inzwischen vormerken, nach Endigung der Streitsache aber die vorgemerkten Taxen der vorgesetzten Landesstelle, und diese der vereinigten Hofstelle in einem eigenen Verzeichnisse anzeigen soll, um sie sodann bey dem gehörigen Fond für das Taxamt anweisen zu können. Die Zulässigkeit einer analogen Anwendung dieser gesetzlichen Verfügung auch auf andere Fälle der fiscalämtlichen Vertretung unterliegt keinem gegründeten Zweifel.

Von Seite 113 bis 197 wird der Concurs behandelt. Hier und da finden sich wohl einige wenige Ergänzungen; allein immerhin ist gerade diese Parthie noch ziemlich oberflächlich behandelt. Die Wichtigkeit des Gegenstandes bestimmt Referenten, hier etwas länger zu verweilen. Ueber die Fälle der Concurseröffnung von Amtswegen wäre auch der bey Abstiftung der Unterthanen in dem Hofdecrete vom 5. März 1824 (Goutta 49, S. 285) bezeichnete einzureihen, worin vorgeschrieben wird, daß, wenn sich eine nicht bloß zwey Drittheile, sondern das Ganze des Vermögens übersteigende Schuldenlast offenbart, sämmtliche Acten dem persönlichen Richter des verschuldeten Unterthans zu übergeben sind, dem es zusteht, zu erkennen, ob der Fall eines Concurses eintrete oder nicht.

Seite 128, XI. wird gelehrt, daß eine anzumeldende Forderung nach verstrichener Anmeldungsfrist erst über vorläufig erwirkte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand liquidiret werde. So viel hätte sich wohl auch von selbst verstanden; allein es entsteht nun die unabweisbare Frage, in welchem Stadium des Concursprozesses kann noch eine Restitution erwirkt werden? auch nach dem Classificationsurtheile? von welchem Zeitpuncte an lauft die Restitutionsfrist? und wie lange dauert sie? Ein Hofdecret vom 29. April 1790 (Leop. G. S., 1. Bd. S. 187) gedenkt ausdrücklich einer Wiedereinsetzung zur Anmeldung nach bereits geschöpftem Classificatorium, und bestimmt, daß sodann die betreffende Classe mittelst eines einzuleitenden Prioritätsprozesses ausgemittelt werden müsse. Ueberhaupt ist nicht abzusehen, warum nicht auch nach geschöpftem Classificationsurtheile noch eine Restitution ertheilet werden könne; wenn dem Verkürzten erst nach demselben die Versäumung der schuldlos verstrichenen Anmeldungsfrist bekannt wurde [1]). In diesem

[1]) Die westgal. und ital. G. O. enthält hier eine ausdrückliche Bestimmung.

Urtheile wird zwar ausgedrückt, daß Alle, die bis dahin ihre Forderungen bey der Concursmasse nicht angemeldet haben, hiervon ausgeschlossen seyen. Allein die eben damit bis dahin eingeräumte Frist zur Anmeldung bey der Concursmasse ist doch nichts weiter, als eine Fallfrist, wogegen nach §. 372 lit. a der G. O., wenn sie ohne Verschulden des Gläubigers verstrichen ist, eine Wiedereinsetzung binnen 14 Tägen von dem Zeitpunkte an erwirkt werden kann, als dem Gläubiger deren Versäumung bekannt geworden ist. Warum soll aber dem Gläubiger die Versäumung nicht auch erst nach geschöpftem Classificatorium bekannt werden können? Anders verhält es sich, wenn einmahl die Concursmasse nicht mehr besteht, wenn sie bereits den Gläubigern eingeantwortet worden ist; dann kann gleichwohl auch von der Liquidirung einer Forderung bey der Concursmasse oder vor einer Classificirung derselben, Behufs der Befriedigung aus der Concursmasse keine Rede seyn, vielmehr müssen dann die durch die gerichtliche Einantwortung der Cridamasse und Eigenthumsrechte der Gläubiger bereits wohl erworbenen Besitze geschützet werden.

Seite 130, XIII. schien es dem Referenten nicht zwecklos, auf Prof. Dr. Fischer's Aufsatz: Ueber das Recht des Concursmasse-Vertreters, Aufforderungsklage anzustellen (in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1826, I. S. 274), Prof Wagner's Aufsatz: Auch ein Scherflein zu dem Rechte des Concursmasse-Vertreters, Aufforderungsklagen anzustellen (eben da, Jahrg. 1826, I., S. 281), Bedacht zu nehmen; sie behandeln praktisch wichtige Fragen.

Referent's Ansicht geht dahin, daß, wenn Buchhaltereyerledigungen, Notionen, oder herrschaftliche Restzettel gegen den Cridatar gefället werden, der Fiscus oder die Herrschaft zu deren Rechtfertigung wohl aufgefordert werden müsse, weil sie im widrigen Falle in Rechtskräften erwachsen. Dagegen kann auch das Hofdecret vom 9. April 1790 nicht eingewendet werden. Denn zur Bestreitung der Buchhaltereyerledigungen mittelst Aufforderung des Fiscus wird der Massavertreter in dem späteren Patente vom 8. December 1808, Nr. 872, ausdrücklich ermächtiget. Ein Fristgesuch aber zur Anmeldung einer Forderung bey der Concursmasse ist noch keine Anmeldung im Sinne des §. 29 der C. O. Wenn also bey Verfassung des Classificatoriums die Anmeldungsklage noch nicht eingebracht worden ist; so ist es auch nicht nöthig, die Anmeldungsklage abzuwarten, und zu dem Ende deren Einbringung durch Aufforderung des Gläubigers zu veranlassen. Vielmehr kann und muß dieser dann ganz übergegangen werden, weil es ein unordentliches Benehmen des Concursmassavertreters ist, wenn er aus dem Umstande, daß ihm ein oder der andere Gläubiger bekannt ist, Gelegenheit nehmen wollte, eine besondere Aufforderungsklage gegen sie zu überreichen (Hofdecret vom 9. April 1790), wornach das vor ausgebrochenem Concurse schon inrotulirte und besprochene Verfahren nicht für unwirksam und aufgehoben zu achten ist, die Streitsache, wenn der Kläger auf derselben beharret, und sich an die Concursmasse halten will, zur weiteren Behandlung und endlichen Entscheidung an den Concursrichter verwiesen, und der Streit unter Einschreitung des Concursmassavertreters fortgesetzt werden soll.

Seite 134, 135, XIX. erheischte es die Vollständigkeit der Commentirung, auch das Hofdecret vom 20. April 1809, Nr. 889, zu berücksichtigen, und auch Nr. XX. ebenda, wo von den Wirkungen des Concurses auf die bereits begonnene Execution die Rede ist, muß mit der

Beschränkung verstanden werden, daß die bereits in der executirten Sache erworbenen Pfand- und Besitzrechte nicht geschmälert werden können, wenn man anders auch seine Forderungen bey der Concursinstanz liquidirt [1]). Bey der Erläuterung des §. 11 der G. O. wären noch zu berücksichtigen: das Hofdecret vom 1. März 1799 über die Liquidirung eines Fideicommißgutes, und das Hofdecret vom 19. July 1792 über die Anmeldung des Zehentrechtes und der übrigen Grunddienstbarkeiten.

Die Seite 115 Nr. V. über die Beweismittel im Concursprozesse zusammengestellten gesetzlichen Bestimmungen bedürfen noch einer mehreren Erläuterung, da deren Anwendung mit manchen Schwierigkeiten verknüpft, und insbesondere die Frage, wie das Datum einer von dem Cridatare ausgestellten Heirathsgutsbestätigung zu beweisen sey, ja auch das jeder andern von ihm ausgestellten Urkunde noch immer controvers ist. Auf die hierüber erschienene Literatur wurde kein Bedacht genommen. Ueber den §. 16 der G. O. findet man auch in dieser Ausgabe keine weitere Ausbeute, als daß die landesfürstlichen Steuern in der Regel in die erste Classe kommen. Damit ist aber fast so viel als nichts gesagt, und selbst dieses Assert ist durch nichts bewiesen worden. Der §. 16 der G. O. verweiset in der Classificirung der landesfürstlichen Abgaben auf das bestehende Herkommen. Eben dieses wäre vorerst nachzuweisen gewesen. Die älteste und umfassendste Norm hierüber, die Referenten bisher bekannt geworden ist, ist wohl das Patent vom 30. Jänner und 22. Juny 1756 (in der Ther. G. S. 3. Bd. S. 308 — 311, Nr. 434), und die darin berufene Nov. Decl. E. c. 30. Dabey müssen jedoch auch die alten, in verschiedenen österr. Provinzen erlassenen Cridaordnungen, so wie zum Theil die Grundbuchspatente und Executionsvorschriften beachtet werden. Das Hofdecret vom 14. September 1745 (Ther. G. S. 1. Bd. S. 25) betrifft nur die Regimentsgelder, und will sie in die gehörige Prioritätsclasse gesetzt wissen. Von den nachträglich erschienenen Verordnungen zu diesem Paragraphe wären anzuführen gewesen: das Hofdecret vom 15. Jänner 1787 für Böhmen, worin den Steuern ein Vorrecht vor allen Gläubigern eingeräumt wird. Gleichfalls wären zu berücksichtigen: das Erbsteuerpatent vom 15. October 1810, Nr. 914, §. 48; die Hofdecrete vom 15. Jänner 1787, Nr. 620; vom 24. März 1800; vom 10. September 1825; vom 16. September 1826; vom 14. März 1831, an alle Länderstellen (Krop. Goutta 57. B. S. 73); vom 22. September 1831 (Goutta 57. B. S. 282), das Erwerbsteuerpatent für Salzburg, vom J. 1824.

Die Erläuterung des §. 18, Nr. IV. ist nicht so ganz richtig, wenn es heißt: „Sollten die über drey Jahre (vom Tage des Concurses zurück gerechnet) ausständigen Interessen schon vor eröffnetem Concurse eingeklagt worden seyn, so ist dadurch ihr Vorrecht salvirt, und sie kommen vom Tage der Klage an gerechnet, sammt den durch drey Jahre früher verfallenen Interessen in die zweyte Classe.“ Denn zur Salvirung des Vorrechtes genügt es nicht, die Interessen bloß einzuklagen, vielmehr müssen sie nach der klaren gesetzlichen Anordnung des erläuterten Paragraphes unausgesetzt eingeklagt werden. Eine einmahl angestrengte Klage, von der man in der Folge wieder absteht, salvirt den Interessen

[1]) Siehe Prof. Wagner in dieser Zeitschrift 1826, I., S. 54, und Haimerl ebenda 1835, im Novemberhefte.

noch nicht das Vorrecht der zweyten Classe, da sie dann nicht unausgesetzt eingeklagt werden.

Bey Erläuterung des §. 19 der C. O. zu lit. c und d wäre noch beyzufügen, daß das den Wechseln eingeräumte Vorrecht der dritten Classe nur dann bestehe, wenn der zu stellende Anspruch sich selbst des Wechselrechtes zu erfreuen hat, indem das Hofdecret vom 12. September 1806, Nr. 784, verordnet, daß der den Wechselbriefen in dem Art. 46 der W. O., und §. 19 der C. O. eingeräumte Vorzug der dritten Classe dem Trassaten wider dem Trassaten und dessen Concursmassa in Betreff des Rückersatzanspruches der von ihm acceptirten und bezahlten Tratte, außer dem Falle des Art. 26 der W. O. nicht gebühre. Zu lit. e dieses Paragraphes wird S. 156 zwar richtig bemerkt, daß der Betrag der Widerlage, mit dem sie das Heirathsgut übersteigt, als Geschenk in die sechste Classe zu versetzen sey; allein diese Bemerkung ist durch kein Gesetz begründet. Es konnte dießfalls darauf aufmerksam gemacht werden, daß man auf eine Widerlage kein Klagerecht habe, und daß die Verabreichung dessen, worauf Jemand kein Recht habe, als eine Schenkung zu betrachten ist (§. 940 des b. G. B.). Auch könnte bey Commentirung der lit. e schicklich auf die bey den Frauen der Staatsbeamten, deren Dienstleistung mit einer Caution verbunden ist, und die eine ordentliche Hauptrechnung zu führen haben, eintretende Ausnahme aufmerksam gemacht werden, indem sich dieselben nach Verordnung des Hofdecretes vom 9. December 1788 (Jos. G. S. Krop. 16. B. S. 600) zu reversiren haben, daß sie aus dem Vermögen ihrer Ehemänner wegen einer wie immer gearteten Forderung in so lange eine Bezahlung nicht verlangen, oder annehmen werden, bis nicht die etwa hervorkommende, an dieses Vermögen gestellte, aus dem Dienste ihrer Ehemänner herrührende Aerarialforderung vollkommen getilgt seyn wird, und daß, wenn ihre Männer, oder deren Verlassenschaften in einen Concurs verfielen, sie jenes, was auf ihre liquidirten Forderungen aus der Concursmassa bezahlet werden müßte, dem Aerarium in so weit abtreten, als dasselbe zur vollständigen Zahlung seiner aus dem Dienste gestellten Forderung sonst nicht gelangen könnte. Bey §. 27 der C. O. wären auch die über die Reciprocität mit einigen Cantonen der Schweiz erlassenen Verordnungen anzuführen, wornach ihnen gleiches Recht mit österreichischen Unterthanen eingeräumt ist, als: die Hofdecrete vom 24. September 1787, Nr. 725, für den Canton Zürch; 5. November 1787, Nr. 742, für den Canton Bern; 12. Februar 1788, Nr. 780, für die Municipalstadt Winterthun; 5. Mai 1788, Nr. 818, für die Stadt und Republik Basel; 16. Juny 1788, Nr. 843, für den Canton Schafhausen und die Städte Aarau, Baden, Biel, Brugg, St. Gallen, Lenzburg, Mellingen, Mühlhausen, Zoffingen; 7. July 1788, Nr. 853, für den Canton Freiburg, die berner'sche Municipalstadt Peterlingen, Fürstbischof von Basel, gefürsteten Abt von Pfäfers; 14. August 1788, Nr. 872, für die Stadt und Republik Genf; 21. August 1788, Nr. 877, für den Bezirk des Fürstabtes zu St. Gallen; 1. September 1788, Nr. 881, für die Stadt Stein am Rhein; 20. October 1788, Nr. 906, für das Land Neuenburg und Valenzin; 23. October 1788, Nr. 907, für die Stadt Bremgarten; 10. November 1788, Nr. 917, für den Bezirk des Fürstabtes zu Einsiedeln, und die Stadt Lausanne; und 26. November 1789, Nr. 1079, für die Stadt Altstetten im oberen Rheinthale. Ist die beobachtete Reciprocität gesetzlich kundgemacht, so kann sie so lange nicht für zweifelhaft angesehen werden, bis

neuerdings ein hinreichender Grund, sie zu bezweifeln, gegeben wird. Darum hat auch der §. 33 des b. G. B. die angezogenen Verordnungen nichts weniger denn unpraktisch gemacht. Es bestehen vielmehr auch noch gegenwärtig die Hofdecrete vom 16. Juny 1788, Nr. 842, über die Bürger und Insassen des Cantons Uri; 28. October 1785, Nr. 907, über die Cantone Schwiz und Unterwalden, unter und ob dem Kernwalde; 16. Februar 1789, Nr. 974, über die Stadt Rapperswil; und 25. August 1791, Nr. 197, über die deutschen Gemeindevogteyen, wo die eidgenossischen Stände der Schweiz regieren, wornach die Reciprocität bloß diejenigen Forderungen betrifft, die mit einem Unterpfande versehen sind, während jene, die kein Unterpfand haben, allen andern Gläubigern nachgesetzt werden sollen. Gleichfalls wäre bey diesem Paragraphe noch anzuführen gewesen: das Hofdecret vom 4. Juny 1789, Nr. 1015, lit. i, wornach den Unterthanen der ottomanischen Pforte in Concursfällen gleiches Recht wie den eigenen Insassen ertheilet, und sie in der Classification gleich gehalten werden, ohne daß man von denselben Zeugnisse der beobachteten Reciprocität abfordert.

Bey §. 29, S. 167, 168 fehlen die rücksichtlich der Forderungen aus förmlichen Wechseln und aus dem Commissionshandel in den Art. XLIII. — XLV. enthaltenen Ausnahmen von der Verpflichtung zur Anmeldung bey der Concursmasse. Bey Erläuterung der §§. 34 — 39 der C. O. wäre noch das Hofdecret vom 7. April 1790, Nr. 8, lit. c zu berücksichtigen gewesen, wornach ein Gläubiger nicht anders zum Creditoren-Ausschuß benannt werden kann, als wenn er sich verpflichtet, während des Concurses sich im Orte der Concursverhandlung aufzuhalten; eine Vorschrift, die eben da auch insbesondere lit. d in Ansehung der Ausländer eingeschärft wird; und das Hofdecret vom 18. May 1790, Nr. 23, dem zufolge zur Gewinnung der Zeit gleich in dem Edicte zur Eröffnung des Concurses auch unter Einem der Tag, allenfalls der dritte nach Verlauf der Anmeldungsfrist festzusetzen ist, um in Gemäßheit der §§. 35 und 36 der C. O. einen Vermögensverwalter und Creditoren-Ausschuß zu wählen; wobey auch zugleich auszumachen ist, ob, wie bald, und auf welche Art entweder zum Verkaufe der Landgüter zu schreiten, oder wie es mit deren Verwaltung zu halten sey. Ueber die Verwaltung, Schätzung und Feilbiethung des Cridavermögens sind mehrere gesetzliche Anordnungen unberücksichtiget geblieben. Ueber die Schätzung und Feilbiethung verkäuflicher Gewerbe ergingen die Hofdecrete vom 1. July 1803, Nr. 615, und vom 23. November 1831 (G. S. von Krop. Goutta, 57. Bd., S. 326), und das Justizhofdecret vom 5. November 1831. Es ist auch in der Fallitenordnung vom 10. October 1743 (Ther. G. S. 1. Bd. S. 11), vom 19. Jänner 1758 (Ther. G. S. 3. Bd. S. 382), und in dem Hofdecrete vom 22. Februar 1770 (Ther. G. S. 6. Band S. 165) das Verfahren vorgezeichnet, wie bey Versteigernng der Waaren der Handelsleute vorzugehen ist. Nach dem Hofdecrete vom 25. Jänner 1782 (Zimmerl's alphabet. Handbuch. Wien, 1798, S. 148, und 1805 S. 150) soll, wenn die Concursgläubiger die Erlaubniß ansuchen, zu ihrem Besten das Gewölbe weiters offen zu halten, und das Waarenlager durch die aufgestellte Administration verschleißen zu lassen, ihnen dieser billige Verkauf allemahl auch gestattet, und dazu eine hinreichende Frist anberaumet werden. Es besteht eine eigene Benehmungsvorschrift bey Verkauf der Cridagüter zur Sicherung der Contributionscasse und der Ruralgründe in dem Hofrescripte vom 6. November 1751 (Ther. G. S.,

1. Bd., S. 314), und in dem Hofrescripte vom 18. December 1751 (Ther. G. S., 1. Bd. S. 328). In Cridafällen ist nach dem Hofrescripte vom 6. Juny 1761 (Ther. G. S. 4. Bd. S. 67) kein Lizitationspercent zu entrichten. Nach dem Patente vom 15. September 1785, Nr. 466, kann in Concursfällen der Postmeister, die Post gerichtlich sequestrirt, und durch einen tauglichen geprüften, und von der politischen Landesstelle begnehmigten Administrator fortgeführt werden. Die Verwaltung kann jedoch niemahls länger dauern, als sechs Monathe, binnen welcher Zeit der Gläubiger oder die Vertreter der Massa die Bewilligung zur Veräußerung anzusuchen, und sodann bey dem Verkaufe nach den gesetzlichen Maßregeln sich zu benehmen haben.

Seite 182 hätte zu XVI., wo von der Einstellung und Erlöschung der Handlungs- oder Landesfabriksbefugnisse in dem Concurse gehandelt wird, die für Triest nach dem Hofdecrete vom 6. Juny 1791, Nr. 161, bestehende Ausnahme angeführt werden sollen, wornach das Befugniß erst bey einem Verluste der Gläubiger von mehr als 20 Percent eingezogen wird.

Seite 196 hätte die Resolution vom 11. September 1784, was dann zu thun sey, wenn nach der Beendigung des Concurses ein neues Vermögen zum Vorschein kommt, in Ansehung der Frage, ob den alten Concursgläubigern vor den neuen ein Vorzug gebühre, einer mehrern Erläuterung bedurft. Von denen hierüber aufgestellten Ansichten des Herrn Prof. Horak [1]) und des Dr. Haimerl [2]) scheint noch immer die des Letzteren die richtigere zu seyn [3]).

Der dritte Abschnitt ist beynahe ganz so geblieben, wie er schon in den früheren Ausgaben erschien. Er enthält von der Gerichtsinstruction die Capitel vom Einreichungsprotokolle, von der Ausarbeitung und dem Vortrage eines überreichten Stückes, und von der Expedition eines vorgetragenen Stückes, einen kurzen Unterricht von den Gerichtstaxen und Stämpeln in Streitsachen, von der Erwirkung eines Vertreters von Amtswegen, von der Gerichtsverwaltung, von Capitals- und Wohnungsaufkündigungen, und von der Actenextradirung. Diese Parthien hätten bey einer sorgfältigeren, vollständigeren Behandlung offenbar gewonnen. Wenn schon z. B. die Gerichtsinstruction behandelt wird, so ist nicht abzusehen, warum hiervon nur drey Fragmente zur Sprache kommen. Dr. Ludwig Schwarz.

Ausländische Literatur.

Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Königreich Würtemberg. Stuttgart und Tübingen; im Verlage der J. G. Cotta'schen Buchhandlung, 1835.

Dem Gesetzesentwurfe werden die Motive desselben vorausgeschickt, bey deren Abfassung man von der Ansicht ausging, daß a) die Grundsätze, auf welche der Entwurf gebaut wurde, näher entwickelt, und b) für

---

[1]) In dieser Zeitschrift, Jahrgang 1833, S. 45, II. Bd.
[2]) Ebenda, Jahrgang 1834, S. 216, II. Bd.
[3]) Vergl. das Circ. v. 4. Juni 1835 (Ztschft. vom vorigen J., 3. Bd., S. 219), wo diese Ansicht eine Bestätigung findet.

den Sinn der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen da, wo Mißdeutungen möglich gehalten wurden, in ihrer wahren Bedeutung dargelegt werden sollten. — Eine historische Uebersicht über den Entwicklungsgang, den die Strafgesetzgebung in Würtemberg genommen, eine in die bestrittenen allgemeinen Grundsätze des Strafrechtes tiefer eingehende Polemik, so wie ausführlichere Abhandlungen über zweifelhafte Fragen in einzelnen Materien, bleiben einem künftigen Commentar über das Gesetzbuch vorbehalten. — Es dürfte unseren Lesern (vorzüglich aber denjenigen, welche zu legislativen Arbeiten berufen sind) nicht unwillkommen seyn, wenn wir die vorzüglicheren, in den gedachten Motiven dargestellten Ansichten in Kürze hervorheben, da diese Ansichten für jede Gesetzgebung von hoher Wichtigkeit sind. — Ueber das dem Gesetzbuche zum Grund zu legende oberste Princip sprechen sich die Motive dahin aus: Die Erörterung der Frage, welches Princip einem Strafgesetzbuche zum Grunde zu legen, oder: welche Strafrechtstheorie dabey in Anwendung zu bringen sey? konnte unbedenklich hier umgangen werden, wenn nicht in einem geschätzten Werke der neuesten Gesetzgebung die Behauptung aufgestellt worden wäre, daß jedes brauchbare Gesetzbuch auf einem bestimmten Strafprincipe beruhen müsse; eine Behauptung, welche auch in einem der über den ursprünglichen Entwurf eingezogenen Gutachten der höheren Gerichtsstellen des Landes Anklang gefunden hat. Bekanntlich versteht man unter Strafrechtstheorien nichts anderes, als wissenschaftliche Entwickelungen des Rechtsgrundes und des Zweckes der Strafe. Den Rechtsgrund der Strafe zu untersuchen, ist für den Gesetzgeber von keinem großen Interesse; diese Untersuchung ist Sache der Wissenschaft. Genug, daß das Recht des Staates, zu strafen, nicht nur in der Wissenschaft, sondern auch im Leben zu allen Zeiten und von allen Völkern anerkannt worden ist. — Nicht viel fruchtbarer, als diese Untersuchung, ist für den Gesetzgeber die wissenschaftliche Deduction des Zweckes, den der Staat bey Uebung seines Strafrechts verfolgt. Denn über den Endzweck der Strafe sind im Grunde alle Theorien einig. Alle wollen, daß durch die Strafe die Rechtsordnung, ohne welche kein Staat bestehen kann, erhalten werde. Nur in Beziehung auf die Wirkungen, welche das Strafübel unmittelbar hervorbringen soll, weichen die Ansichten der Systematiker wesentlich von einander ab. Nun läßt sich aber leicht zeigen, daß, wollte der Gesetzgeber hierin einem der gangbaren Systeme ausschließlich folgen, er den angegebenen Endzweck der Strafe entweder ganz verfehlen, oder doch minder vollständig erreichen würde, weil keines dieser Systeme, für sich betrachtet, ihm die Mittel darbiethet, welche er in Wirksamkeit setzen muß, um die bürgerliche Gesellschaft gegen Verbrechen möglichst sicher zu stellen. Die Wiedervergeltungstheorie nicht, weil sie in ihrer strengen Anwendung auf Strafen führt, die sich entweder gar nicht vollziehen lassen, oder das menschliche Gefühl empören, und eben deßhalb keine ihrem Zwecke entgegengesetzte Wirkung hervorbringen; die Abschreckungstheorie nicht, weil sie sich unbekümmert um die sittliche Veredlung des Verbrechers, nur mit den psychologischen Gründen beschäftiget, welche den Reiz zu Verbrechen hervorrufen, welchen zu unterdrücken der Strafe allein nicht gelingen wird; nicht die Besserungstheorie, denn die Sicherheit des Staatsvereines und die höchsten Güter des Einzelnen dürfen dem zweifelhaften Experimente der moralischen Besserung eines Auswürflings der bürgerlichen Gesellschaft nicht zum Opfer gebracht werden. — Soll sich der Gesetzgeber vor solchen Ein-

seitigkeiten bewahren, in welche jene Theorien verfallen sind, so liegt ihm ob, das Richtige, das sich in allen findet, herauszuziehen, und die so gewonnenen leitenden Ideen auf eine praktisch brauchbare Weise für seine Zwecke zu benützen. Nur durch eine solche Vereinigung aller zum Zwecke dienlichen Mittel, welche die verschiedenen Theorien der Schule getrennt darbiethen, kann es dem Gesetzgeber gelingen, den angegebenen Endzweck der Strafe zu erreichen, nämlich den Zweck, die Rechtsordnung im Staate zu sichern.

Die Richtigkeit dieser Ansichten läßt sich nicht bestreiten, und die dafür angeführten Gründe lassen sich noch weiter entwickeln, und anschaulicher machen, wozu aber hier nicht der geeignete Ort ist, und was wir daher an einem anderen Orte zu thun gedenken. — Der ganze Strafcodex zerfällt in den allgemeinen und den besonderen Theil, und dieser wieder in drey Titel. Der erste Titel handelt in sechs Capiteln von Staatsverbrechen und Staatsvergehen; der zweyte in zwölf Capiteln ist den Privatverbrechen und Privatvergehen gewidmet; der dritte Titel umfaßt in sechs Capiteln die Vergehungen wider die Pflichten des öffentlichen Dienstes. Zur Rechtfertigung dieser Eintheilung führen die Motive (S. 9) an: Es müsse zwar anerkannt werden, daß die Eintheilung der strafbaren Handlungen in Staats- und Privatverbrechen keiner scharfen Begränzung fähig ist, und daß der Gesetzgeber eben deßhalb sich hüthen muß, an diese Unterscheidung praktische Folgen zu knüpfen; allein jede andere Classification trifft derselbe Vorwurf, und unter allen bisher versuchten bleibt jene Abtheilung für die Anordnung des Gesetzbuches noch die brauchbarste.

Auch in dieser Hinsicht ist das gedachte Raisonnement richtig. Allein wir halten an dem Grundsatze fest: daß man die Eintheilungen, Unterabtheilungen ꝛc. möglichst vermeiden, hierin die Lehrbücher nicht nachahmen, und daher die Eintheilungen nur da aufnehmen soll, wo sie unbedingt nothwendig sind, indem man sonst durch die Häufung der Ueberschriften die Uebersicht des Ganzen zwecklos erschweret, und durch den nicht ganz passenden Eintheilungsgrund nur zu Zweifeln Veranlassung gibt, oder doch wenigstens eine nicht ungegründete Kritik über die Eintheilung hervorruft, indem man z. B. mit Recht fragen kann, ob alle Diebstähle (welche der Entwurf unter die Privatverbrechen reihet), sofort auch jene, die an Staatsvermögen begangen werden, zu den Privatverbrechen gehören? Die Eintheilung der strafbaren Handlungen in Staats- und Privatverbrechen ist auch wirklich ganz entbehrlich. Streiche man die in dem Entwurfe vorkommenden Ueberschriften: „Erster Titel. Von Staatsverbrechen und Staatsvergehen. — Zweyter Titel. Von Privatverbrechen und Privatvergehen. — Dritter Titel. Von Vergehungen wider die Pflichten des öffentlichen Dienstes" — hinweg, und lasse dann die einzelnen Capitel in ununterbrochener Ordnung auf einander folgen. Die Einfachheit ist hiernach erzielt, und jede Verlegenheit um einen passenden Eintheilungsgrund beseitiget, ohne daß der Entwurf an seiner Vollständigkeit etwas verlieren könnte.

Der Entwurf fordert zu jeder strafbaren Handlung den bösen Vorsatz oder die Fahrlässigkeit, gibt aber keine Definition über den dolus, und zwar aus dem Grunde, weil sich diese Definition nicht geben läßt, und weil ohnehin Jeder weiß, was der dolus ist (S. 31 u. f. f.). — Wir sind hiermit ganz einverstanden, und haben unsere dießfälligen Ansichten (im Archive des Cr. R., J. 1835, S. 219 u. f.) ausführlich entwickelt. Will man aber über den bösen Vorsatz keine Begriffsbestim-

mung geben, so sind auch manche andere Bestimmungen zur Entscheidung der Frage, wann der böse Vorsatz anzunehmen sey, überflüssig, wie wir dieß weiter unten näher erörtern werden. — Beachtenswerth sind die Seite 41 u. f. entwickelten Gründe, aus welchen der Entwurf die bloßen Vorbereitungshandlungen von dem Begriffe eines strafbaren Versuches in der Regel ausschließt, und auch die Begriffe über Urheber, Gehülfen und Begünstiger sind im Allgemeinen richtig aufgefaßt. Wenn dagegen der Entwurf die Vermuthung für die Zurechnungsfähigkeit aufstellt, und dieß (S. 55) damit rechtfertiget, daß die Zurechnungsfähigkeit die Vermuthung für eine bestimmte Art des Verschuldens (dolus oder culpa) in sich nicht schließe — so können wir dieser Ansicht nicht beystimmen. Es ist längst und allgemein anerkannt, daß die Aufstellung von Vermuthungen auf dem Gebiethe des Strafrechtes höchst gefährlich sey, und erwägt man, daß manche Handlungen, noch mehr aber deren Erfolg ganz zufällig sind, gleichwohl aber nach dem Entwurfe bey jeder dem Strafgesetze äußerlich zuwiderlaufenden Handlung die Zurechnungsfähigkeit vermuthet wird, so tritt diese Vermuthung auch dann ein, wenn das handelnde Subject nicht zurechnungsfähig ist. Soll dann der Handelnde straflos bleiben, so muß er die gegen ihn streitende Vermuthung entkräften, oder aber, wenn er dieß nicht thun kann, der Strafe unterliegen, weil er die gesetzliche Vermuthung wider sich hat. Eine solche Vermuthung tritt also der persönlichen Freyheit offenbar zu nahe, und der Inculpat kann mit Recht sagen: „Wer mich einer Strafe unterwerfen will, hat den Beweis gegen mich herzustellen, daß ich entweder dolos oder doch culpos gehandelt habe! Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß sich über die Frage, ob Jemand aus Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit gehandelt habe, nur in dem concreten Falle, nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände und Verhältnisse entscheiden lasse, und daß man daher nicht schon vorhinein entscheiden darf, es sey zu vermuthen, daß diesem concreten Falle wenigstens die culpa zum Grunde liegen müsse.

Wir übergehen nun zur Prüfung des Inhaltes des Entwurfes selbst. — Die Bestimmung des Art. 40, welcher der Gerichts- und Polizeystelle die Befugniß einräumt, in der Wohnung des unter die polizeyliche Aufsicht Gestellten zu jeder Zeit Haussuchung zu halten — finden wir zu hart, weil diese Befugniß ganz in Willkür ausarten, sofort die Haussuchung auch ohne allen Grund, bloß zur Kränkung des Beaufsichtigten vorgenommen werden kann, und bedenkt man, welche Nachtheile hiermit verknüpft sind, — besonders, wenn man annimmt, daß der Beaufsichtigte ein Gewerbsmann sey, welcher durch öfter bey ihm vorgenommene Haussuchungen seinen ganzen Credit, alle seine Kunden verliert, — so wird man die verwirkte Strafe für ein weit kleineres Uebel ansehen müssen, als die Stellung unter polizeyliche Aufsicht. — Den Art. 50: „Der rechtswidrige Vorsatz wird weder durch den Wahn, als ob die durch das Gesetz verbothene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen, noch durch die Unwissenheit über die Art und Größe der Strafe, noch durch die Beschaffenheit des Beweggrundes oder Endzweckes, um dessen Willen der Entschluß zur That gefaßt worden, ausgeschlossen" — würden wir weglassen, weil sich das darin Gesagte von selbst versteht, indem z. B. kein Richter zweifeln wird, ob der böse Vorsatz da vorhanden sey, wo der Thäter nicht weiß, welche Art und Größe der Strafe auf die von ihm unternommene That in dem Gesetze ausgesprochen ist. Bleibt aber dieser Artikel stehen, so

muß deſſen Textirung vollſtändiger abgefaßt werden, weil nicht bloß die Meinung, es ſey etwas nach dem Gewiſſen oder der Religion erlaubt, ſondern auch die Meinung, es ſey nach dem Gewiſſen oder der Religion etwas gebothen oder verbothen, den böſen Vorſatz nicht ausſchließt. Daß übrigens der Artikel nur von Handlungen ſpricht, iſt aus dem Art. 1, welcher zu den Handlungen auch Unterlaſſungen rechnet, erklärbar. — Den Art. 51, welcher die Beſtimmung über den ſogenannten dolus eventualis enthält, kann man ohne Bedenken weglaſſen, weil (wie der Artikel ſelbſt ſagt) auch bey dieſem dolus der Thäter den Erfolg doch (wenn gleich nur bedingt) gewollt, folglich vorſätzlich gehandelt hat. — Gegen die Textirung der Art. 69, 70 und 79: „ . . . . einen ſolchen Beyſtand geleiſtet hat, ohne welchem das Verbrechen unter den vorhandenen Umſtänden nicht hätte vollbracht werden können;“ — „Dem Anſtifter iſt jede von ihm nicht ausdrücklich ausgenommene That zuzurechnen, welche als Mittel zur Ausführung des von ihm gewollten Verbrechens nothwendig war“ — gelten dieſelben Bemerkungen, welche wir bey Beurtheilung des Strombeck'ſchen Entwurfes gemacht haben [1]). — Der Art. 75 lautet: . . . „Hatte der Anſtifter, welcher an der Ausführung keinen Theil genommen, vor der That ſeinen Austritt aus der Verbindung der Uebrigen ausdrücklich erklärt, oder ſie von der Ausführung, ſo viel an ihm lag, abzuhalten ſich bemüht, ſo wird“ —. Dieſe Beſtimmung iſt inſofern nicht genug präcis abgefaßt, als man zweifeln kann, ob die ausdrückliche Erklärung, oder das Abhalten in Beziehung auf alle Mitthäter zu verſtehen ſey, oder ob es genüge, daß der Anſtifter ſeinen Austritt auch nur einigen Mitthätern ausdrücklich erkläret, oder auch nur einige derſelben von der Thatausführung abgehalten hat; und der Beyſatz: „ſo viel an ihm lag“ — wird dieſen Zweifel nicht beheben. — Der Art. 100, welcher dahin lautet: „Wer außer dem Falle der Nothwehr eine unerlaubte Handlung begangen hat, um eine gegenwärtige, dringende und anders nicht abzuwendende Gefahr für ſein eigenes, oder das Leben ſeiner Verwandten in auf- und abſteigender Linie, ſeines Ehegatten oder ſeiner Geſchwiſter abzuwenden, iſt ſtraflos“ — ſollte nicht bloß auf die darin aufgezählten Verwandten und Verſchwägerten beſchränkt ſeyn, und daher allgemein lauten; denn man wird doch nicht den A in dem Falle ſtrafen wollen, wenn er den B vor dem Tode auf Koſten des Eigenthumes eines Dritten rettet. Die Strafdrohung würde auf dieſe Art das Gefühl zu edelmüthigen, durch das Sittengeſetz gebothenen Handlungen nur erſticken, und es liegt doch dem Staate viel daran, die Triebfedern zu ſolchen Handlungen zu wecken und zu erhalten. — Die Art. 126 — 129 enthalten allgemeine Beſtimmungen, und gehören daher in den allgemeinen (und nicht in den beſonderen) Theil. — Der Art. 133 verpflichtet jeden Unterthan, der von einer hochverrätheriſchen Verſchwörung oder Unternehmung Wiſſenſchaft hat, dieſes Verbrechen der Obrigkeit längſtens binnen 24 Stunden nach erlangter Wiſſenſchaft, wofern nicht die dringende Gefahr eine ſchleunigere Anzeige nothwendig macht, anzuzeigen. — Erwägt man aber, daß ein hochverrätheriſches Unternehmen in einem Zeitraume von 24 Stunden oft einen ſo hohen Grad erreicht, daß die von Seite des Staates dagegen zu ergreifenden

[1]) S. dieſe Zeitſchrift, J. 1835, Bd. 3, S. 375 und 376.

Maßregeln nach Verlauf dieses Zeitraumes leicht wirkungslos bleiben können, so ist es gewagt, diese Frist zur gedachten Anzeige zu bestimmen, und der Zusatz: „wofern die dringende Gefahr eine schleunigere Anzeige nicht nothwendig macht," — gewährt dem Staate um so weniger eine Garantie gegen das Gefahrvolle des Hochverrathes, als die Folgen des letzteren, somit auch dessen dringende Gefahr vorhinein gar nicht berechnet werden können. Es sollte demnach die Textirung so abgefaßt werden, daß der Unterthan schuldig sey, den Hochverrath gleich nach erlangter Wissenschaft anzuzeigen, wobey es sich denn von selbst versteht, daß die unüberwindlichen, der sogleichen Anzeige im Wege stehenden Hindernisse die Straflosigkeit des Unterthans zur Folge haben, ohne daß es nothwendig wäre, diese Straflosigkeit im Gesetze auszusprechen, und dadurch zu Ausflüchten Veranlassung zu geben. — Nach dem Art. 161 macht sich der Widersetzung Derjenige schuldig, der .... durch Drohung ... zu nöthigen sucht. — Dieser Artikel bedarf einer Einschränkung, weil nicht jede (wie immer geartete) Drohung ein Verbrechen begründen kann. Dasselbe gilt auch in Beziehung auf die Art. 264, 295. Gegen die Textirung des Art. 169: „wenn es durch Erbrechung des Gefängnisses oder durch Gewalt an den zur Verwahrung der Gefangenen aufgestellten Personen geschehen ist," — ist dasselbe zu erinnern, was wir bereits an einem anderen Orte bemerket haben [1]). — In dem Art. 205 (und in vielen anderen) werden die Erschwerungsumstände aufgezählt, ohne darnach eine eigene Strafscala zu bilden. Solche Umstände gehören in den allgemeinen Theil, sie sind dem Richter ohnehin bekannt, lassen sich nicht erschöpfen, und erweitern daher zwecklos den Umfang des Codex, abgesehen davon, daß dieselben Umstände auch bey anderen Verbrechen, bey denen sie im Gesetze nicht aufgezählt sind, leicht vorkommen können, und auch da berücksichtiget werden müssen. — Nach dem Art. 233 wird die verübte Tödtung an einem Kinde während der Geburt dem Kindesmorde gleich gestraft (folglich nach dem Art. 232 gelinder als der gemeine Mord). Wir sehen aber nicht ein, warum jeder Andere (außer der Mutter, für welche manche Milderungsgründe sprechen), der vielleicht aus den niederträchtigsten Motiven das Kind eines Dritten ermordet, nicht eben so, wie der gemeine Mörder gestraft werden sollte [2]). — Im Art. 293 soll es anstatt „auf Leib und Leben" heißen: „auf Leib oder Leben," da schon die Eine Alternative zur Begründung des Raubes hinreicht. — Der Begriff des Diebstahles wird im Art. 297 mit den Worten gegeben: „Wer wissentlich eine fremde bewegliche Sache ohne Einwilligung des Berechtigten, jedoch ohne Gewalt an einer Person in seinen Besitz nimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, begeht einen Diebstahl." — Den letzten Satz möchten wir so textiren: „um dieselbe sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen." Hiernach wäre unter dem Texte auch der Fall begriffen, wenn der Dieb die Absicht hat, die gestohlene Sache einem Anderen zuzuwenden (dasselbe gilt in Beziehung auf den Art. 293). — Diese Bemerkungen (die freilich noch fortgesetzt werden könnten) sind bey weitem nicht geeignet, dem Entwurfe seine unverkennbaren Vorzüge abzusprechen. Diese legislative Arbeit liefert den Beweis, daß die Verfasser mit den richtigen

---

[1]) S. am angef. O. S. 378.

[2]) S. hierüber auch Wächter im Arch. des Cr. R., J. 1834, S. 333 u. f.

Principien des Strafrechtes, mit der Theorie und Praxis genau vertraut ſind. Einfachheit, Klarheit und Conſequenz, ſowohl in Beziehung auf einzelne Theile, als auch in Beziehung auf das Ganze, ſind dem Entwurfe im hohen Grade eigen. Joſ. Kitka.

Chronik

der in dem Monathe Jänner 1836 erfloſſenen oder erſt in dieſem Monathe bekannt gemachten Geſetze und ämtlichen Belehrungen.

1.

Circulare des k. k. mähr. ſchleſiſchen Guberniums vom 12. September 1835. Zur Reglung des Benehmens bey vorfallenden Baulichkeiten in den Landſtädten, Märkten und Dörfern, hat die Landesſtelle die auf Erreichung der Privat- und öffentlichen Sicherheit, der Geſundheit, Bequemlichkeit und Anſtändigkeit abzielenden Bau-Polizeyvorſchriften in eine eigene Bauordnung zuſammengeſtellt, nach welcher ſich die Behörden und Landesbewohner auf das Pünktlichſte zu benehmen haben.

Bauordnung

für ſämmtliche Landſtädte, Märkte und Dörfer, der Provinzen Mähren und Schleſien.

I. Abtheilung.

Bauordnung für die Städte Mährens und Schleſiens.

A.

Anordnungen, welche vor dem Beginne des Baues zu befolgen ſind.

§. 1. In den Städten darf keine neue Privatbauführung ohne Bewilligung der Magiſtrate oder der obrigkeitlichen Aemter unternommen werden.

§. 2. Zu neuen Bauführungen werden jene gezählt, wo ein ganz neues Gebäude errichtet, oder ein beſtehendes vollkommen umgeſtaltet, ein wie immer gearteter unterirdiſcher Bau geführt, oder durch Aufſetzung von Stockwerken und den Zubau von Flügeln erweitert und vergrößert wird.

§. 3. Der Bau-Unternehmer iſt verpflichtet, vor der Einleitung des Baues das Geſuch um die Ertheilung des Bau-Conſenſes dem Magiſtrate oder obrigkeitlichen Amte zu überreichen, und dieſer Eingabe den von einem befugten Bau- oder Maurer- und Zimmermeiſter in dupplo entworfenen und unterfertigten Grundriß aller Geſchoße, mit, die innere Structur darſtellenden Profilen, mit der Hauptanſicht des Gebäudes, mit dem Dachwerkſatze und mit dem Situationsplane, in welchem der Hofraum, die angränzenden Gebäude, dann die Gaſſe oder der Platz, an welchen die Fronte des Gebäudes anſtößt, zu bezeichnen ſind, beyzuſchließen.

Bey dem Entwurfe der Pläne ist nur die Wiener Klaftermaß anzunehmen. Sollte der Bau in der Nähe eines Flusses auszuführen seyn, so muß im Bauplane das Niveau des höchsten Wasserstandes angedeutet werden.

§. 4. Nach Vorlegung des Gesuches um die Ertheilung der Baubewilligung ist unverzögert von einem Abgeordneten des Magistrats oder obrigkeitlichen Amtes, mit Beyziehung des Gemeindevorstandes, dann eines erfahrenen unbefangenen Bau-, oder Maurer- und Zimmermeisters, des Bauunternehmers, seines Bauführers und der betheiligten Nachbarn die örtliche Besichtigung vorzunehmen, und mit Umsicht dahin zu wirken, daß die vorkommenden Anstände im gütlichen Wege behoben werden.

Werden von den Nachbarn gegen den angetragenen Baueinwendungen vorgebracht, die sich auf ihre Privatrechte beziehen, und ist ein Uebereinkommen nicht zu erzielen, so kann wohl von der Behörde der Bau als in öffentlicher und polizeylicher Rücksicht zulässig erklärt werden, die Austragung des Streites selbst ist jedoch nach Weisung des Hofdecretes vom 9. März 1787 auf den Rechtsweg zu verweisen, und bis zur Beendigung eines solchen Rechtsstreites mit der Baubewilligung zurückzuhalten.

Sollte es zur Erzielung einer geraden Frontlinie mit den Nachbargebäuden, oder aus wichtigen polizeylichen Rücksichten wünschenswerth oder nothwendig werden, mit dem Gebäude vor oder auf dem Baugrunde zurück zu rücken, so ist bey dieser Verhandlung die Vergütung für den Bauunternehmer, oder für den fremden Grundbesitzer zu ermitteln, und wo möglich sicherzustellen.

Ueber die gepflogene Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, und die dabey nach dem Localbefunde angetragene Berichtigung der Pläne ersichtlich zu machen.

§. 5. Das aufgenommene Protokoll ist von dem Commissionsleiter dem Magistrate oder Amte zu überreichen, von welchem nach anstandslos erkanntem oder abgeändertem Plane der Bau-Consens ohne Verzug zu ertheilen ist.

Sind die Abänderungen der Art, daß sie zur Erzielung der Festigkeit des Gebäudes, der Feuersicherheit oder aus polizeylichen Rücksichten vorgezeichnet wurden, so ist bey Ertheilung des Bau-Consenses die Unternehmung des Baues nach dem abgeänderten Plane ausdrücklich anzuordnen; Aenderungen und Berichtigungen der Pläne aber, welche nur die Verschönerung oder eine zweckmäßigere innere Einrichtung zum Zwecke haben, sind dem Bauunternehmer bloß zur Beachtung anzuempfehlen.

§. 6. Bey vorkommenden Haupt-Reparaturen, die zur Erhaltung des Baustandes an dem Ganzen oder an den Hauptbestandtheilen vorgenommen werden, bey Umstaltung der äußern Fronte, und denjenigen Bauführungen, wodurch der bestehende Baustand durch Hinwegnahme, Hinzufügung oder Umstaltung von Bestandtheilen irgend eine wesentliche Veränderung erleidet, welche auf die Festigkeit, Feuersicherheit, auf das äußere Ansehen des Gebäudes, oder auf die Rechte des Nachbarn Einfluß nehmen kann, sind von den Bau-Unternehmern die Grundrisse mit der Hauptansicht und den Profilen der zur Ertheilung des Bau-Consenses berufenen Behörde vorzulegen, welche die örtliche Besichtigung in der im 4. §. bezeichneten Art einzuleiten, und nach bewirkter Prüfung der Baupläne durch geschickte und erfahrene Werkverständige oder im Dienste stehende Baubeamte, unverzögert die Bau-

bewilligung zu ertheilen, oder die zu entfernenden Anstände dem Bauunternehmer zu eröffnen haben wird.

§. 7. Wenn ein öffentliches Gebäude, wie z. B. eine Kirche, ein Pfarr- und Schulgebäude u. s. w. aufgeführt wird, oder Hauptreparaturen an diesen, der Aufsicht der politischen landesfürstlichen Behörden zugewiesenen Gebäuden vorgenommen werden sollen, sind die Baupläne nach gepflogener Erhebung von dem k. Kreis-Ingenieur, und bey größeren Bauunternehmungen auf Anordnung des k. k. Landesguberniums selbst von der k. k. Provinzial-Baudirection zu verfassen; es muß die im vierten Absatze angeordnete Bau-Commission mit Beyziehung der betheiligten Nachbarn, nach Umständen unter der Leitung eines k. Kreis-Commissärs, mit Beytritt des Kreis-Ingenieurs, oder eines Beamten der Provinzial-Baudirection abgehalten, und das Commissionsoperat mit allen Plänen und mit den Kostenüberschlägen durch das Kreisamt der Entschließung der berufenen höheren Behörden unterzogen werden.

Bey neuen Bauführungen und Haupt-Reparaturen, welche in den Städten auf Kosten der Gemeinderenten unternommen werden sollen, sind nach eingeholter höherer Genehmigung der Baueinleitung die Besichtigungs-Protokolle mit den Bauplänen, und den mit den Material- und Arbeitspreis-Verzeichnissen belegten Kostenüberschlägen, dem Kreisamte zur Prüfung der Pläne und Erwirkung der Baubewilligung vorzulegen.

§. 8. Die innere Eintheilung der neuen oder wieder herzustellenden Privatgebäude bleibt unter der Bedingung der Vermeidung feuergefährlicher oder sonst Gefahr drohender Anlagen den Bau-Unternehmern überlassen.

Zu Reparaturen, die bloß die Ausbesserung einzelner schadhaften Gegenstände ohne Abänderung des bestehenden Baustandes zum Zwecke haben, bedarf es bey Privatgebäuden keiner Bewilligung.

Nur sollen sich auch bey geringfügigen Bauten die Bau-Unternehmer nie der Gesellen ohne Wissen ihrer Meister, welche den Bauzettel auszustellen haben, bedienen, nur mit den Meistern accordiren, und diesen die Zahlung leisten.

§. 9. Nach erhaltenem Bau-Consense soll vor der Aufstellung der Baugerüste die Baueinleitung dem Magistrate oder obrigkeitlichen Amte zur Kenntniß gebracht werden, damit rücksichtlich der ungehemmten öffentlichen Vorüberfahrt das Erforderliche vorgekehrt werden kann.

§. 10. Vor erhaltenem Bau-Consense darf kein Bau begonnen werden; der gegen diese Anordnung handelnde Bau- oder Zimmermeister ist selbst dann, wenn die Bau-Commission abgehalten worden wäre, zu bestrafen, und es soll sich der Baumeister in dem nach genauer Ueberzeugung von der Beschaffenheit des Baues auszustellenden Bauzettel auf den Tag der Ausfertigung und die Geschäftszahl des erwirkten Bau-Consenses berufen.

§. 11. Die Bau-Consense sind nur auf ein Jahr gültig, und müssen nach Ablauf dieser Frist, wenn inzwischen kein Gebrauch davon gemacht wurde, wieder neu angesucht werden, wenn auch keine Aenderung in dem damahls genehmigten Bauplane vorgenommen werden will. Wird eine Abänderung des Bauplanes beabsichtiget; so erlischt der Bau-Consens damit augenblicklich, und es muß unter Vorlegung der Pläne ein neuer Consens nachgesucht werden.

§. 12. Wenn gegen die bereits erfolgte Genehmigung eines Baues ein Recurs ergriffen wird, ist die Bauführung bis zur höhern Entscheidung in der Regel einzustellen.

B.

Vorschriften, welche bey Ausführung des Baues zu beobachten sind.

§. 13. Bey der Vornahme eines neuen Baues oder einer Hauptwiederherstellung hat sich der Bau-Unternehmer eines gesetzlich befugten, geprüften Bau- oder Maurer-, Zimmer- oder Ziegelbeckermeisters, unter sonstiger strenger Ahndung zu bedienen.

Der Bau-Unternehmer und der Baumeister sind für die genaueste Beobachtung der genehmigten Bauriße verantwortlich, jede willkürliche Abänderung vom Bauplane wird mit dem Bemerken verbothen: daß der Bau- und Zimmermeister nach den gesetzlichen Bestimmungen bestraft, und noch insbesondere zur sogleichen Abtragung des unbefugt Erbauten, und zur Entschädigung des Bau-Unternehmers verhalten werden würde.

Die schnelle Wahrnehmung eigenmächtiger Abweichungen und ihre sogleiche Einstellung wird den Grundobrigkeiten und allen zur Aufsicht bestellten Behörden zur besonderen Pflicht gemacht, und sie für den Unterlaß unter Verantwortung gestellt.

§. 14. Jedes neue Gebäude soll mit vollkommen guten Materialien, nämlich mit Verwendung von gehörig ausgebrannten Ziegeln, wohl ausgetrockneten Bausteinen, und gutem, gehörig zubereitetem Mörtel hergestellt werden. Die Dachstühle sind aus trockenem, gesundem, nicht überständigem und zur rechten Zeit gefälltem Holze zu bauen.

Nur für den innern Ausbau dürfen die Luft- oder sogenannten ägyptischen Ziegeln, endlich zur feuerfesten Eindeckung der Wirthschaftsgebäude in Ermanglung von Dachziegeln und Schiefern, Lehmschindeln verwendet werden. Für die Erzeugung guter Ziegelmaterialien haben die Ortsobrigkeiten aus polizeylichen Rücksichten Sorge zu tragen.

§. 15. Die Aufführung neuer hölzerner Gebäude in den Städten, wird mit der Bemerkung untersagt: daß, wenn bey den bestehenden hölzernen Gebäuden Haupt-Reparaturen vorgenommen werden müssen, die Anordnungen des §. 14 zu beachten sind, und dadurch, daß beyspielsweise statt der Einziehung einer neuen Holzwand eine Mauer aufgeführt wird, die hölzernen Gebäude allmählig in gemauerte umgestaltet werden.

§. 16. Bey jedem neuen Wohngebäude ist die Mauerstärke vorzugsweise zu beachten; da jedoch die Bestimmung derselben von der Höhe der Stockwerke, von den Dimensionen der Gewölbungen, von der Tiefe der Tracte (Breite des Gebäudes) und anderen Verhältnissen abhängt, so wird die Gepflogenheit zum Anhaltspunkte vorgezeichnet; wornach die Dicke der Hauptmauer im oberen Stockwerke wenigstens ein und einen halben Schuh betragen soll, mit jedem Stockwerke abwärts um 3 bis 6 Zoll zu verstärken, im Fundamente aber wenigstens um 6 Zoll im Vergleiche mit dem Erdgeschoße stärker zu halten ist.

Die Grundmauern eines neuen Gebäudes sind für den Fall, daß der Baugrund aus Wellsand, Moorboden, angeschüttetem Erdreiche oder sonst lockeren Erdschichten bestehen, oder von Quellen, die nicht abgeleitet werden können, erweicht seyn sollte, auf einen liegenden Rost aufzuführen, oder nach Umständen mit einem Pfahlroste zu versehen; Ufermauern oder Gebäude, als: Mühlen, Fabriken u. s. w., deren Fuß vom fließenden Wasser bespühlt wird, müssen gegen Unterwühlung an der Wasserseite mit einer Bürstenwand versichert, wenigstens bis

über den höchsten Wasserstand von Quadern oder behauenen Steinen, und durchaus mit Kalk oder Cementmörtel aufgeführt werden.

§. 17. Die Keller sind in der Regel unter den Gebäuden anzubringen, und gehörig zu überwölben. Das Ueberlegen mit Holz wird verbothen, und in dem Falle, daß Keller außerhalb der Gebäude angelegt werden wollten, soll dieses nie unter einem offenen Platze, oder einer Fahrtstraße, sondern nur in einem gesperrten Raume stattfinden. Die Einwölbung mit hierzu geeigneten Steinen oder Ziegeln wird auch hier unerläßlich.

§. 18. Die Erdgeschoße aller neu aufzuführenden Wohngebäude sind zur Verhinderung der Feuchtigkeit und zur Erzielung der Gleichförmigkeit so anzulegen, daß die Fußböden wenigstens 6 Zoll über den Horizont des Pflasters oder der Straße zu liegen kommen.

Wenn die Aufführung eines neuen Gebäudes innerhalb des Ueberschwemmungs-Gebiethes eines Flusses oder Baches unvermeidlich wird, so ist darauf zu sehen, daß die Hausflur, überhaupt der Horizont aller ebenerdigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude-Bestandtheile möglicherweise wenigstens einen Fuß über den bekannten höchsten Wasserstand angelegt werde, worauf auch bey Umstaltung schon bestehender Gebäude vorzugsweise Bedacht zu nehmen ist.

§. 19. Die Wohnstuben sollen zur Vermeidung eines nachtheiligen Einflusses auf die Gesundheit, geräumig angetragen werden; die Höhe der ungewölbten Wohnstuben soll 10 und nie unter 9 Schuh, jene der gewölbten nicht unter 10 Schuh Wienermaß betragen.

Der Raum der Haushöfe darf, wo es nur immer ausführbar wird, nicht beengt seyn, um Luft und Licht für die Wohnungen zu gewinnen, und bey eintretender Feuersgefahr ungehindert Hülfe leisten zu können.

§. 20. Wirthschaftsgebäude, nämlich: Scheunen, Schoppen, Schüttböden, Stallungen und Holzlagen, sollen immer rückwärts der Wohngebäude gestellt, und wo möglich von letztern und von den Nachbargebäuden durch einen Zwischenraum von wenigstens 3 Klaftern getrennt werden. Wo es die Oertlichkeit nicht erlaubt, sind die einzelnen Wirthschaftsgebäude von den anstoßenden, insbesondere aber von den Wohnhäusern durch Feuermauern zu scheiden. Feuermauern sollen ihrem Zwecke nach, leicht Feuer fangende Bestandtheile eines Gebäudes von jenen eines andern sondern; sie dürfen daher nirgends einen unmittelbaren Zusammenhang bestehen lassen, dürfen nicht selbst mit entzündbarem Materiale, also z. B. nicht mit Schindeln gedeckt, nicht durchbrochen seyn, keine Thüren, Lichtlöcher oder andere Oeffnungen haben.

Bey Gebäuden von feuergefährlicher Beschaffenheit haben die Feuermauern 12 bis 15 Zoll über das höhere Dach emporzuragen; beträgt der Unterschied der beyden Gebäude aber ein Stockwerk, so genügen 6 Zoll.

Uebrigens können gut abgeschopfte Dächer von Ziegeln, Schiefern u. dgl., Feuermauern nicht selten entbehrlich machen.

Bey Herstellung von Scheunen muß da, wo nur immer möglich, vorzugsweise die Richtung des an den einzelnen Orten gewöhnlich herrschenden Windstriches berücksichtiget werden, damit sie den Ortschaften nicht leicht durch Flugfeuer gefährlich werden können. In schon bestehenden Gebäuden sind die Zugänge in die Stallungen und Scheunen von der Küche aus zu vermauern. Die Holzlagen sind von Mauerwerk gewölbt herzustellen.

Die Stallungen sollen überwölbt, wenigstens gemauert seyn, und der Deckboden mit Ziegeln oder Lehmästrich belegt werden. Die Thüren der Stallungen müssen eine Höhe von 7 Fuß, und eine Breite von 4 Fuß haben.

In den Städten sind künftig, wo es thunlich ist, die Scheunen außerhalb der Stadt auf schicklichen Plätzen zu erbauen.

§. 21. Die Einschränkungen der Höfe und Gärten zwischen den Wohngebäuden sollen nicht von Holz, sondern von feuerfestem Material hergestellt werden, und es sind die Mauern mit Steinen oder Ziegeln, nie aber mit Schindeln, Stroh oder Rasen zu bedecken.

§. 22. Abtritte dürfen nie in der, gegen die Gassen, Straßen oder Plätze gerichteten Fronte der Gebäude angebracht, am wenigsten aber von Außen angesetzt werden. Nur rückwärts gegen die Hofseite sollen die Aborte, jedoch stets mit geschlossenen Zugängen angelegt, und die Abflüsse in überwölbte Canäle, wo diese aber noch nicht in Hauptcanäle oder Flüsse eingemündet werden können, in vorschriftsmäßig hergestellte, ausgemauerte, wo möglich gewölbte, wohlverwahrte Senkgruben geleitet werden, welche sich nicht hart an Kellermauern oder in der Nähe von Brunnen befinden sollen.

§. 23. Jedes Haus muß, wo es nur immer möglich ist, an einem schicklichen Orte mit einem wohlverwahrten Brunnen versehen werden, und das Ablaufwasser desselben darf nicht auf die Gasse abgeleitet werden.

§. 24. Bey nicht gewölbten Stiegen müssen die Stufen von Stein seyn; sind die Stiegen aber gewölbt, so sind auch Stufen von Eichenholz bis zum obersten Stockwerke anzufertigen gestattet. Die Bodenstiege selbst aber muß mit einer eisernen Thüre abgeschlossen werden. Die Stiegen, welche zu Wohnbestandtheilen führen, sollen nie unter 4 Schuh breit angelegt werden, und hinlänglich Licht haben.

Die Höhe der Stufen soll der Regel nach nie über 6 Zoll, die Breite nie unter 12 Zoll betragen, und es dürfen die Stiegen nie mit leichten hölzernen, oder sonst gebrechlichen Geländern versehen werden.

Bey schon bestehenden Gebäuden, in welchen hölzerne Stiegen angebracht sind, ist dahin zu wirken, daß an der Stelle derselben allmählig, für jeden Fall aber bey nothwendig werdenden Haupt-Reparaturen gemauerte Stiegen und zwar nach Lage der Umstände entweder mit Stufen von Stein oder Eichenholz hergestellt werden.

§. 25. Gänge, welche zur Verbindung der Vorder- mit den Hintergebäuden längs oder außerhalb der Gebäude angebracht werden wollen, müssen bey neuen Gebäuden von Mauerwerk feuersicher hergestellt und unterwölbt werden. Die an den bestehenden Gebäuden vorgerichteten hölzernen Gänge (Pawlatschen) sind, wenn sie beybehalten werden müssen, bey nothwendig werdenden Haupt-Reparaturen, feuersicher gemauert herzustellen, dasselbe hat auch bey allen außerhalb der Gebäude angebrachten Stiegen zu gelten.

§. 26 Die Küchen müssen gemauerte Seitenwände haben, die Brandmauer soll 18 Zoll stark seyn, und es ist zur Erzielung der Feuersicherheit jede Küche, in welche nach Zulässigkeit die Ofenheitzungen zu leiten sind, entweder ganz zu überwölben, oder nebst Verrohrung des Sturzbodens mit einem gemauerten gewölbten Rauchmantel zu versehen, der Fußboden in der Küche und in den Einheitzungen muß mit Ziegeln oder Steinplatten belegt, und der Feuerherd gemauert seyn.

Von der Küche soll auf der Gewölbung derselben, oder auf dem Rauchmantel und der daranstoßenden Brandmauer ein Rauchfang von gebrannten Ziegeln mit 6 Wiener Zoll starken Umfangwänden mit einer innern Lichtweite von 18 Wiener Zoll im Gevierte aufgeführt, und bis auf 3 Fuß Wiener Maß über den Dachfirst erhöht werden.

Wenn in einem Hause mehrere Küchen- oder Heitzanlagen nothwendig sind, soll jede einzelne Küche auf die vorgeschriebene Art mit einem eigenen Rauchfange in der nämlichen Weite und Mauerstärke über den Dachfirst reichend hergestellt werden. Die Aufsetzung der Rauchfänge auf Balken, das Schleppen und Schleifen derselben auf Hölzern; ferner das Zusammschlauchen mehrerer Heitzungen aus verschiedenen Geschoßen in einen Rauchfang, das Einziehen hölzerner Stangen zum Räuchern, und das Einlassen des Dachsparrwerkes, der Bundträme, und der Sturz- und Dippelbäume in das Gemäuer der Rauchfänge wird verbothen.

Hiernach sind auch in allen bereits bestehenden gemauerten oder hölzernen Gebäuden, wo keine Küchen oder wohl auch keine Rauchfänge, oder die letzteren bloß von Holz oder Klebwerk bestehen, Küchen und Rauchfänge in der bezeichneten Art herzustellen, und es wird erneut die Vorschrift in Erinnerung gebracht, nach welcher bey der Anlage öconomischer Feuerungen, als: von Sparöfen, Spartherden u. dgl. zu der durch die Behörde zu veranlassenden örtlichen Besichtigung der Rauchfangkehrermeister beyzuziehen ist. Die Heitzungen sind mit Mauerwerk zu umgeben.

Die Oefen müssen überdieß mit eisernen Thürln, die Heitzplätze aber können, wenn keine besonderen polizeylichen Rücksichten dagegen eintreten, mit gewöhnlichen hölzernen Thüren geschlossen werden; indessen bleibt es räthlich, daß letztere von Innen mit Eisenblech verkleidet werden. Die Gewänder sowohl der einen als der anderen dürfen nicht von Holz, sondern müssen von Stein oder gebrannten Ziegeln hergestellt werden.

§. 27. Rauchkammern sollen besonders gut gewölbt, mit eisernen Thüren versehen seyn, die Fußböden mit Ziegeln belegt, und die eisernen Fleischstangen dem Rauchloche nicht allzunahe angebracht werden.

§. 28. Wohngebäude, in welchen starke Feuerungen unvermeidlich sind, was bey Seifensiedern, Bäckern, Branntweinbrennern und ähnlichen daselbst arbeitenden Gewerbsgenossen der Fall ist, sollen vorzugsweise für sich allein in der im §. 20 angedeuteten Entfernung von den Wirthschaftsgebäuden, nämlich von Stallungen, Schoppen und Schüttböden aufgeführt werden; wo Raum und andere örtliche Verhältnisse dieses nicht erlauben, sind die in Verbindung stehenden Wohn- und Wirthschaftsgebäude einzeln mit Mauern, welche bis auf die Höhe der Dachungen gehen, von einander abzusondern, und auf den zwischen dem Wohngebäude und den anstoßenden Wirthschaftsgebäuden hergestellten Mauern in der Dachung Feuermauern einen Schuh hoch über die Dachung aufzuführen.

§. 29. Die Feuerwerkstätte, insbesondere jene der Schmide, Schlosser, Büchsenmacher, Messingarbeiter, Glockengießer, Kupferschmide, und anderer, mit starker Feuerung arbeitenden Gewerbsgenossen, sind unter feuerfesten Gewölben anzubringen, die Brandmauern müssen 18 Zoll, die Rauchfänge aber nahe den Gewölben 12 Zoll, und weiter hinauf nie unter 6 Zoll in Umfangsmauern stark gehalten werden. Ferner sollen diese Rauchfänge nicht unmittelbar über

der Feuerung in einer senkrechten, sondern in einer gebrochenen Richtung, und nach Umständen mit einem sogenannten Kropf, wie bey Brauöfen, zum Niederschlagen der Funken hergestellt, und mit einem Hute versehen werden. Der Fußboden in den Feuerwerkstätten muß mit Steinplatten oder Ziegeln gepflastert, und nur ausnahmsweise mit Lehm ausgeschlagen seyn, die Belegung desselben mit Bretern und anderem Gehölze wird unbedingt verbothen.

§. 30. Die Räume, in welchen das Malz gedörrt wird, müssen massiv überwölbt werden, und es sind an der Stelle der hölzernen Malzdörrhorden drathene oder blecherne, und statt der hölzernen Hordenbäume eiserne in Gebrauch zu bringen. Die Flachs- und Hanfdörrhäuser, die neu anzulegenden Ziegel- und Kalkbrennöfen sind feuersicher außerhalb der Städte zu errichten. Die feuergefährlichen ganz oder theilweise an der Außenseite der Gebäude angebrachten Backöfen dürfen nicht mehr angelegt werden. Sollten Backöfen dieser Art in den Städten entdeckt werden, so sollen solche unverzögert zerstört, und darauf gedrungen werden, daß die neu zu errichtenden Backöfen unter den Feuerherden in den Küchen hergestellt, mit einem Thürl von Eisenblech versehen, auf jeden Fall aber unter gehörig verwahrte feuersichere Gewölbe gebracht werden.

§. 31. Bey neuen Bauführungen soll das Gehölze der Bedachungen mit jenem der Deckböden in keiner Verbindung stehen, welches dadurch erzielt wird, wenn die Mauerbank oder Mauerlatte über dem Horizont der Oberfläche des Dachbodenpflasters auf der Hauptmauer aufgelegt, daher der Werksatz der Dachung über den Deckboden der Behältnisse erhoben, und dergestalt mit diesen außer Berührung gebracht werden.

Die Deckböden der neu aufzuführenden Gebäude sind mit Ziegeln zu pflastern, und die Eingänge in die Dachböden zweckmäßig mit eisernen oder mit Eisenblech beschlagenen Thüren zu verwahren, und mit steinernen Gewändern zu versehen. Auch bey den schon bestehenden Gebäuden ist auf die Pflasterung der Deckböden, wenigstens auf die Belegung mit Lehmästrich zu bringen. Ganz besonders ist alles Gehölz der Sturzdippelböden, und das Dachgehölz ohne Ausnahme bey den Rauchfängen auszuwechseln, und keineswegs einzulassen. Wird das Gebrechen bey den alten Dächern, oder wo immer in den bestehenden Gebäuden vorgefunden, so muß es sogleich zur Verhüthung der Feuersgefahr abgestellt werden.

§. 32. Auf den Dachböden sollen keine Verschallungen und Wohnungen, um so weniger aber Feuerwerkstätte, Herde oder Oefen angebracht werden; wo dieser Uebelstand besteht, ist er nach und nach längstens binnen einer Frist von drey Jahren mit Ausnahme der Feuerwerkstätte auf den Böden, welche sogleich zu schließen sind, abzustellen.

§. 33. Die neu erbauten Gebäude sind mit Ziegeln oder Taschen, Schiefer- oder Dachblechen einzudecken. Die Eindeckung neuer Gebäude mit Schindeln wird untersagt, und nur gestattet, bey dem Abgange gebrannter Dachziegeln die Wirthschaftsgebäude mit Lehmschindeln einzudecken. Die Holzziegel oder sogenannten Preißen sind bey neuen Gebäuden nicht mehr anzuwenden, mit Ausnahme der Firste und Kanten (Gräte).

Bey einer Haupt-Reparatur am Dache bestehender Gebäude ist durch Kunstverständige zu erheben, ob die Wände oder Mauern vermögend sind, ein Ziegeldach zu tragen, oder ob sie mit einem nicht

übergroßen Aufwande hierzu geeignet gemacht werden könnten. Im bejahenden Falle ist das Dach mit Ziegeln einzudecken; wäre dieses nicht möglich, und das wieder herzustellende Dach mit Stroh gedeckt gewesen, so ist wenigstens auf die Eindeckung mit Schindeln, dabey aber stets ohne Ausnahme mit aller Strenge auf Herstellung von Feuermauern mit den im §. 20 vorgeschriebenen Eigenschaften zu dringen.

§. 34. Die gebrochenen oder sogenannten Mansard-Dächer sollen bey neuen Gebäuden in Städten, Märkten und Dorfschaften in der Regel nicht gestattet werden, weil sie den klimatischen Verhältnissen des Landes nicht zusagen, mehr Gehölze erfordern, bey Feuersbrünsten leichter ergriffen werden, und die Errichtung von Bodenzimmern oder Kammern begünstigen. Die Gesimse der mit Ziegeln oder anderem feuerfesten Deckmaterial versehenen Mansard-Dächer sollen, im Falle diese Dächer bleiben müssen, nachträglich mit Bley überzogen werden.

§. 35. Bey aneinander gebauten Wohnhäusern sollen so viel möglich zwischen den Dachungen derselben mit Pfeilern verstärkte Feuermauern nach Weisung des §. 20, bis über den Dachfirst aufgeführt, und überhaupt alle Dachungen der Nachbarhäuser durch Mauern geschieden werden. Auch sollen die Häuser in den Städten ohne besondere Genehmigung des k. k. Kreisamtes außer dem Erdgeschosse nicht über zwey Stockwerke und nicht unter einem gebaut werden. Zur Ersparung des Raumes und des Geldaufwandes ist es jedoch wünschenswerth, daß die Gebäudetheile durch die Aufführung von Stockwerken mehr über, als neben einander gestellt werden. In den Vorstädten der größeren Städte und in den kleineren Städten ist es gestattet, auch nur ebenerdige Gebäude aufzuführen.

§. 36. Die mit Bretern verschlagenen Dachgiebel sollen bey gemauerten Gebäuden nicht geduldet werden, und sind diese Dachgiebel bey hölzernen Gebäuden mit Lehmklebwerk herzustellen, bey gemauerten Gebäuden aber mit Ziegeln zu bauen.

§. 37. Lichtfänge gegen benachbarte Häuser durch Dacherker mittelst Breterverschlagungen auf Stiegen, Vorhäuser oder in Behältnisse geleitet, sind bey neuen Gebäuden nicht zu gestatten, weil solche bey einer zweckmäßigen Eintheilung leicht vermieden werden können. Auch bey bestehenden Gebäuden sind diese Lichtfänge, wo es thunlich ist, abzuschaffen, wenigstens sind die Breterwände derselben zu verrohren, und mit Kalkanwurf zu überziehen.

§. 38. Alle neu zu erbauenden Häuser sind gegen die Straße mit wenigstens 10 Zoll breiten Dachrinnen von Kupfer, Blech oder Zink über oder unter dem Dachsaume zu versehen, und das Wasser durch ein dicht am Gebäude laufendes Abfallrohr von einem dieser Metalle in die Canäle abzuleiten. Wenn bey einem neuen Gebäude oder einem bestehenden Hause eine Zwischenrinne gelegt werden muß, so ist dahin zu wirken, daß sie von Stein oder Metall gefertiget wird; wird beydes nicht ausführbar, so ist die zu legende hölzerne Rinne mit Blech auszuschlagen. Das Vorragen hölzerner oder metallener Dachrinnen in die Gassen ist nicht zu dulden, und das Wasser durch Abfallröhren der gedachten Art, welche bey bestehenden Gebäuden im Nothfalle von Holz, jedoch innen ausgepicht, vorgerichtet werden können, zu leiten.

§. 39. Die Errichtung von Wetterdächern, Vorlegstufen, auf den Gassen, dann die Aufstellung schwerer Körper, als: Verzierungen über den Dachgesimsen, ist bey neuen Bauführungen in der Regel nicht zulässig; die bestehenden Vordächer sind nach und nach abzuschaffen. Wer

Pflöcke, Säulen, Barrieren, vor den Häusern errichten will, ist gehalten, die Bewilligung hierzu gehörig anzusuchen, und die Behörde hat nach Maßgabe der örtlichen Beschaffenheit mit Rücksicht auf die Sicherheit für die Fuhrwerke und Fußgeher ordnungsmäßig zu erkennen.

§. 40. Die gegen die Gasse oder den Platz gerichtete Façade (äußere Ansicht) des neuen Gebäudes, soll einfach seyn, für den Anstrich eine sanfte gleichförmige Steinfarbe gewählt, das Anbringen verschiedener greller Farben und geschmackloser Verzierungen aber nicht gestattet werden.

§. 41. Bey der Vornahme eines neuen Baues und bey Reparaturen an einem gegen die Gässen oder Plätze gerichteten Hause, sind jedesmahl die vorgeschriebenen Warnungszeichen, und in allen Fällen, wo über Nacht Baumaterialien oder Requisiten im Freyen gelassen werden müssen, beleuchtete Laternen nach Bedarf aufzustellen. Auch darf während des Baues die Passage mit Baumaterialien, dem Bauholze und Bauschutte nicht gehemmt werden, und es sind Gruben, aufgebrochene Canäle, vorzüglich zur Nachtzeit gut zu verwahren. Diese Warnungszeichen sind auch dann aufzustellen, wenn ein Gebäude den Einsturz droht. Von der Behörde müssen in diesem Falle sogleich die zur Abwendung einer augenblicklichen Gefahr nothwendigen Verfügungen getroffen werden. Kann der Hausbesitzer wegen Vermögenslosigkeit den Bau selbst dann, wenn ihm Fristen bewilliget, und Vorschüsse ermittelt werden, nicht vornehmen, so ist im äußersten Falle das Gebäude öffentlich im Versteigerungswege unter der Bedingung der Wiederherstellung zu veräußern.

C.

Nach dem Baue zu beobachtende Vorschriften.

§. 42. Nach vollendetem Baue oder ausgeführter Haupt-Reparatur hat jeder Privat-Bauunternehmer die Anzeige an den Magistrat, oder das obrigkeitliche Amt zu erstatten, und längstens binnen einer Frist von acht Tagen die Wegräumung alles Schuttes, Holzwerkes, und aller die Passage hemmenden Gegenstände vor dem Hause, so wie die Wiederherstellung desjenigen, was der Bauführung wegen in der Umgebung des Baues eine Veränderung erlitten hat, wozu vorzugsweise die Wiederherstellung des aufgerissenen Pflasters gehört, auf eigene Kosten zu veranlassen.

§. 43. Die Abgeordneten des Magistrats oder obrigkeitlichen Amtes haben sich mit Beyziehung des Bauherrn, des Bauführers und der Kunstverständigen, durch die genaue Besichtigung aller Theile des Gebäudes zu überzeugen, ob der Bau oder die Haupt-Reparatur dem Plane, der Baubewilligung und den gesetzlichen Bestimmungen vollkommen entsprechend ausgeführt wurde.

§. 44. Nach genommenem Augenscheine hat der Magistrat oder das obrigkeitliche Amt bey Privatbauführungen allenfalls nach Einvernehmung eines Arztes die Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf das Wohngebäude bezogen werden darf.

Die Magistrate und obrigkeitlichen Aemter sollen übrigens zweymahl in jedem Jahre die vorgeschriebene Feuerbeschau vornehmen, und darauf einwirken, daß binnen zu bestimmender angemessener Fristen die unausgebauten Häuser der Vollendung zugeführt werden.

Die Resultate der jährlichen zweymahligen Feuerbeschau sind dem k. k. Kreisamte zur Einsicht und Verfügung vorzulegen.

§. 45. In den Städten ist insbesondere auf eine vollkommen entsprechende Pflasterung zu sehen. Bey der Anlage neuer Pflasterungen ist vorläufig durch einen Kunstverständigen eine genaue Nivellirung vorzunehmen, und hiernach das nöthige Gefälle der zu pflasternden Rigols (Wasserablaufgräben) auszumitteln, sodann vorzüglich für die Beyschaffung harter scharfkantiger, mit ebenen Flächen versehener Pflastersteine Sorge zu tragen, worunter besonders der Quarz, der Basalt, Granit, Gneiß, Sienit u. a. gehören.

Um ein ebenes compactes, gut aussehendes Pflaster zu bilden, müssen die Pflastersteine größtentheils erst nach Art der Mauersteine gehauen, und in die möglichst reguläre Form gebracht werden. Die Steine sollen beyläufig eine Breite von 2 bis 4, eine Länge von 4 bis 8, und eine Höhe von 6 bis 8 Zoll erhalten, sodann bey der Verarbeitung nach gleicher Breite sortirt, und in Bändern oder Reihen auf den Sturz in senkrechter oder diagonaler Richtung auf eine 6 Zoll hohe Sandbettung gelegt, mit der Handramme angetrieben, und mit einer beyläufig 1 Zoll hohen Sandschichte überzogen werden. Auf gleiche Art ist nach Thunlichkeit auch bey der nicht zu versäumenden Ueberlegung des alten Gassenpflasters zu verfahren, um nach und nach statt der in vielen Städten bestehenden unregelmäßigen, ohne Bindung hergestellten alten Pflasterungen ein gutes Pflaster zu erhalten.

Eben so wichtig ist in den Städten die Anlegung von gemauerten Hauptcanälen, welche mit halber Ziegeldicke zu überwölben, oder mit starken Ueberlagplatten zu belegen sind. Auch sollen an die Stelle der hölzernen Röhrkästen nach und nach steinerne, und an die Stelle der hölzernen Wasserleitungsröhren bey nöthig werdender Verwechslung, Röhren von Gußeisen, oder bey minder großer Druckhöhe, mit höherer Genehmigung, gebrannte thönerne Röhren gelegt werden.

Bey Wasserbaulichkeiten, als: bey Wehren, Schleußen, Uferversicherungen, Teichfluthern, kann da, wo das Holz immer unter Wasser bleibt, somit nicht von der Fäulniß angegriffen werden kann, durchgehends weiches statt des Eichenholzes verwendet werden.

Pfähle, die Futtermauern zu tragen haben, wie auch jene bey Wehren, Uferversicherungen, und die Jochpfähle bey Brücken und Eisbrechern, sollen ihrer größern Tragbarkeitsfähigkeit, und der geringern Arbeitskosten wegen, im runden Zustande gelassen, und bloß die Rinde abgeschält werden.

Brücken und andere Geländer in und nahe an Städten sollen zur Erzielung einer längeren Dauer aus geschnittenem Holze hergestellt werden, und einen Oehlanstrich erhalten, und das stärkere Gehölze der Brücken und anderer, dem Wechsel der Witterung ausgesetzten Bauwerke mit dem sogenannten Schiffstheer (Pech mit Unschlitt verschmolzen), oder Mineraltheer überzogen werden.

§. 46. Uebertretungen der in dieser Bauordnung enthaltenen, auf Bauführungen Bezug nehmenden Vorschriften, werden an dem Bauherrn und Bauführer, dann an den sonst durch diese Anordnungen verantwortlich werdenden Individuen unnachsichtlich bestraft werden.

Die Mehrzahl der Uebertretungsfälle und die Strafbestimmungen sind in dem zweyten Theile des St. G. B. §§. 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 174, 176, 177, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, dann in der Feuerlöschordnung vom 24. Jänner 1787 enthalten, und es werden nur folgende Uebertretungsfälle beygefügt:

a) Ein Polier, Maurer-, Zimmer- oder Ziegeldeckergeselle, wel-

cher ohne Vorwissen des Meisters, bey dem er in Arbeit steht, oder für sich, eine wie immer geartete Bauarbeit übernimmt, accordirt, den Plan dazu verfertigt, und den Bau selbst oder durch einen Anderen vornimmt, wird, wenn gleich der Bau-Consens erwirkt worden wäre, auf Jedermanns Anzeige nach vorhergegangener Untersuchung als ein Pfuscher nach den Zunfts-Generalien mit Arrest oder körperlicher Züchtigung bestraft, und wenn er ein Fremder ist, abgeschoben werden. Der mit demselben abgeschlossene Vertrag ist null und nichtig, und es soll der accordirte Betrag, er mag schon ganz oder zum Theil berichtiget worden seyn, dem Orts-Armenfonde zufallen.

b) Wird ein neuer Bau oder eine Haupt-Reparatur vor erhaltener Baubewilligung begonnen, so soll dem Bauunternehmer sowohl als dem Baumeister eine Geldstrafe von fünfzig Gulden C. M. zuerkannt, und der Bau sogleich eingestellt werden; endlich

c) soll, wenn die angeordnete Anzeige des beendigten Baues unterlassen wird, der Bauunternehmer mit einer Geldstrafe von 10 bis 20 fl. C. M., oder mit einer Arreststrafe von 6 bis 14 Tagen belegt werden.

Bey allen übrigen Uebertretungsfällen sind nach gepflogener Untersuchung, nach Beschaffenheit der Umstände die bey polizeylichen Vergehungen Platz greifenden Strafen zu verhängen.

Uebrigens haben die Magistrate und Amtsvorsteher die ihnen durch diese Bauordnung zugewiesenen Obliegenheiten unter sonstiger Verantwortung genau zu erfüllen.

Zur allfälligen Unterweisung der Bauunternehmer und Bauführer bezüglich der auf einschlägige Uebertretungen im zweyten Theile des Strafgesetzbuches festgesetzten Strafen, werden im Anhange die passenden Paragraphe wörtlich angeführt.

§. 47. Die eingehenden Geldstrafen ohne Unterschied haben dem Armenfonde der Ortsgemeinde zuzufallen, wo die strafbare Uebertretung begangen worden ist.

§. 48. Die in dieser Bauordnung vorgeschriebenen Amtshandlungen sind mit Ausnahme der erweislichen Reiseauslagen unentgeltlich vorzunehmen.

II. Abtheilung.

Bauordnung

für die Märkte und Dörfer Mährens und Schlesiens.

Wenn eine ganz neue Ortschaft unter Festsetzung eines eigenen Gemeindebezirks und Beylegung eines eigenen Namens angelegt werden soll, ist von dem Magistrate oder obrigkeitlichen Amte die Anzeige an das k. k. Kreisamt zu erstatten, welches unverzögert einen Kreis-Commissär mit Beyziehung des Kreis-Ingenieurs, zur Vornahme der örtlichen Besichtigung, zur Eröffnung einer commissionellen Verhandlung und zur Entwerfung eines Hauptbauplanes abzuordnen hat.

Bey der commissionellen Verhandlung, welcher der Amtsvorsteher mit den betheiligten Unterthanen, und insbesondere mit der Gemeinde, von deren Gebieth die neue getrennt werden soll, beygezogen werden sollen, ist vorzugsweise darauf zu sehen:

a) daß das anzulegende Dorf eine gesunde jederzeit trockene Lage, und die erforderliche Luftströmung habe;

b) daß die Dorfstraßen mit der vorgeschriebenen Breite von 7 Klaftern, und nicht mit einer abnormen Steigung angelegt werden;

c) daß die Straßen, wenn mehrere angetragen werden, sich in einem rechten Winkel durchschneiden;

d) daß die Wohngebäude, bezüglich die Fronten derselben, eine gerade Linie bilden, diese Gebäude aber wenigstens 5 Wiener Klafter von einander entfernt aufgeführt, und die Zwischenräume nach und nach mit Bäumen bepflanzt werden.

Die hinter den Wohnhäusern aufzuführenden Wirthschaftsgebäude sind von den ersteren und von den Nachbargebäuden wenigstens eben so entfernt anzulegen. Bey Scheunen muß insbesondere getrachtet werden, sie am entgegengesetzten Ende der Hausgärten aufzuführen.

Die in diesem Paragraphsabsatze d enthaltene Vorschrift hat auch in schon bestehenden Ortschaften für die, über die bisherige Häuserzahl neu zu erbauenden Häuser Anwendung zu finden.

e) Kirchen-, Schul- und Pfarrgebäude sind an schicklichen, freien Plätzen, wo möglich in der Mitte der Ortschaft anzutragen.

f) Wird es nothwendig, auf einen ungehemmten, den Gebäuden unnachtheiligen Wasserabfluß, auf die Anlegung von Abzugsgräben, und auf die Errichtung von gemauerten Brückeln und Stegen über Bäche und Abzugsgräben vorzudenken. Die Dorfplätze und Straßen sollen planirt, und mit gutem Schotter, sonach mit Sand überzogen werden, was auch in den bestehenden Dorfschaften zu geschehen hat. Wird die Ortschaft einem Fluße nach angelegt, so muß

g) die Lage des Ortes so geartet seyn, daß die Hausfluren über den höchsten bekannten Wasserstand erhöht werden können.

h) Soll in einem neu angelegten Dorfe zureichendes Wasser vorhanden seyn, und die Grabung von sicher einzuschränkenden Brunnen angeordnet werden; endlich

i) sollen die Wohngebäude, in welchen Feuerwerkstätten untergebracht werden, von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden getrennt, und in die entfernteren Gegenden des Ortes verlegt werden; insbesondere sind die Schmiedwerkstätten und Flachsdörren, dann Kalk- und Ziegelbrennereien, wenigstens 30 Klafter entfernt von den Ortschaften anzutragen.

Nach gepflogener commissioneller Verhandlung und ermittelter Vergütung der einzulösenden Grundstücke hat das Kreisamt den Hauptplan, nach welchem bey der Aufführung einzelner Gebäude genau vorzugehen ist, zu bestätigen.

§. 50. Auch dann, wenn ein Dorf, oder ein größerer Theil desselben durch Brand oder Wasserfluthen zerstört wird, finden die Bestimmungen des vorstehenden §. die volle Anwendung, und es ist bey der commissionellen Verhandlung dahin zu wirken, daß, wenn das Vor- oder Zurückrücken, oder wohl selbst die Uebersetzung der Gebäude nothwendig werden sollte, die betheiligten Grundbesitzer nach Ermittlung und Sicherstellung der Grundvergütungen oder sonstigen Entschädigungen hierzu ihre Beystimmung geben.

§. 51. Wenn in einem Markte oder Dorfe von einem Bürger oder Unterthane ein neuer Bau oder eine Haupt-Reparatur vorgenommen werden will, soll bey dem obrigkeitlichen Amte das, mit einem, den Grundriß, das Profil, den Dachwerksatz und die Hauptansicht, wenn auch nur skizzirt darstellenden Bauplane in dupplo belegte Gesuch um die Ertheilung der Baubewilligung eingebracht werden.

§. 52. Von dem obrigkeitlichen Amte soll ohne Verzug die örtliche

Besichtigung in der, im §. 4 der ersten Abtheilung bezeichneten Art, mit Beyziehung eines Werkverständigen, des Bau-Unternehmers, und des vom Letzteren gewählten Bauführers, dann der Nachbarn und des Gemeindevorstandes veranlaßt, und nach aufgenommenem Protokoll, erfolgter Prüfung und Berichtigung des Bauplanes, die angesuchte Baubewilligung ertheilt werden.

Nach ertheilter Baubewilligung soll in den Dorfschaften unter der Controlle des Amtes von einem Werkverständigen die Frontlinie des Wohngebäudes ausgesteckt werden.

§. 53. Wenn in einem Markte oder Dorfe ein öffentliches Gebäude, wie z. B. eine Kirche, ein Schul- und Pfarrgebäude u. s. w. aufgeführt wird, oder Haupt-Reparaturen an solchen vorgenommen werden, treten die im 6. §. erster Abtheilung hinsichtlich dieser Bauführungen enthaltenen Anordnungen in Wirksamkeit.

Bey Gemeinde-Bauführungen in Märkten, bey der angetragenen Aufführung von Wirths- und Einkehrhäusern in Märkten und Dörfern, welche an Chausséen und Commerzialstraßen liegen, bey der Erbauung obrigkeitlicher Wohngebäude, Bräu- und Branntweinhäuser, bey der Errichtung von Fabriksgebäuden, obrigkeitlichen und unterthänigen Schüttböden, sind vor der Einleitung des Baues die Pläne dem k. k. Kreisamte zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen, und bei Ausführung des Baues die Aenderungen, welche aus polizeylichen Rücksichten, oder zur Erzielung der Festigkeit und Feuersicherheit gemacht wurden, eben so wie alle für die Bauführungen in Städten erlassenen Vorschriften genau zu beachten.

§. 54. Zu kleinen Reparaturen ist, wenn die polizeylichen Vorschriften und die in der Feuerlöschordnung vom 24. Jänner 1787 enthaltenen Anordnungen beobachtet werden, keine Bewilligung anzusuchen, nur soll die entsprechende Ausführung durch die Ortsvorsteher und Dorfrichter überwacht werden.

§. 55. Bey neuen Bauführungen und Haupt-Reparaturen in Märkten (in der Regel auch in den Dorfschaften), sollen nur befugte Bau-, Zimmer-, Maurer- und Ziegeldeckermeister verwendet werden.

Ausnahmsweise dürfen sich die Bauunternehmer in den Dörfern mit Genehmigung des obrigkeitlichen Amtes der Landmaurermeister, der Poliere, der Maurer- und Zimmergesellen gegen dem bedienen, daß von dem Bauplane nicht abgewichen wird, daß der Polier oder der den Bau leitende Geselle von seinem Meister den Bauzettel erhielt, daß von Letzterem unter Verantwortung die Nachsicht gepflogen, und die Bauführung nebst diesem von dem obrigkeitlichen Amte überwacht wird.

§. 56. Die in den Märkten und Dorfschaften neu aufzuführenden Gebäude sollen feuerfest, mit ausgebrannten Ziegeln oder mit guten Bausteinen und gutem gehörig zubereiteten Kalkmörtel hergestellt werden. In den Dorfschaften im Gebirge, vorzüglich in Gegenden, wo kein Kalk vorhanden, oder dessen Beyschaffung zu kostspielig ist, darf ausnahmsweise zu den Wirthschaftsgebäuden und zu den Einschränkungsmauern zwischen den Gebäuden Lehm als Bindungsmittel verwendet werden. Das Holz zu den Dachstühlen soll die im 14. §. I. Abtheilung bezeichneten Eigenschaften haben, und es dürfen für den innern Ausbau der Wohnhäuser und bey der Aufführung der Wirthschaftsgebäude auch ägyptische Ziegeln verwendet werden. In ärmeren Gegenden wird gestattet, bey der Aufführung neuer Wohnhäuser in den Dorfschaften,

von einer über dem Erdhorizonte drey Schuh hohen Mauergleiche angefangen, ausnahmsweise mit ägyptischen Ziegeln zu bauen.

§. 57. Die Aufführung holzerner Gebäude wird in Folge der im 15. §. I. Abtheilung bezogenen Anordnungen auch in den Märkten und Dörfern in der Regel verbothen, und es sollen nach den im letztbezogenen §. gegebenen Andeutungen die hölzernen Wohngebäude nach und nach in gemauerte umgestaltet werden.

Nur in den Gebirgsgegenden, wo ein tauglicher Baustein nicht vorhanden ist, wo gute gebrannte Ziegeln nicht erzeugt werden, oder für den Gebirgsbewohner bey der nothwendigen Zufuhr aus ferneren Gegenden in zu hohen Preisen stehen; in Gegenden endlich, wo die klimatischen Verhältnisse oder die Art des Gewerbsbetriebes bey dem Abgange guter Baumaterialien die Aufführung von Holzgebäuden rechtfertigen, dürfen ausnahmsweise, wie von Fall zu Fall von dem k. Kreisamte einzuholender Bewilligung, hölzerne Wohn- und Wirthschaftsgebäude in den Dorfschaften ausgeführt werden. Weniger beanständet werden diese Bauführungen dann, wenn die Gebäude ohne Verletzung der polizeylichen Vorsichten in einer Entfernung von wenigstens 30 Klaftern vom nächstgelegenen Gebäude angetragen werden. Die Wirthschaftsgebäude, und insbesondere die Stallungen, sollen jedoch mit den Wohngebäuden nicht in Verbindung gebracht werden.

Scheunen und Schoppen, welche vom Orte oder von den Wohnhäusern und Stallungen entfernt gebaut werden wollen, dürfen ausnahmsweise mit Genehmigung des k. k. Kreisamtes von Holz aufgeführt werden, und es ist dahin zu wirken, daß die Scheunen in den Märkten nach und nach außerhalb des Ortes, wo möglich von Stein hergestellt werden.

§. 58. Bey neuen Bauführungen an den öffentlichen Kunststraßen, soll von dem obrigkeitlichen Amte unter Vorlegung des Besichtigungs-Protokolls und der Baupläne, abgesehen von dem obrigkeitlichen Bauconsense, die Bewilligung zur Vornahme des Baues bey dem k. k. Kreisamte angesucht werden, von welchem im Einvernehmen mit der k. k. Provinzial-Baudirection, wenn sonst keine Anstände obwalten, unter den gesetzlich vorgezeichneten Bedingungen der Bau genehmigt werden wird.

§. 59. Bey dem Baue und der Wiederherstellung der Keller, so wie rücksichtlich der Kellereingänge von Gassen, der Erdgeschoße in den Wohngebäuden, der Hofräume, der Stallung und Bauart der Wirthschaftsgebäude, der Vorrichtung der Abtritte und Leitung der Abflüsse, dann hinsichtlich des Baues und der Wiederherstellung der offenen Gänge (Pawlatschen), der Stiegen, der Küchen und Rauchfänge, haben die im 17., 18., 19., 20., 22., 23., 24., 25. und 26. §. der ersten Abtheilung dieser Bauordnung enthaltenen Anordnungen zur Richtschnur zu dienen, und wird nur in Beziehung auf die Dorfschaften bemerkt:

1.) daß die Höhe der Wohnstuben wenigstens 8 ½ Schuh Wiener-Maß betragen soll;

2.) daß die Deckböden der Stallungen mit einem 4 Zoll hohen Lehmästrich zu belegen sind;

3.) daß die Abflüsse aus den Abtritten und Stallungen, dann aus den Küchen bey neuen Bauführungen und bestehenden Gebäuden wohl in die verwahrten, nicht vor den Häusern, oder in der Nähe der Brunnen anzulegenden Düngerstellen, nirgends aber auf die Straße geleitet

werden dürfen, und entdeckte Uebelstände der bezeichneten Art nach und nach abzustellen sind;

4) daß die Herstellung steinener Stiegen und gemauerter offener Gänge an bestehenden Gebäuden bey vorkommenden Hauptreparaturen nach Möglichkeit zu bewirken ist; wobey bemerkt wird: daß es in Dörfern genügt, wenn die Stiegenspindel gemauert, und die Stufen der Bodenstiegen mit gebrannten Ziegeln hergestellt werden; ferner

5) daß, wenn die in den neuen oder vorhandenen gemauerten oder hölzernen Gebäuden herzustellenden Küchen nicht überwölbt, und nur Rauchmäntel vorgerichtet werden, der Sturzboden zu verrohren und anzuwerfen, und die Fuß- und oberen Deckboden mit Lehm auszuschlagen, die Rauchfänge aber vorschriftsmäßig aufzuführen sind; dann, daß die in den Küchen der schon bestehenden Gebäude vorhandenen Eingänge in die Stallungen und Scheunen zu sperren sind.

Die in einigen Gegenden des Landes gebräuchlichen Lichtherde (Kutzer), mit einem theils von Bretern zusammengesetzten, theils gemauerten, gewöhnlich nur 6 bis 8 Zoll weiten Rauchabzuge, sollen in den Stallungen gar nicht geduldet und abgetragen, in Wohnstuben aber, wo gewöhnlich auch darauf gekocht wird, nur dann ferner belassen werden, wenn sie mit einem eigenen, nach der Vorschrift erbauten gemauerten Rauchfange, ohne Einschlauchung in einen anderen Rauchzug, versehen werden, und dieser Rauchfang eine Vorrichtung zum Sperren auf einer eisernen Klappe erhält.

§. 60. Werden Wohngebäude, in welchen eine außergewöhnlich starke Feuerung nothwendig wird, neu aufgeführt, und neue Feuerwerkstätten für mit starker Feuerung arbeitende Gewerbsgenossen angelegt, so muß auch in den Märkten und Dörfern nach den im 28., 29. und 30. §. der ersten Abtheilung dieser Bauordnung enthaltenen Anordnungen vorgegangen werden; und es wird nur die Bemerkung beygefügt: daß in den Dörfern vor diese Wohngebäude und Feuerwerkstätten, so wie vor die Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, Bräu- und Branntweinhäuser, Schuttböden und andere größere Gebäude, Bäume zum Schutz gegen die Verbreitung der Brände zu pflanzen, und daß bey den im Eingange bezeichneten neuen Wohngebäuden, oder den hergestellt werdenden Feuerwerkstätten die Vorschrift, nach welcher in den Dorfschaften die Wohngebäude 3 Wiener-Klafter von einander entfernt zu halten, und auch die Wirthschaftsgebäude mit ersteren nicht in Verbindung gebracht werden sollen, vorzugsweise zu beachten ist.

Die Aemter und Ortsbehörden sind verpflichtet, in den Märkten und Dörfern darauf zu dringen, daß durch eine schleunige entsprechende Herstellung der nicht nach der Vorschrift dieser Bauordnung vorgerichteten Feuerwerkstätte die drohende Feuersgefahr abgewendet wird.

§. 61. Neu zu erbauende Schmieden sollten in einer wenigstens 30 Klafter betragenden Entfernung von den Wohnhäusern der Ortschaften feuerfest hergestellt, baufällige Werkstätten abgetragen, und die neuen dahin versetzt werden. Nur für besondere Fälle ertheilt das k. k. Kreisamt die Erlaubniß, die Schmiedwerkstätten in den Ortschaften selbst zu erbauen.

§. 62. Die Flachs-, Hanf- und Obstdörrhäuser, Ziegel- und Kalkbrennöfen sind außerhalb der Märkte und Dörfer, und zwar wenigstens 30 Klafter von den Wohngebäuden entfernt zu errichten. Feuergefährliche, ganz oder theilweise an der Außenseite der Gebäude angebrachte

Backöfen sollen unverzögert abgetragen, neue Backöfen in der im 30. §. der ersten Abtheilung bezeichneten Art hergestellt werden.

§. 63. Hölzerne Zäune sind nach und nach durch lebendige zu ersetzen.

§. 64. In den Märkten und Dörfern soll, wie in den Städten bey neuen Bauführungen, auch bey jenen von Holz, das Gehölze der Dachungen mit jenen der Deckböden nicht in Verbindung stehen, die Deckböden der neuen Gebäude sollen mit Ziegeln gepflastert, oder mit Lehm 4 Zoll hoch ausgeschlagen, und diese Pflasterung allmählig auch bey den bestehenden Gebäuden eingeführt werden. In Ansehung der Verschallungen, Wohnungen und Feuerwerkstätten auf den Dachböden ist bey Märkten und Dörfern der 32. §. der ersten Abtheilung in Anwendung zu bringen.

§. 65. In den Märkten und Dörfern sollen die neu aufzuführenden Gebäude, insbesondere aber die mit einander in Verbindung stehenden Wohnhäuser; dann die öffentlichen Gebäude, Kirchen-, Schul- und Pfarrgebäude, die obrigkeitlichen Wohnhäuser, die Malzdörren, Bräu- und Branntweinhäuser; die Fabriksgebäude und Einkehrhäuser, Schuttböden und die Gebäude, in welchen eine starke Feuerung nothwendig wird, oder Feuerwerkstätten untergebracht werden wollen, mit Ziegeln, Schiefern oder Dachblechen eingedeckt werden. Die Eindeckung der Wirthschaftsgebäude mit Lehmschindeln ist zulässig.

Bey Wohngebäuden, welche mit Genehmigung des k. k. Kreisamtes von Holz aufgeführt werden dürfen, und von den Nachbargebäuden vorschriftsmäßig 5 Wiener-Klafter entfernt sind, und bey Scheunen und Schoppen, welche außerhalb der Ortschaften wenigstens 30 Wiener-Klafter entfernt von Wohngebäuden hergestellt werden, dürfen die Dachungen ausnahmsweise mit Schindeln oder Stroh, welches vorher in Lehmwasser eingetaucht, und nach vollendeter Dachherstellung mit einer dünnen Lehmschichte überzogen wurde, welcher Ueberzug auch von Zeit zu Zeit zu erneuern ist, — nie aber mit Schilfrohr eingedeckt werden.

Jeden Falls ist dagegen bey Gebäuden, welche von Stein, oder aus ungebranntem Ziegelmateriale aufgeführt werden, die Eindeckung mit feuerfestem Materiale zu empfehlen, und die Stroh-Eindeckung nur in den dringendsten Fällen der Nothwendigkeit ausnahmsweise gestattlich. Die mit Steinen beschwerten Legschindeldächer sind, außer in den höchsten Gebirgsgegenden, verbothen.

Bey vorkommenden Hauptreparaturen an den Dachungen ist nach den im 33. §. der I. Abtheilung enthaltenen Bestimmungen in den Märkten, und wo möglich auch in den Dörfern vorzugehen, und es tritt rücksichtlich der mit Bretern beschlagenen Dachgiebel, und der für neue Gebäude angetragenen Luftfänge gegen benachbarte Häuser der §. 36 der ersten Abtheilung in Wirksamkeit.

§. 66. Wenn in den Märkten und ausnahmsweise in den Dorfschaften bey Wiedererbauungen und Mangel an Raum, Wohnhäuser an einander gebaut werden, so sollen die Dachungen durch Mauern geschieden, und wo möglich Feuermauern nach Weisung des §. 20 bis über den Dachfirst aufgeführt werden. Das Vorragen der Dachrinnen darf bey neuen Gebäuden nicht geduldet werden, und es ist dieser Uebelstand auch bey den bestehenden nach und nach abzustellen.

Die Häuser sollen in den Märkten in der Regel außer dem Erdgeschoße nicht über zwey Stockwerke hoch gebaut werden, in den Dör-

fern sind die Wohnhäuser bloß mit dem Erdgeschoße oder noch einem Stockwerke außer demselben anzulegen. Fabriksgebäude machen eine Ausnahme. Die Fensteröffnungen der Wohngebäude in den Dorfschaften sind nicht unter 3 Schuh hoch, 2 Schuh breit, die Eingangsthüren wenigstens 6 Schuh hoch, und 3 Schuh breit, die Einfahrtsthore in die Gehöfe wenigstens 10 Schuh breit und 12 Schuh hoch zu halten. Die Stallungen müssen gleichfalls die im §. 20 festgesetzte Höhe von 7 und Breite von 4 Fuß haben. Bey hölzernen Gebäuden sollen die Schwellen auf Untermauerung ruhen.

§. 67. Bey neuen Gebäuden dürfen in den Dörfern, und vorzüglich in den Märkten keine Wetterdächer, Vorbaue, Vorlegstufen oder Verschränkungen an der gegen die Straße gerichteten Fronte angebracht werden.

In Ansehung der Errichtung von Pflöcken-Säulen vor den Gebäuden gegen die Gasse ist dasjenige zu beachten, was der §. 89 anordnet.

Die in den Dorfschaften nicht selten bestehenden, von Haus zu Haus zusammenhängenden, mit brennbaren Materialien gedeckten Einfahrten müssen im Falle ihres Fortbestandes vollkommen feuersicher hergestellt werden.

Die gegen die Straßen gerichteten Façaden (Ansichten) sollen einfach seyn, geschmacklose Verzierungen vermieden werden, und für den Anstrich eine gleichförmige sanfte Steinfarbe bestimmt werden.

§. 68. Bey der Vornahme des Baues sind die Warnungszeichen in der im 41. §. angedeuteten Art aufzustellen, die Passage darf nicht gehemmt werden, und es sind nach vollendetem Baue die im 42., 43. und 44. §. der ersten Abtheilung vorkommenden Anordnungen von den obrigkeitlichen Aemtern, Bauunternehmern und Bauführern zu vollziehen.

Uebrigens ist auch in den Märkten und Dörfern zweymahl im Jahre die vorgeschriebene Feuerbeschau vorzunehmen, und dahin zu wirken, daß die unvollendeten Wohnhäuser ausgebaut werden.

§. 69. Bey vorkommenden Uebertretungen der in dieser Bauordnung für Märkte und Dörfer, und in der Landfeuerlöschordnung enthaltenen, auf Bauführungen sich beziehenden Vorschriften werden die schuldtragenden Bauunternehmer, Bauführer, oder die sonst durch diese Anordnungen verantwortlich werdenden Individuen bestraft werden; insbesondere finden die §§. 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 174, 176, 177, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192 und 193 des Strafgesetzes zweyten Theils, dann der Absatz a) des 46. §. der Bauordnung I. Abtheilung die Anwendung, und wird bemerkt, daß, wenn ein neuer Bau oder eine Haupt-Reparatur vor erhaltener Bewilligung begonnen wird, der Bauunternehmer und ebenso der Werkführer in den Märkten mit einer Geldstrafe von 25 fl. C. M. zu ahnden, in den Dörfern, wie bey anderen politischen Vergehungen, mit Arrest zu bestrafen ist.

Wenn die Anzeige des vollendeten Baues in den Märkten unterlassen wird, sind die im letztbezogenen §. litt. c bestimmten Geldstrafen zu verhängen, in den Dorfschaften aber diese Uebertretung der Vorschriften der Bauordnung als ein politisches Vergehen zu ahnden

Auf gleiche Art sind die Uebertretungsfälle, auf welche die bezeichneten Strafbestimmungen keine Anwendung finden, zu behandeln.

Die Amts- und Ortsvorsteher bleiben für die pünktliche Erfüllung der ihnen durch diese Bauordnung zugewiesenen Verpflichtungen streng verantwortlich.

2.

Circulare von dem k. k. nieder-österr. Kreisamte V. U. W. W. vom 5. December 1835. Die k. k. hohe Hofkanzley hat im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle in Beziehung auf die Aufnahme der Inventur über den Nachlaß einer, in einem Spitale oder Versorgungshause verstorbenen Person, mit Hofdecret vom 5. v. M. bedeutet: daß mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Justiz-Instruction vom 9. September 1785, unzulässig sey, daß die Acte der Sperranlegung und Inventur von dem Verwaltungsbeamten eines Versorgungshauses vorgenommen werden, indem diese gerichtlichen Acte, wenn sie Rechtsgültigkeit haben sollen, nur von der competenten Gerichtsbehörde vorgenommen werden können.

Es sey daher zu einem solchen Acte in einem Spitale oder Versorgungshause ein Beamter desselben zuzuziehen, der die etwa dem Institute gehörigen Gegenstände anzugeben hat, welche, wenn die Angabe ohne weiters begründet erscheint, in die Inventur gar nicht, oder wenn solche zweifelhaft ist, nur mit der Bemerkung aufzunehmen sind, daß das Spital oder Versorgungshaus solche als Eigenthum in Anspruch nehme.

In Folge hohen Regierungs-Decrets vom 14. v. M., Z. 63,858, wird dieses sämmtlichen Dominien bekannt gemacht.

3.

Circulare des k. k. böhmischen Guberniums vom 12. December 1835. Im Einverständnisse mit der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung hat man beschlossen, die zu Wiczlowka auf der schwarzkosteletzer Straße bisher nach der dritten Tarifsclasse bestehende Mautheinhebung auf die zweyte Classe herabzusetzen.

Welches mit Beziehung auf die Gubernial-Circular-Verordnung vom 15. May 1834, Z. 20,543 mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß diese veränderte Mautheinhebung vom 1. Hornung 1836 in Wirksamkeit zu treten hat.

4.

Circulare der k. k. nieder-österr. Regierung vom 23. December und des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 26. December 1835. In Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 360, wird zu Folge des Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 19. December 1835, Z. 7730, Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1.) Im innern Zollgebiethe werden unterworfen:

a) Der einfachen Controlle:

aa) Rohe Baumwolle, welche Baumwollgarn-Spinnereyen beziehen, veräußern, oder versenden.

bb) Alle Baumwoll-Erzeugnisse mit oder ohne Beymischung fremder Stoffe, jedoch mit Ausschluß der Handgespinnste, so lange dieselben weder verarbeitet sind, noch in den Handel übergehen.

cc) Zucker, Zuckermehl und Zuckersyrup aus inländischen Stoffen bis zu dem Uebergange in den Handel, oder an Raffinerien, die ausländischen Rohzucker verarbeiten.

dd) Branntwein und Branntweingeist, Arrak, Rhum, Liqueurs und versüßte geistige Getränke.

b) Der geschärften Controlle:
aa) Kaffeh;
bb) Zucker, Zuckermehl und Zuckersyrup, so weit diese Gegenstände nicht unter der einfachen Controlle begriffen sind.

2.) Ueber die Mengen, welche von der Controlle freygelassen werden, und über die bey der Ausübung der letzteren zulässigen Erleichterungen werden besondere Kundmachungen erfolgen.

3.) An der Zwischenzoll-Linie gegen Ungarn und Siebenbürgen wird vorläufig der Gränzbezirk nicht errichtet.

5.

Circulare von dem k. k. nieder-österr. Kreisamte V. U. W. W. vom 2. Jänner 1836. Seine Majestät haben laut hohen Regierungsdecrets vom 12. December 1835, Z. 68,157, in Folge hohen Hofkanzley-Decrets vom 21. May 1835, Z. 12,850, mit Allerhöchster Entschließung vom 15. May d. J. die Bestimmungen der mit Regierungs-Circulare vom 6. May 1833, Z. 25,163 bekannt gemachten Allerhöchsten Entschließung vom 18. April 1833, nach welchen die Aufnahmstaxen für Findlinge in Niederösterreich, deren Mütter und zahlungspflichtige Verwandte zahlungsunfähig sind, in Zukunft auf sämmtliche Gemeinden jenes Kreises, in welchem die Mutter nicht ausgemittelt werden kann, geboren worden ist, umgelegt werde, wie auch, daß die Aufnahmstaxen für solche in Niederösterreich außer den Linien Wiens geborne Kinder 20 fl. C. M. abgenommen werde — auf sämmtliche deutsche Provinzen der Monarchie auszudehnen geruhet.

6.

Circulare der k. k. nieder-österr. Regierung vom 3., und des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 7. Jänner 1836. In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. dieses Monathes, wird mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

§. 1. Die am 2. Jänner in der Serie 297 verlosten Obligationen von dem zu Genua aufgenommenen Anlehen zu $4\frac{1}{2}$ Percent Nr. 1 a mit einem Sechstel der Capitals-Summe und zu 5 Percent Nr. 1 mit zwey Achteln der Capitals-Summe, dann die Obligationen von dem zu Florenz aufgenommenen Anlehen zu 5 Percent, und zwar: Nr 1 mit einem Viertel der Capitals-Summe und die Nummern 243 bis einschließig 470 mit den ganzen Capitals-Summen werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conv. Münze ausbezahlt.

§. 2. Die Auszahlung beginnt am 1. Februar dieses Jahres, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse geleistet, bey welcher daher die verlosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die bis zum 1. Jänner 1836 verfallenen Zinsen in Wiener-Währung, und vom 1. Jänner bis 1. Februar dieses Jahres die ursprünglichen Zinsen in Conventions-Münze berichtigt.

§. 4. Bey Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Vorboth, oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verboth oder die Vormerkung verfüget hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5. Bey der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden die Vorschriften, welche bey Umschreibung von dergleichen Obligationen befolgt werden müssen, ihre Anwendung.

§. 6. Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frey, die Capitals-Auszahlung bey der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse, oder bey jener Credits-Casse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letzteren Falle haben sie die verlosten Obligationen bey derselben zur Auszahlung einzureichen.

7.

Circulare der k. k. nieder-österr. Regierung vom 8. Jänner, der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 4. Jänner und des k. k. tyrol-vorarlbergischen Guberniums vom 9. Jänner 1836. In Folge hohen Decrets vom 29. December, Z. $^{50054}/_{2438}$, hat die k. k. allgemeine Hofkammer vom 15. Jänner d. J. angefangen, das Postrittgeld für ein Pferd und eine Poststation, sowohl bey Aerarial- als Privat-Ritten in Nieder-Oesterreich auf Einen Gulden drey Kreuzer, im Lande ob der Enns auf Acht und Fünfzig Kreuzer, in Böhmen auf Einen Gulden drey Kreuzer, in Mähren und Schlesien auf Einen Gulden, in Galizien mit Einschluß der Bukowina auf Fünf und Vierzig Kreuzer, in Steyermark auf Acht und Fünfzig Kreuzer, in Tyrol und Vorarlberg auf Einen Gulden drey Kreuzer, in Kärnten und Krain auf Einen Gulden drey Kreuzer, im Küstenlande auf Einen Gulden sechs Kreuzer, durchaus in Conv. Münze, festgesetzt.

Die Gebühr für den Gebrauch eines gedeckten Wagens wird auf die Hälfte, und für einen offenen Wagen auf Ein Viertel des Postrittgeldes von Einem Pferde bestimmt; das Schmiergeld und Postillons-Trinkgeld aber wird bey dem dermahligen Ausmaße belassen.

8.

Circulare der k. k. nieder-österr. Regierung vom 18. Jänner 1836. Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer unterm 10. December 1833 abgehaltenen 31sten Sitzung gegen die literarischen Producte einer unter dem Namen „des jungen Deutschlands" oder „der jungen Literatur" sich ankündigenden Schule nachstehenden Beschluß gefaßt:

Beschluß.

Nachdem sich in Deutschland in neuerer Zeit und zuletzt unter der Benennung „das junge Deutschland" oder „die junge Literatur" eine literarische Schule gebildet hat, deren Bemühungen unverholen dahin gehen, in belletristischen, für alle Classen von Lesern zugänglichen Schriften, die christliche Religion auf die frechste Weise anzugreifen, die bestehenden socialen Verhältnisse herabzuwürdigen, und alle Zucht und Sittlichkeit zu zerstören: so hat die deutsche Bundesversammlung, in Erwägung, daß es dringend nothwendig sey, diesen verderblichen, die Grundpfeiler aller gesetzlichen Ordnung untergrabenden Bestrebun-

gen durch Zusammenwirken aller Bundesregierungen sofort Einhalt zu thun, und unbeschadet weiterer vom Bunde, oder von den einzelnen Regierungen zur Erreichung des Zweckes nach Umständen zu ergreifenden Maßregeln, sich zu nachstehenden Bestimmungen vereinigt:

1.) Sämmtliche deutsche Regierungen übernehmen die Verpflichtung, gegen die Verfasser, Verleger, Drucker und Verbreiter der Schriften aus der unter der Bezeichnung „das junge Deutschland" oder „die junge Literatur" bekannten literarischen Schule, zu welcher namentlich Heinrich Heine, Carl Gutzkow, Heinrich Laube, Ludolph Wienbarg und Theodor Mundt gehören, die Straf- und Polizeygesetze ihres Landes, so wie die gegen den Mißbrauch der Presse bestehenden Vorschriften, nach ihrer vollen Strenge in Anwendung zu bringen, auch die Verbreitung dieser Schriften, sey es durch den Buchhandel, durch Leihbibliotheken oder auf sonstige Weise, mit allen ihnen gesetzlich zu Gebothe stehenden Mitteln zu verhindern.

2.) Die Buchhändler werden hinsichtlich des Verlags und Vertriebs der oben erwähnten Schriften durch die Regierungen in angemessener Weise verwarnt, und es wird ihnen gegenwärtig gehalten werden, wie sehr es in ihrem wohlverstandenen eigenen Interesse liege, die Maßregeln der Regierungen gegen die zerstörende Tendenz jener literarischen Erzeugnisse auch ihrerseits, mit Rücksicht auf den von ihnen in Anspruch genommenen Schutz des Bundes, wirksam zu unterstützen.

3.) Die Regierung der freyen Stadt Hamburg wird aufgefordert, in dieser Beziehung insbesondere der Hoffmann- nnd Campe'schen Buchhandlung zu Hamburg, welche vorzugsweise Schriften obiger Art in Verlag und Vertrieb hat, die geeignete Verwarnung zugehen zu lassen.

Dieser Beschluß wird in Folge hohen Hofkanzley-Decrets vom 11. d. M., Z. 1162, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

9.

Circulare von dem k. k. nieder-österr. Kreisamte V. U. W. W. vom 22. Jänner 1836. Bey der Aufnahme der hohen Hofkammer-Verordnung vom 24. Februar 1821, Z. 4963, wegen Einbringung des Briefporto bey der Correspondenz zwischen portopflichtigen und portofreyen Behörden oder Personen, in die politische Gesetzsammluug (Jahrgang 1821, Band 49, Seite 39), so wie bey dem dießfälligen Regierungs-Circulare vom 10. März 1821 auf der zweyten Seite, hat sich in dem Eingange des Absatzes a), wo es heißt: „wenn von portopflichtigen Behörden oder Parteyen die Annahme der von portofreyen Behörden oder Personen" u. s. w. dieser letztere fehlerhafte Beysatz: „oder Personen" eingeschlichen, welcher in der Original-Verordnung nicht enthalten ist, und zu Folge hohen Hofkammer-Decrets vom 6. November v. J., Z. 47,598, nach dem Zwecke des Gesetzes auch nicht in der Absicht der Staatsverwaltung lag.

Hiervon werden sämmtliche Dominien in Befolgung eines hohen Regierungs-Decretes vom 17. v. M., Z: 64,255, mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß hierdurch das vorbemerkte hohe Regierungs-Circulare vom 10. März 1821, seine Berichtigung erhalte.

Miscellen.

Ehrenbezeugungen und Standeserhöhungen.

Hr. Bartholomäus Freyherr v. Stürmer, k. k. Inter-Nuntius und bevollmächtigter Minister an der ottomanischen Pforte, erhielt die Bewilligung zur Annahme und Tragung des königl. Civil-Verdienstordens der bayerischen Krone;

Die Hrn. Maximilian v. Kaisersfeld und Carl v. Humelauer, k. k. Bothschaftsräthe, erhielten die Bewilligung zur Annahme und Tragung des kaiserl. russischen St. Annen-Ordens zweyter Classe und

Hr. Hugo, Altgraf zu Salm, erhielt bey dem Austritte des Allerhöchsten Dienstes den Titel eines k. k. Gubernialrathes.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Die Hrn. Michael v. Popiel, Landrath zu Tarnow, und Carl Herold v. Staba, Landrath und Strafgerichts-Vorsteher zu Rzeszow, zu Räthen bey dem k. k. galizischen Appellationsgerichte;

Hr. Franz Xaver Kny, Doctor der Rechte, zum Agenten in Niederösterreich und

Hr. Andreas Ricci, zum k. k. provisorischen Vice-Consul in Pesaro.

Todesfälle.

Am 5. Jänner starb hier: Hr. Peter Hasenöhrl, Doctor der Rechte, Hof- und Gerichts-, dann Hofkriegs-Advocat und beeideter Notar; alt 62 Jahr.

Am 19. Jänner starb hier: Hr. Johann Ritter v. Lindenhain und Freyenberg, jubilirter k. k. mähr. schlesischer Gubernialrath und Kreishauptmann; alt 82 Jahr.

Notizenblatt

für den Monath Februar 1836.

Recensionen inländischer Werke.

Die Beweislehre im österreichischen Civilprozesse. Von Jos. Kitka, Magistratsrathe und Actuar der k. k. Hof-Commission in Justizgesetzsachen [1]). Wien 1836. Im Verlage bey Kupffer und Singer, VII und 176 S. nebst Inhaltsverzeichniß in 8.).

Der als Schriftsteller im Fache des Strafrechtes bereits vortheilhaft bekannte Verfasser liefert in dem vorliegenden Werkchen einen willkommenen Beytrag zur Lehre des Beweises im Civilprozesse mit besonderer Berücksichtigung der österr. Gesetze über diese hochwichtige Materie — und beurkundet dadurch auf eine lobenswerthe Weise seine Thätigkeit auch im civilistischen Fache. Wie das Vorwort zeigt, wollte der Verf. nicht die ganze Lehre vom Beweise im Civilprozesse erschöpfen. Dazu wäre wohl auch nach des Ref. Begriffe unerläßlich, daß sich die Arbeit besonders über folgende Fragen erstreckte: 1.) Was ist Beweis und was gibt es dabey für Eintheilungen und Nebenbegriffe; 2.) was ist im Prozesse zu beweisen — oder was gehört in den Beweissatz; 3.) wer hat zu beweisen — oder auf wen fällt die Beweiseslast; 4.) wie wird der Beweis geführt, d. i. a) mit welchen Beweismitteln und b) auf welche Art und Weise mittelst eines jeden einzelnen zulässigen Beweismittels und 5.) welche sind die Wirkungen des geführten Beweises, in welchem Umfange ungefähr auch Pratobevera diese Materie in seinen Materialien behandelt hat, wobey jetzt, wo dieselben bereits vergriffen sind, es nur zu bedauern ist, daß das dort zerstreut Gelieferte dem juristischen Publikum nicht im Ganzen und in einem abgerundeten Systeme wiedergegeben wird, da es ohne Zweifel für den Theoretiker nicht minder, als den Praktiker, noch immerhin ein treffliches Handbuch bilden würde. Von den verschiedenen die Beweislehre im österr. Civilprozesse näher begränzenden Fragen hat sich der Verfasser der vorliegenden Schrift, ungefähr dem Vorbilde Leue's [2]) folgend, die Beantwortung der zwey, über Subject und

[1]) Jetzt Landrathe in Brünn.

[2]) S. meine Anzeige darüber in dieser Zeitschrift v. J. 1835; Notizenblatt, S. 206 u. ff.

Object des Beweises gewählt, ohne jedoch diese beyden Fragen, wie er selbst bescheiden andeutet, erschöpfen zu wollen, was auch, wie überall, wo sich die Erörterung zur Erzielung der gehörigen Deutlichkeit in eine Casuistik verlieren muß, schwer, ja unmöglich ist. Der eigentlich praktische, daher nicht minder wichtige, oder wenn man will, für Praktiker wichtigere Theil der Beweislehre, bildet sonach keinen Gegenstand dieses Werkes.

Ref. verkennt die Schwierigkeiten, die sich bey Beantwortung so mancher das Subject oder Object des Beweises berührenden Frage aufdringen, nicht; — nur will es ihm scheinen, daß der Grund dieser Schwierigkeiten eigentlich darin liege, daß wir bisher noch keine festen und durchgreifenden Grundsätze, über die Begründung der Klagen und was dazu gehöre, über den eigentlichen Begriff des Widerspruchs und der Einwendung gewonnen haben; denn wäre dieses der Fall, so wäre entweder über Subject und Object der Beweisführung gleich mit entschieden, oder die Entscheidung könnte leicht mittelst Anwendung der einfachsten Sätze aus der Beweislehre erzielt werden. Die Lehre von der Klagestellung, der Litiscontestation und der Einwendung, oder eine gründliche Erörterung der §§. 3, 5, 6 und 7 der G. O., in denen gewiß die einflußreichsten und durch den ganzen Prozeß durchgreifenden Principien niedergelegt sind, sollte in genauer Uebereinstimmung mit der Beweistheorie bearbeitet werden, um die Wissenschaft in diesem Punkte weiter zu bringen und der Praxis namhaft nützlich zu werden[1]).

Mit Rücksicht nun auf die gewählten beyden Fragen theilt sich die vorliegende Schrift in eine kurze Einleitung und in zwey Abschnitte, wovon der erste dem Subjecte, der zweyte dem Objecte der Beweisführung gewidmet ist. In der Einleitung kündigt der Verfasser eigentlich nur an, daß er eine praktisch brauchbare Beweistheorie, also mit steter Rücksicht auf die geltenden Gesetze liefern, nicht aber in weit aussehende Abstractionen sich verlieren und sein Werkchen zu einem bloßen Tummelplatze der Polemik machen wolle. In dem ersten Abschnitte „über das Subject der Beweisführung „finden wir im Wesentlichen des Verfassers Ansichten über die Beweislast, wie er sie schon früher in dieser Zeitschrift (1833, II. Bd.) ausgesprochen. So wie dort, zeigt er auch hier in einer Reihe von Sätzen, die er aus dem §. 104 d. a. G. O. analytisch entwickelt, wer und in welcher Folgeordnung jeder Theil die Beweislast übernehmen muß, soll anders sein Bestreben zum Ziele führen. Der Verfasser begnügt sich aber nicht bloß mit den durch diese Zerfällung des §. 104 gewonnenen allgemeinen Grundsätzen — die gleichsam als Postulate in der Beweislehre dastehen, — sondern er zeigt durchwegs in einer Reihe von Beyspielen, die er selbst wieder der Gesetzgebung Oesterreichs abborgte, die Anwendung seiner Grundsätze, und hat so einerseits den besten Weg eingeschlagen, um die Richtigkeit seiner Behauptungen zu erproben, andererseits aber gerade dadurch den weniger Geübten die beste Anleitung gegeben, und die abstracten Begriffe dem Leben angepaßt. Ueberall ist der Verfasser auch besorgt, auf die gewöhnlichen in seine Abhandlung einschlagenden Streitfragen wenigstens aufmerksam zu machen und in Beziehung auf

---

[1]) Vergl. Albrecht's Exceptionen des gem. deutsch. Civilprozesses (München 1835).

Literatur überall die bekannteren Leistungen zu berücksichtigen. Da aber der eigentliche Inhalt dieser Abtheilung den Lesern dieser Zeitschrift im Wesentlichen bekannt seyn kann; so ersparen wir uns jeden weitern Auszug daraus. In der zweyten, verhältnißmäßig weniger umfangsreichen Abtheilung, „über das Object der Beweisführung," gibt der Verfasser in einer gleichen Behandlungsweise 1.) den Begriff des Objects der Beweisführung (§. 32), zeigt 2.) daß nur Facta und zwar erhebliche und streitige Facta, nicht aber auch Gesetze einen Gegenstand des Beweises bilden (§§. 33 und 34), eben so 3.) daß notorische Thatsachen, Absicht und Gemüthsbestimmung unter Umständen erwiesen werden müssen.

Das Interesse, welches an sich mit dem Gegenstande verbunden ist, bürgt für die gute Aufnahme dieser Schrift. Ref., der in dem Verfasser noch überdieß einen schätzbaren Freund verehrt, will sich daher nicht in Lobeserhebungen einlassen, sondern im Interesse der guten Sache, und um den würdigen Verfasser einen Beweis zu geben, daß seine Schrift mit gehöriger Würdigung gelesen wurde, im Folgenden einige Bemerkungen beyfügen, die dem Verdienste des Verfassers nicht nahe treten können — noch sollen.

Da der Verfasser bey seiner Arbeit doch eigentlich den angehenden, Unterricht suchenden Praktiker nützlich werden will; so würde es nicht unzweckmäßig gewesen seyn, in der Einleitung die allgemeinsten Begriffe auch nur in gedrängter Kürze aufzunehmen, und zwar um so weniger, als unsere Handbücher d. G. O., die in der Regel zu Gebothe stehen, bloße Gesetz-Compilationen sind, folglich über derley abstracte Begriffe nicht Auskunft geben, die Collegien-Hefte aber gewöhnlich schnell beseitiget werden. Auch würde es die Auffassung des Folgenden gewiß erleichtert haben.

Im Eingange des §. 4, S. 15, stellt der Verfasser den Satz auf: daß, wenn das von dem Kläger angeführte Factum erwiesen ist, dem Begehren des Klägers auch Statt gegeben werden müsse. Dieser Grundsatz ist, so hingestellt, nicht ganz richtig, und hätte können durch Beyfügung einiger Worte so gegeben werden, wie es der Verfasser wirklich versteht. Der Beweis des Klagefactums hat nur zur Folge, daß dasselbe für wahr gehalten werde, so lange nicht das Gegentheil erwiesen wird [1]). Ob aber dem Begehren des Klägers gemäß erkannt (oder seinem Begehren Statt gegeben werden müsse), hängt noch von der richterlichen Reflexion und der Subsumtion des bewiesenen Factums unter das Gesetz ab. Daher weiset der Verfasser später auch zweckmäßig auf andere Gesetze, als die G. O. hin, um daraus zu ermitteln, ob aus dem Factum überhaupt ein Klagerecht erwächst.

Auf derselben Seite spricht der Verfasser auch von positiven Beweismitteln und zwar im Gegensatze vom Geständnisse. Hierbey dringt sich unwillkürlich die Frage auf: was denn wohl hier für Beweismittel verstanden seyen? Es scheint aber, daß der Verfasser darunter nur andere, — gesetzlich zulässige — Beweismittel, als das Geständniß verstand.

---

[1]) Hofdecret vom 31. October 1785, lit. oo, Nr. 489 d. J. G. S. „Die Wirkung der unterlassenen Beantwortung sey in dem Gesetze nur dahin ausgedrückt, daß jenes, was der Gegentheil angebracht, für wahr zu halten sey;" versteht sich, so weit es den Gegenstand der Klage nicht überschreitet (§. 29 d. a. G. O.).

Daß ein gehörig abgelegtes Geständniß zur richterlichen Ueberzeugung — wie sie im Civilprozesse, versteht sich, gefordert wird — hinreiche, schiene uns jedoch besser aus dem Begriffe der Verzichtbarkeit bey Privatrechten und mit Rücksicht auf den §. 106 der a. G. O. erklärt werden zu können, indem das Geständniß bey uns, abweichend von anderen Gesetzgebungen und Schriftstellern, als ein Beweismittel aufgenommen ist (und insofern auch ein positives bildet), und nach einmahl (durch das Geständniß) geführtem Beweise, ein mehrerer Beweis unzulässig ist. Der Verfasser nimmt die Sache so auf, daß Kläger und Geklagter gleichsam als zwey einverständliche Zeugen erscheinen. Allein wozu diese Fiction, die leicht zur Verwirrung der Begriffe führen könnte; Zeuge im Civilprozesse ist immer eine dritte von Parteyen und Richter verschiedene Person. Dem Richter steht es nach dem Verhandlungs-Principe überhaupt nicht zu, Beweise von den Parteyen zu fordern, denn die Verhandlungs-Maxime zeigt sich nicht nur beym Beginne des Rechtsstreites wirksam und setzt einen Kläger voraus, sondern nach demselben darf auch im weiteren Verfahren in der Regel nichts von Amtswegen veranlaßt werden, als was die Direction des Prozesses und die Beobachtung der Gesetze betrifft. Daher möchten wir unser Civil-Prozeßverfahren auch nicht ein accusatorisches nennen, denn accusatorisch ist auch der preußische Prozeß, obwohl es sonst auf dem (entgegengesetzten) Untersuchungs-Principe beruht[1]).

Das wegen nicht erfolgten Widerspruches von Seite des Geklagten (oder überhaupt Gegners) angenommene Geständniß nennt der Verfasser Seite 19 ein stillschweigendes. Wenn auch die praktische Verschiedenheit von geringer Bedeutung seyn sollte; so glaubt Ref. doch auch hierbey in theoretischer Beziehung eine Bemerkung machen zu sollen. Das stillschweigende Geständniß, scheint es, setze eine concludente Handlung voraus, die aber in dem Ausbleiben von der Tagsatzung, wenigstens nicht geradezu, gefunden werden dürfte, weil der Grund davon möglicher Weise auch ein anderer seyn kann. Ein fingirtes Geständniß kann es aber auch nicht genannt werden, weil zum Begriffe der Fiction die Gewißheit des Gegentheils nothwendig ist, was hier wieder nicht der Fall ist. Wir möchten es daher ein vermuthetes Geständniß nennen. Weil (Vermuthungsgrund) der Geklagte zur Tagsatzung nicht erscheint, was in den Acten constatirt ist, obwohl es nicht nothwendig ist, daß der Gerichtsdiener eigens darüber relationire[2]); so vermuthet das Gesetz so lange, daß er nicht widersprechen wolle, — oder nimmt eine affirmative Litiscontestation an, bis das Gegentheil bewiesen wird. Deßwegen gestattet das Gesetz die restitutio ob terminum oder die Ausbleibensrechtfertigung, und deßwegen verfügt die westgal. G. O.: daß in so einem Falle das Factum nur insoweit als wahr angenommen werden könne, als die im Prozesse vorliegenden Beweismittel das An-

---

1) Es gilt im Civilprozesse überhaupt der Grundsatz: wo kein Kläger, ist auch kein Richter, und die Eintheilung des Strafprozesses in den accusatorischen und inquisitorischen hat einen ganz andern Sinn, als die Unterscheidung zwischen dem Verhandlungs- und Untersuchungs-Principe im Civilprozesse.

2) Hofdecret vom 4. März 1823 für Italien, s. venet. G. S.

geben des Erscheinenden nicht widerlegen[1]), quia praesumtio cedit probationi und weil die Beweismittel im Prozesse nach der Production — wenigstens nach der gemeinen Meinung — gemeinschaftlich werden (Vergl. auch §. 46 d. a. G. O.). Es ist sonach ein Unterschied, ob eine Partey ausbleibt, oder erscheint und doch nicht widerspricht. Uebrigens muß aber hierbey auch noch bemerkt werden, daß nach unseren Gesetzen die allgemeine negative Litiscontestation (allg. Verneinungsclausel) dieselbe Wirkung habe, wie das Nichtwidersprechen; — jeder Umstand soll insbesondere widersprochen werden. Das vermuthete (oder wenn man schon will stillschweigende) Geständniß kann jedoch, besonders da man es nicht ganz richtig als eine Ungehorsams-Strafe[2]) ansieht, nur damahls angenommen und darauf gestützt in contumaciam vorgegangen werden, wenn der Geklagte für verpflichtet angesehen werden konnte, bey dem Gerichte und in der bestimmten Zeit Rede und Antwort zu geben, was z. B. bey einer an einem Ferialtag oder vor einem incompetenten Gerichte angeordneten Tagsatzung nicht der Fall wäre. Darum verordnet das Hofdecret vom 22. May 1804, Nr. 668, daß, wo gar kein Beweis einer zugesagt seyn sollenden Anerkennung des Gerichtes vorliegt, mit einem Erkenntnisse in contumaciam aus dem Grunde des Stillschweigens nicht vorgegangen werden könne.

S. 41 gibt der Verfasser den Begriff der Einwendung dahin: Man verstehe darunter solche Umstände, bey deren Anführung der Geklagte das (erwiesene, oder unerwiesene) Klagefactum zwar gelten läßt, durch den Beweis derselben aber das auf dieses Factum gestützte Recht entweder gänzlich aufhebt, oder dieses Recht in Beziehung auf dessen Umfang beschränkt, oder aber die Geltendmachung dieses Rechtes auf einige Zeit verschiebt. Da von der genauen Begriffsbestimmung der Einwendung, wie früher erwähnt wurde, so unendlich viel bey Bestimmung der Beweislast abhängt, indem sich die Sache dabey gewöhnlich um die Frage dreht, ob in der Antwort des Gegners ein Widerspruch oder eine Einwendung enthalten sey, was in concreten Fällen (z. B. ob in der Verschützung der laesio enormis im §. 934 d. G. B. das eine oder das andere enthalten) zu ermitteln am schwierigsten ist; — so erlauben wir uns auch gegen des Verfassers Begriff einige Bemerkungen. Einmahl dünkt es uns nicht ganz richtig zu seyn, daß der Einwendende das gegnerische Factum immer gelten lasse, weil es sonst nicht gedenkbar wäre, wie man Widerspruch und Einwendung zugleich

---

[1]) Darum verweiset es das Hofdecr. vom 4. März 1833, Nr. LXXVII, für Italien den Gerichten, in dem Bescheide, wodurch die Tagsatzung angeordnet wird, anzusetzen: der Geklagte sey im Nichterscheinungsfalle der angesetzten Schuld für geständig zu halten.

[2]) Die Alternative, in welche das Gesetz den Prozeßführenden versetzt, entweder nämlich in bestimmter Frist irgend einen zulässigen Schritt zu unternehmen, oder sich den Nachtheilen zu unterwerfen, welche aus seiner Unthätigkeit hervorgehen würden — nennt man in der Prozeßlehre auch den „hypothetischen Zwang." Vergl. auch Weber's Paraphrase über das Martin'sche Civilprozeß-Lehrbuch, S. 86, zu §. 16.

anbringen könne, was unsere Gesetze nicht nur zulassen, sondern sogar fordern [1]). Gewöhnlich vereinigt man beyde durch das posito sed non concesso. Zugegeben auch — was jedoch hiermit widersprochen wird — der Kläger hätte mir das eingeklagte Darleihen zugezählt; wäre doch sein Zurückforderungsrecht durch eine zwischen uns abgeschlossene allgemeine Ausgleichung aufgehoben. Dann fordert der Verfasser den Beweis des Einredefactums. Richtig ist es, daß der die Einwendung Vorschützende denselben in der Regel zu führen hat (non excipiendo reus fit actor, et actori incumbit probatio); allein es ändert gewiß auch den Begriff der Einwendung nicht, wenn er ihn ausnahmsweise nicht führt, wie es denn auch noch unbewiesene Einwendungen gibt. So spricht z. B. das Patent vom 25. Februar 1791, Nr. 117, von „ohne allen Beweis gemachten Einwendungen." Nur wesentliche Merkmahle gehören in die Begriffsbestimmung! Auch das Klagefactum bleibt Klagefactum, es mag erwiesen werden oder nicht. Nur die Wirksamkeit kann darnach sich verschieden gestalten. Endlich ist der gegebene Begriff nach Ref.'s Ansicht zu enge; denn die Einwendung kann auch so geartet seyn, daß das ihr zum Grunde liegende Factum der Entstehung des angesprochenen Rechtes im Wege stand, daß also das Recht gar nicht begründet wurde; z. B. wegen Unfähigkeit eines Theiles zum Contractsabschlusse [2]).

S. 126 heißt es: das Subject der Beweisführung richtet sich auch darnach, ob über den Vertrag als Klagefactum eine schriftliche Urkunde errichtet wurde. Dieser Umstand scheint Ref. in der Beweiseslast nichts zu ändern, am wenigsten aber geeignet zu seyn, als ein allgemeiner Satz aufgestellt werden zu können, wenn es auch Fälle geben mag, in denen ein Theil, weil eine Urkunde vorliegt, die durch die Production gemeinschaftlich geworden ist, keiner andern Beweisführung mehr bedarf, da der Richter nach den eingelegten Acten sprechen muß. Im Allgemeinen hat der Kläger den Grund seiner Klage zu beweisen; hat er eine Urkunde darüber, so wird er den Beweis damit, hat er keine, mittelst eines andern Beweismittels herzustellen suchen, — immer bleibt er aber Subject der Beweisführung, d. h. ihn trifft die Last des Beweises. Den mittelst der Urkunde geführten Beweis kann sein Gegner nur mittelst eines Gegenbeweises (der also einen ersten Beweis voraussetzt) entkräften. Zu einem weiteren Beweise kann aber der Producent einer förmlichen Urkunde nicht verhalten werden, weil die Urkunde bey uns regelmäßig (s. §. 119—121 d. G. O.) einen vollen Beweis macht und weil in Folge des §. 106 d. G. O. und des Hofdecrets vom 1. März 1787 nach einmahl

[1]) Vergl. das Hofdecr. vom 14. Juny 1784, Nr. 306, lit. h), welches befiehlt, daß alle Einwendungen ohne Ausnahme angebracht, immer aber auch in der Hauptsache Rede und Antwort gegeben werden soll, widrigens man in der Hauptsache für geständig gehalten würde. Da zeigt sich klar die Wirkung des Widerspruches neben der Einwendung.

[2]) Vergl. hierbey meine Anzeige über Knappe's Exceptionen in dieser Zeitschrift, Novemberheft 1835. Dort habe ich auch schon aufmerksam gemacht, daß nach dem §. 24 unserer G. O. auch Einwendungen gegen die Beweismittel angenommen werden; dann Albrecht's Exceptionen a. a. O.

geführtem Beweise ein mehrerer Beweis (der also wieder schon einen voraussetzte) nicht auferlegt werden kann. Producirt aber der Kläger seinerseits eine Urkunde und beweiset damit, und beruft sich dann auch der Geklagte auf dieselbe — gelegte — Urkunde, und beweiset daraus auch seine Behauptung; so ist ja dieses keine Aenderung im Subjecte, sondern beyde Theile beweisen mittelst eines und desselben Beweismittels [1]). Daß weiter der Product die behauptete Unrichtigkeit einer sonst förmlichen Urkunde mittelst eines Gegenbeweises darzuthun hat, unterliegt keinem gegründeten Zweifel, und daß auch gegen öffentliche Urkunden — die auch nur Beweismittel sind — ein Gegenbeweis zulässig sey, kann außer den vom Verfasser dafür angeführten allgemeinen Gründen auch noch aus mehreren Gesetzen nicht undeutlich nachgewiesen werden. So liest man im Patente vom 31. December 1830, §. 4 . . . Endlich soll über die ganze Verhandlung ein kreisämtliches (also öffentliches) Protokoll aufgenommen und davon jedem Theile eine Abschrift zugestellt werden. §. 5. Sollte . . .; so hätten sie dessen ungeachtet wider den Pächter insoweit vollkommene Glaubwürdigkeit, als er eine Unrichtigkeit derselben rechtskräftig zu beweisen nicht vermögend wäre. Und das Hofkammerdecret vom 25. Februar 1834, §. 64, erklärt rücksichtlich der Beweiseskraft mangelfreyer Urkunden: „Hieraus ist nicht zu folgern, daß jede Urkunde, die mit den vorgeschriebenen Erfordernissen versehen ist, als Beweis . . . angesehen werden müsse, insbesondere wird denselben keine andere oder ausgedehntere Beweiseskraft beygelegt, als solcher nach deren inneren Beschaffenheit zukommt. Endlich erklärt eine Gubernial-Verordnung vom 21. September 1815 für Tyrol (unter 5.) ganz klar: „Für alle Fälle, die sich während des gesetzmäßigen Bestandes der gehörig geführten Civil-Standsregister ergeben haben, muß den Registern des Civilstandes die Kraft rechtlicher Beweise zustehen, welche jedoch in einzelnen Fällen durch einen bündigen Gegenbeweis entkräftet werden kann. Die Frage ist also nach österr. Rechte wohl nicht zweifelhaft.

In der Note zum §. 30, S. 126, kommt der Verfasser auch auf die Frage: wer bey der schriftlichen Bestätigung des Heirathsgutes den Beweis rücksichtlich der Zeit der geschehenen Bestätigung zu führen habe. Ref. hat zwar über diese vielbesprochene Frage seine Ansicht schon anderswo ausgesprochen [2]) und sich für die Anwendbarkeit der allgemeinen Regeln über die Beweislast auch auf diesen Gegenstand erklärt. Der Verfasser erklärt sich für die entgegengesetzte Ansicht und behauptet wieder, daß die Gattinn außer der Urkunde die vor dem Concurse erfolgte Bestätigung auf den Widerspruch des Massavertreters beweisen müsse. Die gewählte Beweisführung, die eigentlich den Verfasser mit sich selbst in Widerspruch versetzt, überzeugt Ref. durchaus nicht. Im Contexte sagt der Verfasser: „Ist über das Factum eine Urkunde errichtet worden, und ist dieselbe mit den gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernissen (Förmlichkeiten) versehen; so bedarf der Kläger über

[1]) Allerdings dürfte aber in dieser Beziehung die Anordnung des §. 887 b. a. b. G. B. eine Berücksichtigung verdienen.

[2]) Vergl. meine Abhandlung: Bemerkungen über den Urkundenbeweis in dieser Zeitschrift, vom Monathe September 1835.

den von dem Geklagten gegen den Inhalt der Urkunden gemachten Widerspruch keinen weiteren Beweis. Dieser Satz paßt wörtlich auf unsern Fall und den §. 1226. Nach der Voraussetzung wurde über das Factum der geschehenen Illation eine Urkunde (die Bestätigungsurkunde des Ehemannes) errichtet, und wir setzen bey diesem Streite zugleich auch noch immer voraus, daß diese Urkunde quoad formam unbedenklich sey. Mittelst dieser Urkunde meldet die Gattinn bey der Concurs-Instanz ihre Forderung an, und liquidirt gegen den Massavertreter. Der §. 1226 gestattet ihr dieses; denn er räumt der Bestätigung des Mannes, sie möge schriftlich oder mündlich abgegeben worden seyn, auf jeden Fall gegen ihn Beweiseskraft ein, ja er geht ungeachtet des engen Verhältnisses zwischen Eheleuten und der dieserwegen zu befürchtenden Bevortheilung anderer Gläubiger noch weiter und räumt der mündlichen oder schriftlichen Bestätigung des Mannes, wenn sie vor dem Ausbruche des Concurses über ihn abgegeben wurde, sogar auch Beweiseskraft gegen die Gläubiger ein. Eine eigene Form für die schriftliche Bestätigung hat der Gesetzgeber nicht vorgeschrieben; es genügt also jede überhaupt beweisfähige. In diesem Liquidations-Prozesse hat nun die Gattinn zweyerley zu beweisen, a) daß sie ein Heirathsgut zugebracht habe, und b) wenn sie dieses durch des Mannes Bestätigung erproken will, daß diese vor dem Ausbruche des Concurses abgelegt worden sey, weil sie eben im Concurse ihren Vorzug vor andern Gläubigern behaupten will. Beyde Umstände sind in der datirten Bestätigungsurkunde enthalten, indem das Datum zeigt, wann die Bestätigung abgegeben worden, und der Richter erhält durch die Einsicht die jur. Ueberzeugung. Es ist eben so, als wenn z. B. mit einem vor dem Ausbruche des Concurses vom Cridatar ausgestellten eigenen Wechselbrief angemeldet würde, denn auch nur ein solcher, nicht aber ein erst nach dem Ausbruche des Concurses ausgestellter Wechsel kann den Gläubigern wegen des mangelnden Dispositions-Rechtes des Cridatars nachtheilig werden. Excipirt nun der Massavertreter, daß die Urkunde antedatirt sey, so widerspricht er die Richtigkeit des Inhaltes der Urkunde, behauptet ein Falsificat und muß sonach in Folge des vom Verfasser selbst ausgesprochenen Grundsatzes sein Angeben beweisen. Es ist überhaupt sonderbar, daß man sonst in allen Urkunden das darin enthaltene Datum als Beweis der Ausstellungszeit gelten läßt, nur hier nicht. Im §. 1226 liegt zu so einer Ausnahme kein Grund[1]). Wenn der Verfasser sagt: es sage das Gesetz nur so viel,

---

[1]) In der im Hofdecr. vom 15. May 1818, Nr. 1455, d. J. G. S. kundgegebenen ersten Beylage heißt es im §. 1: „Eine Beschlagnehmung der Besoldung für Schulden der Beamten ist dermahlen nur dann nachträglich zuzulassen, wenn durch gerichtliche, oder öffentliche Urkunden ein Notariats-Zeugniß, oder andere unverdächtige rechtliche Beweismittel erwiesen ist, daß die Schuld vor der mit höchster Entschließung vom 24. May 1816 angeordneten Kundmachung des Normals vom 25. October 1798 entstanden sey.“ Wer wollte hier wohl zweifeln, daß unter den unverdächtigen rechtlichen Beweismitteln auch ein förmlicher Schuldschein mitbegriffen sey, und mit dem darin enthaltenen Datum das Alter der Schuld beweise, obwohl davon die Verbothslegung abhängig gemacht?!

daß die mündliche oder schriftliche Bestätigung des Ehemannes einen Beweis über den Empfang des Heirathsgutes liefere, nirgends aber die Bestimmung enthalte, daß die schriftliche Bestätigung auch darüber den Beweis herstelle, daß sie schon vor Ausbruch des Concurses geschehen sey; so fragen wir, wo bestimmt denn das Gesetz dieses ausdrücklich bey andern Urkunden, wo es auf die Zeit der Ausstellung ankommt? Und wozu würden denn die Gesetze in derley Fällen die Beyfügung des Datums fordern, wenn es im Widerspruchsfalle nichts bewiese? Wird die Zeit vom Gegentheile eingestanden, so braucht man darüber kein anderes Beweismittel: confessio est optima probatio. Die Anordnung wäre also ganz überflüssig. So wie es bey andern Asserten ist; so muß es auch hier gehalten werden, und darum sagt der Verfasser mit Recht: daß der §. 1226 über das Subject der Beweisführung keine Bestimmung gebe, und man sich sonach nach allgemeinen Grundsätzen halten müsse. Nur scheint er sogleich selbst von dieser Behauptung abzuweichen. Mag man daher über diese Frage etwa de lege ferenda was immer behaupten, — de lege lata bleibt Ref. noch vor der Hand bey seiner früher vertheidigten Ansicht.

Im Laufe der ersten Abtheilung spricht der Verfasser an einigen Orten von den bedingten Endurtheilen, und von dem Einflusse des geführten Beweises auf das Definitiv-Erkenntniß, weil der Verfasser seine Abhandlung noch mit Rücksicht auf die a. G. O. bearbeitete; er hat jedoch, um Verirrungen zu verhüthen, S. 107 in der Anmerkung, die a. h. Entschließung vom 28. May 1835, wegen Abänderung der Form der Beweiserkenntnisse angezogenen und auf die dadurch veranlaßte Aenderung aufmerksam gemacht, wornach die betreffenden Stellen leicht corrigirt werden können.

Die zweyte Abtheilung anbelangend; so stellt der Verfasser im §. 32 als Begriff des Objectes der Beweisführung den Grundsatz auf: „Unter dem Beweisobjecte versteht man Alles, was nach dem Gesetze zur Begründung (Geltendmachung) der Rechtsansprüche der streitenden Theile gehört.“ Abgesehen davon, daß der in der Klammer zur Erklärung beygesetzte Ausdruck „Geltendmachung“ von der eigentlichen jur. Bedeutung des erklärten Ausdruckes „Begründung“ mit Rücksicht auf die Beweisführung aufgefaßt, verschieden ist, abgesehen also davon, daß zur Geltendmachung der Rechtsansprüche so Manches nothwendig werden kann, was nicht Gegenstand einer Beweisführung ist — ohnedieß nur ein unpraktischer Wortstreit; — scheint Ref. doch zu wenig juristische Präcision in dem aufgestellten Principe zu liegen. Denn fragen wir — und davon ist hier die Rede — was im Allgemeinen zur rechtlichen Begründung eines Rechtsanspruches gehöre; so kann die Antwort darauf nicht füglich anders ausfallen, als: „ein Factum oder thatsächliches Verhältniß, und ein Gesetz,“ weil jedes Recht nur als Resultat dieser doppelten Voraussetzung — oder, wie man sich gern ausdrückt — dieses zweyfachen Principes gedacht werden kann. Wäre also der Satz des Verfassers stricte zu nehmen; so gäbe auch das Gesetz ein Object der Beweisführung, was jedoch der Verfasser mit Recht in der Folge nicht zugibt. Der Verfasser meint also wahrscheinlich „unter Allem, was zur Begründung des Rechtsanspruches gehört“ nur alle s. g. rechtserzeugenden Thatsachen. Aber auch mit dieser Unterschiebung scheint der Grundsatz über den Umfang des Be-

weisſatzes — denn darin ſoll ja eben das zu Beweiſende, wenn auch nicht ausgeſprochen, doch zuſammengefaßt werden und jedenfalls hat dazu die Doctrin das Recht — nicht auszureichen. Viele Thatſachen können in concreten Fällen als rechtserzeugende erſcheinen, aber ſie bedürfen keines Beweiſes, wenn wir auch ſogar das Geſtändniß nach unſern Geſetzen noch unter die Beweismittel aufnehmen, was aber der Verfaſſer hier nicht einmahl mit einzubeziehen ſcheint, weil er im folgenden Paragraphe von beſtrittenen Facten ſpricht. Ein vermuthetes Factum (nicht der Vermuthungsgrund) dient z. B. allerdings zur Begründung des Rechtsanſpruches, aber nicht dasſelbe — nur der Vermuthungsgrund muß bewieſen werden. Daß der Verfaſſer darauf hier keine Rückſicht nahm, davon liegt der Grund darin, daß er von Vermuthungen und ihrem Einfluſſe auf die Beweisführung ſchon bey der Erörterung über das Subject geſprochen. Die Materie paßt auch dorthin eben ſo gut, weil man ſagt: Derjenige, welcher eine rechtliche Vermuthung für ſich hat, iſt vom Beweiſe befreyt. Auch im Prozeſſe nicht angeführte Facta können nach dem Geſetze (wie es der Grundſatz des Verfaſſers verlangt) zur Begründung eines Rechtsanſpruches gehören, aber ein Object der Beweisführung bilden ſie gewiß, wenigſtens nach unſeren Geſetzen nicht; darum erklärte auch das Hofdecret vom 23. September 1785, lit. c) Nr. 469 d. J. G. S.: daß der Richter in dem auf den Beweis ausfallenden Urtheile über Geſchichtsumſtände, die in dem abgeführten Prozeſſe nicht vorkommen, auch den Beweis nicht auftragen könne. Der Form nach iſt dieſe Beſtimmung wohl jetzt nicht mehr ganz praktiſch; allein die Anordnung begründet ſich dem Weſen nach auch ſchon im Verhandlungsprincipe. Anders würde ſich die Sache nach der preußiſchen Unterſuchungsmaxime ſtellen, wo ſelbſt das decernirende Collegium noch auf beſſere Inſtruirung antragen kann. Bey uns geht dieſes nicht eben ſo, auch dann nicht an, wenn im Appellationszuge ſich hierinfalls Mängel zeigen ſollten. Dem (Appellations-) Richter, heißt es im Hofdecrete vom 7. Juny 1793, Nr. 110 d. J. G. S., ſteht zwar bevor, was in einer abgeführten Weiſung nicht nach Vorſchrift des Weiſungsurtheiles vorgenommen wurde, ergänzen zu laſſen; nie aber darf ſelber die Erhebung neuer Umſtände oder Zuſätze, die in dem Weiſungsurtheile nicht enthalten ſind, veranlaſſen. Der Form nach iſt auch hierin eine Aenderung eingetreten, weil der Beweisſatz nach der a. h. Entſchließung vom 23. May 1835 im Beweiserkenntniſſe nicht immer auszudrücken iſt. — Was iſt denn endlich, können wir hierbey noch fragen, mit den in einem andern Rechtsſtreite bereits erwieſenen Facten? Der §. 107 der a. G. O. erklärt, daß das Geſtändniß nur in eben demſelben Prozeſſe beweiſe; der §. 108 wiederholt die Worte und ſcheint dadurch anzudeuten: daß der Geſetzgeber ſie mit Bedacht gewählt habe. An dieſen Wortlaut ſcheint ſich auch der Verfaſſer nach der S. 17 vorkommenden Anmerkung zu halten. Iſt dieſes aber der Fall, dann wäre die Widerlegung der Gegner: daß das Geſtändniß auch für andere Perſonen und Rechtsſachen ſo lange beweiſe, bis die Unrichtigkeit gezeigt wurde, wie Gönner (in ſeinem Handbuche) behauptet, oder, daß doch, wie Pratobevera (im 3. Bande ſeiner Materialien) meint, ein in einem Rechtsſtreite abgelegtes Geſtändniß zwiſchen denſelben Parteyen und ihren Univerſal- oder Particular-Nachfolgern auch in einem andern Prozeſſe das in Frage ſtehende

Factum vollkommen beweise, weil man sonst unnützer Weise das schon Bewiesene neuerdings beweisen müßte, erwünscht gewesen. Auf jeden Fall glauben wir hier einen Unterschied zwischen den ausdrücklich und wirklich vor Gericht abgelegten und einem bloß (wegen nicht oder nicht gehörig erfolgten Widerspruches, wegen Ausbleibens von der Tagsatzung oder Nichterstattung der Satzschrift) vermutheten Geständnisse machen zu sollen, weil das vermuthete Geständniß — diese Ausbleibensstrafe, wie man es nennt — nicht leicht eine Ausdehnung auf andere Rechtssachen dulden dürfte. Aber selbst bey dem ausdrücklichen gerichtlichen Geständnisse scheint wenigstens nach unserer G. O. der Wortlaut der §§. 107 und 108 zu wichtig und klar, als daß man davon ohne schlagendere Begründung abweichen möchte. Der Grund, daß man sonst schon Erwiesenes unnützer Weise neuerdings beweisen müsse, scheint zu viel zu beweisen; dann kann man, dünkt uns, eine neue Beweisführung auch deßwegen nicht geradezu eine unnütze nennen, weil die Beweiseskraft des Geständnisses wenigstens zum Theile bloß auf der Verzichtbarkeit der Privatrechte beruht, daraus aber, daß eine Partey einmahl verzichtet habe, noch gar nicht mit jur. Consequenz gefolgert werden kann, daß sie immerhin und in allen Fällen gleich verzichten wolle. Auch könnte ja möglicher Weise das erste Mahl sogar ein Irrthum Statt gefunden und das Geständniß veranlaßt haben. Die Partey hat daraus keine Veranlassung zum Widerruf genommen; — soll es ihr nun auch in einer andern Sache schaden? — Ueberzeugt sich die Partey eines Besseren; so wird sie in folgenden Fällen kein Geständniß mehr der Art ablegen. Soll ihr diese Freyheit nicht zu Statten kommen? Wenn aber irgend ein Factum in einem andern Prozesse durch andere Beweismittel, als das Geständniß, erwiesen worden ist, soll dasselbe in einem folgenden Prozesse ebenfalls für wahr gehalten werden? Da die Worte in eben dem Prozesse im §. 107 und 108 der G. O. nur rücksichtlich des Eingeständnisses vorkommen; so scheint bey den übrigen Beweismitteln das Entgegengesetzte zu gelten, also die Behauptung aufgestellt werden zu müssen; daß ein schon in einem Prozesse durch ein anderes Beweismittel, als das Geständniß erwiesenes Factum, auch in einem andern Prozesse für erwiesen zu gelten habe und bey denselben Parteyen könnte man weiter noch den Satz: sententia jus facit inter partes anführen und behaupten, das ergangene richterliche Erkenntniß gelte für die Parteyen als Gesetz; was darin als erwiesen — wahr — angenommen ist, das müsse auch für die Parteyen als erwiesen und wahr gelten. Wollte ein Theil das Gegentheil behaupten, so bedürfe es nur der Production des Erkenntnisses. Allein schon hierbey, noch mehr aber, wenn in einem folgenden Prozesse auch andere Personen concurriren, scheint der §. 12 d. a. b. G. B. entgegen zu stehen, da darnach die von Richterstühlen in besonderen Rechtsstreitigkeiten gefällten Urtheile nie die Kraft eines Gesetzes haben und daher auf andere Fälle oder auf andere Parteyen nicht ausgedehnt werden können. Dagegen könnte man nun wohl wieder erwidern, daß der Sinn des §. 12 d. b. G. B. nur dahin gehe, daß eine auf eine erwiesene oder unerwiesen vorausgesetzte Thatsache gestützte Entscheidung, in einer andern Sache nicht zur Norm dienen müsse, sondern, daß der Richter auch bey der gleichen Voraussetzung in facto, doch in merito eine andere Entscheidung fällen könne, weil ihm jetzt die frühere Subsumtion des Factums unter das Gesetz, d. i. die richterliche Conclusion nicht ord-

nungs- und gesetzmäßig erscheinen mag. Daraus folgte aber nicht, daß das einmahl erwiesene Factum nicht auch fernerhin für erwiesen gelten könne. Das richterliche Urtheil, welches sich auf die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Factums stützt, könne immerhin als eine öffentliche Urkunde gegen Jedermann als Beweismittel gebraucht werden. Und so hat denn die Lösung der hier ventilirten Frage ihre eigenen Schwierigkeiten, die mit des Verfassers Principe nicht gelöset werden können. Andere stellen daher den Grundsatz über das Object der Beweisführung, so viel uns bekannt wurde, ungefähr dahin: Jedes erhebliche im Prozesse angeführte, von der Gegenpartey aber widersprochene Factum, woraus im Prozesse ein Recht abgeleitet, oder wodurch ein Schutz gegen den Anspruch des Andern begründet werden will, muß bewiesen werden, wenn dafür keine Vermuthung streitet und dasselbe auch nicht bereits in einem früheren Prozesse zwischen denselben Parteyen durch ein anderes Beweismittel unserer G. O., als das Geständniß, erwiesen worden ist. Die Prüfung dieses Satzes wäre jedoch hier nicht an ihrem Orte; wir übergehen sie daher.

Ref. hat sich vielleicht bey diesem Punkte länger aufgehalten, als dem Leser lieb ist; allein da er die Ueberzeugung hegt, daß allgemeine Grundsätze und Principien, die eine consequente Durchführung nach allen Seiten aushalten, auch für den Praktiker — was man nicht selten abläugnet und eine Casuistik vorzieht — nothwendig seyen, indem nur eine auf theoretisch-richtige Grundsätze gestützte Praxis heilsam wirken, keine Theorie oder Wissenschaft aber schon ihrem Begriffe nach eines Principes entbehren könne, so wollte er mit den vorstehenden Bemerkungen nur auf die bey Aufstellung derselben nothwendige Genauigkeit aufmerksam machen. Et hoc sufficit.

S. 155 spricht sich der Verfasser mit Hinweisung auf den bekannten Streit, der sich besonders seit der Debatte über den Entwurf zur neuen G. O. für Baden, zwischen der deutschen und französischen Partey über das qualificirte Geständniß angesponnen hat und der noch immerfort beyderseits von rüstigen Kämpfern geführt wird — dafür aus, daß das zum Theile eingestandene, zum Theile widersprochene Factum nur so weit einen Gegenstand des Beweises bilde, als es widersprochen wird, bekennt sich also mit Recht zur Ansicht, daß das qualificirte Geständniß theilbar sey[1]). Wir haben aber in des Verfassers Monographie dessenungeachtet eine weitere Ausführung dieses Punktes erwartet. Der Art. 1356 des cod. civ. enthält die Bestimmung: Il ne peut être divisé contre lui (Man kann nicht zu seinem — des Deponenten — Nachtheile einen Theil des Geständnisses von dem andern trennen). Dieselbe Bestimmung bestand früher auch nach dem bad. Landrechte. Bey der Redaction der neuen G. O. waren die Ansichten der Commission getheilt, in dem Entwurfe wurde jedoch die ge-

---

[1]) S. meine Anzeige über Franke's Abhandlung über das qualificirte Geständniß, in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1833, Bd. 3, S. 405 u. ff. und vergl. Mittermaier's Abhandl. über denselben Gegenstand in dem Archive für die civil. Praxis, 16. Bd., S. 84, u. ff., dann Weber's Paraphrase, S. 374 u. ff., zu §. 428.

meinrechtliche Auslegung vorgezogen[1]), die im Landrechte enthaltene, mit dem franz. Gesetze gleichlautende Anordnung aufgehoben, und im §. 401 die Bestimmung dahin gefaßt: „Wenn eine Partey bey ihrem Geständnisse Beschränkungen beyfügt; so hat sie solche zu beweisen, insofern dieselben nicht ein bloßes Abläugnen eines Theiles der thatsächlichen Behauptungen der Gegenpartey enthalten. Nach dieser Bestimmung ist nun klar die Beweiseslast bey dem s. g. qualificirten Geständnisse nach dem Inhalte desselben selbst und in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen über Litiscontestation und Einwendungen regulirt; sie hat aber in den früher genannten Schriften auch nicht geringe Anfechtung erfahren. Diese Hinweisung wurde hier nicht umsonst gemacht. Der §. 178 der westgal. G. O. lautet: „Wer seinen Beweis lediglich auf das Geständniß des Gegentheils gründet, der muß es ganz, das ist, wie es in der nämlichen Rede und über den nämlichen Gegenstand erfolgt ist, für wahr annehmen. Er ist nicht berechtiget, Umstände, die ihm günstig sind, geltend zu machen, und die ihm ungünstigen platterdings zu verwerfen[2]). Da dieser Paragraph auch im Sinne der Urtheilbarkeit des qualificirten Geständnisses ausgelegt wird: so wäre eine nähere Erörterung nicht unschicklich angebracht gewesen. Der Verfasser hat aber überhaupt, daher auch hier, auf die westgal. und ital. G. O. keine Rücksicht genommen.

Rücksichtlich ausländischer Gesetze nimmt der Verfasser die Nothwendigkeit des Beweises derselben an[3]), läßt jedoch — als Ausnahme — auch zu, daß der Richter ein von der Partey nicht erwiesenes, aber ihm (dem Richter) bekanntes Gesetz seiner Entscheidung zum Grunde legen könne. Dagegen läßt sich Einiges, was dem Verfasser wenigstens zur näheren Begründung seiner Ansicht Anlaß geben kann, einwenden:

1.) Damit man die fremden Gesetze als einen Gegenstand der Beweisführung bey uns ansehen könne, muß man sie unter die Thatsachen (Facta) subsumiren. Der Verfasser gibt dieses zu und sagt: Auch Gesetze (ohne Unterschied) sind Facta, denn sie gehören zu den positiven Handlungen. Nach dem allgemeinen Satze:

---

[1]) S. Duttlinger's Motive zum Entwurfe der Prozeßordnung; Carlsruhe 1831, S. 35 zu §. 401, und vergl. damit die im badischen Archive, 1. Hft., Nr. 13, 28, 50 u. 79 abgedruckten Abhandlungen über das qualificirte Geständniß.

[2]) z. B. A, wegen eines Darleihens von 1000 fl. belangt, gesteht ein, 1000 fl. als Darleihen empfangen zu haben, fügt aber hinzu, daß auch der Kläger in dem damahls abgeschlossenen Vertrage versprochen habe, bey Zurückforderung des Darleihens 10,000 fl. für das Haus des Beklagten geben zu wollen. S. Mittermaier a. a. O., dann Gensler im 1. Bd. d. Archives, S. 45, der das qualificirte Geständniß eine illegale Mischung von Geständniß, Verneinung und Einrede nennt.

[3]) S. meine Abhandlung über den Beweis ausländischer Gesetze in dieser Zeitschrift, 1833, 2. Bd. S. 281, und Weber's Paraphrase a. a. O., S. 88; daß die recipirten Gesetze den inländischen in dieser Beziehung gleich zu setzen kommen, ist an sich klar.

Factum alleganti incumbit probatio sollten daher auch alle Gesetze, auf die sich die Partey zur Begründung ihres Anspruches beruft, auf erfolgten gegnerischen Widerspruch erwiesen werden. Das Gesetz macht aber hier selbst eine Beschränkung (Ausnahme) und erklärt: Daß der Richter auf (vaterländ.) Gesetze von Amtswegen zu sehen habe, wenn sie auch von der Partey gar nicht oder irrig angeführt worden wären [1]), und das Gesetz konnte dieses auch fordern, weil die Gesetze gehörig publicirt werden und publicirte Gesetze Jedermann zu wissen, insbesondere aber der Richter anzuwenden verbunden ist (Vergl. §§. 2 u. 3 d. a. b. G. B.). Insofern bey einem fremden ausländischen Gesetze derselbe Grund eintrift (Kundmachung im Inlande), kann nach der Rechtsregel: ubi eadem ratio, ibi eadem legis dispositio auch die Anwendbarkeit der über inländische Gesetze bestehende Norm zugegeben werden. Wo aber dieses nicht der Fall ist, scheint auch des Verfassers Ansicht um so weniger als richtig erklärt werden zu können, als Ausnahmen strenge auszulegen sind. Man muß vielmehr, weil ausländische Gesetze in jeder Beziehung in die Kategorie der einfachen Facten zurückfallen,

2.) den in unsern Gesetzen quoad factum ausgesprochenen Grundsatz anwenden, daß der Richter seine Privatnotiz nicht einzumengen, und die Sache der Partey nicht auf sich nehmen dürfe.

3.) Der §. 33, den der Verfasser anzieht, normirt nur einen besonderen Fall und dort konnte füglich nur in zweifelhaften Fällen ein Beweis gefordert werden, weil gerade in dieser Beziehung die gleiche Behandlung unserer Unterthanen mit denen mehrerer fremder Staaten gesetzlich bekannt gemacht wurde; man denke nur an die Concurs-Verhandlung, Freyzügigkeit u. s. w. Zudem scheint dieser Paragraph schon deßwegen keinen schlagenden Beleg abzugeben, weil er nur die gleiche Behandlung bestätiget wissen will, was von dem Beweise eines bestehenden Gesetzes verschieden ist. Dieses Gesetz leidet daher nicht füglich eine so geartete Generalisirung. Endlich tritt

4.) hier kein Grund ein, dem Richter einen größeren, schwer zu controllirenden Spielraum, als bey anderen Facten, einzuräumen. Wenn sonst der Kläger sein Klagefactum, das ihm der Geklagte abläugnet, nicht erweiset; so nimmt man keinen Anstand, nach dem Satze: actore non probante, reus absolvitur vorzugehen. Warum hier eine Ausnahme statuiren? Daß sich die übrigen Votanten durch die Einsicht — unmittelbare Anschauung — des vom Referenten benützten Gesetzes von dessen Richtigkeit überzeugen können, paßt nicht auf alle Fälle (z. B. Einzelngerichte), und könnte auch schon deßwegen nicht als durchgreifende Regel aufgestellt werden, weil die Gerichte fremde Gesetzsammlungen nicht eben besitzen müssen. Dann, wer steht denn dem Referenten — Richter überhaupt — dafür, daß das Gesetz noch gilt? Soll der Product seine dießfällige Einwendung auch dann beweisen, wenn der Gegner sein Factum nicht bewiesen hat, etwa gar gegen den Richter, der der unbewiesenen Behauptung des Klägers beytritt, oder eigentlich den mangelnden Beweis mittelst seiner vorgeblich Privatnotiz supplirt? In solche Verwicklungen scheint hier die Abweichung von der Regel zu führen. Daß der letzte Zweck eines Prozesses darin bestehe, daß der Partey das ihr gebührende Recht

[1]) Hofdecr vom 15. Jänner 1787.

zuerkannt werde, mag allerdings richtig seyn, allein dessen ungeachtet darf der Richter nach dem Verhandlungsprincipe nur juxta allegata et probata sprechen, und der angegebene Grund, consequent verfolgt, würde gewiß weiter führen, als der Verfasser zugeben wollte und konnte. Wir bleiben daher auch lieber bey der Regel.

S. 159 lesen wir: Privilegien und Statuten sind keine Gesetze; der Richter ist also nicht verpflichtet, sie zu kennen, und deren Existenz und Inhalt muß daher von der Partey bewiesen werden. Wenn diese Theorie auch nicht unrichtig ist; so dürfte sie doch etwas deutlicher und umständlicher begründet seyn. Fragen wir z. B., was ist ein Privilegium? so wird die Antwort, wenigstens mit Berücksichtigung der etymologischen Ableitung von lex priva mit den Worten beginnen: ein besonderes Gesetz u. s. w. Nicht also, weil das Privilegium kein Gesetz ist, sondern weil es kein allgemeines oder eigentlich allgemein kundgemachtes Gesetz ist, könnte der Beweis über Existenz[1]) und Inhalt desselben nothwendig werde. Aber wie, wenn selbst eine solche Kundmachung erfolgt wäre? Unsere gewöhnlichsten Privilegien, also wohl auch die in gerichtlichen Angelegenheiten am häufigsten vorkommenden, sind die Gewerbsprivilegien. In dieser Beziehung befiehlt nun das neue Privilegienpatent vom 31. März 1832 die öffentliche Kundmachung der ertheilten Privilegien und läßt die Wirksamkeit derselben (als allgemeiner Verbothsgesetze für alle Nichtprivilegirten) vom Tage der Kundmachung in den öffentlichen Blättern eintreten, stellt sie also andern Gesetzen gleich, ja das gesetzliche Formular zum Patente spricht sogar von ihrer Kundmachung mit Gesetzeskraft. Diese Umstände scheinen sonach die Gewerbsprivilegien andern Gesetzen zu parificiren und daher werden die betreffenden Kundmachungen selbst in Gesetzsammlungen aufgenommen, wie z. B. die mailändische und die venetianische zeigen. Dessen ungeachtet halten aber auch wir des Verfassers Ansicht für die richtige, weil sich alles bemerkbar Gemachte leicht widerlegen ließe.

Mit den Statuten hat es zum Theile eine ähnliche Bewandtniß; ja oft sind die Statuten wirkliche Gesetze und als solche allgemein publicirt. Ich verweise hier in Kürze und beyspielsweise nur auf die mit Patent vom 15. July 1817 publicirten Statuten der österr. Nationalbank, oder auf die Statuten des bozner Marktmagistrats, die in legalen Gesetzsammlungen erscheinen, folglich auch dem Richter ohne Beweis bekannt seyn müssen.

Bey den Gewohnheiten muß nach unseren dermahls bestehenden Gesetzen (§. 10 b. a. b. G. B.) der Unterschied zwischen dem Gesetze, das eine Gewohnheit bestätiget und der Gewohnheit selbst genau hervorgehoben werden. Das erstere — das Gesetz — bedarf keines Beweises, der Richter muß es wissen (daß z. B. der §. 390 b. G. B. die in jedem Orte gewöhnliche Kundmachungs-Art des Fundes als gültig anerkennen); wohl aber muß die Gewohnheit oder der Inhalt

[1]) Von Amtswegen wird der Civilrichter in Folge §. 1 der G. O. schon deßwegen keine Notiz nehmen dürfen, weil nach Beschaffenheit einzelner Fälle auch ein Verzicht zulässig wäre. Eine Ausnahme von der Beachtung des Verhandlungs-Principes tritt nicht ein. Vergl. auch Weber's Paraphrase, S. 86.

derselben, wie Weber sich ausdrückt, als etwas Factisches dem Richter erwiesen werden. Dabey entsteht aber gleich die auf das Object des Beweises Einfluß nehmende Frage: was denn eigentlich bewiesen werden müsse, damit man eine Gewohnheit erweise? Das Gesetz erklärt dieses nirgends, gibt auch nicht an, was es eigentlich unter einer Gewohnheit verstehe. Kann hierbey noch das Josephinische G. B. Anwendung finden? — Aber nicht bloß das was? hat hier seine Schwierigkeit auch die Frage wie? d. i. mittelst welcher Beweismittel ist eine Gewohnheit nach ihrer Natur zu beweisen, ist nicht leicht zu beantworten. Dazu hatte aber der Verfasser bey den sich gesteckten Gränzen keine Veranlassung.

S. 161 im §. 35 beginnt der Verfasser seine Ansicht über die Nothwendigkeit des Beweises notorischer Facta zu entwickeln. Er geht hierbey nicht näher darauf ein, in wie vielfachem Sinne man die Notorietät auffassen könnte und auch schon aufgefaßt hat [1]), sondern erklärt sich ohne weitere Unterscheidung als Gegner des oft vertheidigten Satzes: Notorium non eget probatione. Notorische Facta also, wenn sie von dem Gegner widersprochen werden, müssen, wenn sie anders zur Begründung der Klage als erheblich erscheinen, gleich andern Thatsachen erwiesen werden, und zwar um so mehr, als der Begriff einer Notorietät nirgends gegeben, an sich schwankend und wie alle Definition schwer ist, und auch eine Begränzung derselben in Zeit und Ort nicht leicht bestimmt werden kann. Im Allgemeinen aufgefaßt, hat Ref. seine Ansicht über denselben Gegenstand in diesen Blättern [2]) schon ausgesprochen und er findet auch in des Verfassers Erörterung keinen Grund zu einer Wiederholung. Für die vorliegende Monographie wäre es jedoch gewiß nicht unpassend gewesen, wenn sich der Verfasser über diesen so oft besprochenen, und wie es scheint, fast eben so oft unrichtig aufgegriffenen Gegenstand etwas weiter eingelassen hätte. Im Allgemeinen wird man mit ihm wohl ziemlich einverstanden seyn, nur daß man gern neben der s. g. Volks- oder Landkundigkeit auch die Gerichts- oder Actenkundigkeit [3]) annimmt und für letztere eine Ausnahme vindicirt. Allein im Speciellen wird die Sache oft recht zweifelhaft, und namentlich bey uns, wo die Gesetze selbst nicht selten darauf hinzudeuten scheinen, daß notorische Facta

---

[1]) Vergl. vorzüglich Bayer's Vorträge über den gem. deutsch. Prozeß; Reinhardt's Handbuch des gem. deutsch. ordentl. Prozesses, 1. Bd., S. 304 — 311, und Dr. E. H. Weber's Paraphrase des Martin'schen Civil-Prozeß-Lehrbuches (Stuttgart 1835), S. 366, u. ff. zu §. 127.

[2]) Vergl. meine Anzeige über Leue's Theorie des Beweises im preuß. Civil-Prozesse in dieser Zeitschrift vom J. 1835, Notizenblatt, S. 206 u. ff.

[3]) Für uns wäre aber in dieser Beziehung der Begriff der Gerichtskundigkeit mit Bedachtnahme auf die Hofdecrete vom 6. October 1783, lit. c), Nr. 179; und 15. Jänner 1787, lit. a), Nr. 621 d. J. G. S., dann des §. 12 der westgal. G. O. zu bestimmen. Dasjenige, was Gensler unter einem dritten Begriffe (der Menschenkundigkeit) begreift, d. i. dasjenige, was auf allgemeinen Erfahrungssätzen beruht, und daher keinem Vernünftigen unbekannt seyn könne, erklärt Weber (in seiner Paraphrase des Martin'schen Lehrbuches) als etwas, was zur rationellen Wahrnehmung des Richters gehört, die alle Regeln des vernünftigen Denkens umfasse.

keines Beweises bedürfen, oder eine Notorität anerkennen, ohne einen Begriff zu geben. Hier nur einige Beyspiele: Der §. 53 b. a. b. G. B. spricht von gemeinhin bekannten schlechten Sitten, der §. 1108 b. b. G. B. von landkundigen Elementarereignissen, der §. 406 b. a. G. O. von kundbar sattsam bemittelt seyn, der §. 1 der westgal. G. O. von einem Kläger, der kundbar sein Recht einzuklagen nicht befugt ist, und von einer Streitsache, welche offenbar nicht zu dem Gerichte gehört, was auch im §. 15 der Jurisdictions-Norm der Fall ist; das Hofdecret vom 18. July 1791 von notorisch leichtsinnigen Schuldenmachern; das Hofkammerdecret vom 11. Jänner 1811 (mähr. schles. Pr. G. S. 4. Bd., S. 16) von notorischer Armuth und Hülflosigkeit der Besitzer von Steuerobjecten, die die Anwendung der Execution fruchtlos machte; der Hofkanzley-Präsidial-Erlaß vom 21. May 1833 (Pichl's G. S., 59. Bd., S. 212) enthält die Stelle: daß bey allen Personen, deren Adel, oder Adelstand nicht im Lande notorisch ist, nähere Nachweisungen bey ämtlichen Verhandlungen vorgelegt werden müssen. Also z. B. bey Verhandlungen über die Competenz der Gerichte, da der Adel einen privilegirten Gerichtsstand hat. Eine solche nähere Nachweisung (also Beweisführung) ist nicht nothwendig, wenn der Adel im Lande notorisch ist; also befreyt die Notorität vom Beweise. Wann ist aber der Adel im Lande notorisch? Und da fehlt es wieder an einer bestimmten Antwort. — Auf solche und ähnliche Gesetze hätte der Verfasser etwa doch und um so mehr bey seiner — wenn auch nur in der Allgemeinheit — gehaltenen Erörterung Rücksicht nehmen sollen, als er schon im Eingange erklärt: daß sich eine praktisch brauchbare Beweistheorie an die positiven Bestimmungen genau anschließen solle. Die Richtigkeit dieses Satzes unterschreiben wir mit beyden Händen, und wünschten nur, daß er genau befolgt worden wäre. Gerade in derley Fällen sucht der junge und noch ungewandte Geschäftsmann Belehrung, weil er oft seiner Einsicht nicht ganz traut, und gerade in den zweifelhaften Fällen verlassen leider auch die Commentare den Suchenden gewöhnlich!

Wenn Ref. auch in der vorliegenden Schrift keine neuen Ideen über den behandelten und von jeher wegen seiner Wichtigkeit und Schwierigkeit viel besprochenen, daher auch überreich mit Literatur versehenen Gegenstand gefunden hat; so ertheilt er doch gern dem Verf. das Verdienst einer geordneten Zusammenstellung und einer gelungenen Verbindung der allgemeinen Grundsätze mit den einschlagenden österr. Gesetzen, wodurch eben die Arbeit in praktischer Beziehung, was der Verfasser mehr als rein theoretische Forschung im Auge hatte, recht nützlich werden kann, und so wünschen wir denn auch schließlich, daß die Schrift nach Verdienst recht oft zur Hand genommen werde, unsere Bemerkungen aber den verehrten Verfasser zum Fortschreiten auf der betretenen Bahn aneifern mögen.

Dr. Haimerl.

Die Civil-Gerichtsbarkeit in Streitsachen über Ausländer in Oesterreich außer Ungarn. Von Franz Ritter v. Minasiewicz, Doctor der Rechte und k. k. galizischen Landesadvocaten zu Lemberg. Lemberg. Gedruckt bey Peter Piller. 1835.

Die klare Auffassung, die des Verfassers früheres Werk über den Tabularbesitz auszeichnet, geben sich auch in diesem Werkchen in einer Weise kund, daß man den darin entwickelten Ansichten, selbst da, wo man sie nicht theilen kann, die gebührende Achtung zu versagen nicht vermag. Nachdem der Verfasser im §. 1 der Einleitung den Begriff der Ausländer, — in Uebereinstimmung mit der politischen Verfassung Oesterreichs, dahin bestimmt hat, daß darunter sowohl eigentliche Fremdlinge, als auch österreichische Unterthanen aus den ungarischen Staaten zu verstehen seyen, geht er im §. 2 zu den Erkenntnißquellen der Competenz der Gerichtsbarkeit über Ausländer in diesen Staaten über. Als solche Erkenntnißquellen zählt er auf:

a) Einige positive Regierungsgesetze in den außerungarischen Ländern Oesterreichs,

b) Oeffentliche Verträge, und die ungarischen und siebenbürgischen Landtagschlüsse,

c) Endlich das Vernunftrecht.

Hingegen, behauptet der Verfasser, kann die Analogie von ausdrücklichen gesetzlichen Vorschriften nicht als eine subsidiarische Erkenntnißquelle der Competenz der Gerichtsbarkeit über Ausländer angesehen werden; denn die Analogie ist nur im Gebiethe des bürgerlichen Privatrechtes von dem österreichischen Gesetzgeber zu einer subsidiarischen Entscheidungsquelle erhoben worden, und kann daher bey Bestimmung der Competenz über Ausländer, als eines Gegenstandes des öffentlichen Rechtes, nicht in Anwendung kommen, um so weniger, als die Gründe der politischen Gesetze häufig nur dem Gesetzgeber allein bekannt sind. — Allein durch den ersten Grund wird, nach meiner Ansicht, zu viel bewiesen, indem auch das Naturrecht nur im Privatrechte als subsidiarische Quelle angenommen ist (§. 7 des b. G. B.), hier aber dennoch angewendet wird — der zweyte Grund aber ist zu wenig allgemein, indem doch wohl in den bey weitem meisten Fällen die Gesetzespolitik die Gründe der politischen Gesetze erkennen läßt. Ich glaube daher, daß der Grund, aus welchem hier eine Analogie nicht Statt gegeben werden kann, in dem Umstande liege, daß jede Ausdehnung der Civilgerichtsbarkeit auf Unterthanen fremder Staaten eine Ausnahme von dem Grundsatze begründe, daß die Justizgewalt, als ein Ausfluß der Staatsgewalt, auf die Mitglieder des Staates und auf ein Staatsgebieth beschränket sey[1]), — Ausnahmen aber unterliegen einer strengen Interpretation, und lassen keine rechtsanaloge Anwendung zu.

Eben so wenig können nach der Ansicht des Verfassers ausländische Gesetze zu den dießfälligen Erkenntnißquellen gezählt werden,

---

[1]) Lehrbuch des Naturrechtes von Droste-Hülshoff. Zweyte Auflage. Bonn 1831. §§. 147 und 148.

weil sie der Richter nicht wissen muß, sondern sie ihm erst zur Kenntniß gebracht werden müssen. Allein diese Behauptung dürfte doch dann eine Beschränkung erleiden, wenn der österreichische Gesetzgeber selbst solche ausländische Gesetze kund gemacht hat, — wie es z. B. durch das Hofdecret vom 7. November 1812, Nr. 1010; dann durch das Hofdecret vom 14. May 1819, Nr. 1561; ferner durch das Hofdecret vom 14. April 1820; und durch das Hofdecret vom 18. November 1813, Z. 637, geschah, — denn alle diese Gesetze, welche ausländische Verordnungen enthalten, muß der hiesige Richter von Amtswegen wissen und befolgen [1]).

Im §. 3 wird die Einleitung mit einer Eintheilung des Gegenstandes geschlossen, indem der Verfasser den nächsten Grund der Competenz der hiesigen Civilbehörden über Ausländer, entweder in freywilligen, die Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit eines österreichischen Gerichtes unmittelbar oder mittelbar zur Folge habenden Handlungen des Ausländers, oder in der Realisirung des gehörigen Schutzes der bürgerlichen Rechte der Inländer findet. In Folge dieses Eintheilungsprincipes können

A) aus dem ersten Gründe Ausländer hier belangt werden: 1.) Im Falle der ausdrücklichen Prorogation, 2.) vor dem forum contractus, 3.) vor dem forum rei sitae;

B) aus dem zweyten Grunde unterstehen Ausländer dem hiesigen Gerichte: 1.) Wenn sie hier klagen, 2.) im Falle der Widerklage, 3.) im Falle des Aufforderungsprozesses (ex lege diffamari), 4.) im Falle des geführten Verbothes, 5.) im Falle der provisorischen Sequestration und des provisorischen Schutzes in Besitzstreitigkeiten, 6.) wenn es sich um den provisorischen Personal-Arrest handelt.

Im §. I handelt der Verfasser von der ausdrücklichen Prorogation und stellt den Grundsatz auf, daß, da die freywillige Anerkennung eines Gerichtsstandes ein Ausfluß des Rechtes ist, frey über das Seinige zu verfügen, dieses Recht aber, als ein angebornes, so lange und insoweit auch bey dem Ausländer als unbeschränkt angesehen werden muß, bis eine gesetzliche Beschränkung nachgewiesen wird (§§. 16, 17 und 33 des b. G. B.), es klar sey, daß zur Wirksamkeit der von einem Ausländer gemachten Prorogation, nicht der Beweis, daß der Ausländer zur Prorogation befugt gewesen, erfordert wird, sondern vielmehr ihm der Beweis des Gegentheils obliege, so daß, wenn er dieses (nach Vorschrift des §. 42 der allgem., §. 33 der galizischen G. O., und Hofdecr. vom 5. März 1822, im schriftlichen Prozesse binnen der Hälfte der ihm zur Einrede bestimmten Frist, im mündlichen aber bey der Tagsatzung entgegen zu setzen und zu erweisen unterließe, das hierländische Gericht, wenn es auch an sich wegen der Ungültigkeit der Prorogation nicht competent wäre, doch in einem solchen Falle über die Rechtsangelegenheit des Ausländers gültig erkennen dürfte.

Allein, ob zwar ich mit dem ersten Theile dieser Behauptung allerdings einverstanden bin, so glaube ich doch gegen den zweyten Theil einige Bedenken erheben zu dürfen. — Es ist nämlich nicht einzusehen,

---

[1]) Vergleiche Haimerl: Ueber den Beweis ausländischer Gesetze im Novemberhefte dieser Zeitschrift v. J. 1833, und Mittermaier über denselben Gegenstand im Archive für civilistische Praxis. Jahrgang 1835.

wie eine an sich ungültige Prorogation durch die bloße Unterlassung der exceptio fori gültig werden kann. Denn setzen wir den Fall, ein minderjähriger Inländer hätte auf ein bestimmtes Gericht prorogirt, und unterließe, über die gegen ihn angestrengte Klage die exceptio fori anzubringen, so wird zwar der Richter, dem der Umstand der Minderjährigkeit nicht bekannt ist, den Streit zu Ende führen lassen, und ein Urtheil fällen, allein es wird dem Vertreter nach Vorschrift der Hofdecrete vom 4. Juny 1789, Nr. 1015, und vom 14. October 1803, Nr. 629, frey stehen, die Nullität des Urtheiles anzuzeigen. Wollte man nicht auch ein Gleiches in Ansehung eines minderjährigen Ausländers gelten lassen, so würde man offenbar gegen die Vorschrift des §. 33 des bürgerl. G. B. verstoßen, nach welchem dem Fremden gleiche bürgerliche Rechte mit den Eingebornen zukommen. Jedes von einem Ausländer unternommene Geschäft, zu welchem ihm die in den ausländischen Gesetzen vorgeschriebene persönliche Fähigkeit mangelte, bleibt nach §. 34 d. b. G. B. ungültig, und es kann somit eine aus solchem Grunde ungültige Prorogation wegen unterlassener forideklinatorischer Einwendung nicht gültig werden. Wenn daher ein ausländischer Militärist an ein dem Hofdecrete vom 22. April 1809, Nr. 890, und dem Hofkriegs-Circulare vom 1. Juny 1831, F. 1004, analoges Gesetz gebunden, und sonach freywillig zu prorogiren unfähig wäre, so müßte auch ein von einer hiesigen incompetenten Behörde über ihn gefälltes Urtheil der Nullität unterliegen, weil man sonst nicht behaupten könnte, daß die Fremden gleich den Eingebornen behandelt werden. Dazu kömmt, daß ein an sich incompetentes Gericht durch die unterlassene forideklinatorische Einwendung nur unter der Voraussetzung competent werde, daß die Parteyen zu prorogiren fähig waren, indem in dieser Beziehung zwischen der ausdrücklichen und der stillschweigenden Prorogation kein Unterschied obwalten kann. Die Frage übrigens, ob es von Seite eines Ausländers eine schon durch den Umstand der unterlassenen exceptio fori begründete stillschweigende Prorogation geben könne, wird von dem Verfasser nicht berührt. — Die verneinende Beantwortung gibt das Hofdecret vom 22. May 1804, durch welches bestimmt wird, daß in Fällen, wo gar kein Beweis für die zugesagt seyn sollende Anerkennung einer hierländigen Jurisdiction vorliegt, mit einem Erkenntnisse in contumaciam aus dem Grunde des Stillschweigens nicht vorgegangen werden könne, daß vielmehr dergleichen ohne allen Beweis der Jurisdictions-Anerkennung eingereichte Klagen ohne weiters hindanzuweisen seyen. Die Frage, wie damahls zu entscheiden sey, wenn das Geschäft zwischen einem hiesigen Inwohner und einem in seinem Vaterlande wohnenden Ausländer durch schriftliche Correspondenz oder durch Bothen zu Stande gekommen ist, löset der Verfasser auf folgende Weise. Da das Geschäft nämlich hier, als an zwey Orten zu Stande gekommen, anzusehen sey, so komme seine Gültigkeit rücksichtlich der persönlichen Fähigkeit des Ausländers, nach den Gesetzen des Vaterstaates (? §. 34) des Ausländers, im übrigen aber nach derjenigen, von beyden Gesetzgebungen zu beurtheilen, welche der Gültigkeit dieser Prorogation mehr zusagt, wofür vorzüglich die Analogie des §. 34 (soll wohl §. 35 heißen) spricht. Allein, ich bin der Ansicht, daß die Gültigkeit dieser Handlung, da sie von Seite des Ausländers nur als im Auslande geschlossen betrachtet werden kann, in jeder Beziehung gemäß §. 37 d. b. G. B. nach ausländischen Gesetzen zu beurtheilen komme, und daß der §. 35 als eine be-

sondere zu Gunsten der Inländer gemachte Ausnahme, von der Regel der gleichen Behandlung des Fremden wie des Eingebornen, strenge interpretirt werden müsse, und keine rechtsanaloge Anwendung gestatte; — daher auch, als nur von dem Falle sprechend, da sich der Ausländer im österreichischen Staate befand, nicht auch auf den ganz entgegengesetzten Fall, da er vom Auslande her ein Versprechen machte, ausgedehnt werden kann. Sehr richtig aber bemerkt der Verfasser, daß Ausländer der Regel nach bloß auf einen gemeinen Gerichtsstand prorogiren können, weil sich Niemand eigenmächtig eines Privilegiums anmaßen kann, — daß deßhalb auch durch das Hofdecret vom 25. August 1795 ausdrücklich erklärt wurde, daß die Gerichtsbarkeit der Militärgerichte sich über ausländische Militärpersonen nicht zu erstrecken habe.

Im §. II behauptet der Verfasser, daß das forum contractus, wie es unsere Jurisdictionsnormen bestimmen, auf ungarische und siebenbürgische Unterthanen nicht anzuwenden sey, weil dasselbe nur das Resultat einer stillschweigenden Prorogation, diese Unterthanen aber nur ausdrücklich zu prorogiren berechtiget seyen. Allein dagegen glaube ich wenigstens in Ansehung der ungarischen Unterthanen folgendes bemerken zu müssen:

1.) Das forum contractus ist ein durch die Jurisdictionsnormen bestimmter gesetzlich prorogirter Gerichtsstand, und kann um so weniger als das Resultat einer freywilligen stillschweigenden Prorogation angesehen werden, da das Versprechen, in einem bestimmten Orte eine Verbindlichkeit zu erfüllen, keineswegs als eine Handlung angesehen werden kann, welche mit Ueberlegung aller Umstände keinen vernünftigen Grund zu zweifeln übrig lasse, daß sich der Promittent dem Gerichtsstande des Erfüllungsortes unterworfen habe (§. 863 b. b. G. B.).

2.) Der siebzehnte Artikel des ungarischen Landtages vom Jahre 1792 zählt unter die Fälle, da ein ungarischer Unterthan vor dem österreichischen Richter Rede stehen muß, auch den Fall, da er sich ausdrücklich verbunden hat, in einem bestimmten Orte der Erbländer die Zahlung zu leisten, — ohne wie bey den anderen Fällen hinzuzufügen, daß er ausdrücklich den österreichischen Gerichtsstand mit Verzichtleistung auf den seinigen anerkannt haben müsse. Dazu kömmt, daß, wenn man nicht zugibt, daß auch der Ungar an das hiesige forum contractus gebunden sey, die strenge Reciprocität verletzt würde, indem doch der österreichische Unterthan auch das ungarische forum contractus anerkennen muß, — eine Behauptung, die in den angezogenen Diätal-Artikeln ihre Bestätigung findet, indem es daselbst heißt: Dagegen wollen Se. Majestät verfügen, daß auf gleiche Art, wenn Insaßen anderer Erbländer in Ungarn etwas kaufen, und die Zahlung ebenfalls in Ungarn zu leisten versprechen, oder sich auf andere Weise unmittelbar einer ungarischen Gerichtsbehörde unterwerfen, den von den ungarischen Gerichten geschöpften Urtheilen von den Gerichtsständen der andern Erbländer die schleunige Vollstreckung verschafft werde. Aus den Worten: „oder sich auf andere Weise unmittelbar einer ungarischen Gerichtsbehörde unterwerfen," — im Gegensatze zu dem vorhergehenden, fließt, daß das Versprechen die Zahlung in Ungarn zu leisten, ebenfalls eine Weise sey, sich der ungarischen Behörde zu unterwerfen, daß also österreichische Unterthanen in Ungarn vor dem forum contractus belangt werden

können; und es muß also auch vermöge der in den Worten: „auf gleiche Art," angedeuteten strengen Reciprocität, die übrigens in der Hofkriegs-Verordnung vom 2. Juny 1821, H. 551, ausdrücklich vorgeschrieben ist, behauptet werden, daß das Versprechen des Ungarn, in den österreichischen Ländern die Zahlung zu leisten, für ihn das forum contractus begründe, — eine Behauptung, die in dem allerhöchsten Normativum vom 6. November 1779 eine kräftige Stütze findet, indem es daselbst ausdrücklich heißt, daß ungarische Insaßen auch dann vor dem n. ö. Mercantil- und Wechselgerichte zu belangen sind, wenn sie sich mit hiesigen Handelsleuten in einen Waarenverkehr einlassen, und entweder mittelst Ausstellung ordentlicher Reverse, oder in der führenden, jedoch zur Glaubwürdigkeit gehörig qualificirten Handlungs-Correspondenz sich deutlich und ausdrücklich erklären, die Saldirung der Conti hierorts zu leisten. Uebrigens wäre hier auch des Hofdecretes vom 7. November 1812, Nr. 1010, zu erwähnen gewesen, indem dasselbe eine Verordnung der k. bayerischen Regierung mittheilt, durch welche das forum contractus als ein nach staatsrechtlichen Grundsätzen für den bayerischen Unterthan auch in anderen Staaten competentes Forum anerkannt wird, — was auch nach derselben Verordnung für die besonderen Gerichtsstände der gelegenen Sache, des Arrestes, des Wohnortes und der geführten Verwaltung zu gelten hat. Eben so dürfte auch die im Patente vom 19. Jänner 1758 enthaltene, ebenfalls ein forum contractus begründende Anordnung hierher gerechnet werden, nach welcher die daselbst genannten Personen, wenn sie Ausländer sind, dennoch vor dem triester Seeconsulat zu belangen sind, wenn die Ausladung des Schiffes in einem österreichischen Hafen bedungen war.

Im §. III wirft der Verfasser die Frage auf, ob das forum rei sitae, welchem, wie er beweiset, auch der Ausländer hier unterliegt, auch auf den Fall auszudehnen sey, wenn es sich nicht um ein dingliches Recht auf das unbewegliche Gut selbst, sondern um ein dingliches Recht auf ein anderes bereits dingliches Recht handelt, z. B. um eine Afterhypothek. Diese Frage löset er bejahend, aus dem Grunde, weil in jenen Fällen, in welchen um die Eintragung eines dinglichen Rechtes auf ein auf dem unbeweglichen Gute bereits haftendes dingliches Recht angesucht wird, in der That nicht dieses letztere, sondern das unbewegliche Gut selbst den Gegenstand des neu einzutragenden Rechtes ausmacht. Denn es kann nach der Ansicht des Verfassers kein Eigenthums- oder anderes dingliches Recht über Rechte, sondern bloß über körperliche Sachen geben[1]). Wenn daher bey einer Superintabulirung eine Beziehung auf die bereits bestehende Hauptlast Statt finden muß, so geschieht dieses bloß deßhalb, damit die Gränzen des neuen Rechtes bestimmt werden, weil der neue Erwerber an

[1]) Diese Behauptung führt der Verfasser in Ansehung des Eigenthumsrechtes in einer hierher gehörigen Anmerkung auf eine sehr scharfsinnige Weise durch. — Allein, läßt sich wohl dasselbe auch in Ansehung des Erbrechtes, das auch ein dingliches Recht ist, behaupten? — Da doch das Erbrecht das ausschließende Recht ist, die Verlassenschaft oder eine pars quota derselben in Besitz zu nehmen, die Verlassenschaft aber ein Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten ist (§§. 531, 532 b. b. G. B.).

die Stelle des Hauptoneranten tritt, mithin nicht mehr Recht auf das unbewegliche Gut erlangen kann, als der letztere gehabt hat.

Im §. IV, welcher von dem forum domicilii handelt, wäre zu bemerken gewesen, daß nach dem Patente vom 19. Jänner 1758 fremde Schiffscapitäne, welche sich mit ihrem Schiffe in Triest befinden, dann fremde Handelsleute, die sich in Triest Geschäfte halber aufhalten, sich beym Mercantil- und Wechselgerichte gemeldet haben, und als börsemäßig protokollirt sind, vor dem triester M. und W. Gerichte belangt werden können. Auch gehörte hierher der Freyzügigkeitsvertrag zwischen Oesterreich und Modena vom 22. October 1818, nach welchem die in den österreichischen Staaten befindlichen Pensionisten des Herzogthumes Modena den Gerichten jenes Landes unterworfen sind, wo sie ihren Wohnsitz haben.

§. VI behauptet der Verfasser, daß die provocatio ex lege diffamari gegen den Ausländer bey dem inländischen Gerichtsstande zu geschehen habe, bey welchem die Hauptklage angebracht werden muß. Die Gründe für diese Behauptung bestehen darin, daß die Beantwortung der Aufforderung die in diesen Staaten geltende Bedingung sey, unter welcher Derjenige, welcher sich eines Rechtes gerühmt hat, desselben jemahls mittelst hierländischer gerichtlicher Hülfe theilhaftig werden kann, und daß, falls nicht auch der Ausländer an diese Bedingung gebunden wäre, ihm in Bezug auf die hierlands gesuchte richterliche Hülfe zur Durchsetzung seiner Rechte ein Vorzug vor dem Inländer zu Theil würde, der mit dem §. 33 des b. G. B. im Widerspruche steht. Allein dieser Vorzug ist in der Natur der hier obwaltenden Verhältnisse gegründet, und nur scheinbar, weil man consequenter Weise auch den Umstand, daß der mit mir paciscirende Inländer vor dem inländischen, der Ausländer aber nur vor dem ausländischen Gerichte in der Regel Rede stehen muß, eine dem §. 33 d. b. G. B. repugnirende Bevorrechtung des Ausländers nennen müßte! Die Gerichtsordnungen und Jurisdictions-Gesetze enthalten der Regel nach nur Normen für österreichische Staatsbürger, und die provocatio ex lege diffamari, welche der §. 65 der G. O. selbst eine Ausnahme von dem Grundsatze nennt, daß Niemand schuldig ist, sein Recht einzuklagen, kann mit den im siebenten Capitel enthaltenen Wirkungen um so weniger auf den Ausländer ausgedehnt werden, als, wie bereits früher bemerkt wurde, die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit über Unterthanen fremder Staaten eine Ausnahme von der nothwendigen Begränzung der Staatsgewalt ist, welche, wenn nicht positive Gesetze, doch wenigstens solche Gründe zu ihrer Rechtfertigung bedarf, welche aus dem natürlichen Staats- oder Völkerrechte entnommen werden; — solche Gründe aber entbehren wir hier um so mehr, als dieser Gerichtsstand so rein positiver Institution ist. — Dazu kömmt, daß dieser Gerichtsstand der einzige ist, zu dessen Ausdehnung auf den Ausländer in keinem einzigen, die Civilgerichtsbarkeit über Ausländer dieses oder jenes Staates behandelnden Gesetze ein Anhaltspunkt zu finden ist, und daß auch die bereits angezogene bayerische Verordnung seiner nicht gedenkt. Jedenfalls ist dieser Gegenstand sehr streitig, und der Richter wird daher die gegen einen im Auslande wohnenden Ausländer gerichtete Aufforderungsklage mit um so mehrerem Grunde zurückweisen, als der Schade, der dadurch dem Kläger zugeht, bey weitem nicht so bedeutend ist, als derjenige, der für den geklagten Ausländer, der sich überdieß vielleicht nicht einmahl einer Berühmung schuldig gemacht

hat, entstände, wenn er contumacirt würde, und auf solche Weise, weil er nicht innerhalb der bestimmten Zeit klagend auftrat, um die Geltendmachung eines ihm wirklich gebührenden Rechtes gebracht würde.

§. VII behauptet der Verfasser, daß der Gerichtsstand der Widerklage auf den Ausländer aus dem Grunde Anwendung finde, weil nach den hiesigen Gesetzen ein jeder Kläger sich der wider ihn bey demselben Gerichte, wo er klagt, zu stellenden Widerklage unterziehen muß. Ich möchte noch hinzufügen, daß schon nach natürlichen Rechtsgrundsätzen der Ausländer, sobald er an den Rechten einer inländischen Institution Theil nehmen will, auch die damit verknüpften Verbindlichkeiten übernehmen müsse. — Ein Gleiches behauptet der Verfasser rücksichtlich der ungarischen und siebenbürgischen Unterthanen, und zwar aus denselben Gründen. Allein, ich glaube, daß wir in dieser Beziehung durch positive Anordnungen unterstützt werden, nämlich durch die hofkriegsräthliche Verordnung vom 13. August 1798, und die milit. Apellations-Gerichts-Verordnung vom 22. October 1805, durch welche Gesetze bestimmt wird, daß, wenn im Falle der Widerklage ein Provinzial-Ungar oder Siebenbürger bey dem Militärgerichte als Beklagter erscheinen soll: die Gegenforderung aus dem nämlichen Contracte oder Geschäfte, oder überhaupt aus der nämlichen Handlung entstanden seyn müsse, aus welcher die Klage entsprungen ist [1]). Es wird also hier jedenfalls vorausgesetzt, daß ungarische und siebenbürgische Unterthanen mit einer Widerklage belangt werden können, und nur für die Militärgerichte eine bestimmte Modalität festgesetzt.

Im §. VIII sucht der Verfasser durch mehrere rechtsphilosophische Gründe den Beweis herzustellen, daß auf hierlands befindliche Mobilien der Ausländer auch von den hiesigen Gerichten der Verboth bewilligt, und daselbst gerechtfertigt werden könne. — Allein diese Frage gehört nicht mehr in das Gebieth der Doctrin, da sie bereits durch das Hofdecret vom 18. April 1789, Nr. 1005, dahin entschieden ist, daß die der Verbothe halber unterm 15. Jänner (1789) erlassene Verordnung allerdings auch diejenigen Fälle betreffe, wo der Gegentheil des Verbothswerbers nach der Eigenschaft der Forderung, wegen welcher der Verboth angesucht worden, in fremden Staaten zu belangen ist. — Durch diese Berufung auf das Hofdecret vom 15. Jänner 1789 ist in Rücksicht der Verbothe eine völlige Gleichstellung zwischen den aus- und inländischen Unterthanen begründet. Es dürfte vielleicht befremden, daß das angezogene Hofdecret vom 18. April 1789 nur von der Eigenschaft der Forderung und nicht der Person spricht, da sich doch die Gerichtsbarkeit in der Regel nach der persönlichen Eigenschaft des Beklagten richtet, und es dürfte demnach sogar gezweifelt werden, ob hier überhaupt von Ausländern die Rede sey. Allein, wenn man erwägt, daß sich wohl kein Fall denken läßt, in welchem ein Inländer nach der Eigenschaft der Forderung von einem Inländer nothwendig im Auslande belangt werden müßte, — daß dagegen die meisten Fälle, in welchem der Ausländer vor einem österreichischen Gerichte Antwort geben muß, in einer besonderen Eigenschaft der Forderung ihren Grund haben, so erklären sich die Worte „wo der Gegentheil des Verbothswerbers nach der Eigenschaft der Forderung

---

[1]) Vergleiche Helfert's Jurisdictionsnorm. Zweyte Auflage, §. 113, und Haimerl's Civilgerichtsstellen II. Bd. S. 219.

in fremden Staaten zu belangen ist" — dahin, daß darunter nichts anderes zu verstehen kommt, als der Fall, daß der Ausländer nicht ohnehin schon nach der Eigenschaft der Forderung hier zu belangen war.

Rücksichtlich der ungarischen Unterthanen wäre hier nebst den von dem Verfasser angezogenen Hofdecrete vom 19. Juny 1813, auch das hofkriegsräthliche Circulare vom 5. März 1828, F. 322, anzuführen gewesen.

Im §. XII behandelt der Verfasser drey streitige Fälle der Ausübung der Gerichtsbarkeit in Streitsachen durch hiesige Behörden über Ausländer, und zwar 1.) den Fall der Streitgenossenschaft, 2.) den Fall eines von einem Ausländer mit dem Fiscus abgeschlossenen Geschäftes, und 3.) den Fall der Verheirathung einer auswärts wohnhaften Ausländerinn an einen hiesigen Staatsbürger. — Der dritte Fall jedoch scheint nicht nach den Grundsätzen der Gerichtsbarkeit über Ausländer behandelt werden zu können, indem nach Hofdecret vom 23. Februar 1833 eine an einen österreichischen Staatsbürger sich verheirathende Ausländerinn die österreichische Staatsbürgerschaft erwirbt, und daher auf sie Grundsätze anzuwenden kommen, die in Ansehung einer im Auslande wohnenden österreichischen Staatsbürgerinn gelten.

Auffallen muß es übrigens, daß der Verfasser des forum gestae administrationis gar nicht gedenkt. Nach meiner Ansicht kann die Anwendung dieses Gerichtsstandes auf den Ausländer, wenigstens in Ansehung der Vormundschaft und Curatel, keinem Zweifel unterliegen, da der §. 200 b. a. b. G. B. ganz allgemein verordnet, daß der Vormund, ob er gleich für seine Person unter einer andern Gerichtsbarkeit steht, in Rücksicht auf alle zu diesem Amte gehörigen Angelegenheiten der vormundschaftlichen Behörde unterworfen werde — der hohe Gesetzgeber aber den Fall, da einem Ausländer eine Vormundschaft oblag, gewiß vor Augen hatte, da er desselben im §. 192 mit Rücksicht auf den §. 198 gedenkt. Dasselbe muß gemäß §. 283 b. b. G. B. auch in Ansehung der Curatel gelten.

Zum Schlusse endlich behandelt der Verfasser in Kürze die in diesen Staaten gegen Ausländer in Privatrechtssachen zu führenden Executionen nach dem dreyfachen Gesichtspunkte der unbeweglichen, dann der beweglichen Güter und der Person.

Druck und Papier ist lobenswerth, die Auflage correct.

Dr. Jos. Weißel.

Ausländische Literatur.

Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß. Herausgegeben von Dr. J. J. Linde, Kanzler der Universität Gießen, großherzogl. hess. Ministerialrathe im Ministerium des Innern und der Justiz, ordentl. Mitgliede des Staatsraths und Director des Oberstudienrathes zu Darmstadt; Dr. Th. G. L. Marezoll, großherzogl. hess. Ober-Appellations- und Cassations-Gerichtsrathe und ordentl. öffentl. Professor des Rechtes zu Gießen; Dr. A. W. v. Schöter, großherzogl. und herzogl. sächsisch. auch fürstlich reußisch. Ober-Appellations-Gerichtsrathe und ordentl. öffentl. Professor des Rechtes zu Jena. Achter Band in drey Heften. gr. 8. 452 Seiten. Gießen 1835, bey B. C. Ferber.

I. Ueber die Verjährung einer auf Kündigung stehenden Forderung. Von dem Herrn Regierungsrathe Gustav Thon zu Weimar; S. 1 — 57 nebst Zusätzen (S. 448).

Der Verfasser widerlegt zuerst die Meinung, daß für den Fall, wo auch der Gläubiger zu kündigen berechtigt ist, der Lauf der Verjährung von dem Zeitpunkte anfange, wo zuerst die Kündigung möglich war, mit Hinzurechnung der bedungenen Zahlungsfrist. Offenbar sey die wesentliche Bedingung aller Klagenverjährung, sagt der Verfasser, daß die Verjährungszeit hindurch ein gegenwärtiges Klagerecht vorhanden sey, so daß der Lauf derselben erst von dem Zeitpunkte an beginnt, wo die Klage wirklich zuständig und eine allenfalls gesetzte Bedingung eingetreten ist.

So folgt schon aus dieser einfachen gesetzlichen Bestimmung, daß die Verjährung der Klage aus einer Forderung, deren Zahlbarkeit von einer, gewisse Zeit vorausgegangenen Aufkündigung abhängig ist, nur erst nach eingetretener Kündigung mit der Vollendung der Kündigungsfrist zu laufen beginnen könne. Nirgends aber findet sich eine entgegengesetzte Bestimmung, oder gar eine Andeutung, daß eine Klage durch Verjährung verloren gehe, bevor sie zuständig gewesen ist. — Die Richtigkeit dieser Ansicht wird durch Widerlegung der scheinbaren Gegengründe, die theils auf bloßen Vermuthungen über die Gründe der Verjährung, theils auf mißverstandenen Stellen der römischen Gesetze, so wie auf einer keineswegs unbestrittenen Praxis beruhen, dargethan, und zugleich gezeigt, daß die Verzinslichkeit oder Unverzinslichkeit einer solchen Forderung hierin an sich keinen Unterschied mache (§. 1 — 12).

Für die Lösung der weiteren Frage, wie sich die Sache verhalte, wenn bey einer Forderung keine Frist bedungen, sondern die Zahlung schlechthin „nach Kündigung" versprochen worden ist, steht der bewiesene Satz fest, daß die Zuständigkeit der Klage ein gegenwärtiges, über-

haupt klagbares Recht voraussetze, obschon zugegeben werden muß, daß ein pactum conventum temporale den Lauf der Verjährung allerdings hemme §. (13 — 15). Aber nie hängt die Verjährung neben dem gegenwärtigen Klagerecht noch von einer Rechtsstörung ab (§. 15 — 17).

Einige Bemerkungen über die Klage auf Restitution einer bis auf Widerruf zum Gebrauch überlassenen Sache, werden gehörig begründet, und dienen, das bisher über Entstehung und Verjährung des Klagerechtes Angeführte zu bestätigen (§. 17).

Wendet man nun die bisher (14 — 16) aufgestellten Grundsätze auf den Fall an, da die Zahlung „nach Kündigung" versprochen worden ist, so ergibt sich, daß die Verjährung der Klage aus einer solchen Forderung mit der Entstehung der letzteren beginne. Allerdings aber muß auch hier zugegeben werden, daß ein Aufschub der Verjährung dann begründet sey, wenn die Kündigung etwa in einer bestimmten Form, oder sonst unter bestimmten Umständen bedungen wäre, so daß sich daraus die Nothwendigkeit ergebe, sie der Klage vorausgehen zu lassen, und ihre Eigenschaft, als eine aufschiebende Bedingung der letztern, klar würde (§. 18).

II. Revision der Lehre von den s. g. Adventitien, von Marezoll. S. 58 — 136. Fortsetzung S. 242 — 304. Beschluß S. 362 — 447.

Das Ganze enthält sechs Untersuchungen mit mehreren Unterabtheilungen. Erste Untersuchung: Ueber den Begriff und Ausdruck Peculium überhaupt. — Zweyte Untersuchung: Wann ist das s. g. Adventitium entstanden? — Dritte Untersuchung: Grundgedanke der Adventitien im neuesten römischen Rechte. — Vierte Untersuchung: Welche Vermögensstücke gehören zu den Adventitien? §. 1, allgemeine Grundsätze. §. 2, Ausschließung des castrense Peculium. §. 3, Ausschließung des quasi castrense Peculium. §. 4, Ausschließung des aus dem väterlichen Vermögen herrührenden Erwerbes. §. 5, positive Bestimmung desjenigen, was zu den Adventitien gehört und Erörterung der mancherley dahin einschlagenden Controversen. — Fünfte Untersuchung: Wie gestaltet sich das Verhältniß bey den Adventitien für den Vater und das Hauskind? §. 1, Darstellung des Rechtsverhältnisses im Allgemeinen. §. 2, genauere Entwicklung der Rechte des Vaters an den Adventitien. — Sechste Untersuchung: Von dem s. g. Adventitium extraordinarium, oder irregulare; §. 1, allgemeine Einleitung; §. 2, einzelne Fälle des s. g. Adventitium extraordinarium; §. 3, Rechtsverhältniß bey dem s. g. extraordinarium Adventitium.

Manche hier übergangene spezielle Fragen verspricht der Verfasser in der Folge einer besondern Prüfung zu unterwerfen, und die darüber gemachten Bemerkungen, als in gewisser Beziehung ergänzend, an das Bisherige anzuschließen.

Nachtrag zu Band VII, Abhandl. IX. Von v. Schröter. S. 159 — 160. Die Stelle Puulus Lib. XXXVI ad Edict. L. 25, §. 1. Dig. soluto matrim. wird nachträglich bemerkt und der Werth dieses Fragments gehörig gewürdigt.

III. Erörterung der Frage: Kann Jemand, der in dem Glauben, seine eigenen Geschäfte zu betreiben, die eines Andern gerirt, gegen diesen Andern die Negotiorum gestorum actio utilis anstellen? Nebst einem Nachtrage über die de in rem verso actio. Von dem Herrn Professor Dr. Ferdinand Kämmerer in Rostock. S. 137 — 158. Fortsetz. S. 161 — 206. Beschluß S. 341 — 361.

Das Resultat der ganzen Abhandlung läßt sich auf folgende Hauptsätze zurückführen. Es läßt sich, wie gezeigt wird, hinreichend begründen, daß regelmäßig nur für den Fall, als man den Willen hatte, ein fremdes Geschäft zu besorgen, eine actio neg. gest. contraria zustehe (§. 1 — 9).

Von einigen, dagegen scheinbar entscheidenden Fragmenten von Paulus, Ulpianus, Papinianus und Afrikanus wird nachgewiesen, daß sie, als Ausnahmen, die allgemeine Regel nicht aufheben können, besonders, da sie auf so speziellen Gründen beruhen, daß offenbar gegen alle Regel der Interpretation und Anwendung der Gesetze durch ihre Generalisirung verstoßen werden würde (§. 9 — 14).

Darum kann auch der Behauptung jener Rechtslehrer nicht beygetreten werden, welche dem Hereditatis possessor wegen seiner Gegenforderungen unbedingt eine Klage (neg. gest. actio) verstatten (§. 11 §. 13), indem auch diese nur auf die in obigen Fragmenten, außer welchen hier nirgends andere Stellen angeführt werden, enthaltenen Ausnahmen zu beschränken ist, wozu allein noch der Fall gehört, wenn der Possessor Hereditatis mit dem Petitor in einen Erbschaftsstreit verwickelt, während desselben etwa Forderungen der Erbschaftsgläubiger berichtigt; obschon dieser Fall kaum für eine eigentliche Ausnahme gehalten werden dürfte (§. 13).

Wenn hierdurch nun klar ist, daß von der Statthaftigkeit einer neg. gest. actio nicht füglich geredet werden kann, so könnte doch die Frage entstehen, ob nicht vielleicht einer actio de in rem verso für den fraglichen Fall zuläßig sey? Die Frage wird verneinend beantwortet, und zwar aus einleuchtenden Gründen, besonders da die de in rem verso actio bekanntlich eine Hauptklage voraussetzt, deren Entstehen für den Fall, daß Jemand wissentlich für einen Andern eine Zahlung geleistet, wenigstens nicht leicht nachzuweisen seyn dürfte (§. 16 — 19).

Ob nicht vielleicht doch eine actio in Factum zuläßig sey, zu untersuchen, hält der Verfasser gegenwärtig nicht für geeignet, da der Gegenstand einer weitläufigeren Abhandlung bedarf (§. 19).

VI. Ueber den Ungehorsam vor Gericht und dessen Strafen; mit besonderer Rücksicht auf das Verfahren in nicht streitigen Fällen. Vom Herrn Dr. W. H. Puchta, Landrichter in Erlangen. S. 207 — 241. Beschluß S. 305 — 340.

In den §§. 1 — 4 kommen Bemerkungen über die im Civilrechts-Verfahren Statt-findenden Strafen überhaupt, und über die Ungehorsamsstrafen insbesondere vor. Alle Strafen lassen sich in Strafen im eigentlichen und uneigentlichen Sinne eintheilen. Zu jener gehören auch die Ungehorsamsstrafen, welche wieder in Ordnungs- und Execu-

tionsstrafen zerfallen. Nicht ganz zweckmäßig heißen oft die uneigentlichen Strafen Ungehorsamsstrafen, während die Benennung Contumazialfolgen bezeichnender scheint.

Hierauf handelt der Verfasser von den verschiedenen Strafmitteln und den Fällen ihrer Anwendung, und erörtert auch die Frage, „ob die persönliche Haft als ein rechtliches und zweckmäßiges Mittel des Zwangs in Civilsachen anzusehen sey (§. 5). Den für die Verneinung der letzteren Frage angeführten Gründen wird mit schlagenden Gegengründen widersprochen.

Es ist übrigens nicht die Absicht des Verfassers, von Execution auf Zahlung, sondern auf Handlungen und Unterlassungen zu sprechen. Zahlungsfähig werde der Schuldner freylich nicht durch den Arrest, wird sehr richtig bemerkt, aber als Mittel der Abschreckung vor leichtsinnigen Schuldenmachen könne die persönliche Haft sehr zweckmäßig wirken. Sie hat zwar bey der executio ad faciendum das Bedenken gegen sich, daß sie mit der geforderten Thätigkeit gerade im Widerspruch erscheint; allein es gibt wohl ohne Zweifel Fälle, wo auch beym Zwange zum Handeln dieses Mittel kaum seinen Zweck verfehlt, wenigstens, als das letzte, welches übrig ist, nicht unversucht gelassen werden darf. Unbedenklich aber ist, wie leicht erhellt, seine Anwendung bey der Execution auf die Unterlassungshandlungen.

In den §§. 6 — 8 wird von dem Wesen der Contumazialstrafen, und inwiefern sie auch im nichtstreitigen Verfahren Statt finden, gehandelt; und zugleich bemerkt, welche Schwierigkeiten besonders rücksichtlich der Wahl eines gesetz- und zweckmäßig anzudrohenden Rechtsnachtheils eintreten. Sodann wird gezeigt, daß von der Hauptregel, es gelte in bürgerl. Rechtssachen kein Zwang zur Rechtsverfolgung oder Vertheidigung, verschiedene Ausnahmen Statt finden können; und zwar kraft des Gesetzes, wo es die Abwendung der nachtheiligen Folgen der Extinctiv-Verjährung gilt und kraft einer richterlichen Verfügung in verschiedenen Fällen, nämlich

1.) im Provocationsprozesse;

2.) im streitigen Civilverfahren überhaupt, insofern als hier die Parteyen nach eingeleitetem Verfahren sich der Verfügung des Richters unterwerfen oder die Contumazialfolgen über sich ergehen lassen müssen;

3.) im Verfahren bey der Execution (§. 9 u. 10);

4.) im Behandeln der nichtstreitigen Sachen vor Gericht (§. 11), da hier insbesondere die untern Gerichte als rechtsfürsorgend in gewissen Fällen einzutreten haben.

Die aufgestellte Behauptung wird aus der Natur der Sache und der Rechtsanalogie gerechtfertigt und die Zweifel gegen diese Theorie widerlegt (§. 12 — 15).

Hierauf werden die Grundsätze dieser Lehre noch näher entwickelt und ihre Richtigkeit theils aus der Analogie des Verfahrens in Streitsachen, besonders, wo es auf causae cognitio und decretum ankommt, theils aus der Nothwendigkeit, die Hindernisse der zweckmäßigen richterlichen Wirksamkeit, so weit sie ihren Grund in der Thätigkeit der Parteyen haben, zu entfernen, nachgewiesen. Der Beweis der praktischen Brauchbarkeit dieser Theorie erhöht ihren Werth (§. 16 — 18).

Den Schluß machen einige Regeln und Erläuterungen dieser Ansichten durch Beyspiele (§. 19 u. ff.).

Dem ganzen Bande ist ein zweckmäßiges Sachregister angehängt.

K.

Chronik

der in dem Monathe Februar 1836 erflossenen oder erst in diesem Monathe bekannt gemachten Gesetze und ämtlichen Belehrungen.

10

Circulare des k. k. dalmatinischen Guberniums vom 23. September 1835. Ueber Anfrage des dalmatinischen Appellations-Gerichtes wurde mit Hofdecret der obersten Justizstelle vom 4. August 1835 erklärt:

In Dalmatien, wo die durch das Allerhöchste Patent vom 15. December 1796, in Westgalizien kundgemachte Gerichtsordnung in italienischer Uebersetzung, unter der Benennung: Regolamento Generale del Processo Civile, eingeführt ist, finden die bis zum 15. December 1796, über Gegenstände der Gerichtsordnung ergangenen Anordnungen eben so wenig Anwendung, als in Folge des Hofdecretes vom 1. August 1818, Nr. 1481, der Justiz-Gesetz-Sammlung, bey den Gerichten des Küstenlandes, wo dieses Regolamento gilt.

11.

Circulare des k. k. böhmischen Guberniums vom 30. December 1835. In Vollziehung der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung §§. 337 und 360 wird zufolge des hohen Hofkammer-Präsidialdecrets vom 19. December 1835, Zahl 7730, Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1.) Im Gränzbezirke werden controllpflichtig erklärt:

a) die im §. 263 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung unter der Benennung „Spezerey-Waaren" aufgeführten Waarengattungen.

b) Rohe Baumwolle und alle Baumwoll-Erzeugnisse mit oder ohne Beymengung anderer Stoffe, jedoch mit Ausschluß der Handgespinnste, so lange dieselben nicht verarbeitet sind, oder in den Handel übergehen.

c) Weine, die außerhalb des Zollgebiethes erzeugt wurden, worunter jedoch ungarische und siebenbürgische Weine nicht begriffen sind.

d) Branntwein und Branntweingeist, Arrak, Rhum, Liqueurs und versüßte geistige Getränke.

e) Kochsalz.

2.) Im innern Zollgebiethe werden unterworfen:

a) der einfachen Controlle

aa) rohe Baumwolle, welche Baumwolle-Garn-Spinnereyen beziehen, veräußern oder versenden.

bb) Alle Baumwoll-Erzeugnisse mit oder ohne Beymischung fremder Stoffe, jedoch mit Ausschluß der Handgespinnste, so lange dieselben weder verarbeitet sind, noch in den Handel übergehen.

cc) Zucker, Zuckermehl und Zucker-Syrup aus inländischen Stoffen bis zu dem Uebergange in den Handel oder an Raffinerien, die ausländischen Roh-Zucker verarbeiten.

dd) Branntwein und Branntweingeist, Arrak, Rhum, Liqueurs und versüßte geistige Getränke.

b) Der geschärften Controlle
aa) Kaffeh.
bb) Zucker, Zuckermehl und Zucker-Syrup, so weit diese Gegenstände nicht unter der einfachen Controlle begriffen sind.

3.) Ueber die Mengen, welche von der Controlle freygelassen werden, und über die bey der Ausübung der letztern zulässigen Erleichterungen werden besondere Kundmachungen erfolgen.

12.

Circulare des k. k. böhmischen Guberniums vom 31. December 1835. Seine k. k. Majestät haben gemäß hohen Hofkanzleydecrets vom 2. März l. J., Z. 5104, mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Februar l. J., zu bewilligen geruht, daß in Prag mit Aufhebung der bestehenden Mehltaxe vorgegangen werde.

In Folge dieser Allerhöchsten Entschließung wird vom 1. März 1836 anzufangen, die Satzung auf alle Gattungen von Mehl, Gries, Graupen, Hirse, Erbsen und Linsen aufhören, und der Verkehr mit diesen Artikeln nicht nur an den gewöhnlichen Wochen-Märkten, sondern auch, gegen vorläufige Anmeldung bey dem prager Magistrate und Erfüllung der Erwerbsteuerpflicht, in ordentlichen Verkaufsgewölben Jedermann freystehen.

13.

Circulare der k. k. nieder-österr. Regierung vom 16., des mährisch schlesischen Guberniums vom 23., und der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 27. Jänner 1836. Nach dem Inhalte einer hohen Hofkanzley-Verordnung vom 4/12. d. M., Z. 472, haben Se. k. k. Majestät mit Allerhöchster an den k. k. obersten Gerichtshof erlassener Entschließung vom 24. December v. J. die Aufhebung der in den deutscherbländischen Provinzen bestehenden, die Veräußerungs- und Testirungsfähigkeit der Exreligiosen beschränkenden Gesetze, allergnädigst zu befehlen, und die dafür in Antrag gebrachte Verordnung zu genehmigen geruhet.

In Folge dieser Allerhöchsten Entschließung werden von dem Augenblicke der Bekanntmachung derselben an, die Gesetze, welche die Befugnisse der Exregularen, welche die Auflösung ihrer Gelübde erhalten haben, oder durch Aufhebung ihres Ordens-Stiftes oder Klosters aus ihrem Stande getreten sind, in der Verfügung über ihr wie immer erworbenes Vermögen unter Lebenden, oder durch letztwillige Anordnungen auf was immer für eine Art beschränken, namentlich die beyden Allerhöchsten Patente vom 20. Juny 1774, und vom 30. August 1782 aufgehoben, daher die Befugnisse derselben in Rücksicht der Verfügung über ihr Vermögen unter Lebenden, oder durch letztwillige Anordnungen lediglich nach den allgemeinen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu beurtheilen sind.

14.

Circulare der k. k. nieder-österr. Regierung vom 18. Jänner 1836. Zur Erleichterung des Handels mit Stechvieh und zur Sicherung des Zoll- und Verzehrungs-Steuergefälles, rücksichtlich des aus Ungarn nach Wien gebrachten Stechviehes, werden in Folge

eines Decretes der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 7. Jänner d. J. nachstehende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

§. I. Die unter den Posten 11, 12, 13, 14 und 15 des allgemeinen Verzehrungssteuer-Tarifes genannten Stechvieh-Gattungen, als: Kälber bis zum Alter eines Jahres, Schafe, Widder, Ziegen, Böcke, Hammel oder Schöpse, Lämmer, Kitze, Spanferkel, Frischlinge und Schweine, können im lebenden und im geschlachteten Zustande bey den Verzehrungssteuer-Aemtern an der Taborer-, Favoriten-, Wienerberger- und Mariahülfer-Linie, dann bey den Wiener Wasserzoll- und Verzehrungssteuer-Aemtern, ohne Beschränkung der Zahl, sogleich in Versteuerung genommen werden.

In dem Falle, daß die Manipulation bey den Wasserämtern durch Elementar-Ereignisse gehemmt ist, steht dem Verzehrungs-Steueramte an der Nußdorfer-Linie, für die Zeit der Unterbrechung der Manipulation bey den Wasserämtern, dieselbe Befugniß zu.

Bey den übrigen Verzehrungssteuer-Linien-Aemtern und auch bey dem Nußdorfer Linienamte, außer in dem erwähnten Falle, dürfen nur kleinere Viehtriebe, bis einschließig fünf Stücke, und eben so geschlachtetes Vieh, nur bis einschließig fünf Stücke, in die Versteuerung genommen werden. Größere Vieh-Transporte sind an die, zu ihrer Expedition besonders befugten Aemter zu weisen.

§. II. Den Verzehrungssteuer-Linienämtern ist jedoch unbenommen, jene Triebe, die in die Amtshandlung zu nehmen sie nach obigem Paragraphe berechtigt sind, auch an das Verzehrungs-Steueramt für das Horn- und Stechvieh, zur Vornahme der Versteuerung anzuweisen, was jedenfalls zu geschehen hat, wenn

a) für die vorkommenden Triebe von Seite des Verzehrungs-Steueramtes für das Horn- und Stechvieh Zollanweisungen (§. V.) ausgestellt wurden, und

b) wenn die Parteyen ausdrücklich die Versteuerung bey diesem inneren Amte verlangen.

§. III. Die Sanitätsbeschau der nach Wien gebrachten Schweine wird bey allen oben (§. I.) genannten Verzehrungssteuer-Linien- und Wasser-Aemtern, und bey dem Zoll- und Verzehrungs-Steueramte für das Horn- und Stechvieh von den eigens hierzu bestimmten Schweinbeschauern unentgeltlich vorgenommen.

Jene lebenden oder geschlachteten Schweine, welche von den übrigen Linienämtern nach ihrem beschränkteren Wirkungskreise in Versteuerung genommen werden, sind nach geschehener Versteuerung der Sanitätsbeschau der eigens hierzu bezeichneten Schweinbeschauer, welche ihre Amtshandlung ebenfalls unentgeltlich vorzunehmen haben, wie bisher zu unterziehen. Bey Außerachtlassung der vorgeschriebenen Sanitätsbeschau unterliegt der Schuldige den im §. 153 des II. Theils des allgemeinen Strafgesetzbuches dießfalls festgesetzten Strafen.

§. IV. Das Verzehrungs-Steueramt für das Horn- und Stechvieh wird ermächtiget, bekannten, zahlungsfähigen und sicheren Parteyen zur Berichtigung der Wiener-Localgebühren eine viertägige Borgfrist zu bewilligen, nach deren Verlaufe von der Partey die rückständige Gebühr im Executionswege eingetrieben wird.

§. V. Auch zur Ausstellung von Vieh-Anweis-Urkunden ist das Verzehrungssteuer-Amt für das Horn- und Stechvieh in Wien ermächtigt. Diese Urkunden, in welchen sichern Parteyen, die mit ungarischem Stechvieh nach Wien handeln, die Bewilligung ertheilt wird, den Einfuhrzoll erst in

Wien gleichzeitig mit der Verzehrungssteuer zu entrichten, können nur über die Verzehrungssteuer-Tarifsposten 11, 12 und 15 genannter Viehgattungen, nämlich: über Kälber unter einem Jahre, Schafe, Widder, Ziegen, Böcke, Hammel oder Schöpse, dann über Schweine von mehr als 35 Pfund, ausgestellt werden.

Jede solche Zollanweisung wird unentgeltlich und für die Dauer dreyer Monathe ausgestellt, nach deren unbenütztem Verlaufe die Urkunde dem Amte zurückzustellen ist, widrigenfalls der säumigen Partey keine neue derley Urkunde mehr ertheilt wird.

§. VI. Eine Partey, welche zwey Mahl die Zahlungsfrist nicht zuhält, wird als eine unsichere Partey angesehen, und derselben ohne höhere Bewilligung von dem Verzehrungs-Steueramte für das Horn- und Stechvieh in der Folge kein Credit mehr zugestanden.

§. VII. Findet sich eine Partey durch die Verweigerung des viertägigen Credits von Seite des Verzehrungs-Steueramtes für das Horn- und Stechvieh beschwert; so bleibt ihr der Recurs an die k. k. Cameral-Bezirksverwaltung für die Residenzstadt und deren Umgebung freygestellt.

§. VIII. Jene Parteyen, deren Vieh zur Versteuerung zu dem Verzehrungs-Steueramte für das Horn- und Stechvieh gelangt, und denen von diesem Amte zur Entrichtung der Wiener-Localgebühren der viertägige Credit nicht bewilliget wird, haben diese Gebühren noch vor der Wegbringung des Viehes von dem Amtsplatze zu entrichten.

Sollte das Vieh ohne vorläufiger Steuerentrichtung und vor Ausfertigung der vorgeschriebenen Bollete ganz oder theilweise vom Amtsplatze weggeschafft werden, so ist die Partey wegen Entziehung der Gebühr, welche einer versuchten Einschwärzung des Viehes gleichgestellt wird, nach den gesetzlichen Strafbestimmungen zu behandeln.

§. IX. Alles Stechvieh, welches aus Ungarn im geraden Zuge nach Wien getrieben wird, muß mit einer Zahlungs- oder Anweis-Bollete des Gränz-Zollamtes, wo der Uebertritt aus Ungarn geschah, begleitet seyn, widrigens die Partey, welcher das Vieh gehört, zur Verantwortung gezogen wurde.

Von dem übrigen nach Wien gelangenden Stechviehe wird die Ausweisung durch die mit Regierungs-Circular vom 26. Februar 1823 vorgeschriebenen obrigkeitlichen sogenannten Naturalisations-Certificate nicht mehr gefordert; es ist jedoch dadurch die in den Zollgesetzen ausgesprochene Verpflichtung der Händler, im erforderlichen Falle die Verzollung oder den Bezug der Viehstücke auszuweisen, nicht aufgehoben.

§. X. Den Händlern mit ungarischem Stechviehe, welche nach Maßgabe der ihnen ertheilten Viehanweis-Urkunden zur Entrichtung der Zollgebühren an das Zoll- und Verzehrungs-Steueramt für das Horn- und Stechvieh in Wien angewiesen werden, bleibt unbenommen, auf dem Zuge von der Gränze nach Wien über ihr Vieh auf dem Lande nach Gutdünken zu verfügen.

Der Zoll muß aber mit Ablauf der Frist, binnen welcher das Vieh nach der Anweisungs-Bollete in Wien einzutreffen hatte, bey dem Gränz-Zollamte, über welches dasselbe eingetrieben wurde, oder bey dem Verzehrungs-Steueramte in Wien, bey welchem die Verzehrungssteuer und der städtische Zuschlag von den nach Wien gelangten Stücken

entrichtet wird, für die ganze Menge des über die Gränze zugebrachten und nach Wien angewiesenen Viehes berichtigt werden.

§. XI. Die gegenwärtigen Bestimmungen treten mit dem Tage der öffentlichen Kundmachung in Wirksamkeit.

15.

Circulare der k. k. nieder-österr. Regierung vom 18., des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 21., und des k. k. böhmischen Guberniums vom 29. Jänner 1836. Laut einer der k. k. vereinigten Hofkanzley gemachten, mit dem hohen Hofkanzley-Decrete vom 29. v. M., Z. 34,007, eröffneten Mittheilung der k. k. obersten Justizstelle, haben Se. Majestät in Betreff der Einrückung gerichtlicher Edicte in die Zeitungen, mit Allerhöchster Entschließung vom 1. December 1835 Folgendes anzuordnen geruhet:

„Gerichtliche Edicte, welche nach den Gesetzen durch die Zeitungen kund zu machen sind, sollen in dieselben drey Mahl eingeschaltet werden. Diese dreymahlige Einschaltung ist bey allen Edicten ohne Ausnahme hinreichend. Es bleibt zugleich dem Ermessen des Richters überlassen, zu bestimmen, ob das Edict in drey unmittelbar auf einander folgende Zeitungsblätter eingerückt, oder nach angemessenen kurzen Zwischenräumen neuerlich darin abgedruckt werden soll."

„Alle älteren, für einzelne Provinzen erlassenen, oder allgemein verbindlichen Gesetze über die Kundmachung der Edicte durch die Zeitungen, werden, insoferne sie gegenwärtiger Verordnung widersprechen, aufgehoben.

16.

Circulare der k. k. nieder-österr. Regierung vom 22., und des k. k. böhmischen Guberniums vom 24. Jänner 1836. Se. k. k. Majestät haben über die, aus Veranlassung eines speziellen Falles der Allerhöchsten Entscheidung unterzogene Frage, ob und in wiefern bey Streitigkeiten über das Recht und das Quantum des Bezuges von Laudemien die Entscheidung den politischen Behörden, oder den Gerichten zustehe, mittelst Allerhöchster an die k. k. Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen erlassener Entschließung vom 3. November v. J., nachstehende Norm vorzuzeichnen geruhet:

Streitigkeiten zwischen den Herrschaften und den Grundholden über das Recht und Maß des Bezuges von Laudemien sind in der Regel von den politischen Behörden zu entscheiden.

Den Gerichten steht das Erkenntniß über solche Streitigkeiten nur dann zu, wenn sich die Ansprüche oder Einwendungen auf besondere privatrechtliche Titel, insbesondere auf Verträge oder auf solche Urkunden gründen, aus welchen Verbindlichkeiten oder Befreyungen der jeweiligen Besitzer einer Realität rücksichtlich des Laudemiums abgeleitet, die aber in Beziehung auf ihre Echtheit oder Gültigkeit von dem andern Theile bestritten werden.

Diese Allerhöchste Vorschrift wird zu Folge herabgelangten hohen Hofkanzley-Decretes vom 1. d. M. hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

17.

Circulare der k. k. nieder-österreichischen Regierung vom 23., und der ob der ennsischen Regierung vom 24. Jänner 1836. Laut hohen Hofkanzley-Decretes vom 11. d. M., H. Z. 1015, haben Se. Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Jänner d. J. anzuordnen geruhet, daß die Vorschriften der, mit hohem Hofkanzley-Decrete vom 16. September 1834 eröffneten, Allerhöchsten Entschließung, wegen Sicherstellung und Hereinbringung der Aerarial-Forderungen von Staatsbeamten, auch auf alle städtischen, ständischen und Fonds-Beamten, insoferne es sich um Ersätze aus ihrem Dienstverhältnisse an die betreffenden städtischen, ständischen und öffentlichen Fonds handelt, anzuwenden sind.

18.

Circulare der k. k. nieder-österr. Regierung vom 31. Jänner 1836. Seine k. k. Majestät haben in Rücksicht der Uebersetzungen der in fremden Sprachen ausgestellten Urkunden, von welchen in gerichtlichen Geschäften Gebrauch gemacht wird, mit Allerhöchster Entschließung vom 27. April 1835 Folgendes anzuordnen geruhet:

1.) Die Parteyen sind allen nicht in der Gerichtssprache oder in einer der Landessprachen ausgestellten Urkunden, wovon in oder außer Streitsachen Gebrauch gemacht werden soll, beglaubigte Uebersetzungen in die Gerichtssprache oder in eine der Landessprachen beyzulegen schuldig.

2.) Bey den Landrechten oder bey den Collegial-Gerichten erster Instanz der Hauptstädte, der Provinzen oder Gouvernements, und nöthigenfalls auch bey den Collegial-Gerichten anderer größerer Städte soll zu den Uebersetzungen aus denjenigen fremden Sprachen, worin häufiger Urkunden ausgestellt werden, die erforderliche Anzahl von Dolmetschen, insofern es nicht schon geschehen ist, für beständig eidlich verpflichtet werden. Die Dolmetsche sind vorzüglich aus den Advocaten, den Notarien oder den vor der Allerhöchsten Entschließung vom 9. April 1833 bereits ernannten Hofagenten auszuwählen und von den Appellations-Gerichten zu benennen.

Jedes Appellations-Gericht wird nach Vernehmung der ihm untergeordneten Landrechte und größerer Collegial-Gerichte die Anzahl dieser Dolmetsche festsetzen, dieselben von den Gerichten der ersten Instanz, bey denen sie verpflichtet werden sollen, in Vorschlag bringen lassen, und über die Kenntnisse und das sittliche Wohlverhalten der Vorgeschlagenen auf alle Art Ueberzeugung zu erlangen suchen.

3.) Für einzelne Fälle, in denen die Uebersetzung von keinem der für beständig verpflichteten Dolmetsche verfertigt werden kann, hat der Richter erster Instanz den Uebersetzer zu benennen und zu beeidigen.

4.) Am Ende der Uebersetzung hat der Dolmetsch die genaue Uebereinstimmung derselben mit dem Originale, mit Beziehung auf seinen Eid zu bezeugen, Jahr und Tag der verfertigten Uebersetzung zu bemerken, und dieses Zeugniß durch seine Unterschrift und sein Petschaft zu bekräftigen.

Soll von der Urkunde außer dem Orte, wo der Dolmetsch seinen Wohnsitz hat, Gebrauch gemacht werden, so ist die Unterschrift desselben von dem Gerichte, bey dem er in Pflicht steht, mit dem Beysatze zu beglaubigen, daß er als Dolmetsch gerichtlich beeidigt sey.

5.) Die für beständig beeideten Dolmetsche haben den Parteyen die Uebersetzungen, welche sie verlangen, auch ohne besonderen gerichtlichen Auftrag, gegen Bezahlung zu verfertigen. Die Gebühren des Uebersetzers sind, wenn darüber keine Uebereinkunft zwischen ihm und der Partey zu Stande kommt, vor dem Gerichte zu bestimmen.

6.) Die Uebersetzungen eines bey Gericht eidlich verpflichteten Dolmetsches sind von eben dieser und andern Behörden für richtig anzunehmen.

Der Partey, welche eine Uebersetzung für unrichtig erklärt, muß jedoch gestattet werden, ihre Behauptung durch zwey oder mehrere Kunstverständige nach den Vorschriften der Gerichtsordnung zu erweisen.

7.) In die öffentlichen Bücher werden Urkunden, die weder in der Gerichtssprache, noch in einer der Landessprachen abgefaßt sind, in der Uebersetzung, und wo es thunlich ist, zugleich auch in der Sprache des Originals eingetragen. — In Ansehung des Verfahrens der provisorisch beybehaltenen Hypothekenämter im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien, wird an den bisher geltenden Verordnungen durch die gegenwärtige Vorschrift nichts geändert; der Inhalt der Urkunden kann daher in die Hypothekenämter auch in Zukunft in keiner andern, als in der italienischen Sprache eingetragen werden.

Diese Allerhöchste Entschließung wird in Folge hohen Hofkanzley-Decretes vom 13. d. M., Zahl 475, allgemein kundgemacht.

19.

Circulare der k. k. nieder-österr. Regierung vom 1. Februar 1836. In Gemäßheit des Allerhöchsten Patentes vom 11. July 1835 sind die Anordnungen, welche zur Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung allgemein beobachtet werden sollen, in die beyliegende [1]) Vorschrift zusammen gefaßt worden. Diese Vorschrift wird zu Folge des Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 31. Jänner d. J., Zahl 8177, mit dem Beysatze zur Nachachtung kund gemacht, daß dieselbe mit 1. April d. J. in den Ländern, für welche die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung erlassen worden ist, in Wirksamkeit zu treten hat. Die Bestimmungen über die Zeiträume, während welcher die zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung ausgestellten Urkunden zum Behufe dieser Ausweisung angewendet werden können, sind auf Urkunden, die vor dem 1. April 1836 ausgestellt worden sind, nur insofern anzuwenden, als

1.) die in der beyliegenden Vorschrift enthaltenen Bestimmungen für denjenigen, dem die Urkunden zur Ausweisung zu dienen haben, günstiger, als die bisher hierüber bestehenden Vorschriften sind, oder als

2.) es sich um Urkunden handelt, für welche die bisher bestehenden Vorschriften einen Zeitraum, während welchem dieselben zur Ausweisung anwendbar sind, nicht festsetzen. Rücksichtlich dieser vor dem 1. April 1836 ausgestellten Urkunden sind die mit der beyliegenden Vorschrift festgesetzten Zeiträume von dem 1. April 1836 an zu berechnen.

---

[1]) Konnte hier des zu großen Umfanges wegen nicht aufgenommen werden. S. Amtsblatt der wiener Zeitung vom 16. Februar 1836, Nr. 37.

20.

Circulare der k. k. nieder-österr. Regierung vom 1. Februar 1836. Se. Majestät haben mit Beziehung auf die §§. 517, 518, 519, 794 und 797 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, rücksichtlich der Bestellung der Gefällsgerichte und der Führung des Vorsitzes bey denselben Folgendes anzuordnen geruhet:

1.) Den Vorsitz bey den Gefälls-Bezirksgerichten hat der Vorsteher der leitenden Gefällen-Bezirks-Behörde, d. i. der Cameral-Bezirks-Verwaltung, zu führen.

2.) Das Präsidium des Gefälls-Obergerichtes für Nieder-Oesterreich wird mit dem Präsidium des k. k. Appellations und Criminal-Obergerichtes zu Wien vereinigt.

3.) Das Präsidium des obersten Gefälls-Gerichtes führt der k. k. oberste Justiz-Präsident.

Diese Allerhöchsten Bestimmungen werden zu Folge des Hofkammer-Präsidial-Decrets vom 29. Jänner d. J., Z. 508/P.P., mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Gefällsgerichte mit 1. April 1836 in Wirksamkeit treten, und daß in dem dieser Landesstelle zugewiesenen Gebiethe Gefällsbezirks-Gerichte zu Wien und zu Korneuburg bestehen werden.

21.

Circulare von dem k. k. nieder-österr. Kreisamte V. U. W. W. vom 15. Februar 1836. Die hohe Landesstelle hat mit Decret vom 26. Jänner l. J., Z. 2837, in Gemäßheit hoher Hofkammer-Verordnung vom 29. December 1835, Z. 54608, Nachstehendes hierher eröffnet:

In Folge eines, von dem k. k. Hofkriegsrathe mitgetheilten, Allerhöchst resolvirten Vortrages, haben Seine Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 4. May 1835, der obligaten Militär-Mannschaft für die in ihren Privat-Angelegenheiten von den vorgesetzten Commanden zu führende Correspondenz die Stämpel- und Porto-Befreyung in der Art zu bewilligen geruhet, daß nur für eigentliche, auf die Erlangung eines Vermögens, oder sonstigen reellen Nutzens abzielende Urkunden in Angelegenheiten der Soldaten, die Stämpelgebühr vorgeschrieben, und vorgemerkt werde, um dann hereingebracht zu werden, wenn der betreffende Mann in den Besitz des Geldes, oder jener Vortheile gelangt, daß hingegen alle Correspondenz der Militär-Behörden in solchen Angelegenheiten von der Stämpel- und Porto-Forderung freyzulassen sey.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Entschließung sind die geeigneten Verfügungen im Wege der Cameral-Gefällen-Verwaltung und der obersten Hofpostverwaltung getroffen worden.

Da jedoch die Privat-Correspondenzen der obligaten Militär-Mannschaft größtentheils heimathliche Vermögensverhältnisse, Theilungs- oder Erbschafts-Angelegenheiten u. s. w. betreffen, und dieselben fast immer an Dominien, Magistrate, oder andere nicht l. f. Ortsobrigkeiten gerichtet sind, welche den bisher für derley Correspondenzen vorläufig bezahlten Porto in Folge der, der obligaten Militär-Mannschaft mit obiger Allerhöchsten Entschließung bewilligten Porto-Befreyung nicht mehr, wie bisher, nachträglich hereinbringen können, so hat sich die mehr-

gedachte Portofreyheit auch auf Dominien, Magistrate, und andere, nicht l. f. Obrigkeiten zu erstrecken.

Insoferne aber die Correspondenzen der General-Regiments-Corps, Commanden, und anderer Militär-Branchen, welche die portofreyen Angelegenheiten der obligaten Militär-Mannschaft betreffen, nach den bestehenden Vorschriften mit einer entsprechenden Aufschrift, zur Vermeidung von Mißbräuchen, versehen seyn müssen, so erhalten sämmtliche Dominien, Magistrate und Ortsobrigkeiten den Auftrag, die fraglichen Correspondenzen mit der Aufschrift: „obligate Militär-Mannschaft" zu bezeichnen.

22.

Circulare von dem k. k. nieder-österr. Kreisamte V. U. W. W. vom 17 Februar 1836. Die k. k. allgemeine Hofkammer findet sich in Folge eines an die hohe Landesstelle gelangten hohen Decretes vom 28. December 1835, Z. 54,607, durch eine vorgekommene Anfrage, ob den Dominien, Magistraten, und nicht landesfürstlichen Ortsobrigkeiten, wenn sie in Militär-Strafangelegenheiten zu correspondiren haben, die Postportofreyheit zustehe, zu der Erklärung veranlaßt, daß die Verhandlungen über alle, der Militär-Gerichtsbarkeit unterliegenden Vergehen der Militär-Individuen, welche sich in die Kategorie der Verbrechen, oder schweren Polizey-Uebertretungen einreihen lassen, gleich den Verhandlungen über diese letztere die Begünstigung der Portofreyheit zu genießen haben.

Hiervon werden sämmtliche Dominien in Gemäßheit eines hohen Regierungs-Decretes vom 26. v. M., Z. 1423, mit dem Auftrage verständiget, zur genauen Handhabung dieser Bestimmung die betreffenden Zuschriften an Militär-Gerichte mit der äußerlichen Bezeichnung: „Militär-Vergehen, portofrey" zu versehen.

Miscellen.

Ehrenbezeugungen und Standeserhöhungen.

Se. Durchlaucht Herr Fürst v. Metternich-Winneburg erhielt die Bewilligung zur Annahme und Tragung des Großkreuzes des königl. griechischen Erlöser-Ordens;

Die Hrn. Prokesch Ritter v. Osten, k. k. bevollmächtigter Minister in Griechenland, und Ignaz Ritter v. Brenner-Felsach, k. k. Hofrath der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzley, erhielten die Bewilligung zur Annahme und Tragung des Groß-Commandeur-Kreuzes; und

Die Hrn. Bartholomäus Freyherr v. Testa, k. k. Legations-Secretär, Ernst Niebauer, k. k. Hof-Secretär und Expedits-Director, und Georg Gropius, k. k. Consul zu Nauplia, erhielten die Bewilligung zur Annahme und Tragung des goldenen Ritterkreuzes des königl. griechischen Erlöser-Ordens;

Hr. Joseph Paschinger, geheimer Cabinets-Secretär, erhielt das Ritterkreuz des österr. kaiserl. Leopold-Ordens und

Hr. Bernhard Joseph Weckbecker, k. k. Hofrath und Referent beym Hofkriegsrathe, wurde in den Adelstand des österr. Kaiserstaates erhoben.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Hr. Ludwig Vacchelly, Appellationsrath in Mailand, zum Hofrathe bey dem lombard. venetianischen Senate der k. k. obersten Justizstelle;

Hr. Casimir Graf Lanckoronski, unbesoldeter Gubernialrath bey dem mähr. schlesischen Gubernium, zum unbesoldeten Hofrathe bey der k. k. vereinigten Hofkanzley;

Hr. Joseph Breinl v. Wallerstern, galizischer Gubernial-Secretär, zum Gubernialrathe und Kreishauptmanne in Tarnow;

Hr. Joseph Klezansky, k. k. Gubernial-Secretär, zum Kreishauptmanne in Czaslau;

Hr. Joseph Müller, Magistratsrath in Prag, zum Rathe bey dem k. k. böhmischen Appellationsgerichte;

Die Hrn. Carl v. Pflichtenheld, Secretär des lemberger Landrechtes, und Dr. Maximilian Mochnacki, galizischer Fiscal-Adjunct, zu Räthen bey dem Landrechte zu Lemberg;

Die Hrn. Franz Gottfried Werzer, Rath des Collegial-Gerichtes in Cattaro, dann die Criminal-Actuare, Anton v. Scheuchenstuel und Joseph Rack, zu Räthen des Stadt- und Landrechtes in Rovigno;

Hr. Carl Appeltauer, erster Bezirks-Actuar in Monfalcone, zum Bezirks-Commissär, Bezirks-Richter und Renten-Verwalter zu Pola;

Hr. Anton Petzer, Landgerichts-Adjunct erster Classe in Bruneck, zum Landrichter zweyter Classe zu Imst;

Hr. Johann v. Pütz, Landgerichts-Adjunct erster Classe in Kufstein, zum Landrichter zweyter Classe zu Welsperg;

Hr. Anton v. Zimis, Landgerichts-Adjunct erster Classe in Cavalese, zum Landrichter zweyter Classe zu Bezzano;

Hr. Franz Vigil Marstrelli, Landgerichts-Adjunct erster Classe in Malé, zum Landrichter zweyter Classe zu Strigno;

Hr. Johann Hammer, Landgerichts-Adjunct erster Classe zu Pludenz, zum Landrichter zweyter Classe zu Sillian.

Dienstübersetzungen.

Hr. Ignaz Hawle, czaslauer Kreishauptmann, wurde in derselben Eigenschaft zum berauner Kreisamte und

Hr. Bernhard Riccabona v. Reichenfels, Rath des triester Mercantil- und Wechselgerichtes, wurde als Rath zum görzer Stadt- und Landrechte übersetzt.

Todesfälle.

Am 27. Jänner starb in Linz: Se. Durchlaucht Fürst Rudolph v. Kinsky, k. k. wirkl. Kämmerer und Präsident der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns.

Am 1. Februar starb hier: Hr. Augustin Ritter v. Leon. pens. k. k. Hofrath und Landstand in Kärnten; alt 80 Jahre.

Am 5. Februar starb in Lemberg: Hr. Sartz v. Ottersheim, k. k. Gubernialrath; alt 52 Jahre.

Am 12. Februar starb hier: Hr. Joseph Freyherr Ralazi v. Ralacz, k. k. Kämmerer und wirkl. Hofrath der königl. siebenbürgischen Hofkanzley; alt 47 Jahre.

Am 27. Februar starb hier: Hr. Michael Leon, Magistratsrath der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien; alt 64 Jahre.

Notizenblatt

für den Monath März 1836.

Recensionen inländischer Werke.

Fortsetzung der Sammlung der in Conscriptions-, Rekrutirungs- und Entlassungs-Angelegenheiten erschienenen Vorschriften. Für die altconscribirten Provinzen dargestellt von J. S. Schopf. Wien 1836. Bey Kupffer und Singer. IV und 167 Seiten in gr. 8.

Der Zweck dieser kleinen Schrift soll nach der Vorrede die „möglichste Vervollständigung" eines im Jahre 1833 erschienenen und in dieser Zeitschrift, Aprilheft 1834, Notizenblatt S. 114 u. flgg. recensirten Werkes des Herrn Schopf seyn, welches über dieselben Gegenstände die meisten der damahls bestandenen Gesetze enthält. Dieser Absicht gemäß ließ der Herr Verfasser, wie er in der Vorrede sagt, „jene, für die einzelnen Provinzen erlassenen Gesetze" folgen, die er auch zeitweise ergänzen will, und „hat das Conscriptions-Patent für das lombardisch-venetianische Königreich und die Completirungs-Instruction für Tyrol hinzugefügt," da diese Gesetze den neueren Conscriptions- und Rekrutiruugs-Vorschriften für die altconscribirten Provinzen zum Grunde liegen. Was jedoch die Completirungs-Instruction anbelangt, so sagt der Herr Verfasser weiter, daß er, bey der Uebereinstimmung derselben mit dem italienischen Conscriptions-Gesetze, nur „jene Vorschriften, die ihr nachfolgten, aufgeführt habe, welche letztere Behauptung sich im Widerspruche mit der früheren bey Ansicht des Werkchens bewährt. Uebrigens hat der Herr Verfasser auch die meisten, seit dem Erscheinen des früheren Werkes ergangenen betreffenden Gesetze gesammelt, welche Bemühung gewiß dankbar gewürdigt werden wird.

Nach der Vorrede hätte man vielleicht rücksichtlich der Anordnung der hier zusammengestellten Vorschriften erwartet, gedrängte Uebersichten der allenfalls in den einzelnen Provinzen bestehenden Abweichungen zu finden, allein der Herr Verfasser hat es vorgezogen, nach der Paragraphenfolge seines früheren Werkes die gesetzlichen Vorschriften zu reihen, wodurch er bemüssigt war, dem etwas mangelhaften Systeme dieser Schrift zu folgen.

Zugleich muß gerügt werden, daß der Herr Verfasser dem ausgesprochenen Plane nicht treu geblieben ist, sondern, außer den Provinzial-Normen, viele allgemein gültige Anordnungen, die in der frühern Sammlung fehlten, abdrucken ließ, und uns sogar unter dem Anscheine von Novitäten, Vorschriften auftischt, die bereits daselbst enthalten sind.

Wenn man gleich zur Entschuldigung dieser häufigen Wiederholungen bemerken kann, daß diese Verordnungen oft an der passendsten Stelle der früheren Schrift mangelten, und deßhalb die Anführung derselben am gehörigen Orte nur zweckdienlich seyn kann, so müßte doch dagegen berücksichtigt werden, daß solcher Verstöße im Werke vom Jahre 1833 zu viele sind, als daß sie durch einzelne Berichtigungen leicht gehoben werden könnten, weßhalb es wohl besser gewesen wäre, durch ein trocknes Register der, an der nothwendigen Stelle nicht erwähnten, doch anderwärts erscheinenden Verordnungen diesem Uebelstande abzuhelfen, oder sich auf eine zweckmäßige Bearbeitung des neueren Werkchens zu beschränken und das ältere einer gänzlichen Umformung zu überlassen.

Auch sind die uns versprochenen Provinzial-Gesetze bey Weitem nicht vollständig und die folgenden Andeutungen über einzelne Nachträge, Berichtigungen u. s. w. mögen zur Unterstützung dieser Bemerkungen dienen, wobey man jedoch des beschränkten Raumes halber keineswegs alle Mängel zu besprechen im Stande ist, an denen dieses Werkchen, wie dessen Vorläufer, leidet, und die theilweise schon durch ihn bedingt wurden.

Seite 1 zum §. 6 werden uns unter der sonderbaren Aufschrift: „Die Staatsbürgerschaft kann auch von Fremden erworben werden" zwey Hofdecrete vom Jahre 1832 gegeben, die also füglich schon im Hauptwerke hätten erscheinen sollen, und eine bereits daselbst S. 84 erscheinende Bestimmung des Auswanderungspatentes vom 24. März 1832 wird wiederholt.

Zum §. 12 hätten rücksichtlich der galizischen Juden die Gubernial-Verordnungen vom 15. October 1796, 21. September 1805, 7. October 1806 und 29. May 1821 erwähnt werden sollen, denen zu Folge die Juden sich nicht mehr durch Reluition vom Militärdienste befreyen können, welches auch die Gemeinden nicht durch den Erlag von 120 fl. C. M. für jeden Rekruten nach der ebenfalls fehlenden Gubernial-Verordnung vom 13. März 1828 bewirken können. Die Auslassung dieser Verordnungen erscheint um so auffallender, als dieselben, so wie alle in diesem Aufsatze angeführten, in den Schopf'schen Büchern fehlenden Provinzial-Gesetze in den betreffenden Provinzial-Gesetzsammlungen bekannt gemacht worden sind.

Zum §. 25 gibt uns der Hr. Verfasser eine a. h. Entschließung vom Jahre 1832, welche daher in die frühere Sammlung hätte aufgenommen werden sollen, nach welcher die Befreyung vom Wehrstande nur bey jenen Individuen Statt zu finden hat, die ausdrücklich davon ausgenommen sind, welcher Grundsatz sich schon aus dem VI. Absatze des Hofkanzleydecretes vom 7. August 1827 mit Grund folgern ließ. Hiernach ist also die bereits in der Recension der früheren Schrift gerügte Doctrin des Hrn. Verfassers, daß den Besitzern von ständischen Gülten die Befreyung von der Militärpflicht zukomme, als unrichtig anzusehen; ein Gleiches gilt von der fernern Behauptung des Verfassers über die Befreyung der Postmeister, da kein Gesetz sie loszählt, und sie gegenwärtig selbst dort, wo sie Gewerbsleute sind, wie z. B. in Steiermark,

aus diesem Titel nach der a. h. Entschließung vom 29. April 1835 die Befreyung nicht in Anspruch nehmen können.

Rücksichtlich der §§. 27 bis 39 wäre, wenn der Herr Verfasser seine frühere Schrift brauchbar machen wollte, es nothwendig gewesen, jene irrigen Behauptungen rücksichtlich der Gewerbsverhältnisse zu berichtigen, von welchen dasselbe wimmelt, welches insofern von praktischer Wichtigkeit ist, als für jene Gewerbsleute, die bis zum Kundmachungstage der ebenerwähnten a. h. Entschließung ihr Gewerbe angetreten haben, die früheren gesetzlichen Normen über deren Militärpflichtigkeit zu gelten haben.

Auch hat der Herr Verfasser beym §. 34 die Anführung der a. h. Entschließung vom 29. Juny 1818 unterlassen, welche für Tyrol und Vorarlberg das Alter zur Erlangung eines Hausirpasses auf das zwanzigste Jahr festsetzt, so wie auch die nieder-österr. Regierungs-Verordnung vom 26. May 1826 ebendaselbst zu erwähnen war, der gemäß zwar dienende Soldaten, doch nicht Landwehr-Männer zur Erlangung von Fiaker-Befugnissen in Wien unfähig sind, da diese letztere Eigenschaft den Eintritt in was immer für Civil-Verhältnisse nicht hindert.

Die Anführung des Hofkanzley-Decretes vom 16. May 1821, welche den Massalisten des Carlstädter Kreises die Militärbefreyung zusichert, erscheint beym §. 44, Seite 8 ganz überflüssig, da, wie allbekannt, seit dem 1. November 1822, mithin schon durch mehr als dreyzehn Jahre, dieser Kreis dem Königreiche Ungarn einverleibt ist.

Seite 9 (zum §. 46) wäre wohl bey Anführung des Hofkanzley-Decretes vom 21. July 1833, welches die Verfügungen früherer Gesetze über die Dauer der Verpflichtung zum Landwehrdienste wiederholt, der schicklichste Ort gewesen, die in der früheren Schrift hierüber verbreiteten irrthümlichen und sich selbst widersprechenden Angaben zu berichtigen.

Die auf derselben Seite zum §. 52 angeführte Allerhöchste Entschließung vom 23. August 1830 erscheint bereits bey *demselben* Paragraphe des früheren Werkes.

Das S. 10 zum §. 54 aufgeführte Hofkammer-Decret vom 7. Jänner 1826 wurde durch die Allerhöchste Entschließung vom 23. Juny 1828 über die zeitliche Befreyung einiger Arbeiter in Industrie-Anstalten außer Wirksamkeit gesetzt; die Aufnahme desselben in dieses Werkchen kann daher nur Irrthümer verursachen.

S. 10 bis 13 werden mehrere Gesetze „über die Militär-Dienstpflicht *insbesondere*" angeführt. Die Aufnahme eines solchen Abschnittes, welcher jenen folgt, die über die Befreyung sprechen, muß auch an der früheren Sammlung des Herrn Verfassers getadelt werden, denn da nach dem Gesetze des Widerspruchs alle jene der Militärdienstpflicht unterliegen, die nicht gänzlich oder zeitlich davon befreyt sind, so erscheint nach Angabe der Exemtionen eine weitere Aufzählung der Militärpflichtigen als ganz müßig, und kann nur Anlaß zu Wiederholungen geben, wie dieses auch bey den hier erwähnten Verordnungen fast durchgängig der Fall ist.

Seite 12 finden wir komischer Weise unter der Aufschrift: Individuen *vermischter Beschäftigung*, die bereits Seite 2 angeführte Weisung, daß die Rekrutirungs-Vorschriften vom Jahre 1827 auch auf die *Juden* anzuwenden sind.

Zum §. 64 fehlt das hofkriegsräthliche Rescript vom 13. April 1831, Z. 1399 K., so wie die demselben gemäß erlassene galizische Guber-

nial-Verordnung vom 12. May 1831, kraft welcher Real-Invaliden, die wieder tauglich werden, der Landwehrpflicht unterliegen. In Betreff des Abschnittes: Von der Conscription im Allgemeinen, vermissen wir auch in diesem Werkchen die hierauf bezügliche nieder-österr. Regierungs-Verordnung vom 1. März 1822, welche rücksichtlich der Fremden, welchen die Einbürgerung bewilligt wurde und die bereits den Unterthanseid abgelegt haben, befiehlt, daß denselben nicht mehr die Bestätigung des letzteren Umstandes unmittelbar, sondern durch die Ortsobrigkeit ertheilt werde, welche zugleich die Conscriptions-Obrigkeit davon verständigen soll.

Zu §. 101 hätte bemerkt werden sollen, daß in Galizien für die Juden zwar nicht mehr wie im Jahre 1777 eigene Aufnahmsbögen, jedoch eigene Rubriken bestehen, wie dieß aus den Hofdecreten vom 29. Jänner 1808, Z. 1250, und 18. Jänner 1810, Z. 444, hervorgeht; daß ferners letztere Hauptrubrik nach den, der galizischen Gubernial-Verordnung vom 22. September 1829, angehängten Formularen der Orts- und Sections-Summarien, die Unterabtheilungen: Wohnparteyen, Männer, Weiber, Gesammtzahl, begreife.

Beym §. 113 mangelt die galizische Gubernial-Verordnung vom 12. May 1824, der zufolge die Dominien sich zur Erzielung der richtigen Classificirung des Bauernstandes mit vom Kreisamte bestätigten Grund-Inventarien zu versehen haben.

Seite 13 verkündet uns der Herr Verfasser, daß die im Hofkanzley-Decrete vom 12. März 1829 angedeutete a. h. Entschließung über die Militärpflicht der gegen Supplenten oder offert Entlassenen „nun am 5. Juny 1829 (!) erschienen" sey. Diese a. h. Entschließung und das bezügliche Hofkanzley-Decret vom 2. July 1829, die in diesem Werkchen mehrmahls, z. B. S. 19 vorkommen, fanden sich bereits in der früheren Schrift mehrmahls, z. B. S. 103 und 211; nur hatte der Herr Verfasser übersehen, sie an der gehörigen Stelle anzuführen, was um so auffallender ist, als in der böhmischen P. G. S. bey der betreffenden Stelle des Hofkanzley-Decretes vom 12. März 1829, auf diese a. h. Entschließung ausdrücklich hingewiesen wird.

Beym §. 142 vermissen wir das mit den galizischen Gubernial-Verordnungen vom 12. Hornung 1818 und 7. Februar 1830 ergangene Verboth, an Sonn- und Feyertagen zu conscribiren, so wie das Decret vom 9. Jänner 1826 derselben Landesstelle, welches die Benachrichtigung der Pfarrer in Betreff der bevorstehenden Conscriptions-Revision befiehlt.

Zum §. 151, S. 18, hätte der Herr Verfasser die galizische Gubernial-Verordnung vom 19. May 1832 anführen sollen, wornach jene Individuen, die in Wien Ehe-Consense erhalten, aus den Familien-Bögen ihres früheren Aufenthaltes zu löschen sind.

Seite 22 fehlt das einverständlich mit dem nieder-österr. General-Commando erlassene ober-österr. Regierungs-Decret vom 27. Jänner 1832, welches zum Behufe der genaueren Conscribirung der inländischen Fremden, den Werbbezirks-Commanden vorschreibt, nach geendigter Conscriptions-Revision, Verzeichnisse sowohl über die ohne Pässe oder Entlassungs-Urkunden ihrer Dominien sich in der Fremde aufhaltenden Familien, als über die einheimischen abwesenden Familien den Kreisämtern zu übersenden. Eben so mangelt daselbst das Hofkanzley-Decret vom 13. Jänner 1831 (s. mähr. schlesische Gubernial-Verord-

qung vom 22. Juny 1831), welches die Aufnahme der Fremden in der Gränzwache in die Fremdentabelle neuerlich vorschreibt.

Zum §. 165 hätte der Herr Verfasser das galizische Gubernial-Decret vom 16. Hornung 1833 anführen sollen, welches anordnet, daß die Kreisämter jährliche Ausweise über die Gränzmannschaft erhalten und darnach die betreffenden Dominien verständigen sollten.

Zur Vervollständigung des §. 175 gehören folgende fehlende Vorschriften: Die galizischen Gubernial-Verordnungen vom 25. November 1827 und 30. December 1828, welche die Einsendung vierteljähriger Ausweise über die Beurlaubten befiehlt, welche Anordnung die galizischen Gubernial-Decrete vom 7. April und 21. May 1830 (auch rücksichtlich der Verzeichnisse der Invaliden) und das vom 12. Jänner 1833 neuerdings einschärfen.

Zur Berichtigung des §. 192 dient das nicht angeführte galizische Gubernial-Decret vom 21. Hornung 1832, kraft welchem der Transport der Conscriptions-Bücher ganz auf Kosten des Landes in Zukunft zu geschehen hat.

Beym §. 193 vermißt man die galizische Gubernial-Verordnung vom 12. December 1824, welche die Verpflegung der Conscriptions-Revisions-Commissionen auf Kosten der Gemeinden verbiethet.

Seite 30 bey §. 201 fehlt die mährisch-schlesische Gubernial-Verordnung vom 4. Jänner 1831, welche befiehlt, bey Repartirung des Rekruten-Contingentes auf die einzelnen Städte, Dominien und Judengemeinden die bey Vergleichung der Bevölkerung mit dem jeweiligen Dividenden entstehenden Bruchtheile einstweilen vorzumerken. Auch mangeln daselbst die Hofdecrete vom 12. und 26. October 1815, welche für die Juden Galiziens die Repartition des Contingentes nach der gesammten männlichen Bevölkerung vorschreiben.

Zum §. 202 hätte der Herr Verfasser der beyden galizischen Gubernial-Decrete vom 29. Jänner und 28. März 1833 Erwähnung machen sollen, nach welchen für den Fall, als Rekruten-Assentirungen und Landwehr-Revisionen nicht in den Conscriptions-Kanzleyen, sondern bey den Magistraten oder Wirthschafts-Aemtern abgehalten würden, keine Zinsvergütung dafür geleistet werden darf.

Beym §. 206 vermißt man die galizische Gubernial-Verordnung vom 25. October 1816, welche die jüdischen Gemeinde-Vorsteher zur Mitwirkung bey Stellung jüdischer Rekruten verpflichtet.

Seite 35 wiederholt der Herr Verfasser unter der Aufschrift: Individuen, welche am Ersten zur Stellung gehören, den bekannten Satz, daß die Besitzer erheiratheter Wirthschaften militärpflichtig sind.

Zum §. 214 fehlen die galizischen Gubernial-Decrete vom 1. Juny 1832, wornach die Grundobrigkeiten zu rechter Zeit die Stellungsobrigkeiten von den Befreyungsgründen Einzelner unterrichten sollen, und vom 13. April 1833, daß diese Befreyungsgründe bey Zeiten den Kreisämtern vorzulegen sind.

Seite 42 unterließ der Herr Verfasser zum §. 224 das Hofkanzley-Decret vom 12. November, die galizische Gubernial-Verordnung vom 21. December 1820, und das hofkriegsräthliche Rescript vom 13. October 1829 anzuführen, nach welcher galizische Juden, die ohne oder mit erloschenen Geleitscheinen betreten werden, zum Militär gestellt und jedenfalls dem ergreifenden Dominium eingerechnet werden sollen; dagegen wiederholt er das bereits Seite 36 u. 37 dargestellte Hofkanzley-Decret vom 28. April 1828. Gleiches geschieht Seite 44 mit dem be-

reits Seite 39 erscheinenden Hofdecrete vom 31. December 1829, und Seite 45 mit dem Hofdecrete vom 9. Jänner 1829, welches schon Seite 10 und 11 erörtert ist.

Zu den §§. 252 und 253 gehört das nicht angeführte galizische Gubernial-Decret, welches bestimmt, welche Zähne den Individuen für das erste Landwehr-Bataillon fehlen dürfen u. s. w.

Beym §. 258 vermißt man das Hofkanzley-Decret vom 11. April 1830, Z. 8672, welches befiehlt, Landwehrmänner, die früher beym Fuhrwesen dienten, wieder dahin zu widmen.

Beym §. 271 fehlt das galizische Gubernial-Decret vom 6. November 1815, wornach der Abgang an jüdischen Rekruten nicht durch Christen ohne a. h. Bewilligung ersetzt werden darf, so wie jenes Hofkanzley-Decret vom 21. Jänner 1819, Z. 1734, welches bey der Unzulänglichkeit zur Stellung der Contingente, die auf die galizischen Juden repartirt sind, befiehlt, jene, die Pässe in andere Theile der Monarchie erhalten haben, mittelst Requisitions-Schreiben zu stellen.

Zum §. 274 gehört das mangelnde galizische Gubernial-Decret vom 5. Juny 1831, welches das hofkriegsräthliche Rescript vom 18. May d. J, Z. 1859 K., zur allgemeinen Kenntniß bringt, wornach Ersatzmänner auch zu fremden Werbbezirks-Regimentern abgestellt werden können, wodurch es sein Abkommen von der (ebenfalls mangelnden) galizischen Gubernial-Verordnung vom 18. October 1830 erhielt.

Seite 68 u. flgg. gibt uns der Herr Verfasser die hofkriegsräthliche Instruction für die Militär-Behörden über die Etocirung und Ausfolgung der Einstands-Capitale, so wie ein Finanz-Ministerial-Decret über die Verwendung derselben, welche wohl nicht der Mühe lohnten, in extenso hier abgedruckt zu werden, da bereits das Wissenswertheste davon in der frühern Schrift kurz dargestellt ist. Weit interessanter wäre wohl an dieser Stelle die Anführung des fehlenden Hofkammerdecretes vom 4. July 1833, Z. 28543, (s. laibacher Gubernial-Verordnung vom 25. July 1833), demgemäß in dem Falle, als dem Civil-Aerar ein Anspruch gegen einen Ersatzmann erwächst, derselbe bey dem Truppenkörper, zu welchem dieser Mann gehört, auf seine Caution vorgemerkt und seiner Zeit eingebracht werden soll.

Eben so vermissen wir in Bezug auf die Note des §. 285, worin uns das für das lomb. venetianische Königreich ergangene Hofkanzley-Decret vom 2. November 1828 überflüssiger Weise mitgetheilt wird, das über eine a. h. Entschließung vom 30. May 1834 ergangene Hofkanzley-Decret vom 12. Juny d. J., welches jene Individuen, die durch Betrug auf gesetzwidrige Weise Supplenten gestellt haben, der Wohlthat, noch einen andern Supplenten zu stellen, verlustig erklärt, und das Hofkanzley-Decret vom 23. September 1834, welches vorschreibt, daß die Rücksendung solcher betrüglicherweise gestellten Supplenten von Seite des Militärs in ihre Heimath geschehen soll, und daß dem Militär-Aerar für die Kosten das Einstands-Capital hafte. Die Auslassung dieser beyden gesetzlichen Verfügungen muß um so mehr auffallen, als selbe im Notizenblatte des Jahrganges 1834 dieser Zeitschrift, S. 265 und 411 zu finden sind.

Auch gehört zur Lehre von der Stellvertretung das mangelnde Gubernial-Decret vom 20. October 1827 für Galizien, welches den Israeliten gestattet, sich durch Christen suppliren zu lassen.

Beym Abschnitte über die Rekrutirungs-Kosten mangeln die zufolge Hofdecrets vom 29. Jänner 1834 erlassene böhmische Gubernial-

Verordnung vom 9. Februar 1834, welche rücksichtlich dieser Auslagen bis zur Erfolgung einer a. h. Entschließung die bisherige Uebung bestätigt, die galizische Gubernial-Verordnung vom 18. April 1826, welche dasselbe für diese Provinz verfügt, und jene vom 20. September 1833, welche für je vier Rekruten einen Wächter und eine Fuhre aufzurechnen gestattet.

Beym Abschnitte über das Verfahren bey Rekrutirungsflüchtlingen vermißt man das galizische Gubernial-Decret vom 4. August 1831, welche die Normen über die Behandlung der bey Rekrutirungen berufenen aber nicht erschienenen militärpflichtigen Juden zusammenstellt.

Zur Berichtigung der Note des §. 324 hätte der Herr Verfasser des Cartels mit Rußland und Polen, vom 26. July 1822, erwähnen sollen, wornach auch Rekrutirungsflüchtlinge ausgeliefert werden.

Seite 83 wird beym §. 329 das Hofkanzley-Decret vom 28. Februar 1833 der Art angeführt, daß man dessen Wirksamkeit für Böhmen beschränkt glauben muß. Zur Verbesserung dieses Irrthumes genügt es, das Circulare vom 14. März 1833 zu erwähnen, welches diese Vorschrift für Illyrien publicirt. Auch mangelt zur Vervollständigung dieses Paragraphes das galizische Gubernial-Decret vom 9. Jänner 1833, welches bestimmt, daß zur Entlassung im Concertations-Wege der Besitz einer Wirthschaft, welche dem Manne durch eine zu seiner Familie nicht gehörige Person cedirt wird, nicht genüge.

Zur Vervollständigung des §. 349 fehlt das galizische Gubernial-Decret vom 9. August 1816, und das für dieselbe Provinz vom 20. Hornung 1817, welche vorschreiben, daß der Ersatz jedes entlassenen Soldaten, sobald der Friedensstand nicht mehr vollzählig ist, der Art geleistet werden muß, daß auch Juden statt Christen gestellt werden dürfen. Das Seite 95 (zum §. 359) angeführte Hofkanzleydecret findet sich schon Seite 66 vollständig abgedruckt.

Die im §. 362 enthaltene Angabe, daß ein obligater Mann, der in einen geistlichen Orden tritt, gegen Erlag von 200 Gulden zu entlassen sey, hätte der Herr Verfasser durch Anführung des Hofkanzley-Decretes vom 24. März 1825, Z. 9089, dahin näher bestimmen sollen, daß diese Verfügung wohl für in der Linie dienende Militärs, nicht aber für Landwehrmänner Anwendung finde.

Seite 95 (zum §. 364) wird wohl der Entlassung im Wege (besser: wegen) einer gesetzwidrigen Stellung erwähnt, doch im Widerspruche zum Titel: Sammlung der Vorschriften, keine Verordnung citirt, obgleich hierüber die oberwähnten zwey Hofdecrete vom 12. Juny und 23. September 1834 ergangen sind.

Das Seite 100 zum §. 376 nachträglich erscheinende „Hofkanzley-Decret siehe (soll wohl für heißen) Böhmen" vom 16. October 1826, über die Entlassung eines Landwehrmannes auf ein Personalgewerbe, welche Verordnung die Reihe der für die altconscribirten Provinzen gültigen, und in diese Sammlung aufgenommenen Gesetze beschließt, dürfte gegenwärtig kaum von praktischem Interesse seyn, da die Verleihung von Gewerben überhaupt keinen Anspruch mehr auf Entlassung aus dem Militärdienste gewährt, und ohnehin der Landwehrdienst den Eintritt in beliebige Civil-Verhältnisse nicht hindert.

Die nach Seite 100 folgenden Blätter dieses Werkchens sind der Darstellung der für das lombardisch-venetianische Königreich und der zur tyrolischen Completirungs-Instruction nachträglich in Beziehung

auf Conscriptions-, Rekrutirungs- und Militär-Entlassungsangelegenheiten ergangenen Gesetze gewidmet.

Rücksichtlich der Nützlichkeit dieser Zugabe bemerken wir nur, daß nach dem Hofkanzley-Präsidial-Erlasse vom 31. October 1832, Z. 1754, die Rekrutirungs-Vorschriften vom Jahre 1827 keineswegs als eine provisorische Maßregel zu betrachten sind, wornach also der Nutzen dieser Abhandlung ziemlich gering seyn dürfte, und in dieser Beziehung stimmen wir der Ansicht bey, die der Herr Verfasser in der Vorrede äußert, daß die sorgfältigere Ausarbeitung überflüssig sey. Dennoch sehen wir mit Bedauern die Auslassung einiger auch für die altconscribirten Provinzen interessanten Verordnungen, wovon als Beyspiel nur jenes bekannte zum §. 42 des italienischen Conscriptions-Patentes gehörige Hofkanzley-Decret vom 2. April 1823 dienen mag, demgemäß nach Anordnung des hofkriegsräthlichen Rescriptes vom 23. März 1823, K. 968, Adelige, die aus deutschen Provinzen gebürtig sind, und als Stellvertreter für Lombardo-Venetianer eintreten, gegen Erlag des Monturgeldes als Gemeine ex propriis dienen dürfen, doch dessen ungeachtet obligat bleiben und die betreffende Capitulation ausdienen müssen. Eben so vermißt man zur Berichtigung der Seite 140 vorkommenden Angabe, daß zur Strafe der Desertion die Dienstzeit um vier Jahre verlängert wird, das Hofkanzleydecret vom 25. April 1821, Z. 17683, demzufolge die erwähnte Straf-Sanction nur bey der ersten Desertion eines nach Publicirung des a. h. Conscriptions-Patentes vom Jahre 1820 assentirten Lombardo-Venetianers eintritt, während mit der Strafe für eine fernere Desertion die lebenslängliche Dienstleistung verbunden ward.

Vorstehende Bemerkungen dürften genügen, um den Leser in den Stand zu setzen, die vorliegende Arbeit zu würdigen und theilweise zu vervollständigen. In Bezug der Schreibart des Herrn Verfassers müssen wir nur bemerken, daß er mit Unrecht: seye statt sey, des Arzten statt des Arztes, Refrättär statt Refrattär u. s. w. gebraucht, welche kleine Verstöße wir meistens bereits in dem Werke vom Jahre 1833 wahrnahmen.

Einige sinnstörende Druckfehler, z. B. S. 29, Zeile 2 von unten: Rekrutirungsflüchtge statt Conscriptionsflüchtlinge, dann Seite 39, Zeile 1 die Auslassung des Wörtchen nicht, entstellen das sonst ziemlich gut ausgestattete Büchlein.

Schließlich können wir nur noch die Ueberzeugung aussprechen, daß diesem Werkchen trotz so mancher Mängel und Unrichtigkeiten immerhin ein gewisses Verdienst zuerkannt werden dürfte, da jede Arbeit in einem so ziemlich schlecht bestellten Theile der österreichischen Gesetzkunde nur willkommen seyn kann, und wir zweifeln keineswegs, daß es dem Herrn Verfasser, wenn er in der Folge noch andere Schriften über die bis jetzt weniger cultivirten Zweige der politischen Gesetzkunde veröffentlichen wollte, bey etwas emsigerer Sammlung und kritischerer Sichtung der Materialien gelingen würde, Werke zu liefern, die dem Praktiker als Leitfaden in seinem Berufe und dem Theoretiker als Grundlage zu weitern Forschungen nützlich werden könnten.

Dr. L. von Mayer.

Kriegsartikel für die kaiserlich-königliche Armee, mit allen übrigen österreichischen Militär-Strafgesetzen vereinigt und erläutert von Ignaz Franz Bergmayr, k. k. Militär-Appellationsrathe. Dritte Auflage. Nach den neuesten Gesetzen vermehrt und verbessert. Wien 1835. Auf Kosten des Verfassers. Gedruckt bey den Edlen v. Ghelen'schen Erben (XII u. 405 S. in 8.).

Schon bey der zweyten Auflage dieses Werkes ist dessen Tendenz, Umfang, Behandlungsweise und Brauchbarkeit auf eine sehr günstige Art angegeben worden [1]), und da wir dieser Angabe auch in Beziehung auf die vorliegende dritte Auflage vollkommen beystimmen, so können wir hier jede weitere Wiederholung in den gedachten Rücksichten um so mehr beseitigen, als der Herr Verfasser an der schon früher gewählten Ordnung nichts geändert hat, und als sich die Brauchbarkeit des Werkes dadurch bewähret, daß dasselbe in kurzer Zeit schon die dritte Auflage erlebt. Die nach und nach erschienenen neuen Erläuterungen sind in dieser dritten Auflage zweckmäßig gereihet worden, und um auf die Reichhaltigkeit dieses Werkes auch diejenigen, welche sich in dessen Besitze noch nicht befinden, aufmerksam zu machen, wollen wir den Inhalt desselben wenigstens zum Theil hervorheben:

Allgemeine Bestimmungen über die Verpflichtung des Soldaten auf die Kriegsartikel, und über ihre Anwendung (§§. 1, 2 und 3). Eintheilung der Kriegsartikel nach dem Unterschiede zwischen Militär- und gemeinen Verbrechen und Vergehen (4). Aufzählung der von Militär-Verbrechen und Vergehen handelnden Kriegsartikel (5). Nähere Bestimmung der Personen, die in der besonderen Militär-Standes- oder Dienstverpflichtung stehen (6 u. 7). Behandlung und Bestrafung der Reservemänner, der Landwehrmänner und Landwehroffiziere, und der Militär-Gränzer (8, 9 u. 10). Verpflichtung der zum Stande der k. k. Marine gehörigen Individuen auf die Kriegsartikel (11). Behandlung der auf eigene Satzungen verpflichteten Militär-Dienstzweige nach diesen Satzungen und nach den Kriegsartikeln (12). Erklärung der Subordination (13). Verletzung der Subordination im ersten Grade (14). Nähere Erklärung des ersten Grades der Subordinations-Verletzung (15). Standrechtliche Behandlung wegen verletzter Subordination (16). Erfordernisse zur gerichtlichen Aburtheilung wegen Subordinations-Verletzung (17). Grundsätze über die Zurechnung und Bestrafung der Subordinations-Verletzung im zweyten Grade (18). Subordinations-Verletzung im dritten Grade, und Bestrafung derselben (19 u. 20). Fälle, wo der Untergebene die Befehle des Höheren zu befolgen nicht verpflichtet ist (21 u. 22). Mißbrauch der Dienstgewalt von Seite der Vorgesetzten und Bestrafung derselben (23 u. 24). Meuterey, deren Eintheilung und Bestrafung (25, 26 u. 27). Bestrafung des Militär-Verbrechens des Aufruhres (28). Unterschied zwischen Subordinations-Uebertretung und Meuterey (29). Von dem gemeinen Verbrechen des Aufruhres und Aufstandes; Unterschied zwischen beyden und der Meu-

[1]) S. diese Zeitschrift v. J. 1825, Bd. 3, S. 187 u. ff.

terey; Bestrafung (30 — 33). Erklärung des Hochverrathes (34). Strafe des Hochverrathes und der unterlassenen Hinterung oder Anzeige (35). Strafe des versuchten Hochverrathes und derjenigen, die sich der Secte der Carbonari oder des jungen Italiens (Giovine Italia) beygesellen. Nachsicht der Strafe wegen thätiger Reue (38) u. s. f.

Hieraus, dann aus dem Umstande, daß das ganze Werk dreyhundert vier und neunzig Paragraphe enthält, kann man auf dessen Reichhaltigkeit schließen. — Ein beygefügtes alphabetisch geordnetes Register erleichtert ungemein das Auffinden der in dem Werke behandelten Gegenstände.

Obschon dieses Werk jedem Geschäftsmanne einen großen Nutzen gewähret, so wäre dieser Nutzen doch noch viel größer gewesen, wenn der Herr Verfasser die Literatur (wenigstens die inländische) berücksichtiget hätte. Leider! blieb aber jede Ausbeute auf dem Gebiete der Literatur unbeachtet, und daher kommt es auch, daß manche Erklärungen nur sehr dürftig genannt werden müssen. Zum Beweise dessen wollen wir z. B. den Hochverrath hervorheben, dessen Begriffsbestimmung dahin lautet: »Wer sich des Verbrechens des Hochverrathes schuldig macht, ist, sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten, mit dem Strange zu bestrafen. Dieses Verbrechen begeht Jeder, der die persönliche Sicherheit des Monarchen verletzet oder etwas unternimmt, was auf eine gewaltsame Veränderung der Staatsverfassung, auf Zuziehung oder Vergrößerung einer Gefahr von Außen gegen den Staat angelegt wäre. Wer eine in den Hochverrath einschlagende Unternehmung zu verhindern, oder anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, wird gleich dem Hochverräther selbst bestraft.« Dieser Begriff wird nun auf folgende Art erklärt: Die Erklärung, welche der Anhang des fünften Kriegsartikels von dem Verbrechen des Hochverrathes gibt, stimmt im Wesentlichen mit derjenigen überein, welche die Theresianische peinliche Gerichtsordnung, im 61. Artikel, §. 1, über die Verbrechen der beleidigten Majestät, und des Landesverrathes im ersten Grade enthält, welche beyde Verbrechen nun der fünfte Kriegsartikel, übereinstimmend mit dem Civil-Strafgesetzbuche, unter der Benennung Hochverrath zusammenfasset. Hiernach begeht dieses Verbrechen: a) Wer die persönliche Sicherheit des Monarchen, d. h. sein Leben, seine Freyheit oder Gesundheit, angreift. Unter dem Ausdrucke Monarch wird der Regent des Staates, nicht aber auch seine Gemahlinn, und eben so wenig ein Prinz, oder eine Prinzessinn des regierenden Hauses verstanden. b) Wer etwas unternimmt, was auf eine gewaltsame Veränderung der Staatsverfassung (Regierungsform), auf Zuziehung oder Vergrößerung einer Gefahr von Außen gegen den Staat angelegt wäre; es geschehe öffentlich, oder im Verborgenen, durch Anspinnung, Rath oder eigene That, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, durch mitgetheilte, zu solchem Zwecke leitende Geheimnisse, oder Anschläge, Verbindung mit dem Feinde, Uebertritt zu demselben, Beförderung und Unterstützung seiner Absichten, durch Aufwieglung, Anwerbung, oder was sonst immer für eine auf obige Zwecke abzielende Handlung.

Die ganze Erklärung besteht bloß darin, daß der Begriff der persönlichen Sicherheit und des Monarchen etwas näher (also nicht vollständig) erläutert, und dann zum Behufe der Erläuterung des Hochverrathes jenes beygefügt wird, was der §. 52 lit. b) des Civil-Strafgesetzbuches enthält. Das Verbrechen des Hochverrathes ist aber zu wichtig, als daß dessen Erläuterung mit einigen Worten abge-

than werden könnte, und man kann mit Recht fragen, warum der Herr Verfasser wenigstens die wichtigeren Merkmahle dieses Verbrechens nicht näher entwickelt habe, z. B. was unter der Staatsverfassung zu verstehen sey, worin eigentlich ihr Wesen bestehe, und welche Verfügungen des Staates hiervon ausgeschieden seyen; worauf eigentlich die Absicht des Handelnden bey diesem Verbrechen gerichtet seyn müsse, d. h. was das Wesen des bösen Vorsatzes bey diesem Verbrechen bilde; wer als Subject dieses Verbrechens angesehen werden könne u. dgl. m.

Zum Behufe einer vollständigeren Erklärung dieses Verbrechens (wornach erst dasselbe in seiner wahren Bedeutung und in seinen mannigfaltigen Beziehungen aufgefaßt werden kann) hätten wenigstens einige literarische Arbeiten mit gutem Erfolge benützt werden können, wohin wir insbesondere Jenull's Commentar zum §. 52 des Civil-Strafgesetzbuches, in Verbindung mit seiner Abhandlung in Wagner's Zeitschrift, J. 1827, Bd. 1 S. 186 u. ff. rechnen.

Es ist nicht zu verkennen, daß sich der Herr Verfasser durch das vorliegende Werk ein großes Verdienst erworben habe; allein eben so wenig darf man verkennen, daß dieses Verdienst noch weit größer seyn würde, wenn sich der Herr Verfasser bey einer künftigen Auflage (welche die Brauchbarkeit des Werkes unzweifelbar nothwendig machen wird) herbeyließe, die zu diesem Werke gehörige Literatur wenigstens da zu benützen, wo es die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert, obschon wir übrigens einsehen, daß einem sehr thätigen Geschäftsmanne selten so viel Zeit erübriget, um sich auch mit fremden literarischen Arbeiten vertraut zu machen. Jos. Kitka.

Ausländische Literatur.

Die Beweiskraft der Gutsrechnungen. Für Gutsherren, Patrimonial-Beamte, Consulenten, Anwälte und Richter, theoretisch-praktisch, in administrativer und juridischer Rücksicht erörtert von Christian Ernst v. Wendt, der Philosophie und beyder Rechte Doctor, Ritter erster Classe des großherzoglich hessischen Ludwigs-Ordens, k. k. geheimer Hofrath ꝛc. Nürnberg, bey Riegel und Wiesner, 1835 (140 S. in 8.).

Vorliegende Monographie fand ihren Entstehungsgrund in dem Umstande, daß in Folge mehrerer ungünstiger Erkenntnisse, in welchen vor bayrischen Gerichten den gutsherrlichen Rechnungen fast alle Beweiskraft (für den Gutsherrn) abgesprochen wurde, der Verfasser von einem dabey betheiligten Gutsbesitzer (zugleich Schüler des Verfassers) wegen möglicher Abhülfe eines solchen Uebels consultirt wurde. Die nächste Folge dieser Berathung war eine Vorstellung an den König, worüber am 4. July 1834 bedeutet wurde: daß dieselbe bey der künftigen Berathung über eine neue Gerichtsordnung berücksichtiget werden sollte. Inzwischen versucht der besonders für die bayrische Rechtspflege

vielfach verdiente und verehrte Herr Verfasser auf dem Wege der Doctrin den anerkannten Mangel des Gesetzes in diesem Punkte zu ergänzen, besonders da das am 14. December 1753 erlassene Publicationspatent zum bayr. cod. judiciar. einen solchen Vorgang nicht nur billigt, sondern sogar gebiethet. Mit warmen Interesse für sein Thema sucht der Verfasser nun im Verlaufe der Schrift alle möglichen gesetzlichen und literarischen Gründe zusammen, welche für die Beweiseskraft der Gutsrechnungen in Bayern zweckdienlich angeführt werden dürften, und zieht am Ende aus seiner Darstellung folgende Resultate:

I.) „Daß das ganze Verhältniß der gutsherrlichen Rechte und der gutsherrlichen Beamten in Bayern überhaupt eine sichere gesetzliche und zwar vorzügliche Vermuthung für die Gesetzlichkeit aller von solchen Beamten vorgenommenen Handlungen und darunter auch der ordentlich geführten Gutsrechnungen begründet;

II.) daß sogar die Analogie des institorischen Verhältnisses in der römischen, auf Beamte nützlich anwendbaren actio institoria für eine vorzügliche Glaubwürdigkeit des ordentlich verfahrenden gutsherrlichen Beamten als Zeugen spricht, und

III.) die Analogie der Factoren oder Institoren, und der Mäkler diese Glaubwürdigkeit bestätigt, besonders da nach allen Verpflichtungs-Verhältnissen der gutsherrliche Beamte auf einer viel höhern Stufe solcher Glaubwürdigkeit steht;

IV.) daß das ganze gutsherrliche Rechnungswesen in seinen wichtigsten Bestandtheilen, mit Inbegriff der erwähnten besondern Verpflichtung gutsherrlicher Beamten, dann ihrer Controlle, durch eigentliche Controleurs, durch Rechnungs-Revision und Amts-Visitation eine Rechnungs-Unwahrheit als beynahe unmöglich darstellt;

V.) daß eine ordentlich geführte Gutsrechnung als das Resultat ihrer Belege und Behelfe erscheint, daher hauptsächlich von der Beweiskraft dieser letzten abhängt, und die gehörige Beyschaffung solcher, besonders gerichtlich aufgenommener und beglaubigter Verificationen, eine Rechnungsfälschung und Erdichtung einzelner Posten, die als geschehen angenommen werden müßte, wenn man der Rechnung vorzüglichen Glauben absprechen wollte, ebenfalls als undenkbar zeigt;

VI.) daß man vielmehr eine an das fabelhafte gränzende verbrecherische Complotirung annehmen, und alle Grundsätze über wahrscheinlichen Verdacht einer strafbaren Handlung vernachlässigen müßte, wenn man solche Rechnungen für verdächtig halten, und ihnen sogar die Zulassung zur eidlichen Bestätigung absprechen wollte;

VII.) daß durch umsichtiges und gründliches Verfahren bey dem Beweise aus Gutsrechnungen der schon vorgekommenen Herabwürdigung derselben am besten und vollständigsten begegnet werden kann, und sich dazu auch

VIII.) gar mancherley Bestärkungsmittel aus der Justification solcher Rechnungen, dann aus dem Verfahren bey Errichtung der Hypothekenbücher und der Steuer-Liquidation ergeben, bey welcher ohnehin für wirklich urkundliche und vollkommene Constatirung aller Rechte und Verbindlichkeiten der Grundbesitzer gesorgt ist."

Eine Untersuchung: ob und inwiefern diese Resultate mit der bayrischen Legislation im Einklange stehen, ist in gegenwärtiger Anzeige der vorliegenden Broschüre nicht zu suchen, und wäre für uns selbst ohne Interesse. Auch nach dem gegenwärtigen Stande unserer österr. Prozeßordnungen ist die Sache so entschieden, daß eine weitere Ver-

gleichung derselben mit den Ansichten des Verfassers überflüssig wird. Nur in legislativer Hinsicht also und aus dem Standpunkte de lege ferenda dürfte allenfalls die Frage, deren Lösung der Verfasser sich zum Ziele setzte, auch für uns von einigem Interesse seyn. In dieser Beziehung aber möchten wir uns entschieden gegen die Ansichten des Verfassers erklären, und mit der Ansicht jener halten, die den gutsherrlichen (oder rentämtlichen) Rechnungen als solchen keine Beweiskraft für den Gutsbesitzer und gegen die Unterthanen gestatten wollen.

Das gutsherrliche Beamtenwesen mag in gegebenen Staaten immerhin auf einer gesetzlichen Grundlage ausgebildet seyn, und der Privatbeamte immerhin theilweise selbst als öffentlicher Beamter erscheinen; so kann es doch nicht in Abrede gestellt werden, daß er als Rentenverwalter seines Dienstgebers ganz gewiß als eine im Interesse des Dienstherrn handelnde Person erscheint, und daß Beyde in juristischer Beziehung — qua mandans et mandatarius — nur Eine Person vorstellen, eine Rücksicht, die bey der Beweiseskraft ihrer Acte für oder gegeneinander nicht übersehen werden soll. So wie man nun bey Bestimmung der Beweiseskraft von Privaturkunden von jeher und mit Recht den Grundsatz: scriptura propria probat tantum contra scribentem nicht bloß von jenen Personen verstand, die selbst die Urkunde ausstellten, sondern ihn auch auf solche anwendete, die ihrer juridischen Personeneinheit wegen Andere repräsentiren (nam quod quis per alium fecit, per se fecisse censetur); so soll man dieses auch in dem hier zur Sprache gebrachten Falle halten, um nicht die Rechte der Gutsunterthanen der größten Gefahr willkürlicher Belastung auszusetzen und den Herrschaften ohne Noth ein leichtes, oft schwer widerlegbares Mittel zu Unterthansbedrückungen und ungerechten Anforderungen an die Hand zu geben.

Wahr ist es, daß die Gesetzgeber Ausnahmen von allgemeinen Regeln statuiren können, und daß sie es gerade öfter in dieser Beziehung gethan. Allein einmahl kann eine Begünstigung nicht gleich Grund zu einer andern werden, und das privilegium mercatorum z. B. als eine singuläre Abweichung von dem allgemeinen Grundsatze über Beweisführung non est ad exemplum trahendum. Und dann sind es denn doch wohl auch andere, tief im Wesen des Handels und Verkehres gewurzelte Gründe, die jene Abweichung nicht nur rechtfertigen, sondern sogar nothwendig bedingen; — bey Gutsrechnungen der Herrschaften kann man gleiche Gründe gewiß nicht finden, und sonach mag es auch nicht angehen, eine Classe der Staatsbürger auf Kosten oder Gefahr einer andern so zu begünstigen. Daß Unrichtigkeiten nicht zu vermuthen seyen, geben wir gerne zu, allein auch von dem Producten kann nicht vermuthet werden, daß er eine an sich richtige Rechnung widersprechen werde; das Recht des guten Namens streitet also auf beyden Seiten und hebt sich sonach auf. Der Behauptende muß im Widerspruchsfalle beweisen; wird nicht widersprochen, dann ist es mit der Frage über die Beweiseskraft ohnedieß ein Leichtes. Und wenn nun auch Unrichtigkeiten nicht zu vermuthen sind, so kann man doch nicht in Abrede stellen, daß sie, ja daß bey dem obwaltenden Interesse selbst absichtliche Unrichtigkeiten möglich sind; die Sucht, auf solche Art sein Einkommen zu vergrößern, möchte durch die gesetzliche Versicherung, daß die eigenen oder in eigenem Interesse errichteten Acte und aufgerichteten Documente Beweiseskraft haben, auf eine höchst gefährliche Art genährt, und Falsificate, denen schwer, besonders in mehr

complicirten Rentverwaltungen auf die Spur zu kommen wäre, dürften häufiger werden. Dagegen wird man uns freylich einwenden, daß eine ordentliche und mehrseitige Controlle jeder Besorgniß abhelfe. Allein wer soll controlliren? Der Gutsherr seine Beamten, oder ein gutsherrlicher Beamter den andern, oder eine öffentliche Behörde? Die Controlle durch die ersten beyden — posito, daß sie eintritt, was auch nicht immer der Fall seyn wird — hilft gewiß nicht, weil dasselbe Interesse noch dabey wirksam ist, und Verständnisse wieder nicht zu den Unmöglichkeiten gehören. Es müßte also eine Staats-Controlle eintreten, was jedoch aus andern Gründen, namentlich aus einer unnöthigen Vermehrung der Staatsverwaltungsgeschäfte nicht zu billigen wäre. Endlich können Rechnungen, die ganz richtig nur als das Resultat anderer Daten — ihrer Belege — angesehen werden, als referens sine relato nicht beweisen; es müßten also auf jeden Fall auch alle Belege gehörig geprüft werden, und dann sieht der Richter — auch ohne Rechnung — wie es in facto ist. Man würde aber dadurch, daß man die Gutsrechnung als solche mit einer Beweiseskraft versieht, einem die Gemächlichkeit liebenden Richter die schönste Gelegenheit geben, jene Prüfung mit alleiniger Rücksicht auf die untergebreitete Rechnung außer Acht zu lassen. Und daß endlich die noch so oft eingetragenen Einnahmsposten nothwendiger Weise, weil sie in der Rechnung vorkommen, auch auf rechtlichen Gründen beruhen, kann gewiß nicht angenommen werden. Muß man nun den rechtlichen Bezug quoad qualitatem et quantitatem neben der Rechnung erproben und so bedarf man der letztern dazu eigentlich gar nicht. Und wenn die einzelnen Urkunden, was man nicht läugnen kann, nach dem Grundsatze der scriptura propria beurtheilt werden müssen, so kann man doch gewiß auch von der Rechnung nichts anders annehmen. Sie erscheinen sonach als kein verläßlicher Beweisgrund für die Behauptung des Gutsherrn gegen seinen Unterthan, und wo von keinem Beweismittel die Rede ist, kann auch nicht füglich von weiteren adminiculirenden Umständen gesprochen werden.

Wenn wir aber auch, wie aus diesen in Kürze hingeworfenen Andeutungen erhellet, mit der Grundansicht des Verfassers nicht einverstanden sind, so bekennen wir doch gerne, die Schrift mit Vergnügen gelesen zu haben.

Dr. Haimerl.

Della legislazione civile discorsi del conte Federico Sclopis. Seconda edizione riveduta e corretta dall' autore. Torino, presso Giuseppe Bocca librajo di S. S. R. M. 1835. (gr. 8. u. 200 S.).

Nach der Vorrede des Herrn Verfassers ist sein Zweck bey Herausgabe dieses Werkes bloß der: die Rechtsbeflissenen Italiens mit den vorzüglichen Ansichten und Grundsätzen derjenigen Lehren bekannt zu machen, welche in Beziehung auf die Civilgesetzgebung im Allgemeinen, insbesondere aber in den Schulen Deutschlands vorgetragen wer-

den. Es lag also nicht in dem Plane des Herrn Verfassers, den gedachten Gegenstand zu erschöpfen.

Discorso I. Della compilazione de' codici di leggi civili (S. 9).

Hier beleuchtet der Verfasser zwey einander entgegengesetzte Meinungen. Die erste Meinung spricht den Grundsatz aus: Es lasse sich (gleichsam schon a priori) ein einziger Civilcodex für alle Völker und für alle Zeiten geben, sobald man nur bey einer solchen Codification von allgemeinen (theoretischen — folglich überall anzuwendenden, keiner Veränderung unterliegenden) Principien ausgeht. — Nach der zweyten Meinung hingegen soll man von diesen allgemeinen Grundsätzen ganz abstrahiren, und überall bloß das berücksichtigen, was der gesunde Menschenverstand und die Erfahrung als zweckmäßig anerkennt. Siegreich bekämpfet der Verfasser die Irrthümer dieser zwey Extreme, indem er nachweiset, daß bey einer Codification, wenn diese brauchbar seyn soll, die Bildung, die Sitten, Gewohnheiten, Religion, das Clima, kurz die Eigenthümlichkeiten des Volkes und des Landes berücksichtiget werden müssen; daß hiernach auch die Civilgesetzgebungen verschiedener Völker und Zeiten auch verschieden sind, und daß daher jene Gesetzgebung die beste sey, welche sich an die Eigenthümlichkeit des betreffenden Staates am zweckmäßigsten anschließt. Gleichwohl könne man die allgemeinen Grundsätze, die Philosophie (die Regeln der Logik) nicht unbeachtet lassen, da dieselben zu dem Ende höchst nothwendig sind, um in die Gesetzgebung Einheit und Consequenz zu bringen. — Hierauf zählt der Verfasser die Eigenschaften eines brauchbaren Gesetzbuches auf (gehörige Anordnung der darin enthaltenen Vorschriften, Bestimmtheit der Begriffe, Klarheit der gesetzlichen Vorschriften, Genauigkeit der Form, Vollständigkeit der Materie, innere Zweckmäßigkeit der Anordnung und die Angabe der Gründe des Gesetzes — S. 15), und setzet dieselben näher auseinander.

Discorso II. Dell' autorità intrinseca delle leggi civili (S. 20).

Das Gesetz soll eine innere Autorität haben, d. h. es darf nicht auf bloßer Willkür beruhen. Es gibt nämlich Gesetze, welche schon die Vernunft, an sich betrachtet, als giltig anerkennet, jedoch nur insofern, als man den Menschen unmittelbar zum Gegenstande der Betrachtung macht. Nimmt man aber auf die verschiedenen Verhältnisse Rücksicht, in welchen sich die Menschen befinden, so unterliegen die (Vernunft-) Gesetze a priori mannigfaltigen Modificationen, welche diese Verhältnisse nothwendig machen. Das natürliche Recht (Vernunftrecht im engeren Sinne) ist daher das gemeinschaftliche Band der Gesellschaften, der tipus der Gerechtigkeit, der Ausdruck der moralischen Wahrheit. Das Civilgesetz hingegen ist die Anwendung des Ersteren auf die verschiedenen Verhältnisse der Menschen im Staate. Das Erstere ist demnach die Grundlage des Letzteren. Alles dieses erörtert der Verfasser umständlich und bringt seine Erörterungen durch Anführung mehrerer Beyspiele zur Klarheit.

Discorso III. De' progressi delle legislazioni europee dopo il risorgimento della civiltà e delle scienze (S. 51).

Sehr interessant ist die hier vorkommende Darstellung der Fortschritte der europäischen Staaten im Fache der Civilgesetzgebung, und die dießfällige Rechtsgeschichte liefert den unumstößlichen Beweis, daß der Gedanke, mit einem und demselben Codex für alle Völker und Zeiten ausreichen zu können, ein Unding sey, indem der Verfasser rechtsgeschichtlich nachweiset, daß seit jeher und bis auf gegenwärtige Zeiten jeder kluge Gesetzgeber beflissen war, seine Gesetze dem Eigenthümlichen seines Volkes und Staates anzupassen, und aus fremden, von ihm recipirten Gesetzen Alles auszuscheiden, was dieser Eigenthümlichkeit nicht entsprach, was insbesondere rücksichtlich des angenommenen römischen Rechtes der Fall gewesen ist. Zuerst schildert der Verfasser den Gang der Codification in Italien (S. 54), und bemerkt, daß Italien vorzugsweise der Titel: „Mutter der Civilgesetze," gebühre, weil hier der Sitz der Weisheit der römischen Rechtsgelehrten gewesen sey, hier das Rechtsstudium wieder aufgelebt, und von da, sich immer weiter verbreitend, zur Vervollkommnung der Gesetzgebung anderer Völker viel beygetragen habe. Hierauf übergeht der Verfasser zur Schilderung des Fortganges der Civilgesetzgebung in Spanien (S. 80), Frankreich (S. 91), Niederlanden (S. 111), Deutschland (S. 114), Dänemark und Schweden (S. 133), Pohlen (S. 135), Rußland (S. 137) und England (S 145). Diese Erörterungen beweisen hinreichend, daß der Verfasser mit dem Fortschreiten der Gesetzgebung beynahe von ganz Europa im Allgemeinen ziemlich genau vertraut ist, und dieses Urtheil rechtfertiget insbesondere das, was der Verfasser über die Fortschritte und Vervollkommnung der Gesetzgebung Oesterreichs anführt. Nachdem der Verfasser auch der Gesetzgebung Ungarns erwähnt, deutet derselbe die Entstehung des Codex austriacus und dessen Ergänzung (v. J. 1704 u. 1750) an. Die große Kaiserinn Maria Theresia faßte den Entschluß, ein allgemeines Civilgesetzbuch zu Stande zu bringen, indem Dieselbe überzeugt war, daß von guten Gesetzen auch die Vortrefflichkeit der Staatsbürger abhängt. Diese erhabene Regentinn erließ im J. 1753 einen Auftrag an den obersten Gerichtshof zur Abfassung eines allgemeinen Civilgesetzbuches, worin es unter anderen heißt: „daß sich die Commission bey Abfassung des Codex einzig und allein auf das Privatrecht zu beschränken habe; daß das bisher geltende Recht nach Möglichkeit beybehalten werden soll; daß hierbey, soweit es möglich ist, die verschiedenen Provinzialgesetze berücksichtiget und in Einklang gebracht werden sollen; daß auch das gemeine Recht, die Gesetze anderer Staaten und das Naturrecht zu beachten sey[1]). Das Gesetzbuch kam im J. 1767 zu Stande. Allein diese Arbeit entsprach den Erwartungen der erhabenen Monarchinn nicht (weil das Gesetzbuch aus acht sehr starken Bänden in Folio bestand), und es erging daher ein neuer Auftrag zur Umänderung des Ganzen, mit der höchst merkwür-

[1]) Wir haben dieß aus dem Grunde wörtlich angeführt, um anschaulich zu machen, wie richtig die Hauptmomente darin angedeutet sind, welche bey einer jeden Codification zu beachten sind.

digen, den richtigen Gesichtspunkt, von welchem man bey Abfassung eines Codex ausgehen muß, genau bezeichnenden Weisung: 1.) Man solle den Codex nicht mit einem Lehrbuche vermengen, und daher Alles hinweglassen, was nicht dem Gesetzgeber, sondern der Lehrkanzel gehört; 2.) Alles sey mit möglichster Kürze auszudrücken, die Normirung der höchst seltenen Fälle sey zu übergehen, und das Gesetz mehr im Allgemeinen zu fassen; 3.) alle Dunkelheit und Zweydeutigkeit sey zu vermeiden; 4.) es sey sich nicht streng an das römische Recht zu halten, und die natürliche Billigkeit zu beachten; 5.) das Gesetz soll möglichst einfach seyn, und daher dessen Umfang in jenen Fällen nicht zu vergrößern, welche der Wesenheit nach nicht verschieden sind [1]) (S. 119). Hiernach übergeht der Verfasser zur Erörterung der Verdienste der nachfolgenden Regenten Oesterreichs um die Gesetzgebung, und schließt mit der Darstellung des eben so unermüdeten als erfolgreichen Strebens und Wirkens des unvergeßlichen Kaisers Franz I. im Fache der Gesetzgebung.

Discorso IV. Della vocazione del nostro secolo alla legislazione ed alla giurisprudenza (S. 150).

Der Verfasser hebt hier die Meinungen der neueren Schriftsteller hinsichtlich der Abfassung der Gesetzbücher hervor, und unterzieht dieselben einer näheren Prüfung. Savigny's Urtheil über den französischen Civilcodex sey offenbar zu hart, denn obschon es wahr sey, daß dieser Codex mancher Verbesserungen bedarf, so habe derselbe im Allgemeinen doch gute Früchte erzeuget, was die Erfahrung selbst klar beweise, indem dieser Codex selbst von jenen Völkern, denen er unter Napoleons Regierung aufgedrungen wurde, in der Folge, als sich diese Völker von Frankreich wieder trennten, von denselben dennoch beybehalten, und nur das ausgeschieden wurde, was auf die Verhältnisse dieser Völker nicht paßte. Der französische Civilcodex habe zwar sehr viel aus dem römischen Rechte und aus den Werken der Rechtsgelehrten geschöpfet; allein er habe doch zugleich auch die Sitten und Gebräuche Frankreichs berücksichtiget und sich an dieselben angeschlossen. Uebrigens seyen Savigny's Ansichten über diesen Codex von Meyer (in seinem vortrefflichen Werke: de la codification en général, Amsterdam, 1830) gründlich widerlegt worden. Dagegen könne Savigny bey Beurtheilung und Prüfung des preußischen Codex von dem Vorwurfe einer gewissen Vorliebe für die Gesetze seines Vaterlandes nicht freygesprochen werden. Savigny beurtheile auch den österreichischen Civilcodex viel zu streng, was auch schon Meyer im citirten Werke nachgewiesen habe [2]), und es sey nicht zu verkennen, daß der österreichische Civilcodex viele und sehr große Vorzüge habe (S. 173), was insbesondere in Beziehung auf die gesetzliche Erbfolge (u. m. a.) anerkannt werden müsse. Die Entwickelung der Civilisation, die Aenderung und Vermehrung der Verhältnisse in der bürgerlichen Gesellschaft fordere feste Bestim-

[1]) Dieß ist der Inhalt des a. h. Handschreibens vom 4. August 1772, jedoch nur im Auszuge angedeutet, indessen wichtig genug, um die tiefen Einsichten der Monarchinn im Fache der Gesetzgebung zu bewundern.

[2]) Bekanntlich hat auch Schuster schon manche Irrthümer Savigny's über Oesterreichs Gesetzgebung bekämpft.

mungen durch Gesetze und die römische Jurisprudenz entspreche den gegenwärtigen Verhältnissen nicht. Die legislativen Leistungen der Vorzeit seyen zu prüfen, das Beste daraus zu wählen, hierbey aber nicht zu vergessen, daß die Gesetzgebung fortschreiten müsse.

Aus diesen kurzen Bemerkungen erklärt sich, daß dieses Werk vorzüglich denjenigen nützlich seyn kann, welche zu legislativen Arbeiten berufen sind. Jos. Kitka.

Chronik

der in dem Monathe März 1836 erflossenen oder erst in diesem Monathe bekannt gemachten Gesetze und ämtlichen Belehrungen.

23.

Circulare des k. k. Hofkriegsrathes vom 22. Jänner 1836. Seine k. k. Majestät und Ihre Majestät die kaiserliche Prinzessinn und Erzherzoginn von Oesterreich, Herzoginn von Parma, Piacenza und Guastalla, haben Sich über die Nothwendigkeit verständiget, dem zwischen Ihren Staaten bestehenden Cartel wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure eine ergänzende Bestimmung beyzufügen, um sowohl die Versuche der Falschwerbung unter Ihren Truppen, als auch die Beförderung der Desertion zu verhindern.

In Folge dessen ist von den Bevollmächtigten beyder Regierungen über den nachstehenden Artikel übereingekommen und bestimmt worden, daß derselbe so angesehen werde, als sey er Wort für Wort in dem oberwähnten, unterm 25. März 1818 kundgemachten Cartel eingeschaltet, und daß er daher dieselbe Kraft und Wirksamkeit haben solle.

Artikel:

„Wer in den Staaten Oesterreich's oder Parma's sich des Verbrechens der Falschwerbung unter den Truppen des andern contrahirenden Theiles schuldig macht, indem er durch Güte oder durch Gewalt Werbungen unter denselben für einen fremden Dienst oder für fremde Colonien zu machen sucht; wer ferner in den Staaten der contrahirenden Theile Militär-Personen, die im Dienste des andern Theiles stehen, zur Desertion zu verleiten sucht, oder deren Desertion entweder durch Gewährung eines Zufluchtsortes, oder durch Verkleidung, oder auf irgend eine andere Weise erleichtert; derjenige endlich, der, ohne diese Verbrechen wirklich begangen zu haben, des Versuches derselben überführt wird: soll eben den Strafen unterliegen, welche die Gesetze eines jeden der beyden Staaten über das gleiche Verbrechen, wenn es gegen die eigenen Truppen begangen wird, verhängen. Durch gegenwärtigen Artikel wird dasjenige, was in dieser Beziehung in den Artikeln XI. und XII. der Uebereinkunft vom 25. März 1818 wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure festgesetzt war, aufgehoben, und soll derselbe ohne Verzug von beyden Theilen gehörig kundgemacht, und, vom 15. Februar 1836 angefangen, in beyden Staaten seine Vollziehung erhalten."

Nachdem die vorstehende Bestimmung die Allerhöchste Genehmigung erhalten hat, so ist dieselbe allgemein kund zu machen und darauf zu halten, daß dieser Artikel nach seinem ganzen Inhalte und Umfange genau befolgt und vollzogen werde.

24.

Circulare des k. k. nieder-österr. Kreisamtes V. U. W. W. vom 29. Jänner 1836. Nach einer Eröffnung des Herrn Hofkammer-Präsidenten, werden fur die dem allgemeinen Staatsschulden-Tilgungs-Fonde in dem lombard.-venetianischen Amortisations-Fonde zur fruchtbringenden Benützung zugewiesenen Depositen und Cautionen, welche vom 1 Jänner 1836 an, an die Tilgungs-Fonds-Haupt-Casse, oder an die Depositen-Casse des lombardisch-venetianischen Amortisations-Fondes gelangen, nicht mehr vier, sondern drey Percent Zinsen berichtigt werden. Die übrigen Bedingungen der Anlegung von Depositen und Cautionen bey den beyden Staatsschulden-Tilgungs-Instituten zu Wien und Mailand bleiben unverändert.

Welches hiermit in Folge hohen Regierungs-Decrets vom 11. Jänner 1836, Z. 1089, zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben wird.

25.

Circulare des k. k. illyrischen Guberniums vom 11. Februar 1836. In Gemäßheit des hohen Hofkanzley-Decretes vom 7. Jänner l. J., Z. 27816, werden hinsichtlich der zu beobachtenden Modalitäten bey der Aufnahme und Entlassung der schwangern Weibspersonen und Wöchnerinnen in den Gebäranstalten zu Laibach und Klagenfurt, folgende Grundsätze aufgestellt: 1.) Alle jene ledige Schwangern, welche in den Provinzen der österreichischen Monarchie geboren sind, oder daselbst das Decennium erstreckt haben, wirklich arm sind, und sich in der Regel über die Armuth mit vorschriftmäßigen Zeugnissen auszuweisen vermogen, werden unentgeltlich in die Gebäranstalt aufgenommen, wogegen sie sich der Benützung beym praktischen Unterrichte aus der Geburtshülfe, und dem vorgeschriebenen Säugammendienste zu unterziehen haben. Wenn jedoch eine ledige Schwangere, nach den Bestimmungen der Gebäranstalten, die Geheimhaltung ansprechen sollte, so kann derselben die unentgeltliche Aufnahme ausnahmsweise, auch ohne Beybringung eines vorschriftmäßigen Armuthszeugnisses, fur den Fall zu Statten kommen, wenn sie sich zur Benützung beym praktischen Unterrichte aus der Geburtshülfe und zum vorgeschriebenen Säugammendienste bereit erklärt. Die Armuthszeugnisse mussen in den Provinzial-Hauptstadten von den Hauseigenthumern, dem Pfarrer und der Polizey-Direction, auf dem Lande aber von der Ortsobrigkeit und dem Ortspfarrer ausgestellt und bestatiget seyn. 2.) Verheirathete Weiber und Witwen, wenn sie von ihren Gatten im Zustande der Schwangerschaft zurückgelassen werden, sind in der Regel zur Aufnahme in die Gebäranstalten nicht geeignet. Bey besonderen Verhaltnissen können aber auch verheirathete Weiber und Witwen ausnahmsweise in die Gebäranstalten aufgenommen werden; jedoch darf dieses niemals unentgeltlich geschehen, sondern es sind die entfallenden Verpflegskosten nach Umständen, entweder von der Aufgenommenen und den gesetzlich verpflichteten Anverwandten derselben, oder bey deren Zahlungsunvermögenheit, von der betreffenden Gemeinde,

nach der den Gemeinden überhaupt obliegenden Verpflichtung — für ihre hülfsbedürftigen Armen zu sorgen — hereinzubringen. — Witwen aber, welche nach dem Tode ihres Gatten schwanger werden, sind in diesen Fällen den ledigen Weibspersonen gleich zu achten, und wie diese zu behandeln. 3.) Personen, welche auf dem Wege nach dem Gebärhause von der Geburt überrascht, entweder während, oder nach geendigtem Geburtsacte, in die Gebäranstalt überbracht werden, müssen ohne Unterschied, und ohne Verzögerung aufgenommen werden, und wenn sie sich zur Entrichtung der Verpflegskosten nicht erklären, und mit den erforderlichen Zeugnissen nicht versehen sind; so müssen nachträglich wegen Einbringung der Verpflegskosten von denselben oder von ihren gesetzlich verpflichteten Anverwandten, oder wegen ihrer unentgeltlichen Aufnahme die vorschriftmäßigen Verhandlungen eingeleitet werden. 4.) Ledige Schwangere, welche bey Hebammen entbunden wurden, können nur dann unentgeltlich in das Gebärhaus aufgenommen werden, wenn sie noch eines geburtshülflichen Beystandes und der Pflege des Wochenbettes bedürfen, und wenn sie ihre Armuth durch legale Zeugnisse, so wie den Umstand der unvermutheten Niederkunft durch die Bestätigung der Polizeybehörden zu erhärten im Stande sind; wogegen eine derley Entbundene sich den mit der unentgeltlichen Aufnahme verbundenen Obliegenheiten und Verpflichtungen, insoweit sie solche zu erfullen im Stande ist, zu unterziehen hat. — Bedürfen aber derley Individuen zwar keines geburtshülflichen Beystandes, wohl aber einer ärztlichen Hulfe und Pflege, so sind sie in das allgemeine Krankenhaus anzuweisen. 5.) Schwangere, welche aus öffentlichen Anstalten von Behörden zur Entbindung geschickt werden, sind in die Gebäranstalt, jedoch ohne Haftung und Verantwortung der Administration, rücksichtlich einer allfälligen Entweichung, aufzunehmen. Ist in der dießfälligen Anweisung die Armuth und der Zuständigkeitsort, dann der Umstand, daß die aufzunehmende Schwangere unverehlicht ist, bestätiget, so hat die Aufnahme unentgeltlich zu geschehen; im entgegengesetzten Falle ist aber wegen Berichtigung der Verpflegskosten oder der unentgeltlichen Aufnahme die weitere Verhandlung einzuleiten. Bey verheiratheten Schwangeren ist sich wegen Berichtigung der Verpflegskosten nach den Bestimmungen ad 2.), bey jenen aber, die aus Inquisitionshausern übersendet werden, nach den Bestimmungen des achtzehnten Hauptstückes d. St G. B. I. und achten Hauptstückes II. zu benehmen. 6.) Die nach erster Art verheiratheten Soldatenweiber sind, da sie dem Militär angehören, in die Civil-Gebäranstalten gar nicht aufnahmefähig, rücksichtlich der nach zweyter Art verheiratheten Soldatenweiber ist sich nach den Bestimmungen ad 2.) zu benehmen. In Hinsicht der von Soldaten geschwängerten ledigen Weibspersonen hat, rücksichtlich der Aufnahme in die Gebäranstalt, kein Unterschied Statt zu finden, sondern es ist sich dießfalls so wie bey andern ledigen Schwangern um so mehr zu benehmen, als die Frage nach dem Kindesvater in der Gebäranstalt, den bestehenden Directiven zu Folge, nicht Statt finden darf, somit die Angabe, von einem Soldaten geschwängert zu seyn, gar nicht zu berücksichtigen kömmt. Was die weitern besondern Modalitäten in obigem Betreffe anbelangt, so hat in dieser Beziehung Folgendes zu gelten: I.) Schwangere sollen nicht vor Ende des siebenten Monaths der Schwangerschaft aufgenommen werden, jene Fälle ausgenommen, wo nach den Erscheinungen eine Frühgeburt zu vermuthen steht. Wenn derley Schwangere, welche vor dieser Zeit un-

terkunft im Gebärhause suchen, wegen ihrer Subsistenz in Verlegenheit sind, so sind dieselben der Polizey-Direction oder Ortsobrigkeit zur weitern angemessenen Verfügung in dieser Beziehung zu übergeben. — II.) Die an der Gebäranstalt um Aufnahme sich meldenden und zur Zahlung bereiten Schwangern, dürfen dort, wo für die Zahlenden eigene Abtheilungen schon bestehen, oder hinlänglicher Raum zu diesen Abtheilungen vorhanden ist, für keinen Fall in der Gratisgebäranstalt aufgenommen werden; sondern sie sind ungesäumt auf die Abtheilung der Zahlenden zu überbringen, und es darf daher nie eine Vermischung der zahlenden und nicht zahlenden Schwangern Statt finden. Wo aber der Raum eine eigene Abtheilung für die zahlenden Schwangern letzter Classe nicht gestattet, ist die Vorsorge dahin zu treffen, daß die Zahlenden möglichst zusammen gelegt, und von den Unentgeltlichen nach Thunlichkeit geschieden und abgesondert werden, so wie die Zahlenden in keinem Falle zu dem clinischen Unterrichte benützt werden dürfen. — III.) Jede aufzunehmende Schwangere ist bey ihrer Ankunft sogleich von der Hebamme, und in zweifelhaften Fällen von dem Gebärhausarzte oder von dem Assistenten der Anstalt, je nachdem Einen oder dem Andern dieses instructionsmäßig bisher zugewiesen war, zu untersuchen. Jene, welche bereits mit Geburtsschmerzen behaftet sind, oder auf dem Wege nach dem Gebärhause von der Geburt überrascht wurden, sind sogleich aufzunehmen, und es ist auf den mitgebrachten Documenten, oder wenn ein solches fehlt, auf dem Nationale, welches von der instructionsmäßig hierzu verpflichteten Versorgungsanstalten-Verwaltung zu erheben ist, der Grund der Unabweisbarkeit von der Hebamme, oder dem Gebärhausarzte oder dem Assistenten anzuführen und zu unterfertigen. — IV.) Bey Schwangern, deren augenblickliche Aufnahme nicht nothwendig ist, kann diese jederzeit erst dann Statt finden, wenn von der Versorgungsanstalten-Verwaltung die Documente untersucht und in Ordnung befunden worden sind. Bey mangelhaften oder fehlenden Documenten hat die Hebamme oder der Gebärhausarzt oder Assistent zu bestimmen, ob die betreffende Schwangere zur Beybringung der gehörigen Behelfe angewiesen werden könne. Abzuweisende müssen über das Nöthige gehörig belehrt werden. — V.) Bey Hebammen Entbundene dürfen nur, insoferne sie noch eines geburtshülflichen Beystandes und einer Pflege im Wochenbette bedürfen, und nur gegen Beybringung der erforderlichen Documente, in die Gratisgebäranstalt aufgenommen werden Bey jenen, welche auf der Gasse vom Geburtsacte überrascht, und dann bey der nächsten Hebamme entbunden worden sind, ist die Nachweisung dieses Umstandes von der betreffenden Polizey-Direction, nach Umständen von der Ortsobrigkeit zur Erwirkung der Aufnahme in die Gebäranstalt hinreichend; es ist jedoch wegen Einbringung der Verpflegskosten oder der unentgeltlichen Aufnahme, insofern sie mit den erforderlichen Zeugnissen nicht versehen sind, die nachträgliche Verhandlung einzuleiten. In allen andern Fällen sind aber die Hebammen gehalten, wenn sie die bey ihnen Entbundenen, und noch eines geburtshülflichen Beystandes Bedürfenden, unentgeltlich in die Gratisgebäranstalt übersetzen wollen, ein legales Armuthszeugniß derselben beyzubringen. — VI.) Schwangere, welche gegen Beybringung eines Armuthszeugnisses in das Gebärhaus aufgenommen worden sind, können auch vor ihrer Entbindung wieder aus denselben entlassen werden; dasselbe gilt auch von jenen, welche wegen irgend eines andern dringenden Vorfalls ohne Zeugniß, somit bedingungsweise aufgenommen

worden sind; jedoch ist bey den Letztern im Falle ihrer Zahlungsfähigkeit für die Berichtigung der entfallenden Verpflegsgebühren die gehörige Sorge zu tragen. — VII.) Unentgeltlich verpflegte Wöchnerinnen, jene ausgenommen, welche krank, und deren Kinder vor der Zeit ihres Austrittes aus dem Gebärhause gestorben sind, oder welche ihre Kinder in die eigene unentgeltliche Pflege mitnehmen, müssen in das Findelhaus abgesendet, und dort zum Ammendienste verwendet werden. Eine unentgeltlich verpflegte Wöchnerinn, die ihr Kind in die eigene unentgeltliche Pflege mitnehmen will, hat sich vorläufig durch ein Zeugniß ihrer Obrigkeit auszuweisen, daß sie das Kind zu erhalten im Stande ist, oder daß sonst für dasselbe gehörig gesorgt werde. Rücksichtlich der Frage, wie sich in Ansehung der Aufnahme und Verpflichtung der vom Auslande herrührenden ledigen Schwangern zu benehmen sey, findet man zu bestimmen, daß eine solche mittellose Person aus dem Auslande, unter Nachweisung ihres Vaterlandes und Geburtsortes, auf gleiche Weise, wie die aus österr. Provinzen herrührenden Schwangern, unentgeltlich zu verpflegen, hiernach aber der Kostenaufwand hierher vorzulegen ist, damit man sich im Wege der geheimen Hof- und Staatskanzley die Ueberzeugung verschaffen könne, ob zahlungspflichtige Personen für sie im Auslande vorhanden seyen, von denen sodann im diplomatischen Wege die Verpflegskosten einzubringen wären. Sind keine solchen Personen vorhanden, oder besitzen sie selbst die Mittel zur Berichtigung der Kosten nicht, so wird in diesem Falle nichts anders erübrigen, als die entfallenden Verpflegskosten abzuschreiben. — Was übrigens die aus Bayern, Sachsen und Preußen gebürtigen Personen betrifft, so ist sich dießfalls nach den hierortigen Verordnungen vom 31. October 1833, Z. 28798, und 15. October 1835, Z. 28552, zu benehmen. Solche ausländische Mütter sind aber dann überhaupt, sobald es thunlich ist, sammt ihren Kindern in ihre Heimath zu weisen. — Welche Bestimmungen hiermit zur genauen Darnachtung allgemein bekannt gemacht werden.

26.

Das Circulare des k. k. böhmischen Guberniums vom 15. Februar 1836 enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. 19 über die Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe Februar d. J., S. 86).

27.

Das Circulare der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 18. Februar 1836 enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. 18, betreffend die Uebersetzung der, in fremden Sprachen ausgestellten Urkunden, von welchen in gerichtlichen Geschäften Gebrauch gemacht wird (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe Februar d. J., S. 85).

28.

Circulare der k. k. nieder-österr. Regierung vom 25. und des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 26 Februar 1836. Seine k. k. Majestät haben durch eine über einen Vortrag des k. k. Hofkriegsrathes unterm 1. December 1835 erlassene Allerhöchste Entschließung, das Hofdecret vom 4. May 1787, Nr. 674 der Justizgesetzsammlung, dahin zu erläutern, rücksichtlich zu ergänzen befunden:

„Es habe sich der Richter auch in allen jenen Fällen der Ausübung seines Amtes sowohl in als außer Streitsachen zu enthalten, wo er mit dem Vertreter einer Partey in demjenigen Grade verschwägert ist, in welchem die Schwägerschaft mit der Partey selbst ihn vom Einschreiten in der Sache nach §. 62 des I. Theils der Gerichts-Instruction vom Jahre 1785 ausschließen würde.“

Diese Allerhöchste Entschließung wird in Folge hohen Hofkanzley-Decretes vom 16. d. M., Z. 4299, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

29.

Circulare der k. k. nieder-österr. Regierung vom 25. Februar 1836. Se. k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. laufenden Monathes zu bestimmen geruhet, daß die Vorschriften der Allerhöchsten Entschließung vom 16. July 1835, betreffend die den k. k. Beamten und Dienern bewilligten Nebenbeschäftigungen, auch auf alle städtischen, ständischen und Fonds-Beamte anzuwenden seyen.

Dieses wird, in Folge hohen Hofkanzley-Decretes vom 13. d. M., Zahl 3685, im Nachhange zu dem Regierungs-Circulare vom 28. October 1835, hiermit allgemein kundgemacht.

30.

Circulare von dem k. k. nieder-österr. Kreisamte V. U. W. W vom 28. Februar 1836. Da laut hohem Regierungs-Decrete vom 29. December v. J., Z. 72718, seit einiger Zeit mehrere Fälle vorgekommen sind, daß Leute als Rekruten gestellt wurden, welche nach den bestehenden Gesetzen der Stellung nicht unterliegen, und wieder entlassen werden mußten, so werden die Dominien auf derley Fälle aufmerksam gemacht, und selben zugleich die von dem k. k. Hofkriegsrathe im Einverständnisse mit der hohen k. k. Hofkanzley unterm 30. July 1808 erlassene, mit dem hierortigen Kreisschreiben vom 13. October 1808, Circ. Nr. 194, bekannt gemachte Verordnung in Erinnerung gebracht, nach welcher in dem Falle, als Jemand zum Militär abgegeben wird, welcher zur Zeit der Stellung eine bekannte gesetzliche Befreyung für sich hat, und daher wieder entlassen werden muß, der Schuldtragende nebst dem Hand- und Monturgelde auch alle, von dem Eintritte eines derley Mannes aufgelaufenen Verpflegskosten an Brot, Löhnung und Schlafkreuzer dem Aerar zu vergüten schuldig seyn soll.

31.

Circulare der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 15., der k. k. nieder-österr. Regierung und des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 29. Februar, des k. k. böhmischen Guberniums vom 3. März 1836. Seine Majestät haben, nach Eröffnung der höhen Hofkammer vom 17., empfangen den 27. d M., mit Allerhöchster Entschließung vom 31. October v. J. zu genehmigen geruhet, daß im Wechselverkehre zwischen Ungarn und Siebenbürgen und den übrigen innerhalb des Zollverbandes befindlichen Provinzen der Monarchie für das rohe Bley in Blöcken und Mulden, so wie für das alte und Bruchbley, ferner für das gegossene Bley, als: Kugeln und Schröte, und für das gezogene und gestreckte Bley, als: Dach-, Fenster- und Rohrenbley,

auch Bley-Folien, und endlich für die Bleyglätte (Gold- und Silberglätte) der ungarische Eingangs-Dreyßigst, und so auch der österreichische Eingangszoll mit 25 kr. für den Artikel Bleyerz, eigentlich Bleyglanz zur Töpferglasur, der ungarische Eingangs-Dreyßigst mit 6¼ kr. und der österreichische Eingangszoll mit 7½ kr. für den Wiener Centner, und zwar für das rohe, dann alte und Bruchbley vom Netto-, für das gegossene, gezogene und gestreckte Bley aber für die Bleyglätte vom Sporco-Gewichte einzuheben sey. Die beyderseitigen Ausgangszölle dieser Gegenstände in dem erwähnten Wechselverkehre, so wie die Ein- und Ausgangszölle gegen das Ausland bleiben unverändert.

Diese neuen Zollbestimmungen werden mit dem Beysatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sie mit dem Tage der öffentlichen Verlautbarung in Wirksamkeit zu treten haben.

32.

Circulare der k. k. nieder-österr. Regierung vom 2., und der ob der ennsischen vom 5. März 1836. In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. d. M. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die am 1. März d. J. in der Serie 49 verlosten Banco-Obligationen zu fünf Percent, Nummer 38105 bis einschließig Nummer 39543, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conventions-Münze zurück bezahlt.

§. 2.

Die Auszahlung beginnt am 1. April d. J., und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse geleistet, bey welcher daher die verlosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3.

Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die bis 1. März 1836 verfallenen Interessen in Wiener Währung, und vom 1. März bis 1. April d. J. die ursprünglichen Zinsen in Conventions-Münze berichtiget.

§. 4.

Bey Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verboth oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5.

Bey der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, offentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden die Vorschriften, welche bey der Umschreibung von dergleichen Obligationen befolgt werden müssen, ihre Anwendung.

§. 6.

Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frey, die Capitals-Auszahlung bey der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse, oder bey jener Credits-Casse zu erhalten, bey welcher sie bisher die

Zinsen bezogen haben. Im letzteren Falle haben sie die verlosten Obligationen bey derselben zur Auszahlung einzureichen.

—

33.

Circulare der k. k. nieder-österr. Regierung vom 5. und des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 8. März 1836. In Vollziehung des Allerhöchsten Patentes vom 11. July 1835 wird die angeschlossene Vorschrift über die Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen zu Folge der Hofkammer-Präsidial-Verordnung vom 3. März 1836, Zahl 6996, mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieselbe zugleich mit dem gedachten Strafgesetze, das ist, vom 1. April d. J. an, in den Ländern, für welche dieses Strafgesetz gilt, in Wirksamkeit tritt. Dabey ist zu beobachten:

Erstens. Die Bestimmungen über die straffrey bleibenden Unterschiede zwischen den Angaben der Erklärung und der vorhandenen Menge (§§. 10 bis 16) sind auf diejenigen Erklärungen, Steueransagen, Schiffs-Manifeste und Anzeigen über eine Schiffsladung anzuwenden, welche

a) nach dem 31. März d. J. überreicht werden, oder
b) zwar vor dem 1. April d. J. überreicht worden sind, jedoch erst nach dem 31. März d. J. der Amtshandlung unterzogen werden, wenn die in der beyliegenden Vorschrift enthaltenen Anordnungen für die Partey günstiger sind, als die zur Zeit der Ueberreichung bestandenen Bestimmungen.

Zweytens. Die Vorschrift über die Belohnung der Anzeiger von Gefällsübertretungen gilt für die Anzeigen, die nach dem 31. März 1836 angebracht werden.

Drittens. Bestimmungen über die Belohnung der Ergreifer aus den Strafgeldern finden auf diejenigen Entdeckungen einer Gefällsübertretung, Anhaltungen eines Gegenstandes einer Gefällsübertretung, oder eines Uebertreters Anwendung, welche nach dem 31. März 1836 Statt finden.

Vorschrift
über die Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen.

I. Umfang der Anwendung des Strafgesetzes.

§. 1.

1. Abgaben, die von derselben ausgeschlossen bleiben.

Das Strafgesetz über Gefällsübertretungen ist nicht anzuwenden auf die Uebertretungen der Vorschriften:

1.) Ueber die Abgaben zur besonderen Besteuerung der Judenschaft;
2.) über die Gebühren, die bey der Bezeichnung der edlen Metalle zur Unterscheidung des Feingehaltes zu entrichten sind;
3.) über die Taxen, welche aus Anlaß der Verleihung, Erwerbung, Uebertragung, Bekräftigung, Geltendmachung oder Ver-

theidigung von Rechten oder Befugnissen nicht durch den Papierstämpel eingehoben werden;

4.) über die Weg-, Brücken- oder Ueberfahrt-Mäuthe, deren Ertrag weder an den Staatsschatz einfließt, noch unter der Leitung der für die Angelegenheiten der Staatsgefalle bestellten Behörden verwaltet wird.

Für diese Uebertretungen bleiben die bestehenden Vorschriften einstweilen sowohl in Absicht auf die Bestimmung der Strafen, als auch auf das bey der Anwendung der Strafen zu beobachtende Verfahren in Wirksamkeit.

§. 2.

2. Einfluß der Einhebungsart auf die Anwendung des Gesetzes.

Die Art der Einhebung einer Abgabe, rücksichtlich welcher das Gesetz über Gefällsübertretungen anwendbar ist, insbesondere der Umstand, daß die Einhebung durch einen Pächter geschieht, ändert nicht die Anwendung dieses Gesetzes auf die Gefällsubertretungen, welche die gedachte Abgabe berühren. Enthält der mit dem Pächter der Einhebung einer Abgabe geschlossene Vertrag eine Bestimmung über die Befugniß zur Ablassung vor dem gesetzmäßigen Verfahren, so ist sich nach dieser Bestimmung rücksichtlich der Uebertretungen, auf welche das Gesetz die Arrest-Strafe nicht verhängt, zu benehmen.

§. 3.

3. Uebertretungen der Hausir-Vorschriften.

Durch das Strafgesetz über Gefällsübertretungen werden die in dem Patente vom 5. May 1811, §. 21 unter a, b, c festgesetzten Bestimmungen, so weit sich dieselben auf die Waaren, mit denen der Hausir-Handel getrieben wird, beziehen, außer Kraft gesetzt. Dagegen bleiben dieselben in Absicht auf die Unfähigkeit zum Hausir-Handel, dann die im §. 21 unter c, d, f, enthaltenen Bestimmungen auch künftig in Wirksamkeit. Das Verfahren bey den Uebertretungen der Hausir-Vorschriften wird nach dem zweyten Theile des Strafgesetzes über Gefällsubertretungen gepflogen. (Patent vom 5. May 1811 §. 22).

II. Strafbestimmung.

1. Für den Verkehr mit Zollausschlüssen.

§. 4.

Die im §. 48 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen enthaltene Bestimmung, daß in den Fällen, für welche das Gesetz die Einfuhrs- oder Ausgangs-Zollgebühr der Strafbemessung zum Grunde legt, das für den zollpflichtigen Verkehr mit dem Auslande bestehende Ausmaß zur Grundlage der Strafbestimmung anzunehmen sey, gilt insbesondere auch für die Gefällsubertretungen mit Gegenständen, die in einem Zollausschlusse erzeugt oder bereitet worden sind, und für welche, mit Rücksicht auf den Ort ihres Ursprunges, ein von dem Zolle, der für den Eingang aus dem Auslande besteht, abweichender gemäßigter Zollsatz bewilligt ist.

2. Für den Verkehr mit Ungarn und Siebenbürgen.

§. 5.

a) Bey der gesetzwidrigen Waaren-Einfuhr und Waaren-Ausfuhr.

Die im fünften, sechsten, siebenten und achten Hauptstück des ersten Theiles des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen enthaltenen Bestimmungen sind auf die vollbrachte oder versuchte gesetzwidrige Waaren-Einfuhr oder Waaren-Ausfuhr über die Zwischenzoll-Linie, welche Ungarn und Siebenbürgen von den übrigen im gemeinschaftlichen Zollverbande begriffenen Ländern scheidet, in diesen Ländern anzuwenden.

§. 6.

b) Bey Unrichtigkeiten in den Waarenerklärungen.

Die Unrichtigkeiten in den Waarenerklärungen, welche für den Eingang oder die Ausfuhr über die gedachte Zwischenzoll-Linie eingebracht werden, unterliegen den Anordnungen der §§. 277 bis 286 und 291 bis 307 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen.

§. 7.

c) Bey den im Eingange angewiesenen Waaren.

Für die Waaren, welche über die Zoll-Linie gegen das Ausland oder einen Zollausschluß eingingen, und zur Ausfuhr in das Ausland über ein an der Gränze von Ungarn oder Siebenbürgen bestehendes Amt angewiesen worden sind (Durchfuhrsgüter), oder welche über die Zwischenzoll-Linie aus Ungarn oder Siebenbürgen in die übrigen im gemeinschaftlichen Zollverbande begriffenen Länder ohne Entrichtung der für den Verkehr über die Zwischenzoll-Linie festgesetzten Eingangs-Zollgebühr eingebracht, und

1.) zum Behufe der Einfuhrsverzollung, oder der Ablegung in der ämtlichen Niederlage, oder

2.) zum Durchzuge durch diese Länder

a) in das Ausland oder einen Zollausschluß, oder

b) in einen andern Theil von Ungarn oder Siebenbürgen zurück an ein Zollamt angewiesen worden sind, gelten bey Unregelmäßigkeiten im Transporte, dann in Absicht auf die Beweisführung über die richtige Stellung der Waare zu dem Amte, an das dieselbe angewiesen wurde, die in den §§. 350, 351, 352, 354 bis 357, 359, 360 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen enthaltenen Bestimmungen.

§. 8.

d) Bey den in der Ausfuhr angewiesenen Waaren.

Auch finden die in den §§. 350, 351, 352 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen enthaltenen Anordnungen Anwendung auf die zur Ausfuhr aus den übrigen im gemeinschaftlichen Zollverbande begriffenen Ländern nach Ungarn oder Siebenbürgen bestimmten Gegenstände, deren Ausfuhr der Versender zu erweisen verpflichtet ist, und welche von einem in jenen Ländern bestehenden Amte, an ein an der Zwischenzoll-Linie bestehendes Amt unter ämtlichem Verschlusse an-

gewiesen worden sind. (§. 353, Z. 3 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen.)

§. 9.

e) Maßstab der Strafbestimmung.

Die für den Verkehr über die Zwischenzoll-Linie, welche Ungarn und Siebenbürgen von den übrigen im gemeinschaftlichen Zollverbande begriffenen Ländern scheidet, festgesetzten Eingangs- und Ausfuhrsgebühren sind der Strafbestimmung zum Grunde zu legen:

1.) Bey dem Schleichhandel, der über die Zwischenzoll-Linie vollbracht oder versucht wird, dann bey Unrichtigkeiten in den Waarenerklärungen, die für den Eingang oder die Ausfuhr über die Zwischenzoll-Linie eingebracht werden, wenn die Gegenstände, mit dem diese Uebertretungen Statt finden,
   a) in dem Eingange aus Ungarn oder Siebenbürgen Waaren ungarischen oder siebenbürgischen Ursprunges, oder
   b) in der Ausfuhr nach Ungarn oder Siebenbürgen aus den übrigen im Zollverbande begriffenen Ländern Erzeugnisse dieser Länder sind.

2.) Bey der Unterlassung der Beweisführung über die Stellung ungarischer oder siebenbürgischer Erzeugnisse, welche aus Ungarn oder Siebenbürgen über die Zwischenzoll-Linie eingeführt, und zum Behufe einer der im §. 7 der gegenwärtigen Vorschrift unter 1, 2 bezeichneten Bestimmungen angewiesen worden sind, wie auch bey Unterschieden zwischen der Anweis-Bollete über solche angewiesene Gegenstände und der Waare selbst. (Strafgesetz über Gefällsübertretungen §§. 354, 355, 356, 359, 360).

3.) Bey den nach den §§. 361 bis 364 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen zu strafenden Uebertretungen der Gewerbetreibenden, welchen zum Behufe ihres Gewerbsbetriebes der Bezug ungarischer oder siebenbürgischer Erzeugnisse frey von der für den Verkehr über die Zwischenzoll-Linie festgesetzten Eingangs-Zollgebühr, oder gegen eine geringere als die allgemein für diesen Verkehr bestimmte Eingangs-Zollgebuhr bewilligt worden ist.

4.) Bey der Unterlassung der Ausweisung des Bezuges oder der Verzollung von Waaren, deren ungarischer oder siebenbürgischer Ursprung erwiesen ist.

III. Bestimmung der in den Erklärungen straffrey bleibenden Mengenunterschiede.

1.) Fälle dieser Bestimmung.

§. 10.

In Absicht auf den nicht als eine der Strafe unterliegende Unrichtigkeit zu betrachtenden Unterschied zwischen der
   a) in einer Waarenerklärung, oder
   b) in einem Schiffs-Manifeste, oder
   c) in einer Anzeige über die für einen andern Hafen bestimmten,

oder diejenigen Waaren, deren Bestimmung dem Führer des Fahrzeuges unbekannt ist, oder

d) in einer Erklärung oder Ansage über die der Verzehrungssteuer, einem Zuschlage zu derselben, oder einer anderen Verbrauchsabgabe unterliegenden Gegenstände für die Einfuhr in einen als geschlossen erklärten Ort

angegebenen, und der wirklich vorhandenen Menge (§. 278 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen) ist sich nach folgenden Bestimmungen (§§. 11 bis 16 dieser Vorschrift) zu richten.

2.) Regeln dieser Bestimmung.

§. 11.

a) Wann jeder Unterschied in der Waarenmenge strafbar macht.

Bey Gegenständen, welche

1.) nach der Zahl der vorgespannten Zugthiere, oder der beladenen Lastthiere, oder

2.) nach der Stückzahl im unverpackten Zustande

erklärt werden, ist jeder Unterschied zwischen der angegebenen und der wirklich vorhandenen Menge als eine der Strafe unterliegende Unrichtigkeit in der Angabe der Menge zu betrachten.

§. 12.

b) Maßstab bey anderen Gegenständen.

Bey allen anderen Gegenständen wird ohne Rücksicht auf das Ausmaß der von denselben gebührenden Abgabe, und auf den Umstand, ob dieselben zu den außer Handel gesetzten Waaren gehören, oder nicht, nur derjenige Unterschied als eine der Strafe unterliegende Unrichtigkeit in der Angabe der Menge behandelt, welcher

1.) bey Erklärungen aus Anlaß der Versendung oder Abtretung controllpflichtiger Waaren zum Behufe des Controll-Verfahrens zwey vom Hundert,

2.) in allen anderen Fällen aber fünf vom Hundert

der angegebene Menge ausmacht oder überschreitet, dieser Unterschied mag in einem Ueberschusse über die angegebene Menge, oder in einem Abgange an derselben bestehen.

§. 13.

c) Anwendung dieses Maßstabes.

In den Fällen, in denen die Menge für jeden Pack oder jedes Behältniß abgesondert angegeben werden muß, ist auch der Unterschied für jeden Pack und jedes Behaltniß getrennt, außer diesen Fällen aber für jede in dem Tarife, nach welchem die Erklärung oder Ansage eingerichtet ist, mit einem besondern Gebührensatze belegte, oder so weit es sich um Angaben eines Schiffs-Manifestes oder einer im §. 10 unter c bemerkten Anzeige handelt, abgesondert aufgeführte Waarengattung vereint auszumitteln, und in Anschlag zu bringen. Enthält ein Pack oder Behältniß zwey oder mehrere Waarengattungen, so hat die Ausmittlung der Menge auch für jede Waarengattung besonders zu geschehen, so weit es sich nicht um das rohe Gewicht des ganzen Packes oder Behältnisses handelt.

§. 14.

d) Unterschiede in der Angabe der Päcke.

Jeder Unterschied in der Angabe der Zahl der Päcke und Behältnisse macht nach den §§. 293 bis 296 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen strafbar.

§. 15.

e) Unterschiede im Schiffs-Manifeste über die dem Ausrinnen unterworfenen Waaren.

Unterschiede zwischen der Angabe eines Schiffs-Manifestes über die Menge der dem Ausrinnen unterworfenen Waaren, und der vorhandenen Menge der letztern sind nicht als Unrichtigkeiten in der Angabe der Menge, die einer Strafe unterliegen, zu betrachten, wenn nicht die in dem §. 9 der Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung festgesetzte Verbindlichkeit verletzt wurde.

§. 16.

f) Vorbehalt eines günstigeren Ausmaßes.

Insofern für bestimmte Waarengattungen ein günstigeres Ausmaß der straffrey bleibenden Unterschiede in der Angabe der Menge, als im §. 12 dieser Vorschrift festgesetzt ist, bewilligt wird, so hat darüber eine besondere Bekanntmachung zu erfolgen.

IV. Ausgaben des Verfahrens.

1. Gebühren der als Beystand zu den Verhandlungen beyzuziehenden Personen.

§. 17.

Jeder der zu Folge des §. 657 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen zu den Verhandlungen als Beystand beyzuziehenden Personen sind folgende Gebühren bewilligt:

1.) in dem Sitze einer politischen Landesstelle Ein Gulden,
2.) in andern Städten funf und vierzig Kreuzer,
3.) in andern Orten vier und zwanzig Kreuzer

für jede Sitzung, welche nicht uber drey Stunden dauert, ohne Unterschied, ob dabey das Verhor, oder die Vernehmung eines oder mehrerer Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen geschieht. Sind diese Personen hingegen durch vier Stunden, oder daruber an einem Tage beschaftiget, so wird ihnen für jede Stunde, um welche die Dauer ihrer Anwesenheit bey den Verhandlungen den Zeitraum von drey Stunden überschreitet, ein Drittheil der erwähnten Gebühren verabreicht. Zeitraume, welche eine Stunde nicht erreichen, bleiben außer Anschlag.

2. Belohnungen der Anzeiger und Ergreifer.

a) Belohnungen der Anzeiger.

§. 18.

aa) Grundsatz.

Die Bestimmungen der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §§. 300, 301, 302 uber die Belohnung der Anzeiger von Ge-

fällsübertretungen, sind auf alle Gefällsübertretungen, für welche das Strafgesetz über Gefällsubertretungen gilt, anzuwenden.

§. 19.

bb) Anzeigen von Seite der zur Entdeckung verpflichteten Personen.

Hat Jemand, der nach seinem Amte oder Dienste verpflichtet ist, Gefällsübertretungen zu entdecken, oder anzuzeigen, eine Gefällsübertretung angezeigt, oder entdeckt, so erlangt er dadurch keinen Anspruch auf die dem Anzeiger zugesicherte Belohnung.

§. 20.

cc) Belohnung, in Falle dem Anzeiger ein Drittheil der Vermögensstrafe gebührt.

In den Fällen, in denen dem Anzeiger einer Gefällsübertretung zu Folge des §. 300 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung ein Drittheil der gesetzmäßig entfallenden Vermogensstrafe gebuhrt, und das Drittheil des wirklich eingeflossenen Strafbetrages den Preis des ergriffenen Gegenstandes uberschreitet, wird dem Anzeiger dieses Drittheil des wirklich eingeflossenen Strafbetrages, ohne Abzug der durch die Ergreifung der straffälligen Sache oder Person, dann durch die Untersuchung und Entscheidung des Straffalles verursachten Ausgaben, als Belohnung erfolgt.

§. 21.

dd) Betheilung zweyer oder mehrerer Anzeiger.

Sind über einen Straffall zwey oder mehrere Anzeigen eingebracht worden, und enthalten sie dieselben Angaben, so gebührt die Belohnung bloß demjenigen Anzeiger, welcher die Anzeige zuerst angebracht hat. Waren aber die Anzeigen in demselben Zeitpunkte angebracht worden, so ist die Belohnung unter die Anzeigen zu gleichen Theilen umzulegen. Enthalten endlich die in demselben oder zu verschiedenen Zeitpunkten angebrachten Anzeigen nicht dieselben Angaben, so hat die zur Leitung der Gefallsangelegenheiten bestellte Bezirksbehörde, bey welcher der Straffall verhandelt wird, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der einzelnen Angaben, und den Gebrauch, der von denselben gemacht wurde, unter Freylassung des binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Bekanntmachung an, einzubringenden Recurses, zu bestimmen, in welchem Verhaltnisse die Anzeiger an der Belohnung Theil zu nehmen haben.

§. 22.

ee) Ausmaß der Belohnung, wenn zwey oder mehrere Beschuldigte eintreten.

Sind in einem Straffalle zwey oder mehrere Beschuldigte zu einer Strafe verurtheilt worden, und war die Anzeige nicht gegen Alle gerichtet, so soll der Bemessung der Belohnung derjenige Strafbetrag zum Grunde gelegt werden, welcher den in der Anzeige angegebenen Beschuldigten trifft.

§. 23.

ff) Schriftliche Bestätigung über die Anzeige.

Jeder Anzeiger erhält über die Anzeige eine auf vorgedrucktem

Papier auszufertigende schriftliche Bestätigung, ohne deren Beybringung die Belohnung nicht ausgezahlt wird.

b) Belohnung der Ergreifer.

§. 24.

aa) Grundsatz.

Aus den Strafgeldern werden auch den Ergreifern des Gegenstandes einer Uebertretung, oder des Uebertreters Belohnungen erfolgt.

§. 25.

bb) Strafgelder, die hiervon ausgeschlossen sind.

Von der Betheilung der Ergreifer mit Belohnungen sind aber die Strafgelder ausgeschlossen, welche

1.) wegen Unregelmäßigkeiten im Waaren-Transporte, oder
2.) wegen der Verweigerung der geforderten Auskünfte im Waaren-Transporte einfließen.

§. 26.

cc) Wer als Ergreifer zu betrachten ist.

Als Ergreifer ist Jedermann zu betrachten:

1.) Der nach seinem Amte oder Dienste verpflichtet ist, Gefällsübertretungen zu entdecken, und durch seine Aufmerksamkeit eine Gefällsübertretung mit dem Erfolge entdeckt hat, daß ein Strafbetrag eingeflossen ist.
2.) Der einen Gegenstand einer Gefällsübertretung, oder einen Uebertreter angehalten, oder bey der Anhaltung eines Gegenstandes einer Gefällsübertretung oder eines Uebertreters mitgewirkt hat.
3.) Der, im Falle versucht wird, einen angehaltenen Gegenstand einer Gefällsübertretung der ämtlichen Verwahrung, oder einen angehaltenen Uebertreter der Haft, und dadurch diesen oder jenen der Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen zu entziehen, diesen Versuch durch seine Wachsamkeit verhindert hat, ohne daß er zur Verwahrung, oder Bewachung der angehaltenen Sache oder Person bestellt, oder nach seinem Dienste oder Amte verpflichtet war.

§. 27.

dd) Ergreifer, welche an der Belohnung keinen Theil zu nehmen haben.

Die den Ergreifern zugesicherte Belohnung sind zu beziehen nicht berechtigt:

1.) Jeder bey einer leitenden Gefällsbehörde, bey einem ausübenden Gefällsamte, bey der Gränz- oder der Gefällenwache dienende Beamte, Angestellte oder Diener, welchem eine Schuld oder Theilnehmung, oder überhaupt ein pflichtwidriges Verschulden an der Verübung oder Verbergung der Gefällsübertretung, um die es sich handelt, zur Last fällt, insbesondere, welcher den Uebertreter zur Verübung der Uebertretung aufforderte, ihm seine Hülfeleistung, oder die Unterlassung der Entdeckung zusicherte, oder ihn auf andere Art zur Vollführung oder zum Versuche der Uebertretung ermunterte.

2.) Die Beamten oder Angestellten, welche die Erhebung des Thatbestandes einer Gefällsübertretung, oder die Untersuchung eines Beschuldigten oder Haftenden pflegen.

a) Sowohl in Absicht auf die Gefällsübertretung, über welche sie diese Amtshandlung vollziehen; so weit nicht die mit dem §. 515 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen gestattete Ausnahme Platz greift;

b) als auch rücksichtlich anderer Uebertretungen oder Beschuldigten, die sie durch die Erhebung des Thatbestandes oder Untersuchung entdecken, und selbst oder durch Andere der Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen zuführen.

3.) Ueberhaupt alle für das Concepts-Fach bey den leitenden Gefällsbehörden bestellten Beamten und Angestellten. Hierunter sind jedoch die Beamten und Angestellten der den leitenden Gefällsbehörden beygegebenen Rechnungs-Kanzleyen und Rechnungs-Abtheilungen, dann der Buchhaltungen, denen die Prüfung der Gefällsrechnungen zugewiesen ist, nicht begriffen.

§. 28.

ee) Betrag, aus welchem die Belohnung ertheilt wird.

Die Belohnung der Ergreifer wird aus dem wirklich eingeflossenen Strafbetrage ertheilt. Zur Ausmittlung der Belohnung ist von dem eingeflossenen Strafbetrage keine andere Ausgabe abzuziehen, als in dem Falle, wenn die Entdeckung oder Ergreifung über eine vorläufige Anzeige geschah, der zur Belohnung des Anzeigers nach dem Gesetze bestimmte Betrag.

§. 29.

ff) Maßstab der Bemessung.

Der eingeflossene, und in dem eben erwähnten Falle (§. 28) nach Abzug der für den Anzeiger bestimmten Belohnung übrig bleibende Strafbetrag wird in dem Maße zur Belohnung der Ergreifer verwendet, daß

1.) wenn bloß der Gegenstand der Uebertretung ergriffen wurde, nicht aber auch der Uebertreter zur Strafe gezogen werden konnte, vier Sechstheile;

2.) in andern Fällen aber fünf Sechstheile des gedachten Betrages den Ergreifern erfolgt werden.

§. 30.

gg) Welcher Betrag der Bemessung zum Grunde zu legen ist.

Die Belohnung der Ergreifer ist nach demjenigen Strafbetrage zu bemessen, zu dessen Verhängung und Einbringung ihre, den Anspruch auf die Belohnung begründende Handlung führte, daher diejenigen, welche

a) eine Uebertretung entdeckten, oder

b) einen Gegenstand der Uebertretung ergriffen, oder

c) einen Uebertreter anhielten,

wenn durch die Thätigkeit anderer Ergreifer, oder durch die Erhebung des Thatbestandes oder die Untersuchung andere Uebertretungen entdeckt, oder andere Sachen oder andere Personen der Anwendung des Straf-

geſetzes unterzogen wurden, die Belohnung nur nach dem Strafbetrage zu beziehen haben, der

1.) in dem erſten dieſer Fälle (a) für die von ihnen entdeckte Uebertretung;
2.) in dem zweyten Falle (b) rückſichtlich des von ihnen angehaltenen Gegenſtandes;
3.) in dem dritten Falle (c) gegen die von ihnen angehaltene Perſon

verhängt, und eingebracht worden iſt. Führte ihre Thätigkeit mittelbar zur Entdeckung anderer Uebertretungen, zur Ergreifung anderer Gegenſtände, oder zur Anhaltung anderer Perſonen, ſo bleibt den leitenden Gefällsbehörden vorbehalten, den Ergreifern, im Verhältniſſe ihres Verdienſtes, aus den Ueberſchüſſen der Strafgelder eine angemeſſene Belohnung zu bewilligen.

§. 31.

hh) Beſondere Belohnungen.

Die leitenden Gefällsbehörden ſind auch ermächtigt, den Ergreifern aus den Ueberſchüſſen der Strafgelder angemeſſene Belohnungen, mit Rückſicht auf die Schwierigkeit und Wichtigkeit der Leiſtung zu bewilligen:

1.) Wenn der eingebrachte Strafbetrag durch die Belohnung des Anzeigers erſchöpft, oder auf einen ſehr geringen Betrag vermindert wird.
2.) Wenn die verhängte Strafe wegen Uneinbringlichkeit ganz oder mit einem namhaften Theile in die Arreſt-Strafe umgeändert wird.
3.) Wenn es ſich um eine Uebertretung handelt, wegen welcher das Geſetz die Arreſt-Strafe als ſelbſtſtändige Strafart verhängt.

§. 32.

ii) Vertheilung der Belohnung unter die Ergreifer.

Vollführten zwey oder mehrere Ergreifer vereint die Entdeckung einer Gefällsübertretung, die Anhaltung eines Uebertreters oder die Ergreifung einer Sache, ſo empfängt der Anführer, der die Entdeckung, Anhaltung oder Ergreifung leitete, in dem Falle, wo die Entdeckung durch eine Durchſuchung (Reviſion) erfolgte, ein Viertheil, in andern Fällen aber ein Zehntheil des Ganzen den Ergreifern, die unter ſeiner Leitung handelten, für dieſe Leiſtung gebührenden Betrages der Belohnung als Vorgebühr. Der Reſt wird nach Köpfen, mit Einſchluß des Anführers, auf alle Ergreifer, die vereint wirkten, vertheilt. Ward die Entdeckung, Anhaltung oder Ergreifung von getrennten Abtheilungen, deren Anführer ſich nicht unter gemeinſchaftlicher Leitung befanden, vollzogen, ſo wird die Vorgebühr unter die Anführer zu gleichen Theilen umgelegt. Für die Angeſtellten der Gränzwache bleibt die Beſtimmung des §. 56 der Verfaſſung der Gränzwache aufrecht.

c) Gemeinſchaftliche Beſtimmungen.

§. 33.

aa) Hülfsmittel der Uebertretung.

Bey der Bemeſſung der Belohnung für die Anzeiger und Ergreifer ſind die Hülfsmittel einer Gefällsübertretung in dem

Maße gleich dem Gegenstande der Uebertretung zu behandeln, als dieselben zur Einbringung eines Strafbetrages dienten.

§. 34.

bb) Behandlung der Antheile, die nicht ausgezahlt werden.

Die

1.) auf einen Anzeiger oder Ergreifer, der freywillig seinen Anspruch auf eine Belohnung aufgibt, oder
2.) auf einen Anzeiger, der die in dem §. 303 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung und in dem §. 23 der gegenwärtigen Vorschrift bestimmten Bedingungen zum Bezuge einer Belohnung zu erfüllen unterläßt; oder
3.) auf einen Ergreifer, der zu Folge des §. 27 dieser Vorschrift von dem Bezuge einer Belohnung ausgeschlossen ist,

entfallenden Antheile einer Belohnung wachsen den Ueberschüssen der Strafgelder zu.

§. 35.

cc) Benehmen bey Pachtverträgen.

Die in den §§. 18 bis 34 dieser Vorschrift enthaltenen Anordnungen finden auf die gegen ein Gefall, das durch Verpachtung eingehoben wird, verübten Uebertretungen, und die von denselben einfließenden Strafgelder nur insofern Anwendung, als nicht durch den Pachtvertrag dem Pächter die Verfügung über die einfließenden Strafgelder überlassen worden ist.

34.

Das Circulare des k. k. küstenländischen Guberniums vom 7. März 1836 enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. 17, betreffend die Rückersätze an politische ständische und städtische Fonds durch dahin gehörige Beamte (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe Februar d. J., S. 85).

35.

Circulare des k. k. nieder-österr. Kreisamtes V. U. W. W. vom 15. März 1836. Die hohe Landesstelle findet im Nachhange zu der Verordnung vom 21 August 1834, Z. 40384, Kreisamts-Circulare vom 12. September 1834, Z. 15699, mit Decret vom 19. Februar d. J., Z. 8187, in Folge einer von der k. k. Findelhaus-Direction gestellten Anfrage zu bedeuten, daß jenen Dominien und Pfarrern, welche von der Poststraße weiter entfernt liegen und ganz allein in Findelhaus-Angelegenheiten bemüssiget sind, mittelst Bothen ihre Eingaben an die nächste Poststation und von da an die k. k. Findelhaus-Direction einzuschicken, nebst der Postporto-Gebühr auch die Aufrechnung der Bothengebühr gestattet werde.

Diese Aufrechnung ist sogleich in dem mit obiger Verordnung vorgeschriebenen Postbögen in Verbindung zu bringen, und es ist daher nicht nothwendig, für derley Bothenlöhnungen abgesonderte Quittungen beyzubringen, weil es genügend ist, wenn die Empfangsbestätigung gemeinschaftlich mit dem Postporto Statt findet, wobey es sich von selbst versteht, daß derley Empfangsscheine, da sie nur eine Vergütung gehabter Auslagen betreffen, keines Stämpels bedürfen.

Eine besondere Bestätigung über das Erforderniß und die Aufrechnung der Bothenlöhnungen ist nicht anzufordern, da die Billigkeit der Aufrechnungen der Bothenlöhnungen nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu beurtheilen kömmt.

Von dieser hohen Verordnung werden sämmtliche Obrigkeiten und Pfarren zur genauesten Nachachtung in die Kenntniß gesetzt.

36.

Circulare des k. k. nieder-österr. Kreisamtes V. U. W. W. vom 16. März 1836. Aus Anlaß eines streitigen Falles wegen Vertheilung der Schulbaulasten nach dem Steuergulden unter die einzelnen Gemeindeglieder, hat die hohe Studien-Hof-Commission mit Decret vom 1. v. M., Zahl 905, zu bestimmen befunden: daß bey Vertheilung der Hand- und Zugarbeiten, nicht bloß der Haus- und Bestiftungs-Steuergulden, zum Maßstab genommen werden soll, sondern daß hierzu gleichmäßig auch die, innerhalb des Burgfriedens der pflichtigen Gemeinden befindlichen Ueberländgründe, insoferne sie behausten Gemeindegliedern gehören, nach dem Steuergulden einzubeziehen sind.

Hiervon werden sämmtliche Dominien in Gemäßheit eines hohen Regierungs-Decrets vom 26. v. M., Z. 9887, zur genauen Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

37.

Circulare des k. k. nieder-österr. Kreisamtes V. U. W. W. vom 23. März 1836. Laut hohen Hofkanzley-Decrets vom 16. November 1835, Z. 30332, haben Seine k. k. Majestät über eine von den Ständen in Galizien gestellte Bitte um Erleichterung der Depurirung solcher landtäflichen Güter, welche mit Aerarial- oder öffentlichen Fondsforderungen, die auf andern Gütern schon genügend sichergestellt sind, unnöthig, und daher übermäßig belastet erscheinen, mit Allerhöchster Entschließung vom 6. November v. J. Folgendes zu befehlen geruht:

„Die Behörden haben, und zwar nicht bloß in Galizien, sondern auch in andern Provinzen, wo ähnliche Verhältnisse eintreten, in vorkommenden einzelnen Fällen auf Verlangen der Betheiligten genau zu untersuchen, inwieferne zur billigen Erleichterung der Gutseigenthümer eine, nach vollständiger Nachweisung der gesetzlichen Sicherheit einer Aerarial- oder Fondsforderung auf dem einen Gute noch subsidiarische oder gleichmäßige hypothekarische Sicherstellung eben derselben Forderung auf einem andern Gute, ohne irgend einer zu besorgenden Gefahr des Staatsschatzes oder Fonds aufgelassen, und dadurch das Hypothekargut ganz oder zum Theile wieder zur freyen Disposition des Eigenthümers gestellt werden könne; es ist sofort in solchen Fällen von den Behörden nach dem ihnen zukommenden Wirkungskreise das Amt zu handeln, oder nach Beschaffenheit der Sache an Mich der geeignete Antrag zu stellen."

Hiervon wird das Dominium in Folge hoher Regierungs-Intimation vom 6. December 1835, Zahl 67956, und Kundmachungs-Auftrages vom 6. März 1836, Z. 13278, zur Wissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt.

38.

Circulare der k. k. nieder-österr. Regierung vom 8., des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 11., und des k. k. böhmischen Guberniums vom 13. März 1836.

Tarif

der Licenz-Gebühren von den Gegenständen der Staats-Monopole.

	Maßstab	Betrag fl.	Betrag kr.
1.) Kochsalz, Sud-, Stein- oder Meersalz, ohne Unterschied	Pfund	. .	3
2.) Tabak, und zwar:			
a) Ausländische Schnupf- und Rauchtabak-Fabrikate	detto	2	30
b) Ungarische, siebenbürgische und andere inländische Schnupf- und Rauchtabak-Fabrikate, dann ausländische rohe Tabakblätter . .	detto	2	. .
c) Ungarische, siebenbürgische und andere inländische rohe Tabakblätter	detto	1	. .
3.) Schießpulver jeder Art	detto	. .	16
4.) Salniter oder Salpeter jeder Art . .	detto	. .	4

In Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 443 wird, zu Folge des Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 5. März d. J., Zahl 1414, der obenstehende Tarif der Licenz-Gebühren (Verbrauchs-Abgabe) von den Gegenständen der Staats-Monopole mit folgenden Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1.) Dieser Tarif tritt vom 1. April d. J. in den Ländern, für welche die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung erlassen worden ist, in Wirksamkeit.

2.) Die Bestimmungen des Zoll-Tarifes über die von diesen Gegenständen gebührenden Eingangs-, Ausfuhrs- und Durchfuhrszolle bleiben, gleichwie auch das Ausmaß der Preise für den Verkauf aus den Gefällsniederlagen, oder von den Bestellten der Staatsgefälle, ungeändert.

3.) Die Licenz-Gebühr wird nach dem reinen (Netto-) Gewichte bemessen.

4.) Die Licenz-Gebühr von Tabak tritt an die Stelle der bisher bestandenen Paß-Taxen, und ist bey der Einfuhr aus dem Auslande oder Ungarn und Siebenbürgen nebst dem Eingangszolle zu entrichten. (Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 445.)

5.) Bey der Einfuhr von Pulver und Salniter in das Zollgebieth wird der Eingangszoll in die Licenz-Gebühr eingerechnet, daher die letztere nebst dem Eingangszolle nur mit demjenigen Betrage eingehoben wird, um welchen sie den Eingangszoll überschreitet.

6.) Wird Pulver oder Salniter aus den in einem Gebiethstheile, in welchem das Monopol dieser Gegenstände eingeführt ist, bestehenden Gefällsniederlagen über die Zoll-Linie an einem Zollausschlusse, oder über die Zwischenzoll-Linie, welche Ungarn und Siebenbürgen von den

übrigen im gemeinschaftlichen Zollverbande begriffenen Ländern scheidet, vorschriftmäßig bezogen, so ist die Licenz-Gebuhr nicht einzuheben.

7.) Gewerbetreibenden, denen gestattet wird, Salniter aus dem Auslande zum Behufe ihres Gewerbsbetriebes zu beziehen, wird die Entrichtung des Betrages, um welchen die Licenz-Gebuhr den Einfuhrszoll überschreitet, erlassen.

8.) Das in dem Zoll-Tarife enthaltene Verboth der Einfuhr von Salz ist nicht unter diejenigen Einfuhrsverbothe zu begreifen, von denen der §. 203 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen handelt, daher auch die Strafe wegen Schleichhandel, der mit Salz vollbracht oder versucht wird, nach den §§. 204, 205, 206 des erwähnten Strafgesetzes zu bestimmen ist.

9.) Die Bolleten oder ämtlichen Bescheinigungen über vorschriftmäßig bezogene Monopols-Gegenstände konnen nur durch Ein Jahr, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, zur Ausweisung angewendet werden.

10.) Wird ein Gegenstand eines Staats-Monopols ausnahmsweise aus den Gefällsniederlagen:

a) um mäßigere, als die allgemeinen Verkaufspreise, oder
b) insofern die Staatsverwaltung rücksichtlich dieses Gegenstandes, die dem Staate vorbehaltenen Rechte vollständig ausubt, zum Handelsverkehre

veräußert, so unterliegt der auf diese Art veräußerte Gegenstand rücksichtlich der Aufbewahrung bey Gewerbetreibenden, der Abtretung an Gewerbetreibende, und der Versendung an einen andern Ort, sowohl im Gränzbezirke, als auch im innern Zollgebiethe der geschäften Controlle. (Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §§. 338 bis 340, 344, 366, 367, 368.) Diese Bestimmung erstreckt sich jedoch im innern Zollgebiethe nicht auf das Salz, das den Grundbesitzern, oder überhaupt den Bewohnern bestimmter Länder oder Gegenden um mäßigere, als die im Allgemeinen festgesetzten Preise bewilligt ist. Rucksichtlich dieses Salzes bleibt die bestehende Einrichtung unberuhrt.

39.

Circulare der k. k. nieder-österr. Regierung vom 14., und des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 16. März 1836. Mit Beziehung auf das Allerhöchste Patent vom 11. July vorigen Jahres, mit welchem die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung erlassen worden ist, wird in Gemäßheit der Hofkammer-Präsidial-Verordnung vom 12. März dieses Jahres, Zahl 1699, Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1.) Die Nebengebühren, welche aus Anlaß einer Amtshandlung des Zoll- oder Controll-Verfahrens zu entrichten sind, als:

a) das Zettelgeld,
b) die Siegelgebühr,
c) das Waggeld,

werden, nachdem die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung in Wirksamkeit tritt, mit dem bisher vorschriftmäßig bestehenden Ausmaße, und in den Fällen, für welche die Einhebung derselben durch die hierüber erlassenen Vorschriften angeordnet ist, eingehoben.

2.) Auch die Bestimmungen

a) über den Lagerzins (die Niederlagsgebühr),

b) über die bey der Ausstellung von Duplicaten ämtlicher Ausfertigungen zu entrichtenden Gebühren,
bleiben in Kraft.

3.) Von den Neben-Bolleten, Ersatz-Bolleten, Bezugs- und Versendungskarten wird ein Zettelgeld nicht eingehoben. Dasselbe ist jedoch mit einem Kreuzer zu entrichten
a) von jeder Ersatz-Bollete über Spezerey-Waaren;
b) von jeder Bezugskarte über Baumwollgarne für den Verkehr im Kleinen.

4.) Von den Zoll-Quittungen wird das Zettelgeld nach dem vorgeschriebenen Maßstabe bestimmt.

5.) Die Gewerbetreibenden oder andere Personen, welche
a) mit ämtlich vorbereiteten Verkaufs-Tagebüchern (Vorschrift vom 31. Jänner dieses Jahres, §. 64) oder
b) mit ämtlich vorbereitetem Papiere zur Ausstellung von Fracht- oder Versendungsbriefen (eben daselbst §. 147, Z. 2)
betheilt werden, sind verbunden, die Kosten der Anschaffung und Zustellung dieser ämtlich vorbereiteten Papiere bey der Erhebung derselben zu vergüten. Der Betrag der entfallenden Vergütung wird denselben besonders bekannt gemacht.

Miscellen.

Ehrenbezeugungen und Standeserhöhungen.

Hr. Anton Gogala, nunmehriger Präsident des Stadt- und Landrechtes und des Criminalgerichtes zu Triest, wurde noch während seiner Anstellung als inner-österr. küstenländischer Appellationsrath in den Adelstand des österr. Kaiserstaates mit dem Prädicate „von Leesthal" erhoben;

Hr. Joseph Fortunat Sybold, k. k. Gubernialrath, Director der Innerberger Hauptgewerkschaft und Ritter des Leopold-Ordens, erhielt bey seiner Quiescirung den Titel eines k. k. Hofrathes;

Hr. Felix Mißl, Bürgermeister zu Wiener-Neustadt, wurde in den Adelstand des österr. Kaiserstaates mit dem Prädicate „von Treuenstadt" erhoben.

Hr. Peter Graf Moroni, Podestà von Bergamo, erhielt die Kämmererswürde;

Beförderungen.

Befördert wurden:

Hr. Anton Haberler, k. k. mährisch schlesischer Landrath, zum Rathe bey dem mährisch-schlesischen Appellationsgerichte;

Hr. Franz Ursini Graf v. Plagay, k. k. wirklicher Kämmerer und Hof-Secretär der Hofkammer im Münz- und Bergwesen, zum k. k. Gubernialrathe, Salinen-Administrator und Berggerichts-Vorsteher zu Wieliczka;

Hr. Franz Ritter v. Ferro, Hof-Secretär der Hofkammer im Münz- und Bergwesen, zum k. k. Gubernialrathe und Director der Innerberger Hauptgewerkschaft;

Hr. Anton Ritter v. Pittreich, Hof-Secretär, zum Regierungsrathe mit seiner gegenwärtigen Anstellung bey der vereinigten Hofkanzley;

Hr. Heinrich Graf v. Hoyos, unbesoldeter nieder-österr. Regierungs-Secretär, zum Rathe bey dem mährisch-schlesischen Gubernium;

Hr. Joseph Kitka, Magistratsrath und Actuar der Hofcommission in Justizgesetzsachen, zum mährisch-schlesischen Landrathe;

Hr. Franz Xav. Haimerl, Supplent der Lehrkanzel des Lehen-, Handels- und Wechselrechtes, und des gerichtlichen Verfahrens an der Wiener Universität, zum k. k. o. ö. Professor desselben Lehrfaches an der Universität zu Prag;

Hr. Johann Georg Aigner, Landrichter zweyter Classe in Lama, zum Landrichter erster Classe zu Schlanders;

Hr Johann Bapt. Leiter, mit Erhebung des Landgerichtes zu Fügen aus der dritten in die zweyte Classe, zum Landrichter zweyter Classe daselbst;

Hr. Joseph Fontana, Adjunct der Prätur von Trau, zum Prätor zweyter Classe zu Kurzola;

Hr. Sisinio de Pretis, Kanzler des General-Consulats in Hamburg, zum k. k. General-Consul zu Palermo;

Hr. Anselm Freyherr v. Rothschild, zum k. k. General-Consul für das Gebieth der freyen Stadt Frankfurt am Main;

Hr. Carl Niklas Kriegsmann, provisorisch zum k. k. Consul in Riga.

Dienstübersetzung.

Hr. Paris Zajotti, k. k. Mailänder Appellationsrath, wurde in gleicher Eigenschaft zum Appellations-gerichte in Venedig übersetzt.

Diensterledigungen.

Für die an der k. k. Theresianischen Ritter-Akademie neu systemisirte Lehrkanzel des ungarischen Privatrechtes, des stilus curialis und des ungarischen Criminalrechtes, dann

für die eben daselbst neu creirte Lehrkanzel der pragmatischen Geschichte Ungarns, der Special-Statistik Ungarns, des ungarischen Staatsrechtes und des allgemeinen Bergrechtes, werden

die Concurse sowohl in der k. k. Theresianischen Ritterakademie, als auch an der königl. Pesther Universität, und zwar für die erstere am 9. Juny 1836, für die letztere am 16. Juny 1836 abgehalten.

Notizenblatt

für den Monath April 1836.

Recensionen inländischer Werke.

Della genesi dello Stato libri tre di Dr. Carlo Rinaldini publ. ripetitore nell I. R. collegio Ghislieri gia Aggiunto allo studio pol.-legale presso l' I. R. Universitá di Pavía ecc. ecc. Pavía 1835. 23 Bg. st.

Der Verfasser dieses Werkes hat sich den doppelten Zweck vorgesetzt, zu zeigen, erstens, daß die verschiedenen sich bekämpfenden publicistischen Theorien der Hauptsache nach sich vereinigen lassen, und zweytens, daß die gründliche Entwicklung staatsrechtlicher Ideen die öffentliche Ordnung wohl sichere, aber nicht gefährde.

Demgemäß behandelt er seinen Gegenstand in folgender Ordnung: Er entwickelt im ersten Theile den factischen, im zweyten Theile den moralischen, und im dritten Theile den rechtlichen Ursprung der Staaten.

I. Von dem factischen Ursprunge der Staaten.

Der Anfang ist der Betrachtung des Naturstandes, oder wie ihn der Verfasser nennt, des Zustandes der natürlichen Unabhängigkeit gewidmet. Von Seite des Rechtes erscheine er als jener Zustand, in welchem die Rechtsverhältnisse ohne Rücksicht auf äußere Einwirkung gesellschaftlicher Institutionen bloß nach dem Vernunftgesetze beurtheilt und verwirklichet würden; factisch aufgefaßt, erscheine er als Lebensweise jener Menschen, welche noch keiner Staatsgewalt unterworfen sind.

Unnöthig lange hält sich der Verfasser mit dem Beweise auf, daß der factische Naturstand keine Fiction, und daß die Staatsoberherrschaft dem Menschen nicht angeboren sey; er führet pro et contra sogar die h. Bücher an, während er viel einfacher einen Theil der Malayen, Neger, und der rothen Menschen Amerika's als lebendige Zeugen hätte producíren können; endlich meint er: Hobbes habe den Naturstand zu schwarz, Rousseau zu glänzend geschildert, die Beachtung desselben sowohl in factischer als in rechtlicher Beziehung sey aber zur Beurtheilung der gesellschaftlichen Verhältnisse nöthig.

Das Factum des Ueberganges vom Urstande in den gesellschaftlichen könne man nicht nachweisen; bey vielen Staaten sey das Familienband

die Veranlassung des nach und nach daraus entstehenden Staates gewesen, besonders, da nach dem Zeugnisse der heil. Bücher die Menschen damahls viel länger gelebt, also eine größere Zahl Descendenten um sich versammelt hätten; allein nothwendig sey dieser Uebergang nicht, denn viele Familienzweige hätten sich zerstreut, andere Verbande eingegangen ꝛc. ꝛc.

Nicht minder sey die freywillige Unterwerfung unter einen Weisen oder die Gewalt und Unterjochung z. B. durch Nimrod, Esau, Sesostris ꝛc. nur ein zufälliges Factum; es sey gar nicht abzusehen, wie Einer eine Menge Menschen habe unterwerfen können, es müßten sich also schon Viele zur Unterjochung vereinigt, also ein Vertrag den Staat veranlaßt haben. Doch der Philosoph strebe überhaupt:

II. Nach dem moralischen Ursprung der Staaten.

Die Vorsehung habe den Menschen zur Gesellschaft gebildet, da er nur in Gesellschaft sich schützen und seine Gattung entwickeln könne. Uebelwollende Schriftsteller wünschten zwar den Menschen in seine Urwälder zurückzuführen; wäre dieß aber die Absicht der Natur gewesen, so hätte er ja ohnehin aus diesem Zustande nie heraustreten können. Es handle sich hier um ein geistiges Gesetz, welches bey der verschiedensten Veranlassung die Menschen im Staate ordnet, woraus dann ein nothwendiger Verband zwischen der Staatsgewalt, und der Erhaltung und Vervollkommnung des menschlichen Geschlechtes hervorgehe.

Der Staat sey „un aggregamento" von Menschen, die durch gesetzliche Bande unter einander vereiniget sind; der Zweck des Verbandes sey das Glück der Zusammenlebenden, und diesem Zwecke gemäß müsse auch das Mittel, nämlich die Art des Verbandes nach Zeit und Umständen geändert werden.

Im Naturstande sey weder die Rechtssphäre des Menschen bestimmt, noch garantirt, seine physischen Bedürfnisse blieben großentheils unbefriedigt, sein Geist unentwickelt, sein Herz unveredelt.

Bey dieser Gelegenheit zeigt sich der Verfasser als unbedingter Anhänger der kantischen Philosophie, ohne die rechtlosen Handlungen anzuerkennen, und bestreitet auch die Existenz des Strafrechtes im Naturstande.

III. Theil. Von dem rechtlichen Ursprunge der Staaten.

Hier handle es sich um das Rechtsprincip, wie es komme, daß Einige befehlen dürfen, und Andere gehorchen müßten, und worüber sich zwey Systeme stritten, das des göttlichen Rechtes und das der Vertragslehre, welche beyde, richtig aufgefaßt, wahr seyen, und sich vereinigen ließen. Wenn die Ersteren den Staat als eine Naturnothwendigkeit darstellen, so verwechseln sie bloß den moralischen Ursprung mit dem juridischen; denn ihre Ansicht beweise nur, daß die Natur den Menschen dränge, den Staatsvertrag einzugehen, so wie die Ehe auch eine Naturnothwendigkeit sey, die einzelnen Paare aber dennoch den Ehevertrag schließen müßten, und nicht von Natur aus verheirathet seyen. Jeder Mensch habe ja das angeborne Recht der Unabhängigkeit und eben darum gebe es auch keine Rechtspflicht in den Staat zu treten, weil die Vertragslehre dadurch wieder aufgehoben würde, denn wozu brauchte man eine Einwilligung zu einem Acte, zu den man mich zwingen kann.

Die väterliche Gewalt könne auch nicht als Rechtsgrund des Staates angesehen werden, da man sich sonst mit dem Principe auch die Consequenzen, d. h. das Aufhören der Gewalt mit der Großjährigkeit der Kinder müßte gefallen lassen.

Endlich sagt der Verfasser, die Ansicht des Herrn Haller, daß die Natur jedem Menschen seinen Wirkungskreis, dem Einen einen großen, dem Andern einen kleinen angewiesen habe, und daß es auch Personen gabe, deren Wirkungskreis ein Staatsgebieth sey, über das sie mit allen Appertinenzen gerade so verfügen, wie der Eigenthümer über sein Grundstuck, daß es also keinen Unterschied zwischen öffentlichen und Privat-Rechten gäbe — sey eine petitio principii. Das Factum sey gewiß, aber es handle sich hier ja eben um den Rechtsgrund für dasselbe, der nicht wieder aus dem Factum selbst erwiesen werden könne.

Die angebornen Rechte seyen aber allen Menschen zukommlich, folglich müsse das Recht Einzelner, über Andere zu herrschen, ein erworbenes Recht seyn. Macht und Gewalt könne aber nach der Vernunft der Rechtsgrund nicht seyn, und der Souverain sey nicht darum der Herr, weil er der Mächtigste ist, sondern er sey der Mächtigste, weil er bürgerl. Oberherr ist; das Herrscherrecht könne daher nur auf Einwilligung oder Vertrag gegründet seyn.

Nachdem der Verfasser dann die Frage erörtert, ob der Vertrag auch zur Fortsetzung des Staatslebens nothig sey, und bey dieser Gelegenheit die Auswanderungsverbothe zu rechtfertigen sucht, geht er über auf die Analyse des Social-Contractes.

Der Verfasser definirt ihn als das Versprechen unabhängiger Menschen, ihren Willen zu vereinigen, um das allgemeine Wohl zu erreichen. Letzteres sey Sicherheit und Bequemlichkeit des Lebens. Den Willen müßten sie aber vereinigen über ein Mittel, das sie zu dauernd übereinstimmenden Entschließungen in Betreff des Gesammtzweckes führt, und dieses sey die Stellvertretung.

Je nachdem nun diese Eigenschaft Vielen, Wenigen, oder nur Einem zukomme, seyen die Staaten Republiken, Aristokratien, Monarchien. Pflichtverletzungen des Oberherrn entbinden die Unterthanen nicht vom Gehorsame, da ihre Pflicht eine unbedingte und juridische, die des Oberherrn eine unbestimmte und bloß ethische sey.

Der Verfasser bestreitet Puffendorf's dreyfachen Grundvertrag, dann Martini's, Hobbe's, endlich mit vielem Eifer Rousseau's Social-Contract. Er zeigt die Illusion einer s. g. Volks-Souverainetät bey einem Wahl-Census ꝛc. ꝛc., führet als schreckliche Ausgeburt dieses Systemes das Revolutionsrecht des Volkes an, das dem Konige so wenig seine Unverletzlichkeit lasse, als es den verantwortlichen Ministern Gerechtigkeit erzeige, und kommt dann auf Haller zu sprechen. Er gibt zuerst ein Probestück von Haller's Schreibart; und spricht vor Allem den Zweifel aus, ob mit dieser Lehre dem Könige sein Recht, den Volkern die Ruhe gegeben werde. Haller kenne als einziges Bindungsmittel des Staatslebens die Macht auf der einen, das Bedürfniß auf der andern Seite. Der Regent herrsche im Patrimonial-Staate, weil er der Reichste, im Generalate, weil er der Stärkste, in der Theokratie, weil er der Weiseste ist, und die Völker gehorchen, weil sie ärmer, schwächer, unwissender sind. Haller autorisire ausdrücklich die Rebellion, falls die Regierung die Unterthanen mißhandelt (Restaurat. 2. Bd. S. 344), und spreche ganz einfach den Satz aus: daß mit dem Bedürfnisse die Abhängigkeit, und mit der

Macht die Herrschaft erlösche und daß die Souverainetät unverletzlich sey, der Souverain aber geändert werden könne. Mit solchen Ansichten, fährt der Verfasser fort, könnten sich die Herrscher unmöglich zufrieden stellen, und es sey nicht bloß ihr Interesse, sondern das der Gerechtigkeit und der ganzen Menschheit, daß die Person des Souverains eben so heilig sey, als die Souverainetät selbst, die man ehrlicher Weise ohnehin nie trennen könne.

Aber nicht bloß die Souveraine, sondern auch die Völker seyen gefährdet durch eine Staatslehre, wo die Macht das Recht bestimmt, und wo man jeden gemeinsamen moralischen Zweck der menschlichen Gesellschaft läugnet. Wenn der Regent nur für sich, nicht für das allgemeine Wohl handelt, wo finde man dann die Gränze seiner Gewalt, die doch auf alle Verhältnisse Einfluß nehme; wo höre sein Recht auf, wo beginnen fremde Rechtssphären? So schrecklich also wie die Lehre Rousseau's, eben so verderblich sey die Lehre Haller's für Fürsten wie für Völker.

Referent fühlt sich hier gedrungen, einigermaßen die Partey des Herrn v. Haller zu ergreifen, welchen der Verfasser nicht ganz verstanden zu haben scheint. Haller läugnet nicht allen moralischen Zweck in der menschlichen Gesellschaft, sondern er unterscheidet Republiken und Monarchien, und stellet in den letzteren nur einen allgemeinen, alle Stände, nämlich Regenten, Geistliche, Adel, Bürger, Bauern, Dienstbothen ꝛc. ꝛc. gleichmäßig zu gemeinsamem Wirken verbindenden Staatszweck in Abrede. Seine Ideen sind folgende: Der Regent schließet viele Particular-Verträge bald mit einzelnen Ständen, bald mit einzelnen Personen; aber diese Stände, Personen und Gegenstände sind einander fremd und es sey unwahr, daß ein Graf, ein Prälat und ein Fabriksarbeiter oder Büchsenspanner Gesellschaftsmitglieder seyen. Die Summe der Lehenrechte, Concordate, Stadtrechte, Zunftstatuten, Einwanderungsgesetze und aller Privilegien bilden das Staatsrecht; jede andere Ansicht von einem gemeinschaftlichen Zwecke, der alle diese verschiedenen Stände gleichmäßig umfassen soll, sey eine reine Fiction; denn zwischen ihnen bestehe keine andere Gemeinschaft, außer daß sie Alle Unterthanen sind, und Einer nur ihr Herr, dem sie aber in den verschiedensten Formen, also mit den verschiedensten gegenseitigen Rechten und Pflichten angehören.

Referent bemerkt hierzu, daß, wenn durch unzertrennliches und gemeinsames Wohl und Wehe irgend ein gemeinsames Interesse (Zweck) und also ein gesellschaftlicher Zustand begründet werde, daß dann unbestreitbar in allen civilisirten Staaten ein gesellschaftlicher Zustand und ein Staatszweck vorhanden sey.

Wenn gegen Feindesgefahr Jeder einen verhältnißmäßigen Theil seines Vermögens und die Aeltern ihre Kinder hergeben, damit Alle, Hohe und Niedere, geschützt werden; wenn der Capitalist sein Geld zu Eisenbahnen verwendet, wodurch der Bergwerksbesitzer Absatz, der Arbeiter Brot, der Handel und die Industrie Beförderung finden und Grundbesitz und Urproducte im Werthe steigen; wenn im Prohibitiv-Systeme alle Stände opfern, um den Stand der Industrie zu heben; wenn für das Gemeinsame ein Expropriations-Gesetz erlassen wird; wenn Straßenzüge aus der Staatscasse erbaut werden; wenn große Bank-Institute und allgemeine Assecuranzen bestehen; wenn mit Armentaxen die durch politische Umstände herbeygeführte Vermögensungleichheit gemindert; wenn Volksbildung als Nationalsache behandelt

wird; wenn es für alle Stände dieselben Gotteshäuser und Lehrer der Religion gibt; wenn besondere und allgemeine Lehranstalten, Gerichts- und Verwaltungsämter aus der Staatscasse, in die Alle nach Verhältniß steuern, besoldet werden; wenn für alle Unterthanen dieselben Gesetze gelten; wenn für einen abgebrannten Gnadenort oder ein Städtchen aus allen Theilen einer Monarchie Gaben zufließen; wenn adelige Frauen allgemeine Vereine stiften, um Noth und Elend der unteren Classen zu mildern, oder in eigenen Anstalten ihre kleinen Kinder zu warten; wenn die Aristokratie den Glanzpunkt der Bildung und feiner Sitte, der Ehre, des Kunstsinnes und des Reichthumes bildet, und eben dadurch belebend auf alle unteren Stände zurückwirkt; wenn die unteren Stände arbeiten, damit die Höheren genießen, und wenn die Höheren geistig-thätig sind, damit die unteren materielle Güter sammeln können; wenn alle Stände angenehmer leben, wo ein reicher Handel ist; und wenn der Bojar mit dem Lord den Vergleich nicht aushält, weil alle Stände leiden, wo das Volk verwildert, — wer kann da noch den Zustand der Gesellschaft, d. h. des gemeinsamen, dauernden, wechselseitigen Interesses aller Classen im Staate läugnen?

Herr v. Haller baut sein System nicht auf rohe Gewalt, wie der Verfasser meint, sein Fehler ist nur, daß er den zerbröckelten, anarchischen Zustand des Mittelalters, wo nur der Regent gelähmt war, Stände, Städte und Zünfte auf egoistische Privilegien pochten, und die unteren Classen ihre Lage nie verbessern konnten, als Urtypus der Monarchie aufstellet. Dann gäbe es freylich kein Vaterland und keinen Landesvater, und die Landesfürsten müßten bey jedem Schritte an die Hindernisse veralteter Privilegien stoßen und könnten die allerwohlthätigste Maßregel nicht einführen, weil gewiß ein oder daß andere Particular-Interesse durch den früheren Zustand begünstiget war, und nun egoistisch sich dem Regierungsantrage widersetzte; dann könnten die Landesfürsten ihre Steuer-Systeme nie nach den richtigen Grundsätzen der neueren Finanzwissenschaft regeln, nie Steuern erhöhen oder gleichmäßiger vertheilen, nie Rekrutirung und allgemeine Waffenpflicht einführen; denn dieß Alles würde gegen alte Pergamente einzelner Personen oder Zünfte verstoßen, und müßte, da es keine höhere Rücksicht auf das Staatswohl gibt, — unterbleiben, oder was dasselbe ist, die Zustimmung aller dieser verschiedenen auf einander eifersüchtigen Interessenten erhalten.

Doch ich kehre zu dem Verfasser zurück. Er definirt die Souverainetät, als das Recht einer bestimmten Person, ihren Willen als den aller Staatsbürger für das allgemeine Wohl geltend zu machen; ihr Attribut ist unbedingte Machtvollkommenheit, ihr Zweck das Wohl der Völker, und eine Regierung, die sich von diesem Zwecke entfernt, werde despotisch. Aber selbst gegen eine solche finde kein Widerstandsrecht Statt; denn sonst hätte das Volk die Befugniß, die Handlungen des Souverains zu richten, und endlich sey das Uebel des Bürgerkrieges größer als jeder Regierungsdruck, und die Rebellion schrecklicher als jede Tyranney.

Ob der Verfasser überall genügende Consequenz und logische Schärfe bewiesen habe, kann aus dieser Skizze beurtheilt werden, und wenn er auch manchen an sich klaren, oder nicht zur Sache gehörigen Gegenstand mit zu viel Beredsamkeit behandelt, so bleibt sein Werk dennoch immer eine sehr angenehme Lectüre, die den Schüler belehret, und bey dem gereiften Leser gewiß Anerkennung des Eifers und der Kenntniße des Verfassers finden wird. Dr. Fränzl.

Ausländische Literatur.

Neues Archiv des Criminalrechtes. Herausgegeben von den Professoren J. F. H. Abegg, in Breslau; J. M. F. Birnbaum, in Freyburg; A. W. Heffter, in Berlin; C. J. A. Mittermaier, in Heidelberg; C. G. Wächter, in Tübingen. Vierzehnter Band. Halle, bey C. A. Schwetschke und Sohn 1834, (8. 623 S.).

Erstes Stück.

I.) Ueber den Unterschied zwischen Complott und Bande, Beytrag zur Beurtheilung des Entwurfes des Strafgesetzbuches, München 1831. Von Dr. C. Cucumus, jetzt k. b. Appellationsgerichts-Rathe zu Neuburg an der Donau.

Der Herr Verfasser erörtert zuerst die Bestimmungen der Artikel 58, 61 — 68, dann die Art. 68 — 70 des Entwurfes vom Jahre 1831, und macht einige wohlgegründete Anträge zu Verbesserungen in der Textirung derselben. Uebrigens müssen wir gestehen, daß sowohl der Entwurf, als die vom Herrn Verfasser beantragten Verbesserungen sich in eine etwas zu weitläufige und in der Praxis gefährliche Casuistik einlassen. Sie beruhen auf keinem festen, allgemeinen Grundsatze, und lassen daher viele schwankende Auslegungen zu. Wir wollen nur aus dem, vom Herrn Verfasser vorgeschlagenen Art. 9 eine Probe liefern. Er lautet: »Ist ein Bandegenosse, bevor noch strafbare Thaten von der Bande verübt waren, freywillig aus dieser getreten, um einen redlichen Erwerbszweig zu ergreifen, aber ohne Anzeige vom Daseyn der Bande bey der Obrigkeit zu machen; so wird er wegen des schwersten, der in der Absicht der Bande gelegenen, und von dieser nachher verübten Verbrechen als Gehülfe des geringeren Grades strafbar.«

Wie nun, wenn ein Mitglied austritt, ohne einen ehrbaren Erwerbszweig zu ergreifen, sondern sich durch Betteln ernährt? oder wenn das Mitglied einen andern Beruf suchte, und nicht fand? Es muß sich ferner die weitere Frage aufdringen, ob zur gänzlichen Straflosigkeit schon die Anzeige, daß eine Bande bestehe, genüge, oder ob auch die Angabe der Mitglieder, ihres Aufenthaltes u. s. w. nothwendig sey? Endlich erscheint die ganze Verfügung viel zu hart, und durfte aus Gründen der Gesetzespolitik kaum rathlich seyn, indem ein Mitglied nicht leicht austreten wird, wenn es, obschon durch seine Thätigkeit noch zu keinem Verbrechen mitgewirkt würde, und ungeachtet es seine fernere Hülfeleistung der Bande ganz entzog, dennoch Strafe zu befürchten hätte, wenn es nicht noch überdieß seine Gefährten der Strenge des Gesetzes Preis gibt. Hat er überdieß der Bande seinen Austritt angezeigt, so ist der Grund seiner Strafbarkeit gar nicht abzusehen, weil man nicht einmahl sagen kann, es sey durch seine Mitgliedschaft wenigstens indirect, die Macht der Bande, als eines verbrecherischen Kraftvereines befördert worden, da sie wußten, es sey auf seine Mitwirkung nicht zu zählen.

II.) Ueber die Anwendung von Haupteiden im deutschen und gemeinen Criminalprozesse. Von Heffter.

Der Herr Verfasser erörtert hier die im deutschen Strafverfahren noch geltenden zwey Arten des Haupteides[1]), nämlich den Rein-

[1]) Daß hier der Begriff des Haupteides in einem ganz andern Sinne genommen sey, als im Civil-Prozesse, ist klar. Der Haupteid scheint näm-

gungseid und den Ergänzungseid des Angeschuldeten. Der Herr Verfasser erklärt den Reinigungseid als eine eidliche Versicherung des Beschuldigten, daß die Anklage in Ansehung seiner ungegründet sey. Nachdem er denselben als Erpressungsmittel der Wahrheit (geistige Tortur) verworfen, erörtert er die Frage, ob selber nicht doch als Ergänzungsmittel zur Beseitigung einer unvollständigen Anklage anwendbar sey, und stellt subjective und objective Bedingungen auf, unter deren Voraussetzung er denselben nicht ganz verworfen wissen will. Die Ersteren liegen in der Person des Beschuldigten, welcher von gutem Rufe und sonst unbescholtenem Wandel seyn muß; den Letzteren zu Folge ist dieser Eid nur zuläßig, wenn zwar noch nicht völlig entkräftete Inzichten vorhanden, diese aber doch so gering sind, daß sie durch den Eid eines, bisher unbescholtenen Mannes, aufgewogen werden können. Um der Gefahr von Meineiden vorzubeugen, schlägt der Herr Verfasser ferner vor, daß der Eid nie auferlegt, sondern nur auf Verlangen des Untersuchten zugelassen werden solle; noch auch, daß die Verweigerung desselben je die Wirkung eines Geständnisses habe, sondern höchstens die vorhandenen Anzeigungen erhöhen, und sonach zu einem Indicien-Beweise mitwirken könne.

Obschon auf diese Weise viele Bedenken gegen den Reinigungseid beseitiget werden, so bleibt dieses Beweismittel doch noch immer gefährlich, weil der Beschuldigte, — dessen Unbescholtenheit durch die vorhandenen Indicien verdächtig gemacht wird, indem selbe doch so bedeutend seyn müssen, daß ohne ihre Entkräftung nur eine Entbindung von der Instanz Statt finden kann, da gänzliche Schuldlosigkeit auch den Eid überflüssig machen würde, — zur Erhaltung seiner bürgerlichen Ehre und vieler daraus fließenden Vortheile indirect zur Ablegung des Eides, wäre er auch falsch, gezwungen wird; was um so mehr der Fall ist, als die Nichtanbiethung des Eides sogar die Wirkung der Verurtheilung durch Indicien nach sich ziehen kann. Abgesehen davon, dürfte auch der Vorschlag des Herrn Verfassers in der Ausführuug sehr schwierig seyn, indem die objectiven und subjectiven Erfordernisse auf unbestimmten und relativen Begriffen, als Unbescholtenheit, stärkere und schwächere Inzichten, und deren Verhältniß gegen einander beruhen, so daß zuletzt Alles in das richterliche Ermessen gelegt werden müßte.

Einen Ergänzungseid nimmt der Herr Verfasser dort an, wo der Beschuldigte den Beweis einer Einrede (gegen die Beschuldigung), wornach er von aller Strafe befreyt oder doch nur mit einer gelinderen belegt werden will, bereits zu einem hohen Grad von Wahrscheinlichkeit gebracht hat. Wir müssen uns auch hier nicht nur den Gründen Mittermaier's (in s. deutschen Strafverf. §. 177) über die gänzliche Ueberflüssigkeit dieses Beweismittels anschließen, sondern ihm überhaupt seine Beweiskraft absprechen, weil das Interesse des Angeschuldeten bey der vorliegenden Frage zu groß ist, als daß seine Betheuerung Glauben verdienen kann. Sein Eid vermag daher nicht die für ihn schon sprechenden Gründe der Schuldlosigkeit zu erhöhen, und stellt sich daher als gefährlich und zwecklos dar.

Schließlich spricht der Herr Verfasser auch von der Eidesdelation in Strafsachen und verwirft selbe aus überwiegenden Gründen, sowohl nach positivem deutschen Strafrechte als auch nach der Ansicht der Praxis.

---

lich hier nur dem Zeugeneide entgegengesetzt zu seyn, und bedeutet jeden Eid des Angeschuldeten.

III.) Ueber die gesetzliche Feststellung des Begriffes Ehrenkränkung, und den Unterschied von Verleumdung und einfacher Ehrenkränkung. Von Mittermaier.

Der Herr Verfasser findet den Charakter der strafbaren Injurie in einem solchen Angriffe auf die reelle Grundlage der Ehre des Bürgers, wodurch die nothwendige Wirksamkeit desselben in seinen gesellschaftlichen Beziehungen zu seinen Mitbürgern gefährdet ist, und ein Schaden für die bürgerliche Gesellschaft selbst entstehen kann. Dieß ist nur dann der Fall, wo dem Geschmäheten Eigenschaften abgesprochen werden, ohne deren Besitz er allen Werth in dem bürgerlichen Vereine verliert. Der wahre Werth ist aber nur jener, nach welchem jeder vernünftige Mensch strebt, und ohne dessen Besitz man in den Augen vernünftiger Mitbürger die Vortheile verliert, die durch das Vertrauen bedingt sind, welches Andere zu uns haben. Der Herr Verfasser sieht daher den Thatbestand einer strafbaren Injurie in folgenden Fällen: 1.) wenn Jemandem eine strafbare Handlung fälschlich vorgeworfen wird; 2.) in der fälschlichen Beschuldigung einer Handlung, welche, wenn sie wahr wäre, den Geschmähten als einen unsittlichen Menschen darstellen würde; 3.) Aeußerungen, wodurch der rechtliche oder moralische Charakter eines Menschen überhaupt abgesprochen, oder in Zweifel gezogen wird; 4) solche Aeußerungen, durch welche von Seite des Aeußernden gegen einen Andern eine entschiedene Verachtung ausgedrückt wird; 5.) eine Behandlung, die man sich gegen denjenigen erlaubt, den man verachtet, und die geeignet ist, den Glauben Anderer zu begründen, daß derjenige, welcher diese Behandlung sich erlaubt, Nachtheiliges von dem Anderen wisse, weil er ihn sonst wohl nicht so behandelt haben würde; 6) der Vorwurf einer Handlung oder Unterlassung, welche von Seite desjenigen, dem sie vorgeworfen wird, die Verletzung einer übernommenen Amts- oder Standespflicht begründen würde.

Schließlich hebt der Herr Verfasser als den höchsten Grad der Ehrenkränkung die Verleumdung hervor, welche in der Andichtung von Thatsachen besteht, die, wenn sie wahr wären, den Anderen als unsittlichen Menschen darstellen, oder eine strafbare Handlung enthalten würden. Der Herr Verfasser unterscheidet hierbey zwischen der Verleumdung a) in bestimmten Thatsachen, und b) in allgemeinen Vorwürfen; ferner zwischen dem Vorwurfe einer Unsittlichkeit und eines Verbrechens, wo die Strafbarkeit am größten ist. Selbe erhöht noch insbesondere: 1.) die Größe der Strafwürdigkeit des vorgeworfenen Verbrechens; 2) die Oeffentlichkeit des Vorwurfes; 3.) die Verbreitung desselben durch eine eigens dazu bestimmte Schrift; und 4.) die Vorbringung bey der Obrigkeit.

Schon die gedrängte Inhaltsanzeige mag von der Trefflichkeit dieses Aufsatzes überzeugen, und wir fügen nur bey, daß zu den besonders erschwerenden Umständen der Verleumdung auch das Verhältniß des Schmähenden zu dem Geschmähten zu rechnen seyn dürfte, weil es Verhältnisse gibt, welche von gewissen Personen die Leistung höherer Ehrerbiethung (positiver Achtung) erfordern, in welchem Falle sich die Injurie, als höhere Pflichtverletzung, auch strafbarer darstellt. Eben so dürfte man auch, im Falle die Verleumdung durch Anzeige bey der Obrigkeit geschah, den Umstand, wenn selbe durch besondere List glaubwürdig gemacht, sogar der persönlichen Freyheit des Verletzten Gefahr drohet, als besonders erschwerend betrachten.

IV.) Nachträgliche Bemerkungen zu der Abhandlung über die Mißhandlung von Thieren. Von Abegg.

V.) Beytrag zur Auslegung des Artikels 148 der peinlichen G. O. Von Wächter.

VI.) Das oldenburgische Gesetz vom 3. July 1832 über den Rückfall. Mit Bemerkungen von Mittermaier.

Dieses Gesetz ist im Geiste einer großen Strenge verfaßt, läßt einen Rückfall bey allen gleichartigen Verbrechen zu, was aber wegen der oft ganz verschiedenen Triebfeder zu oft nur des Systemes wegen als gleichartig bezeichneten Verbrechen in der Anwendung Schwierigkeiten unterliegt, und ermächtiget den Richter, beym Rückfalle sogar das Maximum der zunächst höheren Strafgattung anzunehmen. Der Herr Referent schlägt als zweckmäßiger eine abgesonderte und strengere Behandlung der rückfälligen Verbrecher in der Strafanstalt vor.

VII.) Das Bernische Gesetz vom 7. July 1832 über Aufruhr und Hochverrath.

VIII.) Einige praktische Bemerkungen über die Formel des Reinigungseides. Von Abegg.

IX.) Beurtheilung der neuesten criminalistischen Schriften.

Zweytes Stück.

X.) Ueber den, aus unverschuldeter langer Untersuchungshaft eines Angeschuldigten, behaupteten Milderungsgrund. Von Abegg.

Der Herr Verfasser zeigt, daß die verlängerte Haft des Untersuchten kein eigentlicher Milderungsgrund sey, weil sie in einem ganz außer der Thathandlung des Verbrechens und der Willensrichtung des Thäters gelegenen Umstande bestehe. Die unverschuldete längere Haft erscheint nur als ein Umstand, welcher dem Inculpaten unverdientes Leiden verursachte, und daher eine Anerkennung und Ausgleichung verdient. Da hierdurch die Strafwürdigkeit des Thäters in gar nichts geändert wird, so schlägt der Herr Verfasser vor, es sey bey der Urtheilsschöpfung von diesem Umstande ganz zu abstrahiren, die Strafe nach dem Gesetze zuzuerkennen, und erst dann beym Vollzuge commensurabler Strafen zu bestimmen, welcher Theil derselben durch die erlittene Inquisitions-Haft als ausgestanden zu betrachten sey; dabey müsse aber nicht bloß auf die Dauer gesehen werden, sondern auch auf die Qualität, indem der gelindere Untersuchungs-Arrest dem strengeren und verschieden gestalteten Strafgefängnisse (Arbeitshaus, Zuchthaus u. s. w.) nicht gleichgestellt werden kann. Ferner müssen alle anderen Vor- oder Nachtheile, welche mit der ganzen Dauer der zuerkannten Strafe gesetzlich in Verbindung stehen, in Wirksamkeit treten, weil nur die Haft, die Entziehung der Freyheit durch den unverdienten Untersuchungsarrest als absorbirt erscheint. Endlich kann im ordentlichen Rechtswege bey Verbrechen, die mit der Todes- oder einer lebenslangen Freyheitsstrafe verpönt sind, dieser Umstand in keine Betrachtung kommen, weil diese Strafen keiner quantitativen Bemessung unterliegen; hier könnte höchstens im Gnadenwege ein Einschreiten geschehen.

Die Richtigkeit dieser Ansicht unterliegt keinem Bedenken, und die meisten Gesetzgebungen dürften den gedachten Umstand auch wohl

nur des Systemes wegen unter die Milderungsgründe gereiht haben, weil sich kein anderer schicklicher Ort fand. Daß der Vorschlag, den der Herr Verfasser macht, auch nach unserem St. G. B. praktische Folgen hätte, ist gewiß; denn, wenn auch nach § 23 des I. Theils des St. G. B. die meisten Rechtsfolgen der Verurtheilung nicht an die Quantität, sondern an die Qualität der verhängten Strafe geknüpft sind, so blieben doch noch manche wichtige Folgen zu beachten, z. B. ob die Acten und das Urtheil der Strafdauer wegen (§. 435 I. Theils des St. G. B.) dem Obergerichte vorzulegen seyen, oder nicht; ob die Ankündigung des Urtheils öffentlich oder nur im Gerichtshause zu geschehen habe, wo der Sträfling seine Strafe vollstrecken müsse u. s. w.

XI.) Ueber den Beruf der Sachverständigen im Criminalprozesse, insbesondere zur Herstellung des Thatbestandes, und vorzüglich bey Tödtungen, auch mit Rücksicht auf Geschwornengerichte. Von Birnbaum.

Der Herr Verfasser entwickelt umständlich die Stellung der Kunstverständigen sowohl nach englischem, französischem, als auch nach germanischem Rechte. Nach dem Ersteren entscheidet der coroner mit Zuziehung einer aus den nächsten Gemeinden gebildeten Jury über die Frage, ob der Thatbestand eines Verbrechens vorhanden sey, ohne Intervention von Sachverständigen, welche erst im Prozesse selbst gleich andern Zeugen abgehört werden können, so daß hier Unkundige über Gegenstände entscheiden, die technische Bildung erfordern, was um so bedenklicher ist, als die große und kleine Jury bey ihrem nachfolgenden Ausspruche des indictements und des „schuldig" an den vorhergegangenen Ausspruch der Coroner-Jury gebunden sind. Nach dem zweyten, dem französischen Rechte, werden zwar Kunstverständige zur Thatserhebung gefordert, allein ihre gelehrten, tagelangen Forschungen und Debatten können durch den Ausspruch der Assisen, welche an ihren Befund nicht gebunden sind, zu Schanden werden. Hinsichtlich des germanischen Rechtes (wobey auch der alten holländischen Gesetze erwähnt wird) spricht der Herr Verfasser nur von den alten Rechtsgebräuchen und verweiset dann auf den Artikel 149 der C. C. C. — Was das Verhältniß betrifft, in welchem die Sachverständigen erscheinen sollen, so schlägt der Herr Verfasser eine Art medicinische Jury vor, welche über den technischen Theil des Thatbestandes ein in gewisser Hinsicht rechtsbeständiges Urtheil fällen soll, das aber eben, weil es auf technische Grundsätze gebaut ist, abweichend von den Regeln der Entscheidung durch gewöhnliche Geschworne, dem Recurse an ein höheres medicinisches Collegium unterworfen seyn müsse. Uebrigens könne gegen ihre Entscheidung ein Rechtsmittel wegen vernachläßigter Form eben sowohl, als auch ein gewöhnlicher Gegenbeweis gegen jenen Theil der Erklärung der Kunstverständigen zugelassen werden, welcher eine bloße Behauptung des sinnlich Wahrgenommenen enthält, was auch von andern Personen eben so gut durch ihre Sinne ohne technische Ausbildung percipirt werden kann.

Da es der Raum nicht gestattet, der Erörterung des Herrn Verfassers weiter ins Detail zu folgen, so können wir doch seinem Antrage unsere Zustimmung nicht unbedingt geben. Denn der Ausspruch der Sachverständigen darf nie bloße Gewissenssache seyn, wie jener der Geschwornen, er muß Verstandessache seyn, und daher auf Gründen beruhen, die in dem Befunde ausgesprochen werden müssen, was auch

der Herr Verfasser selbst zugibt. Sind die Kunstverständigen in der gehörigen Zahl (die a priori nicht angegeben werden kann) und ihrer Entscheidung einig, so ist nicht wohl einzusehen, wozu noch eine weitere Berufung seyn soll. Der Ausspruch, den sie thun, ist die Erklärung: eine Thatsache, deren Wahrnehmung technische Kenntnisse erfordert, sey oder sey nicht vorhanden, und sie stehe mit einer andern Thatsache (nämlich der Thathandlung des Untersuchten) nach den Regeln der Wissenschaft im Causal-Nexus (im Verhältnisse der Ursache zur Wirkung) — oder nicht. — Diese Aussage der Kunstverständigen ist aber nichts Anderes, als die unmittelbare Bestätigung eines im Prozesse wesentlichen Factums in der gesetzlichen Form, d. i. ein Beweis. Die Sachverständigen selbst erscheinen in der Hand des Richters bey der Untersuchungs-Maxime, oder des öffentlichen Anwalts (General-Procurator) bey der Anklage-Maxime als ein gesetzliches Beweismittel; die gerichtlichen Schritte aber, durch welche dem Richter diese Bestätigung unmittelbar dargelegt wird, bilden die Beweisführung. Was daher die Kunstverständigen aussagen, ist von dem Richter wie ein anderer bewiesener Umstand zu betrachten. Ein Urtheil kann man die Aussage des Sachverständigen höchstens in der Hinsicht nennen, weil er nicht bloß das wahrgenommene Factum, wie der gemeine Zeuge, dem Richter vorlegt, sondern auch in Folge der gemachten Forschungen über Ursache und Wirkungen nach Regeln der Kunstschlüsse zieht. Es erscheint also der Befund der Techniker, nur seiner Form nach, als Resultat logischer Schlüsse, die über sinnliche Wahrnehmungen gezogen werden, und auf der Kenntniß von Ursache und Wirkung gewisser physischer oder psychischer Kräfte beruhen, als ein Urtheil; keineswegs aber auch im Verhältnisse zum Untersuchungs-Prozesse, wo dieser Ausspruch sich nur als ein rechtsbeständiger Beweis darstellt.

XII.) Ueber die Zurechnung in lucido intervallo der Wahnsinnigen. Vom Herrn Dr. J. B. Friedreich, Professor der Medicin, jetzt in Weißenburg.

Der Herr Verfasser zeigt, daß Verbrechen, welche von Wahnsinnigen auch in lucido intervallo begangen werden, nicht zugerechnet werden können, weil, wenn auch in einem solchen Zwischenraume der Irrsinnige das Unrecht seiner Handlung einzusehen vermag, dennoch jene Freyheit des Willens nicht vorhanden ist, welche als Bestimmungsgrund der Handlung erscheinen muß, damit sie zugerechnet werden kann. Er vergleicht den periodischen Wahnsinn mit einem verkappten Wechselfieber, und behauptet gegen Löhr, daß die Anfälle des wiederkehrenden Irrsinnes nur als heftige Ausbrüche einer auch im ruhigen Zustande (lucido intervallo) gestörten Seelenthätigkeit zu betrachten sey; auch belegt er seine Ansicht mit Beyspielen, daß dergleichen Seelenkranke mit dem Bewußtseyn des Unrechts Handlungen begingen, deren Verübung sie zu widerstehen nicht vermochten.

XIII.) Der Entwurf des Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern von 1831, in Vergleichung mit dem würtembergischen Entwurfe von 1832, geprüft von Mittermaier.

Nachdem der Herr Verfasser die Entwürfe vom Jahre 1822, 1827 und 1831 ihrem Grundprincipe nach in Kürze vergleicht, stellt er als vorzügliches Bestreben des letztgedachten Entwurfes dessen Bemühen auf, in Folge der erhaltenen königlichen Instruction, durch gehörige

Begränzung des richterlichen Ermessens, dem landesfürstlichen Begnadigungsrechte den nothwendigen Einfluß zu sichern. Der Herr Verfasser zeigt sodann aus schlagenden Gründen der Theorie und durch triftige Beyspiele der Praxis, daß eine so enge Begränzung der erkennenden Gerichte, wie sie der Entwurf vorschreibt, in keiner Hinsicht zu billigen sey. Diesem zu Folge muß das erkennende Gericht, wenn es den Grad der Strafe oder auch das Minimum der gesetzlich ausgesprochenen Qualität derselben noch für den concreten Fall für zu hart hält, den Act dem Ministerio einsenden, damit von selbem die königliche Begnadigung nachgesucht werde. Daß, abgesehen von den ohnehin unwiderlegbaren Gründen des Herrn Verfassers, eine solche Vorschrift in einem großen Staate, ohne die Geschäfte des Cabinets und des Ministeriums zwecklos über die Gebühr zu vervielfältigen, gar nicht ausführbar wäre, erhellt von selbst. Der Herr Verfasser beruft sich auf die Erfahrungen in Oesterreich und Frankreich, wo das Milderungsrecht der Gerichte noch immer sehr wohlthätige Wirkungen äußert.

Wir glauben nur noch beyfügen zu müssen, daß diese Vorschrift des Entwurfes auf einer irrigen Ansicht von Begnadigung beruhe. Nicht jede Milderung der Strafe in ihrem Quale oder Quantum ist eine Begnadigung. Sobald das Verbrechen unter Umständen verübt wurde, welche die Strafwürdigkeit des Thäters herabsetzen, so daß die gesetzliche Strafe, selbst in ihrem geringsten Grade nach den Principien des Strafrechtes noch zu streng wäre, so muß sie auch gemildert werden, und dieß ist keine Gnade, sondern ein unerläßliches Postulat der Gerechtigkeit. Eine wirkliche Begnadigung findet nur dann Statt, wenn sich der Regent aus Gründen der Staatsverwaltung, die nicht in der Strafwürdigkeit des Thäters liegen, bewogen findet, für einen einzelnen Fall von der Strenge der Gesetze eine Ausnahme zu machen. Hier kann nur das Staatsoberhaupt entscheiden, weil dieses allein auf dem Standpunkte steht, die hierzu nothwendigen Bedingungen beurtheilen zu können.

In dem Straf-Systeme des Entwurfes findet es der Herr Verfasser lobenswerth, daß die körperliche Züchtigung und öffentliche Ausstellung weggeblieben sind; was aber die Verwandlung der gewöhnlichen Freyheitsstrafe in eine, nur von königlicher Gnade zu erwirkende Festungsstrafe betrifft, so finden dieselben Gegengründe Statt, welche überhaupt gegen die zu enge Begränzung der richterlichen Gewalt angezogen wurden.

(Die Fortsetzung im nächsten Hefte.)

XIV.) Bemerkungen über den Beweis durch Mitschuldige, an einen Rechtsfall angeknüpft von Abegg.

Drittes Stück.

Ueber deutsche particuläre Strafgesetzgebung überhaupt und den neuesten bayrischen Entwurf insbesondere. Von Wächter.

Der Herr Verfasser entwickelt die Vorzüge eigenthümlicher Strafgesetze und zeigt durch eine Vergleichung der sächsischen und würtembergischen Praxis, in welchen Staaten noch das gemeine Strafrecht gilt, wie sehr beyde von einander, ungeachtet der gleichen Gesetzesquelle, abweichen, während dann, wenn auch particuläre Strafgesetze in den deutschen Staaten eingeführt seyn werden, wegen des ziemlich

gleichen Standpunktes der wissenschaftlichen Bildung, doch eine größere Uebereinstimmung in den Grundprincipien zu erwarten wäre.

Dann geht der Herr Verfasser auf den bayrischen Entwurf über, und führt als besondere Vorzüge die drey von den Motiven als Grundprincipien herausgehobenen Punkte an, nämlich: 1.) Daß das Mittelglied des Entwurfes vom Jahre 1831 zwischen Verbrechen und Vergehen, die schweren Uebertretungen, verworfen wurde; 2.) daß die polizeylich strafbaren Handlungen strenge geschieden wurden; 3.) daß das richterliche Ermessen eine genauere Gränze fand.

Daß wir die Punkte 1 und 2 unbedingt Verbesserungen nennen können, unterliegt keinem Zweifel; die Unzweckmäßigkeit des dritten Punktes hat hingegen Mittermaier in seinem sub Nr. XIII. angezeigten Aufsatze hinlänglich bewiesen.

XVI.) Ueber den Einfluß des Gesichtspunktes auf die Beurtheilung verbrecherischer Handlungen, mit besonderer Rücksicht auf das Verbrechen der Entführung. Vom Herrn Professor und Staatsanwalt Hepp, in Bern.

In diesem scharfsinnigen Aufsatze zeigt der Herr Verfasser, wie wichtig es sey, bey jedem Verbrechen den rechten Gesichtspunkt zu ergreifen, aus welchem die Gesetzgebung die Strafbarkeit desselben beurtheilt wissen will. Der Herr Verfasser geht dann die einzelnen Verbrechen nach den Principien der Carolina durch und sucht durch kurze Begründung den wahren Standpunkt darzustellen, aus welchem sie zu beurtheilen sind. Wir wollen nur ein Verbrechen herausheben, wo es uns scheint, als habe der Herr Verfasser den richtigen Standpunkt zu dessen Beurtheilung nicht gefunden, nämlich die Münzverfälschung. Er meint, selbe sey nicht immer aus einem Gesichtspunkte zu betrachten, sondern stelle sich bald als Betrug am Publikum, bald als Eingriff in's Münzregale des Staates dar; so wäre das unbefugte Prägen von Münzen, die an Feingehalt und Gewicht der echten gleichkommen nur ein Eingriff in das Staatsregale, während das eigentliche Falschmünzen ein Betrug wäre. Wir glauben hingegen, die Münzverfälschung lasse allerdings einen gemeinschaftlichen Gesichtspunkt zu, und stelle sich jederzeit als ein Verbrechen gegen den Credit des Staates dar. Je sicherer der Glaube des Publikums auf die Uebereinstimmung des Nennwerthes mit dem Realwerthe der Münze ist, desto lieber wird man die Münze annehmen, und desto schneller und leichter wird die Circulation seyn. Coursiren falsche Münzen, sie mögen nun nach dem echten Münzfuße ausgeprägt seyn oder nicht, so wird man im Verkehre bey Annahme derselben bedächtlicher, nimmt aber die Verfälschung überhand, so wird endlich diese Münzsorte schwer oder gar nicht circuliren, und sonach der Credit des Staates, der ein Circulations-Mittel entbehren muß, einen Stoß erleiden. Daher die höhere Strafbarkeit als bey andern Betrügereyen. Diese Strafbarkeit tritt daher auch dann ein, wenn die nachgemachte Münze der echten an Schrot und Korn gleich wäre, weil eben das Publikum nur in jenen Münzen, die unter der Autorität des Staates ausgegeben werden, das Vertrauen einer richtigen Ausprägung setzt.

XVII.) Das waatländische Gesetz über Gerichtsorganisation und die Grundlagen des Strafverfahrens vom 18. December 1832; geprüft von Mittermaier.

XVIII.) Merkwürdiger Criminalfall einer im Zustande einer Entwicklungskrankheit verübten Brandstiftung.

XIX.) Beyträge zur Lehre vom manifestum furtum. Von Abegg.

XX.) Praktische Bemerkungen, durch Rechtsfälle erläutert. Von Abegg.

Viertes Stück.

XXI.) Ueber den Einfluß des Gesichtspunktes auf die Beurtheilung verbrecherischer Handlungen u. s. w. Vom Herrn Professor und Staatsanwalte Hepp, in Bern. (Beschluß des im vorigen Hefte Nr. XVI. abgedruckten Aufsatzes).

In diesem zweyten Theile seiner Abhandlung schließt der Herr Verfasser die Reihe von Verbrechen, bey denen der Gesichtspunkt von besonderem Einflusse ist, und geht auf die Erörterung des Verbrechens der Entführung über, dessen gemeinrechtlichen Gesichtspunkt er in der Verletzung des Rechtes der Väter, Ehemänner oder sonstigen Vorgesetzten findet, so daß an andern Weibspersonen, die sich in keiner derley Gewalt befinden, wohl das crimen vis, aber keine Entführung begangen werden kann. Diese Ansicht des justinianischen Rechtes stellt der Herr Verfasser auch als nach der P. G. O. Art. 118 begründet dar.

XXII.) Ueber die Ansichten der Römer von dem Verbrechen der Tödtung, insbesondere über die Grundsätze, welche in den verschiedenen, die lex Cornelia de Siccariis betreffenden Fragmenten enthalten sind. Von Birnbaum.

Diese mit vielem Scharfsinne und Gründlichkeit verfaßte Abhandlung enthält eine Commentation der lex Cornelia, welche für das gemeine Strafrecht interessante Folgerungen darbiethet.

XXIII.) Beyträge zur gemeinrechtlichen Lehre, von der Befugniß eines Staates, die im Auslande von einem Ausländer begangenen Verbrechen zu strafen. Von Hefftter.

Der Herr Verfasser theilt hier einen Rechtsfall mit, wo ein Mensch, welcher in einem ehemahls sächsischen, nunmehr aber preußischen Gebiethsantheile im Jahre 1813 an einem flüchtigen französischen Soldaten einen Raubmord begangen hatte, der erst im Jahre 1831 entdeckt wurde, zu welcher Zeit derselbe im Herzogthume Anhalt Bernburg ansäßig war. Das gemeine Recht biethet für diesen Fall zwar keine feste Entscheidungsnorm an, aber dennoch müssen wir gestehen, daß es nicht ganz begreiflich ist, warum der Herr Verfasser, nach erfolgter Begnadigung des Mörders, von Seite der k. preußischen Regierung in Folge des Anbothes zur Auslieferung desselben, die Sache noch nicht für abgethan hält. Denn, entweder war die herzoglich anhaltische oder die k. preußische Staatsgewalt zur Aburtheilung berechtigt; das Erstere ist nicht der Fall, weil sich selbe selbst für incompetent erklärte, indem sie wiederholt die Auslieferung antrug; die Letztere aber hat eben durch die erfolgte Begnadigung von ihrer richterlichen Gewalt Gebrauch gemacht, und sonach scheint die Sache als ganz beendiget angesehen werden zu müssen.

XXIV.) Ueber eine Stelle des A. Gellius, die Zurechnung betreffend. Von Abegg.

XXV.) Das neue österreichische Gesetz vom 6. July 1833 über den Beweis durch Indicien, erläutert mit besonderer Beziehung auf die Frage, inwieferne eine gesetzliche Beweistheorie Vorschriften über den Indicienbeweis geben soll. Von Mittermaier.

Höchst interessant muß es für jeden österreichischen Juristen seyn, über einen so wichtigen Theil der vaterländischen Strafgesetzgebung die Ansicht und das Urtheil eines der ausgezeichnetsten Criminalrechtslehrer Deutschland's zu hören. Noch erfreulicher muß es aber für uns seyn, darin die ehrende Anerkennung der rühmlichen Sorgfalt zu finden, mit welcher Oesterreichs weise Legislation die schwierigsten Klippen vermied, um weder durch den Indicienbeweis die Unschuld der Gefahr einer widerrechtlichen Verurtheilung auszusetzen, noch auch durch zu große Aengstlichkeit den offenbar Schuldigen straflos entkommen zu lassen. Nachdem der Herr Verfasser die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Bestimmung, inwieferne auf Indicien gestraft werden könne, dort, wo rechtsgelehrte Richter angestellt sind, aus überwiegenden Gründen darthut, geht er auf die Schwierigkeiten über, die der Abfassung eines solchen Gesetzes entgegenstehen. Er zeigt die Gefahr einer zu weiten und zu engen Anordnung, indem die erste so viel als nicht vorhanden, die zweyte aber das richterliche Ermessen so sehr beengt, daß auch oft der Schuldige, weil die strengen gesetzlichen Bedingungen nicht alle vorhanden sind, der gerechten Strafe entgeht. Sonach stellt der Herr Verfasser die Anforderungen der Theorie an die Gesetzgebung beym Indicienbeweise in folgenden Bestimmungen auf: 1.) Gewisse Erfordernisse müssen so bestimmt ausgesprochen werden, daß ohne deren Anwesenheit keine Verurtheilung auf Indicien Statt finden kann, z. B. über Art und Zahl der Anzeigungen; 2) es muß auch der Gang der gerichtlichen Deliberation über diese Beweisführung bezeichnet und der Richter genöthiget werden, sich zu rechtfertigen, daß kein wesentlicher Punkt unbeachtet blieb, z. B. die Prüfung der Verantwortung des Inculpaten oder anderer Gegenanzeigungen; 3.) muß das Gesetz die Warnung vor gewissen Fehlern enthalten, die nach der Erfahrung beym Indicienbeweise nicht selten vorkommen, z. B. daß ein und derselbe Umstand, in verschiedenen Beziehungen betrachtet, mehrmahls als Anzeigung angesehen wird, da doch jeder Umstand nur einmahl gezählt werden kann; 4.) die Anordnung, daß nur dann, wenn über die Schuld des Inquisiten in der Seele der Richter kein Zweifel übrig bleibt, die Aburtheilung Statt finden kann.

Hierauf führt der Herr Verfasser das a. h. Patent vom 6. July 1833 wörtlich an, und geht zu dessen Beurtheilung über. Die Bemerkungen desselben sind in Kürze folgende:

1.) Der Herr Verfasser findet die Art der Aufzählung der gesetzlich anerkannten Indicien, so wie die Beseitigung des Unterschiedes von vorhergehenden, gleichzeitigen und nachfolgenden Anzeigungen lobenswerth, und zeigt, wie das Gesetz nur auf wahre Indicien einen Beweis gründe, Umstände aber, die nur eine mindere Wahrscheinlichkeit gewähren, bloß als unterstützend betrachte.

2.) Macht er auf die Gefahr der Unvollständigkeit bey der taxativen Angabe der Indicien aufmerksam, und zeigt, daß besonders mit Bezug auf das Verbrechen der Brandlegung einige wahre Inzichten

übersehen wurden. Dem Vorschlage des Herrn Verfassers aber, am Schluße eine allgemeine Vorschrift beyzufügen, können wir nicht beystimmen, weil eben dadurch alle Vortheile der taxativen Enumeration der Indicien verloren gingen, und dem richterlichen Ermessen ein weiter Spielraum gegeben würde.

3.) Findet der Herr Verfasser besonders die Art, wie die einzelnen Indicien beschrieben werden, ausgezeichnet, wozu vorzugsweise die innere Verbindung mit dem Verbrechen gehört, die das Gesetz durchaus verlangt, so daß, sobald diese wegfällt, auch die Anzeigung ihre Beweiskraft verliert; z. B. der Aufenthalt einer Person am Orte des verübten Verbrechens zur Zeit der Verübung ist nur dann eine Inzicht, wenn nicht eine andere Ursache der Anwesenheit mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann.

4.) Die Bestimmung der erforderlichen Zahl von Anzeigungen zur Verurtheilung findet der Herr Verfasser für wichtig und erhebt nur Bedenken gegen die Fälle, wo schon auf zwey Indicien verurtheilt werden kann. Dieses Bedenken dürfte jedoch verschwinden, wenn man berücksichtiget, daß zu der Ueberweisung aus Inzichten noch andere Bedingungen nothwendig sind, und daß die Richter zur Verurtheilung nicht gezwungen sind, sobald sich in ihrem Gewissen noch ein Zweifel über die Schuld des Untersuchten erhebt.

5.) Wird auch die Art, wie der Richter bey der Prüfung der Anzeigungen zur Vorsicht angewiesen wird, besonders rühmlich erwähnt.

6.) Hebt der Herr Verfasser auch die gesetzlich nothwendige Verbindung der Inzichten unter sich zu einem Resultate hervor, und bemerkt,

7.) daß durch dieses Patent an den übrigen gesetzlichen Vorschriften (außer dem §. 412 I. Thls. des St. G. B) nichts geändert werde, sonach auch auf den Indicienbeweis, wie bisher nach §. 430 I. Thls. des St. G. B. weder auf die Todes- noch eine lebenslange Kerkerstrafe erkannt werden könne. Der Herr Verfasser sucht zwar den Grund dieser Bestimmung in einer lobenswürdigen Scheu vor der Todesstrafe; glaubt aber in dieser Anordnung, wenn man einmahl auf Indicien verurtheilt, eine Inconsequenz zu finden, indem der Beweis durch Anzeigungen gleiche Wirkung, wie ein anderer Beweis haben, und daher auch die volle gesetzliche Strafe nach sich ziehen müsse; denn es gibt nur eine Gewißheit, auf was immer für einem Wege man sie auch erlangt! Auch errege man durch solche Aengstlichkeit Bedenken gegen das Beweismittel selbst, und zuletzt dürfte man darauf gar nicht verurtheilen, weil ein Tag verlorner Freyheit eben so unersetzlich ist, als das Leben.

Dagegen dürfte sich vielleicht einwenden lassen, daß der juristische Beweis nur ein höherer Grad vor Wahrscheinlichkeit ist, der noch immer die Möglichkeit des Gegentheils zuläßt. Nur von der apodictischen, mathematischen Gewißheit kann man sagen, sie sey eine stets gleiche Wahrheit. Die empyrische (juristische) Gewißheit aber, die nicht a priori erschlossen, sondern a posteriori durch die Sinne wahrgenommen, erfahren wird, läßt allerdings Abstufungen zu, d. h., es kann die wirkliche Existenz des bewiesenen Factums nach den Grundsätzen der Erfahrung als mehr oder minder wahrscheinlich erscheinen. So wird gewiß Niemand zweifeln, daß z. B. eine verübte That den höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit hat, wenn der Thäter sie verübt zu haben gesteht und er von zwey unbedenklichen Zeugen in der Verübung gesehen worden ist; während dieser Grad von Gewißheit nicht vorhanden ist, wenn nur aus drey,

oder gar aus zwey Indicien auf dessen Schuld geschlossen wird. Ist aber eine solche stufenweise Erhöhung der Wahrscheinlichkeit denkbar, so ist auch begreiflich, daß der gewissenhafte Gesetzgeber bey dem mindern Grade der Gewißheit jene strengen Strafen nicht wollte eintreten lassen, durch deren Zufügung das höchste Gut, das Leben entweder ganz entzogen, oder durch dessen ganze Dauer des Gebrauches der Freyheit beraubt wird. Es ist allerdings wahr, daß ein Tag im Kerker eben so wenig vergütet werden kann, als das verlorne Leben; aber der wenn gleich unersetzliche Verlust der Freyheit durch 24 Stunden muß doch offenbar als ein weit geringeres Unglück, im Falle der Schuldlosigkeit, erträglich erscheinen, als der höchste psychologische Schmerz des Todes am Schafote oder der Qual eines im lebenslangen Kerker verschmachteten Lebens.

XXVI.) Beurtheilung der neuesten criminalistischen Schriften. Dr. J. C. Passy.

Chronik

der in dem Monathe April 1836 erflossenen oder erst in diesem Monathe bekannt gemachten Gesetze und ämtlichen Belehrungen.

40.

Das Circulare des k. k. tyrolischen Guberniums vom 16. Februar 1836 enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. 18, betreffend die Uebersetzung der, in fremden Sprachen ausgestellten Urkunden, von welchen in gerichtlichen Geschäften Gebrauch gemacht wird (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe Februar d. J. S. 85).

41.

Die Currende des k. k. illyrischen Guberniums vom 24. Februar 1836 enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. 197, betreffend die Anordnung zur Competenz-Erneuerung um Haller Damenstifts-Präbenden und um krainerische Fräuleinstifts-Präbenden (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift Monath December v. J. S. 494).

42.

Die Circularien des k. k. tyrolischen Guberniums vom 3., des k. k. mährisch-schlesischen vom 8. und des k. k. böhmischen vom 26. März enthalten die Kundmachung der Verordnung Nr. 28 wegen Ausschließung des Richters von der Ausübung seines Amtes bey einem zwischen ihm und dem Vertreter einer Partey obwaltenden Schwägerschafts-Verhältnisse (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe März d. J. S. 112).

43.

Die Circularien des k. k. tyrolischen vom 7., und des k. k. illyrischen Guberniums vom 12. März 1836 enthalten die Kundmachung der Verordnung Nr. 34 über die Zollbestimmung

hinsichtlich des Bleyes im Wechselverkehre mit Ungarn und Siebenbürgen und den übrigen im Zollverbande befindlichen Provinzen der Monarchie (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe März d. J. S. 113).

44.

Die Circularien des k. k. böhmischen und des k. k. tyrolischen Guberniums vom 9., des k. k. illyrischen vom 12. März 1836 enthalten die Kundmachung der Verordnung Nr. 33, betreffend die Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe März d. J. S. 115).

45.

Das Circulare des k. k. tyrolischen Guberniums vom 11. März 1836 enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. 32 über die bare Auszahlung der am 1. März in der Serie Nr. 49 verlosten fünfpercentigen Banco-Obligationen (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe März d. J. S. 114).

46.

Die Circularien der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 11., des k. k. tyrolischen und des k. k. böhmischen Guberniums vom 16. März 1836 enthalten die Kundmachung der Verordnung Nr. 38 über den Tarif der Licenz-Gebühren von den Gegenständen der Staats-Monopole (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe März d. J. S. 127).

47.

Circulare des k. k. illyrischen Guberniums vom 12. März 1836. Im Einverständnisse mit der königlich ungarischen Hofkanzley ist das Postrittgeld in Ungarn für ein Pferd und eine einfache Poststation vom 1. März 1836 angefangen von 56 kr. auf 50 kr. C. M. herabgesetzt worden. Hiernach wird auch die Gebühr für einen gedeckten Wagen auf die Hälfte, und für einen offenen Wagen auf ein Viertheil des Postrittgeldes von einem Pferde festgesetzt. Hinsichtlich des Schmier- und Postillions-Trinkgeldes hat es jedoch bey dem dermahligen Ausmaße zu verbleiben. Dieses wird in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 26. Februar l. J., Z. 9501, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

48.

Circulare der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 14., und des k. k. tyrolischen Guberniums vom 28. März 1836. Seine k. k. Majestät haben über die aus Anlaß eines vorgekommenen Falles gestellte Anfrage, ob in den Fällen des §. 213, Strafgesetzbuches II. Theils, nach welchem Entwendungen zwischen Ehegatten, Aeltern, Kindern oder Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, wenn das Haupt der Familie darum ansucht, mit Anwendung des §. 210 zur Strafe gezogen werden können, das Verfahren gegen den Beschuldigten nach eingebrachter Klage aufgehoben werden könne, wenn von dem Haupte der Familie die Klage widerrufen wird? unterm 13. Februar d. J. zu entschließen geruht: In den Fällen der §§. 213 und 269 des Strafgesetzbuches II. Theils ist derjenige, welcher nach dem Gesetze das Ansuchen um

Bestrafung einer geschehenen Entwendung oder größeren Unsittlichkeit stellen kann, künftig dazu nicht mehr berechtiget, wenn er das ihm bekannt gewordene Vergehen ausdrücklich verziehen oder stillschweigend dadurch nachgesehen hat, daß er von der Zeit an, da ihm dasselbe bekannt geworden, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat, und wenn er sein früher gestelltes Ansuchen um Bestrafung noch vor der Kundmachung des Urtheils an den Untersuchten widerruft, so hat es von jeder weiteren Untersuchung sowohl, als auch von jeder Wirkung des etwa bereits gefällten Urtheils abzukommen; findet dagegen ein solcher Widerruf erst nach erfolgter Kundmachung des, wenn auch noch nicht rechtskräftigen Urtheiles Statt, so kann derselbe nur als Grund zur Milderung der Strafe bey der höheren Behörde angesehen werden. Diese Allerhöchste Entschließung wird zu Folge hohen Hofkanzley-Decretes vom 16. Februar d. J., Z. 4446, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

49.

Circulare der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 16. März 1836. Mit Beziehung auf die am 8. März d. J., Z. 7471, kund gemachte Vorschrift über die Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen wird, in Gemäßheit der Hofkammer-Präsidial-Verordnung vom 12. März d. J., Z. 1373, Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht: 1.) Der Wasserzoll, welcher in Engelhartszell von den zu Wasser über die Zoll-Linie eingehenden Waaren eingehoben wird, ist den Zöllen von dem zollpflichtigen Verkehre beyzuzählen. Die vollbrachten oder versuchten Verkürzungen dieses Zolles werden als gesetzwidrige Waaren-Einfuhr nach den im sechsten, siebenten, achten und zehnten Hauptstücke des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen enthaltenen Bestimmungen gestraft. 2.) Andere Wasserzölle, der Zillenaufschlag, das Hoftgeld, die Wasserpferdemauth und die Fahnen-Aussteck-Gebühr sind hingegen unter der im §. 436 des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen enthaltenen Bestimmung begriffen. 3.) Bey Weg- oder Brückenmauth-, Ueberfahrts- oder Schifffahrts-Gebühren an einer Land- oder Wasserstraße, welche in der Art eingerichtet sind, daß zum Behufe der Bemessung der Abgabe eine Erklärung oder Ansage eingebracht werden muß, ist jede in der Angabe der Gattung, oder Art, oder Menge, oder soferne sich die Gebühr nach dem Rauminhalte oder einem Längen-, Breiten- oder Höhenmaße richtet, eines dieser Maße enthaltene Unrichtigkeit, zu Folge welcher die Gebühr mit einem geringeren Betrage als von dem wirklich vorhandenen Gegenstande, dessen Erklärung dem Steuerpflichtigen oblag, entfällt, als eine durch die Vorschrift untersagte Ausweisung der Einhebungsstelle (Strafgesetz über Gefällsübertretungen §. 436, Z. 1) zu betrachten. Unterschiede in der nicht nach der Stückzahl erklärten Menge, welche fünf von Hundert der angegebenen Menge nicht erreichen, werden nicht als eine der Strafe unterliegende Unrichtigkeit behandelt.

50.

Die Circularien des k. k. böhmischen Guberniums und der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 16., des tyrolischen Guberniums vom 18. März 1836 enthalten die Kundmachung der Verordnung Nr. 39 über die Zoll-Nebengebühren und andere Leistungen (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe März d. J. S. 128).

51.

Circulare des k. k. böhmischen Landesguberniums vom 16. März 1836. Mit Beziehung auf die am 9. d. M., Z. 11,902, kundgemachte Vorschrift über die Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen wird in Gemäßheit der Hofkammer-Präsidial-Verordnung vom 12. März d. J., Z. 1373, Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

1.) Dieses Strafgesetz ist auf die Uebertretungen anzuwenden, welche sich auf die in der Hauptstadt Prag bestehende Pflastermauth beziehen.

2.) Jede nach dem Artikel XXV. der Elbeschifffahrtsacte vom 23. Juny 1821 als Zoll-Contravention gegen die Elbeschifffahrts-Gebühren zu betrachtende Uebertretung unterliegt der im §. 436 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen festgesetzten Strafe.

3.) Die in den Artikeln XXV. und XXVI. der Elbeschifffahrtsacte rücksichtlich der Bestellung eines Zollrichters für die Verhandlung und Entscheidung über die Zoll-Contraventionen enthaltenen Anordnungen bleiben in Kraft. Der Zollrichter hat bey der Untersuchung und Entscheidung dieser Straffälle nach dem zweyten Theile des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen zu verfahren.

4.) Bey Weg- oder Brückenmauth-, Ueberfahrts- oder Schifffahrts-Gebühren an einer Land- oder Wasser-Straße, welche in der Art eingerichtet sind, daß zum Behufe der Bemessung der Abgaben eine Erklärung oder Ansage eingebracht werden muß, ist jede, in der Angabe der Gattung oder Art, oder Menge, oder sofern sich die Gebühr nach dem Rauminhalte, oder einem Längen-, Breiten- oder Höhenmaße richtet, eines dieser Maße enthaltene Unrichtigkeit, zufolge welcher die Gebühr mit einem geringeren Betrage, als von dem wirklich vorhandenen Gegenstande, dessen Erklärung dem Steuerpflichtigen oblag, entfällt, als eine durch die Vorschrift untersagte Ausweichung der Einhebungsstelle (Strafgesetz über Gefällsübertretungen §. 436, Z. 1) zu betrachten. Unterschiede in der nicht nach der Stückzahl erklärten Menge, welche fünf von Hundert der angegebenen Menge nicht erreichen, werden nicht als eine der Strafe unterliegende Unrichtigkeit behandelt.

52.

Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 17., und der k. k. nieder-österr. Landesregierung vom 19. März 1836. Nachdem Seine Majestät in Folge hoher Hofkanzley-Verordnung vom 4. März d. J., Zahl $^{6100}/_{502}$, mit den Allerhöchsten Entschließungen vom 21. November 1835 und 22. Februar 1836, dem Wechselhause S. M. v. Rothschild ein ausschließendes Privilegium auf fünfzig Jahre für die projectirte Eisenbahn zwischen Wien und Bochnia, mit den Nebenbahnen nach Brünn, Olmütz, Troppau, Bielitz und Biala, dann zu den Salzmagazinen in Dwory, Wieliczka und Bochnia zu verleihen geruhet haben, und der Bau demnächst beginnen wird, so wird das dießfällige Allerhöchste Privilegium nachstehend zur allgemeinen Darnachachtung kund gemacht.

Privilegiums-Urkunde

für das Wechselhaus S. M. von Rothschild zur Errichtung einer Eisenbahn zwischen Wien und Bochnia mit den Nebenbahnen nach Brünn, Olmütz und Troppau, dann zu den Salzmagazinen in Dwory, Wieliczka und bey Bochnia.

Wir Ferdinand der Erste ꝛc. ꝛc.

Nachdem Uns das Wechselhaus S. M. v. Rothschild allerunterthänigst gebethen hat, ihm ein ausschließendes Privilegium zu dem Baue einer Eisenbahn zwischen Wien und Bochnia mit den Nebenbahnen nach Brünn, Olmütz, Troppau, Bielitz und Biala, dann zu den Salzmagazinen in Dwory, Wieliczka und bey Bochnia zu ertheilen, so haben Wir Uns in Erwägung der Gemeinnützigkeit dieses Unternehmens bewogen gefunden, demselben das angesuchte Privilegium auf fünfzig nacheinander folgende Jahre mit folgenden Concessionen und unter nachstehenden Bedingungen zu verleihen:

1.) Dem Wechselhause S. M. v. Rothschild soll es nämlich frey stehen, zur Ausübung dieses ihm allergnädigst bewilligten Privilegiums einen Actien-Verein zu bilden, wovon er den Actien-Plan Unserer vorläufigen Genehmigung vorzulegen haben wird.

2.) Obschon das gegenwärtige Privilegium bloß auf die Bahn von Wien nach Bochnia mit den Nebenbahnen nach Brünn, Olmütz, Troppau, Bielitz und Biala, dann zu den Salzmagazinen in Dwory, Wieliczka und bey Bochnia sich beschränkt, und die Errichtung anderer Seitenbahnen von ähnlicher Art immerhin wieder eine eigene Bewilligung nach einer darüber vorausgegangenen Verhandlung erfordert, so wird dem Wechselhause S. M. v. Rothschild dennoch auch sogleich die Berechtigung, auch ähnliche Seitenbahnen zur Herbeyschaffung der Baumaterialien zu errichten, jedoch nur mit dem Beysatze bewilligt, daß, wenn diese auch nach vollendetem Baue noch bleibend aufrecht erhalten werden wollten, dasselbe darüber noch eine besondere Bewilligung anzusuchen haben werde.

3.) Der Bau dieser Bahn soll bey seiner Ausführung nach den für öffentliche Straßen bestehenden Gesetzen behandelt werden, nur hat der Unternehmer, bevor zur Abschätzung der zum Baue benöthigten Gründe und der in die Bahnlinie fallenden Gebäude geschritten wird, mit dem Eigenthümer eine gütliche Ausgleichung zu versuchen.

4.) Auch hat derselbe da, wo die Eisenbahn eine bestehende nothwendige Straße durchschneidet, oder über Bäche und Flüsse geht, in ersterer Beziehung die Verbindung der Straße über oder unter der Bahn auf eine brauchbare Art herzustellen, dann, wo der Grund einer schon bestehenden Straße zu der Bahn verwendet wird, eine andere Straße von demselben Zustande, wie die eingezogene, herzurichten, in der letztern Beziehung jedoch dafür zu sorgen, daß die Uebersetzung der Bäche und Flüsse nur auf eine dem Laufe und der Benützung derselben unschädliche Weise geschehe, worüber, so wie über alles übrige Bau-Detail dieser Unternehmung, derselbe seine speciellen Bauanträge, jedoch nur in Beziehung auf die dabey obwaltenden öffentlichen Rücksichten noch immer vorläufig der Würdigung der betreffenden Länderstelle zu unterziehen haben wird, wo dann, sobald die dießfällige Genehmigung von der Landesstelle entweder für die ganze Länge der Eisenbahn oder für eine einzelne Strecke erfolgt ist, eben diese Behörde zugleich den Befehl an die Besitzer der betreffenden Grund- und Gebäudetheile

zu erlassen hat, letztere der Eisenbahn-Unternehmung gegen angemessene Schadloshaltung eigenthümlich abzutreten.

Sollte die bey solchen Abtretungen immer vorher zu versuchende gütliche Ausgleichung nicht zu Stande kommen, und daher die gerichtliche Schätzung solcher Grundstücke und Gebäude vorgenommen werden, so ist der gerichtliche Schätzungswerth bey Gericht zu deponitiren, und soll sodann die Eisenbahn-Unternehmung von den politischen Behörden gegen die etwaigen aus dem Schätzungs-Acte entstehenden weitern Anstände der Grund- oder Gebäudebesitzer in dem Baue der Bahn mit allem Nachdrucke geschützt werden, ohne daß jedoch letzteren dadurch die Austragung ihrer allenfälligen Anstände auf dem ordentlichen Rechtswege benommen wird.

5.) Bey Anlegung eigener Packhöfe, nebst Beamten-Wohnungen, Schmieden, Wagnereyen und Stallungen, dann bey Errichtung eigener Wirthshäuser an der Bahn, hat sich die Unternehmung den bestehenden Gesetzen und der Provinzial-Verfassung zu unterziehen, und hinsichtlich der für die Bahn eingelösten Grundstücke und Gebäude, so wie bezüglich des Unternehmungs-Capitales, wird ihr keine andere Befreyung oder Ausnahme von Steuern, so wie von öffentlichen und Gemeindelasten zugestanden, als welche schon in den bestehenden Gesetzen begründet ist.

6.) Bey den an der Eisenbahn vorfallenden Diebstählen oder boshaften Beschädigungen, soll sich genau nach den bestehenden Gesetzen gerichtet werden.

7.) Wir berechtigen die Unternehmung, auf dieser Bahn sowohl Personen, als alle Arten Güter und Waaren, mit eigenen Wagen und mit Pferde- oder Dampfkraft, jedoch unbeschadet dem Postregale, zu verführen, auch diese Befugniß an Andere zu überlassen.

8.) Von Seite der Staatsverwaltung wird während der Dauer des Privilegiums diese Bahn nie anders in Anspruch genommen werden, als daß die Unternehmung selbst die zu transportirenden Gegenstände verführe, und derselben dafür die Fracht, wie solche für die Privatgüter von ihr bestimmt, oder von Fall zu Fall durch freywillige Uebereinkunft besonders bedungen werden wird, bar bezahlt werde.

9.) Eben so wird während der Dauer des Privilegiums von Seite der Staatsverwaltung an der von der Unternehmung hergestellten Eisenbahn keine Weg- und Brückenmauth errichtet und eingehoben werden. Die Befreyung der Eisenbahn von den Mäuthen für die etwaige Benützung der öffentlichen Straßen und Brücken findet zwar nicht Statt, jedoch kann in dem Falle, wo die Eisenbahn-Unternehmung sollte nachweisen können, daß die wirkliche Abnahme der gesetzlichen Weg- und Brückenmauth von ihrem Fuhrwerke entweder sich auf einen größern Betrag belaufen würde, als ihr aus dem Gesichtspunkte einer bloßen billigen Entschädigung der Straßen- und Brückenanstalt eigentlich obläge, oder daß diese Abgabe durch die Form der Einhebung von jedem einzelnen betretenen Fuhrwerke derselben auf ihre Unternehmung störend einwirke, eine Ausgleichung solcher Mißverhältnisse unter andern Modalitäten, allenfalls mit der Entrichtung eines Pauschalbetrages verwilligt, und einem besondern Uebereinkommen derselben mit der Gefällsbehörde zugewiesen werden.

Was übrigens Waarenzölle, Verzehrungs-Abgaben und dergleichen betrifft, muß sich in dieser Hinsicht lediglich nach den allgemeinen Vorschriften benommen werden.

10.) Nach Ablauf der fünfzig Privilegial-Jahre, kann der Unternehmer mit den Real- und Mobilar-Zugehörungen der dann erloschenen Unternehmung als Eigenthümer frey schalten, über deren Ablösung mit dem Staate oder mit Privaten in Unterhandlung treten, und wenn er selbst oder die Abnehmer jener Zugehörungen sich zur Fortsetzung der Unternehmung melden sollten, und diese als nützlich sich bewährt hätte, wird die Staatsverwaltung keinen Anstand nehmen, sich zu einer Erneuerung des Privilegiums herbeyzulassen.

11.) Auch gestatten Wir zur mehreren Begünstigung der Unternehmung, daß sie ihre eigene bey dem Wiener Mercantil- und Wechselgerichte zu protokollirende Firma führen dürfe und daß diese Behörde ihre competente Instanz in Fällen der Eisenbahn sey.

12.) Schließlich bestimmen Wir ausdrücklich, daß dieses Privilegium als nicht ertheilt und bezüglich als erloschen anzusehen sey, wenn binnen der ersten zwey Jahre vom heutigen Tage an nicht wenigstens Eine Meile der Eisenbahn erbaut ist, oder wenn innerhalb 10 Jahren, von dem oberwähnten Tage an gerechnet, die ganze Bahn zwischen Wien und Bochnia nicht vollständig ausgeführt ist.

Wenn nun die gesetzlichen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so soll die Unternehmung nicht nur dieses ihr verliehenen allergnädigsten Privilegiums sich zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während fünfzig Jahren, von dem Tage der öffentlichen Kundmachung dieser Urkunde anzufangen, sich außer dem Wechselhause S. M. v. Rothschild, seinen Erben oder Cessionären, und überhaupt der Actien-Gesellschaft Jedermann enthalten solle, eine dergleichen Eisenbahn zwischen Wien und Bochnia, oder dergleichen Seitenbahnen nach Brünn, Olmütz, Troppau, Bielietz und Biala, dann zu den Salzmagazinen in Dwory, Wieliczka und bey Bochnia, auf welche erwähnte Haupt- und Nebenbahnen Wir aber auch gegenwärtiges ausschließendes Privilegium hiermit ausdrücklich beschränken, zu errichten, bey sonstiger Confiscation der widerrechtlich erbauten Eisenbahn zum Vortheile des Privilegirten und noch überdieß bey einer Geldstrafe von Einhundert Species-Ducaten in jedem Uebertretungsfalle, wovon die Hälfte dem Armenfonde des Ortes, wo das Erkenntniß in erster Instanz gefällt wurde, die andere aber dem Privilegirten zuzufallen hat, und unnachsichtlich durch das im Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Fiscalamt einzutreiben ist, ohne daß jedoch hieraus dem Privilegirten Einsprüche gegen Unternehmungen von Eisenbahnen in anderen, als den hier namentlich bezeichneten Richtungen nach und aus Galizien erwachsen können und dürfen; wie denn auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere Allerhöchste Ungnade treffen, und es dem Privilegirten insbesondere vorbehalten seyn soll, ihn wegen alles erweislichen Schadens zum Ersatze vor dem ordentlichen Richter zu belangen.

Den Behörden, die es betrifft, ertheilen Wir insbesondere den gemessensten Befehl, über die Handhabung dieses Privilegiums und die damit verbundenen Bedingungen zu wachen.

Das meinen Wir ernstlich.

Zu Urkund dieses Briefes, besiegelt mit Unserem k. k. und erzherzoglichen anhangenden größeren Insiegel.

Gegeben und ausgefertigt mittelst Unseres lieben und getreuen Anton Friedrich Grafen Mittrowsky v. Mittrowiz und Nemischl, Herrn der Herrschaft Wiesenberg in Mähren, Großkreuzes und Kanzlers des

österr. k. Leopoldordens, Ehrenballi und Großkreuzes des souverainen Ordens des heil. Johann von Jerusalem, Unseres wirklichen geheimen Rathes, Kämmerers und obersten Kanzlers der vereinigten Hofkanzley, Präsidenten der Studien-Hofcommission, Ehrenmitgliedes vieler gelehrten Gesellschaften ꝛc. ꝛc., in Unserer k. Haupt- und Residenzstadt Wien, am vierten Monathstage März nach Christi Geburt im Eintausend acht hundert sechs und dreyßigsten, Unserer Reiche im zweyten Jahre.

53.

Das Circulare des k. k. küstenländischen Guberniums vom 19. März 1836 enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. 23 rücksichtlich des Zusatzartikels zu dem zwischen Oesterreich und Parma bestehenden Cartel (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift, Monath März h. J. S. 108).

54.

Circulare der k. k. nieder-österr. Regierung vom 19., des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 20., der k. k. ob der ennsischen Regierung vom 21., des k. k. mährisch-schlesischen, des k. k. tyrolischen und des k. k. böhmischen Guberniums vom 22. März 1836. Mit Beziehung auf die §§. 73, 138, 139 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, und die §§. 15, 16 der Vorschrift vom 31. Jänner d. J, wird in Gemäßheit der Hofkammer-Präsidial-Verordnung vom 18. März d. J., Z. 1862, Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1.) Wird

a) Jemanden, der nicht selbst ein bekannter und sicherer Handelsmann oder Fuhrmann ist, die Vollmacht ertheilt, Waarenerklärungen zum Behufe der Anweisung mehrerer während eines bestimmten Zeitraumes vorkommenden Sendungen ausländischer unverzollter Waaren im Namen des Vollmachtgebers auszustellen, oder wird

b) für Jemanden eine allgemeine Haftungserklärung zum Behufe der Anweisung ausländischer unverzollter Waaren ausgestellt, so muß in der Vollmachts- oder Haftungsurkunde, oder mittelst einer besondern, nach den Mustern A. B. auszustellenden Eingabe die echte Firmazeichnung oder eigenhändige Unterschrift des ernannten Bevollmächtigten in dem ersten dieser beyden Fälle (a), oder desjenigen, für den die Haftungserklärung ausgestellt wird, in dem zweyten Falle (b) angezeigt, und die Art, in der die zu Folge der Vollmacht oder Haftungserklärung anzunehmenden Waarenerklärungen unterzeichnet seyn sollen, angegeben werden.

Wenn diese Bestimmung nicht beobachtet wird, so ist zwar die Vollmacht oder Haftungserklärung, sofern solche mit den übrigen gesetzlichen Erfordernissen versehen ist, nicht unannehmbar, jedoch muß in diesem Falle die im §. 139 d. Z. und St. M. O. enthaltene Vorschrift angewendet, und die Richtigkeit der Unterschrift des Ausstellers jeder einzelnen Waarenerklärung, welche der Vollmachtgeber oder Haftende nicht unterfertigte, von der Ortsobrigkeit des Aufenthaltsortes des Ausstellers in der für die Legalisirung der Urkunden vorgezeichneten Form bestätiget werden.

Das Letztere wird dagegen nicht gefordert, wenn die gegenwärtige Anordnung gehörig beobachtet worden ist.

2.) Unter den Obrigkeiten, welche die zu Folge der §§. 134, 139, 140 beyzubringenden Zeugnisse oder Bestätigungen auszustellen haben, sind die Ortsobrigkeiten, denen die Verwaltung der politischen Geschäfte anvertraut ist, zu verstehen, und zwar: die Stadtmagistrate, und die Dominien oder Herrschaften.

3.) Den Obrigkeiten, welche die erwähnten Zeugnisse oder Bestätigungen ausstellen, liegt ob, insofern sie nicht selbst die gerichtlichen Geschäfte verwalten, sich von den Gerichtsbehörden die zur Ausstellung dieser Urkunden allenfalls erforderlichen Auskünfte im kürzesten Wege zu verschaffen, wie auch jedesmahl den Namen des Handelsmannes oder Fuhrmannes, für den sie ein solches Zeugniß ausstellen, der gerichtlichen Obrigkeit dieser Partey bekannt zu machen.

4.) Die bemerkten Zeugnisse und Bestätigungen sind stets auf das mündliche Ansuchen der Parteyen schleunigst zu ertheilen. In Absicht auf die aus diesem Anlasse zu leistende Gebühr wird die bestehende Einrichtung unberührt gelassen.

5.) In den Haftungserklärungen über Durchfuhrgüter, welche die Richtung nicht nur durch die Länder, für welche die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung erlassen wurde, sondern auch durch Ungarn oder Siebenbürgen nehmen, ist nebst dem §. 142, der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung auch der §. 14 der Durchfuhr-Vorschriften vom 8. April 1829 zu berufen.

6.) Für die Durchfuhrsendungen, für welche vor dem 1. April d. J. eine allgemeine oder besondere Haftungserklärung ausgestellt worden ist, wird, wenn gleich dieselben erst nach dem 31. März d. J. über die Zoll-Linie eintreten, eine Erneuerung der Haftungserklärung, oder die Ausstellung einer neuen Urkunde nicht gefordert. Im Gegentheile bleiben die vor der Wirksamkeit d. Z. und St. M. O. ausgestellten Haftungserklärungen auch nach diesem Zeitpunkte während der Dauer, für welche dieselben ausgestellt worden sind, in voller Kraft, und es wird das Maß der von dem Haftenden vor dem 1. April d. J. übernommenen Verbindlichkeit auch für die nach dem 31. März d. J. in das Zollgebieth eintretenden Durchfuhrsendungen nach den Durchfuhr-Vorschriften vom 8. April 1829 beurtheilt.

Muster A.

Zusatz zu der Vollmacht der allgemeinen Haftungs-Erklärung.

Zugleich wird nebenstehend die echte Firmazeichnung (eigenhändige Unterschrift) des .... mit dem Beysatze beygerückt: daß die Waaren-Erklärungen, rücksichtlich deren die gegenwärtige Vollmacht (Haftungs-Erklärung) in Anwendung zu kommen hat, auf die nebenstehende Art unterschrieben seyn werden; daher diejenigen Waaren-Erklärungen, welche in dieser Art gefertigt seyn werden, eben so anzusehen sind, als ob der Gefertigte dieselben als Aussteller (Bürge und Zahler) unterschrieben hätte.

Echte Firmazeichnung oder eigenhändige Unterschrift des Bevollmächtigten, oder desjenigen, für den Bürgschaft geleistet wird.

Muster B.

Besondere Eingabe über die Firmazeichnung, oder eigenhändige Unterschrift des Bevollmächtigten, oder desjenigen, für den die Bürgschaft geleistet wurde.

Zu der am . . . . 18 . . in Hinsicht der Sendungen ausländischer unverzollter Anweisgüter, die von . . . zu . . an . . . zu . . in dem Zeitraume vom . . . bis . . . 18 . bey dem Zollamte . . . vorkommen werden, ausgestellten Vollmacht (Bürgschafts-Erklärung) wird nebenstehend die echte Firmazeichnung (eigenhändige Unterschrift) des . . . mit dem Beysatze angezeigt: daß die Waaren-Erklärungen, rücksichtlich deren die erwähnte Vollmacht (Haftungs-Erklärung) in Anwendung zu kommen hat, auf die nebenstehende Art unterschrieben seyn werden; daher diejenigen Waaren-Erklärungen, welche in dieser Art gefertigt seyn werden, eben so anzusehen sind, als ob der Gefertigte, dieselben als Aussteller (Bürge und Zahler) unterschrieben hätte.	Echte Firmazeichnung oder eigenhändige Unterschrift des Bevollmächtigten, oder desjenigen, für den Bürgschaft geleistet wird.

Anmerkung. Diese Eingabe muß mit der für die Haftungs-Urkunden vorgeschriebenen obrigkeitlichen Bestätigung versehen seyn, wenn nicht der im §. 135 d. Z. und St. M. O. bemerkte Fall eintritt.

55.

Kundmachung des k. k. böhmischen Landesguberniums vom 20. März 1836. Zur Vollziehung der in der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung enthaltenen Bestimmungen der Waaren-Controlle werden in den Gegenden des Gränzbezirkes Controllämter aufgestellt, und jedem zur Vollziehung der Waaren-Controlle bestellten Amte für dessen Amtshandlungen ein bestimmter Umkreis zugewiesen werden.

Insolange nicht die öffentliche Kundmachung über diese Aemter und den ihnen zugewiesenen Umkreis erfolgt, sind die gegenwärtig bestehenden Controll-Vorschriften für Zucker, Kaffeh, Baumwolle und Baumwoll-Erzeugnisse zu beobachten.

Welches zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben wird.

56.

Circulare der k. k. nieder-österr. Landesregierung vom 23. März 1836. Nach den Bestimmungen der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, dann des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen ist erforderlich, die Zollstraßen, d. h. diejenigen Straßen, auf denen den Waaren der Eingang und Austritt über die Zoll-Linie, oder die Zwischenzoll-Linie, d. i. die Zoll-Linie, welche Ungarn und Siebenbürgen von den übrigen im gemeinschaftlichen Zollverbande begriffenen Ländern scheidet, dann die Amtsplätze, auf denen das zollämtliche Verfahren vollzogen wird, kennbar zu bezeichnen.

Zu diesem Ende werden an den Punkten, an denen die Zollstraßen die Zoll-Linie durchschneiden, Säulen von hinreichender Höhe mit Tafeln aufgerichtet, welche deutlich ausdrücken, daß diese Straße eine Zollstraße sey, zu welchem der Zoll-Linie zunächst gelegenen Zollamte sie führt, und welche die Beschaffenheit dieses Amtes, ob nämlich solches ein Hülfs-Zollamt, oder ein Commerzial-Zollamt ist. Dort, wo die Zollstraße in dem Raume zwischen der Zoll-Linie und dem Gränz-Zollamte von andern Fahrwegen durchschnitten wird, findet sich an den Punkten, an denen dieses der Fall ist, die erwähnte Bezeichnung in der Art wiederholt angebracht, daß über die Richtung der Zollstraße kein Zweifel entstehen könne. Führt eine Zollstraße zu zweyen oder mehreren Gränz-Zollämtern, so werden die Namen derselben in den Aufschriften unmittelbar an der Zoll-Linie, und in dem Raume bis zu den Punkten, wo sich die zu den verschiedenen Zollämtern führenden Wege scheiden, aufgeführt. An den letzterwähnten Punkten hingegen wird für jede zu einem andern Gränz-Zollamte führende Straße die besondere dieses Amt benennende Aufschrift angebracht.

Eben so wird bey jenen Zollämtern, wo der Amtsplatz nicht in einem geschlossenen Hofe besteht, an dem äußern Umfange des Raumes, auf dem das zollämtliche Verfahren gewöhnlich vollzogen wird, in angemessener Anzahl die Aufschrift: „Amtsplatz," angebracht.

Um die Bezeichnung auch Leuten, die des Lesens unkundig sind, verständlich zu machen, sind die Form und Farbe der Aufschriften nach der Beschaffenheit der Befugnisse jener Aemter, auf die sich die Aufschriften beziehen, verschieden eingerichtet. Mit Rücksicht auf die im §. 22 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung enthaltene Bestimmung, ist die Unterscheidung zwischen Hülfszollämtern und andern höher gestellten Aemtern von besonderer Wichtigkeit. Die Tafeln an Zollstraßen und an Amtsplätzen sind, wenn dieselben auf Commerzial-Zollämter weisen, in stehender eyrunder (ovaler) Gestalt aufgestellt, und auf weißem Grunde mit der Aufschrift in rother Farbe versehen. Weisen die gedachten Tafeln hingegen auf ein Hülfszollamt, so bestehen sie aus einem liegenden länglichen Vierecke, und die Aufschrift auf denselben ist auf weißem Grunde mit schwarzen Buchstaben geschrieben. Auch ist auf jenen Tafeln der kaiserl. Adler oder der Aufschrift, auf diesen unter derselben angebracht. Führt eine Zollstraße zu einem Hülfszollamte, und zugleich zu einem höher gestellten Amte, so sind die Tafeln und Aufschriften bis zu dem Punkte, wo sich die Wege zu den verschiedenen Aemtern theilen, auf die für Commerzial-Zollämter vorgeschriebene Art eingerichtet, von diesem Punkte an erhalten die Bezeichnungen die der Beschaffenheit eines jeden Amtes entsprechende Gestalt und Aufschrift.

Die Säulen, auf denen die gedachten Tafeln angeheftet seyn werden, sind gelb und schwarz angestrichen.

Dieses wird nebst den unten folgenden, nach dem Unterschiede, ob sich die Aemter auf österreichischem oder ungarischem Boden befinden, abgesonderten Verzeichnissen der k. k. Gränz-Zollämter, und der zu denselben führenden Zollstraßen, in Folge der Verordnung des hohen Präsidiums der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 7. December 1835, Z. 6859, mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß Gestalt und

Farbe zur leichteren Erkennung der Bezeichnung angedeutet sind, nicht aber das Wesen der Letzteren ausmachen (s. das Verzeichniß der k. k. Gränz-Zollämter auf österreichischem Gebiethe und der zu denselben führenden Zollstraßen im Amtsblatte der Wiener-Zeitung Nr. 69 d. J.).

57.

Die Currende des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 23. März 1836 enthält die Kundmachung der erlaubten Zollstraßen, dann die Arten der Bezeichnungen derselben und der einhebenden Aemter im Verkehr über die Zwischenzoll-Linie, welche Ungarn und Croatien von Steyermark scheidet, und stimmt im Wesentlichen mit dem voranstehenden Circulare für Nieder-Oesterreich vom 23. März 1836 überein (s. das Verzeichniß der Gränzzollämter und Zollstraßen für den Grätzer- und Marburger-Kreis im Amtsblatte der Grätzer-Zeitung Nr. 53 d. J.).

58.

Circulare des k. k. tyrolischen Guberniums vom 25. März 1836. Es wird in Gemäßheit des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen II. Theils §. 511 und mit Beziehung auf den §. 3 des mit Circulare vom 17. October 1835, Z. 22480—1537, bekannt gemachten Auszuges aus der Verfassung der Gefällenwache Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Es werden zu den im Namen und unter der Leitung der Cameral-Bezirks-Behörden zu vollziehenden Erhebungen und Untersuchungen bey Gefällsübertretungen, außer den Standorten der eben bemerkten Behörden, die nachbenannten Staatsbeamten bestellt.

Im Kreise Unterinnthal.

Die Gefällenwach-Unter-Inspectoren zu St. Johann, Kufstein und Rattenberg.

Im Kreise Oberinnthal.

Der Gefällenwach-Inspector zu Imst, dann die Gefällenwach-Unter-Inspectoren zu Reutte, Landeck und Mals.

Im Kreise Vorarlberg.

Die Gefällenwach-Unter-Inspectoren zu Bludenz, Bregenz und Bezau.

Im Kreise Bozen.

Die Gefällenwach-Unter-Inspectoren zu Bozen und Meran.

Im Kreise Bruneck.

Die Gefällenwach-Unter-Inspectoren zu Bruneck und Lienz.

Im Kreise Trient.

Die Gefällenwach-Unter-Inspectoren zu Cavalese, Cles und Borgo.

Im Kreise Roveredo.

Die Gefällenwach-Unter-Inspectoren zu Roveredo und Tione.

59.

Circulare des k. k. nieder-österr. Kreisamtes V. U. W. W. vom 26. März 1836. Vermög hoher Regierungs-Intimation vom 24. Februar, Z. 10,810, hat laut Eröffnung der hohen k. k. vereinigten Hofkanzley vom 11. v. M., Z. 3134, der k. k. Hofkriegsrath über die Anfrage eines General-Commando's: ob für einen

minderjährigen Freywilligen, welcher in Folge der mit hohem Regierungs-Circulare vom 5. August v. J., Kreisamts-Circulare Z. 123, bekannt gemachten Allerhöchsten Entschließung vom Militär wieder entlassen werden muß, die Monturs- und Verpflegskosten zu ersetzen seyen? den Beschluß dahin zu fassen befunden, daß ein Ersatz der Monturs- und Verpflegskosten nicht Statt zu finden habe, dagegen aber das Handgeld, insoferne es einem solchen Freywilligen bereits wirklich erfolgt wurde, von dem Vater oder durch den Vormund zurück zu ersetzen sey.

Wovon die Magistrate und Dominien mit dem Beysatze verständiget werden, es verstehe sich von selbst, daß ein derley Freywilliger, welcher seiner Conscriptions-Obrigkeit entweder im Laufe einer Rekrutirung oder für ein künftiges Rekruten-Contingent bereits zugerechnet worden ist, wenn er über Reclamation entlassen werden muß, von der Guthabung seiner Conscriptions-Obrigkeit oder Gemeinde wieder abgeschrieben werde.

60.

Das Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Landesguberniums vom 26. März 1836, betreffend die im Gränzbezirke vorkommenden Bezeichnungen der Zollstraßen, Aemter, Amtsplätze u. s. w. stimmt im Wesentlichen mit dem voranstehenden Circulare der nieder-österr. Regierung vom 23. März 1836 überein, und enthält nur unter b) eine besondere Bestimmung über die Bezeichnung der inneren Zoll-Linie:

b) Die Bezeichnung der innern Linie geschieht gleichfalls mittelst Aufstellung von Tafeln nur an den Punkten, an denen dieselbe von den zu Zollämtern führenden Hauptstraßen durchschnitten wird.

Die Aufschrift lautet: „Innere Linie — Straße zu dem — Amte in — —

Macht die Straße in gerader Richtung die Fortsetzung der Zollstraße aus, so ist die Ueberschrift: „Innere Linie, Zollstraße von dem — Amte in — —

Führt eine Straße, durch welche die innere Linie durchschnitten wird, zu zweyen oder mehreren Gränzzollämtern, so sind dieselben gleichfalls in der Aufschrift an der innern Linie ausgedrückt.

An den Punkten, an denen sich im Rücken der Gränzzollämter solche zu denselben aus dem innern Zollgebiethe führenden Straßen theilen, wird die Bezeichnung nicht wiederholt angebracht.

61.

Die Kundmachung der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 18. März 1836 über die in dem Lande ob der Enns und Salzburg bestehenden Zollstraßen und in Anwendung gebrachten öffentlichen Bezeichnungen stimmt im Wesentlichen mit dem voranstehenden Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 26. März 1836 überein (s. den Ausweis der k. k. Gränzzollämter und Zollstraßen in der Provinz Oesterreich ob der Enns in dem Amtsblatte der Linzer-Zeitung Nr. 29 d. J.).

62.

Das Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 26. März 1836 enthält die Bekanntmachung des Zuges

der den Gränzbezirk in Mähren und Schlesien von dem inneren Zollgebiete trennenden inneren Linie (s. das Intelligenzblatt der Brünner-Zeitung Nr. 88 d. J.).

63.

Currende des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 27. März 1836. Im Nachhange zur Gubernial-Currende vom 26. December v. J., Zahl 21,583, wird allgemein bekannt gemacht, daß den Hausirern in Steyermark der Hausirhandel mit Baumwollwaaren nur noch längstens bis Ende July 1836 gestattet werde, und somit vom 1. August d. J. angefangen gänzlich untersagt sey; wobey zugleich ausdrücklich bemerkt wird, daß das Verboth des Hausirhandels mit Spitzengrund schon vom 1. April 1836 angefangen eintrete.

64.

Die Currende des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 28. März 1836 enthält die Bekanntgebung der Zollämter und erlaubten Zollstraßen an der Gränze im Cillier-Kreise (s. das Verzeichniß derselben im Amtsblatte der Grätzer-Zeitung Nr. 56 d. J.[1]).

65.

Circulare des k. k. nieder-österr. Kreisamtes V. U. W. W. vom 28. März 1836. Ueber die herabgelangten Zuschriften des hohen Ständischen Collegiums vom 27. Jänner und 16. Februar d. J., Z. 46 und 875, sind vom laufenden Jahre angefangen, die Vorschläge zur Betheilung der durch Krankheiten und besondere Unglücksfälle, verarmten Contribuenten, aus den Interessen des zur Feyer der Wiedergenesung weiland Seiner Majestät des Kaisers Franz im Jahre 1826 gestifteten Capitals, nicht mehr wie bisher von den Steuerbezirks-Obrigkeiten, sondern dem Beschlusse der nieder-österr. drey obern Herren Ständen gemäß, von den Grundherrschaften zu verfassen und innerhalb der festgesetzten Frist, d. i. bis 15. December jährlich an das Kreisamt einzusenden.

Hinsichtlich der vorzuschlagenden Individuen, so wie wegen der Form, in welcher die Vorschläge zu verfassen sind, werden demnach die Grundherrschaften angewiesen, sich genau nach dem Inhalte der kreisämtlichen Circulare vom 24. December 1826, Z. 21,155, vom 24. November 1830, Z. 24,146, und vom 8. October 1835, Z. 16,089, zu benehmen.

66.

Circulare des k. k. tyrolischen Guberniums vom 29. März 1836. Ueber die von der Landesstelle zur Sicherstellung der Intercalar-Antheile des Religionsfondes und zur Vermeidung lästiger Betreibungen an die hohe vereinte Hofkanzley gestellten Anträge hat sich diese hohe Hofstelle bestimmt gefunden, mit Decret vom 4. d. M., Nr. $^{3567}/_{438}$, die §§. 12, 13 und 14 des Guberniums-Circulare

[1]) Die Verzeichnisse der Gränz-Zollämter und Zollstraßen der verschiedenen Provinzen konnten wegen ihrer zu großen Ausdehnung hier nicht aufgenommen werden.

vom 22. Februar 1816, Nr. $^{3544}/_{541}$, die Intercalar-Einkünfte der erledigten geistlichen Pfründen und die Intercalar-Rechnungen betreffend, abzuändern, und diese Paragraphe auf nachstehende Art zu reguliren.

§. 12.

Nach Maßgabe des Hofkanzley-Decretes vom 6. December v. J., Nr. 31,159 (Gubernial-Circulare vom 15. Jänner d. J., Nr. 795 Fond), hat der Temporalien-Administrator binnen vier Wochen nach Ablauf des canonischen Jahres, in welches die Besetzung der Pfründe fällt, seine documentirte Intercalar-Rechnung nach dem beyfolgenden Formulare an das Landgericht zu übergeben, welches solche an das Kreisamt mit den etwaigen Bemerkungen einzubegleiten hat; das Kreisamt sendet sie binnen 14 Tagen unmittelbar an die Provinzial-Staatsbuchhaltung. Sollten die Einkünfte bloß in bestimmten Geldbeyträgen bestehen, oder sollte zur Ersparung von Weitläufigkeiten das vorhergehende Intercalar-Jahr der Berechnung für die etwa nur wenigen Tage das späteren Intercalar-Jahres zum Grunde gelegt werden, so kann und soll die Rechnung auch früher, mithin vor Ablauf des Rechnungsjahres, und zwar längstens vier Wochen nach dem Eintritte des neuen Pfründners eingestellt werden.

§. 13.

Der für den Religionsfond nach dieser Rechnung ausfallende Intercalar-Antheil ist mit eben dieser Rechnung dem Landgerichte zu übergeben, welches dem Rechnungsleger hierfür eine ungestämpelte Empfangsbestätigung zu ertheilen, und daß dieses geschehen, zum Behufe der buchhalterischen Amtshandlung und der von der Landesstelle dem Zahlamte zu ertheilenden Weisung in seinem Einbegleitungsberichte zu bemerken, übrigens aber den Betrag selbst an das nächste Rentamt oder nach Umständen an das Provinzial-Cameral-Zahlamt dahier, oder an das Filial-Cameral-Zahlamt in Trient abzuführen hat. Mit der definitiven Entscheidung über die Intercalar-Rechnung ergibt sich dann, ob der mit der Rechnung bereits abgeführte Betrag der zifferrichtige und sohin die eigentliche Schuldigkeit gewesen sey; war derselbe zu groß, so wird dem Rechnungsleger mit der Rechnungserledigung auch der entsprechende Rückersatz aus dem Religionsfonde zukommen; war derselbe aber kleiner als die wahre Gebühr, so hat der Rechnungsleger den Mehrbetrag in der gesetzlichen Zeit an das Landgericht, dieses aber an das Rentamt oder Zahlamt abzuführen.

§. 14.

Die gesetzliche Zeit zur Abfuhr der Ergänzung des Intercalar-Antheiles ist der Termin von 45 Tagen von dem Tage, an welchem dem Rechnungsleger die Rechnungserledigung zugestellt wird; das Landgericht hat sich daher die Zustellung dieser Erledigung unter genauer Bezeichnung des Tages vom Rechnungsleger bestätigen zu lassen. Sollte der Rechnungsleger den Rechts- oder Gnadenweg gegen diese Erledigung ergreifen wollen, so hat es binnen eben dieser Frist zu geschehen; sollte der Rechnungsleger mit der von der Landesstelle hierüber erlassenen Entscheidung nicht zufrieden seyn, und einen weitern Recurs an die Hofstelle oder von dieser an Se. Majestät ergreifen wollen, so hat dieses jedesmahl 14 Tage von der demselben zugekommenen Gubernial- oder Hofentscheidung zu geschehen, weßhalb der Tag der Zustellung auch hier vom Landgerichte in den Acten ausgewiesen werden muß. Die Verabsäumung dieser Fristen benimmt jedes weitere Recursrecht, und hat somit die Folgen der letzten

Zurückweisung. Es hat übrigens von den Verzugszinsen, zu deren Vergütung die in der Entrichtung der Religionsfondsantheile säumigen Rechnungsleger unter dem nämlichen Paragraph des erwähnten Gubernial-Circulare vom 22. Februar 1816 verpflichtet wurden, nach dem Gubernial-Circulare vom 2. Jänner v. J., Nr. 28,716 — Fond, abzukommen,

Diese hohen Bestimmungen werden demnach zur Wissenschaft und genauesten Benehmung hiermit kundgemacht.

67.

Kundmachung des k. k. böhmischen Landesgubernium vom 1. April 1836. Das k. k. Gränzzollamt in Schmiedeberg, Saazer Kreises, wird nach Böhmisch-Hammer übersetzt, wo dasselbe am 16. April d. J. die Amtirung beginnen wird.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

68.

Circulare der k. k. Commission zur Erhebung der Hauszins-Erträgnisse für Wien vom 1. April 1836. Zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Steuer-Verwaltungsjahr 1837 sind die vorgeschriebenen Hauszins-Fassionen für die Zinszeit von Michaeli 1835 bis dahin 1836 einzureichen, und diese Eingaben werden vom Tage der Kundmachung dieses Circulares bey dem Einreichungs-Protokolle dieser Commission (in der Stadt Nr. 422, in der Seitergasse im ersten Stock) angenommen.

Hiernach werden nun sämmtliche Hauseigenthümer und Haus-Administratoren aufgefordert, sich bey Verfassung ihrer Hausbeschreibungen und Zinsbekenntnisse genau nach der Belehrung vom 21. August 1820, der Circular-Verordnung vom 27. May 1823, wegen Fatirung der Extra-Beyträge, dann nach jener vom 21. März 1824, wegen Fatirung der vermietheten Hofräume, zu benehmen, so wie überhaupt noch vor Ueberreichung die topographische Hausbeschreibung sowohl, als das Zinsbekenntniß einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, und zwar:

a) ob die Bestandtheile des Hauses genau aufgenommen, und wobey vorzüglich bemerkt werden muß, daß bey jenen Häusern, welche im Genusse von Steuer-Baufreyjahren sind, die steuerfreyen Bestandtheile keine anderen Nummern, als jene, welche sie durch die Steuer-Baufreyjahrs-Bewilligung erhielten, nachweisen dürfen;

b) ob die jährlichen Miethzinse mit Berücksichtigung der in den Zins-Quartalen allenfalls eingetretenen Zinssteigerungen oder Zinsnachlässe getreu aufgeführt;

c) ob die eingestellten Zinsposten von sämmtlichen Wohnparteyen in Ansehung der Richtigkeit des Zinsansatzes eigenhändig gefertigt seyen; und

d) ob alle auf die Verfassung der Zins-Fassionen erlassenen Vorschriften pünktlich beobachtet wurden.

Uebrigens wird wiederholt in Erinnerung gebracht, daß man von den Hauseigenthümern erwarte, daß sie die selbst benützten, dann die an ihre Anverwandten, Haus-Administratoren und Hausmeister überlassenen Wohnungen mit den Zinsungen der übrigen Wohnungen in ein billiges Ebenmaß setzen werden, um den lästigen ämtlichen Ausmittelungen zu begegnen.

Jene Individuen, welche von den Hauseigenthümern beauftragt sind, an ihrer Stelle die Zins-Fassionen zu unterfertigen, haben eine auf diesen Act lautende Special-Vollmacht ihrer Vollmachtgeber der Fassion beyzulegen; wobey jedoch ausdrücklich bemerkt wird, daß im Falle eines in der Fassion entdeckten Gebrechens nur die Vollmachtgeber dafür verantwortlich bleiben.

Zugleich erhalten derley von den Hausinhabern bevollmächtigte Individuen hiermit die Weisung, bey Verfassung der ihnen übertragenen Zins-Fassionen die Namen der Hausbesitzer bey der Ueberschrift der Fassion genau anzusetzen.

Als peremtorische Termine zur Ueberreichung besagter Zins-Fassionen werden festgesetzt:

1.) in der innern Stadt und denjenigen Vorstadtgründen, wo die halbjährige Vermiethung besteht, der 20. May dieses Jahres;

2.) auf den ständischen Freygründen aber, wo die vierteljährige Vermiethung üblich ist, der 31. July dieses Jahres.

Wer diese Termine nicht zuhält, verfällt ohne Nachsicht in die im §. 29 der Belehrung vorgeschriebene Behandlung, wobey bemerkt wird, daß für die Zuhaltung des Ueberreichungs-Termines nur der Hauseigenthümer verantwortlich bleibt.

Was die im Laufe des Jahres bey einem Gebäude eintretenden Veränderungen, als: Wohnungsleerstehungen, Gebäude-Niederreißungen, Wiederaufbauen und Wiedervermiethungen betrifft, so werden die Hauseigenthümer und Administratoren wiederholt auf die Circulare dieser k. k. Commission vom 24. April 1832 und 14. Jänner 1833 in Betreff der Vermiethungsanzeigen der als leer angezeigten Wohnungen, und auf die Nothwendigkeit, die Anzeigen über diese Veränderungen abgesondert in dem festgesetzten Termine von vierzehn Tagen nach dem Eintritte einer solchen Aenderung an diese k. k. Commission zu erstatten, mit der ausdrücklichen Erinnerung aufmerksam gemacht, daß auf die pünktliche Ueberreichung der als unerläßlich vorgeschriebenen besondern Wiedervermiethungsanzeigen eine um so größere Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu richten sey, als die bloße Ersichtlichmachung der eingetretenen Wiedervermiethungen in der nächsten Zins-Fassion durchaus nicht genüget, sondern als ungeachtet derselben die Unterlassung der besonderen Anzeigen darüber nach dem §. 11 der Regierungs-Circular-Verordnung vom 1. März 1820 unnachsichtlich behandelt und bestraft werden muß.

Endlich müssen die Hausinhaber und Haus-Administratoren auch noch aufgefordert werden, darüber zu wachen, daß sich hinsichtlich der Numerirung der Wohnbestandtheile und der Wohnungen genau nach den §§. 4 und 10 der Belehrung vom 21. August 1820 gehalten, und diese Numerirung auch in den obengedachten Anzeigen verläßlich beobachtet werde, indem derley Anzeigen, wenn die Numerirung der Wohnungen und der Wohnbestandtheile mit den Zins-Fassionen und den Leerstehungsanzeigen nicht in Uebereinstimmung gefunden wird, nicht berücksichtigt werden können.

69.

Circulare der k. k. nieder-österr. Landesregierung vom 2., des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 3., der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 5. April 1836. In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hof-

kammer vom 1. d. M. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Die fünfpercentigen böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen, welche in die am 1. April d. J. verloste Serie 433 von Numer 146,299 bis einschließig 147,176 eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conv. Münze ausbezahlt; dagegen die in dieser Serie begriffenen Vier-, dann Drey- und Einhalbpercentigen böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, mit Vier und mit Drey und Einhalb Percent in Conv. Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

§. 2. Die Auszahlung der verlosten fünfpercentigen Capitalien erfolgt am 1. Juny d. J. von der böhmisch-ständischen Aerarial-Credits-Casse in Prag, bey welcher daher die verlosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis zum 1. April d. J. zu Zwey und Einhalb Percent in Wiener-Währung, vom 1. April bis 1. Juny d. J. aber die ursprünglichen Zinsen zu Fünf Percent in Conv. Münze berichtiget.

§. 4. Bey Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verboth oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5. Bey der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften, lauten, finden jene Vorschriften, welche bey der Umschreibung von dergleichen Obligationen befolgt werden müssen, ihre Anwendung.

§. 6. Die Umwechslung der in die Verlosung gefallenen böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen zu Vier und zu Drey und Einhalb Percent gegen neue Staatsschuldverschreibungen geschieht gleichfalls bey der böhmisch-ständischen Aerarial-Credits-Casse in Prag.

§. 7. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conv. Münze laufen vom 1. April 1836, und die bis dahin ausständigen Interessen in Wiener-Währung von den älteren Schuldbriefen werden bey der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

§. 8. Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Credits-Casse übertragen ist, steht es frey, die Capitals-Auszahlung und beziehungsweise die Obligations-Umwechslung bey der böhmisch-ständischen Aerarial-Credits-Casse oder bey jener Credits-Casse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letzteren Falle haben sie die verlosten Obligationen bey der Casse einzureichen, aus welcher sie die Interessen bisher erhoben haben.

70.

Circulare der k. k. nieder-österr. Landesregierung vom 3., und des k. k. böhmischen Landesguberniums vom 5. April 1836. Um die Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen auf die Behandlung der Uebertretungen, welche sich auf die allgemeine Verzehrungssteuer beziehen, zu erleichtern, sind die

wichtigsten hierbey zu beobachtenden Bestimmungen in die beyliegende Vorschrift zusammengefaßt worden.

Diese Vorschrift wird in Gemäßheit des Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 1. April d. J., Zahl 2284, zur Nachachtung allgemein kundgemacht.

Vorschrift

über die Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen auf die Uebertretungen, die sich auf die Verzehrungssteuer beziehen.

I. Uebertretungen im steuerbaren Verfahren.

1. Unangemeldetes steuerbares Verfahren.

a) Vollbrachte Uebertretung.

§. 1.

Die schwere Gefällsübertretung des unangemeldeten steuerbaren Verfahrens (§. 324 Strafgesetz über Gefällsübertretungen) wird verübt, wenn, ohne daß die vorgeschriebene Anmeldung angebracht, und die zu leistende Gebühr entrichtet worden ist, und die ämtliche Bestätigung hierüber sich bey dem Steuerpflichtigen befindet,

1.) von Jemanden
   a) ein Biergebräue begonnen, das ist: der Bräukessel untergezündet, oder
   b) aus den von der Biererzeugung zurückgebliebenen Stoffen Nachsudbier, oder irgend ein anderes Nebengetränke, dessen Erzeugung ohne vorläufige Anmeldung verbothen ist, bereitet wird;

2.) außer den für die Einhebung der Verzehrungssteuer als geschlossen erklärten Orten, Getränke, für welche die Steuer vom Verkaufe im Kleinen zu entrichten ist, und zwar:
   a) In allen Ländern, in denen die allgemeine Verzehrungssteuer eingeführt ist, Wein, Weinmost, oder Obstmost;
   b) in den Ländern und Bezirken, in denen die Verzehrungssteuer für gebrannte geistige Flüssigkeiten von dem Ausschanke zu entrichten ist, Branntwein, Branntweingeist, Rhum, Arrak, Punsch-Essenz, Rosoglio, Liqueur, oder versüßte geistige Getränke

   in die Gewerbsstätte oder Aufbewahrungsräume eines Gast- oder Schankwirthes, oder überhaupt eines Steuerpflichtigen, der den Verkauf einer der erwähnten Flüssigkeiten im Kleinen ausübt, und welchem die im §. 2, Z. 6, bemerkte Begünstigung nicht zukömmt, gebracht werden.

3.) In den Ländern, in denen die Verzehrungssteuer von Branntwein und Branntweingeist bey der Erzeugung dieser Flüssigkeiten eingehoben wird,
   a) mehlige Stoffe eingemaischt, das ist:
      aa) Sofern sie sich in dem zur Maischbereitung geeigneten Zustande befinden, in die Gährungsgefäße gebracht, oder.

bb) sofern sich dieselben nicht in dem zur Maischbereitung geeigneten Zustande befinden, in den Gährungsgefäßen demjenigen Verfahren, das erforderlich ist, um sie in den zur Maischbereitung geeigneten Zustand zu versetzen, unterzogen werden, oder

b) folgende Stoffe, und zwar:

aa) Nicht mehlige zur Branntweinerzeugung geeignete Stoffe, oder

bb) Lutter, oder

cc) Stoffe von höherem Zuckergehalte (Hofdecret vom 24. August 1835 §. 4), oder

dd) Branntwein oder Branntweingeist in den Fällen, für welche die Anmeldung angeordnet ist, zur Rectification auf höhere Grade, oder zur Bereitung von Rosoglio, Liqueur, oder andern mit verschiedenen Stoffen versetzten geistigen Flüssigkeiten

auf die Brennvorrichtung gebracht werden.

4.) In allen Ländern, in denen die allgemeine Verzehrungssteuer eingeführt ist:

a) Vieh, das dieser Steuer unterliegt, von Fleischern oder andern Personen, denen die Steuerentrichtung vor der Schlachtung obliegt, geschlachtet wird, oder

b) außerhalb der für die Einhebung der Verzehrungssteuer als geschlossen erklärten Orte, Fleisch im rohen Zustande von Jemanden, der die Steuer vom Fleische mittelst einer Abfindung entrichtet, an einen Fleischhauer, Wirth oder Jemanden, der sich mit dem Verkaufe von Fleisch im rohen Zustande beschäftiget, und sich nicht über die Steuerentrichtung mit der Steuerverwaltung oder dem Pächter derselben abgefunden hat, veräußert wird;

5.) in den geschlossenen Städten, in denen die Steuer vom Mehle, statt bey der Einfuhr über die Steuerlinie, bey der Vermahlung des Getreides zu entrichten ist, Brotfrüchte, die dieser Steuer unterliegen, in die Mühle gebracht werden.

§. 2.

Als unangemeldet ist auch das Verfahren zu betrachten, und nach dem §. 824 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen zu behandeln,

6.) wenn ein Steuerpflichtiger, welchem die Begünstigung zugestanden ist, die Steuergebühr von den im Kleinverkaufe steuerbaren Getränken (§. 1, Z. 2) nicht bey der Einbringung in die Aufbewahrungsräume, sondern erst bey der Verwendung der Getränke zum Kleinverkaufe entrichten zu dürfen, aus einem Gefäße ohne vorläufige Anmeldung, Steuerentrichtung und Erlangung der ämtlichen Bestätigung, Getränke der erwähnten Art zum Kleinverkaufe nimmt.

Die Strafe wird nach der gesammten Menge Getränke, welche zur Zeit der Uebertretung in dem Gefäße enthalten ist, bemessen, wobey die Gefäße, wenn nicht das Gegentheil erwiesen wird, für voll angenommen werden.

7.) Wenn Jemand, welchem die steuerfreye Getränkerzeugung aus Stoffen einer bestimmten Art, insbesondere in den, im §. 1 unter 3 bemerkten Ländern, die Bereitung von Branntwein

zum eigenen Gebrauche bewilligt ist, die Befreyung von der Steuerentrichtung erlangt, indem er

a) fälschlich angibt, daß die Bedingungen der Steuerbefreyung vorhanden seyen, oder

b) Stoffe, rücksichtlich deren diese Bedingungen nicht eintreten, vorschriftwidrig zur steuerfreyen Getränkerzeugung verwendet.

b) Versuchte Uebertretung.

§. 3.

aa) Im Allgemeinen.

Ob eine Handlung oder Unterlassung als Versuch dieser schweren Gefällsübertretung (§§. 1, 2) zu betrachten sey, soll in den Fällen, für welche die Vorschrift nicht eine ausdrückliche Anordnung enthält, nach der Beschaffenheit der Handlung oder Unterlassung, mit Beobachtung der für die Zurechnung des Versuches vorgeschriebenen Bedingungen (Strafgesetz über Gefällsübertretungen §. 18) beurtheilt werden.

§. 4.

bb) Einige Arten des Versuches.

Insbesondere ist als Versuch des unangemeldeten steuerbaren Verfahrens zu betrachten, wenn in den im §. 1 unter 3 erwähnten Ländern:

1.) Eine der in den §§. 5, 6, 7, 8, 9 der Vorschrift über die Vollziehung der Bestimmungen wegen Besteuerung gebrannter geistiger Flüssigkeiten vom 23. September 1835, oder

2.) rücksichtlich der nicht mehligen Stoffe, eine der im §. 30 derselben Vorschrift festgesetzten Bestimmungen übertreten wird.

Die Strafe dieses Versuches ist nach dem Betrage der Abgabe zu bemessen, welcher

a) so weit es sich um die Branntweinerzeugung aus mehligen Stoffen handelt, einem der Menge der Stoffe, mit denen der Versuch Statt fand, gleichkommenden Maischraume, oder

b) bey der Erzeugung aus nicht mehligen Stoffen der Menge der zu dem Versuche verwendeten Stoffe;

entspricht.

2. Abweichungen von dem angemeldeten Verfahren.

a) Mit andern Stoffen oder einer größern Menge.

§. 5.

Die im §. 326 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen bemerkte schwere Gefällsübertretung wird verübt:

1.) Wenn in den mit dem §. 1, Z. 3, der gegenwärtigen Vorschrift erwähnten Ländern:

a) Das Brennverfahren mit mehligen oder nicht mehligen Stoffen angemeldet, und dagegen mit Stoffen von höherem Zuckergehalte allein oder gemengt mit den angemeldeten Stoffen vorgenommen, oder

b) das im §. 1, Z. 3, bemerkte Verfahren mit Stoffen, die einer höheren Abgabe, als die angemeldeten, unterliegen, vorgenommen, oder

c) zu dem Brennverfahren oder Abzuge eine größere Menge, als angemeldet worden ist,
aa) nicht mehliger Stoffe, oder
bb) von Stoffen höheren Zuckergehaltes; oder
cc) von Branntwein oder Branntweingeist zur Rectification auf höhere Grade, oder zur Bereitung von Rosoglio, Liqueur, oder anderen mit verschiedenen Stoffen versetzten geistigen Flüssigkeiten
verwendet wird.

2.) Wenn das angemeldete Verfahren
a) mit in dem Kleinverkaufe der Steuerentrichtung unterliegenden Getränken, oder
b) mit Viehstücken,
die einer höheren Abgabe, als die angemelheten, unterliegen, vorgenommen wird, oder

3.) wenn überhaupt
a) zur Biererzeugung, oder
b) zu dem angemeldeten Verfahren mit den in dem Kleinverkaufe steuerbaren Getränken, oder
c) zur Schlachtung, oder so weit sich die Steuerentrichtung nach der Menge des verkauften Fleisches richtet, zur Veräußerung von Fleisch, oder
d) zur Vermahlung von Brotfrüchten in dem im §. 1 unter 5 erwähnten Städten
eine größere Menge der angemeldeten Gegenstände, als in der Anmeldung angegeben wurde, verwendet wird.

In dem unter 1, Buchstabe a, aufgeführten Falle wird die Strafe nach dem Unterschiede zwischen der Abgabe von dem angemeldeten Verfahren, und jener bemessen, welche sich, wenn der Brand beendigt wurde, von den Erzeugnissen desselben, oder wenn solcher unvollendet blieb, von den Erzeugnissen, die während der angemeldeten Dauer des Brandes von demselben hätten erlangt werden können, ergibt.

b) Erzeugung einer größeren Menge oder einer anderen Beschaffenheit.

§. 6.

Die in den §§. 327, 328, 329 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen vorausgesehenen schweren Gefällsübertretungen werden verübt, wenn

1.) eine größere Menge Bier, oder
2.) in den im §. 1 unter 3 erwähnten Ländern:
a) aus Stoffen von höherem Zuckergehalte, oder
b) im Wege der Rectification von Branntwein, oder der Bereitung von Rosoglio, Liqueur u. dgl. aus Branntwein oder Branntweingeist
eine größere Menge, oder sofern die Angabe der Grabhältigkeit vorgeschrieben ist, Flüssigkeiten von höherem Gradgehalte, als in der Anmeldung angegeben worden ist, erzeugt werden.

Derselben Uebertretung macht sich auch derjenige schuldig, dem die steuerfreye Erzeugung einer bestimmten Menge Getränke bewilligt ist, wenn er diese Menge überschreitet.

c) Vornahme des Verfahrens mit anderen Gewerbsvorrichtungen.

§. 7.

In den im §. 1 der gegenwärtigen Vorschrift unter 3 angeführten Ländern, tritt die im §. 330 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen bemerkte schwere Gefällsübertretung ein, wenn bey der Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten aus mehligen Stoffen:

1.) Das Ueberlaufen der Maische durch eine mechanische Vorrichtung an den Gährungsgefäßen gehindert, oder die überfließende Maische aufgefangen, oder überhaupt auf irgend eine Art der Rauminhalt der angemeldeten Gährungsgefäße über den angegebenen Umfang derselben vergrößert wird, oder

2.) Gährungsgefäße von größerem Rauminhalte, als angemeldet wurde, verwendet werden.

d) Verfahren an einem andern Orte.

§. 8.

aa) Im Allgemeinen.

Jedes steuerbare Verfahren, das an einem andern, als dem angemeldeten Orte vorgenommen wird, ist zu Folge §. 332 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen als unangemeldet zu betrachten.

§. 9.

bb) Insbesondere bey der Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten.

In den im §. 1 dieser Vorschrift unter 3 genannten Ländern wird

1.) jede Einmaischung mehliger, zur Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten geeigneter Stoffe außerhalb der angemeldeten Erzeugungsstätte;

2.) jede Aufbewahrung eingemaischter mehliger Stoffe, oder gährender oder reifer Maische außer der angemeldeten Erzeugungsstätte,

als ein unangemeldetes Verfahren behandelt, und nach dem §. 324 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen gestraft.

e) Verfahren vor oder nach der vorgeschriebenen Zeit.

§. 10.

aa) Bey dem Getränkverschleiße, der Schlachtung oder Vermahlung.

Auch soll, wenn vor der angemeldeten Zeit oder nach Ablauf des zur Beendigung des angemeldeten Verfahrens erforderlichen Zeitraumes:

1.) Getränke, von denen die Steuer im Kleinverkaufe zu entrichten ist (§. 1, Z. 2), in die Gewerbsstätte oder die Aufbewahrungsräume des Steuerpflichtigen eingebracht werden, oder

2.) eine Schlachtung von steuerbarem Viehe vorgenommen, oder Fleisch, dessen Veräußerung der Verzehrungssteuer unterliegt, veräußert wird, oder

3.) in den im §. 1 dieser Vorschrift unter 5 erwähnten Orten, Getreide in die Mühle gebracht wird,

das Verfahren als unangemeldet angesehen, und nach den §§. 324, 333, 335 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen behandelt werden.

§. 11.

bb) Bey der Getränkerzeugung vor der angemeldeten Zeit.

Wird

1.) ein Biergebräue vor der angemeldeten Zeit begonnen, oder

2.) in den im §. 1 unter 3 erwähnten Ländern:

a) Die Einmaischung mehliger Stoffe vor dem Tage, für welchen dieselbe angemeldet wurde, begonnen, oder

b) Maische aus mehligen Stoffen, oder einer der im §. 1 dieser Vorschrift unter 3, Buchstabe b, genannten Stoffe vor der zum Beginnen des Brandes oder Abzuges für den Tag, an welchen die Uebertretung verübt wird, angemeldeten, oder allgemein festgesetzten Zeit auf die Brennvorrichtung gebracht,

und ist der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkte, in welchem das Verfahren begonnen wurde, und jenem, in welchem solches hätte begonnen werden sollen, nicht so bedeutend, daß dasselbe vor diesem Zeitpunkte beendigt, das ist: in dem ersten Falle (1) das Biergebräue vollendet, in dem unter 2 Buchstabe a bemerkten Falle die Maische zur Reife gebracht, in dem unter 2 Buchstabe b erwähnten Falle der Brand oder Abzug der auf die Brennvorrichtung gebrachten Stoffe beendigt werden konnte, und wurde das Verfahren auch wirklich vor dem erwähnten Zeitraume nicht beendigt, so ist die dadurch verübte schwere Gefällsübertretung nach dem §. 334 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen zu strafen, und der Strafbemessung derjenige Theil der Abgabe zum Grunde zu legen, welcher dem Verhältnisse des zur Beendigung des Verfahrens, nämlich:

aa) In dem ersten Falle (1) zur Beendigung des begonnenen Gebräues;

bb) in dem zweyten Falle (2, a) zur Beendigung der Maischgährung;

cc) in dem dritten Falle (2, b) zur Vollendung des begonnenen Brandes oder Abzuges erforderlichen Zeitraumes zu jenem, um welchen das Verfahren vor dem vorschriftmäßigen Zeitpunkte begonnen wurde, entspricht.

Wäre aber der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkte, in welchem das Verfahren begonnen wurde, und jenem, in welchem solches hätte begonnen werden sollen, so bedeutend, daß dasselbe vor diesem Zeitpunkte beendigt wurde, oder doch beendigt werden konnte, so ist dieses Verfahren als nicht angemeldet zu betrachten, und nach der Bestimmung der §§. 324, 333 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen zu behandeln.

§. 12.

cc) Versuch dieser Uebertretung.

Diese Bestimmungen (§. 11) finden auch auf den Versuch der erwähnten Gefällsübertretung Anwendung. Als ein solcher Versuch sind insbesondere die im §. 4 der gegenwärtigen Vorschrift aufgeführten Handlungen zu betrachten.

§. 13.

dd) Verwendung von Stoffen zur Getränkerzeugung nach der vorgeschriebenen Zeit.

Werden

1.) zu einer Zeit, in welcher das angemeldete Biergebräue beendigt seyn soll, zur Erzeugung von Bier oder eines Nebengetränkes geeignete Stoffe auf den Bräukessel gebracht, oder

2.) in den im §. 1 dieser Vorschrift unter 3 bemerkten Ländern:

a) Mehlige Stoffe nach dem Tage, an welchem die Einmaischung hätte vorgenommen werden sollen, eingemaischt (§. 1, Z. 3, a), oder

b) Maische aus mehligen Stoffen oder ein Stoff von der im §. 1 unter 3, Buchstabe b, aufgeführten Art, nach dem Zeitpunkte, in welchem der für den Tag, um den es sich handelt, angemeldete Brand oder Abzug beendigt seyn soll, auf die Brennvorrichtung gebracht;

so ist die Verwendung dieser Stoffe als unangemeldet zu behandeln, und unterliegt den Bestimmungen der §§. 324, 333, 335 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen.

§. 14.

ee) Fortsetzung der Getränkerzeugung über die vorgeschriebene Dauer.

Die im §. 336 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen enthaltenen Bestimmungen sind anzuwenden, wenn

1.) ein Biergebräue, oder

2.) in den im §. 1 unter 3 bemerkten Ländern, ein Brand zur Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten aus Stoffen von höherem Zuckergehalte

nach dem Zeitpunkte, in welchem das Gebräue oder der Brand beendigt seyn soll, mit gehörig angemeldeten Gegenständen oder Stoffen, mit denen das Verfahren bereits vor diesem Zeitpunkte begonnen worden ist, fortgesetzt wird.

3. Vorschriftwidrige Umstaltung, Hinwegbringung oder Aufbewahrung steuerbarer Gegenstände.

§. 15.

Die im §. 338 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen bemerkten schweren Gefällsübertretungen sind vorhanden:

1.) Wenn zu Bier in der Bräuerei, oder in den Räumen, welche zur Aufbewahrung der Bräuerzeugnisse verwendet werden, Wasser oder ein anderer Stoff, durch den die Menge des Getränkes einen Zuwachs erhält, zugesetzt wird.

2.) Wenn aus den Betriebsräumen

a) der Biererzeugung, oder

b) der Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten aus Stoffen von höherem Zuckergehalte in den im §. 1 unter 3 bemerkten Ländern

vor Ablauf der angemeldeten oder vorgeschriebenen Dauer des Gebräues oder Brandes, Erzeugnisse des gedachten Verfahrens hinweggebracht werden.

3.) Wenn in der Gewerbsstätte oder den Aufbewahrungsräumen der Stoffe oder Erzeugnisse des steuerbaren Verfahrens,

a) eines Bierbräuers Bier;

b) eines Schänkers oder überhaupt eines Steuerpflichtigen, welcher den Verkauf im Kleinen von den im Kleinverkaufe steuerbaren Getränken treibt, und nicht die im §. 2, Z. 6, berührte Begünstigung erlangte, steuerbare Getränke, deren Verkauf im Kleinen er treibt;

c) eines Steuerpflichtigen, der aus mehligen oder nicht mehligen Stoffen, in den im §. 1 unter 3 genannten Ländern, gebrannte geistige Flüssigkeiten erzeugt:

aa) Eingemaischte mehlige Stoffe oder reife oder gährende Maische, oder

bb) nicht mehlige, in den für die Getränkerzeugung erforderlichen Zustand versetzte Stoffe;

d) eines Fleischers, Wirthes, Fleischselchers oder überhaupt eines Gewerbetreibenden, der zum Behufe seines Gewerbsbetriebes Schlachtungen steuerbaren Viehes ausübt, und zur Anmeldung derselben verpflichtet ist, geschlachtetes Vieh der bemerkten Art, oder Fleisch im rohen oder zubereiteten Zustande von solchem Viehe;

e) eines Müllers in den im §. 1 unter 5 erwähnten Städten, dem die Anmeldung des Getreidebezuges für die Vermahlung obliegt, steuerbare Brotfrüchte oder Mehl, ohne die vorgeschriebene ämtliche Bestätigung über die Anmeldung und Entrichtung der gebührenden Abgabe gefunden, oder aus den Büchern oder Registern, die der steuerpflichtige Gewerbetreibende führt, erhoben werden.

4.) Vorschriftwidrige Veräußerung oder Bereitung.

§. 16.

Der in den §§. 341, 361, 362 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen vorausgesehenen schweren Gefällsübertretungen macht sich in den im §. 1 unter 3 erwähnten Ländern der Grundbesitzer, dem die steuerfreye Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten zum eigenen Gebrauche in einer bestimmten Menge bewilligt ist, schuldig, wenn er Getränke, deren steuerfreye Erzeugung ihm gestattet ist, vorschriftwidrig

a) an einen Andern veräußert, oder

b) für Rechnung eines Andern erzeugt oder bereitet.

5.) Unterlassene Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung.

§. 17.

a) Aufsicht über die steuerpflichtigen Gewerbe.

Die Ausübung der Gewerbe, welche ein steuerbares Verfahren ausüben, ist unter Aufsicht (Controlle) gestellt.

§. 18.

b) Behandlung der unterlassenen Ausweisung.

Unterläßt Jemand, der ein solches Gewerbe ausübt, auf die an ihn ergangene Aufforderung, die ihm zu Folge der Zoll- und Staats-

Monopols-Ordnung oder der besonderen Verzehrungssteuer-Vorschriften obliegende Verbindlichkeit zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung in andern, als den im §. 15 unter 3 bemerkten Fällen auszuweisen, so ist diese Uebertretung nach den Bestimmungen der §§. 379 bis 383 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen zu behandeln.

6. Führung der Gewerbsbücher oder Register.

§. 19.

Die in den §§. 387 bis 392 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen enthaltenen Bestimmungen sind auch auf die Führung der Gewerbsbücher oder Register von Seite der Steuerpflichtigen, die ein steuerbares Verfahren ausüben, und zur Führung von Registern oder Büchern verbunden sind, über die Stoffe und Erzeugnisse dieses Verfahrens anzuwenden.

7. Unregelmäßigkeiten im steuerbaren Verfahren.

§. 20.

a) Im Allgemeinen.

Andere, als die in den §§. 1 bis 19 und 28 bemerkten Uebertretungen der Vorschriften für das steuerbare Verfahren, und für die dasselbe treibenden Beschäftigungen unterliegen:

1.) Wenn diese Uebertretungen in den §§. 344 bis 347 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen ausdrücklich genannt werden, diesen eben berufenen gesetzlichen Bestimmungen;

2.) in andern Fällen hingegen der im §. 348 des Strafgesetzes festgesetzten Anordnung.

§. 21.

b) Einige Arten derselben.

Insbesondere ist die Strafe nach dem §. 348 des Strafgesetzes zu verhängen:

1.) Wenn eine vorgeschriebene Anmeldung in andern, als den mittelst der obigen Bestimmungen (§§. 1 bis 16) bezeichneten Fällen unterlassen wird;

2.) wenn eine nicht als schwere Gefällsübertretung zu strafende Abweichung von dem angemeldeten steuerbaren Verfahren Statt findet;

3.) wenn die von den Steuerpflichtigen zu führenden Bücher oder Register nicht in den vorgeschriebenen Fristen vorgelegt werden;

4.) wenn bey einer Durchsuchung, oder bey den Amtshandlungen zur Ueberwachung des steuerbaren Verfahrens die vorgeschriebene Hülfeleistung verweigert wird;

5.) wenn ein steuerpflichtiger Gewerbetreibender bey einer Durchsuchung oder andern Amtshandlung zur Ueberwachung seines Gewerbsbetriebes abwesend ist, und Niemanden bestellt hat, der in dessen Namen der Amtshandlung beyzuwohnen ermächtigt ist.

8. Behandlung der Fälle, in denen eine Abfindung geschlossen wurde.

§. 22.

Die Strafbestimmungen werden in den Fällen nicht angewendet, in denen für den Steuerpflichtigen durch die Abfindung mit der Steuerverwaltung, oder dem Pächter derselben die Vorschrift, um deren Uebertretung es sich handelt, außer Wirksamkeit getreten ist.

9. Strafbemessung bey der Rectification oder Umstaltung von Branntwein.

§. 23.

In den Fällen, in denen wegen der vorschriftwidrigen Rectification des Branntweines oder Branntweingeistes auf höhere Grade, oder wegen vorschriftwidriger Umstaltung desselben, eine nach dem Betrage der entfallenden Abgabe zu bemessende Strafe zu verhängen ist, soll der Strafbemessung derjenige Betrag der Abgabe zum Grunde gelegt werden, welcher von dem, den Gegenstand der vollbrachten oder versuchten Uebertretung ausmachenden Branntweine oder Branntweingeiste in dem Falle der Erzeugung desselben aus Stoffen von höherem Zuckergehalte entfallen würde.

10. Erschwerende Umstände.

§. 24.

Nebst den im Allgemeinen als erschwerend bezeichneten (Strafgesetz über Gefällsübertretungen §§. 90 und 91) und den im §. 349 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen besonders aufgeführten Erschwerungsgründen ist als ein erschwerender Umstand zu betrachten, wenn in den im §. 1 unter 3 erwähnten Ländern, eine Einmaischung oder die Verwendung der Brennvorrichtung vor oder nach der für diese Arten des Verfahrens festgesetzten Zeit (Vorschrift vom 23. September 1835, §§. 17 und 18) geschieht.

II. Uebertretungen im steuerpflichtigen Verkehre über Steuerlinien.

1. Im Allgemeinen.

§. 25.

Das Strafgesetz über Gefällsübertretungen enthält die erforderlichen Bestimmungen für die Behandlung:

1.) Der gesetzwidrigen Einfuhr steuerbarer Gegenstände in Orte oder Gebiethstheile, welche für die Steuereinhebung als geschlossen erklärt worden sind, und für die gesetzwidrige Durchfuhr solcher Gegenstände durch diese Orte oder Gebiethstheile (§§. 189 und 196);

2.) der Unrichtigkeiten und Ungenauigkeiten in der Erklärung oder Ansage, welche bey dem Eingange steuerbarer Gegenstände über die

Steuerlinie der als geschlossen erklärten Orte oder Gebiethstheile einzubringen ist (§. 290);

3.) der Unregelmäßigkeiten im Transporte steuerbarer Gegenstände, welche zur Bewahrung der Verzehrungssteuer, oder zur Vornahme der für die Steuereinhebung vorgeschriebenen Amtshandlung unter ämtlichem Verschlusse oder ämtlicher Begleitung an ein anderes Amt angewiesen werden (§. 353, Z. 4);

4.) der unterlassenen Beweisführung über die Stellung angewiesener steuerbarer Gegenstände an ein Amt, an das dieselben angewiesen worden sind, oder über den Austritt derselben durch geschlossene Orte oder Bezirke, durch die dieselben durchgeführt werden sollten (§. 358);

5.) der Unterschiede zwischen den angewiesenen steuerbaren Gegenständen und der Bollete, mit der dieselben versehen sind (§§. 359 u. 360);

6.) der vorschriftwidrigen Vermeidung der an den Steuerlinien aufgestellten Gefällsämter, und ihrer Amtshandlung, insbesondere der Ueberschreitung der Mauern, Gräben oder Wälle, mit denen ein für die Steuereinhebung als geschlossen erklärter Ort umgeben ist, außer den Fällen, in denen diese Uebertretungen als Schleichhandel, Mitschuld oder Theilnehmung am Schleichhandel behandelt werden müssen (§. 463);

7.) der Verletzungen der gedachten Mauern, Gräben oder Wälle, oder der Steuerlinie, oder der über dieselbe führenden Wege (§. 464, Z. 1 und 3);

8.) der eigenmächtigen Oeffnung eines Amtsschrankes (§. 465).

2.) In Absicht auf die Steuer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten.

§. 26.

Für die Einhebung der Verzehrungssteuer von den gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche

1.) aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche, Tyrol und Vorarlberg, oder

2.) aus Galizien

in die Länder eingebracht werden, in denen die Verzehrungssteuer von den gebrannten geistigen Flüssigkeiten bey deren Erzeugung eingehoben wird, sind diese Länder durch die Steuerlinie, welche dieselben von den unter 1 und 2 genannten Gebiethstheilen scheidet, geschlossen. Alle für die Einfuhr steuerbarer Gegenstände in Orte, welche für die Steuereinhebung als geschlossen erklärt sind, dann für die Durchfuhr dieser Gegenstände durch solche Orte, endlich für die Ueberschreitung der Steuerlinie geltenden Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, insbesondere die §§. 189, 196, 290, 353, 358, 359, 360, 463, 464, 465, finden auf die erwähnte Steuerlinie, und die über dieselbe eingehenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten sowohl bey der Einfuhr, als auch in dem weitern Zuge durch die gedachten Länder Anwendung.

III. Allgemeine Bestimmungen.

1. Mißbrauch einer zugestandenen Begünstigung von Seite eines Gewerbetreibenden.

§. 27.

Mißbraucht ein Gewerbetreibender, dem der Bezug, die Erzeugung, Bereitung oder Verwendung eines der Verzehrungssteuer unterliegenden Gegenstandes frey von der gebührenden Abgabe, oder gegen eine geringere, als die allgemein festgesetzte Gebühr bewilligt worden ist, diese Bewilligung zu andern, als den in der ertheilten Gestattung begriffenen Zwecken, oder überläßt er den Gegenstand vorschriftwidrig an Jemanden andern, oder versucht er diese Uebertretung, so haben die in den §§. 361 bis 364 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen enthaltenen Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen.

2. Uebertretungen gegen die zur Sicherstellung der Verzehrungssteuer bestehenden Einrichtungen.

§. 28.

Die in dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen §§. 452 bis 459, 461, 462 enthaltenen Bestimmungen sind auf die Uebertretungen gegen die zur Sicherstellung der Verzehrungssteuer bestehenden Einrichtungen anzuwenden.

3. Uebertretungen anderer Gefällsvorschriften.

§. 29.

Werden mit Gegenständen, die der Verzehrungssteuer unterliegen, andere als die sich auf die Verzehrungssteuer beziehenden Vorschriften übertreten, so sollen die für die Uebertretung dieser Vorschriften festgesetzten Strafen in Anwendung gebracht werden, wobey, sofern zugleich zwey oder mehrere Gefällsübertretungen eintreten, nach den §§. 105 bis 107 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen vorzugehen ist.

71.

Circulare der k. k. nieder-österr. Landesregierung vom 7. April 1836. Nachdem Seine Majestät der Kaiser laut hohen Hofkanzley-Präsidial-Decretes vom 29. Jänner l. J., Z. 124, zu beschließen geruhet haben, daß Allerhöchstihre Krönung als König von Böhmen, so wie auch jene Ihrer Majestät der Kaiserinn als Königinn von Böhmen, und die diesen Krönungsfeyerlichkeiten vorgehende Erbhuldigung in der ersten Hälfte des Monaths September l. J. vorgenommen werde, so wird dieser Allerhöchste Beschluß in Folge des oberwähnten hohen Hofkanzley-Decrets zu dem Ende allgemein bekannt gemacht, damit hiervon auch jene böhmischen Landstände, welche sich allenfalls hierlands befinden, die nöthige Kenntniß erhalten, und ihrer Verpflichtung gemäß, dem Oberstburggrafen in Prag noch zur gehö-

rigen Zeit anzeigen können, daß sie bey den bevorstehenden Erbhuldigungs- und Krönungsfeyerlichkeiten erscheinen werden.

72.

Circulare des k. k. nieder-österr. Kreisamtes V. U. W. W. vom 13. April 1836. Mit hoher hofkriegsräthlicher Verordnung vom 6. December 1834, K. 3257, sind für die Entlassung dienender Soldaten gegen Offerte folgende Bestimmungen erlassen worden:

1.) Entlassungen gegen Offerte sind nicht wie die Stellvertreter für Rekruten ohne Unterschied gestattet, sondern müssen jedesmahl besonders angesucht werden, und können von den Militär-Behörden nach Maß der von den politischen Behörden angeführten und bestätigten Gründe bewilliget oder verweigert werden, da es das Interesse des Dienstes nicht zuläßt, dienende Leute, auf welche bereits Arbeit und Kosten verwendet, allgemein zu entlassen.

2.) Bereits dienende Soldaten können nicht ohne Bekleidung entlassen werden, der Entlaßwerber gegen Offerte hat daher auch künftig, wie es von jeher vorgeschrieben war, das Montursgeld zu erlegen, welches von Rekruten, weil sie noch keine ärarische Montur erhalten haben, nicht gefordert wird.

3.) In allem Uebrigen, was das Depositum und die physischen, dann moralischen Eigenschaften der Vertreter für bereits dienende Entlaßwerber betrifft, sind die von Seiner Majestät für die Vertreter überhaupt festgesetzten Vorschriften auf das Genaueste zu beobachten, demnach ist bey der Entlassung dienender Soldaten im Offertwege außer dem Montursgelde auch das bey der Stellvertretung der Rekruten vorgeschriebene Cautions-Capital (Depositum) zu erlegen, und eben so wie Letzteres für den eintretenden Ersatzmann nutznießlich anzulegen.

Ferner können Entlaßwerber im Offertwege nicht nur ausgediente Capitulanten, sondern auch Individuen aus dem Civile als Ersatzmänner anbiethen, vorausgesetzt, daß dieselben die für Stellvertreter vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen und gehörig nachweisen.

Diese höchste, mit hohem Regierungs-Decrete vom 11. Jänner 1835, Zahl 1605, dem Kreisamte nur zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnete Verordnung, wird nunmehr in Gemäßheit eines hohen Regierungs-Bescheides vom 10. d. M., Z. 21,025, zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung hiermit bekannt gemacht.

Miscellen.

Ehrenbezeugungen und Standeserhöhungen.

Hr. Joseph Jakoba, k. k. Regierungsrath und Kreishauptmann des Hausruck-Kreises im Lande ob der Enns, dann Ritter des österr. kaiserl. Leopold-Ordens, wurde den Ordensstatuten gemäß in den Ritterstand des österr. Kaiserstaates erhoben;

Hr. Ignaz Freyherr v. Lazarini, Gubernial-Secretär, erhielt die Kämmererswürde;

Hr. Franz Ignaz Mußil, pens. galizischer Appellationsrath, wurde in den Adelstand des österr. Kaiserstaates mit dem Prädicate „von Mußilau" erhoben;

Hr. Balthasar Edler v. Ziernfeld, quiescirter Kreishauptmann zu Cilli, erhielt das Ritterkreuz des österr. kaiserl. Leopold-Ordens;

Hr. Dominik v. Orbacki, Landrechts-Präsident zu Stanislawow in Galizien, wurde in den Ritterstand des österr. Kaiserstaates mit dem Prädicate „von Ostrow" erhoben.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Hr. Dr. August Nowak, Professor der Statistik an der Universität zu Lemberg, zum Professor der politischen Wissenschaften und der politischen Gesetzkunde daselbst;

Hr. Dr. Theodor Pachmann, Supplent der Lehrkanzel des römischen und des Kirchenrechtes an der Universität zu Olmütz, zum k. k. o. ö. Professor desselben Lehrfaches daselbst;

Die Hrn. Dr. Juvenal, Ritter v. Boczkowski, Concepts-Praktikant des galizischen Fiscalamtes, und Dr. Ernst Waidele, Kammerprocuraturs-Concepts-Praktikant, zu Adjuncten bey dem galizischen Fiscalamte;

Hr. Philipp Freyherr v. Skrbensky, k. k. Kämmerer und Hofrath bey dem mähriſch-ſchleſiſchen Gubernium unter gleichzeitiger taxfreyer Verleihung der geheimen Rathswürde, zum Präſidenten der Regierung und der Stände in Oeſterreich ob der Enns;

Hr. Dr. Sellinger, zum Profeſſor der juridiſch-politiſchen Wiſſenſchaften an der k. k. Akademie der orientaliſchen Sprachen;

Hr. Aloys Wilhelm Riedl, k. k. Hofcommiſſions-Rath, zum Hofrathe bey dem General-Rechnungs-Directorium;

Hr. Joſeph Gironcoli, inner-öſterr. küſtenländiſcher Appellationsrath, zum Hofrathe bey dem lombardiſch-venetianiſchen Senate der oberſten Juſtizſtelle in Verona.

Hr. Auguſt v. Schwind, Secretär der mähriſch-ſchleſiſchen Cameral-Gefällen-Verwaltung, zum Rathe bey der vereinigten Cameral-Gefällen-Verwaltung für Tyrol und Vorarlberg.

Dienstübersetzung.

Hr. Anton Edler v. Chlumezky, k. k. Hofrath beym dalmatiniſchen Gubernium, wurde in gleicher Eigenſchaft zum mähriſch-ſchleſiſchen Landesgubernim überſetzt.

Dienſterledigung.

Für die an der Univerſität zu Lemberg erledigte Lehrkanzel der Statiſtik wird auch an der hieſigen Hochſchule den 23. Juny 1836 ein Concurs abgehalten.

Todesfälle.

Am 31. März starb hier: Hr. Hugo Franz, Altgraf zu Salm-Reiferscheid-Krautheim, k. k. Kämmerer, Commandeur des österr. kaiserl. Leopold-Ordens, Ritter des Johanniter-Ordens, k. k. Gubernialrath, Herr der Herrschaften Raiz und Jedowing; 60 Jahre alt;

Am 15. April starb hier: Hr. Joseph Heisler, Magistratsrath der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien; 62 Jahre alt.

Notizenblatt

für den Monath May 1836.

Recensionen inländischer Werke.

Themis, eine Sammlung von Rechtsfällen, Abhandlungen und wissenschaftlichen Berichten aus dem Gebiethe des Privat- und Strafrechtes, von Dr. Joseph Wessely, k. k. öffentl. ordentl. Professor der Rechte und gewes. Decane der juridischen Facultät an der Universität zu Innsbruck. Erstes Heft. Innsbruck, im Verlage der Wagner'schen Buchhandlung 1835 (8. S. 158).

Die Themis, spricht sich der thätige Herr Professor in seiner Vorrede zu dem vorliegenden periodischen Werke aus, ist ausschließend der Jurisprudenz gewidmet. Sie erscheint in zwanglosen Heften. Sie ist hauptsächlich dazu bestimmt, größere Abhandlungen, wozu vorzugsweise Rechtsfälle, die von mehreren Instanzen entschieden wurden, die Grundlage bilden, zu liefern. Die wissenschaftlichen Berichte der Themis beziehen sich auf die Literatur und Gesetzgebung. Sie haben zugleich den Zweck, den Geist für die literarische Thätigkeit in den Akademikern zu beleben, indem dieselben durch eine würdevolle Beurtheilung der an den Universitäten erschienenen Inaugural-Dissertationen für die juridische Doctorswürde zur Nachfolge aufgemuntert werden. Eben so werden auch interessante Disputationen aufgenommen. Der Plan zu dem Werke ist also trefflich, und so zu sagen didacto-praktisch. Während die Rechtsfälle, verbunden mit Abhandlungen, den Studierenden allmählig von der Theorie der Schule in das bunte Feld der Prax geleiten, ziehen die wissenschaftlichen Berichte die sonst unbeachteten Inaugural-Dissertationen an das gehörige Licht hervor. Für Rechtsfälle und Abhandlungen ist zwar ohnehin schon in dieser juridischen Zeitschrift gesorgt; indessen kann des Guten ohnehin nie zu viel gethan werden, und interessante Rechtsfälle werden immer gerne gelesen. Sie sind es, wodurch ganz vorzüglich der Scharfsinn des Juristen ausgebildet wird. Eine glückliche Verbindung der Rechtsfälle mit Abhandlungen ist das

beste Mittel zur gegenseitigen Annäherung der Theoretiker und Praktiker; und auch der österreichische Jurist muß, um aufrichtig zu seyn, mit Jacobsen [1]) eingestehen: Unsere Theorie muß praktischer und unsere Praxis muß wissenschaftlicher werden, als sie bisher war. Es sind also dem Herrn Redacteur nur wackere Mitarbeiter zu wünschen. Daß den Inaugural-Dissertationen mehrere Bedeutung verliehen wird, als bisher zu geschehen pflegte, gereicht dem Herrn Redacteur gleichfalls zum großen Verdienste. Es gilt hier nicht bloß, die Schreibluft zu wecken; denn der Scribler gibt es heut zu Tag genug. Multi vocati, pauci electi. Darum werden die Dissertationen einer genauern Prüfung unterzogen. Sondern es handelt sich darum, das wahre bescheidene Talent, das sich aus diesen Dissertationen zu erkennen gab, möglichst zur Betretung der literarischen Laufbahn aufzumuntern. Nachdem der Herr Professor bereits den Eifer der Doctorats-Candidaten für die Inaugural-Dissertationen an der innsbrucker Universität in neuerer Zeit ganz vorzüglich geweckt hat, so sind die wissenschaftlichen Berichte hierüber nur eine Fortsetzung seines edlen Vorhabens, sich um diese Universität verdient zu machen. In dem ersten Hefte der Themis werden mitgetheilt:

I.) Rechtsfall und Abhandlung über die Bestreitung der Vermuthung der ehelichen Geburt nach dem allgemeinen bürgerl. Gesetzbuche (S. 1 — 118).

II.) Strafrechtsfall zur Erläuterung des Begriffes des Raubes (S. 119 — 138).

III.) Wissenschaftliche Berichte (S. 139 — 158).

Die Bestreitung der Vermuthung der ehelichen Geburt wird in zwey Abtheilungen behandelt, wovon die erste einen concreten Rechtsfall hierüber, und die zweyte eine umständliche Abhandlung über den Bestreitungsprozeß der Vermuthung der ehelichen Geburt enthält. Die Abhandlung zerfällt in drey Abschnitte. Es handelt der erste Abschnitt von den Subjecten des Bestreitungsprozesses (S. 13 — 17); der zweyte Abschnitt von dem Beweissatze und Begehren der Bestreitungsklage (S. 18 — 63); der dritte Abschnitt endlich von den Beweismitteln und der Beweisführung (S. 64 — 118).

Der mitgetheilte Rechtsfall ist im Wesentlichen folgender: A hatte sich mit der B am 13. August 1832 vermählt. Schon am 14. Februar 1833 wurde seine Gattinn von einem Knaben entbunden. Da dieser am 185ten Tage nach der Trauung zur Welt kam, so stritt für ihn die Vermuthung der ehelichen Geburt. Der Gatte bestritt jedoch die eheliche Geburt des Kindes. Seine Bestreitungsklage stützte sich darauf:

1.) Daß die Kunstverständigen bey dem verordneten Augenscheine erkläret haben, daß das Kind seinen achten Monath im Mutterleibe zurückgelegt habe, folglich nicht von dem Gatten in der Ehe gezeugt worden seyn konnte.

2.) Daß sich die Gattinn schon zwey Monathe nach der Trauung von der berechtigten Hebamme untersuchen habe lassen, und diese erklärt habe, daß sich die B in sehr vorgerückter Schwangerschaft befinde, worüber der Zeugenbeweis und der Erfüllungseid angebothen wurde.

---

[1]) Siehe Jacobsen's und Bobrik's Zeitschrift für Theorie und Praxis der preuß. R. 1. Bd. 1. Hft. Nr. 1. S. 1 — 76.

3.) Auf das Geständniß der Gattinn, daß sie sich aus einem unehelichen Beyschlafe ihres früheren Liebhabers, des Dragoners C schwanger fühlte. In erster und zweyter Instanz wurde für die eheliche Geburt gesprochen, und dieser Spruch insbesonders durch die §. 138 ohne einige Unterscheidung ausgesprochene gesetzliche Vermuthung gerechtfertiget, welche um so mehr auch bey ausgetragen scheinenden Kindern gelten müsse, da bey den andern die Vermuthung des Gesetzes ohnedieß nicht mehr nöthig wäre. Denn die Ueberzeugung der Kunstverständigen habe nur die Wahrscheinlichkeit für sich, allein da sie nicht ganz bestimmt aussprachen, daß ein im siebenten Monathe gebornes Kind unmöglich ausgetragen erscheinen könne, und daß es überhaupt unmöglich sey, daß das Kind vom Kläger gezeugt wurde, so sey der Forderung des §. 158 noch nicht entsprochen. Im außerordentlichen Revisionswege wurde auf die uneheliche Geburt erkannt, weil durch die Kunstverständigen die Unmöglichkeit der von dem Manne während der Ehe geschehenen Zeugung bewiesen werde.

Die Abhandlung ist eben so originell, als scharfsinnig. Der Verfasser bekämpft so manche irrige Ansicht der Theorie und Praxis. Doch will es Referenten bedünken, die Originalität habe den Verfasser auch mehrmahls von der Wahrheit abgeleitet. Ueberhaupt sind seine Ansichten sehr different von jenen des Verfassers. Das Interesse der behandelten Lebensfragen, wie der literarische Name des Herrn Verfassers, erheischt eine mehrere Ausführlichkeit und eine sorgfältige Analysis in der Anzeige und Beurtheilung der Abhandlung. Wo Referent mit dem Verfasser nicht einverstanden ist, legt er seine Gegenansicht freymüthig vor, in der Meinung, daß selbe auch nur als eine mögliche Einwendung betrachtet, dem verehrten Leser doch den Dienst leistet, daß er ihn veranlaßt, die Gründe pro und contra gegenseitig abwägen, und das Wahre um so verläßlicher finden zu können. Zudem ist diese Gegenansicht ohnehin großtentheils nur die allgemeinere Meinung, die so lange nicht aufgegeben wird, als ihre letzten Gründe unwiderlegt dastehen. Die Anregung derselben veranlaßt dann auch den Verfasser, wenn sie irrig sind, zu ihrer Widerlegung und zur mehreren Begründung seiner Ansicht, sie ist dann auch ein Schärflein zur Forderung der Wissenschaft. In dem Sinne bittet Ref., mögen seine unmaßgeblichen Andeutungen aufgenommen werden, indem er es wagt, mit dem hochverehrten Herrn Verfasser in die Schranken zu treten.

Nun zum Detail. Das Bestreitungsrecht der ehelichen Geburt wird (§. 5) ganz richtig dem Manne und jenen Erben eingeräumt, welche durch das Kind entweder von der ganzen Verlassenschaft ausgeschlossen würden, oder dasselbe als einen Theilnehmer ihres Erbrechtes, oder des Genusses des ererbten Vermögens ansehen müßten, wenn es wirklich als ein eheliches Kind zu betrachten wäre, seyen sie übrigens des verstorbenen Mannes oder anderer Personen Erben; denn allen diesen geschähe ein Abbruch an ihren Rechten. Daß aber die Mutter des Kindes selbst als Erbinn nicht das Bestreitungsrecht habe, wie der Verfasser behauptet, scheint mit den Worten des §. 158 des b. G. B.: Weder ein von der Mutter begangener Ehebruch, noch ihre Behauptung, daß ihr Kind unehelich sey, können für sich allein demselben die Rechte der ehelichen Geburt entziehen, nicht gesagt zu seyn Wenn die Behauptung der Mutter für sich allein wirkungslos ist, so ist sie es doch noch nicht, wenn sie mit Beweisen unterstützt wird. Auch des Mannes Behauptung, daß das Kind nicht das seinige sey, hat für sich

allein noch keine Rechtskraft, wenn er nicht die Bestreitung in der gesetzmäßigen Frist von drey Monathen nach erhaltener Nachricht anbringt, und gegen den zur Vertheidigung der ehelichen Geburt aufzustellenden Curator die Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung beweiset. Indem der erste Satz des citirten Paragraphes den zur Bestreitung der ehelichen Geburt erforderlichen Beweis bestimmt, enthält der Schlußsatz, was nicht als Beweis angesehen werde, und schließt das Geständniß der Mutter von der Beweiskraft aus. Den Sinn allein haben also die angezogenen Worte: noch ihre Behauptung. Wenn also die Mutter als Erbe auftritt; so ist nicht abzusehen, warum sie von der dießfälligen allgemeinen Norm des §. 159 des b. G. B. ausgeschlossen werden soll.

In §. 7 wird gelehrt, daß jedesmahl, als eine Bestreitungsklage angebracht worden ist, auch ein Curator zur Vertheidigung der ehelichen Geburt aufgestellt werden müsse. Dieser sey nicht bloß ein Vertheidiger des Kindes, sey es nun großjährig oder minderjährig, sondern auch der Mutter, weil Beyde das untrennbare Object und Subject der ehelichen Geburt sind, ja selbst die Familie, die Anverwandten und der Staat hierbey betheiligt erscheinen. Jedoch aus der Gemeinschaft des verhandelten materiellen Rechtes folgt noch nicht, daß alle dießfälligen Theilnehmer, auch nur einen, ihre selbsteigene Intervention ausschließenden Vertreter haben. Vielmehr ist es in der Natur der Sache gelegen, daß Jeder, dessen Rechte bey Gerichte verhandelt werden, auch an dem Rechtsstreite Theil nehmen könne. Selbst im Eheprozesse ist ungeachtet der Aufstellung eines Vertheidigers des ehelichen Bandes, die Streitgenossenschaft des Ehegatten nicht ausgeschlossen. Um so weniger ist es abzusehen, warum nicht auch die Mutter in dem Bestreitungsprozesse als consors litis mit einschreiten dürfe, deren Rechte so vielfach mit verwebet sind. Wenn sie für das Interesse ihres Kindes ficht, wird der Gesetzgeber, der bey der Aufstellung des Curators zur Vertheidigung der ehelichen Geburt doch nichts, als den Schutz des Kindes bezielt, ihr, die sie selbst denselben Endzweck verfolgt, gewiß eher hülfreiche Hand biethen, als in ihrem edlen Eifer ein Hinderniß in den Weg legen. Wenn der Gesetzgeber einen Curator zur Vertheidigung der ehelichen Geburt bestellt, um das Kind vor dem möglichen Eigennutze oder dem Leichtsinne einzelner Ausgeburten von Müttern zu bewahren, sollte er darum jene, der die Natur die Liebe und Sorgfalt für das Kind in das Herz gepflanzt, die das natürliche Gefühl zum Schutze des Kindes berufen hat, so gänzlich von dem Schutze ausgeschlossen haben, um es einem fremden Menschen ausschließlich anzuvertrauen, den vielleicht nur das Gesetz, die Pflicht und die allgemeine Nächstenliebe bestimmet? Das ist nimmermehr zu glauben. Ist das Kind bereits großjährig, so scheint es auch, von der Aufstellung des Curators sein Abkommen erhalten zu müssen, dessen Aufstellung für den gewöhnlichen Fall der Minderjährigkeit verordnet wurde. Denn ein Curator wird nur für jene bestellt, die aus einem andern Grunde, als dem der Minderjährigkeit, ihre Rechte selbst zu vertheidigen außer Stande sind (§. 269 d. b. G. B.). Der großjährige Sohn kann über jene Rechte, die ihm als eheliches Kind zustehen, beliebig gänzlich oder theilweise, bedingt oder unbedingt verfügen, also auch sie nach seinem Belieben geltend machen, und sogar darauf verzichten. Der Curator kann ihn hieran nicht hindern. Wozu frommt dann der durch einen eigenen Curator abzuführende Streit um die eheliche Ge-

burt, wann und insofern sie der großjährige Sohn selbst nicht für sich anführt? Die übrigen Familienglieder und Verwandten können, wenn der Bestreitungs-Prozeß wegen seiner alleinigen Vertretung nicht behauptet wird, nur gewinnen, nicht aber verlieren. Siegt er aber in diesem Prozesse ob, so hat der Erfolg die Ueberflüssigkeit eines aufzustellenden Curators gelehrt. Dem Staate liegt wohl daran, daß die Kinder in der Ehe erzeugt und wohl erzogen werden; ob aber großjährige, bereits erzogene Kinder für sich die Rechte ehelicher, oder unehelicher Kinder ansprechen, wird ihm ganz gleichgültig seyn.

Indem der Verfasser von der Begränzung des Beweissatzes der Bestreitungsklage des Gatten handelt, führt er für die Ansicht, daß der Mann die Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung des Kindes überhaupt, also ohne Beschränkung der Dauer der Ehe beweisen müsse (§. 9 u. 10), folgende Gründe an.

1.) Der §. 158 des b. G. B. lautet ganz allgemein und ohne alle Beschränkung: Der Mann muß gegen den zur Vertheidigung der ehelichen Geburt aufzustellenden Curator die Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung beweisen.

2.) Besagt der §. 158 d. b. G. B. weiter: Wenn ein Mann behauptet, daß ein von seiner Gattinn innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes geborenes Kind nicht das seinige sey, so muß er die Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung beweisen.

3.) Wird die Richtigkeit dieser Ansicht noch offenbarer, wenn man die ältern vaterländischen Gesetze, aus welchen das gegenwärtige b. G. B. unter der weisen Pflege der allmähligen Verbesserung, ohne widernatürliche Sprünge in den Grundsätzen entstanden ist, betrachtet. So hatte der Mann, welcher die uneheliche Geburt eines von seiner Frau nach dem sechsten Monathe nach Eingehung der Ehe geborenen Kindes zur Zeit der Wirksamkeit des Josephinischen Gesetzbuches (4. Hauptstück §. 2) wegen seiner langen Abwesenheit bestreiten wollte, zu beweisen, daß er ein ganzes Jahr vor der Geburt abwesend war, ohne Unterschied, ob dieses Jahr der Abwesenheit über die Zeit der Abschließung der Ehe hinausreichte, oder nicht, wodurch offenbar der Beweis der Unehelichkeit sehr erschwert werden wollte. Im Gesetzbuche für Galizien I. Thl. §. 134 ist der Grundsatz aufgestellt: Wenn ein Mann behauptet, daß ein von seinem Weibe geborenes Kind nicht das seinige sey, so muß er die natürliche Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung beweisen. Soll kein widernatürlicher Sprung in der Gesetzgebung angenommen werden, so darf bey Auslegung dieser Stelle in eine Unterscheidung, ob das Kind während der Ehe erzeugt worden sey oder nicht, um so weniger eingegangen werden, als solche auch nicht in dem Wortlaute des Gesetzes zu finden ist. Aus demselben Grund und wegen der fast identischen Textirung des Gesetzes scheint eine solche Unterscheidung auch in dem gegenwärtigen b. Gesetze nicht zulässig zu seyn.

Diese Gründe und die darauf gestützte Ansicht sucht der Verfasser in den §§. 11 und 12 zu widerlegen, indem er bemerkt:

1.) Daß die aus dem §. 158 herausgehobene Stelle: Der Mann muß die Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung beweisen, die beschränkenden Worte, in der Ehe, nicht ausdrücklich enthält, beweise noch nicht, daß diese Beschränkung der Beweispflicht des Mannes unzulässig sey.

Grunde liegenden Absicht des Gesetzgebers sich in Widerspruch verflicht. Aber weder die eine noch die andere dieser Voraussetzungen tritt bey der Entscheidung der vorliegenden Frage ein. Schon der §. 138 des b. G. B. spricht für jene Kinder die Vermuthung der ehelichen Geburt aus, welche im siebenten Monathe nach geschlossener Ehe, oder im zehnten Monathe nach dem Tode des Mannes, oder nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bandes von der Gattinn geboren werden. Dagegen hat nach §. 155 des b. G. B. die rechtliche Vermuthung der unehelichen Geburt bey denjenigen Kindern Statt, welche zwar von einer Ehegattinn, jedoch vor oder nach dem oben (§. 138) mit Rücksicht auf die eingegangene oder aufgelöste Ehe bestimmten gesetzlichen Zeitraume geboren worden sind. Der Gesetzgeber schließt also lediglich aus jenem Zeitpunkte der Geburt, der nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur zu deren Entstehung erfordert wird, auf jenen der Empfängniß zurück, und nimmt jene Kinder als ehelich, d. i. in (oder wenigstens während) der Ehe erzeugt an, die in dem gedachten Zeitraume geboren sind. Insoweit ist die Vermuthung des §. 138 des b. G. B. eine praesumptio juris et de jure, daß jene Kinder, die in dem gesetzlichen Zeitraume geboren werden, auch für während der Ehe empfangen anzusehen sind. Das Josephinische b. G. B. erklärte im vierten Hauptstück §. 2 ausdrücklich: Alle Kinder sind für ehelich zu halten, welche während der Ehe empfangen worden, das ist, welche im siebenten Monathe nach der Trauung, oder im zehnten Monathe nach des Vaters Tode geboren sind. In dem gesetzlichen Zeitraume geboren und während der Ehe empfangen seyn, waren demnach identische Begriffe. Daß unser gegenwärtiges bürgerliches Gesetz hiervon abweiche, läßt sich nach der Art, wie es zu Stande kam, nicht wohl erwarten, läßt sich auch nicht erweisen. Wenn der Gesetzgeber eine Vermuthung aufstellt und zugleich auch bestimmt, wie selbe aufgehoben werden könne, so ist die Vermuthung insoweit eine praesumptio juris et de jure, als die von dem Gesetzgeber gestattete Art der Bestreitung sie nicht gänzlich aufzuheben vermag. Will man also klar sehen, so müssen die von der Vermuthung einerseits und die von deren Bestreitung anderseits handelnden gesetzlichen Anordnungen, sohin auch die §§. 138 und 158 des b. G. B. unter sich in dem engsten Verbande erklärt werden. Während der Gesetzgeber §. 138 des b. G. B. das in dem gesetzlichen Zeitraume von der Gattinn geborne Kind als ehelich vermuthet, ist das Widerspiel hiervon auf eine zweyfache Art erklärbar, entweder dadurch, daß das Kind von dem Manne jedoch vor der Ehe, oder nach deren Auflösung, oder aber dadurch, daß es nicht einmahl von dem Manne erzeugt ist. In dem letztern Falle hat der Mann in dem Begehren der Bestreitungsklage nur zu behaupten, daß das Kind nicht das seinige ist: in dem ersteren aber, daß es nicht in der Ehe erzeugt worden ist. Nun geht nach §. 158 des b. G. B. die Behauptung des die eheliche Geburt bestreitenden Mannes nicht dahin, daß das Kind nicht in der Ehe erzeugt wurde, sondern nur dahin, daß es nicht das seinige ist. Daher ist die Vermuthung des §. 138 des b. G. B. auch nur in dem Sinne widerlegbar, als ein anderer, denn der Gatte, das Kind erzeugt hat; nicht aber dadurch, daß es von ihm außer der Ehe erzeugt wurde. Zum Verständniß des §. 158 des b. G. B. benöthiget man also keiner andern gesetzlichen Stelle als des §. 138 des b. G. B. Er enthält die allgemeine Norm, daß nur jenes in dem

gesetzlichen Zeitraume geborne Kind, dessen eheliche Geburt bestritten wurde, für unehelich anzusehen ist, von dem der Mann beweiset, daß es von ihm nicht erzeugt worden seyn konnte. Die Norm ist allgemein und bezieht sich sowohl auf eine Zeugung während der Dauer der Ehe, als auch außer derselben. Die Absicht des Gesetzgebers in den Verfügungen der §§. 138 und 158 scheint keine andere gewesen zu seyn, als jene Kinder, die, nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur zu urtheilen, von dem Manne in der Ehe erzeugt worden sind, vor frivolen und feindseligen Widersprüchen desselben in den gesetzlichen Schutz zu nehmen. Und daß auch jene in dem gesetzlichen Zeitraume gebornen Kinder, die von dem Manne außer der Ehe erzeugt wurden, als ehelich betrachtet werden, also der Mann von der Bestreitung der ehelichen Geburt ausgeschlossen ist, ist eine natürliche Folge der Maxime: Propriam turpitudinem confitenti nulla fides habenda. Dieser Absicht des Gesetzgebers sagt die gegenwärtige Fassung des §. 158 b. b. G. B. wohl mehr zu, als wenn die beschränkenden Worte: in der Ehe, hineingelegt werden. Die Einschaltung dieser Worte verträgt sich nicht mit den Principien der Gerichtsordnung. Der §. 158 des b. G. B. bestimmt in seinem Vordersatze: Wenn ein Mann behauptet, daß ein von seiner Gattinn innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes gebornes Kind nicht das seinige sey, in Zusammenhaltung mit dem Nachsatze, der von der dem Manne obliegenden Beweislast handelt, den Inhalt des Begehrens in der Bestreitungsklage. Denn jene Behauptung, um derentwillen der Kläger den ihm obliegenden Beweissatz herzustellen hat, ist das Klagebegehren, und der Mann führt den Beweis der Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung lediglich darum, weil er behauptet, daß das Kind nicht das seinige sey. Der Vordersatz enthält auch das Klagebegehren in seinem vollen Umfange, und der Fall einer von dem Manne außer der Ehe geschehenen Zeugung ist damit ausgeschlossen. Denn wäre die eheliche Geburt eines solchen Kindes auch aus dem Grunde anzufechten, weil es der Mann außer der Ehe gezeugt hat, so ermangelte es an einer Vorschrift des Gesetzes, wie die Vermuthung der ehelichen Geburt in diesem Falle aufgehoben werde. In dem ersten Theile des Nachsatzes, „so muß er die eheliche Geburt des Kindes längstens binnen drey Monathen nach erhaltener Nachricht bestreiten," wird die Zeit zur Anbringung der Klage und in dem zweyten Theile desselben: „und gegen den zur Vertheidigung der ehelichen Geburt aufzustellenden Curator die Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung beweisen," der dem Manne obliegende Beweissatz bestimmt. Das Klagebegehren besagt: daß das Kind nicht das Kind des Mannes sey und läßt es als irrelevant dahingestellt seyn, ob er es außer oder während der Ehe gezeugt habe. Zum Beweissatze darf nicht mehr auferlegt werden, als zur Begründung des Klagebegehrens nöthig ist, und irrelevante Umstände müssen davon ausgeschlossen werden. Daher dürfen in den Beweissatz, in den zweyten Theil des Nachsatzes auch nicht die Worte: „in der Ehe," aufgenommen werden. Diese Betrachtungen verdächtigen des Verfassers Ansicht, und bey der nähern Prüfung seiner Gründe schien es mir, daß sie nicht ganz probehältig seyen. Ich schreite zur Widerlegung derselben in der Ordnung, wie sie angeführt wurden:

ad 1.) Der Gegenstand der Bestreitung ist zwar allerdings die eheliche Geburt und die, §. 138 des b. G. B., aufgestellte Vermuthung hat den Sinn, daß ein in dem daselbst bezeichneten Zeitraume gebornes Kind auch in einer ehelichen Beywohnung erzeugt wurde. Allein

daraus, daß der Mann die eheliche Geburt zu bestreiten hat, folgt noch nicht, daß er die Behauptung: daß das von seiner Gattinn geborene Kind nicht in einer ehelichen Beywohnung von ihr empfangen, noch weniger nicht von ihm in der Ehe gezeugt worden ist, zum Gegenstande der Klage zu machen habe. Was er zum Gegenstande der Klage, zum Klagebegehren zu machen habe, bestimmt d. §. 158 des b. G. B., nämlich dahin, daß das Kind nicht das seinige sey, wie bereits oben dargethan ist.

Zur mehreren Begründung dient noch folgendes:

a) Bey einer frühern Geburt tritt, wie §. 156 verordnet wird, die rechtliche Vermuthung der Unehelichkeit erst dann ein, wenn der Mann, dem vor der Verehelichung die Schwangerschaft nicht bekannt war, längstens binnen drey Monathen nach erhaltener Nachricht von der Geburt des Kindes die Vaterschaft gerichtlich widerspricht. Wenn der Widerspruch in dem Falle wider die Vaterschaft gerichtet ist, so kann wohl auch der Beweis bey der Bestreitung der ehelichen Geburt eines in dem gesetzlichen Zeitraume gebornen Kindes nur die Nichtvaterschaft betreffen. Denn hier handelt es sich ja auch um dieselbe Frage, nur wird dem Manne die Beweislast aufgebürdet, während bey einer frühern Geburt der gerichtliche Widerspruch genügt. Wenn selbst bey einer frühern Geburt die Ehelichkeit wegen einer vor der Ehe geschehenen Zeugung nicht angefochten werden kann, um wie viel weniger kann dieß bey einer in dem gesetzlichen Zeitraume geschehenen Geburt geschehen!?

b) Gibt man auch zu, daß die Vermuthung der ehelichen Geburt durch den Beweis einer von dem Manne vor der Ehe geschehenen Zeugung aufgehoben werden könne, so wird sie doch in der Wirklichkeit nie aufgehoben. Denn bey Lebzeiten des Mannes kann nur er die eheliche Geburt bestreiten. In dem Falle aber, als der Mann das Kind vor der Ehe erzeugt hat, kann er sie nach §. 156 des b. G. B. nicht bestreiten. Denn dann müßte ihm auch die Schwangerschaft schon vor der Verehelichung bekannt seyn, und ein Mann, dem die Schwangerschaft seiner Frau schon vor Verehelichung bekannt ist, kann auch die eheliche Geburt eines vor dem siebenten Monathe nach geschlossener Ehe, geschweige denn erst eines nachher in dem gesetzlichen Zeitraume gebornen Kindes, nicht mehr bestreiten. Nach seinem Tode können auch seine Erben das Bestreitungsrecht nicht mehr ausüben; denn sie haben nicht mehr Rechte, als ihr Erblasser.

c) Kinder, die der Mann vor der Ehe gezeugt hat, die aber in dem gesetzlichen Zeitraume nach geschlossener Ehe geboren werden, müssen als ehelich erzeugt angesehen werden, denn sie könnten sonst nicht einmahl nach §. 161 des b. G. B. durch die Legitimation die Rechte der ehelichen Geburt erwirken. Die Legitimation setzt nach eben diesem Paragraphe voraus, daß die Kinder außer der Ehe geboren sind, und daß erst nachher die Verehelichung erfolgt, wodurch sie unter die ehelich erzeugten gerechnet werden. Die gedachten Kinder werden aber erst nach der Verehelichung geboren. Sollen sie nun nicht schlechter behandelt seyn, als die schon außer der Ehe geboren sind, so müssen sie schon ursprünglich ehelich seyn.

ad 2.) Es ist unrichtig, daß der Mann zu beweisen habe, daß er das ehelich vermuthete Kind auch vor der Ehe nicht gezeugt habe, weil er zu einem solchen Beweise und einer hierauf gegründeten Bestreitung der Ehelichkeit der Geburt dem Gesagten zu Folge nicht einmahl zuge-

lassen wird. Damit fällt die Concludenz des weitern gegentheiligen Räsonnements von selbst weg.

ad 3.) Der §. 163 des b. G. B. hat hieher keinen Bezug, wo von ehelich vermutheten Kindern die Rede ist, da er eine außer der Ehe geschehene Zeugung voraussetzt.

ad 4.) Ist es unerheblich, daß man Kinder, die erst im zehnten Monathe nach Auflösung der Ehe geboren werden, für unehelich ansehen müsse, weil sie nicht einmahl legitimirt werden können. Denn auf die Rechtsfiction der Legitimation berufe ich mich ohnehin nicht.

ad 5.) Kann zwar die von dem Manne geschehene Zeugung des Kindes vor der Ehe oder nach deren Auflösung nicht als sittlich gut geheißen werden. Aber die Strafe dafür soll nicht das Kind, sondern den Mann treffen, zumahl, wenn er unverschämt genug ist, seine Schande im Bestreitungsprozesse zur Schau zu tragen, und dadurch jenes Wesen, dem er das Entstehen gab, und die unglückliche Mutter zu brandmarken?

Der Inhalt des Beweissatzes der Bestreitungsklage besteht nach dem Verfasser §. 20 darin, daß es unmöglich war, daß das Kind von dem Manne seiner Mutter in der Ehe gezeugt worden ist, und die Facta, woraus diese Unmöglichkeit geschlossen werden kann, wurden im §. 21 unter die drey Hauptfälle zusammengefaßt: 1.) die bereits vor der Ehe erfolgte Zeugung des Kindes, die sich entweder aus der zur Zeit der Ehe schon vorhandenen Schwangerschaft der Frau oder aus der physischen Beschaffenheit des neugeborenen Kindes allein, oder auch in Verbindung mit jener der Mutter ergibt; 2.) die erst nach Auflösung der Ehe erfolgte Zeugung desselben, die sich aus bestimmten Zuständen der Frau zur Zeit der Auflösung der Ehe ergibt, welche die Empfängniß des später gebornen Kindes ausschließen, als der zur Zeit der Auflösung der Ehe erhobenen Nichtschwangerschaft der Frau, der Beschaffenheit des Kindes und jener der Mutter; 3.) die Nichtbeywohnung der Gatten in der Ehe während jener Zeit vor der Geburt eines von der Frau gebornen Kindes, in welcher dasselbe gezeugt worden seyn könnte, mag übrigens solche indirecte aus Facten, die die Möglichkeit derselben ausschließen, oder direct, oder theils indirect dargethan werden.

Die Ansicht, daß der Mann die Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung lediglich durch seine ununterbrochene Abwesenheit oder physische Impotenz beweisen könne, wird §. 22 als unvollständig und unbegründet, und die weitere Ansicht, daß der Mann beweisen müsse, daß er der Mutter des Kindes, dessen eheliche Geburt er bestreitet, durch den ganzen Zeitraum des siebenten bis zu Ende des zehnten Monathes von der Geburt des Kindes zurückgerechnet, nicht beygewohnt habe, wird als eben so unbegründet §. 23 mit Recht verworfen. Denn aus dem Umstande, daß der Mann seiner Gattinn innerhalb des erwähnten Zeitraumes nicht beygewohnet habe, folgt nur die Unwahrscheinlichkeit einer von ihm erfolgten Zeugung, keineswegs aber die Unmöglichkeit, weil es auch außergewöhnliche, also immerhin doch mögliche Fälle, von früher und später lebendig und lebensfähig gebornen Kindern gibt. Vielmehr richtet sich, wie §. 24 gut auseinandergesetzt ist, der Zeitpunkt, in welchem der Mann seiner Frau nicht beygewohnt haben darf, nach den Umständen eines jeden Falles. Consequent bestimmt der Verfasser §. 25 das Begehren der Bestreitungsklage des Mannes dahin, daß die §. 138 aufgestellte gesetzliche Vermuthung für die eheliche Geburt als aufgehoben betrachtet werden soll. Ref. folgt dem Ge-

sagten zufolge der Prax und stellt das Begehren des Mannes dahin, daß das Kind nicht das seinige sey.

Von den Beweismitteln und der Beweisführung in dem Bestreitungsprozeße der Vermuthung der ehelichen Geburt handelt der Verfasser in den §. 27 — 54. Das Eingeständniß der Mutter wird als kein Beweis angesehen, weil ihre damit verflochtene Behauptung, daß das Kind unehelich ist, für sich allein demselben die Rechte der ehelichen Geburt nicht entziehen kann (§. 28 — 29). Eben so wird das Geständniß des zur Vertheidigung der ehelichen Geburt aufgestellten Curators als unwirksam verworfen, weil er eben in seiner Eigenschaft zu einem Eingeständnisse nicht legitimirt ist, sondern hierin nur pflichtwidrig handelte; denn die eheliche Geburt eingestehen, heiße nicht, sie vertheidigen. Eben darum soll es auch keine Contumazirung desselben geben, die nur ein Mangel des Widerspruches ist. Gesetzwidrigen Handlungen könne der Richter keine Rechtskraft beylegen, vielmehr habe er von Amtswegen auf die Pflichterfüllung der Curatoren zu wachen. Dagegen erheben sich gleichwohl einige Bedenken. Der Curator soll die von Gegenseits angebrachten unwahren Umstände, oder von deren Wahrheit er wenigstens keine Kenntniß hat, widersprechen, allein zum Widerspruche solcher Umstände, die ihm als wahr bekannt sind, kann er nicht verpflichtet seyn. Eine Rechtspflicht zum Lügen gibt es nicht: Der Curator ist zur Vertheidigung der ehelichen Geburt berufen, allein die Vertheidigung muß die eines biedern, wahrhaften Mannes seyn, und darf nicht mit unedlen Waffen geschehen. Den Curator zum unbedingten Widerspruche aller gegentheiligen Asserte verhalten, stört die Parteyen-Gleichheit im Prozesse, und die Unannehmlichkeit seiner hierdurch ausgeübten Geißel fällt nur leicht und dann doppelt empfindlich auf ihn selbst zurück. Sobald er einmahl nicht unbedingt zum Widerspruche verpflichtet ist, kann auch der Richter als solcher im Prozesse nicht mehr zwischen der Rechtskraft seiner Eingeständnisse unterscheiden, und daß der Curator nicht fahrläßig oder parteyisch Eingeständnisse mache, gestaltet sich zu seiner besondern Pflicht, worüber er in einer abgesonderten Verhandlung zur Rechenschaft gezogen werden kann, oder deren Befolgung ihm wenigstens sein eigenes besseres Ich, und die Ehre heilig macht. So verhält es sich ja überhaupt mit seiner Pflichterfüllung als Curator, wenn er einen ihm obliegenden Beweis oder Gegenbeweis herzustellen verabsäumt, oder überhaupt sich eine Fahrläßigkeit im Prozesse zu Schulden kommen läßt. Es steht ja dem dadurch verkürzten Kinde ohnehin die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen schlechter Vertretung des Rechtsfreundes offen, denn zum Curator muß ein Rechtsfreund bestellt werden. Niemahls aber darf der Richter den ihm nach unserer einheimischen Verhandlungsmaxime angewiesenen Geschäftskreis überschreiten und selbst mittelbar oder unmittelbar in die Verhandlung mit einwirken. Die Contumazirung folgt der Versäumung einer Fallfrist, die nach den bestehenden Gesetzen von dem Curator einmahl geschehen, nur von dem Gegentheile, nicht auch von dem Richter nachgesehen werden kann. Wohl aber könnte der Richter einen andern Curator mit der Weisung aufstellen, den unannehmlichen Folgen entweder durch eine Rechtfertigung nach §. 29 der G. O. vorzubeugen, oder sie durch die Wiedereinsetzung wegen schlechter Vertretung des Rechtsfreundes zu heilen.

Die Privaturkunden erklärt der Verfasser §. 131 für unanwendbar, denn sie können nichts als Geständnisse oder Zeugnisse vorstellen. Ge-

ständnisse der Mutter beweisen nicht. Haben sie dagegen die Natur einer Zeugenschaft, so können sie nur zum summarischen Zeugenverhöre verwendet werden, haben aber als Urkunden keine Beweiskraft. Oeffentliche Urkunden stellen auch in dem Bestreitungsprozesse vollen Beweis über ihren Inhalt her.

Den Haupteid der Mutter aufzutragen, hält der Verfasser §. 32 für unzulässig, weil sonst das Bestehen der gesetzlichen Vermuthung der ehelichen Geburt des Kindes lediglich von der Willkür der Mutter abhinge. Denn sie brauchte bloß den Haupteid anzutreten und hierauf bey der Tagsatzung nicht zu erscheinen, so würde dieses Nichterscheinen ganz allein dem Kinde die Rechte der ehelichen Geburt entziehen. Zudem sey die Deferirung des Haupteides an sie nicht einmahl praktisch ausführbar, da die Mutter nicht als Streitthell im Prozesse erscheine. In letzterer Rücksicht bewies aber schon Herr Hofrath Dollinern[1]) daß die Mutter und das Kind als untrennbare Streitgenossen anzusehen sind und daß der Mann den Bestreitungsprozeß, mit einem eigends aufgestellten Curator der ehelichen Geburt auszutragen hat, wie der Verfasser §. 33 einwendet, schließt noch nicht die Intervention der Mutter als consors litis aus. Man bedarf daher auch nicht des von dem Verfasser §. 34 gemachten Vorschlages, den Ersatz der Wochenbett- und Erziehungskosten mit in das Klagebegehren aufzunehmen, wiewohl dann für die Streitgenossenschaft der Mutter ein weiterer Grund in §. 4 der G. O gelegen wäre. Denn daß die eheliche Geburt in einem besondern Präjudizial-Prozesse ausgetragen werden müsse, ließe sich meines Erachtens aus keinem Gesetze der österreichischen Procedur nachweisen. Allein richtig ist es auch, daß ein ausdrückliches Geständniß der Mutter, und jede Handlung, die implicite ein Geständniß ihrer Seits enthält, nur gegen sie einen Beweis machen kann, nicht auch gegen das Kind. Selbst das untheilbare Interesse ihrer Streitgenossenschaft hebt die unterscheidungslose Anwendung des §. 109 der G. O. noch nicht auf. Wenn aber die Mutter den ihr aufgetragenen Haupteid ablegt oder zurückschiebt, so ist nicht weiter mehr abzusehen, warum diesem abgelegten Haupteide die ihm eigenthümliche Rechtskraft abgesprochen werden sollte. Hätte der Gesetzgeber den Haupteid nicht als Beweismittel zulassen wollen, so hätte er dieß wie anderorts auch klar ausgesprochen. So aber muß man eben von dergleichen Stellen aus folgern: exceptio firmat regulam in casibus non exceptis. Wenn ich §. 35 mit dem Verfasser einverstanden bin, daß das frey von jedem psychologischen Zwange abgelegte Geständniß der Mutter, ihr Kind aus einem Ehebruche empfangen zu haben, wenn es anders zugleich auf einem klaren und sicheren Bewußtseyn und nicht bloß auf einer trügerischen Muthmaßung beruht, auch den Stämpel der innern Glaubwürdigkeit an sich trägt; wenn ich auch zugeben muß, daß der Haupteid, welcher der Gattinn über die Nichtbeywohnung ihres Mannes, folglich über ihre außereheliche Empfängniß aufgetragen werden könnte, ihr sittliches Gefühl verletzt, so halte ich es doch für keine unbescheidene Anforderung der Gesetzgebung, wenn sich die Mutter eine solche Eidesdeferirung gefallen lassen muß, als das gewöhnliche Auskunftsmittel, nebst dem Schutze des Kindes die eben so heiligen Rechte des Mannes, der Familie und übrigen Verwandten unverletzt zu erhalten. Hat sie ihre

[1]) Ausführliche Erläuterung des zweyten Hauptst. des a. b. G. B. S. 186.

Schande zu bekennen, so schiebe sie den Haupteid auf den Mann zurück und sie bringt dadurch der Gerechtigkeit das schönste Opfer. Wo nicht, so schwöre sie den Haupteid selbst, denn sie rettet damit die Rechte ihres leiblichen Kindes. Dem Curator kann natürlich der Haupteid nur über seine eigenen Handlungen aufgetragen werden (§. 35).

Was den ersten Hauptfall anbelangt, läßt sich das Factum, daß die Frau schon zur Zeit der Eingehung der Ehe mit dem, nach dem sechsten Monathe hierauf gebornen Kinde in der Hoffnung war, nach des Verfassers Ansicht (§. 38) entweder a) durch einen Zeugenbeweis, oder b) durch einen Kunstbestand darthun. Die Zeugen sollen jedoch kunstverständig, also Aerzte oder Wehmütter seyn, weil nur diese fähig sind, einen klaren, für die Ueberzeugung des Richters hinreichenden Grund ihres Wissens anzugeben; ohne diese Angabe aber keiner Zeugenaussage Glauben geschenkt werden darf. Auch sollen diese Zeugen nicht nur beweisen, daß die Mutter zur Zeit der geschlossenen Ehe schwanger war, sondern auch, daß diese Schwangerschaft bis zur Geburt des fraglichen Kindes fortgedauert habe, folglich das Kind wirklich eine Frucht von jener gewesen sey, da es sonst möglich wäre, daß sie kurz nach der vollzogenen Trauung eine Fehlgeburt gemacht und erst hierauf von dem Manne das Kind empfangen habe. Zum Erfüllungseide soll der Beweisführer nur dann zugelassen werden, wenn auch er kunstverständig ist. Die Zeugenbeweisführung könne sowohl zum ewigen Gedächtnisse, als auch erst zufolge des Beweisurtheiles im Bestreitungsprozesse vorgenommen werden, während der Kunstbefund hier immer nur als ein Beweis zum ewigen Gedächtnisse ausführbar ist. Dagegen könne der Beweis, daß das nach dem sechsten Monathe nach Eingehung der Ehe von der Frau geborne Kind schon vor der Ehe gezeugt war, auch aus der Beschaffenheit des Kindes, allenfalls in Verbindung mit jener der Mutter hergestellet werden. Dieß geschehe mittelst eines Kunstbefundes, weil die Gerichtsordnung diesen Beweis nicht ausschließt (§. 40); jedoch so viel als möglich gleich nach der Geburt des Kindes, folglich zum ewigen Gedächtnisse, weil sich indessen die angeborne Beschaffenheit des Kindes änderte (§. 41).

Im §. 44 führt der Verfasser aus, daß über die Beschaffenheit des Kindes und der Mutter auch der Zeugenbeweis zulässig sey. Dagegen wendet er sich gleich wohl ein, die Behauptung, daß das geborene Kind schon vor acht Monathen empfangen, oder erzeugt worden sey, erscheine als kein Geschichtsumstand, der von der Wehmutter und dem Arzte wahrgenommen wurde, darüber können sie also auch nicht als Zeugen aussagen. So wie keine Partey in die Erzählung ihres Factums im Prozesse Schlußfolgen einmengen darf; eben so falle die Ausführbarkeit des Zeugenbeweises von selbst weg, weil daselbst die Wehmutter und der Arzt nur über eine Schlußfolge einen Beweis herstellen sollen, daß nämlich das Kind deßwegen, weil sie es bey der Geburt als eine ausgetragene Leibesfrucht befunden haben, schon vor acht Monathen gezeugt worden sey. Hierauf replicirt der Verfasser: der Satz: das Kind ist bereits vor acht Monathen gezeugt worden, ist allerdings ein Geschichtsumstand; allein, um ihn zur juridischen Evidenz zu erheben, genüge es, daß die Zeugen zur Kenntniß des Factums indirect, d. i. mittelst eines Schlusses aus der unmittelbaren Anschauung der physischen Beschaffenheit des neugeborenen Kindes und der Wöchnerinn gelangen, weil die Gerichtsordnung von dem Zeugen bloß überhaupt eine klare Ursache des Wissens verlangt, ohne zu unterscheiden, ob er directe oder

indirecte zu seinem Wissen gelange. Die Widerlegung des gemachten Einwurfes ist treffend, allein der Stein des Anstosses liegt auch nicht hier, sondern anderswo. Die physische Beschaffenheit des Kindes und der Mutter, ist kein Gegenstand eines Zeugenbeweises, auch nicht, wie der Verfasser oben meinte, die Schwangerschaft der Frau außer der Dauer der Ehe. Erfordert die Wahrnehmung einer Thatsache, wie die Schwangerschaft der Frau, oder die physische Beschaffenheit des Kindes oder der Mutter eine besondere Kunst oder Wissenschaft, so findet nur der Beweis durch Kunstverständige Statt (§. 187 d. G. O.), der nach Vorschrift des siebzehnten Capitels der allgemeinen Gerichtsordnung geführt werden muß. Die Kunstverständigen, wie gemeine Zeugen behandeln, heißt ungebührlich den Beweis durch Kunstverständige mit dem Zeugenbeweise vermengen. Kann man die Kunstverständigen als Zeugen aufführen, so läßt sich eine Menge der Vorschriften des siebzehnten Capitels der Gerichtsordnung geradezu eludiren. So kann man wider §. 191 der a. G. O. einen bedenklichen Zeugen als Kunstverständigen benützen; so kann man wider §. 189 der a. G. O. die Kunstverständigen selbst und allein bestimmen; so kann wider §. 194 der a. G. O. der Augenschein ohne vorläufige Erinnerung an die aufhabende Eidespflicht vorgenommen werden; dann bedarf es nicht einmahl der einhelligen Aussage zweyer Kunstverständiger, noch, im Falle sie unter sich uneinig wären, der Superarbitrirung mittelst eines Dritten, oder der Beyziehung zweyer anderer Kunstverständigen, wie nach §§. 196 und 197 d. a. G. O. erfordert wird, sondern die Partey kann den durch die Aussage eines einzigen Kunstverständigen hergestellten halben Beweis, wenn sie anders auch kunstverständig ist, durch ihren Erfüllungseid ergänzen; dann kann der Gegentheil auch einen Gegenbeweis durch andere Kunstverständige führen, was doch nichts anders wäre, als eine §. 200 d. a. G. O. für unzulässig erklärte Ueberbeschau. Diese Consequenzen zieht die von dem Verfasser aufgestellte Behauptung nothwendig nach sich, daß man über Sachen, zu deren Beurtheilung besondere Kenntniß oder Kunst erfordert wird, die Kunstverständigen als gemeine Zeugen benützen könne; diese Behauptung ist also das beste Vehikel, den Beweis durch Kunstverständige ganz aus der Gerichtsordnung zu vertilgen, das man um so lieber ergreift, als man sich dadurch aller mit dem Beweise durch Kunstverständige verknüpften Schwierigkeiten entledigt. Ein solcher Zeugenbeweis mittelst Kunstverständiger wäre um so mehr eine an dem Gegentheile verübte Ungerechtigkeit, als ihm dadurch das ihm zuständige Befugniß, Erinnerungen bey Vornahme des Kunstbefundes einzulegen (§. 195 der a. G. O.) verkürzt wird.

In dem zweyten Hauptfalle der Bestreitung der Vermuthung der ehelichen Geburt (§. 45) kann der Beweis, daß das bis im 10. Monathe nach Auflösung der Ehe von der früheren Gattinn geborene Kind auch erst nach deren Auflösung erzeugt worden ist, durch Darthuung von Umständen, welche die Empfängniß in der Ehe ausschließen, oder aus der physischen Beschaffenheit des Kindes hergestellt werden. Wie oben werden gemeine und kunstverständige Zeugen für die dießfalls geeigneten Beweismittel erklärt.

Im dritten Hauptfalle der Bestreitung kann sich die indirecte Beweisführung auf die Abwesenheit des Mannes von dem Wohnorte der Frau, oder auf die factische Trennung von ihr in demselben Wohnorte oder auf seine Impotenz stützen (§. 47); die mannigfaltigen bey der di-

recten Beweisführung der Nichtbeywohnung des Mannes und zwar rücksichtlich der Dauer derselben zu erhebenden Umstände, welche den Anfang und das Ende des Zeitraumes, in welchem das Kind empfangen seyn konnte, bestimmen, können theils durch Zeugen, theils durch Kunstverständige bewiesen werden. Am meisten erscheint der Kunstbefund aus der Beschaffenheit des Kindes anwendbar, (§. 48). Daß der Mann seiner Frau durch den ganzen Zeitraum des siebenten bis zu Ende des zehnten Monathes von der Geburt des Kindes zurückgerechnet, nicht beygewohnet habe, kann noch nicht als ein genügender Beweis angesehen werden, weil damit die von ihm erfolgte Zeugung dennoch in außerordentlichen Umständen als möglich gedenkbar wäre. Darum soll die Nichtbeywohnung durch einen solchen Zeitraum dargethan werden, daß in demselben ein lebendig gebornes Kind, wenn man sich auch dasselbe als eine Früh- oder Spätgeburt denken wollte, nach den medizinischen Erfahrungen über außerordentliche Fälle doch schon gezeugt seyn mußte (§. 49). Das Eingeständniß und der Ehebruch der Gattinn werden (§. 52) füglich nur für adminiculirende Umstände erklärt, welche den Hauptbeweis weder ganz noch theilweise ausmachen, und daher auch, so lange der Mann nicht die Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung bewiesen hat, keine rechtliche Wirkung haben. In den §§. 53 und 54 endlich prüft der Verfasser die in neuerer Zeit zur leichtern Herstellung des Beweises der Nichtbeywohnung gemachten Vorschläge. Den ersten, die Gattinn als Zeuginn aufzuführen, verwirft er, weil 1.) Mann und Frau, in den Gerichtsordnungen ausnahmlos als verwerfliche Zeugen bezeichnet sind 2.) die Gattinn aus dem Bestreitungsprozesse der ehelichen Geburt einen unmittelbaren oder mittelbaren Nutzen oder Schaden zu erwarten hat, worin ein besonderer Grund der Verwerflichkeit ihrer Aussage liegt; 3.) und weil sich dawider dieselben Bedenken erheben, die der Anwendbarkeit des Haupteides im Wege stehen. Der zweyte Vorschlag, der Gatte könne den Beweis der Nichtbeywohnung z. B. durch Beybringung eines bey Gelegenheit einer Ehebruchsuntersuchung seiner Gattinn aufgenommenen Protokolls und durch seinen Erfüllungseid herstellen, wird erschöpfend und einfach widerlegt.

Der in II. besprochene Strafrechtsfall ist derselbe, der schon vom Herrn Professor v. Scari in dieser Zeitschrift, J. 1834, 2. Bd., S. 107 u. f. begutachtet wurde. Der Verfasser vertheidigt die entgegengesetzte Ansicht, und erklärt, wie es Ref. bedünkt, auch mit Recht, die fragliche That als die schwere Polizeyübertretung des Betruges. Offenbar war von den auf offener Straße gehenden zwey Weibern nur jene, die das Packet trug, und es jeden Augenblick zerreißen oder wegwerfen konnte, in dessen Inhabung, nicht die Eigenthümerinn, die bloß in der Lage war, auf dasselbe zu schauen, um dasselbe zu schreyen und demselben nachzulaufen. Das Schauen und Schreyen, so wie überhaupt die Möglichkeit, von den Füßen und Händen Gebrauch zu machen, sind allerdings geeignete Mittel, sich im Besitze seiner Sachen zu erhalten, ohne daß man immer die Hand unmittelbar darauf hat; aber nur so lange als nicht ein anderes dieselben in die ausschließende Gewalt seiner Hände bekömmt; denn dann sind sie bloß die Mittel, den verlornen Besitz wieder durch eine neue Ergreifung zu erlangen. Eines Raubes macht sich nur der schuldig, wer einer Person Gewalt anthut, um sich ihres, oder eines fremden beweglichen Gutes zu bemächtigen (§. 169 d. b. G. B.). Die Bemächtigung geschieht durch die Ergreifung der Sache. Wer eine Sache bereits in seiner Macht hat, wie das

Weib im vorliegenden Falle die Strumpfwaaren, kann sich nicht mehr derselben bemächtigen, daher auch keinen Raub begehen. Interessant ist die dem behandelten Rechtsfalle angeschlossene geschichtliche Entwicklung des Begriffes des Raubes.

Die uns mitgetheilte erste Inaugural-Dissertation ist eine Erläuterung des §. 279 der westgal. oder 206 der Josephinischen Gerichtsordnung über den Haupteid von J. Fr. Wegschaider, aus Klagenfurt in Kärnthen. Innsbruck 1833 (38 S. 8.). Sr. Excellenz dem Herrn M. H. Grafen v. Platz, Präsidenten des k. k. inneröstern. küstenl. A. G. ꝛc. ꝛc. gewidmet. Sie zerfällt in zwey Abtheilungen. Die erste Abtheilung handelt von dem Sinne und der praktischen Wichtigkeit des Beysatzes in der Formel des Haupteides „seines Wissens und Erinnerns" (§. 1 — 9). Nach einer ziemlich verbreiteten Ansicht soll der Beysatz in der Formel des Haupteides „seines Wissens und Erinnerns" so viel bedeuten, man schwöre, daß man nicht wisse und sich nicht erinnere, daß der vom Gegner angeführte Umstand wahr sey. Nach dieser Ansicht nehme man auch keinen Anstand, den Delaten zum Haupteide mit dem Beysatze in der Formel „seines Wissens und Erinnerns" über Umstände zu verurtheilen, von denen er aus eigener Erfahrung nicht wissen könne, ob sie sich zugetragen haben, oder nicht. Diese Ansicht sey auch praktisch. Denn auf diese Weise könne der Haupteid auch den Erben des Schuldners aufgetragen werden, gegen die man sonst keinen Beweis hätte. Der Herr Doctor widerlegt die Ansicht auf eine vollkommen überzeugende Art. Denn 1.) nach derselben wäre der Haupteid mit dem Beysatze: seines Wissens und Erinnerns, in der Stufenleiter der innern Beweiskraft der Eide, hinter den Glaubenseid (juramentum credulitatis) versetzt. Bey diesem schwört man doch, daß man aufrichtig glaube und dafür halte, daß dieser oder jener Umstand sey oder nicht sey; man muß also wenigstens Wahrscheinlichkeitsgründe haben. Nun ist der Glaubenseid in der Regel nicht zulässig, um so viel weniger kann es ein Haupteid seyn, bey dessen Ablegung nicht einmahl ein Wahrscheinlichkeitsgrund, sondern bloß ein Nichtwissen genügt.

2.) Dem Richter soll durch die Beweise moralische Gewißheit verschaffet werden; diese kann aber ein beschwornes Nichtwissen nicht liefern.

3.) Diese Ansicht widerspricht auch dem Wortlaute des §. 279 der westgal. oder 206 der Josephinischen Gerichtsordnung, welche nicht verfügen, daß der Delat seines Nichtwissens und Nichterinnerns, sondern seines Wissens und Erinnerns eidlich zu widersprechen, d. h. den geraden Gegensatz des Beweissatzes zu beschwören schuldig ist.

4.) Unerhebliche Umstände muß der Richter von Amtswegen aus dem Urtheile auf den Haupteid weglassen. Der Umstand aber, daß der Delat nicht weiß und sich nicht erinnert, ist ganz unerheblich.

5.) Die Zweckmäßigkeit einer Folgerung beweiset nicht für die Richtigkeit ihrer Prämisse. Diese Gründe bestimmen den Herrn Doctor zu der Ansicht, die Formel bedeutet: So viel ich weiß, und mich erinnere, ist der vom Gegner vorgebrachte Umstand nicht wahr. Dabey wird also vom Delaten die subjective Wahrheit, d. i. seine Ueberzeugung von der Wahrheit des Beschwornen gefordert. Daraus folgt auch, daß über Umstände, von deren Existenz der Delat keine Kenntniß haben kann, der Haupteid nicht aufgetragen wer-

den darf. Gewissenhafte Delaten würden einen solchen Eid zurückzuschieben, moralisch gezwungen seyn, und der Haupteid gestaltete sich zum Selbsteide des Deferenten.

Wenn, glaubt Referent zur mehreren Begründung beyfügen zu dürfen, der Beysatz: seines Wissens und Erinnerns den Sinn hätte, daß man nicht wisse, noch sich erinnere; so könnte, der für einen Dritten Prozeß führt, den Haupteid ohne Anstand nicht nur über seine eigenen, sondern auch über fremde Handlungen abschwören; und doch bestimmt der §. 207 der a. G. O., daß jenem, welcher nicht in eigenem Namen, sondern für einen Dritten Prozeß führet, nur über seine eigenen Handlungen der Haupteid aufgetragen werden kann; eine Verfügung, deren es wohl nicht bedurfte, wenn der Beysatz: seines Wissens und Wissens, nur den von den Gegnern der Ansicht unterlegten Sinn hätte. Den Einwurf, den sich der Doctor selbst macht, daß nach der vertheidigten Ansicht kein Unterschied zwischen dem Haupteide ohne Beysatze, und jenem mit dem Beysatze in der Formel: seines Wissens und Erinnerns, erübrige, indem man auch den Haupteid ohne Beysatz nicht anders schwört, als nach dem, was man weiß und worauf man sich erinnert, wird treffend damit widerlegt, daß Wissen und Nichtwissen nicht so contradictorisch entgegengesetzt sind, daß sie kein Mittel zulassen, und daß dieses Mittel eben die eigene, bloß subjective Ueberzeugung ist, über die man leichter einen Eid ablegt, als über die objective Wahrheit. Der Herr Redacteur räumt in seiner Recension dieser Ansicht zwar ein, daß Derjenige, der einen Umstand nach seinem Wissen und Erinnern eidlich zu widersprechen hat, wenigstens subjective Gründe für seine Ueberzeugung haben muß, daß der Umstand nicht wahr sey; woraus auch folgt, daß dem Gegner, der von dem Umstande, der sich schon z. B. vor seiner Geburt zugetragen hat, nichts wissen kann, auch der Haupteid nicht aufgetragen werden darf. Allein, nun wendet er ein, was wäre wohl in jenen Fällen zu thun, in welchen es nicht offenbar vorliegt, daß der Delat von dem Umstande keine Kenntniß haben könne, er aber doch behauptet, daß er von demselben nicht die geringste Kenntniß habe? Soll dann der Deferent um den Haupteid betrogen, oder soll über seine Behauptung erst ein Incidenz-Prozeß abgeführt werden? Im Widerspruchsfalle des Deferenten müßte der Delat seine Behauptung beweisen. Wenn er nun über sein inneres Bewußtseyn kein anderes Beweismittel hat, als den, dem ursprünglichen Deferenten hierüber aufzutragenden Haupteid, und wenn dieser behauptet, ihm könne der Haupteid über die Behauptung des Delaten, daß er gar keine Kenntniß von dem Klagefactum habe, nicht aufgetragen werden, weil er keine Kenntniß haben könne, ob der Delat eine Kenntniß von dem Klagefactum habe, oder nicht, was hat dann zu geschehen? Diese Einwendungen scheinen jedoch der Richtigkeit der vom Herrn Doctor vertheidigten Ansicht nicht im Wege zu stehen. Wenn der Delat behauptet, über die zu beschwörende Thatsache keine Kenntniß zu haben, so liegt in dieser seiner Behauptung nur eine Rüge gegen die Statthaftigkeit des deferirten Haupteides. Diese Rüge verpflichtet dann den Deferenten nachzuweisen, daß der Delat von der fraglichen Thatsache Kenntniß habe, weil er sie entweder selbst unmittelbar wahrgenommen hat, oder weil sie ihm von Dritten mitgetheilt worden ist. Denn wer ein Factum zu beweisen hat, muß nicht nur hierfür sogenannte Beweismittel produciren, sondern auch sie als solche rechtfertigen. Ihm liegt es ob, dem Richter über das Factum

juridiſche Gewißheit zu verſchaffen. Dieſe erhält der Richter durch nach Vorſchrift der Gerichtsordnung hergeſtellte Beweiſe; es müſſen ihm alſo auch jene factiſchen Data dargethan werden, von denen die Rechtskraft deſſen abhängt, was als Beweismittel vorgegeben iſt, z. B. die Echtheit einer Schrift, dieſe Darthuung iſt ein integrirender Beſtandtheil der Beweisführung ſelbſt und liegt dem ob, der den Beweis zu führen hat[1]). Wer alſo den Haupteid als Beweis geltend machen will, muß auch jene Vorausſetzung ausweiſen, wodurch die Zuläſſigkeit desſelben bedingt iſt; folglich auch, daß der Delat von der zu beſchwörenden Thatſache Kenntniß habe. Hat er hierüber kein anderes Beweismittel, als den Haupteid, ſo trage er ihn dem Delaten auf, und der muß ſeine Wiſſenſchaft oder Nichtwiſſenſchaft ohne weiters und ohne allen Beyſatz beſchwören können. Warum über die Zuläſſigkeit des Haupteides ſodann ein beſonderer Incidenzprozeß abgeführt werden ſolle, iſt ſo wenig abzuſehen, als überhaupt über die Zuläſſigkeit oder Unzuläſſigkeit producirter Beweismittel ohnehin im Hauptprozeſſe ſelbſt mit verhandelt wird. Nun fährt der Herr Recenſent fort: Das Urtheil auf den Haupteid mit dem Beyſatz: ſeines Wiſſens und Erinnerns" werde ohnehin nicht dahin ſtyliſirt, der Delat ſoll ſchwören, daß er nicht wiſſe und ſich nicht erinnere, ſondern nur, er ſoll ſchwören, daß ſeines Wiſſens und Erinnerns z. B. das eingeklagte Darleihen ſeinem Vater nicht zugezählt worden ſey. Wie dieſer geſetzliche Beyſatz: ſo viel er wiſſe und ſich erinnere, von dem Delaten verſtanden werden müſſe, wird in dem Urtheile nicht geſagt. Daraus zieht der Herr Recenſent die Folgerung, daß es ganz allein eine Gewiſſensangelegenheit des Delaten ſey, ob er den Haupteid mit dieſer Formel antreten wolle, oder nicht. Wenn nun Jeder mit ſeinem Gewiſſen zu Rathe geht, ſo dürfte ſich ergeben, daß man einen ſolchen Eid ſchwören könne, wenn man wirklich beſtimmte poſitive Gründe hat, aus denen man ſubjectiv überzeugt iſt, daß das zu beſchwörende Factum nicht wahr ſey. Man könne aber auch dann ſchwören, wenn man von dem Umſtande gar nichts weiß, weil man auch in dem Falle keinen Meineid begehe. Ihn anzutreten müſſe auf jeden Fall erlaubt ſeyn, folglich könne die Formel in dem Haupteide, ſeines Wiſſens und Erinnerns auch für das Gewiſſen des Delaten nur den Sinn: ſeines Nichtwiſſens und Nichterinnerns haben. Wenn es nun zur Tagſatzung kommt, ſo könne der Richter dem Delaten keine andere Interpretation dieſer Formel mehr aufdringen; denn jetzt wäre es ſchon zu ſpät, weil der Eid bereits angetreten iſt, folglich nicht mehr zurückgeſchoben werden kann. Auch habe er in Gewiſſensangelegenheiten keine Gerichtsbarkeit auszuüben. Nicht ſo denkt der Ref. Vorerſt iſt es unläugbar, daß, wenn die Heiligkeit der Eide aufrecht erhalten werden will, ſie auch nur dann in dem Civilprozeſſe zugelaſſen werden ſollen, wo ſie dem Richter über erhebliche Thatſachen juridiſche Gewißheit verſchaffen. Sehr weiſe iſt es alſo, die Glaubenseide zu verbannen; und Gewiſſenloſigkeit iſt es, Eiden, die noch viel weniger beſagen, Statt zu geben. Was ſoll dann erſt von einem Eide geſagt werden, der bloß zum Ziele hat, zu erhärten, daß man keine Kenntniß von einem Factum habe; daß man alſo dem Richter hierüber keine juridiſche Gewißheit verſchaffen

[1]) S. Haimerl über den Urkundenbeweis in dieſer Zeitſchrift 1835, XXVI. S. 170 u. f.

könne? wo der eidlich Betheuernde seinen Eid, der als ein Beweis geltend gemacht wird, selbst für ungeeignet, eine juridische Gewißheit zu begründen, d. i. für nicht beweisend erklärt? Der Haupteid ist also nur dann zulässig, wenn er sich mindestens auf subjective Ueberzeugung gründet. Selbst die Worte des Beysatzes meines Wissens und Erinnerns, oder wie sie der Verfasser erklärt, so viel ich weiß und mich erinnere, setzen ein Wissen und Erinnern voraus, und deuten nur auf eine Stufenleiter der Wissenschaft oder der Erinnerung hin. Wenn Jemand gar nichts weiß, sich gar nicht erinnert, kann auch nicht von einer mehreren oder wenigeren Kenntniß oder Erinnerung die Rede seyn, was doch mit den Worten: „so viel ich weiß und so viel ich mich erinnere" bezeichnet wird. Nach der italienischen Textirung wird der Beysatz mit: per quanto ne avrà scienza e memoria erklärt. Deutlich wird also auch von demjenigen, der mit dem Beysatze schwört, ein Wissen und Sicherinnern erfordert, und der Unterschied dieses Haupteides von jenem ohne Beysatz nur in den Grad der Wissenschaft oder der Erinnerung (per quanto) gelegt. Hiervon selbst überzeugt, sagt der Redacteur, in dem Falle, als der Delat gar keine Kenntniß von dem Factum hat, bedeute der Beysatz so viel, man wisse, oder erinnere sich nicht, daß sich das Factum auf die vorgegebene Art verhalte. Also hat, muß ich weiter folgern, der Haupteid bey dem Delaten einen andern Sinn, als welchen er im Zurückschiebungsfalle bey dem Deferenten annimmt, der ihn ohne den Beysatz, also dahin, daß er weiß, und sich erinnere, daß sich das Factum auf die vorgegebene Art nicht verhalte, ablegen muß, was geradezu der Vorschrift der Gerichtsordnung, und insbesonders des Hofdecretes vom 17. July 1787, Nr. 697 zuwider läuft, daß der zurückgeschobene Eid sowohl in der Hauptsache, als in den Nebenverbindlichkeiten ohne alle Abänderung in jener Art angenommen werden muß, in welcher dem Gegentheile der Haupteid aufgetragen worden ist. Daß die Partey den von ihr abzulegenden Eid, und den allfälligen Beysatz wohl so verstehe, wie er im Gesetze enthalten ist, darauf hat der Richter bey seiner Meineidserinnerung zu sehen, darauf macht der gewissenhafte, rechtschaffene Rechtsfreund seine Partey im Voraus aufmerksam. Es wird also nicht zugegeben werden können, daß der bey dem Haupteide zugelassene Beysatz von dem Einen so, und von einem Andern wieder anders, kurz auf eine andere Art gedeutet werde, als wie es im Gesetze gemeint ist. Jede andere Deutung ist Gemüthshinterhaltung. Wer also den Beysatz, mit dem er den Haupteid angetreten hat, wirklich noch bey der Antretung mißverstanden hat, der wird, wenn er die Heiligkeit des Eides achtet, über die von dem Richter gemachte Meineidserinnerung, wobey ihm auch der Sinn des Eides erklärt werden muß, zur Erkenntniß seines Irrthums gelanget, sich dennoch alle aus der Nichtablegung des Eides ihm entstehenden materiellen Nachtheile eher gefallen lassen, als einen Meineid begehen. Wenn aber der Civilrichter einen solchen Meineid in Erfahrung bringt, so ist es ohnehin seine Pflicht, den Meineidigen dem Criminalrichter zu überliefern, dem allerdings die Gerichtsbarkeit über Betrüger zusteht.

Die zweyte Abtheilung handelt von dem Prozeßtheile, welcher berechtiget ist, den Haupteid nur mit dem Beysatze in der Formel „seines Wissens und Erinnerns" zu schwören (§§. 10—14). Nur der Delat könne den Haupteid mit dem Beysatze seines Wissens und Erinnerns, ablegen, der Deferent müsse

ihn ſtets ohne dieſen Beyſatz ſchwören. Denn nachdem man nur berechtigt iſt, dem Gegner den Haupteid über jene Geſchichtsumſtände, welche dieſer vorgebracht hat, aufzutragen; (weſtgal. G. O., §. 275 a. G. O. §. 203), die Umſtände aber, damit ſie widerſprochen werden können, ſchon früher, mithin vom Deferenten ſelbſt vorgebracht ſeyn müſſen, ſo folge auch daraus, daß der Deferent nie den Haupteid mit dem Beyſatze ſeines Wiſſens und Erinnerns ablegen könne, weil jene Partey, welche die von ihr ſelbſt vorgegebenen Umſtände zu beſchwören hat, den Eid ohne allen Beyſatz ablegen muß (§. 279 weſtgal. G. O. und 206 a. G. O.). Der Herr Herausgeber theilt dieſe Anſicht mit dem Verfaſſer. Ref. kann ſich nicht damit befreunden. So liegt in dem §. 203 a. G. O. oder 275 weſtgal. G. O., worauf lediglich die gegentheilige Anſicht beruht, wohl die Beſtimmung, wer den Haupteid auftragen könne, keineswegs aber eine beſondere Norm, worüber er aufgetragen werden dürfe. Denn in den Worten: über jene Geſchichtsumſtände, welche dieſer (der Gegner) widerſprochen hat, iſt nur die allgemeine Maxime ausgeſprochen, daß der Haupteid, wie jeder andere Beweis ſtreitige Thatſachen betreffen müſſe. Dadurch, daß die von einer Partey angebrachten Umſtände von dem Gegentheile widerſprochen werden, werden ſie ſtreitig und dadurch wird der Partey der Beweis hierüber abgenöthiget, wenn ſie für wahr gehalten werden ſollen. Hat ſie dieſe für ſich angeführten Thatſachen bereits bewieſen, ſo kann die Rechtskraft des Beweiſes nur durch einen Gegenbeweis aufgehoben werden. Der Gegenbeweis wird ſo geführt, wie der Beweis, weil das Geſetz hierüber keine von der Beweisführung abweichenden Vorſchriften enthält, alſo auch durch den Haupteid. Dann wird alſo derſelbe über vom Gegentheile angeführte Thatſachen aufgetragen. Dadurch, daß in §. 203 a. G. O. bloß von den widerſprochenen Geſchichtsumſtänden geſprochen wird, iſt die Deferirung über die vom Gegentheile angeführten Thatſachen noch nicht ausgeſchloſſen. Der Geſetzgeber ſpricht wie gewöhnlich von dem Haupteide als Beweis; wie er ſich als Gegenbeweis geſtalte, deſſen iſt in dieſem Paragraph nicht gedacht, alſo noch weniger der Haupteid in der Eigenſchaft für unläſſig erklärt worden, denn, was nicht beſprochen, kann auch nicht als ausgeſchloſſen betrachtet werden. Den Haupteid nicht zum Gegenbeweiſe zulaſſen, heißt, ihn in den meiſten Fällen zu einem leeren Schattenbilde machen, und das materielle Recht der Form der Durchſetzung unterordnen, wozu ſich wahrlich kein genügender Rechtfertigungsgrund erſinnen läßt. Die Vorſchrift des §. 916 des b. G. B. würde zu einer unpraktiſchen Regel der Schule, denn was die Parteyen unter ſich zum Scheine verabredeten, werden ſie in den ſeltenſten Fällen den Zeugen aufklären, damit durch ſie allenfalls ſeiner Zeit ein Gegenbeweis hergeſtellt werden könnte. Die Herſtellung einer indirecten Beweisführung beruht aber auf außerordentlichen Vorausſetzungen, auf deren Eintreffen wenigſtens der Geſetzgeber nicht rechnen kann, noch wird. Wie, wenn der Beweisſatz ſelbſt eine Negativa iſt, z. B. die Behauptung des Bürgen, daß der Hauptſchuldner nicht vorläufig gerichtlich, oder außergerichtlich eingemahnet worden iſt, wie kann dann der Haupteid anders als affirmativ aufgetragen werden? Nach dem gemeinen Rechte iſt es noch Niemandem beygefallen, zu behaupten, daß der Haupteid nur negativ aufgetragen werden könne. Sollte unſere Geſetzgebung davon abgewichen ſeyn, ohne dieſe Abweichung klar auszuſprechen, während ſie doch ſonſt dergleichen Abweichungen ſo beſtimmt und ausdrücklich heraus hebt? Ginge der

Gesetzgeber auch von der Ansicht aus, daß der Haupteid nur negativ aufgetragen werden könne, so sollte und würde er nach seiner gewöhnlichen Diction und Specialität des Ausdruckes im Falle als der angetretene Haupteid von dem Delaten nicht abgeschworen wird, platterdings sagen, das Factum werde für wahr gehalten, und bey dem Deferenten, es werde nicht für wahr gehalten. So aber bedient er sich in den beyden Fällen nur des allgemeineren Ausdruckes: es werde das Widerspiel dessen, was zu beschwören war, für wahr gehalten; und zwar absichtlich zu dem Ende, um damit die Rechtsfolgen, sowohl bey dem affirmativen, als bey dem negativen Haupteide kurz und richtig bezeichnen zu können. Denn während die obige Art sich auszudrücken, nur auf einen negativ deferirten Haupteid paßt, müßte sie bey einem affirmativ aufgetragenen geradezu entgegengesetzt lauten. Eine natürliche Folge der Gesetzwidrigkeit der gegentheiligen Ansicht ist die, daß sie auch mit andern gesetzlichen Verfügungen in Widerspruch tritt. So lautet der §. 279 d. westgal. G. O. oder 206 d. a. G. O. wörtlich, wie sich der Verfasser selbst einwendet: Derjenige, welcher den Haupteid angenommen hat, ist nur schuldig, die von dem Gegentheile beygebrachten Umstände seines Wissens und Erinnerns eidlich zu widersprechen; hätte er aber die von ihm selbst vorgegebenen Umstände zu beschwören, so müßte er den Eid ohne allen Beysatz ablegen. Wenn es nun wahr wäre, daß nur der Deferent derjenige sey, der die Geschichtsumstände vorbringt, der folglich ohne Beysatz zu schwören hat so müßte das er in dem zweyten Satze des angeführten Paragraphe nur den Deferenten bedeuten. Es bezieht sich aber dieses „er aber" auch auf denjenigen, von welchem im ersten Satze gesagt worden, daß er den Haupteid angenommen hat, und nur mit dem Beysatze „seines Wissens und Erinnerns" zu schwören schuldig ist, also kann auch der Deferent derjenige seyn, der den Haupteid angenommen hat. Ferner bestimmt der §. 205 d. a. G. O. im Schlußsatze: der zurückgeschobene Eid muß ohne alle Ausnahme angenommen werden, wodurch zu erkennen gegeben wird, daß auch der Deferent in die Lage kommen kann, den Haupteid anzunehmen. Darauf erwidert gleichwohl der Verfasser, das er im zweyten Satze des angeführten Paragraphes dürfe nicht bloß auf die Worte: „derjenige, der angenommen hat," sondern müsse auf den ganzen ersten Satz bezogen werden, weil der ganze zweyte Satz durch das aber dem ganzen ersten Satz entgegen gesetzt sey. Folglich bedeute das er einen Gegensatz und löse sich in die Worte auf: derjenige aber u. s. w.; und sey eine ganz andere Person, als welche im Vordersatze gedacht ist, nämlich der die Umstände erzählende Deferent, wähend das derjenige im ersten Satze den Delaten bezeichnet. Auch liege darin, daß sich die gal. G. O. in §. 277 nicht mehr des Ausdruckes der Jos. G. O.: der zurückgeschobene Haupteid muß angenommen, sondern des Ausdruckes: abgelegt werden, bedient; der Beweis, daß dieses angenommen, ganz etwas anderes bedeute, als das angenommen im §. 279 d. gal. u. 206 d. Jos. G. O. Allein, muß ich repliciren, nach den Regeln der Grammatik zieht ein persönliches Fürwort, wie das er im zweyten Satze, wohl die in dem Vordersatze bezeichnete Person hier also die Worte: „wer den Haupteid angenommen hat," in den Nachsatz herab; nie aber einen ganzen Satz. Die Behauptung, daß in dem ersten Satze der Delat, und in dem zweyten der Deferent gemeint ist, widerstrebt geradezu der Bedeutung des Wortes er, das, um anders anwendbar seyn zu können, die Namen

eben jener bereits bezeichneten Person vorstellet, an deren Stelle es gesetzt wird. Nach der gegentheiligen Deutung bezieht es sich auf eine von der im Vordersatze bemeldeten ganz verschiedene Person. Der Verfasser substituirt das Wort er mit dem Ausdrucke: derjenige, der; eine Substituirung, die deßhalb unzulässig ist, weil das Substituirte mit dem, an dessen Stelle es gesetzt wird, nicht identisch ist. Das er kann sich gar nicht auf den ganzen ersten Satz beziehen; denn bezöge es sich auf den ganzen ersten Satz, so müßte auch dieser ganze Satz an die Stelle des Wörtchen er gesetzt werden können, ohne daß sich der Sinn des Paragraphes änderte. Denn darin besteht eben das Wesentliche eines Fürwortes, daß, das damit Bezogene an seine Stelle gesetzt, der Sinn des Satzes unverändert bleibt. Nun enthält der erste Satz außer den Worten: „wer den Haupteid angenommen hat," nur noch die Bestimmung „ist schuldig, die gegenseits beygebrachten Umstände seines Wissens und Erinnerns eidlich zu widersprechen;" die von der des zweyten Satzes: „wenn er aber die von ihm selbst vorgegebenen Umstände zu beschwören hätte, müßte er den Eid ohne allen Beysatz ablegen," geradezu den Gegensatz bildet. Diese zwey Bestimmungen können nicht in einen Satz gebracht werden, weil sie sich gegenseitig ausschließen. Von gegenseits beygebrachte Umstände sind ein contradictorischer Gegensatz von den von der Partey vorgegebenen. Den Eid mit dem Beysatze seines Wissens und Erinnerns und ihn ohne Beysatz ablegen, sind contradictorisch entgegengesetzte Begriffe. Solche Begriffe heben sich gegenseitig von selbst auf. Also bleiben nach Einbeziehung des ersten Satzes in den zweyten in Folge dieser gegenseitigen Annullirung der entgegengesetzten Begriffe, von dem ganzen zweiten Satze entweder nur die Worte, wer den Haupteid angenommen, oder er wird zu dem Undinge eines Chamäleons, das zugleich schwarz und weiß ist. Unter jene Fälle, wo der Delat die Geschichtsumstände erzählt hat, folglich auch ohne Beysatz schwören muß, gehört der, wenn der Gläubiger eine Schuldurkunde vorbringt, gegen welche der Schuldner die exceptio non numeratae pecuniae geltend machte. In dem Hofdecrete vom 1. März 1787 ist ihm die Gegenbeweisführung ohne Beschränkung gestattet, also auch direct durch den Haupteid, die Widerlegung dessen hätte nur dann gelingen können, wenn das gegentheilige auf den §. 203 d. a. G. O. gestützte Räsonnement probehältig wäre. So aber zeigt sich gerade in dem Falle das unumgängliche Bedürfniß, den Haupteid auch direct und affirmativ über den Empfang der Valuta auftragen zu können, welchem abzuhelfen der Gesetzgeber sich um so mehr bestimmet finden dürfte, als die Möglichkeit einer indirecten Gegenbeweisführung überhaupt und insbesondere von einem unredlichen Gläubiger nur zu leicht vereitelt worden seyn kann.

Die Ausgabe ist hübsch und correct.

Dr. Ludw. Schwarz.

Ausländische Literatur.

Vorschlag zu einem Strafgesetzbuche für das Königreich Norwegen. Auf Veranstaltung der Gesetz-Commission aus dem Norwegischen übersetzt von F. Thaulow, der Rechte Beflissenem. Christiania, 1835. Gedruckt bey Jacob Chr. Abelsted. 168 S. in 8.

Der vorliegende Entwurf ist eigentlich nur eine verbesserte Ausgabe des bereits im Jahre 1832 abgegebenen Vorschlages zu einem Strafgesetzbuche für Norwegen, welcher in Folge einer königl. Resolution von Neuem revidirt wurde, und nun mit den nöthig erachteten Veränderungen dem Publikum vorgelegt wird. Er umfaßt bloß die Vorschriften über die Verbrechen und deren Bestrafung; das Verfahren ist von demselben ausgeschlossen.

Im ersten Capitel wird bestimmt, welche Verbrecher dem norwegischen Strafrechte unterworfen sind. Die Unterthanen des Staates werden auch wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens nur nach norwegischen Gesetzen bestraft. Die Verbrechen der Ausländer aber sind dem norwegischen Strafrechte dann unterworfen, wenn sie sich derselben im Reiche oder außerhalb des Reiches gegen Norwegen, oder norwegische Unterthanen, oder gegen Ausländer in norwegischen Fahrzeugen schuldig gemacht, und nicht bereits außerhalb des Reiches die ihnen zuerkannte Strafe erlitten haben (§§. 2 u. 3). Als Ausnahme von dieser Regel wird im §. 4 festgesetzt: Daß Diejenigen, welche im Dienste einer fremden Macht angestellt sind, und sich im Lande gegen die in Beziehung auf genannten Dienst ihnen obliegenden Pflichten vergehen, deßhalb nicht nach den Gesetzen Norwegens gestraft werden sollen. Norwegische Gerichte können nur nach norwegischen Gesetzen Jemanden zu einer Strafe verurtheilen, und Strafen können im Reiche nicht vollzogen werden, wenn sie den Verbrechern nicht von inländischen Gerichten auferlegt worden sind (§. 7).

Das zweyte Capitel handelt von den Strafen. Allgemeine Strafen sind 1.) die Todesstrafe; 2.) Strafarbeit in fünf Graden; 3.) Gefängniß; 4.) Geldbußen (§. 1).

Besondere Strafen für Beamte, Unterbeamte und solche, denen ein öffentliches Geschäft übertragen ist, sind: a) Die Diepstentsetzung; und b) die Dienstentlassung (§. 41). Die entehrende Strafe, des öffentlichen Vertrauens unwürdig zu seyn, wird nur in Verbindung mit andern Strafen angewendet (§. 46). Bey Jenen endlich, welche zwar das zehnte, aber nicht das fünfzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, tritt die Strafe der Ruthe ein (§. 49).

Die Todesstrafe wird öffentlich durch Enthauptung mit dem Beile vollzogen. Die Hinrichtung darf nicht vor Aufgang und nicht nach Untergang der Sonne Statt finden. Sollen Mehrere die Todesstrafe erleiden, so darf Keiner von ihnen bey der Hinrichtung der Andern gegenwärtig seyn (§. 2). An schwangeren Frauenspersonen wird die Todesstrafe erst nach überstandenem Wochenbette vollzogen (§. 3). Das Todesurtheil muß immer dem Könige zur Ausübung seines ihm verfassungsmäßig zustehenden Begnadigungsrechtes vorgelegt werden (§. 4).

Die Strafarbeit iſt in fünf Graden abgeſtuft: a) nach dem Orte, wo ſie vollzogen wird (in den Feſtungen oder andern Strafarbeits-Anſtalten des Reiches); b) nach der Dauer derſelben (welche entweder auf Lebenszeit, oder auf ſechs Monathe bis zu zwölf Jahren beſtimmt iſt); endlich c) nach der Art der Züchtigung, zu welcher der Sträfling im Falle des Ungehorſams oder der Entweichung verurtheilt werden darf. Die Gefangenen werden nicht mit Eiſen oder andern Feſſeln belegt, außer wenn es der Sicherheit halber für nöthig erachtet wird (§. 12). Gefangene verſchiedenen Geſchlechts ſollen von einander getrennt ſeyn, und jeder Gefangene hat eine abgeſonderte Kammer zur Schlafſtelle. Wenn ein Sträfling ſich wider die für die Strafarbeits-Anſtalten geltenden Beſtimmungen verſieht, ſo kann ihn der Vorſteher ohne Beſchäftigung in einem einſamen, dunklen Gefängniſſe, nach Maßgabe der Umſtände auch bey Waſſer und Brot bis zu vierzehn Tagen ſitzen laſſen, oder ihn zur körperlichen Züchtigung verurtheilen, welche entweder mit einem Haſelſtocke oder mit einem Stücke Tau vollzogen wird (§§. 13 — 21). Die Verurtheilung zur Strafarbeit zieht jedenfalls auch den Verluſt des Amtes, der Bedienſtung oder des öffentlichen Geſchäftes nach ſich, welches dem Schuldigen anvertraut war (§. 22).

Die Gefängnißſtrafe theilt ſich a) in Arreſt; b) Gefängniß bey gewöhnlicher Gefangenenkoſt; c) Gefängniß bey Waſſer und Brot (§. 24). Dieſe Strafe wird in einem öffentlichen Gefängniſſe ausgeſtanden, wo der Verurtheilte aber mit Strafarbeits-Gefangenen, oder mit Schuld-Gefangenen, oder mit Jemanden, der im Sicherheits-Arreſt gehalten wird, nicht zuſammen geſetzt werden darf (§. 24). Wenn es die Umſtände erlauben, ſoll den Gefangenen Gelegenheit gegeben werden, ſich mit Arbeit zu beſchäftigen (§. 32). Arreſt wird auf die Dauer von vier und zwanzig Stunden bis zu hundertachtzig Tagen verhängt (§. 25). Gefängniß bey gewöhnlicher Gefangenenkoſt wenigſtens auf zwölf und höchſtens auf neunzig Tage (§. 26). Gefängniß bey Waſſer und Brot auf vier bis auf dreyßig Tage (§. 27). Wenn der Verurtheilte dieſe letztere Strafe ohne Gefahr für ſeine Geſundheit nicht aushalten könnte, wird dieſelbe in einfaches Gefängniß verwandelt (§. 30).

Geldbußen fallen der Staatscaſſe zu, und werden zwiſchen 2 und 200 Speciesthalern bemeſſen (§. 33). Iſt der Schuldige ſie zu entrichten nicht im Stande, oder wegen Verſchwendung unter Vormundſchaft geſetzt, ſo werden ſie durch Gefängnißſtrafe abgebüßt (§§. 34 — 38). Die Dauer der Strafarbeit wird nach Jahren, die der Gefängnißſtrafe nach Tagen zu vier und zwanzig Stunden feſtgeſetzt (§. 35). Schwangere oder ſäugende Frauensperſonen ſollen nicht in einſames, dunkles Gefängniß, und ſo wie Perſonen unter achtzehn Jahren nicht auf Waſſer und Brot geſetzt werden (§. 46).

Die Strafen der Dienſtentſetzung und Dienſtentlaſſung unterſcheiden ſich dadurch, daß jene zugleich unwürdig macht, irgend ein Amt, irgend eine Bedienſtung oder ein öffentliches Geſchäft zu verwalten, welche mit denen, worin der Verurtheilte ſich vergangen hat, gleichartig ſind (§§. 42 — 45).

Wer des öffentlichen Vertrauens unwürdig erkannt worden, iſt jeder öffentlichen Auszeichnung unwürdig; er kann zu keinem Amte befördert, und zu keinem Geſchäfte verwendet werden, wozu die Geſetze rechtſchaffene und aufrichtige Männer erfordern. Dieſe Strafe wird auch gegen ſolche Verbrecher in Ausübung gebracht, welche im Uebrigen nicht unter die norwegiſche Gerichtsbarkeit gehören (§§. 46—48).

Personen, welche noch nicht fünfzehn Jahre zurückgelegt haben, werden zur Ruthenstrafe verurtheilt; sie wird im Gefängnisse bey verschlossenen Thüren auf entblößtem Rücken an dem Schuldigen vollzogen: Die Anzahl der Streiche ist auf acht bis vier und zwanzig festgesetzt (§§. 49 — 50).

Das dritte Capitel handelt von dem Versuche (§§. 1 — 7). Hat Jemand vorsätzlich angefangen, ein Verbrechen in's Werk zu setzen, ohne daß dieses, nach den über das Verbrechen im Gesetzbuche gegebenen Bestimmungen, zur Ausführung gekommen ist, so ist er für einen solchen Versuch mit einer höheren oder geringeren Strafe zu belegen, je nachdem sein Versuch der Ausführung des beabsichtigten Verbrechens mehr oder weniger nahe gekommen; doch ist die Strafe immer geringer, als die auf das vollbrachte Verbrechen gesetzt ist. Der Versuch ist vollendet, wenn der Schuldige Alles gethan hat, was von seiner Seite erforderlich war, um ein Verbrechen zu vollbringen; sonst ist er als nicht vollendet anzusehen; doch bleibt er strafbar, wenn auch die Mittel, die der Thäter benützt hat, zur Ausführung des Verbrechens an und für sich durchaus untauglich gewesen sind, oder wenn sie besonderer Umstände halber, oder wegen der Art und Weise, wie sie angewendet worden sind, die gewöhnliche schädliche Wirkung nicht gehabt haben. Wenn dagegen der Schuldige aus eigenem freyen Willen und nicht vermöge äußerer Hindernisse oder anderer zufälliger Umstände von der Vollendung des Versuches abgestanden ist, so soll er von aller Strafe frey seyn.

Das vierte Capitel enthält die Verfügung, daß man sich auch durch Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder Saumseligkeit, jedoch nur in jenen Fällen strafbar machen könne, welche in dem Gesetzbuche ausdrücklich bestimmt sind. Die Fahrlässigkeit wird dann in eine gröbere und geringere eingetheilt, und die Fälle der gröbern Art werden (im §. 2) insbesondere aufgezählt.

Das fünfte Capitel handelt von der Beyhülfe und Begünstigung der Verbrechen. Der Urheber des Verbrechens soll, wenn dasselbe vollendet oder versucht worden, wie der Thäter selbst bestraft werden. Ist das Verbrechen nicht einmahl angefangen worden, so leidet der Urheber dieselbe Strafe, die auf den unvollendeten Versuch zu dem beabsichtigten Verbrechen gesetzt ist; hat er das Beginnen selbst verhindert, so ist er ganz straflos (§§. 1 u. 2). Wer vorsätzlich bey Ausführung eines Verbrechens behülflich gewesen, wird bestraft, als ob er der Thäter selbst wäre; es müßte sich denn aus den Umständen ergeben, daß die verübte That auch ohne solchen Beystand Statt gefunden haben würde. Im letzteren Falle wird der Gehülfe, so wie Derjenige, der, die verbrecherische Absicht des Thäters kennend, sonst das Verbrechen befördert hat, mit einer gelinderen Strafe belegt. Eben so ist auch Jeder strafbar, der nach der Verübung des Verbrechens, um dasselbe wissend, dem Schuldigen zur Hand gegangen ist; doch sind der Ehegatte, die Geschwister und Blutsverwandten in gerade auf- oder absteigender Linie, oder die eben so nahe mit ihm Verschwägerten nicht dafür strafbar, daß sie ihn verborgen, oder seine Entweichung befördert haben. Der Theilnehmer an einem Complotte wird insbesondere gedacht (§§. 8 — 11).

Das sechste Capitel enthält in 26 Paragraphen die allgemeinen Normen über die Zumessung der Strafen; dann über die Milderung oder Veränderung derselben in gewissen Fällen. Wir bemerken

nur als von vorzüglicherem Interesse folgende Anordnungen: Wird Jemand zur Todesstrafe verurtheilt, so darf keine andere Strafe damit verbunden werden, ausgenommen die Strafe, des öffentlichen Vertrauens unwürdig zu seyn; oder der Verlust von Geld, Gut oder andern Dingen, die mit einem Verbrechen in Verbindung stehen (§. 15). Hat Jemand die Todesstrafe verwirkt, so soll er, wenn es klar ist, daß er das Verbrechen verübt hat, in der Absicht, sein Leben zu verlieren, anstatt zum Tode, zur Strafarbeit ersten Grades verurtheilt werden (§. 26).

Im siebenten Capitel werden die Umstände aufgezählt, welche die Strafbarkeit ausschließen oder aufheben. Diese sind: 1.) Alter unter zehn; gewissermaßen auch unter fünfzehn Jahren. 2.) Tollheit, Wahnsinn und Mangel des Verstandes-Gebrauches, durch Krankheit oder Altersschwäche herbeygeführt. 3.) Ein bewußtloser Zustand, in welchen der Thäter nicht durch eigene Schuld gekommen. 4.) Wenn Taubstumme aus Mangel an Unterricht oder Erfahrung die Strafbarkeit der Handlung nicht einsehen können. 5.) Wenn Jemand, um eine dringende Gefahr (die dem Leben oder der Gesundheit droht) abzuwenden, sich des Gutes Anderer bemächtiget, oder daran Schaden angerichtet hat, und ihm keine andere Rettungsweise bekannt war. 6.) Nothwehr (die auch zur Vertheidignng gegen einen unrechtmäßigen Angriff auf die weibliche Schamhaftigkeit gestattet ist) (§§. 6—9); endlich 7.) wenn der Thäter wegen eines Verbrechens, das kein Gegenstand einer Anklage vor dem Rechtsgerichte ist, und keine höhere Strafe als die des Gefängnisses nach sich zieht, binnen zwey Jahren von dem Tage des verübten Verbrechens nicht gerichtlich belangt worden, auch von Seite des Gerichtes keine Untersuchung deßhalb angestellt, oder die angefangene Untersuchung binnen eben dieser Zeit nicht fortgesetzt worden ist, ohne daß der Schuldige durch eine unerlaubte Handlung dazu beygetragen hätte (§. 16).

Demnächst folgen die Bestimmungen über die einzelnen Verbrechen selbst.

Das achte Capitel handelt von der Landesverrätherey, dem Majestätsverbrechen und andern Verbrechen wider die Sicherheit oder Würde des Staates. Die Gemahlinn des Königs, die königlichen Prinzen und Prinzessinnen, vorzüglich aber der Thronfolger sind unter besondern Schutz gestellt. Hierher gehören auch Verletzungen des Storthings oder eines seiner Comiteen, des Reichsgerichtes, der norwegischen Regieruug und des Staatsrathes; Verleitung oder Hülfeleistung zur Desertion und Vergehungen an dem Regenten eines fremden Staates oder an dessen Gesandten.

Das neunte Capitel enthält die Verbrechen wider die öffentliche Autorität. Hierunter rechnet das Gesetz: a) Uebertretungen gegen Beamte; b) Störungen des Gottesdienstes, des Storthings, einer Gerichts- oder Zunftversammlung, und anderer erlaubter Zusammenkünfte; c) Widersetzlichkeiten, welche von irgend einer Versammlung oder unter Zusammenrottung mehrerer Personen begangen werden; d) Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze; e) Befreyung eines Gefangenen oder Verborgenhalten des widerrechtlicher Weise Befreyten; f) Hinwegschaffung derjenigen Sachen, an welchen von Gerichtswegen Jemanden ein dingliches Recht gegeben ist; g) Verletzung obrigkeitlicher Siegel; h) Ungehorsam gegen die gericht-

lichen Befehle, ein Fahrzeug, Haus- oder Grundstück zu verlassen; i) unerlaubte Selbsthülfe; k) Beschädigung der durch öffentliche Veranstaltung zur Nachricht der Beykommenden angeschlagenen oder niedergelegten Bekanntmachungen; l) ungebührliche Einflußnahme auf die Wahl zu einer öffentlichen Verrichtung.

Das zehnte Capitel enthält die Strafbestimmungen über die Nachahmung oder Verfälschung öffentlicher Urkunden, Siegel, Stämpel und anderer Zeichen, dann über die Nachmachung, Verringerung und Verfälschung von Münzen, von in- oder ausländischem Papiergelde, wie auch über die wissentliche Verbreitung derselben, und andere ähnliche Verbrechen.

Das eilfte Capitel handelt von den Verbrechen in Beziehung auf die Religion, worunter auch die Mißhandlung einer Leiche gehört.

Das zwölfte Capitel handelt vom Meineide; diesem wird es gleich gehalten, wenn Jemand, dem wegen seines Glaubensbekenntnisses der Eid nicht abgefordert wird, auf andere Weise an Eides Statt sein Zeugniß bekräftiget, oder eine Erklärung abgegeben hat; auch ein Zeuge, der in betrüglicher Absicht in seiner Erklärung unstät ist, macht sich nach diesem Capitel strafbar.

Im dreyzehnten Capitel folgen die Vorschriften rücksichtlich der Verbreitung der Pest oder anderer im Allgemeinen ansteckender Krankheiten, wie auch rücksichtlich der gemeingefährlichen Vergiftung von öffentlich verkäuflichen Waaren. Dieser Verbrechen kann man sich sowohl vorsätzlicher Weise als auch aus Fahrlässigkeit schuldig machen.

Das vierzehnte Capitel handelt von der Tödtung. Wer mit Vorbedacht oder Ueberlegung, in der Absicht zu tödten, den Tod eines Andern verursacht, wird als Mörder bestraft. Wer Jemanden auf sein eigenes Begehren umbringt, oder ihm zum Selbstmorde Hülfe leistet, ist ebenfalls (doch minder) strafbar. Hat Jemand den Tod eines Andern verursacht, ohne daß es seine Absicht gewesen, ihn zu tödten, so macht er sich des Todtschlages schuldig, vorausgesetzt, daß er dem Getödteten doch mit Vorbedacht oder Ueberlegung bedeutenden Schaden an Körper oder Gesundheit hat zufügen wollen. Besondere Bestimmungen gelten, wenn Jemand in Raufhändeln oder bey andern Gelegenheiten ohne Ueberlegung getödtet wird, und auch wenn Mehrere an der Tödtung Theil genommen haben. Ein Erschwerungsgrund ist es, wenn der getödtete Gatte, Blutsverwandter in auf- oder absteigender Linie, Dienstherr oder Dienstfrau des Mörders oder Todtschlägers gewesen ist; oder wenn der Entleibte ungewöhnlichen Schmerzen unterworfen, oder wenn eine schwangere Frauensperson getödtet worden ist. Des Zweykampfes wird insbesondere gedacht. Der Kindesmord unterliegt nur dann einer gelinderen Bestrafung, wenn die Mutter längstens innerhalb vier und zwanzig Stunden nach der Geburt ihr Kind umbringt oder umkommen läßt, und dieses Kind ein uneheliches ist. Die Theilnehmer am Kindesmorde werden so betrachtet, als ob das Kind von einem Andern als der Mutter umgebracht wäre. Abtreibung der Leibesfrucht unterwirft nicht nur die Mutter, sondern auch diejenigen, welche mit Einwilligung der Mutter dieselbe bewirkt haben, einer Bestrafung. Geschah die Abtreibung ohne Wissen oder wider Willen der Mutter, oder wurde die Frühgeburt durch Mißhandlung herbeygeführt, so wird der Thäter strenger be-

ſtraft. Endlich erſcheint auch Derjenige als ſtrafbar, der den Tod eines Andern durch Fahrläſſigkeit bewirkt, oder der es unterläßt, einem Andern in einer Lebensgefahr zu Hülfe zu kommen, wenn es ohne Gefahr für ſein Leben oder ſeine Geſundheit möglich war, und der Andere wirklich umgekommen iſt.

Aehnliche Beſtimmungen wie das vorhergehende Capitel über die Tödtung enthält das fünfzehnte über die Verletzungen an Körper oder Geſundheit, welche von der ſchwerſten Verwundung bis zur Mißhandlung durch Schläge abgeſtuft ſind. Letzterer wird es gleichgehalten, wenn Jemandens Kleider durch eine ſolche beleidigende Behandlung abgeriſſen, zerriſſen oder beſchädigt werden. Außerdem ſind hier eingereiht: die Ausſetzung oder Weglegung eines Kindes, oder ſolcher Perſonen, die wegen Alters oder Schwächlichkeit ſich ſelbſt zu helfen nicht im Stande ſind; und die gefährliche Bedrohung eines Andern durch Waffen in der Hitze des Zornes, wenn ſie auch ohne allen Erfolg geblieben iſt.

Das ſechzehnte Capitel handelt von den Verbrechen wider die perſönliche Freyheit: nämlich vom Menſchenraube und insbeſondere vom Wegführen der Kinder; von der widerrechtlichen Gefangenhaltung; vom Sclavenhandel; von der unbefugten Erpreſſung eines Bekenntniſſes und von ſtrafbaren Drohungen.

Im ſiebenzehnten Capitel folgen die Strafvorſchriften über die Ehrenkränkungen. Hier iſt insbeſondere herausgehoben, wenn Jemand eines Verbrechens beinzichtiget, und dadurch eine gerichtliche Unterſuchung gegen ihn veranlaßt wird; von minderer Strafbarkeit iſt die ungegründete Beſchuldigung einer Unſittlichkeit, oder ſonſt einer Handlung, die auf den guten Ruf oder das Auskommen des Gekränkten von nachtheiligem Einfluſſe ſeyn könnte, — dann die Beleidigung durch ungebührliche Worte, Mienen oder Geberden. Ein Erſchwerungsumſtand iſt es, wenn der Beleidigte ein Aſcendent oder Deſcendent des Verbrechers iſt; immer iſt der Verurtheilte verpflichtet, dem Beſchädigten eine paſſende Summe zur Bekanntmachung des Urtheils in öffentlichen Zeitungen, vor Gericht oder auf andere zweckmäßige Weiſe auszuzahlen. Anklagen wegen beleidigender Aeußerungen erlöſchen zehn Jahre nach dem Tode des Beleidigten. Innerhalb eines gewiſſen Zeitraumes können ſie von den Gatten, Aeltern, Kindern oder Geſchwiſtern des Gekränkten angebracht werden.

Die Unzuchtsfälle, deren das achtzehnte Capitel erwähnt, beſtehen in Folgendem: wenn eine Frauensperſon durch Gewalt oder Drohung, oder da ſie ſich in einem ſinnverwirrten Zuſtande befindet, zur Vollziehung des Beyſchlafes gezwungen, oder wenn ein Mädchen unter zwölf Jahren geſchändet wird; wenn eine Frauensperſon aus gleicher Abſicht ihrer perſönlichen Freyheit beraubt wird; — Entführung einer unmündigen Frauensperſon über achtzehn Jahren; doch fällt die Strafe weg, wenn ſie dazu eingewilliget hat, und der Entführer mit ihr auf geſetzmäßige Weiſe die Ehe ſchließt; — Ehebruch; — Doppelehe; — Unzucht mit Blutsverwandten in auf- und abſteigender Linie, mit Geſchwiſtern, mit Stief-Aeltern oder Stief-Kindern, und Schwieger-Aeltern oder Schwieger-Kindern; — Schließung einer Ehe im verbothenen Grade der Verwandtſchaft oder Verſchwägerung. — Unzucht mit Pflegekindern, Mündeln, oder überhaupt mit Denjenigen, welche Jemanden zur Obſorge anvertraut ſind; — Unzucht mit einer Frauensperſon über zwölf aber unter fünfzehn Jahren — und mit einer

Wahnsinnigen; — widernatürlicher fleischlicher Umgang; — wenn unverheirathete Personen so mit einander leben, als ob sie Eheleute wären; — Schwängerung unter dem nicht erfüllten Versprechen der Ehe; — wenn eine Frauensperson sich für Geld Preis gibt, oder in einem Hurenhause aufhält; — endlich Kuppeley.

Das neunzehnte Capitel handelt vom Diebstahle. Die Fälle des groben Diebstahles sind insbesondere aufgezählt. Auch die Verwahrung, das Ansichbringen oder die Umarbeitung eines gestohlenen Gutes macht strafbar; eben so die Verfertigung von Dietrichen oder falschen Schlüsseln u. dgl.

Das zwanzigste Capitel enthält die Strafvorschriften über den Raub, und das einundzwanzigste über die Betrügerey, die Fälschung, und andere Arten des Betrugs; wir erwähnen aus der großen Menge der hier aufgeführten Fälle nur beyspielsweise der Geisterbannerey, der Verheimlichung eines Fundes, der Unterschlagung eines Wallfisches, Wrackes oder Strandgutes; der unrichtigen Angabe in Beziehung auf Feuer- und andere Versicherungen; der Unterschiebung eines Kindes; der Verheimlichung eines Ehehindernisses; des Bankerotts, der unbefugten Erbrechung fremder Briefe oder Urkunden; auch ist Derjenige strafbar, der um einen Andern von einer Strafe zu befreyen, sich fälschlich vor Gericht selbst als schuldig angibt.

Das zwey und zwanzigste Capitel handelt von dem widerrechtlichen Gebrauche derjenigen Sachen, die sich im Eigenthume oder Besitze eines Andern befinden; namentlich eines Hauses oder Schiffes, dann der Hölzungen, Felder oder anderer Ländereyen. Das Gesetz rechnet hierher auch das Jagen auf fremdem Grunde, das Fischen in fremden Gewässern, die Anmaßung eines Fußsteiges; die Verwahrlosung eines Thieres, welches die Gewohnheit hat, die Befriedigungen zu durchbrechen; endlich die Eingriffe in das Verlagsrecht eines Andern durch Nachdruck oder Einführung von nachgedruckten Büchern, Musikalien u. s. w.

Das drey und zwanzigste Capitel handelt von der Brandstiftung und andern Beschädigungen des Eigenthums. Dahin gehören: Versenkung eines Fahrzeuges, absichtliche Irreleitung der Seefahrer durch Beschädigung der zur Sicherheit der Schifffahrt angebrachten Zeichen, oder durch Anbringung eines falschen Zeichens, oder durch Verstopfung des Fahrwassers und dergleichen; ferner Herbeyführung einer Ueberschwemmung, Beschädigung von Brücken, Brunnen, Laternen, Löschgeräthen, Straßen, Heftpfählen und andern ähnlichen Gegenständen; Verbreitung von Viehseuchen; u. a. m. Der Schaden, den Jemand durch Pulverminen verursacht, wird so angesehen, als ob derselbe durch Brandstiftung bewirkt wäre.

Das vier und zwanzigste Capitel handelt von den Amtsverbrechen, und das fünf und zwanzigste von den Verbrechen der Storthingsmitglieder als solcher; das sechs und zwanzigste von den durch gedruckte Schriften und dergleichen verübten Verbrechen. Dieser letzteren kann sich nicht nur der Verfasser, sondern auch der Verleger, Herausgeber, Buchdrucker, Verkäufer oder überhaupt Derjenige schuldig machen, der der Schrift Oeffentlichkeit zu geben gesucht hat. Die in Rücksicht gedruckter Schriften gegebenen Vorschriften gelten auch von Kupferstichen, Steindrücken, Holzschnitten, oder von Allem, was auf eine andere ähnliche Weise an den

Tag gekommen ist. Uebrigens finden in Beziehung auf die durch gedruckte Schriften und dergleichen verübten Verbrechen dieselben Bestimmungen ihre Anwendung, welche über Verbrechen im Allgemeinen gegeben sind.

Nach dem siebenundzwanzigsten Capitel ist der Schuldige zum Schadenersatze verpflichtet, er mag sich vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit vergangen haben. Dieselbe Verantwortlichkeit haftet auf den Theilnehmern und Gehilfen. Wer den Tod eines Andern auf strafbare Weise verursacht hat, muß dem Ehegatten und den unversorgten Kindern desselben Schadenersatz leisten. Uebrigens kommen hier die allgemeinen Grundsätze über den Schadenersatz und die sonst darüber gegebenen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Das achtundzwanzigste Capitel bestimmt, inwiefern Jemand wegen Verbrechen von Amtswegen gerichtlich zu belangen sey, und stellt als Regel auf, daß dieses bey allen in diesem Gesetzbuche erwähnten Verbrechen zu geschehen habe, wofern nicht eine besondere Ausnahme festgesetzt ist.

Den Beschluß macht das neunundzwanzigste Capitel mit einigen allgemeinen Bestimmungen. Die wichtigsten hievon sind in Folgendem enthalten: Das gegenwärtige Gesetzbuch gilt nur für solche Handlungen, welche zu irgend einem der darin erwähnten Verbrechen gerechnet werden können. Die von Militärpersonen verübten Verbrechen werden nach den darüber gegebenen besonderen Gesetzen bestraft; dasselbe gilt von Handlungen, wodurch sich Jemand einer öffentlichen Abgabe oder Bürde entzieht, dann von den Uebertretungen der Ein- oder Ausfuhrsgesetze, und von den Vergehen wider die Tax-Vorschriften.

Am Ende folgt eine detaillirte Aufzählung aller Gesetze und Gesetzesstellen, welche durch das neue Gesetzbuch ihre Giltigkeit verlieren sollen, mit der allgemeinen Clausel, daß auch sonst Alles, was in den bisher geltenden Gesetzen mit dem Inhalte des neuen Gesetzbuches im Widerspruche stehen möchte, außer Kraft treten solle.

Dr. Moritz v. Stubenrauch.

Chronik

der in dem Monathe May 1836 erflossenen oder erst in diesem Monathe bekannt gemachten Gesetze und ämtlichen Belehrungen.

73.

Das Circulare des k. k. küstenländischen Guberniums vom 21. März 1836 enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. 38 über den Tarif der Licenzgebühren von den Gegenständen der Staatsmonopole (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe März d. J. S. 127).

74.

Currende des k. k. illyrischen Guberniums vom 2. April 1836. Die hohe Hofkammer hat gestattet, daß bey den auf nicht länger als auf die Dauer eines Jahres abgeschlossenen Aerarial-Contracten über Lieferungen und Leistungen, die von den Contrahenten zur Sicherstellung des Aerars erlegten Cautionen, wenn sie in auf Ueberbringer lautenden, zur Annahme als Caution geeigneten Staatspapieren bestehen, mit keinem Haftungsbande versehen, sondern ohne eine solche Vormerkung in den Cassen bis zur Erfüllung der Contracts-Verbindlichkeit aufbewahrt werden. — Was die dießfalls zu beobachtenden Bedingungen anbelangt, so wird, so weit es die Parteyen angeht, Folgendes zur Kenntniß gebracht: — 1.) Muß der Contrahent mit der Uebergabe des auf Ueberbringer lautenden Staatspapiers zugleich eine eigene, oder in Beziehung auf die Licitations-Bedingnisse abgefaßte Widmungs-Urkunde ausstellen. — 2.) Hat die Uebernahme nur bey der, der Cameral- oder politischen Landesstelle unmittelbar untergeordneten Casse gegen einen an den Erleger auszufolgenden Empfangsschein Statt zu finden. — 3.) Kann die Zurückstellung an den Erleger nur über Auftrag der vorgesetzten Stelle und gegen Einziehung des Empfangsscheines erfolgen. — 4.) Ist die Behörde, welche diesen Auftrag ertheilt, insbesondere dafür verantwortlich, daß die Ausfolgung an den Cautionanten oder seine Erben nur nach voller Ueberzeugung der erfüllten Verbindlichkeit und nach gehöriger Legitimation ertheilt werde. — 5.) Wenn Staatspapiere der gedachten Art nach Ausgang des Contracts-Jahres noch auf die eines weiteren Jahres für einen neuen auf diese Zeitdauer beschränkten Contract als Caution belassen werden wollen, so muß in diesem Falle von dem Contrahenten eine neue Widmungs-Urkunde ausgestellt werden. — 6.) Die auf bestimmte Namen lautenden Staatspapiere müssen auch in Zukunft, und bey Conctracten auf kürzere Dauer der ordnungsmäßigen Vinculirung und Devinculirung unterzogen werden. — Dieß hat auch für die länger als ein Jahr dauernden Contracte bey den auf Ueberbringer lautenden Effecten zu geschehen. — 7.) Parteyen und Behörden haben sich auch rücksichtlich der Vinculirung für öffentliche Zwecke, von solchen Obligationen, die bey der Universal-Staats-Banco-Schuldencasse anliegend sind, künftighin bey den in den Provinzen befindlichen Creditscassen zu verwenden. — 8.) Die Empfangnahme solcher zur Vinculirungsveranlassung übergebenen Obligation wird von den Creditscassen mit Empfangscheinen bestätiget werden. Wenn sich gegen die angesuchte Vinculirung Anstände ergeben sollten, so werden die nöthigen Auskünfte von den Creditscassen aber nur mündlich ertheilt werden. Die Rückgabe der zur Vinculirung übergebenen Obligation wird gegen Einziehung des von der Creditscasse ausgestellten Empfangscheines geschehen. — 9.) Rücksichtlich der Devinculirungen von Obligationen ist sich immer an die Prov.-Landesstelle zu verwenden, welche die Devinculirung entweder selbst veranlassen, oder dießfalls, wenn es ihren Wirkungskreis überschreitet, bey der hohen Hofkammer darum einschreiten wird. — 10.) Vinculirungen öffentlicher Staatsobligationen für Privatzwecke können auch künftig nur im Wege der Gerichtsbehörden bewilliget werden.

75.

Kundmachung des k. k. mährisch-schlesischen Landesguberniums vom 3., der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 6., des k. k. tyrolischen Landesguberniums vom 14., und des k. k. Kreisamtes V. U. W. W. vom 23. April 1826. Laut anhergelangten Decrets der hohen k. k. Hofkammer vom 23. März d. J., Z. 12,612, hat, nach einer Eröffnung der k. k. Agentie in Bukarest, die wallachische Regierung die Stadt und den Hafen von Ibraila zum Freyhafen mit folgenden Rechten erklärt:

Alle Waaren und Producte, deren Einfuhr in die Wallachey erlaubt ist, und welche nach Ibraila eingeführt werden, sey es zur Consumtion der Bewohner selbst, oder um daselbst niedergelegt und dann weiter verführt zu werden, sind bey ihrer Einfuhr vom Einfuhrszolle befreyt, und dieser Zoll wird in der Zukunft nur dann erhoben werden, wenn jene Waaren oder Producte über das Weichbild der Stadt geführt werden.

Ausgenommen von dieser Befreyung ist der Schnupf- und Rauchtabak, dann der Wein und Branntwein (wenn die Einfuhr dieser Getränke je erlaubt werden sollte), von welchen Artikeln die Stadt Ibraila wie bisher den Verbrauchszoll erheben wird, insoferne dieselben zur Consumtion der Stadt selbst bestimmt seyn werden.

Was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

76.

Die Circularien des k. k. mährisch-schlesischen Landesguberniums vom 5, des k. k. tyrolischen vom 6., und des k. k. illyrischen vom 7. April 1836 enthalten die Kundmachung der Verordnung Nr. 70, betreffend die Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen auf die Uebertretungen der Verzehrungssteuervorschriften (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe April d. J. S. 165).

77.

Kundmachung des k. k. mährisch-schlesischen Landesguberniums vom 13. April 1836. Mit Beziehung auf den §. 511 des mit Allerhöchstem Patente vom 11. July 1835 kund gemachten Strafgesetzes über Gefällsübertretungen II. Theil, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß folgende Beamte zu den im Namen, und unter der Leitung der Bezirksbehörde zu vollziehenden Erhebungen und Untersuchungen von Gefällsübertretungen bestellt worden sind:

I. Die Gefällenwach-Inspectoren in Brünn, Olmütz, Troppau, Teschen, und Hungarisch-Hradisch.

II. Die Gefällenwach-Unter-Inspectoren, und zwar:

a) Im Brünner Cameral-Bezirke

die Gefällenwach-Unter-Inspectoren zu Brünn, Wischau, Boskowitz, Nikolsburg, Neustadtl, Iglau, Teltsch, Budwitz, Kromau und Znaim.

b) Im Olmützer Cameral-Bezirke

die Gefällenwach-Unter-Inspectoren zu Olmütz, Proßnitz, Sternberg, Müglitz, Trübau, Schönberg, Troppau, Zuckmantel und Jägerndorf.

c) Im Teschner Cameral-Bezirke

die Gefällenwach-Unter-Inspectoren zu Teschen, Bielitz, Freyberg, Wallach, Meseritsch und Weißkirchen; endlich

d) Im Hradischer-Cameral-Bezirke
die Gefällenwach-Unter-Inspectoren zu Hradisch, Kremsier, Wsetin, Hung. Brod und Göding.

78.

Kundmachung des k. k. böhmischen Landesgubernium vom 21. April 1836. Auf der zwischen Kaaden und Laucha erbauten Halbchaussée wird eine Privatmauth mit einem Kreuzer für das Stück Zugvieh, und zwar vom 1. Juny 1836 anzufangen, im Orte Kaaden abgenommen werden. Welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

79.

Circulare des k. k. nieder-österr. Kreisamtes B. U. W. W. vom 25. April 1836. Laut hohen Regierungs-Decretes vom 1. d. M., Z. 11,378, haben Seine k. k. Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 22. d. M. den im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer erstatteten Antrag, die im diplomatischen Wege verlangten Tauf-, Trauungs-, Todtenscheine und andere derley Zeugnisse, von der Stämpel-Abgabe zu befreyen, gegen Beobachtung der Reciprocität von Seite der auswärtigen Regierungen zu genehmigen geruhet.

Zugleich hat die hohe Hofkanzley unter Einem in gleicher Absicht angeordnet, daß in denselben Fällen die erwähnten Urkunden von den zu deren Ausstellung berufenen Seelsorgern unentgeltlich auszufertigen seyen.

Nachdem bereits die Consistorien den Auftrag erhielten, von dem Inhalte dieser Allerhöchsten Entschließung die unterstehenden Seelsorger zur genauen Darnachachtung zu verständigen, werden auch die Dominien hiervon in die Kenntniß gesetzt.

80.

Das Circulare der k. k. nieder-österr. Regierung vom 28. April 1836 enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. 48, als Erläuterung der §§. 213 und 269 des II. Thls des St. G. B. hinsichtlich der Entwendungen und größeren Unsittlichkeiten zwischen Ehegatten, Aeltern, Kindern und Geschwistern (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe April d. J. S. 148).

81.

Circulare der k. k. nieder-österr. Landesregierung vom 27. April 1836. Ungeachtet die über das Verboth des schnellen Fahrens und Reitens bestehenden Allerhöchsten Bestimmungen wiederholt und zuletzt erst im Jahre 1832 kundgemacht, und das unvorsichtige schnelle und ungeregelte Fahren und Reiten in den Gässen der Stadt und den Vorstädten Wiens unter Androhung der in den §§. 96, 97, 179 und 180 des II. Thls. des St. G. B. festgesetzten Strafen strenge untersagt worden ist; so haben dennoch die über mehrere in der letzten Zeit Statt gehabte Unglücksfälle eingeleiteten Erhebungen gezeigt, daß hieran großen Theils die Nichtachtung der über das schnelle Reiten und Fahren bestehenden Verbothe Schuld trage.

Die Regierung findet sich daher veranlaßt, mit Hinweisung auf das Circulare vom 30. November 1832 das ungeregelte schnelle Fahren und Reiten in der Stadt und den Vorstädten mit dem Beysatze wiederholt

zu untersagen, daß die dagegen Handelnden unnachsichtlich und ohne Rücksicht auf die Personen, oder den Eigenthümer des Fuhrwerkes nach den in den angeführten Paragraphen des Strafgesetzes zweyten Theils enthaltenen wörtlich so lautenden Vorschriften werden bestraft werden:

§. 96. Wer aus Unvorsichtigkeit Jemanden durch Ueberfahren oder Ueberreiten tödtet, oder tödtlich verwundet, ist nach Beschaffenheit des Falles mit Arrest von drey Tagen bis zu drey Monathen zu bestrafen. Außerdem ist auch demselben nach Umständen das Reiten oder Fahren zu untersagen.

§. 97. Zeigt sich bey der Untersuchung, daß zu dem Vorfalle das schnelle Fahren oder Reiten beygetragen habe; so ist dieser Umstand als erschwerend zu betrachten, und bey Ausmessung der Strafe auch noch besonders auf dasjenige mit zurückzusehen, was gegen das schnelle Fahren und Reiten §. 179 verhängt ist.

§. 179. Das schnelle unbehutsame Fahren und Reiten in Städten und andern stark bewohnten oder zahlreich besuchten Gegenden, soll, wenn der Eigenthümer des Wagens zugegen ist, und dem Kutscher das Schnellfahren nicht untersaget, oder wenn er selbst auf gedachte Art schnell fährt oder reitet, um fünf und zwanzig bis hundert Gulden bestraft werden.

§. 180. Ist der Eigenthümer des Wagens entweder nicht zugegen, oder wenn, da er zugegen ist, der Kutscher dem ihm gemachten Verbothe zuwider, schnell fährt; ingleichen, wenn ein Reit- oder Pferdknecht in stark besuchten Gegenden für sich schnell reitet oder fährt, soll der Kutscher oder Knecht mit vierzehntägigem Arrest bestraft werden. Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln.

Wenn sich aber die Behörden angelegen seyn lassen, die Uebertreter der in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften in Untersuchung und Strafe zu ziehen, so kann ebenfalls von dem zu Fuße gehenden Theile des Publikums erwartet werden, daß auch von dieser Seite den bestehenden Verbothen entsprochen, und jener Theil der Straßen und Wege, welcher seiner Bestimmung oder Bezeichnung nach für Fahrende oder Reitende bestimmt ist, von den Fußgehenden möglichst freygelassen werde, weil hierdurch manchem Unglücksfalle vorgebeugt werden würde.

Es muß daher dem Publikum die Freylassung der Fahr- und Reitbahn in der Stadt und den Vorstädten, insofern deren Betretung nicht unumgänglich nöthig ist, anempfohlen, und zur Pflicht gemacht, insbesondere aber Aeltern und allen jenen, welchen die Aufsicht über Kinder aus natürlichen oder übernommenen Pflichten obliegt, die Ueberwachung derselben in den starkbefahrenen Straßen dringend ans Herz gelegt werden.

Da endlich wahrgenommen worden ist, daß insbesondere die Knechte der Fleischhauer sowohl mit beladenen als unbeladenen Wagen ohne Rücksicht sowohl in der Stadt als den Vorstädten im scharfen Trabe zu fahren pflegen, während ihnen nach den bestehenden Vorschriften obliegt, im Schritte zu fahren, so wird auch in Ansehung dieser, so wie aller Last- und Holzfuhren das Verboth des schnellen Fahrens bey sonstiger unnachsichtlicher Bestrafung hiermit besonders erneuert.

82.

Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Landesgu-berniums vom 28. April 1836. Da durch die §§. 358 und 364 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung vom 11. July 1835 alle controllpflichtigen Waaren, somit nach dem Gubernial-Circulare ddo. 14. December v. J., Z. 53,678, §. 1 Lit. b), und §. 2, a) bb) rohe Baumwolle und alle Baumwollerzeugnisse vom Hausirhandel ausgeschlossen sind, der Umfang des, bis zu den untersten Volksclassen verbreiteten Verbrauches jener Erzeugnisse, so wie die Wichtigkeit dieses Fabrikationszweiges es jedoch wünschenswerth machen, den Uebergang von den früher bestandenen Verhältnissen zu dem, durch die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung geregelten Vorgange zu erleichtern, so wird im Grunde einer, mit hohem Hofkammer-Präsidial-Decrete vom 31. Jänner 1836, Nr. 8177/pp, herabgelangten Ermächtigung im Einverständnisse mit der k. k. mährisch-schlesischen Cameral-Gefällen-Verwaltung Folgendes angeordnet:

1.) Einstweilen dürfen folgende Gegenstände der obgedachten Art im Hausir-Handel vorkommen:

a) Im Gränzbezirke:

1.) Rohe Baumwolle,

b) Im Gränzbezirke und inneren Zollgebiethe:

2.) Barchente,
3.) Bett- und Kleiderzeuge ordinäre,
4.) Bischteman,
5.) Croisé ordinäre,
6.) Damis (Futter),
7.) Gradel ordinäre,
8.) Haman ordinäre,
9.) Jaconnets ordinäre,
10.) Cannevas ordinäre,
11.) Kanten oder Wollspitzen ordinäre,
12.) Kammertücher ordinäre,
13.) Kinderdecken und andere Decken,
14.) Leinwanden, ganz- und halbbaumwollene,
15.) Musselin wollene, ordinäre,
16.) Nankins ordinäre,
17.) Perkails und Piquets ordinäre,
18.) Schäckel ordinäre,
19.) Schürzen ordinäre,
20.) Trilliche ordinäre,
21.) Tücheln ordinäre,
22.) Tischzeuge ordinäre,
23.) Wirk- und Strickwaaren ordinäre, als: Hauben, Handschuhe, Leibeln, Strümpfe 2c. 2c.,

insofern alle diese von 2 bis 23 aufgezählten Waaren inländisches Erzeugniß, und mit den vorgeschriebenen Bezeichnungen versehen sind.

2.) Diese Begünstigung hat bis Ende des Solar-Jahres 1836 zu gelten.

3.) Hinsichtlich des ausnahmsweisen Betriebes des Hausirhandels mit andern, als den oben genannten Baumwollerzeugnissen im inneren Zollgebiethe, bleibt die Vorschrift des §. 364 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung unberührt.

4.) Auch wird durch diese Begünstigung an den übrigen, den Umsatz von Baumwollerzeugnissen im Allgemeinen, und die Absatzbefugnisse des Hausirhandels insbesondere betreffenden Vorschriften nichts geändert.

83.

Circulare der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 28. und 29., des k. k. böhmischen Guberniums vom 30. April, und des k. k. tyrolischen vom 2. May 1836. Laut hohen Hofkammerdecrets vom 23. April 1836, Z. 18,028, ist im Einverständnisse mit der k. k. siebenbürgischen Hofkanzley, im Großfürstenthume Siebenbürgen das Postrittgeld für ein Pferd und eine einfache Poststation von 50 kr. auf fünf und vierzig Kreuzer C. M., vom 16. May 1836 angefangen, herabgesetzt worden. — Hiernach wird auch die Gebühr eines gedeckten Wagens auf die Hälfte, und für einen offenen Wagen auf ein Viertheil des Postrittgeldes von einem Pferde festgesetzt; das Schmier- und Postillions-Trinkgeld aber bey dem bisherigen Ausmaße belassen.

Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

84.

Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Landesguberniums vom 29. April 1836. Auf Grund der Bestimmung des §. 336, Z. 4, der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung vom 11. July 1835, wird rücksichtlich des Waarentransports im mährisch-schlesischen Gränzbezirke für die Umgebung der Orte, in denen Jahr- und Wochenmärkte Statt finden, zur Erleichterung des dießfälligen Verkehres zugestanden, daß alle zu den einzelnen Märkten bestimmten, von dem Verbothe des Transports bey Nacht nicht schon durch das Gesetz ausgenommenen Waarensendungen, und insoweit es sich um Viehmärkte handelt, die dahin gehenden Viehtriebe, an den Tagen, während welcher gedachte Märkte abgehalten werden, im Zuge nach den Marktorten zwey Stunden vor Sonnenaufgang, und im Zuge von denselben zwey Stunden nach Sonnenuntergang im Gränzbezirke vorkommen dürfen. Die übrigen Maßregeln zur Ueberwachung des Verkehres im Gränzbezirke werden durch obige Erleichterung unberührt gelassen.

85.

Circulare der k. k. nieder-österr. Landesregierung vom 29., des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 30. April, dann des k. k böhmischen vom 4. May 1836. Se. k. k. Majestät haben nach Eröffnung der k. k. vereinten Hofkanzley vom $^{22}/_{27}$. d. M. über die Erbsteuer-Behandlung der aufgelassenen Taz- und Umgeldsrechte mit Allerhöchster Entschließung vom 16. April l. J. folgende gesetzliche Bestimmungen zu erlassen geruhet:

Die Erbsteuer von den aufgelassenen Taz- und Umgeldsbezügen ist, insofern nicht ein Uebereinkommen auf alsogleiche Bezahlung derselben binnen der gesetzlichen Frist nach Maßgabe der provisorischen Entschädigungsrente zu Stande kommt, lediglich nach ihrer Quote in Beziehung auf die seiner Zeit anzuweisende definitive Entschädigung und mit Vorbehalt der Berücksichtigung allfälliger Abzugsposten ohne nähere Bestimmung oder Berechnung auszusprechen, und durch pfandweise

Vormerkung auf den definitiven Entschädigungsanspruch bey jener Casse, aus welcher diese Entschädigung zu bezahlen seyn wird, sicherzustellen, wenn nicht in einzelnen Fällen die Partey die Leistung einer anderen annehmbaren Sicherstellung vorziehen sollte.

86.

Kundmachung des k. k. böhmischen Landesgubernii ums vom 30. April 1836. Zu Folge hohen Hofkammerdecretes vom 27. März l. J., Z. $^{39892}/_{3811}$, ist der k. k. Zoll-Legstätte in Budweis ausnahmsweise die Befugniß zur Verzollung von Nankin, Bobbinet, Papier, Pistazien und candirter Früchte probeweise auf zwey Jahre verliehen worden.

87.

Circulare des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 3., der k. k. nieder-österr. Landesregierung und des k. k. küstenländischen Guberniums vom 6., des k. k. böhmischen vom 8., dann des k. k. mährisch-schlesischen vom 10. May 1836. Gemäß hohen Hofkammer-Decretes vom 21. April d. J., Z. $^{14980}/_{637}$, ist zur größeren Bequemlichkeit des correspondirenden Publikums beschlossen worden, daß die Postmeister in jenen Orten, wo keine Aerarial-Briefträger bestehen, die Briefe an die, in dem Orte wohnenden Adressaten durch eigene verläßliche Briefträger unaufgehalten zuzustellen haben. Den Briefträgern ist gestattet, für die Bestellung $^1/_2$ kr. in Conv. Münze für jeden Brief ohne Unterschied des Gewichtes abzunehmen. Es bleibt jedoch Jedermann freygestellt, zur Ersparung dieser Bestellungsgebühr die Briefe bey dem Postamte selbst abzuholen oder abholen zu lassen.

88.

Circulare der k. k. nieder-österr. Landesregierung vom 5. May 1836. Seine k. k. Majestät haben nach dem Inhalt des hohen Hofkanzley-Decretes vom 24. Februar l. J., mit Allerhöchster Entschließung vom 13. desselben Monaths in Beziehung auf die Cautionsleistung der öffentlichen Geschäftsführer oder Agenten nachfolgende Allerhöchste Bestimmung herabgelangen zu lassen geruhet.

Die Caution, welche öffentliche Agenten oder Geschäftsführer zu erlegen haben, muß dem Werthe von Zehntausend Gulden C. M. zur Zeit des Erlages gleichkommen, und es können daher Staatspapiere nur nach dem börsemäßigen Werthe, den sie zu dieser Zeit haben, angenommen werden.

Insoferne in den älteren Provinzen derley Cautionen ganz oder zum Theil in Staatspapieren nach ihrem Nennwerthe mit Genehmigung der Landesstelle vor dieser erläuternden Bestimmung erlegt worden sind, ist es bey diesem Erlage zu belassen, und von den betreffenden Individuen keine Nachtragsleistung zu fordern.

Diese Allerhöchste Entschließung wird in Folge hohen Hofkanzley-Decretes vom 27. April d. J., Z. 11,166, nachträglich zum Regierungs-Circulare vom 7. May 1833, wegen Eingehung des Instituts der Hofagenten, und Creirung von berechtigten öffentlichen Abgaben, dann der zur Erlangung solcher Stellen erforderlichen Eigenschaften zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

89.

Circulare der k. k. nieder-österr. Regierung vom 6., des k. k. böhmischen und des k. k. steyermärkischen Landesguberniums vom 8., dann des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 9. May 1836. Mit Beziehung auf die §§. 5 bis 9 der Vorschrift vom 3. März d. J. (kundgemacht am 9. März d. J., Zahl 11,902), über die Anwendung des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen werden zu Folge der Hofkammer-Präsidial-Verordnung vom 1. May 1836, Zahl 2493, für die Behandlung der sich auf den Verkehr über die Zwischenzoll-Linie, welche Ungarn und Siebenbürgen von den übrigen im gemeinschaftlichen Zollverbande begriffenen Ländern scheidet, beziehenden Gefälls-Uebertretungen folgende Bestimmungen zur Beobachtung allgemein bekannt gemacht:

1.) Ist die Gefälls-Uebertretung gegen eine Gebühr oder Vorschrift, welche in einem der beyden durch die Zwischenzoll-Linie geschiedenen Gebiethstheile des gemeinschaftlichen Zollverbandes wirksam ist, und nicht zugleich gegen eine für den andern Gebiethstheil geltende Gebühr oder Vorschrift gerichtet, z. B. wenn mit einer Waare, die bey der Ueberschreitung der Zwischenzoll-Linie nur in einem der beyden Gebiethstheile einer Eingangs- oder Ausfuhrsgebühr unterliegt, in dem andern hingegen für diesen Verkehr gebührenfrey ist, Schleichhandel vollbracht oder versucht wird, oder wenn in der Waaren-Erklärung über eine solche Waare eine Unrichtigkeit enthalten ist, oder wenn Jemand in der Ausfuhr über die Zwischenzoll-Linie eine Waare zwar zu dem Austrittsamte stellte, und der Ausfuhr-Amtshandlung vorschriftmäßig unterzog, jedoch mit derselben das Eintrittsamt umging u. dgl., so wird das Strafverfahren von den Behörden desjenigen Landes gepflogen, in welchem die erwähnte Gebühr oder Vorschrift wirksam ist. Hat ein für den andern Gebiethstheil bestelltes Amt die Uebertretung entdeckt, so liegt demselben ob, die zur Sicherstellung des Strafverfahrens erforderlichen Vorkehrungen auf vorschriftmäßige Art zu treffen, und die Verhandlung dem nächsten Amte desjenigen Gebiethstheiles, dessen Behörden das Strafverfahren zusteht, mitzutheilen.

2.) Wird jedoch in den Ländern, für welche das Strafgesetz über Gefälls-Uebertretungen Wirksamkeit erhielt, eine gegen eine Gebühr oder Vorschrift des jenseitigen Gebiethes gerichtete Uebertretung entdeckt und ist der Beschuldigte ein Bewohner der erwähnten Länder, so soll nach den §§. 33 und 34 dieses Strafgesetzes verfahren werden.

3.) In andern als den unter 1 bemerkten Fällen ist sich folgendermaßen zu benehmen:

a) Wird der Uebertreter oder der Gegenstand der Uebertretung in der Vollbringung oder dem Versuche der Uebertretung angehalten, so haben rücksichtlich der angehaltenen Sache, und gegen die angehaltene Person die Behörden desjenigen beyder Gebiethstheile das Strafverfahren zu pflegen, für den die Beamten oder Angestellten, welche die Uebertretung entdeckt haben, bestellt sind.

b) Gegen einen Beschuldigten, rücksichtlich dessen diese Bedingungen nicht vorhanden sind, soll das Strafverfahren von den Be-

Unter-Inspectors-Bezirk Neunkirchen.

1 Unter-Inspector zu Neunkirchen, 1 Oberaufseher, 4 Unteraufseher.

Zu Gloggnitz:
1 Oberaufseher, 2 Unteraufseher.

Zu Aspang:
1 Respicient, 1 Oberaufseher, 3 Unteraufseher.

Zu Kirchschlag:
1 Oberaufseher, 2 Unteraufseher.

Zu Maltern:
2 Unteraufseher.

Unter-Inspectors-Bezirk Bruck an der Leitha.

1 Unter-Inspector zu Bruck, 1 Respicient, 2 Oberaufseher, 10 Unteraufseher.

Zu Schwadorf:
1 Respicient, 1 Oberaufseher, 3 Unteraufseher.

Zu Götzendorf:
1 Oberaufseher, 3 Unteraufseher.

Zu Ebreichsdorf:
1 Respicient, 2 Oberaufseher, 6 Unteraufseher.

Uebersicht der Aufstellung zum Revisionsdienste im Umkreise der Bezirks-Verwaltung für Wien und seine Umgebungen.

Inspector für den Revisionsdienst im Umkreise dieser Bezirks-Verwaltung.

Amtssitz auf der Landstraße.

Unter-Inspectors-Bezirk Mariahilf.

1 Unter-Inspector zu Mariahilf, 1 Respicient, 4 Oberaufseher, 5 Unteraufseher.

In der Josephstadt:
1 Respicient, 2 Oberaufseher, 2 Unteraufseher.

Zu Währing:
1 Oberaufseher, 3 Unteraufseher.

Zu Purkersdorf.
1 Respicient, 2 Oberaufseher, 2 Unteraufseher.

Unter-Inspectors-Bezirk Wieden.

1 Unter-Inspector auf der Wieden, 1 Respicient, 4 Oberaufseher, 5 Unteraufseher.

Zu Meidling:
1 Respicient, 1 Oberaufseher, 2 Unteraufseher.

Zu Neudorf:
1 Respicient, 2 Oberaufseher, 3 Unteraufseher.

Unter-Inspectors-Bezirk auf der Landstraße.

1 Unter-Inspector auf der Landstraße, 1 Respicient, 2 Oberaufseher, 4 Unteraufseher.

Zu Schwechat.
1 Reſpicient, 2 Oberaufſeher, 5 Unteraufſeher.
Zu Himberg:
1 Reſpicient, 2 Oberaufſeher, 3 Unteraufſeher.

Ueberſicht der Aufſtellung für den Linien- und Streifdienſt im Umkreiſe der genannten Bezirks-Verwaltung.

Inſpector für den Linien- und Streifdienſt.

Amtsſitz auf der Landſtraße.

Unter-Inſpector in der Roßau.

Perſonale deſſelben:

3 Reſpicienten, 14 Ober- und 18 Unteraufſeher, welche bey den Aemtern Nußdorf, Schanzel, Leopoldſtadt und Tabor, dann Roßau, endlich auf dem Poſten in der Jägerzeile und in der Spitelau aufgeſtellt ſind.

Unter-Inſpector am Wienerberger-Amte.

Perſonale deſſelben:

3 Reſpicienten, 9 Ober- und 17 Unteraufſeher, welche bey den Linienämtern zu St. Marx, Favorita, Wienerberg, Schönbrunn, dann beym Erdberger-Poſten, und beym Viehamte zu St. Marx aufgeſtellt ſind.

Unter-Inſpector zu Herrnals.

Perſonale deſſelben.

3 Reſpicienten, 7 Ober- und 15 Unteraufſeher, welche ſich bey den Linienämtern zu Nußdorf, Währing, Herrnals, Lerchenfeld, Mariahilf, und beym Durchſchnittspoſten zu Gumpendorf befinden.

Begleitungs-Mannſchaft für die tranſirenden Güter.

Unter dem Inſpector für den Liniendienſt.

Perſonale:

80 Unteraufſeher, welche bey den Waſſer- und Linienämtern der Vorſtädte vertheilt ſind.

Gränzwache im Umkreiſe der Bezirks-Verwaltung für die Reſidenz.

Unter der Leitung des Inſpectors für den Liniendienſt.

Perſonale:

1 Commiſſär, 4 Führer, 20 Ober- und 100 Unterjäger, welche in Kaſernen am Rücken der Linien- und Waſſerämter im Prater, in der Brigittenau und zu Rothneuſiedel aufgeſtellt werden.

93.

Circulare der k. k. nieder-österr. Landesregierung vom 16. May 1836. Seine k. k. Majestät haben laut herabgelangten hohen Hofkanzley-Decretes vom 9. d. M., mit Allerhöchster Entschließung vom 4. d M., über die zur Sprache gekommene Frage: Wie es in der Provinz Nieder-Oesterreich mit Abnahme der Gebühren bey pfandweiser Einverleibung oder Pränotirung einer und derselben Forderung oder Urkunde auf mehrere demselben Eigenthümer gehörige und zu demselben Grundbuche dienstbare Güter und Grundstücke gehalten werden soll, folgendes zu bestimmen geruht:

In Fällen der Einverleibung oder Vormerkung einer Forderung auf Bauerngüter oder Ueberländgrundstücke, wenn eben dieselbe Forderung auf ein Bauerngut und die dem Besitzer desselben gehörigen Ueberländgrundstücke zugleich, oder auch nur auf mehrere demselben Eigenthümer gehörige Ueberländgrundstücke zugleich versichert wird, sind die Grundbuchs-Gebühren für Errichtung des Satzes und Ausfertigung des Satzbriefes für alle zu eben demselben Grundbuche dienstbaren Grundstücke, und das allenfalls zugleich verpfändete, eben dahin dienstbare Hauptgut zusammen nur einmahl, und im einfachen Betrage zu beziehen, und ist diese Vorschrift sowohl in Ansehung der Hausüberlände, als der freyen Ueberländgrundstücke zu befolgen.

Hierdurch wird jedoch keine Verpflichtung der Dominien begründet, die vor Kundmachung dieser Verordnung bereits mehrfach bezogenen Grundbuchs-Gebühren zurückzustellen.

94.

Currende des k. k. steyermärkischen Landesgubernium vom 16. May 1836. Im Nachhange zur Gubernial-Currende vom 27. März l. J., Zahl 4886, wird allgemein bekannt gemacht, daß die bis 1. August d. J. bestimmte Frist, mit welchem Zeitpuncte der Hausirhandel mit Baumwollwaaren in Steyermark gänzlich aufhören soll, in Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 12., Erh. 15. d. M., Zahl 2492/PP., bis 1. April 1837 erstreckt werde, daß es jedoch in Absicht auf den Spitzengrund bey der Verfügung zu verbleiben habe, daß das Verboth des Hausirhandels mit selben schon vom 1. April 1836 angefangen eintrete.

95.

Circulare des k. k. nieder-österr. Kreisamtes V. U. W. W. vom 24. May 1836. In Gemäßheit hohen Regierungs-Bescheides vom 2. d. M., Z. 25,096, werden sämmtliche Ortsobrigkeiten angewiesen, zur Vermeidung von Unglücksfällen die Verfügung zu treffen, daß diejenigen, die sich zur Räumung von Canälen und Senkgruben in die Tiefe begeben, jedes Mahl mit einem um den Leib befestigten Stricke versehen werden, damit im Falle der Noth ihnen schleunige und wirksame Hülfe geleistet werden könne.

Miscellen.

Ehrenbezeugungen und Standeserhöhungen.

Hr. Joseph v. Nándory, Hofrath und staatsräthlicher Referent, erhielt das Kleinkreuz des königl. ungarischen St. Stephan-Ordens;

Hr. Philipp Freyherr v. Gerliczy, k. siebenbürgischer Thesauriatsrath, erhielt den Hofraths-Charakter;

Hr. Cajetan Roland Rampini, Referent bey der Liquidirungs-Commission in Mailand, erhielt den Titel eines Honorär-Appellationsrathes;

Hr. Jakob v. Rathschiller, k. k. Landrath, wurde zum Director der jur. pol. Studien an der Grätzer-Universität ernannt.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Hr. Alois Graf Palffy v. Erdöd, k. k. Hofrath beym venetianischen Gubernium, zum Vice-Präsidenten derselben Stelle;

Hr. Robert Graf v. Salm, überzähliger unbesoldeter Gubernialrath, zum überzähligen unbesoldeten Hofrath bey dem Triester Gubernium;

Die Hrn. Leopold Graf v. Lazansky, unbesoldeter und überzähliger steyermärkischer Gubernialrath, und Ferdinand Hausmann, Hof-Secretär der vereinigten Hofkanzley, zu Räthen bey dem galizischen Landesgubernium;

Hr. Rudolph Graf v. Stadion, Hof-Secretär der vereinigten Hofkanzley, zum überzähligen unbesoldeten Rathe bey dem mährisch-schlesischen Landesgubernium;

Hr. Joseph Graf v. Inzaghi, Secretär bey dem steyermärkischen Gubernium, zum überzähligen unbesoldeten Rathe derselben Landesstelle;

Die Hrn. Carl Freyherr v. Buffa, Rath des Civil-Tribunals erster Instanz in Venedig, und Constantin Villefort, Bürgermeister zu Grätz, zu Räthen des inner-österreichisch-küstenländischen Appellationsgerichtes;

Hr. Franz Contarini, Secretär der giunta del censimento in Mailand, zum überzähligen Rath bey dem venetianischen Gubernium;

Hr. Johann Bapt. Pellegrini Danielli, Prätor zu Sign, zum Rathe bey dem Collegialgerichte in Ragusa;

Hr. Emerich Potochniak, Prätor zu Sabioncello, zum Rathe bey dem Collegialgerichte in Cattaro;

Hr. Johann Galli, Prätor zu Lend, zum Rathe des Tribunals in Cremona;

Hr. Cäsar Mandini, Prätor in Sarnico, zum Rathe des Tribunals erster Instanz in Verona;

Die Hrn. Valentin Negri, Prätor zu Vestone, und Joseph Verdussi, Rathsprotokollist des lombardischen Appellationsgerichtes, zu Räthen des Tribunals in Mantova;

Die Hrn. Peter Bassi, Prätor zu Portogruero und Dominik Moro, Rathsprotokollist des Tribunals zu Udine, zu Räthen des Tribunals in Padua;

Hr. Felix Freyherr v. Longo, Rathsprotokollist der obersten Justizstelle, zum Rathe beym Tribunale in Como;

Hr. Franz Morosini, Rathsprotokollist bey dem Civil-Tribunale in Venedig, zum Rathe bey dem Tribunale in Treviso;

Hr. Joseph Mutinelli, Rathsprotokollisten-Adjunct bey dem Appellationsgerichte in Venedig, zum Rathe des Tribunals in Belluno;

Hr. Ludwig Freyherr v. Dubsky, Rathsprotokollist des Stadt- und Landrechtes zu Triest, zum Rathe bey dem Tribunale in Udine;

Hr. Joseph Martignoni, Prätor in Viadana, zum Prätor in Brenno; Hr. Aurelian Meriji, Prätor in Leno, zum Prätor in Casalmaggiore; Hr. Cajetan Arrivabene, Prätor in Brivio, zum Prätor in Verolanova; Hr. del Magno, Prätor in Sandino, zum Prätor in Casalpusterlengo; Hr. Baptist Remedio, Prätor zu Sermide, zum Prätor in Leno; Hr. Quintavalle Liberale, Prätor in Revere, zum Prätor in Bonzaga;

Hr. Octavius Baricolo, Adjunct der Prätur in Brenno, zum Prätor in Brivio;

Hr. Joseph Michael Zuccoli, bisher Verweser des Consulates zu Patras in Griechenland, zum k. k. wirklichen Consul daselbst;

Hr. Carl Buschek, Handelsmann, zum k. k. Consul zu Bahia in Brasilien;

Hr. Dr. Albert Schellmann, Sohn, zum Berggerichts- und Landesadvokaten mit dem Sitze in Steyr.

Dienstübersetzungen.

Die Hrn. Leopold Castellani, Tribunalrath in Treviso, und Ludwig Rubbi, Tribunalrath in Padua, wurden in gleicher Eigenschaft zum Tribunale erster Instanz nach Venedig übersetzt;

Hr. Anton Strambio, Rath des Tribunals in Cremona, wurde zum Criminal-Tribunale nach Mailand übersetzt;

Hr. Johann Campari, Prätor in Brenno, wurde als Prätor nach Abbiategrasso übersetzt.

Todesfälle.

Am 2. May starb hier: Hr. Ferdinand Huber, k. k. niederösterr. Appellationsrath, 78 Jahre alt.

Am 24. May starb hier: Hr. Felix Leicher, jubil. k. k. Hofrath, 72 Jahre alt.

Notizenblatt

für den Monath Juny 1836.

Recensionen inländischer Werke.

Die Nothwendigkeit der moralischen Reform der Gefängnisse, mit Hinweisung auf die zur Einführung derselben in einigen Ländern getroffenen Maßregeln, beleuchtet von L. Grafen v. Thun. Prag, bey Borrosch und André, 1836. 8. 48 S.

In den vom Herrn Vice-Präsidenten v. Pratobevera herausgegebenen „Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege" kommt im zweyten Bande Seite 251 eine mit Recht oft gerühmte Abhandlung: „Ueber die moralische Besserung der Verbrecher" vor. Der anonyme Verfasser dieser gründlichen Abhandlung sagt, nachdem er dem menschenfreundlichen Bestreben der neuern Zeit für die Besserung der Verbrecher seine volle Achtung und Anerkennung gezollt: „Und doch glaube ich jetzt, nach reiferem Nachdenken behaupten zu können, daß es eine Uebertreibung sey, der Regierung die Besserung der Verbrecher zur Pflicht machen zu wollen; daß es Uebertreibung sey, was verschiedene Regierungen zu diesem Zwecke veranstaltet haben, und daß überhaupt der Wirkungskreis der Regierung weit engere Schranken habe, als man sich gewöhnlich vorstellt. Es ist schon mißlich, die Regierung mit einem Zwecke beschäftigt zu sehen, von dessen vollständiger Erreichung sie überall keine Proben aufwerfen kann. — Es ist ein unumstößlicher Grundsatz der Regierung, wie der Gesetzgebung, in ihren Vorschriften, in ihren Maßregeln, in der Beurtheilung, ein Aeußeres aufzufassen und nur dieses Aeußere festzuhalten. Das Innere des Menschen ist ein für den Staat verschlossenes Eigenthum, das der Freund dem Freunde öffnet, das der Ewige durchschauet, das der Staat aber nie berühret, ohne auf die gefährlichsten Abwege zu gerathen. Die Besserung des Gemüthes ist aber gerade das Innerste, das sich denken läßt, und das bisher kein Staat erbrochen hat. — Ewig bleibt die Kluft zwischen Kirche und Staat befestigt, zwischen moralischer und juridischer Zurechnung. Es

hat Jahrhunderte gekostet, die kirchliche Macht zu brechen und von ihren Eingriffen in den äußern Zustand zu ihrem Berufe zurückzuführen. Traurig und vielleicht noch trauriger wäre es, wenn Jahrhunderte folgen sollten, in welchen sie nun wider dem Staate ancilliren müßte. Und so bleibe noch ferner das Gebiet der Moral mit der Religion vereinigt. Der Religionslehrer fordere den Verbrecher zur Rückkehr zur Tugend auf; er ertheile ihm in seinen gemüthlichen Angelegenheiten Rath und Trost; er lenke ihn zur Besserung. Sein Beystand ist unaufgedrungen und unverbindlich. Aber der Criminalrichter, der Staatsbeamte mische sich nicht in das Besserungsgeschäft. Und was er als Mensch für Menschen thut, muß innerhalb der Gränzen eines Privat-Unternehmens bleiben, muß die gesetzliche Macht aus dem Spiel lassen, nicht zum System werden, nicht gesetzlicher Autorität sich erfreuen." Referent billiget diese Grundsätze vom Grunde seines Herzens. Nichts kommt ihm widersinniger und verderblicher vor, als wenn der Staat kirchliche Angelegenheiten directe befördern will, oder umgekehrt die Kirche jene des Staates. Das erste kann nie das wahre Wohl der Kirche befördern; sondern nur Heucheley, Scheinheiligkeit oder höchstens irdische Vortheile für die Kirchenglieder oder Vorsteher hervorbringen, welche von der eigentlichen kirchlichen Wohlfahrt himmelweit verschieden sind. Die Mittel des Staates sind bloß äußerer Natur, jene der Kirche gehören dagegen wesentlich in das Gebieth des innern Menschen. Daß man diesen wesentlichen Unterschied übersah, hat die unglücklichsten Folgen für beyde Anstalten und die unaufhörlichen wechselseitigen Uebergriffe herbeygeführt, an welchen nothwendig aller Scharfsinn und alle Bestrebungen scheitern mußten, durch positiv gezogene Gränzen jenes Gleichgewicht wieder herzustellen, welches durch die Verrückung der natürlichen einmahl gestört war.

Wird also, um zu unserem Gegenstande einzulenken, dem Wirkungskreise des Staates jede auf die moralische Besserung der Verbrecher abzielende Richtung fremd bleiben müssen? Die Prämissen führen nicht nothwendig zu diesem Schlusse (den eigentlich selbst der Verfasser des angeführten Aufsatzes, wie aus dem Verfolge seiner trefflichen Bemerkungen hervorgeht, nicht zieht); sondern nur zu gewissen Beschränkungen in Beziehung auf die Verfolgung des Zweckes und auf die Auswahl und Anwendung der Mittel zu demselben. Diese Beschränkungen dürften beyläufig durch folgende Regeln bezeichnet werden. Bloß zur Erzielung der moralischen Besserung wäre der Staat gegen Niemanden zu einer äußern Zwangshandlung berechtiget. Wenn dagegen die Zwangshandlungen gegen Verbrecher in der Nothwendigkeit zur Erreichung des Strafzweckes ihren zureichenden Grund haben, so sind sie (das Vorhandenseyn der sonstigen Bedingungen vorausgesetzt, welche das Rechtsgesetz fordert) gerecht, und der Umstand, daß ihre Anwendung nebenbey auch eine günstige Wirkung auf die moralische Besserung des Verbrechers hoffen läßt, kann ihre Gerechtigkeit nicht aufheben und muß vielmehr ihre Tauglichkeit vermehren. Zwischen zwey gleich großen und gleich gerechten Strafübeln hätte also der Staat einen hinreichenden Grund, demjenigen den Vorzug zu geben, welches mit Wahrscheinlichkeit einen größern Einfluß auf die Besserung des Verbrechers erwarten läßt. — Jene Anstalten und Vorkehrungen, welche, bey völliger Ausschließung des Zwanges, sie zu benützen, nur Gelegenheit, Mittel und Wege zur moralischen Besse-

rung darbiethen, können offenbar keines Menschen Recht verletzen. Wenn sie unmittelbar auf das Innere des Menschen gerichtet sind, so wird der Staat, um nicht aus seiner Rolle zu fallen, die Hälfte der Kirche freundlich ansprechen, welche sie, wie z. B. die religiosen Tröstungen, gewiß nicht versagen wird. Sollen dagegen jene Anstalten durch die Vermittlung äußerer Handlungen erst auf das Innere wirken, wie z. B. eine freywillige Arbeitsanstalt (welche natürlich für Verbrecher auch außer und neben der gezwungenen bestehen kann), so wird der Staat naturgemäß die Sorge ihrer Einrichtung übernehmen.

Der Staat kann also die moralische Besserung der Verbrecher erstreben 1.) durch die Anwendung von Strafübeln, welche sich schon als solche als nothwendig und gerecht darstellen, und dabey auch den Nebenvortheil der Besserung hoffen lassen; 2.) durch Anstalten und Einrichtungen, die er der freywilligen Benutzung der Verbrecher überläßt. Bey einer solchen Verfolgung des Besserungszweckes müssen alle dagegen erhobenen Einwendungen wegfallen. Man kann ihr nämlich den Vorwurf der Ungerechtigkeit nicht machen; denn wo Zwang eintritt, ist er ohnehin auf einen rechtlichen, von der Besserung verschiedenen Grund gestützt; inwieweit dagegen die angewendeten Mittel zwanglos sind, kann von Unrecht schon an sich keine Rede seyn. Man kann aber auch bey einer solchen Verfolgung des Besserungszweckes dem Staate nicht den Vorwurf machen, daß er die Gränzen seiner Wirksamkeit überschreite, oder daß er etwas unternehme, was ihm nicht gelingen kann, oder über dessen Erfolg er sich nie eine beruhigende Ueberzeugung verschaffen könnte. Die Anwendung der Strafübel können diese Einwendungen unmöglich treffen. Sie könnten also nur gegen die Einführung besonderer (freywilliger) Anstalten und Einrichtungen zum Zwecke der moralischen Besserung gerichtet seyn. Allein selbst diese könnten sie nur mit Unrecht treffen. Denn, daß die Beförderung der Sittlichkeit dem Staate höchst wünschenswerth sey, kann Niemand läugnen, der den hohen Einfluß derselben auf die Erreichung aller Staatszwecke nicht verkennen will. Und warum sollte nun der Staat einen so wünschenswerthen Zweck nicht verfolgen, inwieweit er es auf eine zweckgemäße und weder das Recht noch die Freyheit gefährdende Art thun kann? Daß der Erfolg nicht völlig sicher ist, muß zwar bedauert werden, hebt aber den Grund zur Anwendung der Mittel nicht auf, so lange er doch wahrscheinlich ist. Daß sich der Staat keine beruhigende Ueberzeugung von dem Erfolge der angewendeten Mittel bey den einzelnen Verbrechern verschaffen könne (was man indessen so ganz allgemein und ohne Ausnahme gar nicht zugeben müßte), verschlägt ebenfalls nichts. Der Staat trachtet die Verbrecher zu bessern, er fügt ihnen zu diesem Behufe kein größeres Uebel zu, als sich aus dem Hauptzwecke der bürgerlichen Strafe rechtfertigen läßt; er biethet ihnen nebenbey eine freywillige Gelegenheit, sich in und während der Strafe moralisch zu bessern; er entläßt sie, ohne Rücksicht auf Besserung, sobald sie ihr gerechtes Strafmaß überstanden haben. Die Gebesserten sind ein großer Gewinn für den Staat, und Niemand kann sich über sein Verfahren beschweren. Nicht die Verbrecher, weil ihnen kein größeres Uebel zugefügt wurde, als sie ohnedieß hätten ausstehen müssen; nicht die übrigen Bürger, weil der allfällige Aufwand für die Besserungsanstalten durch die Vortheile, welche gebesserte Verbrecher dem Allgemeinen bringen, und durch die Verminderung der Ver-

brechen und der zu ihrer Verfolgung und Bestrafung nöthigen Kosten reichlich ersetzt wird. Wenn aber der Staat den Zweck der moralischen Besserung als einen abgesonderten verfolgen wollte; wenn er die Verbrecher nicht früher entlassen wollte, als bis sie ihm gebessert erscheinen, oder wegen ihrer gezeigten Besserung, sie vor Vollendung ihrer Strafzeit entlassen würde — gegen ein solches Verfahren des Staates ließen sich die obenbemerkten Einwendungen allerdings mit Grund vorbringen.

Alles wird nun darauf ankommen, daß die von der Staatsverwaltung (unter den früher angeführten Beschränkungen) angewendeten Besserungsmittel zweckmäßig, also so beschaffen seyen, daß sie die Besserung einer hinreichenden Anzahl von Verbrechern erwarten lassen, um dem Staate die Mühe und die Kosten zu lohnen, die er diesem Zwecke gewidmet. Diese ist die schwierige Aufgabe, zu deren Lösung der hochgeborne und edelgesinnte Verfasser der vorliegenden Monographie durchaus gediegene und nicht genug zu beherzigende Beyträge liefert. Erst spät, — hebt der Herr Verfasser an, — dachte man auf die Verbesserung der Gefängnisse Die gestiegene Bevölkerung und die Fortschritte der Polizey und der Justiz in Auffindung und Verurtheilung der Verbrecher mußten erst die Ueberfüllung der Gefängnisse und das Uebermaß der Leiden und des Gräuels in demselben herbeyführen, bis man auf die Mittel dachte, dem Uebermaße des Uebels zu steuern. Howard's edle Bemühungen, zuerst zur Verbesserung des physischen Zustandes, dann aber zu einer umfassenden Reform der Gefängnisse fanden Anklang. Die Zeitumstände hinderten aber eine durchgreifende Ausführung, und so blieb es den Quäkern in Amerika vorbehalten, zuerst die großen Ideen Howard's zu verwirklichen. Mit Nachdruck bemerkt der Verfasser, daß die polizeylichen Zwecke der Strafe, Abschreckung und Besserung, dem Zwecke der Justiz, wornach die Strafe als ein Uebel erscheint, das der Staat, um das Ansehen seiner Gesetze aufrecht zu erhalten, über Jene verhängt, welche dieselben übertreten, untergeordnet seyen. „Die heilige Gerechtigkeit, sie, die Grundlage der Staaten, setzt die Gränzen fest, innerhalb welcher allein der Polizey die Verfolgung ihrer Zwecke erlaubt seyn kann.“ Die Verbesserung des physischen Zustandes der Gefangenen entspricht nur dem Interesse der Sträflinge, befriediget aber nicht jenes der Gesellschaft; ja der Strafzweck kann sogar gefährdet werden, wenn jene Verbesserung so weit geht, daß das Strafübel nicht mehr oder nur wenig gefühlt wird. Auch Abschreckung und Besserung konnten durch ein solches Gefängniß nicht erreicht werden. Man empfand die Nothwendigkeit der moralischen Besserung und die Mittel, mit denen man gewöhnlich den Anfang machte, waren Beschäftigung und Belehrung der Sträflinge, besonders in der Religion, und mitunter Classification und Absonderung nach der Größe der begangenen Verbrechen.

Die Einführung der Arbeit in den Gefängnissen war ein großer Fortschritt; für sich allein aber noch nicht ausreichend zur dauernden Besserung, wozu eine Umstimmung des Gemüthes nöthig ist. Diese sollte nun durch den Unterricht des Seelsorgers bewirkt werden. „Jedoch hatte man dabey übersehen, daß das Erdreich, welchem man den guten Samen anvertrauen wollte, nicht vorbereitet war; der Same fiel auf den hartgetretenen Weg und diente den Vögeln zur Nahrung, oder er fiel zwischen Dornen, und konnte nicht keimen.“ So lange die Gefangenen nicht den Wunsch und den Willen haben, bey der heiligen

Wahrheit Hülfe zu suchen, kann jene für sie nicht ersprießlich, ja nicht einmahl verständlich seyn. Es muß erst dahin kommen, daß die Gefangenen den Diener des Evangeliums als ihren Freund, als einen Tröster, und den Verkehr mit ihm als eine Erholung, als eine Wohlthat ansehen. So lange sie aber an ihren Mitgefangenen einen andern Umgang haben, welcher ihnen mehr zusagt, ihre Eitelkeit kitzelt und alle unreinen Triebe ihrer Seele anregt, ist dieses nicht zu hoffen. Der Geistliche ist ihnen nur ein ungebetener Gast, welchen man ihnen aufdringt, dessen Worte sie nur anhören, um sie durch Verspottung zur Würze ihrer Unterhaltung zu machen. Auch die Absonderung der ärgsten Verbrecher von den Uebrigen (die Classification) kann den Verkehr mit den Mitgefangenen nicht unschädlich machen.

„Vollkommene geistige Isolirung der Gefangenen bleibt also ein unerläßliches Erforderniß, die erste und nothwendigste Bedingung einer moralischen Reform der Gefängnisse; sie ist es, welche allen andern Mitteln erst den Weg bahnt, welcher allein es vielleicht möglich ist, ein verstocktes Gemüth zu erschüttern. Man denke sich den Zustand eines Menschen, welcher Jahre lang im Rausche unerlaubter Genüsse, oder im Drange einer die Anstrengung seiner ganzen Thatkraft erfordernden Noth und Gefahr lebend, von dem Umgange mit jedem Redlichdenkenden entfernt, niemahls zur Besinnung gekommen ist, und sich nun auf einmahl in ein einförmiges Leben versetzt, von den wechselnden Eindrücken der Welt, von jeder Mittheilung abgeschieden, nur sich selbst gegenüber gestellt sieht. Nichts ist ihm zur Beschäftigung seiner Gedanken gelassen, als die Erinnerung an sein vergangenes Leben, und in welchem Lichte muß ihm dieses erscheinen! Während er sich die unklugen Schritte vorwirft, welche das Gelingen seiner Unternehmung verhindert und ihn der strafenden Gerechtigkeit anheim gestellt haben, erwacht auch die Stimme des Gewissens, zu deren Uebertäubung es ihm jetzt an allen Mitteln gebricht. So sehr er sich auch dagegen sträuben mag, er muß in sich gehen und den Zustand seines Innern betrachten; er kann sich dem Gefühle der Zerknirschung, des tiefsten Elendes nicht entziehen. — Eine solche Vorbereitung kann auch ein verdorbenes Gemüth wieder für die Lehren der Religion empfänglich machen. Die Richtigkeit dieser Ansicht hat die Erfahrung erwiesen."

Nun geht der Verfasser auf die Darstellung des „Bußsystems" über, welchem Ausdrucke er aus guten Gründen vor dem üblichern eines „Besserungssystems" den Vorzug gibt. Ref. muß sich auf eine kurze Darstellung der drey verschiedenen Hauptmodificationen beschränken, unter welchen dieses System bisher in die Ausübung kam.

1.) Das System der vollkommenen Einsamkeit, wornach jeder einzelne Sträfling die ganze Strafzeit hindurch in seiner abgesonderten Zelle zubringen muß, ohne je ein anderes menschliches Wesen als den Seelsorger oder den Verwalter der Anstalt zu sehen. Anfangs ging man so weit, diese jahrelange Einsamkeit in ihrer ganzen gräßlichen Leere ohne irgend ein Mittel der Zerstreuung wirken zu lassen. Tod und Wahnsinn waren häufige Folgen dieser Grausamkeit. Seit diesen Erfahrungen verhält man die Sträflinge zur Arbeit in ihrer Zelle. Dieses System scheint am mächtigsten auf die moralische Umgestaltung des Menschen zu wirken, unterliegt aber in der Ausführung mancherley Schwierigkeiten, worunter der große Aufwand für die Erbauung so vieler einzelner Zellen um so mehr gerechnet werden muß, als die Wände derselben so dick seyn müssen, daß jeder Verkehr der

Gefangenen durch dieselben unmöglich wird. Dieses System besteht in Pensylvanien und scheint den ersten Entwurfen der Quaker am nächsten zu kommen.

2.) Das System einer einförmigen Behandlung durch Einsamkeit während der Nacht und gemeinschaftliche Arbeit unter Tages. Bey der gemeinschaftlichen Arbeit ist aber jede Mittheilung unter den Gefangenen untersagt und ihnen, unter augenblicklicher strenger Strafe, ein völliges Stillschweigen geboten. Es besteht in dem Gefängnisse zu Auburne in New-York bey strenger Disciplin, so daß jeder Unterbeamte bey dem geringsten Ungehorsam eines Gefangenen zum Gebrauche der Peitsche befugt ist, von welchem Befugnisse die Aufseher um so sicherer bey jeder Gelegenheit Gebrauch machen, als bey ihrer geringen Anzahl ihre ganze Sicherheit nur auf der strengsten Verhinderung jeder Mittheilung zwischen den Gefangenen beruht Im Gefängnisse zu Wethersfield in Connecticut ist dagegen die Disciplin etwas milder, indem das Strafrecht nur dem Oberbeamten allein zusteht und Einsperrung in eine einsame, nach Umständen auch finstere Zelle die ordentliche Strafe ist, und nur wenn diese nicht zureicht, ausnahmsweise körperliche Züchtigung gestattet ist. Dieses System gewährt die Möglichkeit, jedes in andern Fabriken betriebenes Gewerbe durch die Gefangenen zu betreiben und macht sogar (wohlgemerkt jedoch, unter den günstigen Umständen Amerikas) die Gefängnisse zu einer Quelle des Staatseinkommens. Der Herr Verfasser gibt jedoch nicht an, wie, selbst bey der Betreibung der oft in einander greifenden Fabriksarbeiten, die Mittheilungen unter den Gefangenen verhindert werden. Dem Ref. kommt es vor, anderswo etwas darüber gelesen zu haben (wahrscheinlich in dem Auszuge einer Zeitschrift aus dem Werke: Du système penitentiaire aux Etats Unis von Beaumont und Tocqueville, auch eine Hauptquelle des Verfassers), allein er erinnert sich nicht mehr genau daran, und hat auch die Quelle nicht bey der Hand, um nachschlagen zu können. So weit sich aber Ref. erinnern kann, scheint es ihm, daß der Bergbau eine Hauptbeschäftigung der Gefangenen ausmacht, wobey eben die Unerschrockenheit der wenigen Aufseher zu bewundern ist, welche in den einsamen Schachten den Verbrechern preisgegeben wären, wenn diese nur ihre Kräfte erkennen und durch die geringste Mittheilung sich zur Vereinigung derselben verbinden möchten. Und diese Wächter sollen größtentheils, wie sich Ref. aus jener Lectüre zu erinnern glaubt, ehrenwerthe und gut besoldete amerikanische Bürger seyn! Dem Herrn Verfasser scheint dieses System meistens zureichend für die Zwecke der Justiz und Polizey, und am leichtesten ausführbar. Abgesehen von der Kostspieligkeit und der übertriebenen Strenge — freylich zwey gewaltige Hindernisse — wäre wohl das System von Pensylvanien (S. Nr. 1) leichter ausführbar, weil bey demselben, wie der Verfasser selbst bemerkt, die Disciplin am einfachsten und leichtesten ist, ja fast gar keine Schwierigkeit darbiethen kann; wogegen sie bey dem Systeme von Auburn Methersfield sowohl in der Anordnung als in der Ausführung ungemein schwierig seyn muß.

3.) Endlich das System der Classification und Beförderung. Dieses in dem Schweizer Cantone Genf, nach der vom edlen Dumond angeregten Idee erst im Jahre 1825 eingeführte und 1833 wesentlich verbesserte System, besteht in der Hauptsache darin, daß die Verbrecher schon durch das Criminal-Urtheil nach Beschaffenheit und Größe ihres Verbrechens in verschiedene Classen gesondert wer-

den, welche im Gefängnisse auch abgesondert verwahrt und mehr oder minder streng behandelt werden. Außer der Größe des Verbrechens, dient aber auch noch der polizeyliche Zweck der Gefängnißstrafe zum Maßstabe in der Classification, so daß man auf den Charakter der Verbrecher und auf die Wahrscheinlichkeit, ihn nach der für die eine oder die andere Classe bestimmten Behandlungsweise, leichter zu bessern, Rücksicht nimmt. Außerdem dient auch die Aufführung des Gefangenen während der Strafzeit zur Richtschnur, um seine Uebersetzung in eine bessere oder niedrigere Classe zu veranlassen. In allen Classen schläft jeder Sträfling in einer einsamen Zelle; Alle arbeiten aber in der Regel gemeinschaftlich. Bey dem Eintritte wird jeder Sträfling durch eine, nach den Classen bestimmte, kürzere oder längere Zeit einer vollkommenen, Anfangs sogar beschäftigungslosen, Einsamkeit unterzogen. Auch nach diesem Noviciate sind die Sträflinge der ersten Classe, die Arbeitsstunden ausgenommen, immer auf ihre einsame Zelle beschränkt, während in den spätern Classen die Mahlzeiten gemeinschaftlich eingenommen und auch andere der Arbeit nicht gewidmete Stunden, besonders des Sonntags, in Gemeinschaft zugebracht werden, wobey jedoch nur den Gebesserten der untersten Classe unter gehöriger Aufsicht einige Unterredung gestattet wird. Die schwereren Verbrecher werden mit den mühsamsten und am wenigsten einträglichen Arbeiten beschäftigt. Allen wird der vierte Theil des Ertrages ihrer Arbeit sogleich ausgezahlt, und ein anderes Viertel für die Zeit ihres Austrittes aus dem Gefängnisse zurückgelegt. In der Verwendung des ersten Viertels haben die Gefangenen nach Verschiedenheit der Classen mehr oder weniger freye Hand, z. B. die der ersten Classe nur zur Unterstützung armer Verwandten, um sich Brot oder Materalien zum Schreiben oder zu kleinen in den Ruhestunden erlaubten Nebenarbeiten anzuschaffen. Eben so wird der Besuch von Verwandten und Freunden nach Verschiedenheit der Classen mehr oder weniger zugelassen; Körperstrafen aber niemahls angewendet. Insbesondere wird mit großem Fleiße der Charakter eines jeden Sträflings studirt; wozu der Vorsteher des Hauses ein Tagebuch führt, in welches unter mehreren Rubriken die sich täglich ereignenden Beyspiele guter und schlechter Aufführung eines jeden Gefangenen eingetragen werden. Das Eigenthümliche dieses Systemes besteht insbesondere darin, daß man auch die Hoffnung auf eine Besserung des Zustandes durch gute Aufführung zu benützen sucht, welche bey den Systemen Amerikas ganz ausgeschlossen bleibt. Unverkennbar ist bey diesem Systeme der Charakter der Liebe und des Wohlwollens vorherrschend. Es hat aber den Nachtheil, daß dadurch meistens nur Heucheley veranlaßt und belohnt wird, und die Erfahrung scheint zu beweisen, daß man aus dem guten Betragen der Sträflinge vielmehr auf List und Klugheit als auf guten Willen schließen kann. Abgesehen von diesem wichtigen Nachtheile, über dessen Gewicht schon mehrere Schriften gewechselt wurden, scheint es dem Ref., daß sich gegen dieses System noch Manches einwenden läßt, was in Verbindung mit den am Anfange dieser Recension gemachten Bemerkungen steht. Hier scheint wirklich der Staat die Gränzen seines Berufes zu überschreiten, da er auf Grund der moralischen Verbesserung oder Verschlimmerung in dem Strafausmaße Veränderungen eintreten läßt, also aus diesem Grunde die Strafe bald mildert, bald erschwert. Durch die Milderung könnte zwar nur das Recht der Gesellschaft, nicht jenes des Sträflings gefährdet werden; und selbst das erste Bedenken ließe sich durch die Bemerkung entkräf-

ten, daß dem Staate die Ausübung des Begnadigungsrechtes zustehe, und es der Gesellschaft sicher nicht schädlich seyn könne, gebesserte Verbrecher milder zu behandeln. Schwieriger wäre aber die strengere Bestrafung wegen schlechter moralischer Aufführung zu rechtfertigen. Man konnte ihr nur dann das Wort sprechen, wenn die schlechte Aufführung in einer bürgerlich strafbaren Handlung besteht, gegen welche im voraus eine Strafe angedroht ist. Das letzte Erforderniß wäre schon durch die in den Statuten über die Disciplin des Gefängnisses enthaltenen Bestimmungen erfüllt. Uebrigens würden diese Bemerkungen nicht die Verwerflichkeit des ganzen Systems beweisen, sondern nur eine Modification desselben nach dem Grundsatze herbeyführen, daß sich das äußere Strafubel nie nach der moralischen Gesinnung, sondern nur nach der bürgerlichen Strafbarkeit der Verbrecher richten solle. Der Verfasser sagt, in seiner bescheidenen aber treffenden Weise, über dieses System: es scheint den vollendetsten Grad moralischer Einwirkung zuzulassen, aber ohne eine überaus sorgfältige Anwendung (welche bey nur sechzig Gefangenen, wie in Genf waren, freilich erleichtert wird) leicht nachtheilige Wirkungen zu äußern. Weitere Angaben über die Einzelnheiten der angeführten drey Systeme und über die Vor- und Nachtheile derselben, muß man beym Verfasser selbst oder in den von ihm angeführten Werken nachlesen. Ref. muß froh seyn, wenn ihm nicht schon jetzt der Vorwurf zu großer Weitläufigkeit gemacht wird, um so mehr, da ihm noch Einiges zu sagen erubriget.

Der Verfasser weiset nun aus der Erfahrung nach, daß die beschriebenen Anstalten gute Früchte gebracht haben, wobey er aber vor der Schwärmerey derjenigen warnt, „die von dem Bußsysteme die Heilung aller Wunden der Gesellschaft oder die moralische Reinigung aller Missethäter erwarten.“ Man bedenke nur, daß man diese Besserungsversuche erst bey der verdorbensten Classe der Gesellschaft anwendet. Zu einer durchgreifenden Besserung müßten jene Versuche, gehörig modificirt, auch bey mindern Vergehen angewendet werden; ja noch mehr, man mußte durch gehörige Bildung und Erziehung[1]) und durch eine

[1]) Daß zur Bildung und Erziehung auch der Unterricht gehöre, ist einleuchtend. Der günstige Einfluß des Unterrichtes auf die Verminderung der Verbrechen wird aber nicht allgemein anerkannt. Carles Dupin behauptete zwar, daß die Zahl der Verbrecher in den französischen Departements im umgekehrten Verhältnisse stehe mit der Zahl der die Schulen besuchenden Kinder. Diese Thatsache wurde aber später von Andern widersprochen, unter andern von Guerry (S. auch „das Ausland“ vom 1. Februar und 30. July 1832). Auch Beaumont und Tocqueville untersuchen in dem oben angeführten Werke diese Frage in Beziehung auf Connecticut und Neu-York. Sie behaupten aber, daß die Zunahme der Sträflinge in den Gefängnissen dieser Staaten — welche Zunahme ohnehin nur vorübergehend war — ganz andern Ursachen, als dem ausgebreitetern Volksunterrichte zuzuschreiben seyen; z. B. in Connecticut, dem neu eingeführten Strafgesetzbuche, welches gegen mehrere Vergehen, gegen welche früher andere Strafen bestimmt waren, die Einsperrung verhängte, und der größern Neigung der Richter, bey der nun verbesserten Einrichtung des Gefängnisses, zu dieser Strafe zu verurtheilen; in Neu-York aber der ungemein gestiegenen Bevölkerung jener Stadt, vorzüglich durch das Einströmen mittelloser Einwanderer.

gute (nicht nur kostbare) Einrichtung des Armenwesens die Menschen vor dem Falle bewahren. In der letzten Beziehung glaubt man leider zu häufig, genug gethan zu haben, wenn man den Eingebungen des Mitleides folgt und den sich Meldenden Gaben reicht. Man will sich nicht überzeugen, daß die ersprießliche Unterstützung der Armen eine Kunst ist, die viel Nachdenken und in der Anwendung viele Behuthsamkeit erfordert und daß das bloße Geben oft bey weitem mehr Schaden als Nutzen bringt. Möchte man darüber nur manches gute Buch, z. B. „den Armenbesucher vom Baron Gerando" (ins Deutsche übersetzt von Schnelle, Quedlinburg und Leipzig 1831) nachlesen! Wie Vieles könnte bey gehöriger Einrichtung des Unterrichts- und Armenwesens an den Ausgaben für die Armenversorgung selbst, dann an jenen für Polizey-, Criminal- und Strafanstalten nicht erspart werden! — Der Verfasser erwähnt rühmend, die, unter der alle Fortschritte fördernden Leitung des hochverdienten Oberstburggrafen, in der Hauptstadt Prag

---

Dagegen werden wieder viele Beyspiele angeführt, wo der mehr verbreitete Unterricht die Verbrechen veränderte, und der relativ größere Theil der Verbrecher aus solchen bestand, die keinen Unterricht genossen. Die Sache scheint an sich einfach Die bloße formelle Bildung, z. B. Lesen, Schreiben, und auch die Verstandesbildung gewähren noch keine Bürgschaft gegen Verbrechen, und es ist wohl auch gedenkbar, daß sie dieselben vermehren. Die wahre Bildung aber — wozu indessen auch die formelle Bildung als nothwendiges Mittel gehört, denn durch das Thor der Weisheit gelangt man in den Tempel der Tugend — muß den Menschen auch besser machen. Treffend sagt Weitzel in seiner „Geschichte der Staatswissenschaft (II. Thl. S. 69): „Es ist leichter, den Menschen aufzuklären, als ihn tugendhaft zu machen. Zur Aufklärung muntert ihn sein Vortheil auf, von der Tugend entfernt er ihn nicht selten. Der Kunst, tugendhaft zu machen, mag sich nicht leicht eine Schule rühmen, da Hunderte, wie sie versichern, die Wahrheit schon tausendmal erfunden haben." Agesilaus meinte, der Knabe sollte das lernen, was er als Erwachsener thun soll. Göthe aber sagt: Was man lernt, das braucht man nicht, und was man braucht, das lernt man nicht; und Graf Viel-Castel bemerkt, daß es eine Politik gebe, die darin besteht, zu unterrichten, ohne die Unwissenheit zu zerstreuen. Pölitz behauptet in seinen „Vorlesungen," daß durch die fortschreitende Civilisation sich zwar die gröberen Verbrechen vermindert, dagegen aber die feinen zugenommen haben. Dabey müsse man aber bemerken, setzt er hinzu, daß die polizeylichen und gerichtlichen Anstalten der ältern Zeiten auf einer niedrigern Stufe standen, wobey die Entdeckung besonders feiner Verbrechen erschwert wurde. — Wo man also eine Zunahme der Verbrechen in Folge der zunehmenden Bildung behauptet, dürfte sich wohl überall zeigen, daß entweder 1.) die Vermehrung der Verbrechen andern Ursachen zuzuschreiben ist, oder 2.) daß dieselbe nur scheinbar ist, weil man z. B. die Verbrechen leichter als früher entdeckt, oder aber 3.) daß die sogenannte Bildung keine wahre (gut geleitete, menschliche, moralische) Bildung ist. In keinem Falle kann man der Bildung die Verbrechen schuld geben und im letzteren müßte man nur eine bessere einführen, d. h. eine solche, welche ihm einerseits die Kenntniß seiner Pflichten und anderntheils die Mittel verschafft, sich ehrlich zu ernähren und überhaupt die erkannten Pflichten zu erfüllen.

sich kundgebende Tendenz nach moralischer Reform der Straf- und Arbeitsanstalten.

Nachdem nun die Nothwendigkeit und die Möglichkeit einer durchgreifenden moralischen Reform der Gefängnisse dargethan wurde, wirft der Verfasser zum Schlusse die höchst praktische Frage auf: auf welchem Wege man wohl am sichersten bey deren Einführung vorgehen könne? Er beantwortet sie mit großer Besonnenheit. Theoretische Argumente und selbst Beyspiele anderer Länder geben noch keine ganz sichere Grundlage. Weder die Kosten noch die Vorsicht erlauben in einem großen Reiche, das Bußsystem allenthalben auf einmahl einzuführen. Man beginne daher im Kleinen und zwar wo möglich auf eine Art, welche eine große Menge von Thatsachen liefert, um auf dieselben gestützt weiter bauen zu können. Das neuerliche Beyspiel Frankreich's scheint in dieser Beziehung nachahmungswürdig. Man bediente sich hauptsächlich zweyer Mittel: Besonderer Besserungsanstalten für Kinder und gewisser Gesellschaften, welche für entlassene Sträflinge Sorge tragen. Erstere hält der Verfasser, und wohl mit Recht, für wesentlich. Unsere Gesetzgebung hat auch diese Nothwendigkeit anerkannt (§. 29 d. St. G. B. II. Thls.), und es wäre nur zu wünschen, daß die wirklichen Anstalten überall dem Gesetze entsprechen würden. Das größte Hinderniß mag wohl der Umstand seyn, daß die Bestrafung solcher Schuldhandlungen fast allenthalben den städtischen oder Privat-Gerichtsbarkeiten obliegt, welchen die größeren Kosten zur Erbauung besonderer Gefängnisse beschwerlich fallen. Das in Paris eigens eingerichtete Gefängniß für Knaben wird in Frankreich als eine Probe des Bußsystemes angesehen und in dieser Beziehung mit großem Interesse beobachtet. Der Verfasser theilt Einiges über dessen Einrichtung mit. Im Jahre 1832 bildete sich in Paris auch eine sogenannte Patronatsgesellschaft, welche die Zukunft der aus dem Gefängnisse tretenden Knaben sicherzustellen sucht, um sie vor Rückfällen zu bewahren. Sie läßt sich die Namen und die Eigenschaften aller Knaben vorlegen, die in der nächsten Zeit aus dem Gefängnisse treten und sucht sie in eine angemessene Lehre und Beschäftigung unterzubringen. Ref. erinnert sich, daß schon vor mehreren Jahren in Frankreich eine Gesellschaft zur Verbesserung der Gefängnisse unter dem Protectorate des Herzogs von Angoulem bestand. Solche Gesellschaften können gewiß von großem Nutzen seyn, indem sie zur Einführung von allerley Verbesserungen im Gefängnißwesen beytragen, und zwar nicht nur durch Geldmittel, sondern auch vorzüglich durch sorgfältige Sammlung von Erfahrungen und durch Erforschung und Anwendung von Mitteln, um die Sträflinge zu verbessern und die Entlassenen vor Rückfällen zu bewahren. Aehnliche Gesellschaften bestehen seit einiger Zeit in Baden, in Würtemberg, in mehrern Provinzen Preußens und seit Kurzem, nach einem sehr ausgedehnten Plane, unter dem Vorsitze des menschenfreundlichen Prinzen Johann, im Königreiche Sachsen. „Möge auch unser Vaterland, das sich ohne Zweifel durch regen Gemeingeist in jedem Streben nach Erleichterung der Unglücklichen rühmlich auszeichnet, nicht hinter seinen Nachbarn in einem Punkte zurückbleiben, welcher auf das Wohl der Gesellschaft von dem wichtigsten Einflusse ist, und überall mehr und mehr allgemeine Theilnahme erweckt."

Ref. kann die Bemerkung nicht unterdrücken, daß ihm vorzüglich auch die Untersuchungsgefängnisse einer Verbesserung drin-

gend zu bedürfen scheinen. Daß sie bey uns einer solchen noch mehr bedürftig sind, als die Strafgefängnisse, mag wohl vorzüglich darin liegen, daß sie nur in den wenigsten Provinzen vom Staate eingerichtet und erhalten werden, wie dieses bey den Strafgefängnissen überall der Fall ist. Die Untersuchungsgefängnisse scheinen größtentheils 1.) eine physische Verbesserung zu erheischen; denn es ist eine strenge Forderung der Gerechtigkeit, daß der noch nicht für schuldig Erkannte kein größeres Uebel leide, als zum Zwecke der Untersuchung unvermeidlich ist; und es ist demnach schlechterdings anstößig, wenn die Sträflinge oft besser gehalten sind, als die Inquisiten. Die Untersuchungsgefängnisse bedürfen aber auch 2.) einer moralischen Reform, denn die Verderbtheit verbreitet sich in diesem nicht weniger leicht als in den Strafgefängnissen. Zu dieser Reform scheinen die Absonderung der Gefangenen und ihre Beschäftigung die nothwendigsten und (außer einem von den Inquisiten selbst gewünschten religiösen Unterrichte) vielleicht die einzig zulässigen Mittel zu seyn. Die Absonderung kann hier nicht als ein Uebel — eine Strafe — angeordnet werden; sondern lediglich als ein Mittel, um den demoralisirenden Verkehr zwischen den Gefangenen zu verhüthen, welcher zudem noch so häufig die Zwecke der Untersuchung zu hindern oder doch zu erschweren geeignet ist. Auch die Arbeit kann den Inquisiten nie als eine Strafe auferlegt werden. Sie wird indessen doch fast in allen Fällen Anwendung finden und zwar bey unbemittelten Inquisiten selbst mit Zwang, um sich eine Entschädigung für ihre Verpflegung zu verschaffen. Bemittelte Inquisiten können zur Arbeit nicht gezwungen werden. Wenn sie aber, wie es sein sollte, in der Einsamkeit des Gefängnisses leben müßten, so dürfte es wohl nur Wenige geben, welche sich nicht freywillig einer Arbeit unterziehen möchten. Beyden Classen wäre sie aber nebenbey auch für ihre moralische Besserung wohlthätig. Diese Nothwendigkeit der Reform der Untersuchungsgefängnisse in den beyden angedeuteten Punkten ist um so dringender, da sich die Untersuchungen, oft auch ohne Verschulden der Gefangenen, häufig in die Länge ziehen, folglich die unverdienten Leiden und die Entsittlichung sehr überhand nehmen können. Sie ist um so dringender, da sie nicht nur eine Forderung der gesetzgeberischen Klugheit, sondern auch der strengen Gerechtigkeit ist. Hier erscheinen alle oft geäußerten humanen, ja sentimentalen Gesinnungen in Hinsicht der Gefangenen, welche, auf verurtheilte Verbrecher bezogen, oft wahre zweckwidrige Uebertreibungen sind, in ihrer vollen Geltung; da die Unschuldigen ganz unverdient, die Schuldigen aber jedenfalls ein größeres Uebel leiden, als das Gesetz über sie verhangt. Endlich könnten auch alle Besserungs-Anstalten in den Strafgefängnissen wenig fruchten, wenn die Gefangenen schon im Grund und Boden verdorben aus den Untersuchungsgefängnissen dahin gelangen würden [1]).

---

1) Ref. liest so eben eine Bestätigung dieser Ansicht. Man hat in England angefangen, verurtheilten Verbrechern das Sprechen zu verbieten; die schlauen Diebe haben aber diesen Plan zu nichte gemacht. Kleine Bücher sind in Umlauf gesetzt worden, um die Leute, wie im Taubstummeninstitut, in der Zeichensprache zu unterrichten. Die Gewandtesten werden die Lehrmeister ihrer edlen Brüder. Da das Verboth des Redens sich nicht auf noch nicht verurtheilte Gefangene

Wenn sich Ref. bey dieser Recension länger aufgehalten, als das Ebenmaß derselben mit einer Schrift von nur wenigen Druckbogen zu erfordern scheint; so glaubt er in dem Umstande eine Entschuldigung zu finden, daß diese Schrift zur Classe derjenigen gehört, bey welchen man nicht nur dem Verstande und den Kenntnissen des Verfassers die gerechte Anerkennung zollen muß; sondern wo man sich auch von den edlen Gesinnungen und von der hohen Wichtigkeit des Zweckes hingerissen fühlt. Gerne möchte Ref. seine schwache Stimme mit der volltönenden Stimme des Verfassers vereinigen, um die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der moralischen Reform der Gefängnisse möglichst allgemein zu verbreiten. Möge Niemand, der gegen so heilige Zwecke, wie die Besserung verirrter Menschen und die Verminderung der Verbrechen, nicht gleichgültig ist, die Schrift des Verfassers ungelesen und unbeachtet lassen; welche sich, außer ihrer innern Gediegenheit, auch durch musterhafte Kürze und durch die Unbedeutenheit des Preises (24 kr. C. M.) selbst dem geschäftsbedrängten Manne und dem Unbemittelten empfiehlt. Praktische Versuche lassen sich nur dann hoffen, wenn geachtete Männer, welche das Vertrauen der Regierung besitzen, sich mit Sachkenntniß, Eifer und edler Aufopferung an die Spitze stellen. Die freudige Billigung und Mitwirkung vieler Wohlgesinnten würde sicher nicht ausbleiben, denn die Erfahrung lehrt, daß sie sich bey guten und gut geleiteten Unternehmungen leicht einstellen. Möchte der Herr Verfasser, der schon durch die in seiner Schrift geäußerten edlen Gesinnungen das vollkommenste Zutrauen einflößen muß, auch die Bahn zur praktischen Ausführung eröffnen!

Sollte irgend ein Bußsystem, mit den allenfalls für gut befundenen Modificationen in irgend einer Provinz versucht werden wollen, so könnte es für künftige Gesetzesübertreter, ohne daß eine Modification im Strafgesetzbuche nöthig wäre, sehr leicht mit den Forderungen der Gerechtigkeit in Einklang gebracht werden, indem man die Bestimmungen des einzuführenden Bußsystemes wie ein Gesetz kundmachen würde. Man würde nämlich in der ausersehenen Provinz von dem bestimmten Zeitpunkte an, anstatt der Strafübel, die das Gesetz unter den Ausdrücken Arrest, strenger Arrest, Kerker, schwerer Kerker u. s. w. bestimmt, diejenigen Strafübel androhen, welche man in dem neuen Bußsysteme annehmen würde, also vorzüglich die einsame Verwahrung mit jenen Modificationen, die man nach der Dauer, der Art, dem Locale u. s. w. einführen wollte, wodurch auch die schon bestehenden Unterschiede zwischen Arrest und Kerker und den verschiedenen Graden derselben aufrecht erhalten könnte. Ein einfaches, kurzes Gesetz (wel-

---

erstreckt, so haben diese eine vortreffliche Gelegenheit, sich in der Kunst zu vervollkommnen, so daß sie sich nach der Verurtheilung mit einander unterhalten und ohne Furcht vor Entdeckung die abscheulichsten Anschläge schmieden können. Gefangene, die sich nirgends als in der Kirche sehen, haben die Gelegenheit ergriffen, um einander ihre Wünsche und Entschlüsse mitzutheilen. „Ausland vom 15. September. Die üblen Folgen, die sich in England zeigen, wo ein großer Theil der Untersuchungen auf freyen Fuß geführt werden und bey den übrigen der Untersuchungsarrest nie lange dauert, müssen natürlich in andern Staaten noch empfindlicher seyn."

ches, da es in dem übrigen Systeme der Strafgesetzgebung nichts ändert, auch leicht wieder aufgehoben werden könnte, wenn es sich nicht bewähren sollte) würde also von Seite der gesetzgebenden Gewalt hinreichen, um die versuchsweise Einführung des Bußsystemes rechtlich möglich zu machen.

Noch Eines muß man dem Verfasser zum Ruhme nachsagen, daß er es nämlich vermieden hat, die klare Auffassung des Gegenstandes durch die Einmischung irgend einer Empfindeley zu trüben. „Von einer Staatsanstalt redend," sagt er selbst am Ende seiner Schrift; „habe ich es mit Absicht vermieden, die Frage von dem Standpunkte der reinen Menschenliebe aus zu betrachten, um desto sicherer den Staatszweck nicht aus dem Auge zu verlieren." Erst dann, als er dem nüchternen Verstande die Wahrheit seiner Behauptungen einleuchtend gemacht, spricht er mit wenigen Worten auch das Gefühl an. Ref. könnte keine bessern wählen, um diese Recension zu schließen: „Was ist seine (des Staates) Gerechtigkeit, so lange er am häufigsten Verbrecher straft, welche er selbst herangebildet hat? wenn er, wie in dem Falle, den Schiller in seinem „„Verbrecher aus verlorner Ehre"" (wer hätte die treffliche Darstellung nicht mit Rührung und mit dem festen Vertrauen gelesen, daß es anders werden müsse? Ref.) unserem Nachdenken vorlegt, den, der aus Leichtsinn auf Abwege gerieth, in Verhältnisse versetzt, welche ihn immer tiefer in das Laster einführen, durch das gegen ihn erweckte Mißtrauen die Rückkehr zu einem ordentlichen Leben versperrend, ihn gewaltsam zu größeren Verbrechen nöthiget, und wenn er am Ende durch besondere Schickungen zurecht gewiesen, durch besondere Anstrengungen seiner moralischen Kraft getrieben, sich doch noch zum Guten wendet, ihn um der bereuten Verbrechen wegen ergreift und seinem Leben in dem Augenblicke ein Ende macht, wo es einen Werth für ihn und für die Welt zu haben anfing? Heißt das das Wort der Liebe erfüllen: „„Ich will nicht den Tod des Sünders, sondern daß er lebe und sich bessere?""

„Möge doch bald dieser Flecken verschwinden, welcher leider noch in beynahe allen Staaten das Antlitz der heiligen Gerechtigkeit verunreinigt! In jedem Augenblicke muß der Wunsch jedes Redlichen dahin gerichtet seyn, um so mehr in dieser vielbewegten Zeit, in der man mehr als je geneigt ist, die Mängel öffentlicher Anstalten aufzudecken, nicht sowohl um dem Bedürfnisse eines weisen Fortschrittes zu entsprechen, als vielmehr mit vermessener Uebereilung von dem Mißbrauche aus, die Anstalt selbst anzugreifen und die Forderungen der Vernunft zu dem wilden Feldgeschrey blinder Leidenschaft herabzuwürdigen."

Prof. v. Scari.

Fortsetzung der Uebersicht der österr. juridischen Literatur.

Jahr 1831.

Beytrag zur Lehre über die Erhebung des Thatbestandes der Verbrechen, von Jos. Kitka, Magistratsrathe zu Iglau. Wien, bey J. P. Sollinger. Recens. im Notizenblatte des Jahres 1831 S 249 — 280.

Abhandlung über den Gerichtsstand und die Wechselfähigkeit der Weltgeistlichen des Civil- und Militärstandes in allen Provinzen der

österr. Monarchie, mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen und der Militärgränze. Von Dr. Joseph Wessely, Supplenten des Lehenrechtes ꝛc. zu Wien. Wien, bey Ritter v. Mösle. Rec. im N. B. des J. 1831 S. 405 — 412.

Tractatus de juribus incorporalibus. Vom 18. März 1679, mit den nachgefolgten Gesetzen und Verordnungen bis zum Jahre 1830. Von A. Engelmayr. Wien, bey den Mechitaristen. Rec. im N. B. des J. 1832 S. 181 — 184.

Kurze Darstellung des in den österreichisch-deutschen Staaten üblichen Lehenrechtes. Von Joseph Prokop Freyherrn v. Heinke, landesf. Lehenprobste ꝛc. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Wien, bey Friedr. Volke. Rec. im N. B. des J. 1832 S. 341 — 350.

Das österr. bürgerl. Recht, systematisch dargestellt und erläutert von Dr. Joseph Winiwarter, wirkl. k. k. Regierungsrathe und Professor der Rechte an der Universität zu Wien. I. Theil. Wien, 1831. Bey Ritter v. Mösle. Rec. im N. B. des J. 1832 S. 375 — 408.

Ueber den Freyhafen von Venedig mit Rücksicht auf den österr. Seehandel im Allgemeinen. Nebst einer vergleichenden Uebersicht der Industrie-Verhältnisse Großbritannien's, Frankreich's und Oesterreich's. Von Carl Jos. Czörnig. Wien, bey Carl Gerold; Rec. im N. B. des J. 1832 S. 487 — 491; im österr. Archiv für Geschichte ꝛc. Jahrgang 1832 S. 131.

Kaufmännisch-praktische Anleitung zur Führung der Wechselgeschäfte, oder das Commerzielle des Wechselgeschäftes mit Anführung mehrerer für die österr. Staaten bestehenden Wechselgesetze. Von Ludwig Wilhelm Luzac, vormahls Prager Großhändler. Prag, bey M. J. Landau. Rec. im N. B. des J. 1833, S. 1 — 9.

Erklärung des Strafgesetzes über schwere Polizey-Uebertretungen, mit Berücksichtigung der auf dasselbe sich beziehenden, später erlassenen Gesetze und Erläuterungen. Von Joseph Kudler, Doctor der Rechte, k. k. ö. o. Professor ꝛc. I. und II. Band. Dritte, neuerdings vermehrte und verbesserte Auflage. Wien, bey Friedr. Volke. Rec. im N. B. des J. 1833 S. 9 — 21.

Sammlung aller vom Jahre 1795 bis zum Jahre 1805 für die sächsische Nation in Siebenbürgen von Allerhöchsten Orten erlassener Regulations-Vorschriften. Hermannstadt, bey Martin v. Hochmeister. Rec. im N. B. des J. 1834 S. 164 u. 165.

Philosophiae juris praecognita, quae scripsit A. T. Albely, Philosophiae et J. U. Dr. etc. Pomaromii, 1831.

Seiner k. k. Majestät Franz des Ersten politische Gesetze und Verordnungen für sämmtliche Provinzen des österr. Kaiserstaates, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen. Band 57, welcher die Verordnungen vom 1. Jänner bis letzten December 1829 enthält. Wien, aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerey. Band 58, welcher die Verordnungen vom 1. Jänner bis letzten December 1830 enthält. Eben daselbst.

Armenpflege der Provinzial-Hauptstadt Innsbruck. Innsbruck, bey Wagner.

Denkwürdigkeiten des Prager Privat-Instituts für arme blinde Kinder und Augenkranke. Nebst Ideen zu einer Versorgungs- und Beschäftigungsanstalt für Blinde. Von Dr. Aloys Klar, Prof. ꝛc. Prag, bey Enders.

Auswahl gerichtlich-medicinischer Untersuchungen nebst Gutachten, abgegeben an die respectiven Behörden. Von J. V. Krombholz, Dr. und k. k. Professor. Erstes Heft. Prag, bey Calve.

Freymüthige Bemerkungen zu dem Entwurfe einer Wechsel- und Prozeßordnung für das Königreich Ungarn, und zu einigen damit verwandten Gegenständen. Von B. v. Wächtler, Großhändler. Preßburg.

Erläuterungen des a. b. Gesetzbuches für die gesammten deutschen Länder der österr. Monarchie ꝛc. Von Franz J. Rippel, k. k. Landrathe. 3. Band. Rec. im N. B. des J. 1834 S. 97—114.

Zergliederung des Werkes: Ueber den Credit. Vom Grafen Joseph Desewffy. Aus dem Ungarischen übersetzt von S. v. Ludvigh. Kaschau.

Das österreichische Kaiserthum; historisch, statistisch und topographisch beschrieben. 2. Band. Enthält: Die gefürstete Grafschaft Tyrol und das Königreich Böhmen. Prag, 1831 bey Kronberger. (Herausgeber J. Michel, k. k. Beamter).

Sammlung der sämmtlichen politischen und Justiz-Gesetze, welche unter der Regierung Sr. Majestät Franz I. ꝛc. erlassen worden sind, in chronologischer Ordnung. Von W. G. Goutta, k. k. Hof-Secretär. Dreyßigster Fortsetzungsband der von Jos. Kropatschek verfaßten Sammlung. Enthält die Gesetze vom 1. Jänner bis letzten December 1829. Wien, bey Ritter v. Mösle.

Ehrenspiegel der k. k. österr. Armee. Eine Darstellung derjenigen k. k. Militär-Individuen, welche in- und ausländische Ritterorden besitzen. Nebst einer gedrängten Geschichte und Beschreibung sämmtlicher Orden und Ehrenzeichen. Von Franz S. Kandler, Concipisten. Wien, bey Gerold.

Der ungarische Reichstag im Jahre 1830. Von Johann Grafen v. Mailáth. Pesth, bey Wigand.

Reise durch Ober-Italien, mit vorzüglicher Rücksicht auf den gegenwärtigen Zustand der Landwirthschaft, die Größe der Bevölkerung, Bodenfläche, Besteuerung und den Kauf- und Pachtwerth der Gründe. Zwey Thle. Von Dr. J. Burger, Gubernialrathe. Wien, bey A. Doll. Rec. in der Biblioteca italiana, Band 74, S. 236; in der allgem. Lit. Zeitung, May 1832 S. 342; in den Jahrbüchern der Literatur, Band 56, S. 266 u. d. f.

Die Unterthans-Verfassung des Königreich's Böhmen. Von Anton Engelmayr. Zwey Bände. Wien 1830 und 1831, bey J. P. Sollinger.

Supplementen-Blätter, enthaltend theils bloße Zusätze zu dem Compendium aller Vorschriften über die Führung der Geburts-, Trau- und Todtenbücher, theils einen ganz neuen Abschnitt über die Führung gedachter Bücher von Seite der Militär-Seelsorge. Herausgegeben von Severin Pfleger, Ritter von Wertenau, krainer. Landstande ꝛc. Wien, bey A. Strauß's sel. Witwe.

Der Pfarr-Provisor theils in seinem Amte, das ist: als Temporal-Administrator, theils als jüngst installirter wirklicher Pfarrer. Herausgegeben von Severin Pfleger, Domherrn und Ordinariats-Commissär. Wien, bey Anton Strauß's sel. Witwe.

Der Dechant in seinem Amte, das ist: theils in geistlichen Sachen, theils als Schul-Districts-Aufseher. Herausgegeben von Severin Pfleger,

Domherrn und Ordinariats-Commissär. Wien, bey Ritter v. Mösle sel. Witwe.

Der Gerichtsschreiber. Rathgeber bey täglich vorkommenden Geschäften und Rechtsfällen. Zweyte Auflage. Von Johann Hofmann, geprüften Justiziär. Wien.

Handbuch des Personalstandes von den sämmtlichen Dominien in Oesterreich unter der Enns. Mit genauer Angabe der Landgerichte, Posten, Fideicommiß- und Allodial-Herrschaften, dann einem Anhange, enthaltend eine praktische Anleitung zur Verfassung der Journale und Hauptbücher des Real- und Wirthschaftsamtes ꝛc. Von Gabriel Glaß. Wien, bey M. Chr. Adolph.

Sammlung der im Fache der Militär-Verwaltung ergangenen Gesetze und Normal-Verordnungen ꝛc. Vierzehnter Jahrgang. Wien, bey A. Strauß's sel. Witwe.

Statuten und Reglement der mit der ersten österr. Spareasse vereinigten allgemeinen Versorgungsanstalt ꝛc. Von Ignaz Edlen v. Sonnleithner. Dritte, neu bearbeitete und mit Zusätzen vermehrte Auflage. Wien, bey Gerold.

Beyträge zur Geschichte, Statistik, Naturkunde und Kunst von Tyrol und Vorarlberg. Herausgegeben von den Mitgliedern des Ferdinandeums. Band VI. Innsbruck, bey Wagner.

Das adelige Richteramt, oder das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen in den deutschen Staten der österr. Monarchie. Von Joachim Füger, ꝛc. Vierte, von Vincenz August Wagner, Dr. ꝛc., bearbeitete Auflage. Theil III. Wien, bey Ritter v. Mösle.

Umarbeitung von J. G. A. Galetti's: Allgemeiner Weltkunde, oder geographisch-statistisch-historischer Uebersicht aller Länder. Von G. N. Schnabel, k. k. Prof. ꝛc. Pesth, bey C. A. Hartleben.

Historisch-geographisch-statistisch-gefällsämtliche Karte vom Königreiche Böhmen. Prag.

Raccolta metodica delle leggi, decreti, regolamenti, istruzioni e decisioni concernenti il catasto della Francia adottata per la formazione del catasto dei ducati di Parma, Piacenza e Guastalla, Portogruaro, tipog. Bettoni. — V. Bibl. Ital. Vol. 67 pag. 123.

Cenni sull'utilità delle scuole e del piano organico di pubblica istruzione per le prime tre classi elementari maggiori, di Lorenzo Crosta, commissario distrettuale in Gardone. Brescia, per N. Bettoni. Ved. la Bibl. Ital. Vol. 64 pag. 343.

Viaggi in Italia, overro Descrizione geografica, storica, pittorica, statistica, postuale e comerciale dell' Italia, per Francesco Gandini. Cremona, 1830 — 1831, presso Luigi Di — Micheli. Rec. in der Bibl. ital Vol. 64 pag. 345.

Giurisprudenza pratica secondo la legislazione austriaca attivata nel regno Lombardo-Veneto, ossia collezioni de decisioni, sentenze e decreti in materia civile, comerciale, criminale e di dipitto publico ecc. Vol. 17. Milano e Venezia, coi tipi di Gio. Gius Destefani. (Eine Zeitschrift, die seit dem Jahre 1817 geführt wird).

Del Suicidio nei suoi rapporti colla medicina legale, colla filosofia, colla storia e colla statistica; dissertazione inaugurale, dava in luce Antonio Fossati di Milano. Milano,

presso Luigi Nervetti. Annali Universali di Statistica ecc. Milano, Vol. 27 — 30.

Manuale di economia politica di Giacomo Mill. Versione sulla terza edizione originale inglese con note. Milano, per Antonio Fontana, volume unico. Rec. in der bibliot. ital. Vol. 69, p. 28; in den Annali Univ. di Statistica, Vol. 35. p. 216 — 236.

Regolamento giudiziario generale per la Gallizia occidentale del 19. Dicembre 1796. Recato in lingua italiana per le Province Venete colla qui annessa Patente del 16. Marzo 1803. Attivato in Tirolo col giorno 15. Settembre 1814. In forza dell' Editto provisorio sull' Organizzazione giudiziaria 12. Agosto 1814 e per disposizione suprema colla presente edizione riformato. Vienna, in der k. k. Hof- und Staatsdruckerey.

Nuovissima Guida dei viaggiatori in Italia, o sia descrizione di tutto ciò che essa offre di più interessante ed istruttivo ecc. ecc. Milano, presso gli editori Epimaco e Pasquale Artaria.

Principj intorno alle servitù secondo la legislazione austriaca, estratti dalle Istituzioni del diritto civile austriaco del dott. Agostino Reale. Pavia.

Le leggi civili disposte nel loro naturale ordine; opera di G. Domat; nuova edizione esequita sulla traduzione stampata in Napoli, purgata da molti errori, con discorso e alcune note del prof. A. Padovani. Pavia. Vol. VIII. e IX.

Il Codice Civile Generale Austriaco confrontato colle leggi Romane e col già Codice civile d'Italia, non che colle Resoluzioni Sovrane, coi decreti del Supremo Tribunale di Giustizia e di altri Dicasteri Aulici ecc. Opera del G. C. Gius. Ant. Castelli. Tom. I., Milano.

Topografia fisico-medica della città di Venezia, delle sue isole, estuarj e lagune, dei cangiamenti nati e dei mezzi profilatici d'igiene; di S. Federico ecc. Padova. Beurtheilt in der Bibl. Ital. T. 64 p. 106.

Quadro Geografico Statistico della Monarchia Austriaca, par S. Lanzani. Vicence.

Processo dei signori di Polignac, Peyronnet, Chantelauze e Guernon-Ranville, exministri di Francia. Venezia, Tip. Alvisopoli.

Del Commercio dei popoli neutrali in tempo di guerra, del A. Lampredi. Milano, Silvestri.

Jahr 1832.

Darſtellung der öſterr. Zollverfaſſung in ihrem gegenwärtigen Zuſtande. Von Dr. Joſeph Oberhauſer, k. k. wirkl. Hofrathe ꝛc. Vierte, vermehrte und neu bearbeitete Auflage von Franz Edlen von Gotthard, Rechnungs-Officialen ꝛc. Wien, bey Ritter v. Mösle. Rec. im N. B. 1832 S. 80 u. 81.

Rechtsfälle aus dem Civil- und Criminal-Rechte. Von Joſeph Tauſch, J. U. D, k. k. Appellationsrathe. 1. Band, 1. Heft. Wien,

bey Ritter v. Mösle. Rec. im N. B. 1832 S. 261 — 285, dann 321 — 341.

Lehrbuch des österr. Handel- und Wechselrechtes ꝛc. Von Ignaz Edlen v. Sonnleithner, der Rechte Doctor, k. k. Rathe und ordentl. Professor ꝛc. Zweyte, neu bearbeitete Auflage. Wien, bey C. Gerold. Rec. im N. B. 1832 S. 439 — 457.

Systematische Darstellung des Tabular-Besitzes nach dem österr. allgem. bürgerl. Rechte; von Franz Ritter v. Minasiewicz, Doctor der Rechte und Adjuncten der jur. Facultät zu Lemberg. Lemberg, bey P. Piller. Rec. im N. B. des J. 1832 S. 507 — 516.

Die Lehre von der Streitverkündung überhaupt, und von dem Aufrufe eines Dritten zur gerichtlichen Vertretung insbesondere. Nach den Grundsätzen des österr. Rechtes mit fortwährender Rücksicht auf das römische Recht und auf frühere Landesgesetze, dargestellt von Dr. Franz Fischer, o. ö. Professor der Rechte zu Prag. Wien, bey J. P. Sollinger. Rec. im N. B. des J. 1833 S. 47 — 64.

Chronologisch-geschichtliche Sammlung aller bestehenden Stiftungen, Institute, öffentlicher Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten der österr. Monarchie mit Ausnahme von Italien ꝛc. Von Johann Edlen v. Savagerl, Rechnungs-Offizialen ꝛc. I. Band. Brünn, bey Rud. Rohrer. Rec. im N. B. 1833 S. 64 u. 65.

Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe und Pfarrer, dann deren beyderseitigen Gehülfen und Stellvertreter. Nach dem gemeinen und dem besonderen österr. Kirchenrechte zusammengestellt von Joseph Helfert, Doctor sämmtl. Rechte, k. k. o. ö. Professor ꝛc. I. Theil. Prag, bey Sommer. Rec. im N. B. 1833 S. 119 — 128. II. Theil. Rec. S. 288 — 292.

Dissertatio Politica de interdicenda, vel non, materiae extraneae importatione, si ea domi etiam produci possit. A Joanne Ujfalusy, J. U. D. etc. Pesthini, bey Beimel. Rec. im N. B. 1833 S. 275 — 287.

Versuch über das gesetzliche Pfandrecht des Bestandgebers nach dem österr. bürgerl. Gesetzbuche. Von Franz Seraph. Erb. Wien, bey den P. P. Mechitaristen. Rec. im N. B. 1833 S. 373 — 376.

Handbuch der Gesetze und Verordnungen, welche hinsichtlich des österr. Gesetzbuches über Verbrechen vom 3. September 1803. von dem Zeitpunkte seiner Kundmachung bis zu Ende des Jahres 1831. nachträglich erschienen sind, ꝛc. Von Andreas Visini, Actuar beym Criminal-Senate des Wiener-Magistrates. Wien, bey A. Edlen v. Schmid. Rec. im N. B. 1834 S. 8 — 15.

Unterricht für Bürger und Ortsbewohner über die der Regierung, dem Vaterlande, den Mitbürgern und sich selbst schuldigen Pflichten; oder: Sammlung derer zur allgemeinen Befolgung kundgemachten ämtlichen Verhaltungsbefehle, im Auszuge und in alphabetischer Ordnung. Hermannstadt, bey Mart. v. Hochmeister. Rec. im N. B. 1834, S. 165.

Lexicon der politischen Gesetzkunde für Galizien. Von Moriz v. Orbacki, k. k. Kreis-Commissär in Lemberg. Wien, bey J. P. Sollinger. Rec. im N. B. 1834 S. 267 — 270.

Kritisches Handbuch des in den österreichisch-deutschen Staaten geltenden Wechselrechtes; von Dr. Vincenz August Wagner, Mitglieds und Referenten der k. k. Hof-Commission in Justizgesetzsachen, k. k. o. ö. Professor ꝛc. Dritter Band. Wien, bey Ritter v. Mösle.

Ungarn's Weinbau in seinem ganzen Umfange, oder vollständige Beschreibung sämmtlicher Weingebirge des ungarischen Reiches in statistisch-topographisch-naturhistorischer und ökonomischer Hinsicht; 2 Bde. Pesth. Von Franz Schams, Ritter ꝛc.

Beyträge zur Landeskunde Oesterreich's unter der Enns. Herausgegeben auf Veranlassung der nieder-österr. Stände von einem Vereine für vaterländische Geschichte, Statistik und Topographie. I. u. II. Bd. Wien, bey F. Beck.

Sammlung der im Fache der Militär-Verwaltung ergangenen Gesetze und Normal-Verordnungen. Herausgegeben auf Allerhöchsten Befehl. Fünfzehnter Jahrgang. Wien, bey Strauß.

Oesterreich's Strafgesetz über Verbrechen und die bis einschließig zum Jahre 1830 ergangenen, hierauf Bezug habenden Gesetze und Verordnungen, alphabetisch nach Schlagwörtern zusammengetragen und geordnet von Vincenz Schohay, k. k. Polizeybeamten. Zwey Bände. Prag, bey Haase.

Leichtfaßlicher und kurzer Unterricht über die zweckmäßige Führung der Vormundschaften und Curatelen für den Bürger und Landmann. Dargestellt in einer Reihe von Gesprächen von J. K. Wörndle. Innsbruck.

Chronologisch-systematische Sammlung der Berggesetze des Königreiches Böhmen, der Markgrafschaft Mähren und des Herzogthumes Schlesien. Von Dr. Franz Ant. Schmidt. 1. — 3. Band. Wien, bey J. P. Sollinger.

Sammlung der sämmtlichen politischen und Justizgesetze, welche unter der Regierung Sr. Majestät Kaiser Franz I. ꝛc. erlassen worden sind, in chronologischer Ordnung. Von W. G. Goutta, k. k. Hof-Secretär. Als Fortsetzung der von Joseph Kropatschek verfaßten Sammlung der Gesetze. 56ster Band, oder 31ster Fortsetzungsband. Gesetze vom 1. Jänner bis letzten December 1830. Wien, bey Ritter v. Mösle.

Erläuterungen des allgem. bürgerl. Gesetzbuches für die gesammten deutschen Länder der österr. Monarchie ꝛc. Von Franz J. F. Nippel, k. k. Landrathe. Vierter und fünfter Band. Grätz, bey Damian und Sorge. Rec. im N. B. 1834 S. 141 — 162.

Das österr. bürgerl. Recht, systematisch dargestellt und erläutert von Dr. Joseph Winiwarter, wirkl. k. k. Regierungsrathe und Professor der Rechte. II. Theil. Wien, bey Ritter v. Mösle. Rec. im N. B. des J. 1834 S. 65 — 87.

Über Lebensversicherungen und andere Versorgungsanstalten. Von J. J. Littrow, Director der Sternwarte, Professor der Astronomie ꝛc. Wien, bey Beck.

Reise in Ungarn im Jahre 1831. Von S. v. Ludvigh. Pesth.

Notes statistiques sur le littoral de la Mer Noire relatives à la géographie, à la population, à la navigation et au commerce, per le Cte. L. S. Vienne, de l'imp. de la Congr. Mechitariste. — Rec. in der Bibl. italiana, Band 68, S. 319; in den Jahrbüchern der Literatur, Band 65, S. 1 ꝛc.; in den Annali univ. di Statist. Vol. 36, p. 12.

Vergleichung der vorzüglichsten Maße, Gewichte und Münzen mit den im österr. Kaiserstaate gebräuchlichen. Von J. J. Littrow, Director ꝛc. Wien, bey Beck.

Sr. k. k. Majestät Franz I. politische Gesetze und Verordnungen ꝛc., Band 59. Enthält die Verordnungen vom 1. Jänner bis letzten December 1831. Wien, aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerey.

Praxis juridica civilis et Stylare Juristarum latino-hungaricum. Part. 2. Viennae.

Fortsetzung des Handbuches der Gesetzkunde im Sanitäts- und Medicinal-Gebiethe, in alphabetisch-chronologisch- und materienweiser Zusammenstellung für Sanitäts- und Polizeybeamte im Allgemeinen ꝛc., bearbeitet von Johann Fr. v. Hempel-Kürsinger, k. k. wirkl. Hof-Secretär ꝛc. Ersten Fortsetzungsbandes I. und II. Theil. A — Z. Enthält den Zeitraum von den Jahren 1821 bis 1831. Wien, aus der k. k. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerey.

Anweisung zur leichten Berechnung der Interessen, Jahrrenten, Leib- oder Lebensrenten, Tontinen, mit Beyspielen und Erklärungen. Von H. Klaber. Prag.

Die Wahrscheinlichkeitsrechnung in ihrer Anwendung auf das wissenschaftliche und praktische Leben. Von J. J. Littrow, Director ꝛc. Wien, bey F. Beck.

Geschichte, Geographie und Statistik des Erzherzogthumes Oesterreich ob der Enns und des Herzogthums Salzburg. Vierter Theil: Der Innkreis. Herausgegeben von Benedict Pillwein, k. k. Prov.-Staats-Buchhaltungs-Officialen. Linz, bey Quandt.

Beyträge zur Geschichte, Statistik, Naturkunde und Kunst von Tyrol und Vorarlberg. Herausgegeben von den Mitgliedern des Ferdinandeums. VII. Band. Innsbruck.

Il Censimento Milanese, opera del dottor Natale Cotta Morandini, maestro privato di legge e membro della Facoltà politico-legale ecc. Milano. Vol. III. Rec. im N. B. 1833 S. 201 — 209; in der Bibliot. italiana Band 69, S. 46 — 58, 200 — 213, 364 — 369.

Manuale per ogni sorta di testamenti ad uso de' padri di famiglia e di chiunque voglia disporre delle cose sue per atto di ultima volontà ecc. dal G. C. Gius. Ant. Castelli. Milano, st. Visaj.

Dell' indole e dei fattori dell' incivilimento con esempio del suo risorgimento in Italia, di G. D. Romagnosi. Milano, presso la Società degli editori degli Annali universali delle scienze ecc. Rec. in der Bibliot. italiana Band 69, S. 185 — 199.

Bilancia politica del globo, di Adriano Balbi; con note di Natale Salvardi e di altri. Venezia, dalla tipog. di Alvisopoli. V. Bibl. italiana. Vol. 68 p. 316.

Istituzioni del diritto civile austriaco con le differenze tra questo e il diritto civile francese e coll' additamento delle disposizioni posteriori alla promulgazione del Codice civile gen. austr., del professore Agostino Reale. Pavia 1829 — 1832, dalla tipog. Bizzoni. Vol. 3. — V. Bibliot. ital. Vol. 68, p. 346.

Il cambista, ossia trattato dei cambj fra le principali piazze d'Europa, del ragioniere Luigi Bariola. Milano, tip. Gius. Bernardoni. — Vedi la Bibl. ital. Vol. 66, pag. 396.

Ragionamento sulle Statistiche, ed altri opuscoli di economia politica, aggiuntovi il volgarizzamento dei mezzi di

avere sempre danaro nella borsa, e del trovato economico di Franklin, del cav. Giov. Famassia. Cremona, presso L. De - Micheli.

Annali Universali di Statistica ecc. Milano, Vol. 31 — 34.

Cenni storici e statistici sopra l'isola della Giudecca. Venezia, p. G. B. Merlo. Rec. in der Bibliot. italiana V. 70, S. 182.

Instruzioni per le i. r. preture della Dalmazia. Zara, 1829.

Scienza del Governo, del S. P. Sonnenfels. Milano, Silvestri.

Dizionario Geografico - Statistico - Commerciale. Venezia, Antonelli.

Scritti varii risguardanti la Statistica e la Pubblica Economia estratti dal giornale, la Biblioteca Italiana, ed ora per la prima volta uniti insieme del S. Gioia. Milano, Sconzogno.

Medicina legale secondo lo spirito delle leggi civili e penali veglianti nei governi d'Italia del S. Barzelloti; prima edizione milanese con note di G. Rossi M. D. e tavole in rame. Milano, Vincenzo Ferrario.

Prof. Springer.

Ausländische Literatur.

Das Pandectenrecht aus den Rechtsbüchern Justinian's nach den Erforderniſſen einer zweckmäßigen Geſetzgebung dargeſtellt und mit vergleichenden Hinweiſungen auf das franzöſiſche, öſterreichiſche und preußiſche Recht, begleitet von Fr. Paul Ludolph Kritz, königl. ſächſ. Ober-Appellationsrath. I. Thl. I. Bd. Meißen, bey C. E. Klinkicht u. Sohn 1835 (8. XVI. S. 476).

Die Entſtehung und Tendenz des vorliegenden, dem königl. ſächſiſchen Staatsminiſter Herr Julius Traugott Jakob von Könneritz gewidmeten Werkes berichtet uns der Verfaſſer getreulichſt in ſeiner Vorrede. Nach Jahre lang dem römiſchen Rechte zugewendeten Studien, erkannte er ſein Wiſſen für Stückwerk. Um Zeit und Kraft nicht auf bereuenswerthe Weiſe an Vereinzeltes geſetzt zu haben, entſchloß er ſich, das bisher Geleiſtete als bloße Propädeutik anzuſehen, um erſt noch zu lernen, und endlich zu wiſſen, was ſteht in den Juſtinianiſchen Rechtsbüchern, was ſteht nicht darinne? Eine Frage, zu deren Löſung er die Quellen, keine Autorität zu befragen hatte. Insbeſonders wollte der Verfaſſer wiſſen: „was enthält das corpus juris, wenn wir es als ein Geſetzbuch, als ein noch derzeit geltendes Geſetzbuch anſehen? Zu dem Ende ſchrieb er einerſeits die Reſultate der Forſchung, als ein vor der Forſchung ſelbſt ſtreng abgeſondertes Ganzes in möglichſt beſtimmten leicht überſehbaren Sätzen nieder, anderſeits reproducirte er die abgeſchloſſenen Forſchungen gleichſam, machte ſie zu einem beſondern Beſtandtheil des Werkes, und unterordnete die Forſchungen jenen

Sätzen sc, wie es eine Reihe zu beweisen gewesener Sätze und ihre Beweise verlangen. Er entschloß sich auch, beyde Bestandtheile des Werkes, Resultat und Forschung, so auszuarbeiten, daß er die Veröffentlichung wegen durfte, um sich so desto mehr zu ausdauernder Anstrengung zu befeuern. So entstand das Werk, nicht ohne Nutzen. Denn erwünscht muß es dem Praktiker seyn, Alles, was für ihn in dem corpus juris von Wichtigkeit ist, in der seinem Verhältnisse zum corpus juris angemessenen Form, in der Form eines Gesetzbuches zu erhalten, und zugleich vermittelst der dargelegten Forschungen des Verfassers sich die eigene Prüfung des gesetzlichen Stoffes erleichtert zu sehen. Eben so erwünscht ist ein solches Werk dem Dogmatiker, denn bevor man weiß, was das römische Gesetz enthält, läßt sich gar kein Dogma mit Sicherheit auffassen.

Nachdem die Pandecten offenbar der umfangreichste Bestandtheil der Justinianischen Gesetzbücher sind, so wurden ihnen gemeiniglich der Codex und die Novellen als Bestätigungen oder Modificationen untergeordnet.

Was die Reihenfolge der zu behandelnden Gegenstände betrifft, so behandelte der Verfasser das Spezielle so, daß jedes Spezielle als ein in sich abgeschlossenes Ganzes nur die seltenste Bezugnahme auf die allgemeineren Grundsätze erforderte, weil die allgemeinere Lehre wohl durch Hinweisungen auf die spezielleren, nicht aber diese durch jene begründet und erläutert werden können. Dem Zwecke des Verfassers blieben einerseits fern alle neueren heimischen Rechtsinstitute, deren sich kein, dem Wesentlichen nach, gleiches oder analoges in dem römischen Rechte findet. Anderseits waren diejenigen, welche im Wesentlichen uns und den Römern gemeinschaftlich sind, ein jegliches unter der entsprechenden Pandectenrubrik zu behandeln.

Die Parallelisirung der genanntesten neueren Gesetzgebungen hat nicht deren Critik zum Zwecke, sondern geschah deßhalb, weil sie, obwohl sie zum Theile nur Wiederholungen des römischen Rechtes sind, dennoch auch dasselbe großentheils modificiren, aufheben, oder mit Zusätzen versehen, und also in den Resultaten gewissermaßen erkennen lassen, was eine dem Zwecke des Werkes fremde historische Entwickelung der auf dem römischen Rechte beruhenden späteren Dogmen uns lehren würde. Der Hauptzweck des Verfassers aber blieb: Die Justinianischen Rechtsbücher zu einem vollständig mit Motiven ausgestatteten Gesetzbuche umzuarbeiten.

Behandelt werden im I. Theile 1. Band:

1.) Der Mandats-Contract (S. 1 — 114);
2.) die Bürgschaft (S. 115 — 239);
3.) das Vellejanische Senatus Consult (S. 240 — 287);
4.) die institutoria actio und exercitoria actio (S. 288—347);
5.) von der negotiorum gestio (S. 348 — 428);
6.) die versio in rem (S. 429 — 477).

Ich möchte das Werk insbesondere als Leitfaden anempfehlen, und als ein Muster, wie man das römische Recht aus der Quelle studirt. In dieser Eigenschaft leistet es treffliche Dienste.

Dr. Ludwig Schwarz.

Chronik

der in dem Monathe Juny 1836 erflossenen oder erst in diesem Monathe bekannt gemachten Gesetze und ämtlichen Belehrungen.

96.

Circulare der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 25. April 1836. Seine Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. December 1835 anzuordnen geruht, daß die Concurrenz-Beyträge und Ausstände ganz nach den für die directen Steuern bestehenden Vorschriften eingebracht werden, und bey der gerichtlichen Eintreibung gleiche Vorrechte mit den landesfürstl. Steuern genießen sollen. Diese Allerhöchste Entschließung wird in Gemäßheit des hohen Hofkanzley-Decretes vom 25. December 1835, Z. 34,285, so wie in Folge einer Mittheilung des k. k. Appellationsgerichtes für Oesterreich ob und unter der Enns vom 11. Jänner l. J. hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

97.

Das Circulare der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 3. May 1836 enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. 85, betreffend die Erbsteuerbehandlung der aufgelassenen Tag- und Umgeldrechte (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe May d. J. S. 217).

98.

Die Circularien der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 8., des k. k. böhmischen Gubernitums vom 7., des k. k. tyrolischen vom 13. May 1836 enthalten die Kundmachung der Verordnung Nr. 87 über die Zustellung der Briefe an Orten, wo keine Aerarialbriefträger bestehen (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe May d. J. S. 218).

99.

Die Circularien der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 9., des k. k. tyrolischen Guberniums vom 10. May 1836 enthalten die Kundmachung der Verordnung Nr. 89 über die Behandlung der Gefälls-Uebertretungen, die sich im Verkehre über die Zwischenzoll-Linie ergeben (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe May d. J. S. 219).

100.

Kundmachung des k. k. tyrolischen Guberniums vom 20. May 1836. Nach dem Beschlusse des ständischen großen Ausschuß-Congresses vom 30. April d. J., dem das Gubernium beystimmt, ist die Wirksamkeit der Gubernial-Verordnung vom 9. Juny 1833, Zahl $^{12613}/_{1272}$ Militare, mit welcher für die Bequartierung und Verpflegung der im Lande cantonirenden Truppen erhöhte Landes-Concurrenz-Beyträge bewilligt worden sind, nicht weiter auszudehnen; sondern die Be-

stimmungen des §. 20 des Marscheoncurrenz-Normales vom 11. July 1832 haben vom 1. May d. J. angefangen wieder volle Anwendung.

In Erwägung jedoch, daß die Einführung der Selbstverpflegung der Soldaten mit Schwierigkeiten verbunden ist, die nur allmählig beseitigt werden können, findet das Gubernium im Einvernehmen mit dem ständischen Congresse zu bewilligen, das jenen Hausbesitzern, welche die bey ihnen bequartierte Mannschaft cantonirender Truppenkörper auch verpflegen, noch auf ein Jahr, nämlich vom 1. May 1836 bis letzten April 1837, für jeden verpflegten Mann täglich zwey Kreuzer C. M. W. W. von der Landesconcurrenz als Beytrag zum Menage-Geld gezahlt werden.

Die Marschdeputirten haben demnach ihren Quartals-Rechnungen ortsobrigkeitliche Certificate beyzulegen, aus denen mit Bestimmtheit die Zahl der während des Quartals in Privathäusern bequartierten und verpflegten Soldaten entnommen werden kann.

101.

Kundmachung der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 23. May 1836, Mit Beziehung auf die §§. 173 und 175 der mit dem Regierungs-Circulare vom 12. Februar 1836, Z. 4413/438, kund gemachten Vorschrift vom 31. Jänner 1836, über die Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, wird mittelst der anliegenden Uebersicht die Eintheilung der jedem zur Waaren-Controle im Gränzbezirke bestellten Amt zugewiesenen Umkreise mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, wenn die Versendung einer controlspflichtigen Waare in einer Richtung erfolgt, in der sich ein für die Amtshandlungen der Waaren-Controle bestimmtes Amt näher befindet, als jenes, dem der Ort zugewiesen ist, oder wenn, um die Waare zu dem letzterwähnten Amte zu stellen, ein erheblicher Umweg eingeschlagen werden müßte, die vorgeschriebene Anmeldung und das weitere Control-Verfahren bey demjenigen Amte Statt finden könne, das in der einzuschlagenden Richtung das nächste ist (§. 175 der Vorschrift vom 31. Jänner 1836).

Zugleich wird mit Beziehung auf den §. 159 der eben gedachten Vorschrift bekannt gemacht, daß zur Ausstellung von Ersatzbolleten, Bezugs- oder Versendungskarten über Spezereywaaren, Spitzengrund (Bobbinet) aus Baumwollgarn, und über ausländische Weine im hierländigen Gränzbezirke bloß die Zollegstätten Engelhartszell, Scheerding und Braunau, dann das Hauptzollamt Salzburg die besondere Ermächtigung erhielten (s. die Uebersicht der in dem ob der ennsisch-salzburgischen Gränzbezirke zu den Amtshandlungen der Waaren-Controle berechtigten Aemter in dem Amtsblatte der Linzer-Zeitung Nr. 49 d. J.).

102.

Kundmachung des k. k. böhmischen Landesguberniums vom 29. May 1836. Bey den verderblichen Einwirkungen des Fuhrwerkes mit schmalen Radfelgen auf den guten Straßenbaustand, und bey den daraus entstehenden bedeutend größeren Straßen-Erhaltungskosten war die Staatsverwaltung bedacht, theils durch die den Frachtwagen mit breiten, d. i. wenigstens sechs Wiener-Zoll weiten Radfelgen zugestandene doppelte Begünstigung des unbeschränkten Ladungsgewichtes, dann der nur halben Wegmauthgebühren-Entrichtung

und theils durch die Beschränkung des Maximal-Ladungsgewichtes der schmalfelgigen Frachtwagen auf sechzig Wiener-Centner dem Gebrauche der Erstern den größtmöglichen Eingang zu verschaffen, dagegen die Letztern thunlichst zu vermindern. Besonders nachtheilig für die Straßen äußern sich die das Maximalgewicht überschreitenden Ladungen des schmalfelgigen Fuhrwerkes, deren Controlirung, insofern es sich mit der freien Bewegung des Verkehres verträgt, mit mehr Genauigkeit und Strenge gehandhabt werden muß.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat daher mit den Decreten vom 10. Februar d. J., Z. $^{721}/_{36}$, und vom 9. April 1836, Z. $^{15022}/_{800}$, das Maximum des Gewichtes eines schmalfelgigen Frachtwagens nebst der Ladung auf 97 Centner Wiener-Gewicht festgesetzt und angeordnet, daß bey erwiesener Ueberschreitung des Maximalgewichtes nach den bestehenden Vorschriften das Strafverfahren eingeleitet, und die auf Ueberladungen festgesetzten Strafen, nämlich, wenn die Ueberladung nur 1 oder höchstens 2 Centner über das Maximal-Gewicht von 60 Centnern der Ladung allein, oder von 97 Centnern des beladenen Wagens beträgt, die zweyfache Mauthgebühr, bey einem noch größern Uebergewichte hingegen eine Strafe von 10 fl. für jede Station, die der Fuhrmann mit der Ueberladung betreten hat, ordnungsmäßig verhängt werden soll.

Uebrigens sind zur Controle der Ueberladung der schmalfelgigen Fuhrwerke die Zollämter, die Verzehrungssteuer-Linienämter, dann die Gefällenwache-Abtheilungen berufen, welchen die dieser Anordnung entsprechende Weisung bereits ertheilt worden ist.

103.

Circulare des k. k. nieder-österr. Kreisamtes V. U. W. W. vom 30. May 1836. Es kommt häufig der Fall vor, daß zur Zeit der Heu- und Getreideernte zahlreiche Schwarm von Arbeitern aus der benachbarten Provinz oder aus dem gebirgigen Theile dieses Kreises sich in die Ebene begeben, um dort durch Arbeiten bey der Ernte Verdienst zu suchen, ohne daß dieselben jedoch sich mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse oder Passe über ihre Zuständigkeit ausweisen könnten.

Dadurch wird es nicht nur möglich, daß Vagabunden aller Art sich unter diese Arbeiter mischen, und so dem verfolgenden Arme der Gerechtigkeit entgehen, sondern es werden selbst ordentliche Arbeiter, denen sonst nichts zur Last fällt, der Gefahr ausgesetzt, bey strenger Durchführung der Polizey-Vorschriften als ausweislos angehalten und behandelt zu werden.

Die Dominien jener Gegenden, aus welchen solche Arbeiter gewöhnlich in die Ebene dieses Kreises zu gehen pflegen, werden daher angewiesen, ihre Unterthanen auf die schädlichen Folgen eines solchen paßlosen Wanderns aufmerksam zu machen, und ihnen zu diesem Ende Erlaubnißscheine hinaus zu geben.

Alle Dominien aber haben auf solche Arbeiter genau Acht zu haben, und gegen die verdächtigen Ausweislosen ihr Amt zu handeln.

Gleichzeitig werden die benachbarten k. k. Kreisämter angegangen, eine dieser entsprechende Verfügung zu treffen.

104.

Kundmachung des k. k. mailändischen Guberniums vom 1. Juny 1836. Nach Vorschrift des hohen Hofkammer-Decretes vom 21. April l. J., Z. 12226/445, werden folgende Bestimmungen des neuen Zoll-Tarifes zur allgemeinen Darnachachtung vorläufig bekannt gemacht.

Alle Ein- und Ausfuhr-Artikel, welche in dem Tarife weder ausdrücklich benannt, noch unter einem allgemeinen Ausdrucke, wie zum Beyspiele: Gewürze, Spezereyen, Maschinen, Kleidungsstücke, Schmereyen und dergleichen begriffen sind, werden nach denselben Grundsätzen behandelt, wie jene Waaren, mit welchen sie die meiste Aehnlichkeit haben.

Doch wird hierbey vorausgesetzt, daß die gedachten Artikel nicht unter die Classe derjenigen gehören, deren Einfuhr, um damit Handel zu treiben, gänzlich verbothen ist.

Unter diesen sind außer jenen Artikeln, welche in dem Tarife ausdrücklich benannt sind, auch alle andern Waaren begriffen, welche, obschon sie nicht einzeln aufgeführt worden, unter dem allgemeinen Ausdrucke Quincaillerien und Krämerwaaren, enthalten sind; so wie auch jene Artikel, deren Hauptbestandtheile schon für sich dem Einfuhrverbothe unterworfen sind.

Diese Waaren werden eben so behandelt, als ob sie ausdrücklich außer Handel gesetzt wären.

105.

Circulare des k. k. nieder-österr. Kreisamtes V. U. W. W. vom 2. Juny 1836. Der k. k. oberste Gerichtshof hat unterm 14. Juny 1791 an sämmtliche Appellations-Gerichte eine Verordnung erlassen, nach welcher bey Executirung eines mit einer geistlichen Pfründe versehenen Geistlichen zwar das Vermögen der Pfründe, so viel die Substanz betrifft, nicht angegriffen, wohl aber mit Verboth belegt, noch in Execution gezogen werden könne, wohl aber die Einkünfte der geistlichen Pfründe, insoweit sie dem Geistlichen und seiner Verwaltung angehörig sind, dergestalt mit Execution und Verboth belegt werden können, daß hiervon vorläufig die Alimentation, die in der Congrua von jährlichen 300 fl. zu bestehen hat, dem der Execution unterzogenen Geistlichen verabfolgt werden muß.

Ueber die aus Anlaß eines speciellen Falles in Anregung gebrachte, und Seiner k. k. Majestät zur Allerhöchsten Schlußfassung vorgelegte Frage: ob die eben erwähnte Verordnung des obersten Gerichtshofes auch auf die Executirung der geistlichen Pfründe selbst, nämlich in dem Falle Anwendung finde, wenn dieselbe als Dominium für Ersätze aus der Waisen- und Depositenamts-Verwaltung in Anspruch genommen wird, ob folglich auch in diesen Fällen nach dem Sinne der erwähnten Verordnung die für die Seelsorger, zu deren Unterhalte die Pfründe bestimmt ist, erforderliche Congrua aus den Einkünften der exequirten Pfründe vorläufig zu bedecken, und nur der hiernach erübrigende Rest zur Tilgung der, der Pfründe als Dominium obliegenden Ersätze zu verwenden sey? — haben nach dem Inhalte einer hohen Hofkanzley-

Verordnung vom 20. März d. J. Seine k. k. Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 15. desselben Monathes zu genehmigen geruhet, daß das, was wegen derley Schulden bey andern Dominien Rechtens ist, bey Dominien, die einer geistlichen Pründe gehören, gleichfalls Anwendung zu finden habe. Hiernach hat in dieser Hinsicht der Eigenthümer des Dominiums gar nicht in Betrachtung zu kommen, sondern bloß das Gut selbst, und wenn es auch Einkünfte braucht, um den Beneficiaten zu erhalten, folgt daraus nicht, daß dieselben von einem Gute bezogen werden müssen, welches gesetzmäßig zur Befriedigung der Gläubiger in Anspruch genommen wird. Hiernach kann bey einer Execution wegen Ersätzen aus der Waisen- und Depositen-Casse, und andern Entschädigungen, die auf Mängeln in der Amtsverwaltung des Dominiums beruhen, die Congrua von Seite des Beneficiaten nur insoferne in Anspruch genommen werden, als dadurch das Recht der Gläubiger nicht gegen die Gesetze beschränkt wird.

Welche Allerhöchste Entschließung in Folge hohen Regierungs-Decretes vom 11. May d. J., Z. 21,268, zur Wissenschaft und Darnachachtung hiermit kund gemacht wird.

106.

Circulare des k. k. nieder-österr. Kreisamtes B. u. W. W. vom 10. Juny 1836. Da seit einiger Zeit die Fälle nicht selten vorkommen, daß die Dominien und Magistrate entweder gar nicht, oder erst nach vielen Jahren die vorschriftmäßigen Anzeigen von Erbfällen an Institute, die unter der Vertretung der Kammer-Procuratur stehen, erstatten, indeß aber die Abhandlungen ohne Intervention der Kammer-Procuratur mit einer eigens aufgestellten Verlassenschafts-Curatur pflegen, wodurch die Abhandlungen in die Länge gezogen, und große Kosten verursacht werden; so wird in Folge hohen Regierungs-Decretes vom 15. May 1836, Z. 26,110, die genaue Befolgung der bestehenden Vorschriften wegen alsogleicher Anzeige der Erbfälle an solche Institute, die der Vertretung der Kammer-Procuratur unterstehen, unter Androhung einer strengen Ahndung gegen die schuldtragenden Beamten neuerlich eingeschärft.

107.

Circulare der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 10. Juny 1836. In Gemäßheit des hohen Hofkammer-Decretes vom 25. May d. J., Z. $^{2297\frac{1}{2}}/_{1384}$, werden zur Sicherstellung des Verzehrungssteuer-Gefälls-Erträgnisses für das Verwaltungsjahr 1837 von der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung die Abfindungs- und Pachtverhandlungen im Allgemeinen ganz in der Art vorgenommen werden, welche für dasselbe Geschäft im verflossenen Jahre vorgezeichnet waren, insoferne durch nachgefolgte Vorschriften nichts daran geändert worden ist. Dieses wird mit nachfolgenden Bestimmungen bekannt gemacht: 1.) Die mit dem Regierungs-Circulare vom 31. May 1835, Z. 16,085, bekannt gegebenen Anordnungen behalten fortan ihre Gültigkeit. 2.) Die mit den Parteyen einzugehenden Abfindungen sowohl, als die Pachtverträge über die Entrichtung und den Bezug der allgemeinen Verehrungssteuer von den Getränk-

und Fleischverschleißern werden zwar nur auf ein Jahr, jedoch dergestalt abgeschlossen werden, daß, wenn diese Verträge drey Monathe vor Ablauf des Verwaltungsjahres 1837 weder von der einen, noch von der andern Seite aufgekündet werden, dieselben für das nächstfolgende Verwaltungsjahr 1838 abermahl ihre Gültigkeit behalten, und auf solche Art, bis zum Ablaufe einer dreyjährigen Frist gültig erhalten werden können. 3.) Diese Verträge werden auch die Bestimmung enthalten, daß, wenn während der Dauer des Vertrages in den Tarifsätzen, oder in den sonstigen wesentlichen Bestimmungen der Verzehrungssteuer eine gesetzliche Aenderung vorgehen sollte, es jedem Theile vorbehalten bleibe, wenigstens drey Monathe vor dem Eintritte der gesetzlichen Aenderung den Abfindungs- oder Pachtvertrag aufzukündigen. 4.) In Ansehung der Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Biererzeugung, dann der gebrannten geistigen Flüssigkeiten tritt keine Aenderung ein, daher die bisher beobachteten Verwaltungs-Grundsätze zu gelten haben. 5.) Die wegen Verschleißes von Getränken und von Fleisch steuerpflichtigen Parteyen haben ihre Erklärungen längstens bis zum 10. August l. J. bey ihrer Bezirksobrigkeit zu überreichen, insofern ihr bisheriger Vertrag, in Folge der nicht erfolgten Aufkündigung nicht ohnehin auch für das Verwaltungsjahr 1837 lautet. Sämmtliche Steuerbezirks-Obrigkeiten werden zur genauen Beobachtung des ihnen instructionsmäßig obliegenden Benehmens angewiesen, und es wird ihnen zur besonderen Pflicht gemacht, für die genaue Einhaltung des den Parteyen zur Ueberreichung der Erklärungen festgesetzten Termines zu sorgen, und dieselben sodann unverweilt und unmittelbar den betreffenden Gefällenwach-Organen, zuzusenden, welche im Einvernehmen mit den Steuerbezirks-Obrigkeiten sämmtliche Abfindungs-Verhandlungen für ihren ganzen Bezirk längstens bis 12. September d. J. gepflogen haben müssen.

108.

Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Landesguberniums vom 10. Juny 1836. Nachträglich zu den, mit dem Gubernial Circulare vom 28. April d. J., Z. 14,823, verlautbarten Bestimmungen über die einstweilige Bewilligung zum Hausiren mit mehreren Gattungen von Baumwoll-Erzeugnissen, wird in Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Decrets vom 12. May d. J., Z. $^{2192}/_{\text{p.p.}}$, im Einverständnisse mit der k. k. mährisch-schlesischen Cameral-Gefällen-Verwaltung, Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1.) Die Frist, bis zu welcher die allgemeine Bewilligung zum Hausirhandel mit Baumwollwaaren zu erlöschen hat, wird bis zum 1. April 1837 ausgedehnt.

2.) Während dieses Zeitraumes ist es den schon gegenwärtig zum Hausirhandel berechtigten und denselben ausübenden Individuen gestattet, alle inländischen und mit den vorgeschriebenen Bezeichnungen versehenen Baumwollwaaren (Bobbinet, Spitzengrund, Tull-anglais ausgenommen) und im Gränzbezirke auch die in demselben controlpflichtige rohe Baumwolle im Hausirhandel umzusetzen.

3.) Soll jedoch der Hausirhandel im Gränzbezirke ausgeübt werden, so haben sich die Hausirer an die resp. k. k. Kreisämter zu ver-

wenden, damit in ihren Hausirpässen jene Baumwollwaaren, mit welchen im Gränzbezirke Verkehr getrieben werden will, ausdrücklich aufgeführt werden.

4.) Zur Erwirkung dieser Vervollständigung wird den Hausirern eine Frist bis Ende des Monaths August d. J. zugestanden.

5.) Durch obiges Zugeständniß werden die Hausirer der Verpflichtung zur Beobachtung der Control-Vorschriften bey dem Umsatze und dem Transporte der Baumwollwaaren nicht enthoben.

6.) Bey der Verleihung neuer Hausirpässe an Individuen, welche bisher zum Hausirhandel noch nicht berechtigt waren, oder welche dessen Ausübung während eines längern Zeitraumes unterlassen haben, wird nach der Vorschrift der §§. 358 und 364 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung vom 11. July 1835 vorgegangen werden.

109.

Currende des k. k. steyermärkischen Landesgubernium's vom 12. Juny 1836. Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Decret vom 25. v. M., Zahl $^{22794}/_{1384}$, anzuordnen geruhet, daß zu den Verhandlungen über die Abfindungen und Verpachtungen der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1837 in der bisherigen Art geschritten werde, insoferne hierfür nicht durch das Fortbestehen der in dem Vorjahre bedingter Weise auch auf die Dauer des Verwaltungsjahres 1837 abgeschlossenen Abfindungs- und Pachtverträge schon die Vorsehung getroffen bleibt.

Von diesen Verhandlungen bleibt jedoch die Steuerbehebung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche bis auf weitere Anordnung im Wege der ämtlichen Regie fortgesetzt wird, ausgeschlossen.

Dieses wird mit Beziehung auf die Gubernial-Currende vom 15. Juny v. J., Zahl 9525, mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Einreichung der nach §. 10 der Gubernial-Currende vom 1. Juny 1829, Zahl 11,353, zum Behufe der Erlangung des gefällsämtlichen Erlaubniß- oder Steuerscheines erforderlichen Erklärung die Frist bis 20. July d. J. festgesetzt wird.

110.

Circulare des k. k. nieder-österr. Kreisamtes V. U. W. W. vom 20. Juny 1836. Die hohe Landesstelle ist zur Kenntniß gelangt, daß mehrere Herrschaften vom Lande die Ueberkommung eines zweyten Findlings gegen Uebernahme in unentgeldliche Pflege, den Pflege-Parteyen entweder in einem vermeintlichen Irrthum oder absichtlich dadurch zu erschweren suchen, daß dieselben den Pflege-Parteyen die Befähigungs-Zeugnisse (Sitten- und Wohlstands-Zeugnisse) verweigern.

Wenn nun auch nach der Regierungs-Verordnung vom 4. Juny 1830, Z. 28,801, diese Verweigerung für sich allein ganz wirkungslos ist, so wird dieselbe dennoch in der Art nachtheilig, als es außer allen Zweifel gesetzt ist, daß derley ungünstig lautende Befähigungs-Zeugnisse viele Pflege-Parteyen vom Lande von der Ueberkommung eines zweyten entgeldlichen Findlings gegen Uebernahme des einen in die unentgeld-

liche Verpflegung abschrecken, und sie von einer ihnen vergeblich und fruchtlos scheinenden kostspieligen Reise nach Wien bey der Unbekanntschaft mit den dießfälligen Vorschriften abhalten muß.

Die hohe Landesstelle hat daher im Nachhange zu der hohen Verordnung vom 4. Juny 1830, Z. 28,801, kreisämtl. Circulare vom 11. Juny 1830, N. 73, befohlen, alle Dominien durch Circularien neuerlich davon zu verständigen, daß, sobald eine Pflege-Partey erklärt, einen bereits in ihrer entgeldlichen Pflege befindlichen Findling unter der Bedingung in unentgeldliche Pflege übernehmen zu wollen, wenn ihr dafür ein anderes Findelkind unter dem ersten Lebensjahre in die entgeldliche Pflege gegeben werde, es von der neuerlichen Beybringung des zur Uebernommung eines Wohlstands- und Sittlichkeits-Zeugnisses gänzlich abzukommen habe, und daß es sodann bloß zur Amtswirksamkeit der Findelhaus-Verwaltung gehöre, dem dießfälligen Ansuchen der Pflege-Parteyen nach der in der Regierungs Verordnung vom 4. Juny 1830, Z. 28,801, enthaltenen Vorschrift zu willfahren oder nicht.

Miscellen.

Ehrenbezeugungen und Standeserhöhungen.

Die Hrn. Ritter v. Grimm, k. k. Hofrath und Director der vice-königl. Kanzley des lombardisch-venetianischen Königreiches, und Ritter v. Rechcron, k. k. Hofrath, erhielten die Bewilligung zur Annahme und Tragung des Commandeur-Kreuzes des päpstlichen Ordens vom heil. Gregor.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Hr. Alois Maier, k. k. Gubernialrath, Berg-Oberamts-Vorsteher und Bergrichter zu Przibram, zum wirkl. Hofrathe der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen;

Hr. Dr. Johann Heinrich Edler v. Kremer, Adjunct der k. k. Hof- und nieder-österr. Kammer-Procuratur, zum Vice-Hofkammer-Procurator mit dem Titel eines k. k. Regierungsrathes;

Hr. Anton Debeliak, erster Adjunct des Fiscalamtes in Laibach, zum Gubernialrathe und Kammerprocurator daselbst;

Hr. Maximlian Müller, Adjunct des Fiscalamtes in Prag, zum Rathe bey der böhmischen Cameral-Gefällen-Verwaltung;

Hr. Anton Ellusceg, Secretär des Collegial-Gerichtes in Cattaro, zum Rathe daselbst;

Hr. Anton Vigani, Prätursadjunct zu Mailand, zum Prätor in Lormio;

Hr. Anton v. Mikanovich, k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär in Fiume, zum wirkl. Consul für das Fürstenthum Serbien;

Hr. Johann Andreas Palomba, bisher Consulats-Verweser in Civitavecchia, zum wirkl. k. k. Consul daselbst;

Hr. Joseph Mathias Kregliner, Kaufmann in Antwerpen, zum k. k. Consul daselbst;

H. Wolfgang Michael Batsches, Doctor der Rechte, zum öffentlichen Agenten in Nieder-Oesterreich.

Dienstübersetzungen.

Hr. Franz Skamperl, Kreishauptmann in Judenburg, wurde in gleicher Eigenschaft zum Grätzer-Kreisamte übersetzt;

Hr. Anton Marcheſoni, Collegialrath zu Cattaro, wurde als Aushülfs-Referent zum dalmatinischen Appellations-Gerichte übersetzt;

Hr. Carl Toni, Prätor zu Castigliane delle Rivierre, wurde in gleicher Eigenschaft zur Prätur in Gallarate, und

Hr. Paul Mariani, Prätor in Lormio, nach Tirano übersetzt.

Todesfälle.

Am 1. Juny starb hier: Hr. Joseph Ritter v. Raab, k. k. Rath, Ritter des österr. Leopolds- und des päpstlichen Christus-Ordens; alt 74 Jahre.

Am 3. Juny starb hier: Hr. Joseph Feik, Criminalrath des Magistrates der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien; alt 51 Jahre.

Notizenblatt

für den Monath July 1836.

Recensionen inländischer Werke.

Erläuterung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für die gesammten deutschen Länder der österreichischen Monarchie, mit besonderer Berücksichtigung des praktischen Bedürfnisses, von Franz Xav. J. F. Nippel, k. k. Landrathe, Ehrenbürger der k. k. Provinzial-Hauptstadt Grätz. Fünfter Band, enthaltend die §§. 727 bis einschließig 858. Grätz, 1832. Im Verlage bey Damian und Sorge. (gr. 8. XI. 323 S.).

Auch dieser Band des Nippel'schen Commentars entspricht vollkommen dem bereits in den Recensionen der vorhergehenden Bände in dieser Zeitschrift von mir (im Notizenblatte des Jahres 1834, S. 97 und folg., dann S. 141 und folg.) angedeuteten Charakter des Ganzen. Insbesondere machen denselben mehrere genaue Untersuchungen und ausführliche Erörterungen über wichtige Rechtsfragen aus den zwey letzten Capiteln des Erbrechtes in theoretischer und praktischer Hinsicht interessant.

Dreyzehntes Hauptstück.

Von der gesetzlichen Erbfolge.

S. 5 — 6 wird vom Herrn Verfasser ganz richtig bemerkt, daß das Princip, wornach der österreichische Gesetzgeber die Classen und die Ordnung der gesetzlichen Erbfolge bestimmt, hauptsächlich in dem — nicht bloß auf die Erzeugung und Erziehung der Kinder, sondern auch auf den gemeinschaftlichen Erwerb der Güter, als der Mittel zur vollkommeneren Erreichung der menschlichen Zwecke, abzielenden — Familienverhältnisse, und nur nebenher auch in der Berücksichtigung des präsumptiven Willens des Erblassers gelegen ist. Da unter die Anordnungen über die gesetzliche Erbfolge auch jene

über den Pflichttheil gehören, so leuchtet daraus die Richtigkeit der Ansicht des Herrn Verfassers um so mehr ein.

S. 12 lesen wir im Schlußsatze der Erläuterung des §. 734 die Meinung des Herrn Verfassers, daß die Descendenten immer jure repraesentationis ihrer unmittelbaren Aeltern zur Erbschaft gelangen. Diese Ansicht theilt mit dem Herrn Verfasser auch Schuster (Wagner's Zeitschrift 1831 IX. Heft, S. 135 – 138) — und rücksichtlich der Intestat-Erbfolge behauptet auch Zeiller, daß in Folge der Vorschrift des §. 790 des b. G. B. den Descendenten der gesetzliche Erbtheil vermöge des Vorstellungsrechtes gebühre. Schuster führt am angegebenen Orte eigentlich keine Gründe für dieses Vorstellungsrecht an, sondern widerlegt nur die Zeiller'sche Ansicht in dem Punkte, daß nach dem letzteren den Descendenten nur der Intestat-Erbtheil aus dem Vorstellungsrechte, der Pflichttheil hingegen aus eigenem Rechte gebühre.

Referent kann sich jedoch weder durch den von Zeiller berufenen §. 790 des b. G. B., noch durch die vom Herrn Verfasser theils im gegenwärtigen Werke, theils in seiner Abhandlung über den Pflichttheil angeführten Gründe dessen überzeugt fühlen, daß die entfernteren Descendenten nicht aus eigenem, sondern bloß aus dem Rechte der Vorstellung ihrer Aeltern den gesetzlichen Erbtheil überhaupt, somit sowohl den Intestat-Erbtheil, als den Pflichttheil anzusprechen haben. Denn

1.) obschon im §. 734 des b. G. B. verordnet wird, daß die von jedem Kinde nachgelassenen Enkel und die von jedem Enkel nachgelassenen Urenkel, ihrer seyen viele oder wenige, nie mehr und nie weniger erhalten, als das verstorbene Kind, oder der verstorbene Enkel erhalten hätte, wenn sie am Leben geblieben wären; so kann daraus deßhalb noch auf kein Vorstellungsrecht der entfernteren Descendenten die Schlußfolge gezogen werden, weil dieser §. 734 des b. G. B. mit den vorangehenden und nachfolgenden bloß von der Bestimmung des Quantums der Erbtheile handelt, das Vorstellungsrecht aber auch auf die Eigenschaft der Erbfähigkeit oder Unfähigkeit der Aeltern Bezug hat;

2.) gerade aber bey den Bestimmungen des b. G. B. über die Erbfähigkeit überhaupt, in dem ersten Hauptstücke über das Erbrecht, im §. 541 verordnet wird, daß die Nachkommen desjenigen, der sich des Erbrechtes unwürdig gemacht hat, von der Erbschaft nicht ausgeschlossen werden, wenn nur Letzterer vor dem Erblasser gestorben ist. Endlich läßt sich

3.) aus dem §. 780 des b. G. B. für die Ansicht des Referenten ein kräftiger Grund herleiten, indem durch diese Gesetzstelle die Abstämmlinge eines in dem letzten Willen ausdrücklich enterbten, aber vor dem Erblasser verstorbenen Kindes den Pflichttheil zu verlangen berechtigt, somit von dem Erbrechte nicht ausgeschlossen sind. Der Herr Verf. will zwar diese Gesetzstelle dahin auslegen, daß hier von einer im Gesetze nicht gegründeten ausdrücklichen Enterbung die Rede sey; allein bey der Begründung dieser Meinung wird vom Herrn Verfasser als bereits erwiesen vorausgesetzt, daß das Vorstellungsrecht bey der Erbfolge der entfernteren Descendenten Statt finde, daher der fragliche §. den Fall einer gegründeten Enterbung nicht begreifen könne; und doch

gehört dieser Paragraph offenbar vielmehr zu jenen Gesetzstellen, aus welchen die Frage, ob das Vorstellungsrecht bestehe, zu entscheiden ist; indem er sich einerseits so allgemein ausdrückt, andererseits die Frage über das Vorstellungsrecht nirgends ausdrücklich entschieden ist. Auf jeden Fall wäre eine solche Auslegung des §. 780, wie sie der Herr Verfasser macht, gezwungen, da sie voraussetzt, daß der Gesetzgeber nicht den gewöhnlichen Fall, daß die Enterbung aus einer gegründeten Ursache geschieht, sondern nur den ungewöhnlichen einer ungegründeten Enterbung bey der Abfassung des §. 780 des b. G. B. vor Augen hatte.

S. 38 — 39 lesen wir die sehr gründlichen Beweise des H. V. dafür, daß in dem §. 757 unter dem Worte: Kind, weder die bloßen einzelnen Descendenten des ersten Grades, noch auch die entfernteren Descendenten einzelnweise, sondern die Stämme der einzelnen Descendenten des ersten Grades zu verstehen seyen.

S. 42 — 43 werden vom H. V. mehrere praktisch nützliche Bemerkungen hinsichtlich der aus verschiedenen einzelnen Ehepacten in den Erbtheil des Ehegatten einzurechnenden Gegenstände, nämlich: des Heirathsgutes, der Widerlage, des Witwengehaltes, der Gütergemeinschaft, der Fruchtnießung des Vermögens, endlich der für den überlebenden Gatten aus den etwa in den Ehepacten gemachten wechselseitigen Testamenten, Codicillen, Erbverträgen oder Schenkungen von Todeswegen entspringenden Vortheile — gemacht.

S. 46 spricht der H. V. seine Meinung rücksichtlich der Einrechnung der in den §§. 757 und 758 angeführten Gegenstände in den Erbtheil des Ehegatten — in dem Falle, wo das Anzurechnende und der Erbtheil heterogene Größen sind, nämlich wo das eine im Fruchtgenusse, das andere aber in der Substanz selbst besteht, — dahin aus, daß in diesem Falle der Fruchtgenuß von Sachverständigen nach jenen Grundsätzen, nach welchen Leibrenten capitalisirt zu werden pflegen, in Capital angeschlagen werden müssen, wodurch derselbe in eine homogene Größe mit der Substanz verwandelt wird. — Referent bemerkt in dieser Rücksicht, daß diese Reducirung jedoch in dem Falle auszubleiben hat, wenn der überlebende Gatte bloß einen Fruchtgenuß aus der Erbschaftsmasse anzusprechen hat, und das Anzurechnende in einer Substanz besteht. Denn nach dem Wortlaute des §. 758 ist das nach diesem Paragraphe Anzurechnende in den Erbtheil einzurechnen. Unter dem Erbtheile aber versteht daselbst der Gesetzgeber, wie aus der Vergleichung mit dem §. 757 hervorgeht, nicht den Fruchtgenuß eines bestimmten Theils der Masse, sondern diesen Antheil der Erbschaftsmasse der Substanz nach. Denn der §. 757 sagt: dem Gatten gebühre der daselbst bestimmte Erbtheil zum Fruchtgenusse, der §. 758 aber läßt die in demselben angeführten Gegenstände in den Erbtheil anrechnen. — Wenn also z. B. der vierte Theil der Masse in 20,000 fl. besteht, mithin der jährliche Fruchtgenuß 1000 fl. beträgt; das Anzurechnende aber in einem Capitale von 10,000 fl. besteht, dessen jährlicher Ertrag 500 fl. ausmacht; so wird bloß das Capital von 10,000 fl. von dem vierten Theile der Erbschaftsmasse (20,000 fl.) abzuziehen, und der Ueberrest, mithin 10,000 fl. dem Gatten zum lebenslangen Fruchtgenusse anzuweisen seyn. Würde man dagegen den Fruchtgenuß capitalisiren, und in das aus dieser Berechnung ausfallende Capital die Summe von 10,000 fl. einrechnen, so

würde die anzurechnende Post jenes Capital, welches bey einem bejahrten Gatten verhältnißmäßig klein ausfallen würde — sehr oft ganz verschlingen.

Vierzehntes Hauptstück.

Von dem Pflichttheile und der Anrechnung in den Pflicht- oder Erbtheil.

S. 60 wird vom H. V. als Zweck des Rechtsinstitutes des Pflichttheiles nach dem österr. bürgerl. Rechte der Wille des Gesetzgebers genannt, die Rechte des Eigenthümers zu Gunsten gewisser Personen zu beschränken. Hinsichtlich der Frage aber, von welchen Gründen der Gesetzgeber bey den einzelnen Bestimmungen über den Pflichttheil geleitet worden sey, erklärt sich der H. V. für den von Zeiller unter andern angeführten Grund der Familieneinheit, nach welcher das Vermögen der Aeltern und Kinder in gewisser Beziehung als ein gemeinschaftliches angesehen wird, weil sich aus dieser Grundansicht jeder Fall, in welchem der Erblasser zur Hinterlassung eines Pflichttheiles nach österr. Gesetzen verbunden ist, befriedigend erklären lasse.

S. 63 stellt der H. V. die Frage auf: ob das eheliche Kind eines unehelichen Kindes zweyer erst nach dem Tode des letzteren verehlichten Personen, einen Pflichttheil ansprechen könne? Der H. V. beantwortet diese Frage im Zusammenhange mit seiner Erläuterung des §. 161 des b. G. B. verneinend. Referent erklärt sich jedoch für die bejahende Beantwortung der obigen Frage; indem der Hauptgrund für die verneinende Antwort in den im §. 161 beygesetzten Worten: und durch die nachher erfolgte Vermählung ihrer Aeltern „in die Familie eingetreten sind" gesucht wird, diese Worte aber eine solche ihnen zugemuthete Beschränkung der fraglichen Verordnung nicht hervorbringen. Denn dieser Eintritt in die Familie kann doch nicht im physischen, sondern nur im moralischen Sinne genommen werden, alsdann erfordert er aber das noch fortdauernde Leben der zu legitimirenden Kinder nicht. Ferner spricht sich eine Parallelstelle des b. G. B., nämlich der §. 752 folgendermaßen aus: „Außer der Ehe geborne und durch nachher erfolgte Vermählung ihrer Aeltern legitimirte Kinder; wie auch diejenigen ꝛc." — Hier wird offenbar der nachher erfolgten Vermählung der Aeltern die Wirkung der Legitimation der früher erzeugten unehelichen Kinder beygelegt. Man wende auch nicht ein, daß der Gesetzgeber sich hier kürzer ausdrücke, weil er bereits im §. 161 sich ausdrücklich und umständlich über die Erfordernisse dieser Art der Legitimirung der unehelichen Kinder ausgesprochen habe; denn auch im §. 161 erscheint der Eintritt in die Familie der Aeltern nicht als ein von der erfolgten Vermählung der Aeltern abgesondertes, zweytes Erforderniß dieser Legitimation, sondern bloß als die natürliche Consequenz jener Vermählung, indem es daselbst heißt: „Kinder, welche, außer der Ehe geboren, und durch die nachher erfolgte Vermählung ihrer Aeltern in die Familie eingetreten sind."

S. 66 stellt der H. V. unter den vom Pflichttheile im Allgemeinen nach unseren Gesetzen geltenden Regeln auch jene auf, daß die As-

cendenten überhaupt insolange kein Recht auf einen Pflichttheil haben, als erbfähige Descendenten vorhanden sind. Nach dieser Regel hätten die Ascendenten auch damahls ein Recht auf den Pflichttheil, wenn Descendenten zwar vorhanden, jedoch erbunfähig sind. Den Grund für diese Ansicht scheint der H. V. aus dem §. 763 herzuholen, nach welchem „zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlechte, zwischen ehelicher und unehelicher Geburt kein Unterschied Statt findet, sobald für diese Personen das Recht und die Ordnung der gesetzlichen Erbfolge eintreten würde. Nun aber tritt in dem Falle, wenn erbunfähige Descendenten vorhanden sind, für die Ascendenten das Recht und die Ordnung der gesetzlichen Erbfolge wirklich ein. Demungeachtet glaubt Referent, daß in diesem Falle die Ascendenten kein Recht auf den Pflichttheil haben. Denn der §. 762 schreibt klar vor: „Die Personen, welche der Erblasser in der letzten Anordnung mit einem Erbtheile bedenken muß, sind seine Kinder und in deren Ermanglung seine Aeltern." Descendenten müssen also ganz mangeln, und nicht bloß erbunfähig seyn, damit die Ascendenten einen Pflichttheil ansprechen können. Auch stimmt dieses mit der Natur dieser zwangsweisen Hinterlassung eines Erbtheiles überein. Denn der Unfähigkeitsgrund, welcher bey den Descendenten eintritt, soll eher dem Erblasser durch Befreyung desselben von der Last des Pflichttheils, als bloß den Ascendenten, — ganz zufälliger Weise — zum Vortheile gereichen. Der Umstand aber, daß in dem Falle, wenn erbunfähige Descendenten vorhanden sind, für die Ascendenten das Recht und die Ordnung der gesetzlichen (Intestat-) Erbfolge eintritt, entscheidet hier nichts; denn das Recht zur gesetzlichen Erbfolge ist nach dem §. 763 nur eine Bedingung des Rechtes zum Pflichttheile, nicht aber das Criterium, ob Jemandem ein Pflichttheil gebühre; da sonst aus gleichem Grunde — zuwider dem §. 762 — auch den Collateralen in dem Falle, wo sie das Recht und die Ordnung der gesetzlichen Erbfolge trifft, ein Recht auf den Pflichttheil zugestanden werden müßte. — Daher ist auch die Meinung des H. V. (S. 67), daß man den §. 762 aus Rücksicht des §. 763 dahin umschreiben müsse: Die Personen, welche der Erblasser in der letzten Anordnung mit einem Erbtheile bedenken muß, sind seine Descendenten, welche bey dem Nichtvorhandenseyn einer letztwilligen Anordnung ihn beerben würden; und in Ermanglung solcher Descendenten die im gleichen Falle sich befindenden Ascendenten, unrichtig. Denn die Frage, wann die Aeltern an die Reihe kommen, den Pflichttheil zu fordern, ist in dem §. 762 so klar entschieden, daß man zu dieser Entscheidung nicht erst den §. 763 zu Hülfe nehmen muß; welcher letztere Paragraph übrigens auch keinen Widerspruch mit der allein und für sich genommenen Entscheidung des §. 762 enthält.

S. 69 wird vom H. V. bey der Erläuterung des §. 764 die Definition des Pflichttheiles aufgestellt und gerechtfertigt. Sie lautet: „Pflichttheil ist jener bestimmte Theil des gewissen Personen aus der gesetzlichen Erbfolge zustehenden Erbtheiles, welcher ihnen von dem Erblasser nicht entzogen werden kann."

S. 72 beweiset der H. V. sehr gründlich, daß ein für einen Ver-

schwender erklärter Erblasser, schon durch die Zurücklassung der Hälfte seines Vermögens seinen Kindern (wozu er ohnehin durch den §. 568 des b. G. B. verbunden ist) seiner Verbindung zur Hinterlassung des Pflichttheiles Genüge leiste.

S. 81 lesen wir die Meinung des H. V., daß die Verurtheilung wegen eines Verbrechens zur Todesstrafe keinen rechtmäßigen Enterbungsgrund abgeben könne, weil der §. 768 nur der Verurtheilung zum lebenslangen oder 20jährigen Kerker wegen eines Verbrechens erwähnt, und der §. 7 des b. G. B. ausdehnende Erklärungen der Gesetze nicht zuläßt. Allein Referent glaubt, daß schon nach dem natürlichen Sinne des §. 768, ohne einer ausdehnenden Erklärung dieser Gesetzstelle zu benothigen, die Todesstrafe im §. 768 begriffen ist. Denn offenbar nahm der Gesetzgeber im §. 768 auf die Größe des Verbrechens Rücksicht; und wollte dieselbe durch jenes Merkmahl der Größe der Strafe bezeichnen. In dem plus aber, nämlich dem mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechen, ist auch das minus, nämlich die Sträflichkeit des mit dem lebenslangen Kerker bedrohten Verbrechens — enthalten. Die Betrachtung, daß bey der Enterbung eines zum Tode Verurtheilten die Strafe eigentlich nur seine Erben treffen würde, zerfällt durch den Gegengrund; daß die Erben des Verurtheilten auch im Falle der Verurtheilung zum lebenslangen Kerker aus der Enterbung des Ascendenten Nachtheil leiden; der Erblasser aber dieselben, wenn er sie würdig achtet, doch immer entweder mit einem Erbtheile oder Legate bedenken kann. Richtiger scheint daher zu seyn, daß der Gesetzgeber nur wegen der Kürze und wegen der Seltenheit des Falles, wo bey einem zum Tode Verurtheilten die Enterbung nöthig ist, um ihm nichts von dem Vermögen des Ascendenten zukommen zu lassen, — im §. 768 der Todesstrafe nicht erwähnt habe.

S. 109 sagt der H. V. bey der Erläuterung des §. 779 mit Zeiller, daß darin vorausgesetzt werde, daß das vor dem Erblasser gestorbene Kind mit Stillschweigen übergangen worden war, und nur nach dem Tode des Erblassers auch die Abstämmlinge jenes Kindes mit Stillschweigen übergangen erscheinen. Referent glaubt jedoch, daß weder aus den Worten, noch aus der Absicht des Gesetzgebers die erstere dieser Bedingungen gerechtfertigt werden könne; mithin die Vorschrift dieses §. 779 auch den Fall begreife, wenn das vor dem Erblasser verstorbene Kind ausdrücklich durch Testament zu einem bestimmten, wie immer großen Erbtheile berufen worden war. Denn sowohl die Worte des §. 779 als auch die Absicht des Gesetzgebers sprechen klar dafür, daß die Abstämmlinge eines solchen Kindes mit ihm gleich zu behandeln seyen, wenn der Erblasser in seiner letztwilligen Anordnung von ihnen gänzlich schweigt. Jedoch scheint Referenten diese gleiche Behandlung mit ihrem Vorfahrer nur auf das Quantum des zu fordernden Erbtheiles, nicht aber auch auf das Recht zum Erbtheile überhaupt bezogen werden zu müssen, wie der H. V. in Folge des bereits oben besprochenen Repräsentationsrechtes behauptet; indem der gleich nachfolgende §. 780 vorschreibt, daß die Abstämmlinge eines in dem letzten Willen ausdrücklich enterbten, aber vor dem Erblasser verstorbenen Kindes befugt sind, den Pflichttheil zu fordern; und auch die dem §. 779 vorangehenden Paragraphe bloß von der Bestimmung des Quantums des dem übergangenen Descendenten gebührenden

Erbtheils handeln. Wäre das vor dem Erblasser verstorbene Kind nicht ausdrücklich enterbt, sondern bloß übergangen gewesen, und es könnte eine gesetzliche Enterbungsursache rücksichtlich desselben nachgewiesen werden, so könnten dessen Abstämmlinge die Bemessung ihres Erbtheiles überhaupt gemäß den §§. 775 — 778 fordern, weil diese Paragraphe von den Notherben im Allgemeinen sprechen, mithin auch auf weitere Descendenten gleiche Anwendung finden.

S. 116 — 117 lesen wir die Meinung des H. V., daß im §. 783 unter den Worten: Erb- oder Pflichttheil, bloß der Pflichttheil verstanden werde; hauptsächlich aus dem Grunde, weil der §. 783 auch von dem Falle spricht, wo der Erb- oder Pflichttheil dem Notherben gar nicht, oder nicht vollständig ausgemessen wurde; das „nicht vollständig" aber auf den Erbtheil nach den Bestimmungen der §§. 775 — 780 nicht passe, sondern bloß auf den Pflichttheil Anwendung habe. Allein offenbar hat der Gesetzgeber der Kürze halber von dem Erb- und von dem Pflichttheile in einem und demselben Satze gesprochen, und es begreift dieser Satz eigentlich die zwey Sätze: Wenn dem Notherben der nach §§. 775 — 780 gebührende Erbtheil gar nicht oder der Pflichttheil nicht vollständig ausgemessen worden ist; wofür 1.) der Grund spricht, daß es ein Fehler in der Textirung wäre, wenn die beyden Ausdrücke: Erb- und Pflicht-Theil, bloß zur Bezeichnung des Pflichttheiles gebraucht worden wären, und 2.) sich auch die klare Absicht des Gesetzgebers erklärt, welche in beyden Fällen ein gleiches Verfahren aus guten Gründen beabsichtiget. Gründlich vertheidigt aber der H. V. den Satz, daß zu Folge demselben §. 783 die Legatare nicht bloß subsidiarisch, sondern zugleich mit den eingesetzten Erben zu dem Erb- oder Pflichttheile beyzutragen haben.

S. 127 will der H. V. Zeiller's Meinung, daß dasjenige, was der Notherbe durch eine Substitution wirklich aus der Verlassenschaft des Erblassers erhält, in Folge des §. 787 gleichfalls anzurechnen sey, nicht beystimmen. Indessen scheint Referenten Zeiller's Ansicht richtiger zu seyn; da sie sowohl in den Worten des §. 78, als auch in der Absicht des Gesetzgebers ihren Grund findet. — Der Grund des H. V., daß bey der fideicommissarischen Substitution dasjenige, was der Notherbe in Folge derselben wirklich erhält, ihm erst aus Händen des eingesetzten Erben oder Legatars zu Theil werde, spricht nicht für die Ansicht des H. V.; denn es bleibt doch immer wahr, daß der Notherbe dieses aus der Verlassenschaft des Erblassers und durch dessen Verfügung erhalte, indem der eingesetzte Erbe oder Legatar die Substanz des fideicommissarischen Nachlasses nie erworben hatte.

S. 140 beantwortet der H. V. die Frage: ob die Aeltern ihrem Kinde die Anrechnung insoweit erlassen können, daß dadurch der Pflichttheil der übrigen Kinder geschmälert wird, verneinend, aus dem Grunde, daß durch die Erlassung der Anrechnung der Erblasser an den Tag lege, daß er die (ihrer Natur nach anzurechnenden) Gaben als wirkliche Geschenke angesehen wissen wolle, welche der Vorschrift des §. 951 unterliegen. Allein dieses scheint Referenten unrichtig zu seyn, denn niemahls kann z. B. das Heirathsgut als ein Geschenk angesehen werden, also ist es auch von dem Erblasser

juridisch unmöglich, eine solche Gabe als ein Geschenk angesehen wissen zu wollen.

Fünfzehntes Hauptstück.

Von der Besitznehmung der Erbschaft.

S. 157 — 164 werden vom H. V. bey der Erläuterung der §§. 797 und 798 des b. G. B. (im Hauptstücke von der Besitznehmung der Erbschaft) die dahin einschlagenden Jurisdictions- und politischen Vorschriften für den Richter, sehr ausführlich angeführt.

S. 169 wird vom H. V. die Frage untersucht, ob sich die Abhandlungsbehörde bey einer Erbserklärung in eine Untersuchung einzulassen habe, ob dem sich erklärenden Erben wirklich ein Erbrecht gebühre oder nicht? Der H. V. fordert als Richter von dem sich erklärenden Erben zwar nicht eine strenge Beweisführung über sein Erbrecht bey der Erbserklärung, er verlangt aber doch eine Ausweisung darüber. Referent glaubt jedoch, daß nach den Gesetzen eine strenge Beweisführung von dem sich erklärenden Erben über sein Erbrecht zu fordern wäre. Denn fürs erste spricht dafür eben derselbe §. 810, welchen H. V. für seine Meinung anführet. Wird nämlich dazu, damit der erklärte Erbe die Besorgung und Benützung der Verlassenschaft bekommen könne, schon eine hinreichende Ausweisung des Erbrechtes gefordert, so muß zur wirklichen Einantwortung der Erbschaft an dem erklärten Erben, welche doch eine Folge seiner Erklärung ist (§. 819), mehr, und nicht weniger erforderlich seyn. Das Raisonnement des H. V. also, daß aus dieser Verfügung des §. 810 folge, daß die Erklärung des Erben auch ohne eine hinreichende Ausweisung erfolgen und vom Gericht angenommen werden könne — ist nicht ganz richtig; denn es kann der Erbe sich dem Richter bey der Erklärung zum Erben bloß scheinbar hinreichend ausgewiesen und Jemand später das Gegentheil bewiesen haben. Ferner ist eine ungültige letzte Anordnung, in Erwägung der Vorschriften des b. G. B. über die Erklärung des letzten Willens überhaupt, als keine letzte Anordnung, folglich als kein Titel des Erbrechtes anzusehen. Wer das Gegentheil behaupten wollte, der käme auf die Unzukömmlichkeit, daß der Richter auch Jemanden, der aus einem eigenhändig geschriebenen Zettel, wo er den Erblosser unterfertigt hat, die Erbschaft anspricht, als einen erklärten Erben ansehen dürfe und solle. Gleichwie ferner nach dem §. 799 zur Antretung der Erbschaft aus einem Erbvertrage die Berufung auf einen gültigen Erbvertrag erforderlich ist, eben so muß dieses von der Berufung auf eine letztwillige Anordnung nach der klaren Absicht des Gesetzgebers gelten. Das vom H. V. berufene Hofdecret vom 12. August 1812 (J. G. S. Nr. 4092) verordnet aber nur, daß der Richter, wenn es sich um die Publicirung des letzten Willens handelt, ihn nicht von Amtswegen verwerfen könne; indem es verordnet, kein letzter Wille sey vom Gerichte von Amtswegen zu verwerfen, sondern ein jeder solle vom Gerichte kundgemacht werden; aus dem Grunde, weil auch solche letztwillige Erklärungen für das Abhandlungsgeschäft von Wichtigkeit seyn, und einzelne darin enthaltene Dispositionen etwa gültig erscheinen könnten. Auch das von den Anhängern der gegentheiligen Ansicht manchmahl benützte Hofdecret vom 15. De-

tober 1792 (an das galizische Appellations-Gericht, J. G. S. S. 35 Nr. 60) spricht für jene Ansicht nicht, denn dasselbe spricht offenbar bloß von der Anfechtung der Gültigkeit eines letzten Willens durch die gesetzlichen Erben wegen innerer Gebrechen, z. B. wegen Verletzung des Pflichttheiles, da dasselbe bloß von der Bestreitung von Seite der gesetzlichen Erben spricht. — Nach dem Gesagten hält somit Referent auch die weitere Behauptung des H. V. für unrichtig, daß der im §. 810 vorkommende Ausdruck: gültiger Erbvertrag, nicht auch auf die Förmlichkeiten, sondern bloß, aus Rücksicht des §. 533 auf die Zulässigkeit desselben in Rücksicht der Personen, welche ihn schließen, zu beziehen sey.

S. 171. Bey der Entscheidung der Frage, vor welches Gericht die Klage aus einem stärkeren Erbrechtstitel wider einen erklärten Erben gehöre, erklärt sich der H. V. für die Meinung des Herrn Professors Fischer[1]), daß nämlich eine solche Klage vor die Abhandlungsbehörde und nicht vor den Personalgerichtsstand des Geklagten gehöre.

S. 180 — 186 werden vom H. V. bey der Erläuterung des §. 802, die die Inventur des Nachlasses betreffenden Jurisdictions- und politischen Vorschriften ausführlich angegeben.

S. 187 folgert der H. V. aus der im §. 808 erklärten Unwirksamkeit des Verbothes der Errichtung eines Inventars, daß, wenn der Erblasser verfüget hätte: der A oder der B solle sein Erbe seyn, je nachdem der Eine oder der Andere sich zu seinem Nachlasse unbedingt erklären wird, alsdann Beyde die Erbschaft bedingt antreten dürfen. Referent glaubt jedoch, daß in diesem Falle die Forderung der unbedingten Erklärung von Seite des Erblassers ihre Wirkung äußern müßte, weil dieselbe als eine suspensive Bedingung erscheint, welche nichts juridisch Unmögliches enthält, folglich erfüllt werden muß; denn es ist ja nicht juridisch unmöglich, die Erbschaft, weil es der Erblasser will, unbedingt anzutreten; und nur die bedingte Antretung zu verbiethen, wäre juridisch unmözlich. Demnach würde ein solches Verboth bey der Erbseinsetzung nur dann wirkungslos seyn, wenn es als eine auflösende Bedingung oder als ein Auftrag beygesetzt worden wäre.

S. 191 fragt der H. V. bey der Erläuterung des §. 805, ob der vom Erben zur Ueberreichung einer unbedingten Erbserklärung speciell bevollmächtigte Mandatar, anstatt der unbedingten Erbserklärung eine bedingte gültig anbringe? Wider die Ansicht Füger's (in dessen adeligem Richteramte S. 100) beantwortet der H. V. diese Frage bejahend, weil die bedingte (oder beschränkte) Erbserklärung in der unbedingten (unbeschränkten) als ein plus im minus enthalten ist; folglich der Mandatar in dem vorausgesetzten Falle durch die Ueberreichung einer unbedingten Erklärung die Gränzen seiner Vollmacht nicht überschreite.

S. 221 behauptet der H. V. bey der Erläuterung des §. 816, daß, wenn der Erblasser ausdrücklich angeordnet hätte, daß im Falle eines über den eigentlichen Sinn seines letzten Willens entstehenden Zweifels der ernannte

[1]) Wagner's Zeitschr. 1832, IV. Heft, S. 197 — 210.

Executor des Testamentes, oder ein anderer bestimmter Dritter das Recht haben solle, denselben auszulegen, diese Verfügung des Erblassers nur rücksichtlich solcher letztwilligen Anordnungen desselben wirksam sey, welche nur das eigene Interesse des Testators, und nicht Rechte dritter Personen betreffen; weil diese nach dem Tode des Erblassers aus seinen Anordnungen bereits Rechte erlangt haben, welche ihnen nicht durch den Ausspruch eines Dritten benommen werden können. Referent glaubt jedoch, daß diese Auslegung des letzten Willens durch einen Dritten, bloß den Fall ausgenommen, wo ein Zweifel über die Person des ernannten Erben entsteht (§. 564), überhaupt zulässig sey, indem, wenn eine Anordnung wirklich zweifelhaft ist, der darin Bedachte nach dem Willen des Erblassers insofern und nur auf dasjenige ein Recht erlangt, was die Interpretation dieses Dritten ihm zusprechen wird (vergl. §. 659 des b. G. B.).

S. 223 — 235 werden vom H. V. bey dem §. 818 des b. G. B. die politischen Verordnungen rücksichtlich der von Erbschaften zu entrichtenden Taxen, Steuern und anderen Gebühren auszugsweise, jedoch ziemlich ausführlich angeschlossen.

S. 235 sagt der H. V. bey der Erläuterung des §. 819, daß, obwohl (nach der Ansicht des H. V.) zur Erklärung des Erben noch nicht die Beweisführung über seinen Erbrechtstitel erforderlich ist, dennoch zur Einantwortung erfordert werde, daß sein Erbrecht vom Gerichte erkannt werde; mithin, wenn sich der Erbe z. B. aus einem unförmlichen Testamente erklärt hätte, sein Erbrecht von denjenigen anerkannt werden müsse, welche sonst als die rechtmäßigen Erben erkannt werden müßten. Referent glaubt jedoch, daß nach der ausdrücklichen Vorschrift dieses, und auch der vorhergehenden Paragraphe dieses Hauptstückes nur der Richter über das Erbrecht des erklärten Erben zu erkennen habe; der Richter aber bey einem letzten Willen sowohl die innere als äußere Form von Amtswegen mit den Gesetzen vergleichen solle. — Sonst würde betrügerischen Einverständnissen der sich erklärenden Erben häufig Raum gegeben.

Sechzehntes Hauptstück.

Von der Gemeinschaft des Eigenthums und anderer dinglichen Rechte.

S. 253 sagt der H. V. bey der Erklärung des §. 825, daß, da auch persönliche Sachenrechte unter dem Ausdrucke: Sachen, begriffen seyen, daher es auch ein Eigenthum solcher persönlichen Sachenrechte gibt, auch eine Gemeinschaft derselben (im Sinne des gegenwärtigen Hauptstückes des b. G. B.) Statt finde. Referent glaubt jedoch, daß eine Gemeinschaft persönlicher Sachenrechte die Beurtheilung nach diesem Hauptstücke des b. G. B. ausschließe, weil die hier behandelte Gemeinschaft offenbar zu ihrem Gegenstande nur dingliche Rechte über gewisse körperliche Sachen hat; ja die Vorschriften über die Verwaltung, Aufhebung der Gemeinschaft ꝛc. ꝛc., auf persönliche Sachenrechte nicht einmahl Anwendung haben, weil diese Rechte weder einer Verwaltung bedürfen, noch eine Aufhebung der Gemeinschaft wider Willen des Schuldners zulassen. Wahr ist es wohl, daß auch eine Erbschaftsmasse, welche

auch persönliche Rechte des Erblassers begreift, oft den Gegenstand einer nach diesem Hauptstücke zu beurtheilenden Gemeinschaft ausmacht; allein diese Gemeinschaft findet nur in Bezug auf das Ganze der Massa, und noch nicht auf einzelne Theile der Massa Statt; da z. B. der §. 829, welcher jedem Theilgenossen seinen Theil nach Belieben zu veräußern gestattet, doch wohl nicht z. B. auf einzelne bewegliche Sachen in der Massa bezogen werden dürfte, weil der bloß erklärte Erbe zwar seinen Erbtheil im Ganzen, nicht aber einzelne bewegliche Sachen aus der Massa veräußern darf. — Die Gemeinschaft der Erbschaftsmassa hat somit nicht das Gemeineigenthum der einzelnen Theile der Massa, mithin auch nicht eine nach dem gegenwärtigen Hauptstücke zu beurtheilende Gemeinschaft der persönlichen Sachenrechte zur Folge.

S. 266 bemerkt der H. V. ganz richtig, daß nach der Entscheidung des Schiedsrichters, von welchem der §. 835 in dem Falle der Uneinigkeit der Theilhaber über eine vorzunehmende bedeutende Veränderung in der gemeinschaftlichen Sache spricht, nicht mehr der ordentliche Rechtsweg nach der Vorschrift des §. 277 der a. G. O. von der mißvergnügten Partey ergriffen werden dürfe, weil hier der Schiedsrichter nicht so, wie die Gerichtsordnung voraussetzt, die Stelle des ordentlichen Richters vertritt, sondern vielmehr nach demselben §. 835 der ordentliche Richter nur subsidiarisch für den Fall eintritt, wenn sich die Theilhaber nicht über die Auswahl der ihnen vom Gesetze selbst angebothenen gänzlichen Ausgleichungsmittel einigen können.

S. 299 erklärt sich der H. V. hinsichtlich der Frage, welcher Gerichtsstand für die Gränzberichtigungsklage competent sey? wider die Ansicht des Herrn Professors Fischer[1]), welcher hierbey das Gesuch um eine Delegation vom Obergerichte erforderlich erachtet, dahin, daß der Real-Gerichtsstand des Gutes des Geklagten competent sey; indem dafür nicht die bloße Prävention des Klägers spricht; sondern der Umstand, daß rücksichtlich des Klägers die Klage, nach der Voraussetzung, daß nicht er, sondern bloß der Geklagte sich weigert, zur Berichtigung der Gränzen zu streiten, — nicht mit Grund Statt finden kann.

Schließlich kann Referent nicht umhin, zu bemerken, daß der H. V. reine Wahrheitsliebe und echten Eifer für die Erforschung des wahren Sinnes zweifelhafter Gesetzstellen dadurch an den Tag legt, daß er von den in seinen früheren Werken über manche solche Gesetzstellen geäußerten Ansichten in den Fällen, wo er sich später des Gegentheiles überzeugt fühlte, an mehreren Orten des gegenwärtigen Commentars mit Angabe der Gründe gerne abgewichen hat, ohne nach Art mancher anderen Schriftsteller hartnäckig der früheren Meinung anzuhängen.

Dr. Franz Ritter v. Minasiewicz,
Advokat zu Lemberg.

---

[1]) Wagner's Zeitschr. 1825, VIII. Hft., S. 134 — 136.

Fortsetzung der Uebersicht der österr. juridischen Literatur.

Jahr 1833.

Darstellung der gesetzlichen Verfassung der galizischen Judenschaft. Versucht von Michael Stroger, Doctor der Philosophie und der Rechte, k. k. o. ö. Professor ꝛc. I. und II. Band. Lemberg, Przemisl, Stanislawow und Tarnow bey Kuhn und Millikowski. Recens. im Notizenblatte des J. 1833 S. 331 — 333.

Jus naturae privatum methodo critica deductum ab Antonio Virozsil, A. A. L. L. ac juris universi Doctore, juris naturalis etc. Professore. Tomus I. Pesthini, typis J. Heimel. Rec. im N. B. des J. 1833, S. 125 — 126; Tom. II. et III. Rec. S. 397 — 400.

Darstellung der Lehre von der Gewährleistung nach dem allgemeinen bürgerl. Gesetzbuche; ein Versuch von Carl Borromäus Ritter v. Rauscher, Conceptspraktikanten der k. k. nieder-österr. Landesregierung. Wien, bey J. P. Sollinger. Rec. im N. B. des J. 1833 S. 334 — 337.

Die Verjährung nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte in Oesterreich. Von Dr. Theodor Pachmann. Wien, bey J. P. Sollinger. Rec. im N. B. des J. 1833 S. 355 — 373.

Gesetze und Verordnungen über das Domicil in der Provinz Tyrol und Vorarlberg; dargestellt in einem Versuche durch Johann Georg Wörz, der Rechte Doctor und k. k. Gubernialregistratur-Adjuncten in Innsbruck. Innsbruck bey Fel. Rauch. Rec. im N. B. des J. 1833 S. 400 — 404.

Beytrag zur Erklärung des §. 838 der österr. allgem. Gerichtsordnung. Von Franz Xav. Haimerl, Doctor der Rechte. Wien, bey J. P. Sollinger. Rec. im N. B. des J. 1833 S. 433 — 436.

General-Statistik der Europäischen Staaten, nebst einer theoretischen Einleitung, von Dr. Georg Norbert Schnabel, k. k. ordentl. öffentl. Professor ꝛc. Zweyte neu bearbeitete und vermehrte Auflage. Wien, bey Ritter v. Mösle, I. und II. Band. Rec. im N. B. des J. 1834 S. 1 — 7.

Ueber die österreichische Staatsbürgerschaft von Gotthard Freyherrn v. Buschmann, Conceptspraktikanten der k. k. allgem. Hofkammer. Wien bey den P. P. Rechitaristen. Rec. im N. B. des J. 1834 S. 40 — 46.

Das österreichische Hausirhandelsrecht. Systematisch dargestellt von Heinrich Costa, k. k. Cameral-Commissär ꝛc. Rec. im N. B. des J. 1834 S. 86 — 89.

Sammlung aller in Conscriptions-, Rekrutirungs- und Militär-Entlassungsangelegenheiten erlassenen Vorschriften, von Franz Joseph Schopf. Wien bey J. P. Sollinger. Rec. im N. B. des J. 1834 S. 114 — 118.

Darstellung der Literatur des österr. Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen. Von Johann Vesque v. Püttlingen, Doctor der Rechte. Wien, bey C. Gerold. Rec. im N. B. des J. 1834 S. 231 — 235.

Verſuch einer ſyſtematiſch geordneten Darſtellung des Bergrechtes im Königreiche Böhmen. Aus authentiſchen Quellen — zuſammengeſtellt von Johann Ferdinand Schmidt, k. k. böhmiſchen Appellationsrathe ꝛc. Prag, bey Gottl. Haaſe Söhne. Rec. im N. B. des J. 1834 Seite 299 — 316.

Hülfsbuch für Gewerbs- und Handelsleute und für Jene, welche um Gewerbe anſuchen. Von Johann Hofmann, geweſ. Gerichtsſchreiber und geprüften Juſtiziär. Wien bey F. Tendler. Rec. im N. B. des J. 1835 S. 4 — 7.

Erläuterung des §. 279 der weſtgaliziſchen, oder §. 206 der Joſephiniſchen Gerichtsordnung über den Haupteid. Inaugural-Diſſertation ꝛc., von Joſeph Franz Wegſchaider, Innsbruck, bey Rauch.

Beyträge zur Landeskunde Oeſterreich's unter der Enns. Herausgegeben auf Veranlaſſung der nieder-öſterr. Stände von einem Vereine ꝛc. III. Band. Wien, bey F. Beck.

Sammlung der ſämmtlichen politiſchen und Juſtiz-Geſetze, welche unter der Regierung Sr. Majeſtät Kaiſers Franz I. in den ſämmtlichen Erbländern erlaſſen worden ſind, in chronologiſcher Ordnung. 82ſter Band. Geſetze vom 1. Jänner bis letzten December 1831. Von Wilh. Gerh. Goutta, k. k. Hofſecretär. Wien, bey Ritter v. Mösle.

Handbuch der Geſchichte von Ungarn und ſeiner Verfaſſung, pragmatiſch bearbeitet v. S. Klein, Pfarrer. Leipzig und Kaſchau, bey Wigand.

Alphabetiſche Ueberſicht der Gerichtstaxen in Geſchäften des adeliſchen Richteramtes, nach der allgem. Taxordnung vom 13. Sept. 1787, mit Rückſicht auf nachträglich erfloſſene Verordnungen. Eine Tabelle in Imp.-Fol Von F. C. Böheim, Magiſtratsbeamten. Wien, bey Beck.

Alphabetiſche Ueberſicht der Gerichtstaxen in Geſchäften des ſtreitigen Richteramtes, nach der allgem. Taxordnung vom 1. November 1781, mit Rückſicht auf nachträglich erfloſſene Verordnungen. Eine Tabelle in Imp.-Fol. Von F. C. Böheim, Magiſtratsbeamten. Wien bey Beck.

Sollen wir Magyaren werden? Sechs Briefe, geſchrieben aus Peſth an einen Freund an der Theiß. Von Dr. H. Dritte und vermehrte Ausgabe. Karlſtadt.

Topographiſche Handelskarte des öſterr. Kaiſerſtaates. Vier Blätter in Imp.-Folio. Mit einem Texte oder Handbuche ꝛc. Von Fr. Wilh. Klenner, Protokolliſten. Wien.

Ueber die Vorzüge der monarchiſchen Regierung, nach den Anſichten eines unparteyiſchen deutſchen Weltweiſen, allen Freunden und Feinden der monarchiſchen Verfaſſung gewidmet von einem Oeſterreicher. Wien, bey den Mechitariſten.

Der Verein zur Ermunterung des Gewerbsfleißes in Böhmen, ſeine Begründung und Wirkſamkeit. Actenmäßig dargeſtellt von K. J. Kreutzberg. Prag, bey Haaſe Söhne.

Das Land und Volk der Szekler in Siebenbürgen, in phyſiſcher, politiſcher, ſtatiſtiſcher und geſchichtlicher Hinſicht. Von Dr. Dan. G. Scheint. I. und II. Thl.: Die Landes- und Volkskunde. Nebſt einer Karte des Szeklerlandes. Peſth, bey Hartleben.

Intereſſante Skizzen des Neueſten und Wiſſenswertheſten aus der Geſchichte, Politik und Statiſtik. Geſammelt und herausgegeben von J. W. Arndt. Wien, bey Benedikt.

Erläuterungen des allgem. bürgerl. Gesetzbuches für die gesammten deutschen Länder der österr. Monarchie ꝛc. Von Franz J. Nippel, k. k. Appellationsrathe ꝛc. Sechster Band.

Steyermärkische Zeitschrift; herausgegeben vom Ausschusse des Lesevereins am Joanneum zu Grätz. XI. Heft. Grätz, bey Dämian und Sorge.

Systematische Darstellung des Verfahrens politischer Behörden in Galizien außer schweren Polizey-Uebertretungen. Versucht von Moriz v. Orbacki, Rath bey der k. k. galizischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Wien, bey J. P. Sollinger.

Gemeinnützige, leicht faßliche Belehrungen über Schutzmittel gegen die Flammen der Feuersbrunst, für die k. k. Pompiers, mit einigen Bemerkungen für die Vorsteher der Feuerlösch-Anstalten und die Pompiers-Hauptleute; mit einem Kupfer, Folio. Von Johann Ritter v. Aldini. Wien, in der k. k. Hof- und Staatsdruckerey.

Beschreibung eines auf höchste Anordnung des durchlauchtigsten Herrn General-Genie-Directors Erzherzog Johann kaiserl. Hoheit, im k. k. Genie-Corps zu Stande gebrachten Rettungs-Apparats in irrespirabler Luft und der Art seiner Anwendung. Mit neun Plänen, Folio. Wien, in der k. k. Hof- und Staatsdruckerey.

Entwurf einer Wechselordnung für die deutschen und italienischen Länder des österreichischen Kaiserstaates. Wien, in der k. k. Hof- und Staatsdruckerey.

Bemerkungen auf einer Reise von Wien nach Paris im Jahre 1832, 1. — 4. Band. Von Franz Ritter v. Heintl, nieder-österr. Landstand ꝛc. Wien, bey J. P. Sollinger. Rec. in Gersdorf's Repertorium der gesammten deutschen Literatur, III. Nr. 2168.

Das bürgerliche Recht der k. k. österreichischen Armee und der Militär-Gränzprovinzen. Von Ignaz Franz Bergmayr, k. k. Stabsauditor. Dritter Theil, bey Ritter v. Mösle.

Sr. Majestät des Kaisers Franz Gesetze und Verordnungen im Justizfache, für die deutschen Staaten der österreichischen Monarchie. Vom Jahre 1826 — 1830. Siebenter Fortsetzungsband. Wien, in der k. k. Hof- und Staatsdruckerey.

Darstellung des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns, durch umfassende Beschreibung aller Burgen, Schlösser, Herrschaften, Städte, Dörfer ꝛc. topographisch-statistisch-genealogisch-historisch bearbeitet, und nach den bestehenden vier Kreisvierteln alphabetisch gereiht. Von Franz Schweickhardt Ritter v. Sickingen. 1. — 7. Band. V. U. W. W. Wien, 1831 — 1833, bey Schmid.

Ueber die austrägalgerichtliche Entscheidung der Streitigkeiten unter den Mitgliedern des deutschen Bundes. Wien, bey Carl Gerold. Rec. in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1835, Heft II., S. 25. Jenaische Literatur-Zeitung 1834. Nr. 179.

Rede bey der Aufstellung des Bildes Sr. k. k. apostol. Majestät Franz I., Kaisers von Oesterreich, in dem Rathszimmer des k. k. Stadt- und Landrechtes zu Innsbruck. Verfaßt und gesprochen von Johann Ritter v. Jenull, Präsidenten des k. k. Stadt- und Landrechtes ꝛc. Innsbruck. S. österr. Archiv für Geschichte ꝛc. Jahrgang 1833, August, Nr. 98, S. 391.

Das Königreich Böhmen, statistisch-topographisch dargestellt von Joh. Gottfr. Sommer. Erster Band: Leitmeritzer Kreis. Prag, bey Calve. Rec. in der Jenaischen Literatur-Zeitung 1834, Nr. 97.

Praecipuarum, cuivis patriae civi scitu digniorum, necessariumque ordinationum normalium collectio. Excelsi regii gubernii adnutu impressa. Cibinii apud M. nob. de Hochmeister. Pars II. Rec. im N. B. des J. 1833 S. 162 — 164.

Neueſtes Gemälde der öſterreichiſchen Monarchie. Von W. C. W. Blumenbach. Drey Theile. Wien, bey Ant. Doll.

Italien, oder Darſtellung der ſämmtlichen italieniſchen Staaten, ihrer Städte, Denkmahle ꝛc. Ein Auskunftsbüchlein für Zeitungsleſer, Militärs, Reiſende ꝛc. Von Dr. Neurohr. Wien.

Bilancia politica del Globo, ossia Quadro geografico-statistico della terra conforme alle ultime politiche transazioni e più recenti scoperte, preceduto da un esame ragionato sulle grandi divisioni della terra ecc. di Adriano Balbi. Padova, 1833, presso Ant. Zambeccari. V. Bibl. ital. Vol. 72, p. 257 — 264; in den Jahrbüchern der Literatur, Band 67, S. 226.

Cenni storici delle due Università di Pavia e di Milano. 3 Fascic. Milano.

Sulla vita e sulle opere del barone Carlo Antonio Martini. Discorso pronunziato nella grand' aula dell' I. R. Università di Pavia ecc., dal dottore Ant. Volpi, prof. ordin. ecc. Milano, dall' I. R. Stamperia. V. Bibl. ital. Vol. 72, p. 321.

Annali Universali di Statistica ecc. Milano, Vol. 35 — 38.

Appendice all' opera del Censimento milanese del dottore Cotta Morandini in risposta ai tre articoli stampati nella Biblioteca Italiana. Milano, per N. Bettoni e comp. Rec. in der Bibl. ital. Vol. 70, p. 415 — 418.

Osservazioni del professore Agostino Reale sui cenni critici risguardanti la di lui opera: Instituzioni del Diritto Civile Austriaco ecc. Pavia. Rec. in der Bibl. ital. V. 70, Seite 137 — 141.

Repertorio legale intorno ai diritti reali e ad alcuni atti di processura, dell avvocato Giambattista Pagani. Brescia, 1832 — 1833, per G. Venturini. Tomi 3. Rec. in dieſer Zeitſchrift J. 1835, N. B. S. 277, und in der Bibl. ital. Vol. 7, p. 141; Vol. 71, p. 398; Annali univ. di Statist. Vol. 36, p. 11.

Saggio di un Atlante statistico dell' Italia, composto e diseguato dal Conte L. Serristori, Colonello di Stato Maggiore in ritiro Vienna. Rec. in den Annali Univ. di Statistica, Vol. 36, p. 9 — 11.

Scelta di leggi di Giov. Domat, in 10 fasc. Venezia.

Quadro Statistico degli Stabilimenti di pubblica beneficenza in Milano negli anni 1830 e 1831, compilato da Gius. Sacchi. Milano.

Atlante Storico-Geografico-Statistico ecc. del S. Lesage. Venezia, Tasso.

Jahr 1834.

Religionswiſſenſchaftliche Darſtellung der Ehe. Von Anton Franz Roſt, Prieſter der Prager Erzdiöceſe, Doctor der Philoſophie. Wien, bey J. P. Sollinger, Rec. im N. B. des J. 1833 S. 425 — 433.

Versuch einer Darstellung der besonderen Rücksichten, welche bey juridischer Zurechnung der in der medicinischen Praxis vorkommenden Fehler gefordert werden; nebst einem Anhange zur Erörterung der Frage, inwiefern der Arzt einen Kranken zur Heilung zu übernehmen schuldig sey. Von Dr. C. J. Neuhold. Wien, bey Wallishausser. Rec. im N. B. des J. 1834 S. 35 — 40.

Die österreichische Jagdverfassung, das Jagdrecht und die Jagdpolizey. Aus den erschienenen Gesetzen dargestellt für Behörden, Beamte und Jäger, in den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen. Von Franz Jos. Schopf, Güter-Inspector und Justiziär. Wien, bey J. P. Sollinger. Rec. im N. B. des J. 1834 S. 195 — 199.

Versuch einer tabellarischen Darstellung des Organismus der österr. Staatsverwaltung. Mit erläuternden Anmerkungen. Von Dr. Joseph Kudler, k. k. österr. ordentl. Professor an der Universität zu Wien. Wien, bey Friedr. Volke. Rec. im N. B. 1834 S. 199 — 204.

Versuch einer Abhandlung über die in Tyrol übliche Art des Weinhandels auf den Jacobipreis; von Joseph v. Zallinger. Eine Abhandlung. Innsbruck, bey Wagner. Rec. im N. B. des J. 1834 S. 270 — 274.

Das Bergrecht des österreichischen Kaiserreiches. Systematisch dargestellt und erläutert von Dr. Joseph Tausch, k. k. Appellationsrathe. Zweyte, umgearbeitete und vermehrte Auflage. Wien, bey Ritter v. Mösle. Rec. im N. B. des J. 1834 S. 337 — 343; Gersdorf's Repertorium der gesammten deutschen Literatur. II. Nr. 1609.

Die Lehre von den Civilgerichtsstellen in den deutschen und italienischen Ländern des österr. Kaiserstaates, nach des Herrn Regierungsrathes und Prof. Dr. V. A. Wagner's Systeme, und mit Benützung seiner Materialien bearbeitet von Dr. Franz Xav. Haimerl, k. k. o. ö. Professor ꝛc. I. Theil. Wien, bey Ritter v. Mösle. Rec. im N. B. des J. 1834 S. 343 — 348; Heidelberg, Jahrbücher der Literatur, 1835, Heft IV., S. 405; Gersdorf's Repertorium, Band III., Nr. 2251.

Ueber Zölle, Handelsfreyheit und Handelsvereine, mit Berücksichtigung von Mac-Culloch's Abhandlung über Handel und Handelsfreyheit. Von Moriz Jul. Fränzl, Doctor der Rechte, supplirenden Professor ꝛc. Wien, Rec. im N. B. 1834 S. 349 — 354; in den Blättern für Literatur, Kunst und Kritik von Kaltenbäck, Jänner 1835, Nr. 2; in Gersdorf's Repertorium der gesammten deutschen Literatur, III. Nr. 2160.

Abhandlungen über Cameral- und fiscalämtliche Gegenstände, als: Caducitäten, Amortisationen von Urkunden und öffentlichen Creditspapieren, vierten Pfenning, Münzsachen, Punzirungssachen und Feingehalt, Tabaksachen, Postsachen, Lottosachen, Cautionen, Instructionen für die Fiscalämter und Cameral-Repräsentanten; nebst einer besonderen Abhandlung über Adelsanmaßungen. Von Dr Jos. Linden, k. k. nieder-österr. Regierungsrathe und Vice-Hofkammer-Procurator. Wien, bey C. Gerold. Rec. im N. B. des J. 1834 S. 382 — 404; Gersdorf's Repertorium der gesammten deutschen Literatur, I. Nr. 230.

Das gesetzliche Verfahren in Auswanderungsfällen. Aus dem Allerhöchsten Patente vom 24. März 1832 und den früher erlassenen Verordnungen, wie auch den Paßvorschriften. Von Franz Schopf, Justiziär und Güterinspector. Wien, bey J. P. Sollinger. Rec. im N. B. des J. 1835, S. 1 — 4.

Erklärung des Allerhöchſten Patentes vom 6. July 1833 über den Beweis aus dem Zuſammentreffen der Umſtände. Von Joſeph Kitka, Actuar der k. k. Hofcommiſſion in Juſtizgeſetzſachen. Wien, bey J. P. Sollinger.

Das öſterreichiſche bürgerliche Recht, ſyſtematiſch dargeſtellt und erläutert von Dr. Joſeph Winiwarter, wirkl. k. k. Regierungsrathe und Profeſſor der Rechte ꝛc. Dritter Theil. Wien, bey Ritter v. Mösle. Angezeigt in Gersdorf's Repertorium der geſammten deutſchen Literatur I. Nr. 902.

Grundzüge einer allgemeinen Statiſtik aus dem Geſichtspunkte der Nationalöconomie. Von W. E. A. v. Schlieben, königl ſächſiſchem Kammerrathe ꝛc. Wien, bey J. B. Wallishauſſer. Rec. im N. B. des J. 1835 S. 59; in Pölitz's Jahrbüchern der Geſchichte und Staatskunſt, im Novemberhefte 1834 S. 403; Gersdorf's Repertorium Band III., Nr. 2286.

Das öſterreichiſche Frauenrecht. Von Dr. Joſ. Linden, k. k. niederöſterr. Regierungsrathe und Vice-Hofkammer-Procurator. Zwey Bände. Wien, bey Carl Gerold. Rec. im N. B. des J. 1835, Heft VI. S. 183; Repertorium der geſammten deutſchen Literatur von Gersdorf, IV., Nr. 1263.

Statiſtiſche Skizze der ſiebenbürgiſchen Militär-Gränze; von J. H. v. Benigni ꝛc. Zweyte Auflage. Hermannſtadt, bey Thierry.

Das gerichtliche Verfahren in Streitſachen nach der öſterr. allgem. Gerichts- und Concursordnung vom 1. May 1781. Vom Herrn Joachim Füger, k. k. Hofrathe bey der oberſten Juſtizſtelle. Dritte, von Dr. Joſeph Weſſely, k. k. o. ö. Profeſſor der Rechte zu Innsbruck bearbeitete und vermehrte Ausgabe. Drey Bände. Wien, bey Ritter v. Mösle. Rec. im N. B. des J. 1835 S. 97 und 225.

Beyträge zur Landeskunde Oeſterreichs unter der Enns. Herausgegeben auf Veranlaſſung der nieder-öſterr. Stände von einem Vereine ꝛc. IV. Band. Wien, bey Beck.

Von der Erbauung, Erhaltung und Herſtellung der kirchlichen Gebäude. Nach dem gemeinen und dem beſonderen öſterreichiſchen Kirchenrechte zuſammengeſtellt von Joſ. Helfert, Doctor ſämmtlicher Rechte, k. k. o. ö. Profeſſor ꝛc. Zweyte vermehrte und verbeſſerte Auflage. Prag, bey Haaſe. Rec. in Gersdorf's Repertorium der geſammten deutſchen Literatur II., Nr. 1441.

Chronologiſches Regiſter über ſämmtliche Geſetze und Verordnungen der von Dr. Johann Kanka herausgegebenen Fortſetzung der Joh. Roth'ſchen Geſetzſammlung. Von Dr. A. H. Prag, bey Borroſch und André.

Ueber die Statution in Ungarn, veranlaßt durch die geſetzliche Verleihung der weiland fürſtl. v. Kohar'ſchen Güter an Se. Durchlaucht den Herzog Ferdinand von Sachſen-Coburg-Gotha am 5. December 1831. Von Dr. C. A. Ritter v. Zipſer, k. k. Profeſſor ꝛc. Kaſchau, bey Wigand. Rec. in den Blättern für Literatur, Kunſt und Kritik, 1835, Februar.

Syſtematiſches Handbuch der gerichtlichen Arzneykunde; zum Gebrauche für Aerzte, Wundärzte, Rechtsgelehrte ꝛc. Vierte, vermehrte und verbeſſerte Auflage. Von Joſeph Bernt, Doctor der Heilkunde, k. k. o. ö. Profeſſor ꝛc. Wien, bey Wallishauſſer.

Sammlung der ſämmtl. politiſchen Cameral- und Juſtiz-Geſetze, welche unter der Regierung Sr. Majeſtät Franz I. in den ſämmtlichen

k. k. Ländern erlassen worden sind, in chronologischer Ordnung. Ursprünglich herausgegeben von Kropatschek und Goutta, jetzt fortgesetzt von F. Pichl, k. k. Hofregistranten. Der ganzen Sammlung 58ster, der Fortsetzung 33ster Band. Enthält die Gesetze vom 1. Jänner bis 31. December 1832. Wien, bey Ritter v. Mösle. Angezeigt in Gersdorf's Repertorium der gesammten deutschen Literatur, III. Band, Nr. 2252.

Beyträge zur Geschichte, Statistik, Naturkunde und Kunst von Tyrol und Vorarlberg. Herausgegeben von den Mitgliedern des Ferdinandäums. Achter Band. Innsbruck.

Neueste Landeskunde von Oesterreich unter der Enns, von W. E. W. Blumenbach. Zweyte sehr verbesserte und vermehrte Auflage. Zwey Bände.

Das Königreich Böhmen; statistisch-topographisch dargestellt von Joh. Gottfr. Sommer. Zweyter Band. Prag, bey Calve; angezeigt in Gersdorf's Repertorium, III. Band, Nr. 2297.

Notizen über Production, Kunst, Fabriken und Gewerbe. Als Anhang zum Handels-Schema des österreichischen Kaiserstaates für das Jahr 1834. Erster Band. Wien, bey Gerold.

Erläuterungen des allgem. bürgerl. Gesetzbuches für die gesammten deutschen Länder der österr. Monarchie ꝛc. Von Franz J. F. Ripel, k. k. Appellationsrathe ꝛc. VII. Band, Grätz, bey Damian und Sorge.

Ueber Einheit und Würde der Gesellschaft. Eine Abhandlung in den Jahrbüchern der Literatur. 66ster Band. Wien, bey Gerold.

Sr. Majestät Franz I. politische Gesetze und Verordnungen ꝛc. 60ster Band. Enthält die Verordnungen vom 1. Jänner bis letzten December 1832. Wien, aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerey.

Darstellung der Rechte und rechtlichen Gewohnheiten der königlichen freyen Städte in Ungarn. Von Johann v. Steeger. Zwey Bände. Wien, bey Bauer und Dirnböck.

Sammlung der Sanitäts-Verordnungen für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, als Fortsetzung der v. Ferro'schen, v. Guldener'schen und Böhm'schen Sammlung. Siebenter Theil; enthält die Verordnungen von den Jahren 1830, 1831 und 1832, nebst einer Darstellung der Brechdurchfalls-Epidemie in der Haupt- und Residenzstadt Wien. Herausgegeben von Joseph Joh. Knolz, k. k. n. ö. Regierungsrathe ꝛc. Wien, bey Mayer und Compagnie.

Chronologisch-systematische Sammlung der Berggesetze der österr. Monarchie. Berggesetze des Königreichs Böhmen, der Markgrafschaft Mähren und des Herzogthums Schlesien. Vierter bis dreyzehnter Band. Von Dr. F. A. Schmidt. Wien, 1833 und 1834, in der k. k. Hof- und Staatsdruckerey.

Von dem Kirchenvermögen und dem Religionsfonde. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Von Joseph Helfert, Doctor sämmtl. Rechte, k. k. o. ö. Professor ꝛc. Prag, bey Haase.

Magnum Bullarium Romanum summorum Pontificum Clementis XIII., Clementis XIV., Pii VI., Pii VII., Leonis XII. et Pii VIII. Constitutiones, literas in forma brevis, epistolas ad principes viros et alios, atque allocutiones complectens, habita temporum ratione, cum suis appendicibus et summariis. Accedit cujusque Pontificis vita et imago. Viennae.

Fasc. I., bey den Mechitariſten. Angezeigt in Gersdorf's Repertorium der geſammten deutſchen Literatur. III. Nr. 2745.

Das Thal und Warmbad Gaſtein. Mit zwey lithographiſchen Anſichten und einer Karte. Von Dr. Albert v. Muchar. Grätz, in Commiſſion bey Damian und Sorge. Rec. in der ſteyermärkiſchen Zeitſchrift 1834, I. Heft, S. 152.

Erinnerungen an Galizien. Eine Sammlung ſtaatswirthſchaftlicher Aufſätze zur näheren Kenntniß und Würdigung des Landes ꝛc. Von J. Babenfeld ꝛc. Troppau.

La vera teoria dei contratti discussa secondo la lettera e lo spirito del Codice civile generale austriaco; dal giureconsulto ed Avvocato Gius. Carozzi di Milano. Seconda edizione. Milano.

Manuale per ogni sorta di testamenti ad uso de' padri di famiglia e di chiunque voglia disporre delle cose sue per atto di ultima volontà ecc. dal G. C. Gius. Ant. Castelli. Seconda edizione. Milano.

Dell' origine delle leggi, delle arti e delle scienze e loro progressi presso gli antichi popoli (di Ant. Goguet). Venezia 1833 — 1834. Finora 3 Vol. dalla tipog. di Paolo Lampato.

Annali Universali di Statistica ecc. Milano, Vol. 39 — 42.

Topografia statistico-medica della provincia di Sondrio, del dottore Lodovico Balardini, regio medico ecc. Milano. Rec. in der Bibl. Ital. Aprilheft 1835 S. 135.

Costiere del mare Adriatico, ovvero Descrizione di tutti i porti, rade, baje, isole ecc. di Domenico Giov. Bassi, capitano ecc. Venezia. Rec. in der Bibl. Ital. Octoberheft 1834 S. 101.

Sconvenevolezza delle teoriche del valore insegnate da Smith, dai professori Malthus e Say, e dagli scrittori piu celebri della politica economia, e sunto della nuova teorica dei valori contenuta nel libro: La scienza dell' economia politica, di Michele Agazzini. Milano, per A. Fontana. Rec. in der Bibl. Ital. Octoberheft 1834 S. 118.

Statistica delle morti improvvise e particolarmente delle morti per apoplessia nella città e nel circondario esterno di Milano dall' anno 1750 al 1834, del sig. Gius. Ferrario, dottore di medicina ecc. pubblicata per decisione dell' I. R. Istituto di scienze, lettere ed arti. Milano. Rec. in der Bibl. Ital. Mayheft 1835 S. 200; in der Rivista critica italiana, Juliusheft 1835 S. 67 — 86.

Illustrazione al regolamento del processo civile vigente nel regno lomb.-veneto, tratta dalle Sovrane risoluzioni, decreti aulici, notificazioni e circolari governative, patenti, circolari d'appello ecc. emanate dopo la sua attivazione, colle relative opinioni dei piu accreditati moderni giureconsulti, lavoro di Giovanni Nep. Giordani.

Giurisprudenza Pratica ecc. Vol. XXII.

Dizionario ragionato delle dottrine contenute nel corpo del diritto romano, ossia Analisi delle Pandette de Pothier. Dell' avvocato Moreau de Montalin. Tradotto in italiano e copiosamente accresciuto negli articoli principali da Angelo

Lanzelloti. Prima edizione Veneta. Venezia, tip. di Gius. Antonelli. Fasc. IX. e X.

Degli Indizi e dell' uso dei medesimi per conoscere i delitti. Del prof. Tomaso Nani. Versione dal latino di Antonio Ascona, con annotazioni estratte dalle opere di Paolo Rizzi, Filangeri, de Simoni ed altri illustri che trattarono delle cose criminali; aggiuntivi i relativi §§. della sovrana patente 10. Ottobre 1833, che abolisce il §. 412 della prima parte del Codice penale. Milano, per Giov. Silvestri.

Trattato delle obligazioni secondo le regole tanto del foro della coscienza quanto del foro esteriore. Del signor Pothier. Nuova versione italiana corredata di note indicanti i cambiamenti fatti dal codice francese e dal codice austriaco. Del dott. Fr. Foramiti. Venezia, tip. di Gius. Antonelli.

Statistica generale degli stati Europei, con particulari notizie intorno all' Impero Austriaco, del dottor Giorgio Schnabel, recata dal tedesco in italiano da Carlo Ravizza, con alcune osservazioni ed aggiunte del prof. Zuradelli. Pavia, dalla tip. Bizzoni, 1833—34. Vol. I. e II. 1835. Vol. III. — Ist unbeendigt geblieben, weil mittlerweile die zweyte Auflage dieses Werkes erschien.

Raccolta degli atti del governo di Lombardia e delle disposizioni generali emanate dalle diverse autorità in oggetti si amministrativi che giudiziarii. Dal 1. gennaio 1824 al dicembre 1828. Milano, dall' Imp. R. stamperia.

Indice alfabetico e ragionato delle materie contenute nella Raccolta degli atti del governo e delle disposizioni ecc. uti supra. Milano, dall' Imp. R. stamperia.

Scelta di leggi tratte dai digesti e dal Codice. Di Giov. Domat. Versione italiana col testo delle leggi e colle citazioni delle Pandette riordinate da R. G. Pothier. Arricchita inoltre di un copioso indice ragionato per cura di Ant. Bazzarini. Venezia, coi tipi di Ant. Bazzarini. Fasc. IX. e X.

Trattato delle rendite giuridiche, dell' avvocato Giambattista Pagani di Brescia. A spese degli editori Ripamonti Carpane in Milano, Girolamo Quadri in Brescia.

Prof. Springer.

Ausländische Literatur.

Archiv für die civilistische Praxis. Herausgegeben von Franke, Linde, v. Löhr, Mittermaier, Mühlenbruch, Thibaut und Wächter. Achtzehnter Band in drey Heften. Heidelberg, 1835 (460 S. in gr. 8.).

Der vorliegende Band enthält folgende Abhandlungen:

I. Ueber die Rückzahlung der dos während der Ehe, nebst Bemerkungen über Schenkungen unter Ehegatten (S. 1 — 36); — der Schluß des Aufsatzes Nr. XVI. im vorigen Bande. Von Francke. Diese Abhandlung enthält bloß römisch Recht,

und zeigt, daß das Verboth der Rückgabe der dos nicht nach dem Schenkungsverbothe unter Ehegatten, sondern nach ganz eigenen Gesichtspunkten beurtheilt werden müsse.

II. Ueber das Wasserrecht. Von Dr. Aug. Sigmund Kori, königl. sächsischem Appellationsrathe (S. 37 — 54); — enthält eine gedrängte, kurze Darstellung der gemeinrechtlichen Verhältnisse, in welchen die, anlaufenden sowohl als stehenden Gewässern angränzenden Grundbesitzer, hinsichtlich der Benützung derselben und der Schutzmittel gegen Ueberschwemmung sowohl unter sich, als gegen dritte Personen stehen. Da der Verfasser dabey nur die in den römischen Rechtsquellen über diesen Gegenstand zerstreut vorkommenden Bestimmungen in ein abgerundetes System brachte; so ist auch diese Abhandlung für uns nicht von praktischem Nutzen. Es läßt sich aber nicht läugnen, daß derselbe Gegenstand, nach österreichischem Rechte behandelt, eine recht artige Monographie (oder eine Inaugural-Dissertation für einen wackern Candidaten) bilden und vielerley Stoff zu interessanten Erörterungen geben würde. Der Verfasser befolgt folgendes System: Er sagt: — die Theorie des Wasserrechtes hat entweder Rechte auf Benützung des Wassers, oder Rechte auf Schutzmittel gegen Ueberschwemmung (warum denn gerade nur gegen Ueberschwemmung?) zum Gegenstande.

Erstere betreffen eine gewöhnliche Benützung des Wassers zu landwirthschaftlichen (nicht auch technischen u. a.?) Zwecken oder einen Gebrauch des Wassers, wodurch es für landwirthschaftliche Benützung Anderer verdorben wird. Jeden dieser — freylich nicht gar gut abgegränzten Gegenstände stellt der Verfasser besonders dar.

III. Kurze Bemerkungen über den obersten Grundsatz und die daraus fließenden Haupterfordernisse der bürgerlichen Proceßgesetzgebung. Nach Wagners Schriften vom Referenten (S. 54 — 67).

IV. Ueber den Beweis ausländischer Gesetze in Rechtsstreitigkeiten. Von Mittermaier (S. 67 — 87). Ref. hat in diesen Blättern den Versuch gemacht, die wichtige, aber auch schwierige Frage, durch welche Beweismittel ausländische Gesetze vor dem inländischen Richter zu erweisen seyen, zu beantworten und hat dabey seine dießfälligen Ansichten, die auch nur zur weiteren Forschung Veranlassung geben sollten — einzig und allein auf die österreichischen Gesetze zu basiren sich bestrebt[1]). Ungefähr zu gleicher Zeit hat auch ein amerikanischer Schriftsteller diese Frage einer Prüfung unterzogen[2]). Mittermaier's gegenwärtige Abhandlung soll mit Benützung und Prüfung dieser beyden Beyträge auf die Hauptschwierigkeiten in der Rechtsanwendung aufmerksam machen und Rechtsgrundsätze aufstellen, um dadurch eine weitere Bearbeitung dieser Materie anzuregen. In der ersten Beziehung scheint es nicht nöthig, Mittermaier's Bemerkungen herauszuheben, die bemerkbar gemachten Schwierigkeiten drängen sich wohl jedem Geschäftsmanne von einiger juristischen Bildung von selbst auf. In der zweyten Beziehung weicht aber Mittermaier im Grunde nicht von den in der ersten der citirten Abhandlungen aufgestellten Grundsätzen ab, — nur erfaßt er die Sache von einem etwas weiteren

---

[1]) S. diese Zeitschrift 1833, II. Bd. S. 281 u. ff.

[2]) Story Comentaries on the conflict of laws foreign and domestic. Boston 1834, p. 526 — 530.

Gesichtspunkte, während dort bloß österr. positives Recht im Auge gehalten wurde. Namentlich hat Mittermaier auch den Beweis des auswärtigen Gewohnheitsrechtes mitberücksichtiget, ohne jedoch, was uns das Schwierigste dabey zu seyn scheint, einen ordentlichen Begriff von einer rechtlichen Gewohnheit zu geben[1]).

V. Untersuchung der Frage: Ob eine Witwe durch ein begangenes Stuprum den ihr zukommenden höhern Rang u. s. w. verwirke? Von Dr. Fr. Kämmerer, Professor der Rechte in Rostock (S. 88—118). Die Frage ist verneinend und zwar nach römisch und gemeinrechtlichen Grundsätzen beantwortet.

VI. Ergebnisse der legislativen Thätigkeit in Bezug auf Civil-Prozeßgesetzgebung und Gerichtsorganisation. Von Mittermaier (S. 119—148). Fortsetzung des im siebzehnten Bande unter der Nummer IX begonnenen interessanten Berichtes. Hier kommen die wichtigsten zwey Materien, das Verhältniß der Einzelnrichter zu den Collegialgerichten und die Trennung der Verwaltung von der Justiz vor. In beyder Beziehung ist die Theorie im Reinen und die Berichte geben das erfreuliche Resultat, daß auch die Gesetzgebungen sich nach und nach der Theorie anschließen.

Wenn auch beyde Thema's vielseitig debatirt wurden, so verdienen des Berichterstatters eingewebte Bemerkungen doch allerdings nähere Würdigung.

VII. Ueber die Fortschritte der Gesetzgebung in Hypotheken und über die Forderungen, welche an die Gesetzgebung in dieser Beziehung gestellt werden können (S. 149—196). Von Mittermaier. Nachdem Mittermaier hier als Haupthinderniß einer consequenten Durchführung eines auf Specialität und Oeffentlichkeit gegründeten Hypothekensystemes, die Vorurtheile vieler, die Furcht vor der Oeffentlichkeit und besonders die Gewohnheit der meisten Juristen, alle Rechtsverhältnisse nur nach römischen Rechtsbegriffen aufzufassen, bezeichnet, und nachdem er gezeigt, daß die neuen Hypothekengesetzgebungen, die eben auf Oeffentlichkeit und Specialität beruhen, nur deutsche Rechtsgrundsätze, wie sie vor der Verbreitung des römischen Rechtes allgemein galten, durchführen, geht er zur Betrachtung der Fortschritte der neuen Legislation, in dieser Beziehung über, begleitet dieselben jedoch mit einigen allgemeinen Betrachtungen, die seine Ansichten enthalten.

1.) Eine zweckmäßige Hypothekengesetzgebung, sagt Mittermaier, könne nur dann erwartet werden, wenn sie auf jenen Grundlagen gebaut wird, welche das germanische Pfandsystem vor Verbreitung des römischen Rechtes auszeichnen und rechnet dahin den Grundsatz: daß die Uebertragung des Grundeigenthumes und die Belastung desselben als eine im öffentlichen Interesse geleitete Gemeindesache aufgefaßt und ein Recht auf das Grundeigenthum nur von demjenigen erworben werde, der es auf eine feyerliche Weise unter der Authorität der Gemeinde erlangt hat. Deßwegen seyen zwey Anforderungen an die Gesetzgebungen zu stellen: a) daß sie die Besorgung des Hy-

[1]) Vergl. meine Anzeige über Leue's Theorie in dieser Zeitschrift 1835. Notizenblatt S. 206 u. ff.

pothekenwesens den Gemeinden überlassen, welche die Hypothekenbücher führen, Auszüge ertheilen, die Verhältnisse prüfen, und in einem gewissen Umfange selbst zu haften haben, und b) daß auch als Grundlage des Hypothekenwesens die Erwerbung des Eigenthumes an Liegenschaften an die Eintragung in die Grundbücher der Gemeinde gebunden sey.

2.) So wie das Hypotheken-System einerseits im Einklange mit dem Transscriptions-System gebracht werden soll; so soll es anderseits auch in genaue Harmonie mit andern Instituten gestellt werden; namentlich soll Sorge getragen werden, daß auch der persönliche Credit gehoben und gesichert werde, besonders in Beziehung auf Personen, wo der Realcredit nicht anwendbar ist, ein zweckmäßiges Wechselrecht, ein wohlgeordneter Prozeßgang und eine prompte Vollstreckung.

3.) Die Gesetzgebung soll sich hierbey besonders vor Einseitigkeit zu bewahren suchen, nicht etwa eine Einrichtung zum Grunde legen, welche nur auf gewisse Voraussetzungen paßt und — wo solche nicht eintreten — nur drückend wird. Je mehr eine Gesetzgebung verschiedene Wege begünstiget, durch deren Wahl jeder Darleiher nach seinen besondern Verhältnissen seine Wünsche realisiren kann, desto weiser ist sie zu nennen.

4.) Neben der Errichtung des Hypothekenwesens sollten daher auch Vereine von Privatpersonen ins Leben gerufen werden, welche den Credit zu befestigen geeignet sind, indem sie denjenigen, welche Darleihen bedürfen, die Möglichkeit eröffneten, leicht Geld zu bekommen und dem Besitzer von Capitalien Gelegenheit zur sicheren Anlegung gewähren.

5.) Bey dem Hypothekenwesen ist endlich besonders die zwar scheinbar nur mechanische, aber doch sehr wichtige Manipulation in Bezug auf die Errichtung der Hypotheken in Erwägung zu ziehen. Sie muß so einfach als möglich seyn, und alles unnöthige, weitschweifige Formelwesen sollte vermieden werden. Hierin müsse jedoch die Erfahrung vorzüglich consultirt werden.

VIII. Beweislast in Betreff der lex Anastasiana. Vom Professor Burchardi in Kiel (S. 197—223); für uns ohne praktisches Interesse.

IX. Ueber Provocationen zur Erhebung einer dinglichen Klage. Von Franke. (S. 224 — 236). Die Hauptfrage, die hier beantwortet wird, ist die: ob es auch angehe, Jemanden zu einer dinglichen (namentlich der Eigenthums-)Klage zu provociren, und wer zur Einbringung der rei vindicatio provociren könne? — Des Verfassers Ansicht geht dahin: daß, und zwar mit logischer Nothwendigkeit nur der Besitzer der Sache zu einer solchen Provocation berechtigt sey, und daß er in seiner Aufforderungsklage seinen Besitz wenigstens bescheinigen müsse, indem in diesem Falle nur die possessio das fundamentum agendi bilde. Nebenher wird auch die nicht minder interessante Frage berührt, „ob der Eigenthümer einer Sache gegen denjenigen, der sich einer Servitut angemaßt, die Negatorien-Klage anstellen müsse, oder ob er ihn zur confessorischen Klage auffordern könne?" Der Verfasser spricht sich für die Zulässigkeit der provocatio zur confessorischen Klage in diesem Falle aus.

X. Ueber die Wechselseitigkeit des Sportel-Credites in Prozessen armer Parteyen mit vermögenden Geg-

nern. Von Dr. Johann Bapt. Sartorius, Privatdocenten der Rechte in Zürch (S. 237—253). Sartorius vertheidigt wieder gegen Linde und Martin die schon von Gans aufgestellte Ansicht: daß die durch Ertheilung des Armenrechtes bewilligte Sportelfreyheit eines Armen die gleiche Freyheit auf Seite seines vermögenden Gegners im nämlichen Prozesse zur Folge haben müsse, — eine für uns mit Rücksicht auf inländisches Recht ganz unpraktische Lehre.

XI. Noch einige Bemerkungen über die Natur und Wirkungen des Eigenthumvorbehalts beym Verkaufe. Vom Advocaten H. K. Hofmann in Darmstadt (S. 254 — 266). Der Verfasser pflichtet der Ansicht derer bey, die meinen: der Vorbehalt beym Verkaufe sey eine Resolutiv-Bedingung, das Eigenthum gehe sogleich an den Käufer über, und der Eigenthums-Vorbehalt gebe dem Verkäufer nur eine persönliche Klage.

XII. Civilistische Bemerkungen. Vom Dr. Gintenis in Zerbst (S. 266 — 314). Referent zweifelt nicht, daß den meisten Lesern um die Zeit leid seyn wird, die sie mit der Durchlesung dieser so ganz unpraktischen civilistischen Bemerkungen verloren; er seinerseits konnte sich durch dieses Labyrinth nicht durcharbeiten und legte sie in Erwägung an das, was hierüber schon ein Berichterstatter Dr. M. M. im Summarium juridicum [1]) treffend bemerkte, bald zur Seite. Die nach Verdienst sehr verbreitete Zeitschrift verdient wahrlich bessere Arbeiten.

XIII. Ueber possessio civilis. Von A. F. J. Thibaut. (S. 318 — 364). Ueber die wahre Bedeutung der im römischen Rechte oft vorkommenden Ausdrücke: civiliter possidere und civiliter non possidere. Es ist darin die Ansicht durchgeführt: daß das (negative) civiliter non possidere immer auf das Abläugnen der juristischen possessio und des Interdict-Besitzes gehe und umgekehrt das (positive) civiliter possidere nichts anderes, als das Anerkennen dieses juristischen Besitzes ausspreche. Savigny mit seinen Anhängern beschränkte bekanntlich die possessio civilis bloß auf den Verjährungsbesitz und Andere behaupten, daß die possessio civilis jeden gut titulirten Besitz bezeichne.

XIV. Ueber das Princip, nach welchem ein zur Sicherheit der nämlichen Forderung mit mehreren Special-Hypotheken auf verschiedene Gegenstände versehener Gläubiger zu befriedigen ist. Vom Professor Dr. L. Guyet in Heidelberg (S. 365 — 386). Diese Abhandlung ist von ungemeinem praktischen Interesse und auch für uns wichtig, indem die hier in Erwägung gezogene Frage in unsern vaterländischen Gesetzen nicht ausdrücklich entschieden ist. Der Fall, daß dem Gläubiger für seine Forderung mehrere einzelne, abgesonderte Güter seines Schuldners verhypothecirt sind, kommt nicht selten vor; ein schlagender Beweis dafür liegt in dem Hofdecrete vom 16. November 1835. Wenn nun in solchen Fällen diese Güter auch noch andern verschiedenen nachfolgenden Gläubigern verhaftet oder verhypothecirt werden; so entstehen im Executions- und besonders Concurswege gewichtige Zweifel über die Art der Befriedigung der einzelnen Hypothekar-Gläubiger. Der Ver-

[1]) III. Band 9. Lieferung S. 548 u. ff.

faſſer macht in dieſer Abhandlung mehrere Verfahrungsarten bey ſolchen noch mit Nach-Hypotheken belaſteten und Einem ſimultan verhafteten Gütern namhaft, verwirft ſie aber alle und ſucht dann eine neue Verfahrungsart aufzuſtellen, die eben ſo ſehr den Anforderungen des ſtrengen Rechtes, als der Billigkeit genügen ſoll und als ſtrenge Conſequenz zweyer römiſch-philoſophiſcher Rechtsgrundſätze ſich darſtellt. Dieſe Grundſätze ſind: daß jedes der mehreren wegen derſelben Forderung verpfändeten Objecte als dafür ſolidariſch verpfändet anzuſehen iſt, und ſodann, daß der Gläubiger ſich bey dieſem ſeinem doppelten Rechte und der damit zuſammenhängenden Wahlbefugniß, ſo benehmen muß, daß er, falls er ſelbſt dabey kein mit der Bezahlung ſeiner Forderung zuſammenhängendes entgegenſtehendes Intereſſe hat, keinen Intereſſenten (Nach-Pfandgläubiger bey dem einen oder andern Gute) mehr, als den Andern und mehr, als es ſeine Forderung verlangt, beſchädige. — Die Wichtigkeit dieſes Gegenſtandes hat auch einen beſonders im Grundbuchsweſen ſehr routinirten und ausgezeichneten öſterr. Praktiker zur umſtändlichen Bearbeitung nach öſterreichiſchen Geſetzen veranlaßt [1]).

XV. Ueber die Einrede des nicht erfüllten Vertrages. Vom geheimen Regierungsrathe Dr Herwart zu Eiſenach. In dieſer Abhandlung rechtfertiget der Verfaſſer ſeine Anſicht über das eigentliche Weſen der exceptio non oder non rite adimpleti contractus (ob darin eine eigentliche exceptio oder eine Abläugnung des Klagegrundes, nach unſerer geſetzlichen Terminologie, im Widerſpruche liege) gegen die Einwürfe, die Schenk dagegen im ſechzehnten Bande dieſes Archives erhoben hat. Die Sache iſt auch nach unſerem Geſetze ſchon beſprochen [2]) und kann daher hier übergangen werden.

XVI. Anwendung des ſ. g. decretum divi Marci bey zweyſeitigen Obligationen in Beziehung auf einen Rechtsfall erörtert. Vom Prof. Burchardi in Kiel (S. 419 — 431).

XVII. Ueber die Fortſchritte der Geſetzgebung über Hypotheken und über die Forderungen, welche an die Geſetzgebung in dieſer Beziehung geſtellt werden können. Von Mittermayer (S. 431 — 460). Fortſetzung des sub Nr. VII. begonnenen intereſſanten Berichtes. Hier kommt Mittermayer auf Braunſchweig, Weimar, Großherzogthum Heſſen und dann auf jene Geſetzgebungen und wiſſenſchaftliche Leiſtungen, welche die Verbeſſerung des franzöſiſchen Syſtems bezwecken wollen.

(Der Beſchluß folgt.)

Dr. Haimerl.

---

[1]) Siehe des Herrn Magiſtratsrathes Kopezky Abhandlung Nr. XII. in dem Hauptblatte des vierten Heftes dieſer Zeitſchrift v. J. 1836, und die Fortſetzung Nr. XVI. im fünften Hefte.

[1]) S. Hye's Recenſion über die Tauſch'ſchen Rechtsfälle, I. Heft in dieſer Zeitſchrift v. J. 1832, Notizenblatt VII. Heft S. 261 u. VIII. Heft S. 321, Referentens Anſicht iſt dort citirt.

Chronik

der in dem Monathe July 1836 erflossenen oder erst in diesem Monathe bekannt gemachten Gesetze und ämtlichen Belehrungen.

111.

Kundmachung des k. k. dalmatinischen Guberniums vom 4. May 1836. In Folge der Allerhöchsten Entschließung vom 16. Juny 1836 wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Alle Jene, welche in Folge der Verleihung von Seite eines der verschiedenen Souveraine, unter deren Oberherrschaft sich Dalmatien in den letztverflossenen Zeiten befunden hat, oder von Seite der aufgelösten Republik Ragusa auf die Rechte des Adels oder auf irgend einen andern Titel Anspruch zu haben glauben, und die Bestätigung derselben bisher noch nicht erwirkt haben, werden diese mittelst des dalmatinischen Guberniums binnen Jahresfrist vom Tage der gegenwärtigen Kundmachung um so gewisser anzusuchen haben, als sie nach fruchtlos verstrichener Frist alles Rechtes auf diese Bestätigung verlustig werden würden.

Es wird nur auf jene Gesuche Rücksicht genommen werden, welche mit dem Documente der ersten Verleihung im Originale oder in beglaubigter Abschrift, oder auch in einem legalisirten Auszuge aus öffentlichen Archiven belegt sind, und welche durch Taufscheine oder andere vollen Glauben verdienende Urkunden die Abstammung des Gesuchstellers von dem ersten Erwerber durch die ununterbrochene Reihe der Geschlechtsfolger darthun können.

Jene, welche den Beweis des Adels oder des von ihnen angesprochenen Titels auf die angezeigte Weise liefern werden, erhalten die Bestätigung desselben ohne Aufrechnung einer Taxe, und es wird von ihrer Wahl abhängen, ein ordentliches mit landesfürstlicher Unterschrift versehenes Diplom oder eine einfache ämtliche Beglaubigung der erfolgten Bestätigung zu erhalten. In jedem Falle müssen aber die Ausfertigungs-Gebühren bey dem General-Hof-Taxamte berichtiget werden.

Auf ähnliche Art werden auch jene Dalmatiner behandelt werden, deren Adel oder Titel sich von deutschen Kaisern aus einer, von dem erhabenen Kaiserhause Oesterreichs verschiedenen Dynastie, oder von andern auswärtigen Fürsten herschreibt, der aber später ausdrücklich von der Regierung des Landes anerkannt worden ist.

Auch für die von der früheren französischen Regierung verliehenen Titel oder Adelsstufen muß die Bestätigung auf die angezeigte Art binnen Jahresfrist, bey Verlust jedes fernern Rechtes angesucht werden. In Hinsicht auf diese Arten des Adels werden die in dem Gubernial-Circulare vom 16. August 1816, Z. $^{1241}/_{4215}$, enthaltenen Beschränkungen aufrecht erhalten.

In Beziehung auf die von der Republik Venedig verliehenen oder bestätigten, oder von dem alten venetianischen Staate herrührenden Adelsstufen oder Titel wird nach dem in der Gubernial-Kundmachung vom 17. August 1825, Z. $^{13662}/_{2042}$, enthaltenen Vorschriften vorgegangen werden.

Die von den erhabenen Vorfahren Sr. Majestät des jetzt regierenden Kaisers vor dem Jahre 1815 an Dalmatiner verliehenen Adelsstufen und Titel müssen dennoch mittelst eines durch das dalmatinische Gubernium weiter zu befördernden Gesuches der a. h. Bestätigung unterzogen werden, indem vor Erhaltung derselben davon kein Gebrauch gemacht werden darf.

Die Einreichung dieser Gesuche ist jedoch an keine Frist gebunden, und das Recht dazu geht daher im Falle eines Versäumnisses nicht verloren.

112.

Das Circulare des k. k. illyrischen Guberniums vom 11. May 1836 enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. 87, betreffend die Zustellung der Briefe an Orten, wo keine Aerarial-Briefträger sind (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe May d. J. S. 218).

113.

Die Circularien des k. k. illyrischen Guberniums vom 11., des k. k. küstenländischen vom 13. May, und des k. k. mailändischen vom 15. Juny 1836 enthalten die Kundmachung der Verordnung Nr. 89, betreffend die Gefällsübertretungen im Verkehre über die Zwischenzoll-Linie (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe May d. J. S. 219).

114.

Circulare der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 1. Juny 1836. Nachdem die Vermessung und Grundertrags-Schätzung zum Behufe des mit dem allerhöchsten Patente vom 23. December 1817 angeordneten Systemes der künftigen Grundbesteuerung für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns und das Herzogthum Salzburg vollendet sind; so werden nunmehr nach der Bestimmung des §. 16 dieses Allerhöchsten Patentes, die Resultate dieser Vermessung und Schätzung zur Kenntniß der Interessenten gebracht, um die von ihnen dagegen vorkommenden Einwendungen und Beschwerden zu hören, zu untersuchen, sofern sie gegründet sind, auszugleichen und zur definitiven Entscheidung zu bringen. Zu diesem Ende werden in Folge einer besonderen Allerhöchsten Entschließung vom 28. July 1829 folgende nähere Bestimmungen bekannt gegeben, durch welche die Fälle, in denen Einsprüche gegen jene Resultate Platz greifen, die Organe, durch die sie hervorgebracht werden müssen, und die Wege, auf denen sie zur Untersuchung und definitiven Entscheidung gelangen, gesetzlich bezeichnet sind. §. 1. Die Fälle, in welchen Einsprüche gegen die Ergebnisse der Vermessung und der Ertrags-Schätzung zum Behufe des künftigen Grundbesteuerungs-Systems gesetzlich zugestanden werden, sind folgende: a) Wenn die Details-Aufnahme der ganzen Gemeinde mit der ihr zum Grunde liegenden definitiven Gränzbeschreibung nicht in voller Uebereinstimmung wäre; b) wenn einem einzelnen Grundbesitzer in einer Gemeinde eine Grund-Parzelle oder Gebäude-Area zur Versteuerung vorgeschrieben ist, die er nicht besitzt; c) wenn die ihm angehörige und zur Versteigerung vorgeschriebene Parzelle oder Area das Flächenmaß nicht hält, welches als Ergebniß der Vermessung nachge-

wiesen wird; d) wenn in einer Gemeinde Culturs-gattungen als bestehend angegeben erscheinen, die in derselben nicht vorhanden sind, oder wenn solche vorkommen, nicht ausgeschieden worden wären; e) wenn die einer Gemeinde von den wirklich vorkommenden und ausgeschiedenen Culturs-gattungen, eine oder die andere in zu viele oder zu wenige Classen unterschieden wäre, sohin deren Anzahl durch die verschiedene Beschaffenheit der Grundstücke, die ihr angehören, nicht gerechtfertiget erschiene; f) wenn in einer Gemeinde einzelne Culturs-gattungen oder Classen derselben, mit einem steuerbaren Reinertrage von dem nieder-österr. Joche pr. 1600 Q. Kl. im Ansatze stünden, der sich entweder absolut als zu überspannt darstellt, oder mit dem Ansatze in derselben Gemeinde gegenüber angränzender Gemeinden, bey gleicher Culturs-gattung und gleicher Beschaffenheit der Grundstücke nicht im Verhältnisse stünde, es möge dieses Verhältniß durch einen zu hohen oder zu geringen Ansatz verrückt seyn; g) wenn dem einzelnen Grundbesitzer eine oder mehrere Parzellen seines Grundbesitzthums in einer Culturs-gattung nachgewiesen und in Anschlag gebracht werden, in welcher sie zu der Zeit, wo die Classirung der Grundstücke erfolgte, nicht gestanden haben, und in der sie auch nach dem Thatbestande nicht stehen, und auch nicht gehören; h) wenn die in der Culturs-gattung richtig bezeichnete Parzelle einer Classe zugewiesen ist, welcher sie nach ihrer Beschaffenheit nicht angereiht seyn sollte. §. 2. Zur Vorbringung der Einsprüche in den §. 1 für zulässig erklärten Fällen sind berufen: a) Die Steuerbezirks-Obrigkeiten; b) der Gemeinde-Ausschuß; c) der einzelne Grundbesitzer, und zwar: die Steuerbezirks-Obrigkeit, in dem §. 1 zu f) bemerkten Falle, sofern es sich dabey um die Beurtheilung des richtigen Verhältnisses im Ansatze des steuerbaren Grundertrages, der einzelnen Culturs-gattungen und Classen derselben jeder Gemeinde gegenüber der anderen Gemeinden des nämlichen Steuerbezirkes und gegenüber der Gränzgemeinden anderer Steuerbezirke handelt. Der Gemeinde-Ausschuß, das sind die Mitglieder und Grundbesitzer in der Gemeinde, welche nach der Belehrung vom 20. September 1830, §§. 2 und 6 zur Mitwirkung bey den Vorarbeiten berufen sind, in den im vorigen §. 1 zu a, d, e und f bezeichneten Fällen, sofern es sich dabey um die Beurtheilung der Ergebnisse nach ihrer Uebereinstimmung mit dem Thatbestande in dem Innern der Gemeinden handelt. Jeder einzelne Grundbesitzer in den §. 1 zu b, c, g und h bestimmten Fällen, sofern sie sich bey einem ihm in der Gemeinde angehörenden Grundbesitzthume eintreten. §. 3. Die Einsprüche, zu welchen nach den Bestimmungen des vorausgegangenen §. 2 die Gemeinden durch den Gemeinde-Ausschuß berechtiget sind, müssen von denselben bey der vorgesetzten Steuerbezirks-Obrigkeit längstens binnen sechs Wochen, von dem Tage an gerechnet, an welchem ihnen die Ergebnisse der Vermessung und der Schätzung mitgetheilt worden sind, mündlich oder schriftlich vorgebracht, oder es muß von ihnen die Erklärung gegeben werden, daß sie keine Einsprüche zu machen im Falle sind. Die Einsprüche, zu welchen nach den Bestimmungen des vorausgegangenen §. 2 jeder einzelne Grundbesitzer in der Gemeinde, in Ansehung seines ihm in derselben angehörenden Grundbesitzthums berechtigt ist, müssen von demselben bey der betreffenden Steuerbezirks-Obrigkeit binnen sechs Wochen, von dem Tage an gerechnet, vorgebracht werden, an welchem ihm der Auszugsbogen über sein Besitzthum in der Gemeinde, dessen Flächenmaß, Culturs-gattung, Classification und steuerbares Reinerträgniß mitgetheilt worden ist. Wird von

dem einzelnen Besitzer in dem gesetzten Termine dagegen kein Einspruch vorgebracht, so wird auf der Grundlage desselben für ihn die Steuer bemessen. §. 4. Den Steuerbezirks-Obrigkeiten liegt es ob, die von den Gemeinden vorgebrachten, so wie die ihnen nach den Bestimmungen des §. 2 selbst zustehenden Einsprüche, binnen drey Monathen vom Tage der ihr mitgetheilten Ergebnisse der Vermessung und Schätzung, für jede Gemeinde ihres Bezirkes, dem Kreisamte zu überreichen, welches dieselben mit Zuziehung von Sachverständigen zu untersuchen, darüber sein Gutachten an die k. k. Landesregierung zu erstatten, und von derselben die Entscheidung zur weiteren Bekanntgebung zu erwarten hat. §. 5. Bey den Einsprüchen einzelner Grundbesitzer steht die Untersuchung der Steuerbezirks-Obrigkeit, mit Zuziehung des Gemeinde-Ausschusses, unter Mitwirkung der erforderlichen Sachverständigen, und nach den besonderen Instructions-Bestimmungen zu, welche bey übereinstimmender Meinung aller Intervenirenden darüber, mit dem Vorbehalte der Berufung an das Kreisamt, an die k. k. Regierung und an die vereinte Hofkanzley, auch inner den instructionsmäßigen Gränzen zu entscheiden hat. Bey getheilten Meinungen, oder wenn der Grundbesitzer, mit dessen Besitzthume die steuerbezirksämtliche Verwaltung verbunden ist, selbst im Falle des Einspruchs wäre, wird das Resultat der Untersuchung dem Kreisamte zur Entscheidung vorgelegt, welches dieselbe mit dem Vorbehalte der Berufung in dem eben bezeichneten Wege zu fällen hat. §. 6. Die Aufnahme, Untersuchung und Entscheidung der vorkommenden Einsprüche und Beschwerden erfolgt nach den erwähnten Instructionen, welche den dazu berufenen Behörden ertheilt werden, die dabey vorkommenden Auslagen aber werden aus dem Staatsschatze, jedoch mit dem Vorbehalte des Regresses an den Schuldtragenden, bey zurechnungsfähigen Unrichtigkeiten bestritten.

115.

Circulare des k. k. böhmischen Landesguberniums vom 17. Juny 1836. Zufolge hohen Hofkammer-Präsidial-Decrets vom 10. Juny d. J., Nr. 3687, wird mit Bezug auf die hierortige Circular-Verordnung vom 5. Februar d. J., Z. 5679, zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß das k. k. allgemeine Hofkammer-Präsidium im Einverständnisse mit dem Herrn Präsidenten des obersten Gefällsgerichtes, um allenfälligen Beirrungen zu begegnen, beschlossen habe, daß bey den Gefällsbezirks-Gerichten, die aus Kreis-Commissären und Gefällsbeamten bestehen, im Falle der Verhinderung oder des Abganges des Cameral-Bezirks-Vorstehers, wenn nicht ein Cameralrath zur Vertretung desselben bestimmt wird, der unter den, nicht im Gefällsdienste stehenden Beysitzern im Range älteste Kreiscommissär den Vorsitz zu führen habe, daß aber durch diese Bestimmung das gegenseitige Rangverhältniß zwischen den Kreiscommissären und den Commissären der Cameral-Bezirks-Verwaltungen unberührt bleibe.

Bey den Bezirksgerichten aber, die aus im Gefällsdienste stehenden Beamten und Magistratsräthen zusammengesetzt sind, hat in dem bemerkten Falle stets der älteste Cameral-Commissär den Bezirks-Vorsteher in dem Vorsitze zu vertreten.

116.

Kundmachung des k. k. böhmischen Landesgubernjums vom 23. Juny 1836. Die zufolge des hohen Hofkammer-

Präsidial-Decrets vom 18. März d. J., Z. 1490, an der hierländigen innern Linie neu errichteten Waaren-Controllsämter zu Gabel und Hochstadt im Bunzlauer; zu Haide, Leikersdorf und Oberleitensdorf im Leitmeritzer; zu Senftenberg, Trautenau und Dobruschka im Königgrätzer; zu Starkenbach im Bidschower; dann zu Sandau im Elbogner Kreise befinden sich bereits in der Lage, die durch die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung ihnen zugewiesenen Amtshandlungen vorzunehmen.

117.

Kundmachung des k. k. küstenländischen Guberniums vom 25. Juny 1836. Mit Beziehung auf die Kundmachung vom 8. Jänner l. J., Z. 29,247, mittelst welcher die im Gränzbezirke controllpflichtigen Waaren zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden sind, werden zu Folge des Hofkammer-Decretes vom 8. Juny d. J., Z. 24,945, im Gränzbezirke des lombardisch-venetianischen Königreiches und des illyrischen Küstenlandes Haberlumpen (Strazzen) der Controlle unterworfen. Dieselbe erstreckt sich aber außer den Fällen, in denen der Bezug oder die Versendung zum Behufe eines Gewerbsbetriebes geschieht, nicht auf Mengen, welche fünf und zwanzig Pfund Wr. Gewichtes nicht überschreiten.

Zur Begünstigung der Seidencultur werden die Seiden-Cocons von der für den Gränzbezirk angeordneten Controlle ausgenommen.

118.

Kundmachung der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 27. Juny 1836. Die Fahne, welche in Gemäßheit der Schifffahrts-Ordnungen vom 20. März 1770, 7. April 1800 und 2. July 1817, zur Beseitigung eines Unglückes bey dem Strudel und Wirbel an der Donau für die nauwärts fahrenden Schiffe, so wie für die Gegenzüge bisher auf dem sogenannten Greinerecke oder Rabenstein am rechten Ufer der Donau als Warnungszeichen dann aufgesteckt wurde, wenn Gegenzüge jene Flußgegend passirten, wird in Zukunft in solchen Fällen, und zwar vom 1. August 1836 angefangen, auf dem linken Ufer der Donau auf dem Felsen bey der sogenannten Föhre unterhalb Grein aufgesteckt werden. Dieß wird mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen der Anmeldung der Gegenzüge zur Aufsteckung der Warnungsfahne, und wegen dem Zuländen der Raufahrer, wenn die Fahne aufgesteckt ist, die Vorschriften der oben angeführten Schifffahrts-Ordnungen, und so auch die auf die Außerachtlassung derselben festgesetzten Strafen in voller Wirksamkeit verbleiben.

119.

Circulare des k. k. tyrolischen Guberniums vom 30. Juny 1836. Gemäß Decret der hohen allgemeinen Hofkammer vom 8. d. M., Zahl $^{24945}/_{1410}$, werden zur Begünstigung der Seiden-Cultur die Seidencocons von der für den Gränzbezirk angeordneten Controlle ausgenommen.

Dieß wird in Folge des erwähnten hohen Hofdecretes hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

120.

Circulare des k. k. nieder-österr. Kreisamtes V. U. W. W. vom 30. Juny 1836. Seine k. k. Majestät haben laut Eröffnung des k. k. nieder-österr. Appellations-Gerichtes vom 30. May d. J., mit Allerhöchster Entschließung vom 23. April d. J., zu bestimmen geruht, daß die durch das Regierungs-Decret vom 22. October 1830, R. Z. 58,355, Kreisamtsschreiben vom November 1830, Z. 20,645, bekannt gemachte Allerhöchste Entschließung vom 22. September 1830, vermög welcher erklärt wurde, daß ein zwischen dem Richter und der Partey, oder ihrem Bevollmächtigten oder Vertreter bestehenden Mieth- oder Pachtvertrag für die Zeit seines Bestandes den Richter von jeder Ausübung des Richteramtes in den Streitsachen dieser Partey ausschließen soll, auf Mieth- und Pachtverträge des Richters mit dem Staate, den Gemeinden, oder den unter der Verwaltung des Staates, oder der Gemeinden stehenden öffentlichen Anstalten und deren Vertretern nicht anzuwenden sey.

Von dieser mittelst Hof-Decrets vom 24. May d. J., an das k. k. nieder-österr. Appellations-Gericht gelangten Allerhöchsten Erklärung wird die Gerichtsbehörde in Folge Regierungs-Auftrages vom 10. Juny 1836, Z. 32,839, hiermit zur Wissenschaft und Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

121.

Circulare der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 3., des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 4., und des k. k. tyrolischen vom 5. July 1836. Se. k. k. Majestät haben über Ansuchen des Senates des Freystaates Krakau mittelst Allerhöchsten Cabinetschreibens vom 26. v. M., Allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß ausgediente Capitulanten der k. k. Armee, die sich mit ihrem Abschiede ausweisen können, in die neu zu errichtende Miliz des Freystaates eintreten dürfen, ohne deßhalb die österreichische Staatsbürgerschaft aufzugeben.

Damit aber solche Individuen in der Evidenz der k. k. Unterthanen, welche nicht aus dem Staatsverbande treten, verbleiben, und sie selbst gegen die Folgen unbefugter Auswanderung oder der Voraussetzung einer Aufgebung der Staatsbürgerschaft geschützt werden, so haben in Folge Allerhöchsten Befehls Diejenigen, welche von dieser Berechtigung Gebrauch machen wollen, die Bewilligung ihrer Landesstelle anzusuchen und dieselbe abzuwarten.

Welcher Allerhöchste Befehl in Gemäßheit einer hohen Hofkanzley-Verordnung vom 28. Juny d. J., Z. $^{17550}/_{1118}$, hiermit allgemein bekannt gemacht wird.

122.

Kundmachung des k. k. böhmischen Landesguberniums vom 6. July 1836. Für das k. k. Hülfszollamt in Neuwald, Bidschower Kreises, wurde nebst der, laut der hierortigen Kundmachung vom 15. März d. J., Zahl 12,821, bereits bestimmten Zollstraße, auch der Fußweg von Neuwald durch das sogenannte Tafelloch nach Preußisch-Flinsberg, und der Fahrweg von Neuwald über Katzenstein und Prox nach Preußisch-Schreiberau nachträglich als Zollstraßen

für den Eingang und Austritt der Waaren über die Zoll-Linie erklärt, und deren Bezeichnung angeordnet.

Welches zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

123.

Circulare des k. k. nieder-österr. Kreisamtes W. U. W. W. vom 8. July 1836. Aus einigen vorgekommenen Anfragen über die Art der Inkammerirung einer caducen Verlassenschaft ging die Vermuthung hervor, daß bey manchen Dominien über die Anwendung der, mit Regierungs-Circulare vom 25. July 1835, Nr. 121, bekannt gemachten Allerhöchsten Entschließung vom 20. Juny 1835, welche die Caducitätsrechte des l. f. Fiscus bestimmt, noch Zweifel herrschen, und daß manche Dominien die irrige Meinung hegen, daß die bezogene Allerhöchste Entschließung nur auf künftige Fälle anzuwenden und daher alle Verlassenschaften, zu welchen sich nach Verlauf der Edictal-Termine, die noch vor Kundmachung dieser Allerhöchsten Entschließung verstrichen sind, kein Erbe meldete, so wie es bisher üblich war, auch fernerhin noch durch dreyßig Jahre für die sich in dieser Zeit etwa meldenden Erben in Deposito zu behalten seyen.

Um der hieraus für das Allerhöchste Aerar hervorgehenden Beeinträchtigung zu begegnen, wird hiermit in Folge Regierungs-Auftrages vom 15. Juny 1836, Z. 34,007, die genaueste Befolgung des besagten Regierungs-Circulares aufgetragen, wornach jede Verlassenschaft sogleich nach fruchtlosem Ablaufe der zur Anmeldung der Erbrechte festgesetzten Edictalfrist der k. k. Hof- und nieder-österr. Kammer-Procuratur einzuantworten ist, somit gleich jetzt alle in Deposito befindlichen, zu was immer für einer Zeit entstandenen Verlassenschaften, zu denen sich nach Verstreichung des Edictal-Termins kein Erbe gemeldet hat, an die besagte Behörde sogleich abzuführen sind.

124.

Circulare der k. k. nieder-österr. und der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 9., des k. k. böhmischen Guberniums vom 10., des k. k. illyrischen vom 14. July 1836. In Folge Hofkanzley-Decretes vom 8. Juny d. J. wird die Verfertigung und der Verkauf der Eß-, Trink- und Kochgeschirre aus Packfong wie bisher auch noch fernerhin unter der Verbindlichkeit gestattet, daß diese Geräthe mit einem den Namen und Wohnort des Erzeugers bezeichnenden Stämpel versehen seyn müssen, um für den Fall, als durch eine Verfälschung dieses zusammengesetzten Metalls, oder durch eine gesundheitsschädliche Mischung der Bestandtheile desselben aus dem Gebrauche solcher Erzeugnisse irgend ein Nachtheil für die Gesundheit sich ergeben sollte, sogleich die entsprechende Untersuchung und Verfügung einleiten zu können.

Die betreffenden Unterbehörden werden hiermit angewiesen, strenge darüber zu wachen, daß diese Vorschrift genau gehandhabt und im Nichtbefolgungsfalle die entsprechende Ahndung angewendet werde; die Regierung sieht sich jedoch zugleich veranlaßt, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß derley Geräthe stets gehörig rein gehalten, und mit sauren und salzigen Speisen oder Getränken nicht in dauernde Berührung gebracht werden dürfen, weil sie sonst der Gesundheit nachtheilig werden können.

125.

Kundmachung des k. k. böhmischen Landesguberniums vom 9. July 1836. Die untenstehende, mit dem hohen Hofkanzley-Decrete vom 20. Juny l. J., Zahl 16,680, herabgelangte, vom Wiener Professor der medizinischen Polizey- und gerichtlichen Arzneikunde Dr. Bernt entworfene, und von der Wiener medizinischen Facultät gutgeheißene neue Anleitung für Nichtärzte zur Wiederbelebung der Scheintodten und Rettung der Vergifteten wird zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung öffentlich kundgemacht.

Anleitung

für Nichtärzte zur Wiederbelebung der Scheintodten und Rettung der Vergifteten.

Bey solchen Vorfällen ist vor Allem dafür zu sorgen: daß

a) der Verunglückte mit Vorsicht an einen Ort gebracht werde, wo die Wiederbelebungs- oder Rettungsversuche bequem und vollständig vorgenommen werden können;

b) daß schleunigst ein Arzt oder Wundarzt mit den nöthigen Rettungsmitteln herbeygeholet werde.

I.

Behandlung der Erfrornen.

1.) Erfrorne sind mittelst eines Schlittens, Wagens oder einer Trage auf einem Lager von Schnee, Stroh, Heu oder Häckerling mit der Vorsicht in den Rettungsort zu bringen, daß die durch die Kälte spröde gewordenen Ohren, Lippen, Finger, Nase u. s. w. nicht abgebrochen werden.

2.) Der für die Wiederbelebungsversuche bestimmte Ort darf nicht geheizt, aber auch nicht dem Luftzuge ausgesetzt seyn. Es eignet sich hierzu eine Kammer, Scheune, ein Gewölbe oder Vorhaus.

3.) Hier schneide man dem Scheintodten mit Vorsicht die Kleider vom Leibe, lege ihn nackt auf ein, einige Hände hohes Lager von Schnee, bedecke ihn bis an den Mund und die Nasenlöcher ebenfalls einige Hände hoch mit Schnee, und drücke diesen allenthalben fest an den Leib.

4.) In diesem Bette muß der Erfrorne so lange liegen, bis er völlig aufgethaut ist, und sich die Gelenkigkeit des Halses, Rumpfes und der Gliedmaßen eingestellt hat.

5.) Schmilzt inzwischen an einer Stelle der Schnee, so muß er daselbst durch frischen ersetzt, und dieser ebenfalls fest an den Leib angedrückt werden.

6.) Mangelt es an Schnee, so muß der Körper durch das Einhüllen in mit eiskaltem Wasser befeuchtete, und damit von Zeit zu Zeit wieder benetzte Decken, und wenn es an den Letzteren gebricht, durch ein mit fein zerstoßenem Eis vermischtes Wasserbad aufgethauet werden.

7.) Er wird hierauf aus dem Schneebette, den nassen Tüchern oder dem kalten Bade heraus genommen, mit ungewärmten Tüchern abgetrocknet, in einem ungeheizten Zimmer in ein kühles gewöhnliches Bett gelegt, und in eine solche Decke eingehüllt.

8.) Hierauf wird sein Körper, ohne ihn zu entblößen, mit kühlen, dann mit allmählig zu erwärmenden Flanellstücken gelinde gerieben, und

der etwa fest geschlossen bleibende Unterkiefer durch das Reiben der Schlaf- und Kaumuskelgegend mit Schnee oder fein zerstoßenem Eise zu eröffnen gesucht.

9.) Um die hier nöthige Ableitung des Blutes vom Kopfe und von der Brust zu bewirken, wascht man die Füße des Scheintodten mit lauem Wasser, oder stellt sie in ein laues Fußbad.

10.) Nimmt man noch vor der Ankunft des Arztes Schläge des Herzens an den Schlaf- oder Armschlagadern wahr, ohne daß das Athemholen zugleich in Gang kommt, so reize man den Schlund mit einem in Baum- oder Mandelöhl getauchten Federbarte, die Geruchsnerven mit vor die Nase gehaltenem geriebenen Kren oder frisch geschnittenen Zwiebeln.

11.) Das Zimmer wird nun allmählig, jedoch mäßig geheizt, dem Wiederbelebten, wenn er schlingen kann, eine Schale voll lauen Melissenthee's mit einem Eßlöffel voll Weinessig oder warmes Bier, zur Nahrung Rindsuppe gereicht.

12.) Sollten einzelne aufgethaute Glieder schmerzen- oder gefühllos bleiben, so sind jene in warme Tücher zu hüllen, diese so lange mit Schnee oder Umschlägen von Eis zu bedecken, bis sich Empfindung und Beweglichkeit eingestellt hat.

II.

Behandlung der Ertrunkenen.

1.) Zum Aufsuchen und Herausziehen eines im Wasser Untergesunkenen sollte man sich eigener Werkzeuge, des Suchers und des Rettungshakens, bedienen. Muß dieses, bey deren Mangel, mittelst der gewöhnlichen Ruderstange geschehen, so hüthe man sich, den Körper des Verunglückten zu verletzen.

2.) Dem aus dem Wasser Gezogenen reinige man sogleich den Mund mittelst des eingebrachten Zeigefingers, den Rachen mittelst des Bartes einer Gansfeder oder einiger zusammengebrochener Strohhalme, die Nasenlöcher mittelst eines Ohrlöffels oder eines Röllchen Papieres vom Schaume, Schlamme oder Sande.

3.) Hierauf gebe man seinem Körper durch einige Sekunden eine, mit dem Gesichte und der Brust nach abwärts gerichtete schiefe Lage, damit das in der Luftröhre angesammelte Wasser durch den Mund und die Nase wieder ausfließen kann, was am besten gelingt, wenn er der Länge nach, mit dem Bauche nach abwärts auf ein Bret gelegt, und ihm durch das Emporheben des einen Bretendes jene schiefe Lage gegeben wird.

4.) Der Scheintodte wird nun auf einer bequemen Bahre, mit erhöhtem Kopfe, auf dem Rücken liegend an den Rettungsort gebracht, um ihm hier vor Allem, nach vom Leibe getrennten Kleidern, den zum Wiederaufleben erforderlichen Grad von Wärme mitzutheilen.

5.) Hat sich der Sturz in das Wasser zur Winterszeit ereignet, und hat der Körper die Steifigkeit eines Erfrornen, so muß dieser vorher in Schnee oder eiskaltem Wasser aufgethauet, und ihm dann mit der in Nr. I. angegebenen Vorsicht der nöthige Wärmegrad nur nach und nach mitgetheilt werden.

6.) Fand das Ertrinken bey warmer Jahreszeit Statt, dann wird der inzwischen herbeygeeilte Arzt entscheiden, ob das Erwärmen durch trockene oder feuchte Wärme geschehen soll.

7.) Wird dieses Geschäft im Freyen nahe an einem Flusse vorgenommen, so belegt man entweder

a) die Scheinleiche mit an der Sonne durchwärmtem Sand bis an den Hals, und vertauschet diesen von Zeit zu Zeit mit wärmerem, oder

b) man legt sie frey in die Sonne hin, mit erhöhtem Kopfe, oder setzt sie an eine Wand.

8.) Muß das Erwärmen in einem Gebäude vorgenommen werden, so legt man

a) den Scheintodten auf eine durchwärmte Matratze, oder auf solche wollene Decken, hülle ihn auch in solche durchwärmte Decken ein, oder

b) man bringt denselben in ein bis zum Brustkorb reichendes warmes Bad, in halbsitzender Stellung mit bloßem Kopfe, Halse und Brust, wasche letztere und den Rücken mitunter mit warmem Wasser.

9.) Bis zur Ankunft des Arztes kann man dem Scheintodten die Handflächen, und wenn er wieder aus dem Bade genommen worden, auch die Fußsohlen des Scheintodten mit Bürsten, die Gliedmaßen mit Flanell, Fries u. dgl. gegen den Stamm, diesen gegen das Herz zu gelinde reiben, und dieses absatzweise so lange fortsetzen, bis allenfalls Pulsschläge wahrgenommen werden.

10.) Um nun auch das Athemholen wieder herzustellen, halte man dem Scheintodten frisch zerschnittene Zwiebeln oder zerriebenen Kren vor die Nase, reibe die Lippen, die Zunge und das Zahnfleisch mit einem in Weinessig getauchten Leinwandläppchen, kitzle den Schlund mit einem in Oehl getauchten Federbarte.

11.) Wiederbelebte dieser Art bedürfen wegen der leicht eintretenden Rückfälle in den leblosen Zustand immer sehr sorgfältiger ärztlicher Behandlung, und bis zu ihrer Herstellung einer guten Pflege.

12.) Bleiben die wenigstens durch 4 Stunden fortgesetzten Wiederbelebungsversuche ohne Erfolg, so legt man den Verunglückten, nachdem die etwa geöffneten Adern verbunden worden sind, auf ein aus warmer Holzasche auf dem Fußboden zubereitetes Lager, oder man bedecke ihn bis an das Gesicht mit warmen Träbern und lasse ihn so lange bewachen, bis sich die Todtenflecken und der Leichengeruch einstellen.

III.

Behandlung der Erhängten und Erwürgten.

1.) Ein Erhängter muß eiligst und mit der Vorsicht losgeschnitten werden, daß man seinen Leib mit dem einen Arm, oder ein Gehilfe denselben mit beyden Armen umfaßt, und dann erst den Strick am oberen Ende durchschneidet, damit er nicht durch einen Fall auf den Boden beschädiget werde.

2.) Man befreye vor Allem seinen Hals von dem Stricke und Halstuche, lüfte den Halskragen, die Hembärmel, die Weste, Beinkleider, die Schnürbrust, Röcke und Strumpfbänder, ziehe ihm alle fest anliegenden Kleider aus.

3.) Man schaffe ihn sodann auf einer Trage mit durch eine Unterlage unterstütztem und erhöhtem Kopfe an den Rettungsort, bey warmer Jahreszeit und günstiger Witterung lieber unter freyem Himmel

als in eine dunstige Stube; lege ihn mit erhöhtem Kopfe auf ein allenthalben freystehendes Bett, und hülle ihn in eine leichte Decke.

4.) Um seinem Körper den nothigen Grad der Wärme mitzutheilen, mußte dieser, wenn er in strenger Winterkälte erstarrt wäre, vorher im Schneebette aufgethauet, und mit der bey der Behandlung der Erfrornen angegebenen Vorsicht nur allmählig erwarmt werden.

5.) Ist der Scheintodte nicht erstarrt, sondern bloß kalt, so legt man in die Achselhöhlen, zwischen die Ober- und Unterschenkel, auf den Bauch, an die Fußsohlen, heiße in Tücher eingehüllte Teller, Dach- oder Mauerziegeln, oder mit heißem Wasser gefullte und zugestopfte Flaschen.

6.) Den etwa geschwollenen Hals der Erdrosselten oder Erwürgten belegt man mit einem warmen, in eine Eibischkraut- oder Leinsamenmehl-Abkochung getauchten, mehrfach zusammengelegten Tuche.

7.) Der herbeygerufene Arzt wird entscheiden, ob die Kehlkopfs- oder Luftröhrenknorpel verbogen sind, und wie diesen die natürliche Gestalt zu geben sey; ob dem Scheintode bloß Erstickung zum Grunde liege, oder ob der Scheintodte der Gefahr eines Schlagflusses durch eine Aderöffnung, durch kalte Umschläge über den Kopf zu entreißen sey, oder was sonst noch für äußere oder innere Mittel anzuwenden seyen.

8.) Sich selbst überlassene Nichtärzte müssen dem durchwärmten Scheintodten abwechselnd

a) mittelst eines Fächers oder Blasebalges frische Luft in das Gesicht wehen;

b) aus einiger Entfernung kaltes Wasser in das Gesicht und auf die Brust spritzen;

c) eine zerschnittene Zwiebel oder zerriebenen Kren vor die Nase halten, die Schläfe, Lippen und Zunge mit kaltem Weinessig bestreichen;

d) dem Wiederbelebten, wenn er schlingen kann, eine Schale voll Melissenthee mit etwas Weinessig oder warmes Bier eßlöffelweise einflößen, und ihn in ein bequemes Bett mit einer hohen Kopfunterlage zur Ruhe bringen.

9.) Sind die Wiederbelebungsversuche durch mehrere Stunden ohne Erfolg fortgesetzt worden, so wird der Körper nach verbundenen allenfällig offenen Adern, in ein warmes Aschenbett gebracht, und bis zur Erscheinung der Todtenflecken bewacht.

IV.

Behandlung der in schädlichen Luftarten Erstickten.

1.) Zu dieser Art des Scheintodes geben Anlaß: die Dämpfe der erhitzten Schwefel-, Salpeter- und Salzsäure, die des brennenden Schwefels, des flüchtigen Laugensalzes, der brennenden Steinkohlen, der glimmenden Holzkohlen, des gährenden Weinmostes, die verdorbene Luft in lang verschlossen gewesenen Brunnen, Gruben, Kellern, Gewölben, die Dünste der Sümpfe, Abtritte, Kanäle u. dgl.

2.) Bevor sich Jemand zur Rettung eines Scheintodten in einen mit solchen schädlichen Luftarten erfüllten Ort begibt, muß man dieselbe aus einem Zimmer oder einer Kammer durch das Oeffnen der Thüren und Fenster; aus den Kellern durch Oeffnen der Luftlöcher zu ent-

fernen suchen. Vorzüglich dienet Melzel's Erstickungswehre, um Keller, in denen Feuer ausgebrochen ist, oder andere mit schädlichen Luftarten angefüllte Orte zugängig zu machen.

3.) Der aus der schädlichen Luft geschaffte Scheintodte wird, ohne ihn stark zu rütteln, in einem kühlen, mit reiner Luft gefüllten Zimmer, bey günstigem Wetter im Freyen, auf einem bequemen Sessel in eine halbsitzende Lage gebracht.

4.) Um das bey solchen Scheintodten in den Hirngefäßen angehäufte Blut abzuleiten, müssen die Füße in ein lauwarmes Fußbad gesetzt, der Kopf im Winter mit Schnee gerieben, und zu einer anderen Jahreszeit mit kalten Umschlägen belegt, oder mit kaltem Wasser begossen, aus einiger Entfernung damit bespritzt, der Körper mit einem erwärmten Leintuche, wie mit einem Mantel umhüllt werden.

5.) Den in saueren Dünsten, besonders von gährendem Wein- oder Biermost Verunglückten, muß Hirschhorn- oder Salmiakgeist unter die Nase gehalten, seine Zunge und die Oberlippe damit bestrichen, der Schlund mittelst eines mit diesem Geiste bestrichenen Federbartes gereizt, dagegen

6.) einem in faulen Dünsten Erstickten, Weinessig unter die Nase gehalten, die Lippen, die Zunge und das Zahnfleisch damit bestrichen, und sein Schlund mit einem in Weinessig getauchten Federbart gereizt werden.

7.) Mit diesen Mitteln ist absatzweise so lange fortzufahren, bis sich ein Zeichen in der Nase, ein Schluchzen oder das Erbrechen eines dicken Schaumes einstellt, oder bis alle Hoffnung einer Wiederbelebung schwindet.

8. Während dieses Erbrechens muß, um dasselbe zu begünstigen, und den erbrochenen Stoffen den Ausfluß zu erleichtern, der Mund des Wiederbelebten durch einen in Leinwand gewickelten und zwischen die Zähne gestemmten hölzernen Spreil offen erhalten, und sein Rachen mit einem in Oel getauchten Federbarte gereizt werden.

9.) Der nach dem Erbrechen freyer Athmende wird nun abgetrocknet, in gewärmte leinene Tücher locker eingehüllt, und in ein bequemes, mit einer hohen Kopfunterlage versehenes Bett gebracht, um sohin von dem herbeygerufenen Arzte kunstgemäß weiter ärztlich behandelt zu werden.

10.) Auch ein für rettungslos gehaltener Erstickter darf ohne Verband der allenfalls geöffneten Adern nicht an einem dem Wiederaufleben ungünstigen Orte gelassen, und muß bis zum Eintritt der Fäulniß bewacht werden.

V.

Behandlung der vom Blitze Getroffenen.

1.) Daß ein leblos gefundener Mensch vom Blitze getroffen worden sey, erkennt man

a) aus einem vorausgegangenen Gewitter, oder einem einzelnen heftigen Donnerschlage;

b) aus dem an den Kleidern des Verunglückten, und in seinem Aufenthaltsorte wahrzunehmenden Schwefel- oder Phosphorgeruche;

c) aus den Beschädigungen am Körper, an den Kleidern, den Wänden des Zimmers, oder eines andern nahen Gegenstandes.

2.) Die Beschädigungen des Körpers sind meistens bloß oberflächlich, und bestehen gemeiniglich in einem vom Kopfe oder Rumpfe sich bis zu den Fußzehen erstreckenden, einen Querfinger breiten, kupferrothen Hautstreifen, mit dentritischen (den Baumzweigen ähnlichen) End- und Seitenstrahlen.

3.) Ist Jemand in einem Zimmer oder in einem andern geschlossenen Orte vom Blitze getroffen worden, so öffne man schnell die Thüren und Fenster, und trage den Verunglückten eiligst in die freye Luft.

4.) Kann ein auf freyem Felde vom Blitze Getroffener nicht sogleich in den nächsten bewohnten Ort geschafft werden, so lege man den Entkleideten auf frisches Gras, belege ihn mit frischen Baumblättern oder zarten Baumzweigen, bestreue diese bis an das Gesicht eine Querhand hoch mit frisch aufgegrabener Erde, und eile, um Anstalt zu treffen, ihn in den nächsten bewohnten Ort zu transportiren.

5.) Am Rettungsorte ist er entkleidet auf einem bequemen Sessel in eine halbsitzende Lage zu bringen, sein Kopf mit kalten Umschlägen zu belegen, oder mit kaltem Wasser zu begießen, der Körper in ein erwärmtes Leintuch wie in einen Mantel einzuhüllen, seine Füße sind in ein lauwarmes Fußbad zu setzen.

6.) Um das Athemholen wieder herzustellen, werden

a) das Gesicht und die entblößte Brust aus einiger Entfernung mit kaltem Wasser bespritzt;

b) die Geruchsnerven durch das Vorhalten einer frisch zerschnittenen Zwiebel oder des geriebenen Krenes vor die Nase, und

c) die Geschmacksnerven durch das Bestreichen der Zunge und des Zahnfleisches mit Weinessig gereizt.

7.) Die nach der Wiederbelebung sich gemeiniglich einstellenden Ohnmachten, die zurückbleibende Betäubung, Schläfrigkeit oder Schwindel, das Irrereden, die Lähmung einzelner Gliedmaßen, erfordern eine sorgfältige ärztliche Behandlung.

8.) Gegen die Brandschäden wird so lange kaltes Wasser angewendet, bis der Schmerz nachgelassen hat, und die, vor der Einwirkung der Luft schützenden öhlichten Mittel, leichter vertragen werden.

VI.

Behandlung der Vergifteten.

1.) Wem sich die Gelegenheit darbiethet, dazu beyzutragen, daß ein Vergifteter der Lebensgefahr entrissen werde, der berücksichtige vor Allem: ob das genommene Gift ein mineralisches, ein Pflanzen- oder ein thierisches Gift sey.

2.) Die mineralischen Gifte und die spanischen Fliegen wirken ätzend; sie bringen brennende Schmerzen, Krämpfe im Magen, stetes Würgen, gewaltsames Erbrechen, Kolikschmerzen, blutige Stühle, unlöschbaren Durst, Angst und dergleichen hervor.

3.) Mehrere Pflanzengifte wirken betäubend, und verursachen einen nicht selten bis zur Wildheit, zum Wahnsinn gesteigerten, mit Verdrehung der Augen, mit Mundsperre u. dgl. verbundenen Rausch, endlich Betäubung, Bewußtlosigkeit, tiefen Schlaf u. dgl.

4.) Andere Pflanzengifte besitzen eine ätzend betäubende Kraft, verursachen sohin die Krankheitszufälle der beyden früher beschriebenen Arten von Giften.

5.) Um einen Vergifteten zu retten, muß
a) das Gift so schnell als möglich aus dem Körper geschafft werden;
b) die Kraft des nicht wegzuschaffenden Gifttheiles geschwächt;
c) müssen die nachtheiligen Folgen der Vergiftung gehoben werden.

a) 6.) Der ersten Heilanzeige pflegt die Natur nach der Anwendung eines ätzenden Giftes gemeiniglich durch häufiges Erbrechen von selbst Genüge zu leisten.

7.) Stellt dieses Erbrechen sich jedoch nicht bald, oder nicht wiederholtermalen ein, so darf es nicht durch ein gewöhnliches Brechmittel, sondern es muß durch die Ueberfüllung des Magens mit einer der in den folgenden Nummern angegebenen Flüssigkeiten, im Nothfalle durch das Einbringen eines in Oehl getauchten Federbartes in den Schlund, befördert und unterhalten werden.

8) Nach einer Vergiftung durch ein Queckfilber-Präparat wird dem Patienten sogleich Eyweiß in lauem Wasser zerlassen, gläserweise, in Ermanglung desselben eine Abkochung von Eibischwurzel oder Molkenblätter, Reiswasser, zuckerhältiges oder reines Wasser von 15 bis 30° R. Temperatur, bis Erbrechen und Verminderung der Zufälle erfolgt, gereicht.

9.) Nach einer Vergiftung durch Arsenik ist das Gift mittelst lauen Wassers, solcher Milch, Zucker- und Honigwasser, einer Abkochung von Leinsamenmehl, Eibischwurzeln, Molkenkraut u. dgl aus dem Magen zu schaffen, und in der Zwischenzeit Branntwein, allenfalls bis zur beginnenden Berauschung, nachzutrinken.

10.) Nach einer Vergiftung durch Spießglanz reicht, wenn nach dem Erbrechen kein lebhafter Schmerz zurück geblieben, und sich keine Convulsionen einstellen, das Trinken des lauen Wassers hin, die Gesundheit wieder herzustellen. Hat der Patient sich aber auf eine große Gabe nicht erbrochen, so muß eine China-Abkochung von 30 bis 40° Temperatur, in deren Abgang eine Abkochung von Galläpfeln, mit Milch, von adstringirenden Holzarten, Wurzeln oder Rinden gereicht werden.

11.) Nach einer Vergiftung von Grünspan (essigsaures Kupfersalz) muß viel Zucker genossen und Zuckerwasser getrunken, oder der Magen mit lauem Wasser, Fleischbrühe, einer Eibischwurzel-Abkochung oder einem andern schleimigen Getränke überfüllt, um Erbrechen zu erregen, muß der Schlund mit einem in Oehl getauchten Federbarte gekitzelt werden.

12.) Nach einer Vergiftung durch Bley ist das Gift durch wiederholte Gaben von Brechwurzel aus dem Magen zu schaffen, und dem Kranken eine Auflösung von 3 bis 4 Quentchen Doppel- oder Wundersalz in vielem Wasser zu reichen, welches Verfahren aber nur der Leitung des Arztes zu überlassen ist.

13.) Nach einer Vergiftung durch Wismuth-Präparate erweiset sich der häufige Genuß der Milch, der süßen und schleimigen Getränke heilsam.

14.) Nach einer Vergiftung mit schwefelsaurem Zink (Zink-Vitriol) werden, um das sich einstellende Erbrechen zu begünstigen, große Quantitäten von lauem Wasser, schleimigen Getränken, vorzüglich Milch gereicht.

15.) Nach einer Vergiftung durch ätzende oder kohlensaure Kalien oder durch Kalk, bedient man sich des mit Wasser verdünnten Wein-Essigs, der diese Stoffe neutralisirt und das Erbrechen be-

günſtiget. Bey dem Mangel des Eſſigs dienet in den erſten Augenblicken der Gefahr das Ueberfüllen des Magens mit kaltem oder lauem Waſſer, oder mit einem ſchleimigen Getränke.

16.) Nach einer Vergiftung durch concentrirte mineraliſche Säuren muß dem Kranken alſogleich im Uebermaße ein Getränk aus Waſſer mit calcinirter Magneſie vermiſcht, oder Seifenwaſſer eingegoſſen, in deren Mangel in den erſten Augenblicken der Gefahr auch Milch, laues oder kaltes Waſſer, Zuckerwaſſer angewendet werden, bis man ſich die zuerſt genannten Mitteln verſchafft hat.

17.) Nach einer Vergiftung durch ätzende Pflanzentheile und durch Canthariden (ſpaniſche Fliegen) wird das Erbrechen durch reichliche ſchleimige Getränke, im Nothfalle durch Waſſer befördert oder erregt.

18.) Nach einer Vergiftung durch ätzend narkotiſche Stoffe wird das Erbrechen durch reichliche ſchleimige Getränke; nach dem Genuße von giftigen Schwämmen durch das Ueberfüllen des Magens mit eiskaltem Waſſer befördert.

b) 19.) Der zweyten Anzeige: die Kraft des aus dem Körper nicht wegzuſchaffenden Gifttheiles zu ſchwächen, wird der herbeygerufene Arzt Genüge zu leiſten wiſſen.

20.) Insbeſondere haben ſich in dieſer Hinſicht heilſam erwieſen:

a) Der Branntwein gegen den Arſenik.

b) Das Mandel-, Baum- und Leinöhl durch den Mund, mittelſt Rindſuppe oder als Pflanzenmilch und in Klyſtieren beygebracht, gegen das Bley.

c) Der Weineſſig für ſich oder mit Waſſer verdünnt, die Buttermilch häufig und oft genoſſen; der Kaffeh als ſtarker, warmer Aufguß in kleiner Menge, doch alle 10 Minuten wiederholt, gegen die Wirkungen des Mohnſaftes.

d) Das eiskalte Waſſer gegen die Wirkungen der giftigen Schwämme und des von den Bienen auf giftigen Pflanzen eingeſammelten Honigs.

e) Der Kampfer, in einer Mandelmilch beygebracht, gegen die Wirkungen der ſpaniſchen Fliegen.

f) Der Liquor ammonii anisatus, alle Viertelſtunden zu 5 Tropfen, gegen die Wirkungen der Blauſäure.

c) 21.) Der dritten Heilanzeige: die Folgen der Vergiftung zu verhüthen oder aufzuheben, kann nur ein erfahrener Arzt Genüge leiſten.

VII.

Behandlung der von giftigen Schlangen oder Nattern Gebiſſenen.

1.) Iſt Jemand von einer giftigen Natter, der Feuerotter (Coluber chersea), der ſchwarzen Otter (Coluber Prester), der gefleckten Natter (Coluber Berus), gebiſſen worden, ſo muß

a) die Wunde ſogleich mit einer Auflöſung des Küchenſalzes im Waſſer oder mit Urin ausgewaſchen, und ſodann, ſobald man ihn haben kann, mit ätzendem Salmiakgeiſt eingerieben, mit einem damit befeuchteten Leinwandbäuſchchen belegt, oder wenn man dieſen nicht haben kann, mit Knoblauch oder Zwiebelſaft eingerieben werden;

b) der übrige Theil des verwundeten Gliedes muß mit Baumöhl eingerieben, und über selben mit Heublumen oder Kamillen-Aufguß befeuchtete Tücher gelegt werden.

2.) Zum innerlichen Gebrauche kann bis zur Ankunft des Arztes eine Schale Kamillen-, Melissen- oder Münzen-Thee, und ein Glas guten Weines, oder eine kleine Gabe Branntwein gegeben werden.

Die übrigen Arzneyen wird der herbey zu rufende Arzt zu verordnen wissen.

126.

Die Kundmachung des k. k. mailändischen Guberniums vom 15. July 1836 stimmt im Wesentlichen mit der vorausgehenden Kundmachung des küstenländischen Guberniums vom 25. Juny 1836, Nr. 117, überein.

127.

Circulare der k. k. nieder-österr. und ob der ennsischen Landesregierung, des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 15., des k. k. mährisch-schlesischen vom 16., des k. k. böhmischen vom 17., des k. k. tyrolischen vom 19. Juny 1836. Laut hohem Hofkammerdecrete vom 5. July 1836, ist vom 1. August 1836 angefangen, das Postrittgeld für ein Pferd und eine einfache Poststation, sowohl bey Aerarial- als Privatritten in Nieder-Oesterreich, Kärnthen und Krain auf sechs und fünfzig Kreuzer, im Lande ob der Enns und Mähren auf zwey und fünfzig Kreuzer, in Galizien und der Bukowina auf vierzig Kreuzer, in der Steyermark auf vier und fünfzig Kreuzer, in Böhmen und in Tyrol und Vorarlberg auf einen Gulden, im Küstenlande auf einen Gulden und vierzig Kreuzer, durchaus in Conv.-Münze festgesetzt worden.

Die Gebühr für den Gebrauch eines gedeckten Wagens wird auf die Hälfte, und für einen offenen Wagen auf ein Viertel des Postrittgeldes von einem Pferde bestimmt, das Schmier- und Postillons-Trinkgeld wird bey dermahligem Ausmaß belassen.

128.

Kundmachung des k. k. böhmischen Landespräsidiums vom 22. July 1836. Nach dem Inhalte des hohen Hofkanzleydecrets vom 23. Juny l. J., Z. 15,833, haben Seine Majestät mit Allerhöchstem Kabinetsschreiben vom 26. May d. J. zur Ergänzung des bestehenden Uniformirungs-Reglements allergnädigst zu gestatten geruhet, daß hinfür zur Civil-Uniform bey größeren Gelegenheiten weiße, bey mindern aber grüne lange Beinkleider über die Stiefel, an der Seite mit glatten Gold- oder Silberborden (je nachdem nämlich die Stickerey der Uniform von Gold oder Silber ist) und zwar: diese Borden nach Verschiedenheit der Grade von verschiedener Breite getragen, und so auch bey Hofe erschienen werden dürfe.

Für die Beamten sind diese Gold- oder Silberborden auf die Breite von einem Zoll, zwey Drittel-Zoll und einem Drittel-Zoll bemessen, und werden dieselben nach Verschiedenheit der Dienstkategorien doppelt oder einfach getragen, so, daß es sechs verschiedene Bordenclassen gibt, nämlich:

I. Doppelte, breite (zu 1 Zoll),
II. doppelte, mittlere (zu ⅔ Zoll),
III. doppelte, schmale (zu ⅓ Zoll),
IV. einfache, breite,
V. einfache, mittlere,
VI. einfache, schmale Borden.

Für diese sechs Bordenclassen wurden die bestehenden zwölf Uniformsclassen folgendermaßen eingetheilt.

Die erste und zweyte Uniformsclasse in die erste, somit doppelte Bordenclasse, die dritte und vierte Uniformsclasse in die zweyte, somit doppelte Bordenclasse, die fünfte Uniformsclasse in die dritte, somit doppelte Bordenclasse, die sechste und siebente Uniformsclasse in die vierte, somit einfache Bordenclasse, die achte und neunte Uniformsclasse in die fünfte, somit einfache Bordenclasse, die zehnte, eilfte und zwölfte Uniformsclasse in die sechste, somit einfache Bordenclasse.

Bey einer Hoftrauer dürfen, wenn man in Uniform erscheint, zu der letzteren schwarze lange Beinkleider ohne Borden über die Stiefel getragen werden.

Uebrigens wird auch bekannt gegeben, daß das gewählte Bordurmuster in Wien bey dem bürgerlichen Posamentirer Kautsch (am Stockimeisenplatze Nr. 623) zu haben ist.

Da die Farbe der ständischen Campagne-Uniform blau ist, liegt es in der Natur der Sache, daß die Beinkleider zu diesen Uniformen nicht grün seyn können, sondern ebenfalls blau seyn werden, und können diese blauen Beinkleider, weil die ständische Campagne-Uniform ohne Stickerey ist, keine Borden erhalten.

Indem nun diese Allerhöchsten Bestimmungen den Mitgliedern der böhmischen Herren Stände unter der Bemerkung, daß bezüglich der Landstände in Böhmen, für die Beysitzer des Herren- und Ritterstandes die sechste Diätenclasse bestimmt sey, öffentlich bekannt gegeben werden, sieht man sich zugleich veranlaßt, die frühern in Absicht auf die Uniform der böhmischen Herren Stände herabgelangten Allerhöchsten Entschließungen, da die obangeführte Allerhöchste Entscheidung nur als eine Ergänzung des bestehenden Uniformirungs-Reglements zu gelten hat, neuerlich kund zu machen, um dadurch allenfalls möglichen willkührlichen, und daher nicht gestattlichen Abweichungen zu begegnen.

Mit Allerhöchstem, an die Stände Böhmens herabgelangten Reskripte vom 9. Juny 1808 wurde Folgendes Allergnädigst ausgesprochen: „Um Unsern getreuen Ständen Unsers Erbkönigreiches Böhmen einen besondern Beweis Unserer Allerhöchsten Gnade zu geben, bewilligen Wir gnädigst, daß die zur ständischen Versammlung geeigneten Mitglieder eine eigene nach den Farben des Landeswapen eingerichtete Uniform tragen dürfen."

„Diese Uniform soll, wie es die eingesendete Abbildung zeigt, roth mit weißem Kragen und Aufschlägen, silbernen Epaulets, weißer Weste und Beinkleid, die Stickerei der Uniform des Kragens und der Aufschläge mit Silber nach den eingesendeten Mustern, nämlich Eichenlaub seyn, auf den Epaulets aber der böhmische Löwe mit seiner goldenen Krone im rothen Felde erhaben gestickt erscheinen."

„Die Uniformsknöpfe dürfen das böhmische Landeswapen enthalten. Ferner der Hut darf mit keinen Quasten, sondern nur mit weißen Federn, dann einer silbernen Schlinge und Knopf geziert, endlich

der Griff des Degens schwarz mit einem silbernen Löwenkopfe, und das Port d' Epée von Silber seyn.»

»Dagegen ist Unser ausdrücklicher Wille, daß zur Tragung der Uniform nur die wirklich im Landtage eingeführten ständischen Mitglieder, keinerdings aber ihre Söhne, so lange sie nicht eingeführt sind, noch die Repräsentanten der königlichen Städte berechtigt seyn sollen.»

In Beziehung auf das in dieser Allerhöchsten Entschließung bemerkte Muster von Uniform und der Stickerey, so findet sich solches in der Verwahrung der ständischen Kanzley-Direction, und kann daselbst jederzeit eingesehen werden.

Mit der obigen Allergnädigsten-Bewilligung wurde zugleich auch noch eine Art von Campagne-Uniform gestattet, rücksichtlich dieser ist jedoch mit Allerhöchstem Handbillet vom 15. October 1817 nachstehende weitere Allerhöchste Entschließung herabgelangt:

»Sämmtlichen zur Tragung der ständischen Uniform berechtigten Mitgliedern wird auch das Recht ertheilt, die neue allgemeine Campagne-Uniform zu tragen. Diese besteht aus einem nach dem Schnitte der bisherigen Campagne-Uniform verfertigten Fracke von dunkelblauem Tuche mit scharlachrothem tuchenem Kragen und Aufschlägen ohne alle Stickerey, den für die Gallauniform silberplattirten Knöpfen mit dem Landeswapen, weißer Weste, weißen oder auch blauen zu Stiefeln geeigneten langen Beinkleidern, dann dem bisherigen Uniformshute, jedoch ohne Federn. Degen und Kuppel bleiben unverändert.»

Endlich ist mit hohem Hofkanzley Präsidial-Decrete vom 10. July 1817 den Herren Ständen das Tragen der Epaulets auf den ihnen Allergnädigst bewilligten neuen Campagne-Uniformen, in so lange es nicht von höchsten Orten ausdrücklich untersagt werden sollte, aus dem Grunde gestattet worden, weil auch die frühere Campagne-Uniform mit solchen Epaulets geziert war.

Miscellen.

Ehrenbezeugungen und Standeserhöhungen.

Hr. Franz Xav. Ritter v. Eschenburg, erster Vice-Präsident der k. k. obersten Justizstelle, erhielt das Commandeurkreuz des österr. kaiserl. Leopold-Ordens;

Hr. Anton Ritter v. Plappart, Hofrath der k. k. obersten Justizstelle, wurde zum Director der juridischen Studien, Präses der juridischen Facultät in Wien und zum Referenten über die juridischen Studien bey der k. k. Studien-Hof-Commission ernannt;

Hr. Franz Edler v. Nadherny, Hofrath der k. k. vereinigten Hofkanzley, erhielt die Bewilligung zur Annahme und Tragung des Commandeurkreuzes des päpstlichen Ordens vom heil. Gregor dem Großen;

Hr. Carl Justus v. Torresani, k. k. wirkl. Hofrath und General-Polizey-Director in Mailand, erhielt das Ritterkreuz des österr. kaiserl. Leopold-Ordens;

Hr. Vincenz Schwabe, Hof-Secretär der k. k. allgemeinen Hofkammer, erhielt den Titel eines wirklichen nieder-österr. Regierungsrathes;

Hr. Marchese da Bagno, Podestà von Mantua, erhielt den Orden der eisernen Krone dritter Classe.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Hr. Friedrich Freyherr v. Waidmannsdorf, Kreishauptmann in Görz, zum Hofrathe bey dem k. k. Gubernium in Dalmatien;

Hr. Franz Schönaich, Hof- und Präsidial-Secretär der k. k. vereinigten Hofkanzley, zum Regierungsrathe und Generalien-Referenten bey der k. k. Studien-Hof-Commission;

Hr. Andreas Gollmayer, Professor der Dogmatik am Laibacher-Lyceum, zum Gubernialrathe und geistlichen Studien-Referenten bey dem küstenländischen Gubernium;

Hr. Graf v. Gleisbach, Secretär des Tyroler Guberniums, zum Kreishauptmann in Görz;

Hr. Lothar Graf Terlago, nieder-österr. Cameralrath, zum Kreishauptmanne in Roveredo;

Hr. Johann Carl Umlauf, Landrath zu Tarnow, zum Vorsteher des Rzeszower Criminalgerichtes;

Hr. Joseph Appold, Rathsprotokollist bey dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Linz, zum Rathe daselbst;

Hr. Mathias Ciolkosz, Rathsprotokollist des galizischen Appellations-Gerichtes, zum Rathe bey dem Criminal-Gerichte zu Wischnitz;

Hr. Andreas Zelinka, Doctor der Rechte, zum Notar für Wien und Niederösterreich;

Hr. Paul Adolph Pernfuß, Doctor der Rechte, zum Hof- und Gerichts-Advokaten in Wien.

Notizenblatt

für den Monath August 1836.

Recensionen inländischer Werke.

Erklärung des Strafgesetzes über schwere Polizey-Uebertretungen, mit Berücksichtigung der auf dasselbe sich beziehenden, später erlassenen Gesetze und Erläuterungen. Von Dr. Joseph Kudler, k. k. wirkl. Regierungsrathe, öffentl. ordentl. Professor der politischen Wissenschaften und der politischen Gesetzkunde, dann Mitgliede der Juristen-Facultät an der Universität zu Wien, Mitgliede der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaften in Steyermark und Wien, und beständigem Ehrenmitgliede der Directionen der k. k. priv. wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalten in Niederösterreich und Mähren. Erster Band. Von schweren Polizey-Uebertretungen und deren Bestrafung (IV. u. 576 S.). Zweyter Band. Von dem Verfahren bey schweren Polizey-Uebertretungen (XII. u. 455 S. gr. 8.). Vierte, neuerdings vermehrte und verbesserte Auflage. Wien, 1836. Friedrich Volke's Buchhandlung.

Der um die Rechtspflege hochverdiente Herr Verfasser beglücket nun mit der vierten Auflage seines angezeigten vortrefflichen Werkes das Lesepublikum. Wir wollen über den großen Nutzen dieses Werkes am Ende unserer gegenwärtigen Anzeige einige Bemerkungen beyfügen, und uns vorläufig nur auf die Darstellung jener Vorzüge beschränken, welche sich aus der Vergleichung dieser vierten mit der derselben unmittelbar vorhergehenden dritten Auflage ergeben, und nur dieser vierten Auflage eigen sind. Man kann diese Vorzüge unter einem dreyfachen Gesichtspunkte auffassen, und zwar:

Erstens, in Beziehung auf die nachträglich erschienenen Hofdecrete und Verordnungen. Dahin gehören: Das Hofkanzleydecret vom 26. März 1833, betreffend die Zurechnung der im Zustande der Trun-

kenheit begangenen, sich äußerlich als schwere Polizey-Uebertretungen darstellenden Handlungen (bey dem §. 3 der Auflage). Hofkammer-Decret vom 8. July 1835, wegen Bestimmung der Währung der Geldstrafen, dann Verordnung des venetianischen Guberniums vom 31. May 1832 und des dalmatinischen Guberniums vom 5. Juny 1833 wegen Controlle der Geldstrafen (b. §. 9). Verpflichtung der Mahler, Steindrucker ꝛc., wenn sie ein zum Verkaufe gewidmetes Stück mit einer Abbildung versehen wollen, vor Allem die Zeichnung zu dieser Abbildung der Polizey-Direction zur Prüfung vorzuweisen, und die Bewilligung zur Ausführung nachzusuchen (b. §. 68). Ueber die Winkelschreiberey und über gefährliche Drohungen (b. §. 71). Ueber die Beleidigung der Gränzwache (b. §. 72). Ueber die Beschädigung der an Straßen errichteten Schranken und Straßenpflöcke (b. §. 76). Evidenzhaltung der Juden; Beherbergung der Verwandten und Bekannten; wer als Fremder zu betrachten sey; falsche Angaben vor der Behörde (b. §. 78). Ueber Beförderung der Reisenden mit dem Eilwagen (b. §. 80). Ueber Dampfmaschinen (b. §. 89). Ueber Beerdigung der Selbstmörder (b. §. 92). Ueber Winkelärzte (b. §. 99). Ueber vorläufige ämtliche Untersuchung neu erfundener Schießgewehre oder sonstiger Angriffswaffen (b. §. 126). Ueber die Belohnung (Taglia) für Lebensrettung (b. §. 131). Kennzeichen der Wuth bey Hunden und anderen Thieren (b. §. 141). Verordnungen, betreffend die Cholera (b. §. 148). Verordnungen zur Hintanhaltung der Verbreitung der Viehseuchen (b. §. 154). Verfälschung des Zinngeschirres (b. §. 159). Verboth der Erzeugung, der Einfuhr und des Verkaufes des grünlich-goldschillernden Eß- und Kinderspielerey-Geschirres, dann nähere Bestimmungen über die Beschaffenheit und Einrichtung der Brennapparate (b. §. 160). Ueber Selbstverstümmelung (b. §. 161). Aufstellung der Wägen vor Wirthshäusern (b. §. 175). Wegen Beleuchtung der Mauthschranken (b. §. 176). Wegen Fangen des Wildes mit Schlingen, Eisen oder anderen gefährlichen Werkzeugen (b. §. 183). Ueber das feuergefährliche Abbrennen von Feuerwerken in Gasthaus-Localitäten und Gärten (b. §. 209). Ueber Waldfrevel, Maulbeerlaub-Diebstahl und Bestimmung der Währung bey Diebstählen (b. §. 210). Ueber die ungetreue Gebahrung des unterthänigen Contributions-, Geld- und Körnerfonds-Vermögens (b. §. 212). Uebertretung der Satzungsvorschriften (b. §. 226). Ueber die Beleidigung eines Abwesenden; über die Nachsicht der Strafe, wenn der Beleidigte oder Mißhandelte sein um Bestrafung des Beleidigers oder Thäters eingebrachtes Gesuch widerruft (b. §. 241). Ueber die Judenehen (b. §. 252). Ueber verbothene Spiele (b. §. 266). Ueber den Gerichtsstand der beurlaubten Militärmannschaft (b. §. 283) und der Gränzwache (b. §. 284). Von den Kreisbeamten sind nur Kreiscommissäre zur Untersuchung schwerer Polizey-Uebertretungen geeignet (b. §. 285). Ueber die Prüfung aus dem St. G. B. II. Thl. (b. §. 291). Aerzte und Wundärzte, welche israelitische Glaubensgenossen sind, sollen in der Regel zu Leichenuntersuchungen nicht zugelassen werden. Ausnahmen hiervon (b. §. 303). Verfahren mit abgenommenen Sachen (b. §. 304). Hinsichtlich der Vorladung der Schullehrer und der Gränzwache als Zeugen oder als Inquisiten (b. §. 305). Hinsichtlich der Einleitung zur Einholung des Gutachtens der medicinischen Facultät (b. §. 310). Ueber das Benehmen der politischen Behörden (beziehungsweise der Criminalgerichte), wenn die Aussage des Verhörten das Bekenntniß eines Verbrechens, oder solche Umstände

enthält, welche als rechtliche Anzeigungen zu einer Criminalunterſuchung angeſehen werden können (b. §. 339). Die Glaubwürdigkeit der Zeugenſchaft einer Polizeywache iſt gleich anderen Zeugniſſen zu beurtheilen (b. §. 364). Zeitpunkt, nach welchem das zur Zeugenſchaft geſetzlich vorgeſchriebene Alter zu beurtheilen iſt (b. §. 366). Inwiefern die Beyſitzer (bey dem Verhöre) auch zur Urtheilsſchöpfung beyzuziehen ſind (§. 380). Stimmrecht der Beyſitzer (eben dort). Was hat mit dem Urtheile zu geſchehen, wenn dasſelbe von den Beyſitzern offenbar gegen das Geſetz gefällt wurde? (b. §. 395). In welchen Fällen dem Beſchädigten eine Urtheilsabſchrift zu ertheilen, und ob auch dem Verurtheilten gegen die in dem Urtheile erfolgte Beſtimmung des Erſatzes oder der Entſchädigung der Rechtsweg vorzubehalten ſey (b. §. 398). Ueber die Kundmachung des Urtheils iſt ein Protokoll aufzunehmen (b. §. 408). Nur die Beweggründe des Urtheils (und nicht das ganze Berathſchlagungsprotokoll) ſind hinauszugeben (b. §. 420). In wiefern Gnadengeſuche gegen beſtätigte Urtheile Statt finden (b. §. 428). Wem die Verhandlungsacten mitzutheilen ſind, wenn ein Individuum der Gränzwache abgeurtheilt worden iſt (b. §. 435). Wem die Vollſtreckung eines gegen ein ſolches Individuum, welches vor der Vollſtreckung unter die Militär-Jurisdiction übertritt, geſchöpften Strafurtheils obliegt (b. §. 440). Vorſichten bey Abſchaffung und Entlaſſung der Sträflinge (b. §. 442). Vorſichten bey Einſendung der Reiſeparticularien (b. §. 446). Wer die Koſten bey der Obduction eines Selbſtmörders und in anderen Fällen zu tragen hat. Ob die Vergütung von Reiſekoſten für einen Kreiscommiſſär in den Fällen der §§. 284 und 285 dem Verurtheilten auferlegt werden kann. Wer die Vergütung der Koſten in dem Falle zu leiſten hat, wenn eine ausländiſche Behörde auf Verlangen einer inländiſchen Erhebungen gepflogen, und dafür Koſten aufgerechnet hat (b. §. 449). Ueber die Art der Verpflegung der politiſchen Arreſtanten und die Verrechnung der dabey auflaufenden Koſten (b. §. 250). In welchen Fond die Disciplinar-Geldſtrafen einzufließen haben (b. §. 457).

Zweytens, in Beziehung auf die Literatur. Um ſich zu überzeugen, wie ſehr der Herr Verfaſſer ſein Werk auch mit Andeutungen der Literatur bereichert habe, braucht man z. B. nur die Citaten bey den §§. 4, 6, 92, 112, 210, 241, 246, 247, 251, 271, 275, 295, 298, 333 und 378 der gegenwärtigen, mit den Citaten bey denſelben Paragraphen der dritten Auflage zu vergleichen.

Drittens, in Beziehung auf Verbeſſerungen und Zuſätze. Dieſe ſind ſehr bedeutend, wie dieß aus der nachſtehenden Aufzählung derſelben hervorgeht:

I. Band, S. 1 zählt der Herr Verfaſſer zu denjenigen Mitteln, deren Anwendung die Rechte des Staates und ſeiner einzelnen Glieder ſichert, ganz richtig auch die Sorge für die Erhaltung und Vermehrung des Volksvermögens, insbeſondere dadurch, daß die Hinderniſſe des erlaubten Erwerbes weggeſchafft, und dieſer auch poſitiv kräftig unterſtützt werde, damit Jedermann die äußeren Güter, deren er bedarf, auf eine für die Rechte Anderer ungefährliche Weiſe zugänglich werden.

S. 54 (§. 6) wird mit Rückſicht auf Scari's Abhandlung (in dieſer Zeitſchrift, J. 1835, Bd. 1, S. 384) die Frage erörtert: in wiefern der Verſuch in dem Falle ſtrafbar ſey, wenn der Thäter von der Ausführung der That wegen der Dazwiſchenkunft eines Dritten abläßt.

S. 56 (§. 7) wird die richtige Bemerkung beygefügt, daß die Bestimmung des §. 5 d. St. G. B. I. Thls., über Mitschuld und Theilnahme, nach der Natur der schweren Polizey-Uebertretung auch bey dieser Anwendung finde, obschon eine ähnliche allgemeine Bestimmung in dem II. Theile des St. G. B. nicht vorkommt.

S. 166 (§. 69) heißt es (unter Beziehung auf das Hofdecret vom 10. November 1825): daß zu der im §. 69 bezeichneten schweren Polizey-Uebertretung der bloße unbefugte Besitz einer Presse mit Druck-Charakteren (die zusammen einen Schriftsatz bilden) noch nicht hinreiche, sondern, daß der Begriff des Haltens einer Winkelbuchdruckerey ausgedehntec sey, und schon einen Gebrauch in sich schließe. — In der dritten Auflage (S. 155) ist dagegen die Ansicht ausgesprochen worden, daß die gedachte Uebertretung schon in dem bloßen unbefugten Besitze einer Presse mit Druck-Charakteren (welche zusammen einen Schriftsatz bilden) bestehe, auch ohne daß von derselben bereits Gebrauch gemacht worden wäre.

S. 186 (§. 78 c) wird der in der dritten Auflage (S. 177) aufgeworfene Zweifel, ob unter dem in diesem Paragraphe vorkommenden Ausdrucke „denjenigen" Personen überhaupt, oder nur Fremde verstanden werden — mit Rücksicht auf die Verordnung des venetianischen Guberniums vom 14. April 1831 dahin gelöst: daß man unter diesem Ausdrucke alle Individuen zu verstehen habe, welche nicht im Orte wohnhaft sind, wo sie auch sonst immer ihren ordentlichen Wohnsitz haben mögen.

S. 213—220 (§. 89) kommen mehrere wichtige Zusätze vor, welche die nachträglich ergangenen gesetzlichen Bestimmungen nothwendig machten.

S. 351 wird naher angegeben, was unter der äußerlichen Gewalt, welche nach §. 166 zur Strafe entzogen werden soll, zu verstehen sey.

S. 410 (§. 210) wird richtig bemerket, daß es bey der Frage, ob der Beschuldigte wegen Diebstahls bereits zweymahl bestrafet wurde und daher nun (wegen des dritten Diebstahls) criminell zu behandeln ist, gleichgültig sey, wenn sich einer der zwey vorhergegangenen Diebstähle auch nur als strafbarer Versuch des Diebstahls darstellte, oder wenn die That in Mitschuld am Diebstahle bestand. Keineswegs finde aber die criminelle Behandlung des Inculpaten Statt, wenn die früheren Abstrafungen wegen Theilnahme am Diebstahle verhängt wurden, denn diese bilde eine eigene Art strafbarer Handlungen; und eben so wenig bilde der dritte Diebstahl ein Verbrechen (wenn er sonst nicht dazu geeignet ist), bloß aus dem Grunde, weil die vorausgegangene Abstrafung wegen der Beraubung eines Grabes eingetreten war, denn diese ist vom Diebstahle wesentlich verschieden.

S. 418 (§. 211). Als Ausnahme von der aufgestellten Regel, daß jede Veruntreuung als Verbrechen zu behandeln sey, bezeichnet nun der Herr Verfasser mehrere (in der dritten Auflage nicht vorkommende) Fälle, und gibt zugleich, mit Rücksicht auf die erflossenen neuen Bestimmungen, jene Veruntreuungen an, welche bey der Gebahrung und Verwaltung des unterthänigen Contributions-, Geld- und Körnerfonds-Vermögens, dann der Armen-Institutsgelder so wie anderer unter öffentlicher Aufsicht stehender Gelder, Statt finden können.

S. 476 (§. 236) wird hinzugesetzt, daß der Gegenstand der in diesem §. 236 bezeichneten Ehrenbeleidigung auch eine moralische Person seyn konne, da derselben an der Achtung des Publikums zum

Behufe ihres Erwerbes oder Geschäftsbetriebes nicht weniger als einem Individuo gelegen seyn kann.

II. Band, S. 5 u. 6 (§. 276) wird der Gerichtsbarkeit der politischen Prätoren und der Herrschaft Lichtenthal erwähnt.

S. 87 wird näher angegeben, was unter dem im §. 319 vorkommenden Ausdrucke „mittelbarer Vortheil", zu verstehen sey, und was demnach der Gegensatz „unmittelbarer Vortheil" bedeute.

S. 91 (§. 320) wird bemerket, daß in dem Falle, als eine Behörde die vorgekommenen Inzichten nicht sorgfältig sammeln, oder nur oberflächlich beurtheilen sollte, ein Dritter, der den Verdacht für rechtlich begründet hält, und der ein wichtiges Interesse hat, daß die Uebertretung nicht ungestraft bleibt, sich an die Landesstelle wenden könne, damit diese die Behörde zu einem genaueren und sorgfältigeren Verfahren anhalte.

S. 116 (§. 343) bemerket der Herr Verfässer ganz richtig, daß zwar die Behrohung des Verhörten mit Verhaftung widerrechtlich sey, daß es aber ein arger Mißgriff wäre, wenn man auf eine solche ordnungswidrige Bedrohung unbedingt die a. h. Entschließung vom 19. Juny 1835 anwenden wollte, indem diese die Drohung mit Gefangennehmung überhaupt als Verbrechen erklärt. In solchen Fällen fehle ordentlicher Weise der Vorsatz, zu verletzen, und da die ohne diesen Vorsatz unternommene, wirkliche Verhaftung nur als schwere Polizey-Uebertretung erklärt ist (§. 86), so könne wohl die bloße Bedrohung damit nicht als Verbrechen zugerechnet werden, abgesehen davon, daß, wenn eine solche Rechtsverletzung schon criminell zu behandeln wäre, sie vielmehr das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt bestellte.

S. 122 (§. 347) lesen wir die Bemerkung, daß, wenn der Verhörte die Unterfertigung des Protokolles verweigert, es hinreichend sey, wenn ihm seine Aussagen in Gegenwart zweyer Beysitzer noch einmahl vorgelesen, er um die Ursache, aus welcher er die Unterschrift, oder die Beysetzung des Handzeichens verweigert, wiederholt befragt, die Ursache dieser Verweigerung aufgenommen, und dieser Vorgang bey Schließung des Protokolles von den Beysitzern bestätiget wird.

S. 132 u. 133 (§. 352) kommt die Bemerkung vor, daß die Verübung einer verbrecherischen Handlung im Zustande voller Trunkenheit nicht durch Geständniß bewiesen werden kann, und daß auch bey Unmündigen der Beweis durch das Geständniß zulässig ist, wenn gleich zur Glaubwürdigkeit einer Zeugenaussage wo nicht das achtzehnte, doch wenigstens das vierzehnte Jahr — also die Mündigkeit — gefordert wird.

S. 188 (§. 392). Von dem hier ausgesprochenen Grundsatze, daß zu erwägen sey, welche Strafe in dem Gesetze auf diese (betreffende) Uebertretung unter diesen Umständen bestimmt sey — läßt der Herr Verfasser nur diejenigen wenigen Fälle als Ausnahmen zu, in welchen, ungeachtet der Inculpat schuldig befunden worden ist, doch eine eigentliche Strafe nicht Statt findet (s. z. B. §§. 90, 91, 166, 167 u. 240). In diesen Fällen müsse daher die dafür insbesondere vorgeschriebene Einleitung oder Ahndung in das Urtheil aufgenommen werden. (Diese Ausnahmen würden wir lieber ganz unberührt lassen, theils weil z. B. auch der Verweis und der Widerruf doch immer eine Strafe — wenn auch nur im weiteren Sinne dieses Wortes — ist, daher denn auch die meisten neueren Strafgesetzbücher und Strafgesetzentwürfe den Verweis und den Widerruf den Strafarten beyzählen, was freylich in unserem

St. G. B. nicht geschieht; theils aus dem Grunde, weil man nach dem §. 392 doch für jeden Fall dasjenige Gesetz, welches über die untersuchte Uebertretung verfügt, lesen, und hiernach erwägen muß, welche Strafe in diesem Gesetze auf diese Uebertretung unter diesen Umständen bestimmt ist. Es kann daher nach unserem Ermessen von der Anordnung des §. 392 keine Ausnahme geben.)

S. 220 (§. 409) weiset der Herr Verfasser gründlich nach, daß dem Abgeurtheilten das Recht nicht abgesprochen werden könne, um die Wiederaufnahme der Untersuchung anzulangen, wenn er in der Folge Beweise seiner Schuldlosigkeit vorlegen kann, und weder ein Recurs noch ein Begnadigungsgesuch mehr Statt findet.

S. 241 (§. 426) werden bey dem Grundsatze, daß die Wirkung, auch schon des bloß angemeldeten Recurses darin bestehe, daß mit der Vollstreckung der Strafe bis zur Entscheidung der höheren Behörde stets eingehalten werden muß, zugleich die sich aus der Natur des concreten Falles ergebenden Ausnahmen bemerkt.

S. 257 (§. 437) wird die schon in der dritten Auflage (S. 243) ausgesprochene Ansicht, daß auch dem aus Mangel der Beweise Entlassenen frey stehe, die Wiederaufnahme der Untersuchung dann anzusuchen, wenn er sich in der Folge für fähig hält, seine gänzliche Schuldlosigkeit zu erweisen, mit triftigen Gründen unterstützt, und die ebenfalls begründete Behauptung beygefügt, daß, wenn sich bey einer solchen wieder aufgenommenen Untersuchung ergeben sollte, daß nicht nur der Verdacht nicht behoben — die Schuldlosigkeit nicht dargethan — ist, sondern vielmehr zureichende Beweise der Schuld hervorgekommen sind, ein Strafurtheil geschöpft werden müßte.

Wir haben dieses vortreffliche Werk mit der dessen Gediegenheit gebührenden Aufmerksamkeit gelesen, und vergleicht man dasselbe mit der ersten Auflage, so überzeugt man sich leicht, auf welchen hohen Grad der Vervollkommnung der seltene Forschungsgeist des Herrn Verfassers dieses Werk durch die gegenwärtige vierte Auflage gebracht habe. Ungeachtet des großen Umfanges dieser literarischen Arbeit läßt sich zu deren allenfälliger Vervollständigung doch gewiß nur sehr wenig bemerken. So z. B. geht aus der ersten Anmerkung zum §. 390, dann aus dem Umstande, daß sich der Herr Verfasser im Zweifel immer für jene Meinung ausspricht, welche in Beziehung auf den Inculpaten als die gelindere erscheint, der unwiderlegbare Beweis hervor, daß der Herr Verfasser dem §. 344 durchaus nicht den Sinn beylegen will, daß dieser Paragraph auch schon in dem Falle zur Anwendung kommen soll, wenn die Lügen des Inculpaten in dem bloßen Abläugnen der factischen Umstände bestehen, wie wir dieß auch bereits in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1834, Bd. 1, S. 318 u. f., und Jahrg. 1835, Bd. 2, S. 85, darzuthun versucht haben. Es wäre daher zu wünschen, daß dieß bey dem §. 344 mit Bestimmtheit hervorgehoben, oder zu diesem Behufe wenigstens auf die erste Anmerkung zum §. 390 hingewiesen worden wäre, besonders, als dieser Gegenstand insofern sehr wichtig ist, als uns die Erfahrung nicht selten Beyspiele liefert, daß die Strenge des §. 365 I. und des §. 344 II. Thl. des St. G. B. auch schon in dem Falle angewendet wird, sobald der Inculpat irgend einen Umstand läugnet, und dieses Läugnen als falsch bewiesen wird. — Die bey dem §. 320 S. 89 ausgesprochene Ansicht, daß im Criminalprozesse die Aussage eines seine Schuld läugnenden Mitschuldigen als Inzicht gegen einen Dritten gar nicht gebraucht werden kann — bildet nur

eine Regel, von welcher es auch Ausnahmen gibt, wie wir dieß in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1835, Bd. 2, S. 82 u. ff. nachgewiesen zu haben glauben. — Nach der bey §. 327 S. 100 vorkommenden Bemerkung hält es der Herr Verfasser in einigen Fällen für vorsichtig, eine Beschreibung der Gestalt und Kleidung des Beschuldigten aufzunehmen, indem dieser, wenn er nun entweichen sollte, anderen Behörden zur Anhaltung und Einlieferung bezeichnet, wenn er aber nach der Aburtheilung entweicht, mit Personsbeschreibung verfolgt werden muß. Nicht minder sey auch die Durchsuchung eines verhafteten Inquisiten zulässig, und es seyen ihm Geldvorräthe, Werkzeuge der Entweichung u. dgl. abzunehmen. — Wir stimmen dieser Ansicht vollkommen bey, würden jedoch nicht von einer Vorsicht und von einer Zulässigkeit, sondern von einem Sollen sprechen, wofür nicht nur die aus den §§. 285 und 286 des St. G. B. I. Thls. entlehnte Analogie — deren sich der Herr Verfasser sehr oft und mit dem besten Erfolge bedienet — sehr deutlich spricht, sondern auch der Umstand, daß man vorhinein nicht wissen kann, in welchen Fällen der Inquisit entweicht, und welchen Mißbrauch er mit den ihm belassenen Effecten zu machen versucht; endlich auch der Umstand, daß eine solche Vorsicht nie etwas schaden, wohl aber nützen kann, und daher auch immer zu treffen ist.

Diese wenigen Bemerkungen wird der von uns hochgeachtete Herr Verfasser gewiß nicht mißbilligen, da seine literarischen Arbeiten, und die in denselben vorkommenden Anordnungen und Berichtigungen seiner früheren Ansichten genügend beweisen, daß es dem Herrn Verfasser immer nur um Entdeckung der Wahrheit zu thun ist.

Obschon ich bey dem Umstande, als mir meine Geschäfte nicht jene Zeit übrig lassen, welche ich der Beurtheilung dieses Werkes hätte widmen sollen, nicht verbürgen kann, daß ich nicht mehrere Hofdecrete, Verordnungen, Citate der Literatur, Verbesserungen und Zusätze übersehen habe, welche in dieser vierten, im Vergleiche mit der dritten Auflage enthalten sind; so geht doch aus dem bereits Angeführten der Beweis hervor, mit welcher seltenen Umsicht, Aufmerksamkeit und Fleiße der Herr Verfasser auch diese vierte Auflage bearbeitet hat, und daß diese letztere mit vollem Grunde eine sehr vermehrte und sehr verbesserte Auflage genannt werden muß [1]).

Zu einer zweckmäßigen Commentirung des Gesetzes fordern wir: 1.) daß der Commentator den Geist des Gesetzes ergründe, indem er den wahren Sinn der Worte, einzeln und in ihrem Zusammenhange entwickelt, und da, wo sich das Gesetz zu widersprechen scheint, diesen Widerspruch durch den gründlich dargestellten Einklang in der betreffenden Gesetzesstelle behebt, oder, wenn dieß nicht möglich wäre, mithin der Widerspruch wirklich vorhanden seyn sollte, diesen — ohne solchen aus mißverstandener Bescheidenheit mit Stillschweigen zu übergehen — aus Liebe zur Wahrheit anschaulich macht, in welchem Falle sich dann

---

[1]) Die nach Verdienst günstigen Recensionen der ersten, zweyten und dritten Auflage, können in dieser Zeitschrift, J. 1825, Bd. 3, S. 73; J. 1827, Bd. 3, S. 459 und J. 1833, S. 9, nachgelesen werden, wobey nur noch bemerket wird, daß der Beweis der Gediegenheit dieses Werkes insbesondere auch dadurch geliefert wird, daß seit dem Jahre 1824 gegenwärtig schon die vierte Auflage erscheint.

für die Gesetzgebung der wichtige Vortheil ergibt, daß die Ansicht des Commentators, wenn nicht gleich, doch wenigstens bey der Abfassung eines neuen Strafgesetzbuches näher geprüfet und als richtig benützet werden kann. 2.) Daß der Schriftsteller streng bey der Erklärung des positiven Gesetzes stehen bleibt, und daher nicht in der Voraussetzung, daß das Gesetz, auf diese oder jene Art abgefaßt, zweckmäßiger seyn würde, dem Gesetze einen solchen Sinn unterlegt, der erst in Beziehung auf ein zu gebendes (und nicht auf das gegebene) Gesetz richtig seyn würde; denn der Commentator führt auf diese Art den Richter irre, und versündiget sich an dem Grundsatze, der ihn stets leiten soll, nämlich: daß der Commentator nur zur Erklärung des positiven schon gegebenen Gesetzes berechtiget sey. Dagegen mag der Schriftsteller seine begründeten Ansichten über ein besseres zu gebendes Gesetz (de lege ferenda) zur Vervollkommnung der Gesetzgebung immerhin aussprechen. 3.) Daß der Schriftsteller da, wo das Gesetz schweigt, (denn bekanntlich kann das Gesetz nicht alle Fälle normiren, und soll es auch nicht), in das Gebieth der Rechtswissenschaft übergeht, und aus dieser, mit Rückblick auf seine gesammelte Erfahrung, jene Grundsätze und Ansichten darstellet, welche dem Geiste des Gesetzes angemessen sind, und deren Benützung dem Richter, die Wahrheit zu Tage zu fördern, und die davon abhängige zweckmäßige Ausübung seines Amtes zu erleichtern, behülflich ist. 4.) Daß der Schriftsteller diejenigen Erklärungen, welche ohnehin Jedermann einleuchtend sind, übergeht, und sich auf die mehr schwierigen Erklärungen beschränkt, zugleich aber auch jene Erklärungen beseitiget, welche solche Rechtsfälle zum Gegenstande haben, die zu gesucht erscheinen, und die sich daher vielleicht gar nicht oder doch nur höchst selten ereignen; denn sonst würde die Erklärung zwecklos ausgedehnt werden, und an deren Erschöpfung ist ohnehin nicht zu denken. 5.) Daß der Commentator da, wo er eine Ansicht aus gleichwichtigen Gründen und Gegengründen für zweifelhaft hält, diese Ansicht auch nur als zweifelhaft ausspricht, denn dieser Zweifel ist nach der Voraussetzung wahr, und findet der tiefer Denkende noch mehrere Gründe oder Gegengründe, so pflichtet er nach deren Uebergewicht dieser oder jener Meinung bey, während der Schwachkopf in dem Falle, wenn der Commentator seine zweifelhafte Ansicht als unbezweifelt richtig aufstellt, dieser Ansicht unbedingt beypflichtet. 6.) Daß der Schriftsteller seine Ansichten mit Klarheit darstelle, denn weiß man nicht, was er eigentlich sagen will, so hat er das Gesetz nicht erklärt (nicht klar gemacht), sondern lediglich eine Veranlassung zur Wiedererklärung seiner vermeintlichen (unklaren) Erklärung gegeben; der Vernünftige ist dann um nichts vernünftiger, der Dumme dagegen noch dümmer geworden. Meistens schleicht sich die Unklarheit dort ein, wo der Commentator mit sich selbst nicht einig ist, und durch eine hingeworfene unverständliche Ansicht nur seine Schwäche zu bemänteln sucht, hoffend andererseits, daß vielleicht doch Mancher die verblümte Schreibart nur als ein Zeichen des tiefen Denkers, dessen Gedanken der gemeine Geist aufzufassen nicht vermag, ansehen werde. 7.) Daß der Commentator seine Erklärungen mit Bescheidenheit vortrage. Die Unbescheidenheit ist ein sicheres Zeichen der Geistesschwäche, und erwecket daher mit vollem Grunde Mißtrauen gegen die Gediegenheit der Arbeit selbst. Versichert der Schriftsteller immer, es sey so und nicht anders, es müsse so seyn, es könne durchaus nicht anders seyn u. dgl., und findet man dann doch, daß es nicht so, sondern daß es wirklich ganz

anders sey, so glaubt man dem Schriftsteller auch da nicht, wo seine Versicherung richtig ist, weil er uns durch seine Versicherung, gleich einem Lügner, schon sehr oft irregeführet, und daher den Glauben bereits verwirkt hat. 8.) Daß der Commentator auch die nachträglichen positiven Erklärungen des Gesetzes sammle, und dieselben dem letzteren zweckmäßig anreihe. 9.) Daß derselbe auch die Literatur fleißig benütze, und dieselbe andeute, damit dieselbe im Erforderungsfalle in dem betreffenden Werke ihrem ganzen Inhalte nach gelesen werden könne. 10.) Daß der Commentator die Gegenmeinungen nicht als lächerlich darstelle; denn das Lächerlichmachen ist eine Art großer Unbescheidenheit, führt am wenigsten zur Entdeckung der Wahrheit, und ist keineswegs ein Beweis der Gelehrsamkeit, da auch der Dumme einen lächerlich machen kann, sobald er nur ein wenig Witz, der noch bey weitem nicht ein Bürge des Verstandes ist, besitzet. 11.) Endlich, daß sich der Commentator im Zweifel für die gelindere Meinung ausspricht, was vorzüglich auf dem Gebiethe des Strafrechtes in Beziehung auf den Beschuldigten höchst wichtig ist.

Diese Bemerkungen haben wir aus dem Grunde vorausgeschickt, weil wir dieselben bey Prüfung des hier beurtheilten Werkes stets als Leitfaden im Augenmerke gehalten haben, und mit großem Vergnügen legen wir das aufrichtige Geständniß ab, daß der hochverehrte Herr Verfasser den von uns so eben angedeuteten Erfordernissen eines zweckmäßigen Commentars im vollen Maße entsprochen habe. Die Erklärungen in seinem Werke sind überall begründet; dieselben schließen sich genau an das positive Gesetz an; wo das Gesetz den Richter zu verlassen scheint oder wirklich verläßt, kommt dem letzteren der Herr Verfasser mit einer gründlichen, entweder aus dem Zusammenhange mehrerer Gesetzesstellen oder aus der Rechtswissenschaft entlehnten Erläuterung zu Hülfe; die Erklärungen sind auf die schwierigeren Fälle beschränket, und wo dieselben die Ansicht als zweifelhaft finden, verhehlen sie diesen Zweifel nicht; die Klarheit im Vortrage läßt nichts zu wünschen übrig; Bescheidenheit und Achtung für Gegenmeinungen zieren das Werk; die Literatur ist überall zweckmäßig und mit einem großen Fleiße angedeutet, und in zweifelhaften Fällen schloß sich der Herr Verfasser immer derjenigen Meinung an, welche den Forderungen der Humanität vorzugsweise zusagt. — Gern würden wir zum Belege des Gesagten mehrere Stellen aus dem Werke hervorgehoben haben, wenn wir nicht den Vorwurf besorgen möchten, daß wir zu weitschichtig sind, und daß wir etwas beweisen wollen, woran wenigstens diejenigen, welche die literarischen Arbeiten des Herrn Verfassers bereits gelesen haben, oder die denselben aus dem Umgange mit ihm näher kennen, ohnehin nie gezweifelt haben.

Ein alphabetisch geordnetes, genau abgefaßtes Register erleichtert das Auffinden der betreffenden Gegenstände, und die beygefügten Formularien über Führung der Verhörs-, der Berathschlagungs-Protokolle u. a. m. machen den angehenden Geschäftsmann mit der Form der Verhandlungsacten vertraut.

Der große Nutzen des vorliegenden, mit den gedachten Erfordernissen versehenen Werkes läßt sich nicht verkennen. Der Studierende und der Geschäftsmann findet den ursprünglichen Text (nur Schade, daß derselbe nicht auch in den zweyten Band aufgenommen wurde) des Strafcodex und die nachträglich erflossenen Erläuterungen in einem und demselben Werke, und da diese Erläuterungen so gereihet sind,

daß sie gleich bey eben dem Gegenstande, den sie betreffen, gefunden werden können, so läuft der Geschäftsmann nicht so leicht Gefahr, irgend eine Erläuterung zu übersehen. Dieß gewähret dem Praktiker einen großen Vortheil, weil ihm das Werk einen Ueberblick aller denselben Gegenstand betreffenden gesetzlichen Erläuterungen verschaffet, während er sonst diese Erläuterungen erst mit einem großen Zeitverlust zu suchen bemüssiget ist, und doch noch immer der Gefahr ausgesetzet bleibt, vielleicht gerade diejenige Erläuterung zu übersehen, welche auf den zu entscheidenden Gegenstand den meisten Einfluß hat. Es ist ferner eine längst anerkannte, in der Denk- und Erkenntnißlehre fest gegründete Wahrheit, daß wir die Begriffe von was immer für Gegenständen erst dann richtig auffassen, wenn diese Begriffe zergliedert, d. h., wenn die diese Begriffe bildenden Merkmahle näher dargestellet (exponirt), und einzeln näher erörtert werden. Dadurch werden uns die einzelnen Merkmahle, folglich auch der aus ihnen bestehende Begriff selbst klarer, und wir sind dann im Stande, den uns auf diese Art klar gewordenen Begriff richtiger aufzufassen, dergestalt, daß wir diesen Begriff von anderen mit ihm verwandten Begriffen leicht unterscheiden, und so in den Stand gesetzet sind, unter diesen Begriff alle, aber auch nur jene Gegenstände zu reihen, welche dieser Begriff bezeichnet. Fordert z. B. das Gesetz zum Begriffe des Diebstahles die Merkmahle: Entziehung — eines beweglichen — fremden — Gutes — aus dem Besitze — eines Dritten — ohne Willen des Letzteren — zum Vortheile — des Thäters; und gibt mir nun Jemand darüber eine gründliche Aufklärung, was unter der Entziehung, was unter einem Gute überhaupt, insbesondere aber unter einem beweglichen und einem fremden Gute u. s. f. zu verstehen sey; so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß ich nun durch die Klarheit dieser Merkmahle auch eine desto größere Klarheit über den Begriff des Diebstahles erlange, und so bey einem sich ereignenden Falle leichter beurtheilen kann, ob auch hier diese Merkmahle zutreffen, und daher dieser Fall unter den gesetzlichen Begriff des Diebstahles zu reihen sey oder nicht. Meisterhaft hat der Herr Verfasser vorzüglich in dieser Beziehung die Begriffe der einzelnen strafbaren Handlungen erkläret. — Ferner ist die Literatur an den betreffenden Stellen angedeutet, und im Zweifel kann man daher in den angedeuteten literarischen Arbeiten sich Raths erholen.

Schon aus diesen kurzen Andeutungen ist klar zu entnehmen, daß die hier und da laut gewordenen Fragen: wozu bedarf ich eines Commentars, da ich im Besitze des positiven Gesetzes bin — zu den quaestiones domitianae gehören; denn es handelt sich bey der Anwendung des Gesetzes nicht um dessen Besitz, sondern um den Besitz des wahren Geistes desselben, und dieser gehet nur aus der gründlichen Gesetzeserklärung hervor. Solche Fragen beantworten sich von selbst, wenn man bedenket, wie oft man in der Praxis die Aeußerung hört: dieser Commentar hat mir bey Entscheidung dieses oder jenes Rechtsfalles vortreffliche Dienste geleistet; und dieß ist insbesondere auch in Beziehung auf den Commentar des Herrn Verfassers sehr oft der Fall. Auch haben diese Dienstleistung die Gesetzgebungen selbst anerkannt. So z. B. hat erst in der neueren Zeit eine Strafgesetzgebung die Mühe auf sich genommen, den neuen Strafcodex selbst zu commentiren, erließ jedoch zugleich den ausdrücklichen Befehl, daß außer der gesetzlichen Commentirung, welche alle weiteren Commentarien entbehrlich mache, durchaus von keinem andern Staatsdiener oder Privatgelehrten ein Commentar

über das Strafgesetzbuch in Druck gegeben werde, und daß sich die Gerichte in Behandlung und Beurtheilung der Strafsachen, sodann die Lehrer der Universitäten in ihren Lehrvorträgen ausschließend an den Text des Gesetzbuches, mit Benützung dessen gesetzlicher Commentirung — Anmerkungen benannt — halten müssen. Nun, dieser Befehl läßt sich freylich nicht rechtfertigen; denn man kann wohl mit Recht fragen, ob sich denn das vielgestaltige Leben, und die aus demselben millionenweise entspringenden, und in derselben Gestalt und Form nie zurückkehrenden Fälle in der Art in eine bestimmte Form bannen lassen, daß schon vorhinein die, zur Beurtheilung und Entscheidung dieser Fälle nothwendigen Regeln und Erläuterungen erschöpfend gegeben werden können? Gewiß nicht! Vielleicht schon bey Beurtheilung und Entscheidung des ersten Falles wird der Geschäftsmann in der Amtsstube und der Lehrer auf der Lehrkanzel zur eigenen, im Gesetze entweder gar nicht oder nur sehr zweifelhaft enthaltenen Erklärung des betreffenden Gesetzes Zuflucht nehmen müssen. Oder soll man über jeden entstandenen Zweifel die Gesetzgebung wegen einer positiven Behebung desselben angehen, und dadurch in kurzer Zeit unzählbare positive Erläuterungen, die zu einem onus multorum camelorum werden, hervorrufen? Und wenn daher auch die Commentirung nicht im Drucke erscheinen darf, so geschieht sie doch von jedem Richter, von jedem Lehrer des positiven Gesetzes, woraus sich aber unverkennbar der Nachtheil ergibt, daß jeder nach seiner Einsicht das Gesetz erläutert, und nach dieser Erläuterung das letztere anwendet, ohne zu dieser Erläuterung in einem, durch den Druck bekannt gewordenen Commentare, irgend eine Belehrung finden zu können; denn wenn auch der Commentator in einzelnen Ansichten selbst irret, so wecket doch wieder selbst dieser Irrthum die Denkkraft des Lesers, und befestiget ihn um so mehr in seiner Gegenansicht, und da wo die Ansichten des Commentators gegründet sind, kommt der letztere der Beurtheilung des im Zweifel begriffenen Richters und Lehrers zu Hülfe, und befördert dessen richtige Entscheidung über den betreffenden Fall. — Ein mit Umsicht bearbeiteter Commentar ist daher immer nützlich, mithin auch wünschenswerth, und der Befehl, mit jeder Commentirung inne zu halten, ist um so weniger zu billigen, als hierunter auch die für die Gesetzgebung so nothwendige Ausbildung der Rechtswissenschaft — die doch der Gesetzgebung große Vortheile bringt — offenbar leidet, indem gerade die aufgeklärtesten Köpfe, ihre Ansichten öffentlich bekannt zu machen, gehindert werden, und selbst der Eifer solcher Köpfe für die Ausbildung der Rechtswissenschaft erkaltet. Uebrigens verfehlt die Gesetzgebung ihren Zweck, wenn sie das Gesetzbuch selbst commentirt, und dieser Commentirung die Kraft des Gesetzes beylegt. Dieß näher nachzuweisen, ist hier nicht der Ort, besonders, als wir von dem eigentlichen Zwecke unserer gegenwärtigen Arbeit ohnehin schon etwas abgewichen sind, welche Abweichungen aber doch in einer näheren Verbindung mit dieser Arbeit stehen, auch nicht ohne Interesse zu seyn scheinen, und daher von dem Leser immerhin nachgesehen werden können.

Da ich mich sehr oft überzeugte, daß die meisten Criminalrichter der Meinung sind, daß sie eines Commentars über schwere Polizey-Uebertretungen nicht bedürfen, so halte ich mich für verpflichtet, diese Meinung für irrig zu erklären. Auch der Criminalrichter kommt ja öfter in die Lage, die Untersuchung über eine schwere Polizey-Uebertretung zu führen und das Urtheil darüber zu fällen (§. 29 des St. G. B. I. Thls.). Ueberdieß stehen viele Bestimmungen hinsichtlich der Verbrechen mit jenen

hinsichtlich der schweren Polizey-Uebertretungen in einem so innigen Zusammenhange (z. B. Diebstähle, Betrügereyen, Veruntreuungen), daß man die Bestimmungen über Verbrechen oft nur aus dem Grunde unrichtig auffaßt und anwendet, weil man diesen Zusammenhang unbeachtet ließ, d. h. die Bestimmungen über Verbrechen mit den damit im Zusammenhange stehenden Bestimmungen über schwere Polizey-Uebertretungen nicht gehörig verglichen und die Entscheidung über den betreffenden Fall nicht erst nach dieser Vergleichung geschöpfet hat. Handelt es sich z. B. um die Erörterung der Frage, ob sich derjenige Inquirent, der den Inquisiten während der Untersuchung gegen die Vorschrift des §. 365 (St. G. B. I. Thl.) auf ein Mahl mit dreyßig Stockstreichen züchtigen läßt, des im §. 85 (St. G. B. I. Thl.) bezeichneten Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt schuldig gemacht habe; so könnte man, mit alleiniger Rücksichtsnahme auf den §. 85, leicht versucht werden, zu glauben, daß diese That dieses Verbrechen bilde. Setzt man dagegen mit diesem Paragraph den §. 86 (des St. G. B. II. Thl.) in Verbindung, und vergleichet man genauer die Merkmahle beyder dieser Paragraphe mit einander, und zieht man bey dieser Vergleichung den Commentar des Herrn Verfassers zu Rathe; so ergibt sich die volle Ueberzeugung, daß die That des Inquirenten nicht als Verbrechen nach dem §. 85 des St. G. B. I. Thls., sondern lediglich als die im §. 86 des St. G. B. II. Thls. bezeichnete schwere Polizey-Uebertretung angesehen und behandelt werden kann. Leider! habe ich manche Mißgriffe in der Praxis wahrgenommen, welche bloß der Nichtbeachtung der Bestimmungen des II. Thls. des St. G. B. ihr Entstehen zu verdanken hatten, und ich bin nur zu sehr überzeugt, daß der Criminalrichter die genaue Kenntniß des II. Thls. des St. G. B. eben so wenig entbehren kann, als derjenige Richter, welcher mit den Bestimmungen über Verbrechen nicht genau vertraut ist, im Stande seyn wird, seinem Berufe gehörig nachzukommen.

Wegen des allgemeinen Nutzens des hier angezeigten Werkes wünschen wir herzlich, daß sich dasselbe einer eben so günstigen Aufnahme erfreyen möchte, welche den früheren Auflagen zu Theil geworden ist.

Jos. Kitka.

Grundlinien des in den österreichischen Staaten bestehenden Lehenverhältnisses. Zum Gebrauche der Vasallen und der in Lehengeschäften arbeitenden Beamten. Von Joseph Prokop Freyherrn von Heinke, königl. böhm. Landmann, nieder-österr. landesf. Lehenpropst und wirkl. Regierungsrathe. Wien, 1836. In der Fr. Beck'schen Universitäts-Buchhandlung (kl. 8. X. S. 94).

Der hochverdiente Herr Regierungsrath, der uns nun in seinem 56. Dienstjahre noch vorstehende Grundlinien des in den österreichischen Staaten bestehenden Lehenverhältnisses liefert, erklärt sich über die Tendenz derselben in der Vorrede auf folgende Weise: Die Wissenschaft des Lehenrechtes ist jedem Vasallen unentbehrlich, damit er sowohl von seinen Ansprüchen, als von seinen Obliegenheiten klare Begriffe erhalte,

und sich darnach benehmen könne. Obgleich in Folge der bestehenden Directiven jeder im Lehensache zu verwendende Beamte die Rechtsstudien hinterlegt, sonach auch das Lehenrecht an einer öffentlichen Schule gehöret haben und daraus geprüfet seyn muß, so bestätiget doch die Erfahrung, daß gewöhnlich sehr wenig davon für den Dienstgebrauch behalten wird. Es bleibt von der Wissenschaft nur eine oberflächliche Notiz zurück. Der Grund dieser Thatsache scheint darin zu liegen, daß die Unterrichtsbücher über die Lehen und deren Verhältnisse theils zu weitläufig, theils zu viel mit der Polemik und archäologischen Bemerkungen vermischt sind, somit zu deren Verständigung besondere wissenschaftliche Vorkenntnisse erheischen. Die gedachten Grundlinien des Lehenrechtes sind nun bestimmt, dießfalls eine Abhülfe zu leisten, und der Verfasser beschränkte sich hierin vorzüglich darauf, nebst einer deutlichen Erklärung der Grundbegriffe und Angabe der aus diesem Verhältnisse entspringenden Rechte und Obliegenheiten dasjenige mitzutheilen, was die derzeitige Gesetzgebung dießfalls vorschreibt, und in praktischer Hinsicht noch anwendbar ist. Wer sich hierüber näher unterrichten will, wird auf die von dem Verfasser bereits vortheilhaft bekannten, früher erschienenen Lehenrechts-Compendien, auf sein Handbuch des nieder-österreichischen Lehenrechtes und auf die zum Gebrauche der öffentlichen Vorlesungen verfaßte Darstellung des in den deutsch-österreichischen Staaten üblichen Lehenrechtes verwiesen, wovon diese Grundlinien einen Auszug bilden, dem man schickliche Auswahl der wichtigsten Materien nicht absprechen kann. Dieser Auszug ist auch im Allgemeinen als eine populäre Rechtsschrift zum Gebrauche der rechtsunkundigen Vasallen empfehlenswerth, besonders wenn ihm eine Erklärung der ihm fremden einschlägigen Rechtsbegriffe und Institute beygegeben, und hier und da einige minder bedeutende Berichtigungen, mehrere Bestimmtheit und Vervollständigung des Vortrages vorgenommen würden. Von minderem Belange ist die Unternehmung für den im Lehensache angestellten Beamten, weil sich bey seiner Stellung nicht mehr mit dem nothdürftigsten Wissen um die Anfangsgründe seiner Berufswissenschaft begnüget werden kann. Die leidige von dem Herrn Regierungsrathe gemachte Erfahrung ermächtiget nicht zur Nachgiebigkeit in der Schule der Themis. Die Lehrbücher mögen von einer unpraktischen Archäologie, von der weitläufigen Literatur, und von den Meinungen einzelner Literaten absehen, allein sie müssen immerhin eine wohlbegründete, allseitig vollständige und detaillirte Darstellung der Wissenschaft enthalten, und selbst bey controversen Materien muß dem Schüler ein wohl begründeter Aufschluß ertheilt werden. Diese Grundlinien werden also wohl weder das frühere Heinke'sche Lehrbuch, die Darstellung des in den österreichischen Staaten üblichen Lehenrechtes, noch weniger die Erläuterung des Lehenrechtes nach Böhmer's Prinzipien und den Vorlesungen an der Wiener Universität verdrängen, sondern sie mögen dem Hörer der Rechte allenfalls zu einer Propädeutik, oder allgemeinen Final-Uebersicht eine werthe Beygabe zu dem Lehrbuche seyn. Was das System dieser Grundlinien anbelangt, so enthält die Einleitung die Geschichte des Lehenwesens, eine kurze Angabe des derzeitigen Bestandes und die Erkenntniß-Quellen dieses Verhältnisses in den österreichischen Staaten. Hierauf folgen sieben Capitel, welche 1.) von dem Grundbegriffe und den Eigenschaften des Lehenverhältnisses (S. 11 — 15); 2.) von der Lehenerrichtung, Verleihung und Erwerbung (S. 15 — 30); 3.) von den verschiedenen Gattungen der Lehen (S.

31 — 40); 4.) von der Lehenfolge (S. 41 — 46); 5.) von den Rechten und Pflichten der Lehensherren, der Vasallen und der in Rücksicht des Lehenbandes intervenirenden Personen (S. 47 — 62); 6.) von der Auflösung des Lehenbandes (S. 63 — 69) und 7.) von der Behandlung der Lehengeschäfte handeln (S. 70 — 89). Ein Anhang spricht von den Lehengnaden. Es sey mir nun auch erlaubt, einige Berichtigungen im Detail anzudeuten, die mir nöthig scheinen.

Unrichtig ist die Darstellung des Herrn Verfassers, wenn er S. 10 sagt: Wo die gemeinen Lehenrechtsgesetze nicht hinreichen, muß in den Fällen, wo sich das Lehenrecht bestimmt auf das römische Recht beruft, als z. B. II. feud. 37 allerdings das Letztere noch zu Rathe gezogen werden. Sonst aber wird sich bey den Gerichtsbehörden nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches und den bestehenden Normalien im Justizfache benommen. Denn auf das römische Recht als Subsidiarquelle wird sich nicht für einzelne Fälle allein, sondern überhaupt, ein für alle Mahle bezogen (II. feud. 1).

S. 16 die Stelle, wo es heißt: In Bezug auf die Lehenstiftung, ob solche in den österreichischen Staaten ohne einer besondern Bewilligung Statt finden darf, besteht keine ausdrückliche Verordnung oder Weisung, scheint im §. 627 des b. G. B. widerlegt zu werden, weil, nachdem die Lehen erblich geworden sind, durch die Lehenstiftung das Lehenobject für alle künftige, oder doch für mehrere Geschlechtsfolger zu einem unveräußerlichen Gute der Familie des Vasallen wird. Wenn der Verfasser S. 18 bemerkte, es richte sich die Ausschließung der Weiber nach den mit den Lehen verbundenen Obliegenheiten, scheint er die bedenkliche Auslegungsregel: cessante ratione legis cessat lex ipsa in Anwendung bringen zu wollen.

Unrichtig ist die Darstellung des Herrn Verfassers, da er unter Bezug auf I. feud. 25 sagt, daß, wenn auch der Rechtsgrund zur Erwerbung eines Lehens durch die Ersitzung erlangt worden wäre, doch sohin der Act der Belehnung und die Angelobung der Treue eintreten muß, um das Lehenband zu knüpfen, oder vollkommen zu realisiren; indem die Ersitzung in II. feud. 33 der Belehnung ganz coordinirt und als Erwerbungsart erscheint. Die Erklärung S. 22 von uneigentlichen Belehnungen, die der Verf. als solche definirt, wodurch man bloß das Recht zur Ergreifung des Besitzes erwirkt, ist zu oberflächlich und allgemein (II. feud. 2 und 33 prae).

Von den Erfordernissen der Ersitzung S. 30 mangelt noch jenes der Ersitzungsfähigkeit der Sache (II. feud. 40 — 55). Bey jenem der Redlichkeit fehlt der gesetzliche Beleg, und bey jenem der Ununterbrochenheit die Definition.

S. 33 kann die Behauptung, daß die Refutation ein altes Lehen in ein neues Lehen verwandelt, nur unter der Beschränkung ad dies vitae des Refutanten oder unter Voraussetzung des Einverständnisses der Mitinteressenten angenommen werden (actus inter duos gestus, tertio nec prodest, nec nocet.) (II. feud. 8.). Eben so halb wahr sind die andern Arten solch einer Umwandlung. Auch vermißt man die Unterabtheilungen der alten Lehen. Eben so fehlen in diesem Capitel die allerdings noch praktischen Pfand-, widergeblichen und geistlichen Lehen.

S. 42 das Successionsrecht der per subsequens matrimonium legitimirten Kinder scheint durch die Berufung auf die §§. 161, 162 und 753 des b. G. B. noch nicht begründet zu seyn; so lange nicht

der dagegen sprechende Wortlaut des Lehengesetzes II. feud. 26, §. 4, gehörig aufgeklärt ist.

S. 60 die Verbindlichkeit des Sohnes des letzten Besitzers, die von seinem Vater gemachten Schulden zu bezahlen, ist ihm als Nachfolger in das Lehen in II. feud. 45 nur bey der Intestaterbfolge auferlegt.

Die Behauptung des Verf. (S. 67), daß die Privationsklage wegen einer begangenen Felonie persönlich sey, und (S. 68) daß der Lehensmann nur durch den Mißbrauch der lehensherrlichen Gewalt eine Felonie begehe, ermangelt alles Beweises. Diese letztere widerstreitet sogar dem ausdrücklichen Gesetze (II. feud. 26 §. 19).

Die Auflage ist ziemlich correct.

Dr. Ludw. Schwarz.

Ausländische Literatur.

Dr. E. H. Weber's Paraphrase des Martin'schen Civilprozeß-Lehrbuches. Stuttgart, Verlag von J. Wachendorf, 1835. (8. VIII. S. 432)

Der unbestreitbare Nutzen des Studiums des gemeinen Civilprozesses als Propädeutik für die österreichische allgemeine Gerichtsordnung, und die anerkannten Vorzüge des Martin'schen Civilprozeß-Lehrbuches, besonders über dessen neueste Ausgabe im Jahre 1834, dienen auch bey den österreichischen Rechtsgelehrten von selbst zur Empfehlung des vorliegenden Commentares zu diesem letztern. Er läßt an Gediegenheit, Tiefe, Kürze und doch zugleich Reichhaltigkeit, wenig zu wünschen übrig, so wie er sich auch durch die Bestimmtheit der Begriffe, wie durch die kurzgefaßte bündige Entwicklung des bestehenden Gesetz-Systemes auszeichnet. Seine besondere Eigenthümlichkeit ist die dem Martin'schen Lehrbuche angepaßte Behandlungsart des Prozesses, die Verbindung des generellen Theiles mit dem speciellen, wodurch, damit das Allgemeine genügend verstanden werde, immerwährend, wo und so weit es nöthig ist, das Specielle zur Erläuterung in den allgemeinen Theil einbezogen wird.

Die Paraphrase enthält nach einer vorläufigen Einleitung (S. 1—24), die Theorie der bürgerlichen Rechtsverfolgung vor Gericht, abgetheilt in zwey Capitel, wovon das erste von den allgemeinsten Grundsätzen der Prozeßtheorie (S. 27—106), und das zweyte von den besondern Bestimmungen der einzelnen Theile derselben, als von dem Gegenstande des Rechtsstreites (S. 107—158) und von dem Subjecte des Rechtsstreites (S. 159—432) handelt. Der Commentar folgt dem Lehrbuche bis zu §. 138.

Unter die vorzüglicheren Beyträge gehört die äußere Rechtsgeschichte des Prozesses, und die Angabe der Rechtsquellen; die Lehre von den im deutschen Reiche geregelten Eigenthümlichkeiten des gerichtlichen Rechtsweges; von dem Armenrechte, von den Rechten und Pflichten des Prozeß-Subjectes, über essentialia und naturalia processus und nullitas, von dem Verhandlungs-Principe, von dem Begriffe der Justizsachen, von der legitimatio, von der contumacia, von

den Beweisgründen und von der Beweisführung; insbesondere über die Notorietät, die confessio qualificata und den Zeugenbeweis.

Der Druck ist correct. Dr. Ludw. Schwarz.

Ueber den gegenwärtigen Stand der Streitfrage über die Zulässigkeit der Todesstrafe. Von Dr. F. C. Th. Hepp, ordentl. Professor der Rechtswissenschaft in Tübingen. Ein Programm, geschrieben zur Feyer des Geburtsfestes Sr. Majestät des Königs von Würtemberg. Tübingen, bey C. F. Osiander. 1836, 4. 83 S.

Bey der großen Aengstlichkeit, mit welcher die für die ganze Menschheit so wichtige Frage über die Zulässigkeit der Todesstrafe von Berufenen und Unberufenen bearbeitet wurde, mußte sich nothwendig die Masse der, diese Frage, getrennt oder in Verbindung mit dem Strafrechte im Allgemeinen, behandelnden Schriften auf eine Art häufen, welche die Uebersicht über das pro et contra außerordentlich erschwerte. Es haben zwar alle diesen Gegenstand behandelnden Schriftsteller der einen so wie der anderen Partey bey der Vertheidigung ihrer Ansicht die Gründe ihrer Gegner zu berücksichtigen nicht unterlassen, allein wenige haben sie erschöpfend dargestellt; dem Mangel einer systematischen Uebersicht der bisher vorgebrachten Gründe schreibe ich es zu, daß noch die neuere Zeit dem Publikum einige Schriften über die Todesstrafe both, welche oft Gesagtes noch einmahl sagten, längst Widerlegtes noch einmahl widerlegten, und bey welchen der Name des Verfassers das Neueste an der Sache war. — Diesem Mangel hilft die vorliegende Schrift des geehrten Herrn Verfassers vollkommen ab. Ich rathe Jedem, der von einem lobenswerthen Gefühle für die Sache der Menschheit erglühend, sich versucht fühlen möchte, der Todesstrafe den Handschuh hinzuwerfen, und die Fehde wieder aufzunehmen, in dieser Schrift die Namen der vorzüglichsten Streiter dieses Kampfes zu lesen und die Schärfe ihrer Waffen zu prüfen. Gewiß wird dann Mancher sich überzeugen, wie wenig Neues er hierüber zu sagen im Stande sey, und seinen Vorsatz aufgeben, die Masse jener Schriften, welche es leider schon dahin gebracht haben, daß diese so wichtige Frage einem Theile des Publikums fast zum Ekel geworden ist, noch um eine zu vermehren.

Der Herr Verfasser spricht im §. 1 seine Ueberzeugung aus, daß unser gegenwärtiges Zeitalter sich insbesondere zu einer ernsten, gründlichen und unparteyischen Prüfung dieser hochwichtigen Frage eigne. — Er führt vorerst mehrere Thatsachen an, welche der Abschaffung der Todesstrafe das Wort zu reden scheinen: Die stets wachsende Zahl der Gegner dieser Strafe, — die erwiesene Abneigung der Richter, Zeugen, Damnificaten, so wie der Regenten selbst gegen dieselbe — der in Petitionen und Associationen sich immer deutlicher und praktischer aussprechende Wunsch ihrer Abschaffung — die Beschränkung derselben auf immer wenigere Verbrechen — die in mehreren Staaten faktisch, in anderen gesetzlich bestehende Verbannung derselben — die erfreulichen Resultate der Pönitentiarien u. s. w.; — er zeigt jedoch gründlich, daß alle diese Facta entweder durch entgegenstehende Erfahrungen neutralisirt

werden, und daß sie das nicht beweisen, was sie beweisen sollen, d. i., daß jetzt schon der Zeitpunkt gekommen sey, die Todesstrafe mit einem Mahle aus der Reihe der Strafen zu streichen. — Im §. 3 geht der Herr Verfasser auf die Gründe über, welche zum Beweise der Rechts- oder Zweckwidrigkeit der Todesstrafe dienen sollen, und führt sie logisch auf zwey Hauptclassen zurück. Sie sind nämlich I. entweder nur Folgerungen aus einer der verschiedenen strafrechtlichen Theorien, oder II. Gründe, welche unabhängig von dem Streite der Strafrechtstheorien bestehen. Die letzteren theilt er 1.) in Gründe, welche auf dem behaupteten Widerspruche der Todesstrafe mit gewissen allgemeingültigen Gesetzen beruhen, oder 2.) in solche, welche auf den behaupteten Widerspruch der Todesstrafe mit gewissen für allgemein gültig und nothwendig gehaltenen Qualitäten der Strafe überhaupt sich stützen. — Auf die unter der Classe I. enthaltenen Gründe glaubt der Herr Verfasser so lange kein besonderes Gewicht legen zu können, als der Streit über die höchsten Principien des Strafrechtes noch fortdauert; die Gründe der ersten Unterclasse der zweyten Hauptclasse theilt er in solche, welche die Rechtswidrigkeit, und solche, welche die Zweckwidrigkeit beweisen sollen; hierdurch ergeben sich nach Verschiedenheit der allgemeinen Gesetze sechs Hauptbeweise gegen die Todesstrafe, von welchen vier: 1.) der juridische, 2.) der moralische, 3.) der natürlich religiöse, 4.) der positiv religiöse, die Unrechtmäßigkeit, hingegen 5.) der psychologische und 6.) der Erfahrungsbeweis die Zweckwidrigkeit der Todesstrafe darthun sollen. — In den §§. 6 — 14 stellt der Herr Verf. diese Beweise kurz und präcise dar, und fügt Jedem zugleich die Widerlegung bey. In dem §. 14 wendet er sich zur Widerlegung derjenigen Gegengründe, welche aus dem Widerspruche der Todesstrafe mit gewissen, für allgemein und nothwendig erklärten Qualitäten der Strafe hervorgehen sollen. Er weiset §. 15 nach, daß aus den von Montesquieu, Beccaria, Bentham und Rossi aufgestellten Qualitäten der Strafe darum kein Beweis gegen die Todesstrafe geholt werden könne, weil die Argumentation dieser Schriftsteller eigentlich auf einer petitio principii beruht. Nicht minder glücklich widerlegt er im §. 16 die aus der Unersetzbarkeit des durch ungerechte Vollziehung der Todesstrafe zugefügten Schadens, und aus der Untheilbarkeit dieser Strafe entnommenen Einwendungen.

Im §. 17 beschäftigt sich der Herr Verf. mit der Prüfung der als Surrogat der Todesstrafe vorgeschlagenen Mittel, insbesondere der Pönitentiarien, des bürgerlichen Todes, der Deportation und der lebenslangen Freyheitsstrafe, und schließt im §. 18, nachdem er einen directen Beweis für die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Todesstrafe aufgestellt hat, mit dem Wunsche und der ausgesprochenen Hoffnung, daß der Zeitpunkt nicht ferne sey, wo die erhöhte intellectuelle und sittliche Ausbildung des Volkes mit andern empirischen Umständen, deren Beschaffenheit und Einfluß sich nicht in Voraus berechnen lassen, den Gesetzgeber zu einer sofortigen Abschaffung der Todesstrafe bestimmen könnten.

Es liegt in der Natur des behandelten Gegenstandes, und der Herr Verfasser erkennt selbst in seiner Einleitung, daß diese Schrift für den in der Strafrechtsliteratur Bewanderten weniger in materieller als in formeller Hinsicht Neues biethen könne. In dieser Beziehung entspricht aber diese Schrift allen billigen Forderungen, durch logische Behandlung des Stoffes, durch Anführung zahlreicher und erheblicher criminali-

stischer Daten, durch eine ziemlich vollständige Angabe der Literatur, durch eine getreue Darstellung und eine ruhige, scharfsinnige und würdevolle Widerlegung der gegnerischen Ansichten. Daß der Herr Verfasser sich einige Mahle wiederholt (S. 5 und S. 49, S. 13 und S. 54 ꝛc.), daß er dem schwächsten Gegenbeweise, dem sogenannten Erfahrungsbeweise in Darstellung und Widerlegung so viel Raum gönnt, beweiset, weit entfernt, ihm zum Vorwurfe gemacht werden zu können, wie sehr er sich bemüht hat, in die Gründe der Gegner einzudringen, und wie großes Gewicht er auf ihre Meinung legt. Wenn ich über etwas mit dem Herrn Verfasser zu rechten mich versucht fühle, so wäre es seine S. 27 vorkommende Behauptung, daß gerade diejenigen Theorien, aus welchen die wichtigsten Folgerungen für oder wider die Todesstrafe herfließen, nämlich die einen besonderen Zweck der Strafe anerkennenden relativen Theorieen sammt und sonders unhaltbar seyen. Allein hierzu, so wie zur Untersuchung, wie diese Behauptung mit dem Seite 78 vorkommenden Beweise für die Todesstrafe zusammenstimme, welcher doch so sehr mit der Feuerbach'schen Theorie harmonirt, ist hier nicht der Raum. — Ich kann diese Anzeige nicht schließen, ohne frey zu gestehen, daß ich diese Schrift mit eben so viel Vergnügen als Nutzen gelesen habe. Da ich übrigens oft zu bemerken Gelegenheit hatte, daß vorzüglich unter der studierenden Jugend sich so viele Gegner der Todesstrafe finden, die ihre Ansicht mit einem Enthusiasmus vertheidigen, dessen, wie auch der Herr Verfasser bemerkt, ihre Gegner nicht fähig sind, da die Natur dieser Strafe eine Begeisterung in ihrer Vertheidigung ausschließt, so möchte ich sie vorzugsweise auf diese Schrift aufmerksam machen. Aus ihr mögen sie entnehmen, daß in der Wissenschaft das Herz nie auf Kosten ruhiger Ueberlegung das Wort führen soll.

Die Ausgabe ist correct, das Papier gut, jedoch das Format etwas unbequem. Dr. Eduard Tomaschek.

Chronik

der in dem Monathe August 1836 erflossenen oder erst in diesem Monathe bekannt gemachten Gesetze und ämtlichen Belehrungen.

129.

Circulare des k. k. illyrischen Guberniums vom 9., des k. k. mährisch-schlesischen vom 20. Juny, des k. k. tyrolischen vom 10., des k. k. steyermärkischen vom 13., des k. k. böhmischen vom 15., der k. k. nieder-österr. Landesregierung vom 19., und der k. k. ob der ennsischen vom 26. July 1836. Se. Majestät haben nach Inhalt eines hohen Hofkammer-Erlasses vom 7. Juny l. J., mit Allerhöchster Entschließung vom 24. May l. J., die Aufhebung mehrerer Waaren-Einfuhrverbothe, und die Festsetzung neuer angemessener Ein- und Ausgangszölle sowohl für diese, als auch für einige andere Waaren-Artikel im Umfange des im gemeinsamen Zollverbande befindlichen Staatsgebiethes gegen das

Ausland, und für den innern Verkehr mit Ungarn und Siebenbürgen in den, der neuen Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung unterliegenden Ländern Allergnädigst zu genehmigen geruhet.

Der Tarif enthält die neuen Zollbestimmungen. Sie haben mit dem 1. August 1836 in Kraft zu treten, an welchem Tage die Wirksamkeit der Eingangsverbothe und der bisherigen Ein- und Ausgangszölle für die in diesem Tarife genannten Waaren erlischt.

Die unter der Post Nr. 57 dieses Tarifes vorkommenden Weine werden in den, von der neuen Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung abhängigen Ländern als controllpflichtige Waaren erklärt, die im innern Zollgebiethe der einfachen Controlle und den bezüglichen Bestimmungen der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, §. 369—379, unterliegen. Die Controllpflichtigkeit derselben auf dem Transporte beginnt jedoch erst, wenn die Menge einen nieder-österr. Eimer überschreitet, so, daß Versendungen in geringerer Quantität davon ausgenommen sind.

Die bereits bestehenden Bestimmungen über die Controllpflichtigkeit der Weine im Gränzbezirke bleiben unverändert (s. den Tarif in dem Amtsblatte der Wiener Zeitung vom 30. July d. J., Nr. 173).

130.

Circulare des k. k. inner-österreichischen küstenländischen Appellationsgerichtes vom 7. July 1836. Da vorgekommen ist, daß sachfällige Parteyen, um den Lauf des Executions-Verfahrens zu hemmen, förmliche Klagen zur Erwirkung einer Erklärung der Nullität oder der Widerrufung der bereits rechtskräftigen Executionsbescheide anbringen, und hierüber ein ordentliches Verfahren gepflogen werde, was mit den Vorschriften der G. O. nicht vereinbarlich ist; so hat die k. k. oberste Justizstelle über Rücksprache mit der k. k. Hofcommission in J. G. S. zu verfügen befunden: 1.) „Wider Executionsbescheide des Richters erster Instanz haben die Parteyen, gegen welche sie ergehen, wenn sie sich dadurch beschwert halten, den Recurs an das Appellationsgericht zu ergreifen. Jene Klagen also, mittelst welchen die Erklärung der Nullität oder Ungültigkeit, oder die Widerrufung solcher Bescheide begehrt wird, sind von dem Richter erster Instanz von Amtswegen zurückzuweisen." — 2.) „Wenn die Partey behauptet, daß das Recht ihres Gegners durch, dem Urtheile oder dem gerichtlichen Vergleiche nachgefolgte Facta, z. B. durch Zahlung, Novation, Erlassung der Schuld ꝛc. ꝛc., erloschen sey, so kann sie zwar zur Austragung ihres Rechtes, welches sie hieraus ableitet, eine neue Klage anbringen; allein das dadurch eingeleitete Rechtsverfahren hemmt, sofern der Gegentheil nicht einwilliget, in der Regel den Lauf der Execution nicht. Diese Regel leidet eine einzige Ausnahme, nämlich in dem Falle, als der Execut durch vollkommen beweisende Urkunden das von seinem Gegner verschwiegene spätere Factum, kraft welchem sein Executionsrecht erloschen ist, darzuthun vermöchte. In diesem Falle kann der Execut sich an den Richter erster Instanz mit Beybringung der so beschaffenen Urkunden mit dem Begehren um Einstellung der weiteren Execution wenden. Ueber ein solches mit den gedachten Urkunden belegtes Gesuch, hat der Richter einstweilen die weiteren Executionsacte zu suspendiren, hiervon den Gegentheil zu verständigen, und eine Tagsatzung auf kurze Frist anzuordnen, sonach durch Bescheid zu erkennen, ob es von der ferneren Execution abzukommen habe oder nicht." — Dieses wird sämmtlichen Civilgerichten

erster Instanz in Folge des herabgelangten hohen Hofdecretes der k. k. obersten Justizstelle vom 22/30. Juny d. J., Hofzahl 3345, zur Darnachachtung hiermit bekannt gegeben.

131.

Die Kundmachung der k. k. Delegation der Provinz Venedig vom 11. July 1836 enthält die Anordnungen über die durch den hohen Erlaß Sr. kaiserl. Hoheit des Erzherzogs Vicekönigs vom 1. May 1836 (herabgelangt mit dem Gubernial-Decrete vom 13. May, Z. 15,246), neuerdings anbefohlene, bisher verschobene, Einführung der Wanderbücher.

132.

Circulare des k. k. böhmischen Landesguberniums vom 14. July 1836. Das Gubernium hat im Einverständnisse mit der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung die Errichtung zweyer Wegmauthstationen im Zuge der Pilgramer Straße, und zwar im Orte Pilgram selbst und im Dorfe Krellowitz beschlossen, und es wird vom 1. September 1836 angefangen, die Wegmauth in diesen beyden Orten nach der zweyten Tarifsclasse abgenommen werden.

Welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

133.

Verordnung des k. k. böhmischen Landesguberniums vom 15. July 1836. I. Die Gesetze, welche die Glücksspiele, oder die sogenannten Hazardspiele verbiethen, sind in der heilsamen Vorsorge erlassen worden, dem Untergange sowohl einzelner Menschen als ganzer Familien vorzubauen, die nicht selten durch das hohe Spiel zu Grunde gerichtet werden.

Zur Vermeidung dieser traurigen Folgen des Hazardspieles, und da ohnehin eine große Anzahl von erlaubten weniger vom Zufalle abhängenden Spielen zur Unterhaltung sich darbiethet, werden alle heimlich oder öffentlich getriebenen Glücks- oder sogenannten Hazardspiele, namentlich:

Pharao, Basset, Würfeln, Passabieci, Lansquenet, Quinbeci, Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln, Straschak Sincera, Brenten, Molina, Labet oder Zwick, Wallacho, Makkao, Halb Zwölf oder Mezzo duodeci, Vingt un, Würbisch, Häufeln, Chamburin oder Rollet, und andere derley Spiele, welche unter was immer für einem Namen die Spielsucht dieselben zur Vereitlung des Gesetzes bereits erfunden haben, oder noch erfinden mag, auf das Strengste verbothen.

Das Spielen eines verbothenen Spiels unterwirft, kraft des Strafgesetzes II. Theils §. 266, sowohl alle Spielenden, als denjenigen, der in seiner Wohnung spielen läßt, für jeden Fall stets der Strafe von neunhundert Gulden; wovon das eingebrachte Drittheil dem Anzeiger zufällt, und wäre er selbst im Falle der Strafe, auch diese ganz nachgesehen wird. Bey denjenigen, welche die Strafe zu bezahlen außer Stande sind, ist die Geldstrafe in strengen Arrest von einem bis zu drey Monathen umzuändern. Ausländer, welche über verbothenen Spielen betreten werden, sind überdieß aus den k. k. Staaten abzuschaffen.

II. Dem Dienstgesinde und den Handwerks-Gesellen ist, außer dem Kegelspiele und außer dem allenfälligen Spiele um einen Trunk, oder um die sogenannte Zeche nicht erlaubt, um Geld zu spielen und zu wetten. Wer dagegen handelt, wird für dieses Polizey-Vergehen mit Arrest bestraft; bey mehrmahligem Betreten und bey längerer Dauer, wird die Arreststrafe noch mit körperlicher Züchtigung oder Fasten verschärft.

Wirthe, welche derley verbothene Spiele dieser Classe von Personen in ihren Schankhäusern dulden, werden das erstemahl mit einer Geldstrafe von sechs Gulden, im zweyten Falle von zwölf Gulden, und bey weiteren Uebertretungen sofort immer mit steigender Geldstrafe, im Falle ihrer Zahlungsunvermögenheit aber mit Arrest in der Dauer so vieler Tage, als sie Gulden zu zahlen hätten, und im Falle der Abkürzung der Dauer des Arrestes, mit Rücksicht auf ihre allenfälligen Erwerbs-Verhältnisse, mit Verschärfung durch Fasten, bestraft.

III. Hinsichtlich der Offenhaltung der Schänken zur Nachtszeit ist sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften genau zu benehmen. Insbesondere ist der erste Uebertretungsfall mit drey, der zweyte mit sechs Thalern, und ein jedes weitere Vergehen bezüglich der Offenhaltung der Schänke über die festgesetzte Stunde mit erhöhten Geldstrafen, im Falle der Zahlungsunfähigkeit aber mit einer verhältnißmäßigen Arreststrafe nach der Andeutung des II. Absatzes an dem betreffenden Wirthe oder Schänker zu ahnden.

Alle Wirthe und Schänker sind verpflichtet, die gegenwärtige gedruckte Verordnung im Innern des Schanklocales an einem für Jedermann zugänglichen lichten Orte aufzuheften, und dafür zu sorgen, daß ein Exemplar derselben stets daselbst vorhanden sey, widrigens unterliegen sie für jeden Fall einer Geldstrafe von drey Gulden oder einem dreytägigen Arreste.

Die zur Aufsicht bestellten Behörden haben sich von dem genauen Vollzuge dieser Verordnung die Ueberzeugung zu verschaffen.

134.

Das Circulare des k. k. küstenländischen Guberniums vom 16. July 1836 enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. 124, betreffend den Gebrauch der aus Packfong verfertigten Eß-, Koch- und Trinkgeschirre (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe July d. J., S. 290).

135.

Circulare des k. k. illyrischen Guberniums vom 21. July 1836. Nachdem der Erfolg des Kartenspiels, „polnische Bank" genannt, bloß vom Zufalle abhängt, so ist dieses Spiel ein reines Glücks- oder Hazardspiel, und gehört unter die verbothenen Spiele, weil mit dem Allerhöchsten Patente vom 1. May 1784 nicht bloß die in diesem Patente namentlich aufgeführten, sondern überhaupt alle heimlichen und öffentlichen Glücks- oder Hazardspiele verbothen wurden. Diese Erläuterung wird in Gemäßheit des hohen Hofkanzley-Decretes vom 1. July 1836, Z. 16,886, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

136.

Kundmachung des k. k. böhmischen Landesguberniums vom 21. July 1836. Nach einer Eröffnung der k. k. Cameralgefällen-Verwaltung vom 29. Juny d. J., Nr. 18,444, ist die mit der hierortigen Zustimmung angeordnete Versetzung des auf dem Straßenzuge von Niemes nach Böhmischkamnitz zu Schwoika befindlich gewesenen Mautheinhebungspunktes nach Bürgstein erfolgt.

Welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

137.

Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Landesguberniums vom 29. July 1836. Die hohe Hofkammer hat nach einem herabgelangten Decrete vom 13. July d. J., Z. 30,460, im Einvernehmen mit der hohen Hofkanzley beschlossen, in dem Verzehrungssteuer-Tarife der k. Stadt Brünn, rücksichtlich des Federwildes des Tarifsatzes 25, die Aenderung eintreten zu lassen, daß künftig die Verzehrungssteuer für Repphühner, Haselhühner, Schneehühner, Wildgänse, Trappen, Wildenten (mit Ausnahme der Duckenten), Wildtauben und Waldschnepfen, so wie bisher vom Stück mit drey Kreuzern zu entrichten ist, dagegen für Rohrhühner, Duckenten und Moos-, auch Haide- und Wiesen-Schnepfen eine Gebühr von einem Kreuzer für das Stück festgesetzet werde.

Diese festgesetzte neue Verzehrungssteuer-Ausmaß für die bezeichneten Gattungen des Federwildes wird mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß dieselbe mit 1. November d. J., als dem Anfange des Verwaltungsjahres 1837, in Wirksamkeit zu treten hat.

138.

Circulare der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 4., der k. k. nieder-österr. und des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 8. August 1836. Seine k. k. Majestät haben in Bezug auf die definitive Entschädigung für die durch Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer aufgelassenen Consumtions-Gefälle, welche sich im Privat-Besitze befanden, unterm 16. April d. J. nachfolgende Allerhöchste Entschließung zu erlassen geruhet:

»Die Ausmittlung der für die eingezogenen Gefälle zu leistenden Entschädigung hat von Seite der Staatsverwaltung nur mit den gehörig ausgewiesenen Eigenthümern zu geschehen.«

»Diese Entschädigung tritt in civilrechtlicher Beziehung an die Stelle des eingezogenen Gefälles.«

»Insofern daher Tabular-Gläubiger, Pächter oder andere dritte Personen darauf einen Anspruch stellen zu können glauben sollten, haben sie ihre wie immer gearteten dießfälligen Rechte lediglich gegen den Eigenthümer geltend zu machen.«

»Die Löschung oder Excatastrirung solcher Gefälle, welche in den öffentlichen Büchern erscheinen, findet erst dann Statt, wenn die Entschädigung wirklich geleistet wird, doch ist in diesen Büchern schon jetzt anzumerken, daß das Gefäll durch die in Bezug auf die Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer herabgelangte Allerhöchste Entschließung vom 25. May 1829 erloschen, und demselben der Entschädigungsbetrag surrogirt sey.«

„Wenn dritte Personen Ansprüche auf den Entschädigungsbetrag geltend gemacht haben, ist die Zahlung an den Eigenthümer in so lange nicht zu leisten, bis dieser Anstand im gütlichen oder gerichtlichen Wege behoben, und hierdurch der Staatsschatz vor fernerer Haftung gesichert ist, wofür die Entschädigungs-Commissionen und die Kammer-Procuraturen zu sorgen haben."

Nach der zum Vollzuge dieser Allerhöchsten Entschließung von der allgemeinen Hofkammer im Einvernehmen mit der vereinten Hofkanzley und der obersten Justizstelle unter dem 18. Juny d. J., Z. $^{30791}/_{1832}$, erlassenen Weisung, wird nunmehr zur Liquidirung der definitiven Entschädigung für die durch Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer aufgelassenen Consumtions-Gefälle, welche sich im Privat-Besitze befanden, geschritten werden, zu welchem Ende die Entschädigungs-Berechtigten aufgefordert werden, ihre Forderungen bey der hierzu aufgestellten Provinzial-Commission anzumelden. So wie denselben überlassen ist, zum Behufe dieser Verhandlung alle Behelfe beyzubringen, durch welche sie das ihnen zustehende Recht und den Betrag des angemeldeten Anspruches erweisen zu können erachten, eben so bleibt ihnen mit Rücksicht auf den §. 3 der Vorschriften über die allgemeine Verzehrungssteuer unbenommen, insofern sie sich mit der Entschädigungs-Summe, welche ihnen von der Provinzial-Commission mit höherer Genehmigung wird zuerkannt werden, nicht zufrieden stellen zu können vermeinen, ihre Forderung auf dem durch die Gerichtsordnung vorgezeichneten Wege anzubringen.

Um die Verhandlung zu erleichtern und zu vereinfachen, wird Folgendes bekannt gemacht:

Erstens: Die Staatsverwaltung ist geneigt, mit den Entschädigungs-Berechtigten, welche sich mit der definitiven Entschädigung auf der Grundlage der bereits angewiesenen Vorschußleistung zufrieden gestellt finden, und wenn sonst nach Beschaffenheit des Falles dagegen kein Anstand obwaltet, über ihre dießfällige rechtskräftige Erklärung auf jener Grundlage ein Uebereinkommen über die definitive Entschädigung zu treffen, ohne daß sie nöthig haben, neuerlich über die Ziffer des Anspruches besondere Behelfe beyzubringen. Denjenigen, welche keine vorschußweise Entschädigung angesucht oder erhalten haben, liegt es ob, zu diesem Behufe die Behelfe, welche zur Erlangung der vorschußweisen Entschädigung laut der kreisämtlichen Circulare vom Monathe August 1829 beyzubringen waren, stets im Originale vorzulegen.

Zweytens: Jenen, welche sich mit der Grundlage der vorschußweisen Entschädigung nicht zufrieden gestellt glauben, steht es frey, ihre definitiven Entschädigungs-Ansprüche auf der Grundlage des wirklich bezogenen reinen Ertrages vom Jahre 1829 geltend zu machen; die Nachweisungen darüber werden jedoch bey der beabsichtigten Vergleichs-Verhandlung nur dann anerkannt werden, wenn sie auf legalen Verpachtungs- oder Abfindungs-Verträgen, auf authentischen Rentrechnungen oder auf adjustirten Steuer-Fassionen beruhen. Alle diese Behelfe müssen im Originale beygebracht werden.

Drittens: Wenn bey der neuen Liquidation in dem Entschädigungs-Anspruche ein vorausgesetzter Taz oder ein vorausgesetztes Umgeld vom eigenen Ausschank mitbegriffen ist: so wird für diesen Gefällsantheil vom eigenen Ausschank ein Zuschlag zu dem ausgewiesenen Taz- oder Umgeldbezuge nur dann und in dem Maße anerkannt werden, wenn

a) erwiesen werden kann, daß dem eigenen Ausschanke des Gefällsberechtigten schon vor der entgeltlichen Erwerbung des Gefällsrechtes eine Taz- oder Umgelds-Verpflichtung oblag; wenn ferner

b) der Entschädigungswerber der Ziffer nach auszuweisen vermag, daß jener Taz vom eigenen Ausschank in der bestandenen Versteuernng des Gesammtgefälles wirklich mitbegriffen war, wo sodann die Entschädigung nach dem Maße des der Versteuerung unterzogen gewesenen Ertrages vom eigenen Ausschanke geleistet wird.

Viertens: Trifft die Tazberechtigung mit der Verpflichtung zu dieser Leistung ausschließlich in einer und derselben Person zusammen, wie es bey Wirthen der Fall ist, die das Tazrecht rücksichtlich ihres Ausschankes an sich gebracht, oder die Tazverpflichtung für ewige Zeiten abgelöset haben; so kann sich von Seite der Staatsverwaltung mit den in diesem Falle befindlichen Parteyen in eine Entschädigungs-Verhandlung nur dann eingelassen werden, wenn das bezügliche Tazrecht für sich abgesondert in der Versteuerung stand, worüber, so wie über den Umstand, daß der Haupt-Tazbesitzer des Bezirkes jenen Tazantheil in seinen eigenen Taz-Entschädigungsanspruch nicht einbezogen hat, jederzeit ein legaler Beweis beyzubringen seyn wird. Unter diesen Bedingungen wird in den gedachten Fällen die Entschädigung nach der Wahl der Partey entweder auf der Grundlage der bestandenen Tazbesteuerung oder nach dem Preise bemessen werden, um welchen sich die Partey das Tazrecht oder eigentlich die Befreyung von der Tazentrichtung contractmäßig verschafft hatte.

Fünftens: Gegen jene Parteyen, welche sich weder für die Anerkennung des Ausspruches der Provinzial-Liquidirungs-Commission erklären, noch auch den Rechtsweg ergreifen sollten, wird nach Ablauf eines Jahres vom Tage des commissionellen Ausspruches gerechnet, mit Rücksicht auf den §. 3 der in Bezug auf die allgemeine Verzehrungssteuer erlassenen Circular-Verordnung vom 28. Junius 1829 durch die Hof- und Kammer-Procuratur im Aufforderungswege vorgegangen werden.

Sechstens: Die Entschädigung wird bey eintretender Ablösung jedenfalls im vollen Betrage in Conventions-Münze geleistet werden; die Staatsverwaltung behält sich jedoch vor, den Zeitpunkt und die Raten, in welchen die Auszahlung der liquidirten Entschädigungs-Capitalien zu geschehen habe, in der Folge zu bestimmen, bis zu welchem Zeitpunkte die fünfpercentige Rente der entfallenden Entschädigungs-Summe entrichtet werden wird.

139.

Circulare der k. k. nieder-österr. Landesregierung vom 10. August 1836. Der zweyte Absatz des Regierungs-Circulares vom 8. August laufenden Jahres, betreffend die Einleitung der Verhandlungen wegen der definitiven Entschädigung für die durch Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer aufgelassenen Consumtions-Gefälle, welche sich im Privatbesitze befanden, enthält wörtlich die Anordnung:

„Die Ausmittlung der für die eingezogenen Gefälle zu leistenden Entschädigung hat von Seite der Staatsverwaltung nur mit den gehörig ausgewiesenen Eigenschaften zu geschehen."

Es hat hierbey der den Sinn entstellende Druckfehler: Eigenschaften statt Eigenthümern Statt gefunden, der hiermit zur Beseitigung jedes Mißverständnisses berichtiget wird.

140.

Currende des k. k. steyermärkischen Landesgubernium's vom 12. August 1836. Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. July d. J. die zeitliche Befreyung derjenigen Studierenden von der Militärpflicht, welche sich nach vollenderen Studien für das Doctorat der Medicin oder Chirurgie, oder der Rechte vorbereiten, oder die Wahlfähigkeit für das Richteramt nachsuchen, oder als Praktikanten oder Auscultanten in landesfürstliche Dienste treten; ferner die gänzliche Befreyung von der Militärpflicht außer den Doctoren der Rechte, welche Stallum agendi haben, und jenen der Medicin und Chirurgie, auch den Doctoren der Rechte, welche den Stallum agendi nicht haben, unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen zu genehmigen geruht:

§. I. So wie nach dem hohen Hofdecrete vom 1. August 1827 unter VI. 4. 6. die Doctoren der Medicin und Chirurgie, sind auch graduirte Doctoren der Rechte, ohne Unterschied, ob sie den Stallum agendi haben oder nicht, gänzlich von der Militärpflicht befreyt.

§. II. Die graduirten Doctoren der Philosophie als solche genießen nur die für Studierende festgesetzte Begünstigung.

§. III. Diejenigen Individuen, welche die Studien der Rechte, der Medicin oder der Chirurgie vollständig beendiget, und in den letzten Studienzeugnissen durchgehends die erste Classe mit Vorzug erhalten haben, sind durch die nächsten drey Jahre, vom Austritte aus den Studien gerechnet, von der Stellung zum Militär, jedoch nur unter den folgenden Bedingungen, befreyt:

§. IV. Die Juristen, welche die Doctorswürde erlangen wollen, müssen mit Ablauf des zweyten Jahres nach beendigten Studien sich über zwey mit Approbation zurückgelegte Rigorosen, und mit Ablauf des dritten Jahres mit dem erlangten Gradus ausweisen können, wenn sie nicht der Befreyung verlustig werden sollen.

§. V. Die Juristen, welche wegen Erlangung des Richteramtes sich zur Appellations-Prüfung vorbereiten, müssen mit Ablauf des ersten Jahres nach beendeten Studien über ihre Praxis bey einer Civil- oder Criminalbehörde, mit Ablauf des zweyten Jahres über die entweder aus dem Civil- oder Criminalgesetze einzeln vollbrachte Appellationsprüfung und dabey erwiesene gute Fähigkeit, und mit Ablauf des dritten Jahres über die vollbrachte Appellationsprüfung aus beyden Gesetzen sich ausweisen.

§. VI. Juristen, welche weder Doctoren noch Richter zu werden gedenken, aber entweder als Praktikanten oder Auscultanten bey einer politischen oder Justiz-, Staats- oder dieser gleich geachteten Behörde einzutreten wünschen, haben mit Ablauf des ersten Jahres nach beendeten Studien über die angetretene Praxis, mit Ablauf des zweyten Jahres mit dem erhaltenen Decrete über ihre beeidete Aufnahme sich auszuweisen, und diese Vorweisung mit Ende des dritten Jahres zu wiederholen.

§. VII. Wenn binnen der hier festgesetzten Fristen die mit Vorzugsclassen absolvirten Juristen die vorgeschriebenen Documente beybringen können, bleiben sie im Laufe der drey Jahre nach Beendigung der Studien zeitlich, und wenn sie mit Ablauf des dritten Jahres sich entweder mit dem Doctorsdiplome, oder mit dem Wahlfähigkeitsdecrete aus beyden Gesetzbüchern, oder mit einem Decrete als Praktikanten oder Auscultanten ausweisen können, gänzlich von der Militärpflicht befreyt.

§. VIII. Juristen, welche zwar ihre Studien ganz, aber nicht mit Vorzugsclassen beendet haben, unterliegen eben so, wie während der Studien, der Militärpflicht. Trifft sie aber im Laufe der nächsten zwey Jahre die Militärwidmung nicht, und können sie sich mit Ablauf des zweyten Jahres nach beendigten Studien mit den für die mit Vorzug absolvirten Juristen festgesetzten Erfordernissen ausweisen: so erwerben sie erst dann den Anspruch auf zeitliche Befreyung für das dritte Jahr zur vollständigen Erlangung der oberwähnten Zwecke.

§. IX. Die Mediciner und Chirurgen, welche ihre Studien ganz und nach ihren letzten Zeugnissen mit Vorzug beendet haben, müssen mit Ablauf des zweyten Jahres sich wenigstens über ein mit Approbation bestandenes Rigorosum, und mit Ablauf des dritten Jahres mit dem Doctorate ausweisen können, um die gänzliche Befreyung von der Militärpflicht zu erlangen.

§. X. Mediciner und Chirurgen, die zwar ihre Studien ganz, aber nicht mit Vorzug absolvirt haben, werden eben so, wie die Juristen unter §. VIII. behandelt.

§. XI. Diejenigen, welche während der Zeit ihrer zeitlichen Befreyung nach vollendeten Studien die Bedingungen, unter welchen sie ihnen zugestanden worden ist, in den festgesetzten Terminen nicht erfüllen, werden dieser zeitlichen Befreyung verlustig, und unterliegen der Rekrutirung in jener Altersclasse, in welcher sie gleich nach vollendeten Studien einbezogen worden wären.

Diese Bestimmungen werden in Folge hohen Hofkanzley-Decretes vom 3., Erhalt 10. d. M., Zahl $^{20551}/_{1286}$, zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Miscellen.

Ehrenbezeugungen und Standeserhöhungen.

Fremde Orden, und die Bewilligung, sie annehmen und tragen zu dürfen, erhielten:

Se. Exc. Hr. Johann Bapt. Graf v. Spaur, Gouverneur in Venedig, den päpstlichen Christus-Orden;

Se. Exc. Hr. Franz Freyherr v. Galvagna, Präsident des Venediger Cameral-Magistrates, den päpstlichen St. Gregor-Orden;

Hr. Joseph Ritter v. Hammer, k. k. Hofrath und Hofdolmetsch, das Commandeurkreuz des hannöveranischen Guelphen-Ordens und den ottomanischen Verdienst-Orden;

Hr. Joseph v. Huszar, Staatskanzleyrath, den ottomanischen Verdienst-Orden;

Hr. Joseph Ritter v. Hammer, k. k. Hofrath und Hofdolmetsch, wurde in den Freyherrenstand tarfrey erhoben.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Hr. Alphons Freyherr de Pont, k. k. Kämmerer und Staatskanzleyrath, zum wirkl. Hofrathe und geheimen Staats-Officiale;

Hr. Dr. Anton Pezzissinoti, Concepts-Praktikant der Venediger Kammerprocuratur, zum Adjuncten derselben;

Hr. Dr. Carl Hillbricht, Concepts-Praktikant des galizischen Fiscalamtes, und Hr. Dr. Franz Tuva, Concepts-Praktikant der k. k. Hof- und nieder-österr. Kammerprocuratur, zu Adjuncten des galizischen Fiscalamtes;

Hr. Joseph dell Iveglio, Prätor zweyter Classe zu Scardona, zum Prätor erster Classe zu Imoschi;

Hr. Hannibal de Martini, Adjunct der Prätur zu St. Donà, zum Prätor in Piazzola;

Hr. Ludwig Borghi, Adjunct der Stadtprätur zu Verona, zum Prätor in Treguago;

Hr. Ignaz v. Guggenberg, Landgerichts-Adjunct zu Landeck, zum Landrichter zu Lana;

Hr. Marcus Mayer, Pfleggerichts-Adjunct zu Schärding, zum k. k. Pfleger zu Großarl;

Hr. Anton Lavison, Handelsmann, zum General-Consul in Marseille.

Dienstserledigung.

Die Lehrkanzel des alten polnischen, dann des Handels- und Wechselrechtes, der Gerichtsordnung und des Geschäftsstyls an der Universität zu Lemberg. Concurs hier, in Prag und Lemberg den 20. October d. J.

Anfrage.

Der §. 951 des a. b. G. B. verlangt, daß der im Pflichttheile verkürzte Abstämmling des Geschenkgebers, um sein Rückforderungsrecht geltend machen zu können, den Beweis führen müsse: daß der reine Nachlaß des Erblassers den Betrag der Hälfte seines zur Zeit der Schenkung gehabten Vermögens nicht erreiche. Wie ist dieser Beweis wohl herzustellen? Genügt es, nur einen bestimmten Vermögensstand des Geschenkgebers zur Zeit der Schenkung nachzuweisen, damit man aus der Zusammenhaltung desselben mit dem Nachlasse die im Paragraph ausgedrückte Bedingung ersichtlich machen könne, oder muß der Pflichttheilsberechtigte gegen den Geschenknehmer beweisen, daß der Geschenkgeber zur Zeit der Schenkung wirklich nicht mehr besaß, als das erwiesene Quantum? Denn der Beweis über einen bestimmten Betrag gewährt noch keine concludente Folgerung, daß nicht mehr vorhanden war, und der Geschenknehmer wird sich natürlich auch darauf stützen. Wie könnte aber dieser weitere Beweis geführt werden?

H. F.

Notizenblatt

für den Monath September 1836.

Recensionen inländischer Werke.

Della genesi dello Stato libri tre di Carlo Rinaldini, Dottore in Legge e membro della facoltà legale, pub. ripetitore nell' I. R. collegio Ghislieri, già Aggiunto allo studio politico-legale, già Supplente alla Cattedra di diritto naturale e criminale, indi a quella di procedura giudiziaria, poi Decano della facoltà politico-legale presso l' I. R. Università di Pavia. — Pavia. Fusi e Comp. 1835. 8. 357. S. [1]).

Der Herr Verfasser hatte, wie die Einleitung (proemio) angibt, einen doppelten Zweck bey der Abfassung dieses Werkes: 1.) Die verschiedenen Ansichten über die Entstehung des Staates zusammen zu stellen und einander näher zu bringen, woraus hervorgehen soll, daß sie mehr in den Worten als der Sache nach von einander abweichen, und 2.) zu zeigen, daß einige zur Begründung des Staatsrechtes unentbehrliche Principien (vorzüglich die Lehre der Grundverträge) nicht zu jenen gefährlichen Folgerungen führen, welche man so häufig theils aus Irrthum, theils aus böser Absicht ihnen unterschoben hat. Dadurch sollte nun bewirkt werden, daß die studierende Jugend sich eines Theils nicht mehr durch die abschreckende Meinungsverschiedenheit der Schriftsteller von dem Studium des Staatsrechtes abhalten lasse, und anderntheils dabey vor verderblichen Irrthümern geschützt werde, in welche sie durch falsche Folgerungen aus wahren Principien leicht verfallen könnte. Die ganze Untersuchung wird auf drey Hauptfragen zurückgeführt, nämlich 1.) über den geschichtlichen Ursprung, 2.) über die Ursache und 3.) über

[1]) Ungeachtet bereits im April-Hefte des laufenden Jahrganges eine Anzeige dieses Werkes geliefert wurde, so dürfte doch die Aufnahme der gegenwärtigen Recension durch die Wichtigkeit des Gegenstandes gerechtfertiget erscheinen. Anmerk. d. Redaction.

den Rechtsgrund der Entstehung des Staates, wodurch zugleich die Eintheilung des ganzen Werkes in drey Bücher vorgezeichnet ist.

Im ersten Buche, welches von dem geschichtlichen Ursprunge des Staates handelt, wird bemerkt, daß ein Naturstand im Gegensatz eines hypothetischen oder bürgerlichen Zustandes gedacht werden müsse, und daß auch der Annahme nichts im Wege stehe, daß jenem Zustande wenigstens auf eine kurze Zeit, als Uebergangsperiode, geschichtliche Realität zugestanden werde. Die Vorstellung des Naturstandes sey auch zur Begründung des Privatrechtes im Staate, so wie zu jener des Volkerrechtes nothwendig, indem auch das bürgerliche Recht das Recht der Persönlichkeit und den Unterschied zwischen den angebornen und den erworbenen Rechten anerkennen müsse; die Volker gegeneinander sich aber noch wirklich im Naturstande befinden. Der Uebergang von diesem in den bürgerlichen Zustand sey, nach Einigen, durch die Erweiterung der Familienverhältnisse, nach Andern durch freywillige Unterwerfung, oder, nach einer dritten Meinung, durch das Ansichreißen der Herrschaft von Seite eines Uebermächtigen geschehen. Jede dieser Annahmen mag in einigen Fällen in der Wahrheit gegründet seyn, keiner käme aber allgemeine Gültigkeit zu. Die Letztere könne aber insbesondere nie den rechtlichen Bestand eines Staates begründen und ihre Aufstellung errege den Verdacht, daß man dadurch auf böswillige Art die bürgerliche Oberherrschaft verhaßt machen wolle. Daß man übrigens die Entstehung des Staates aus geschichtlichen Urkunden nicht nachweisen könne, beweise nicht gegen die ursprüngliche Realität des Naturstandes, sondern es sey vielmehr eine sehr wahrscheinliche Annahme, daß eben das Bestehen jenes uncivilisirten Zustandes — den übrigens der Verfasser weder mit Hobbes als ganz unglücklich und rechtlos, noch mit Rosseau als paradiesisch sich vorstellen kann — die Aufzeichnung und Ueberlieferung geschichtlicher Erinnerungen über jene Zeit unmöglich gemacht habe.

Das zweyte Buch ist überschrieben: Della genesi morale dello Stato und enthält die Untersuchung über die in der Natur der Menschen und der Verhältnisse liegenden und daher auch allgemein wirkenden Ursachen (Beweggründe) zur Entstehung der Staaten. Allgemeines Bedürfniß sey: 1.) Die Bestimmung der Gränzen der äußern Freyheit, 2.) die Sicherstellung und 3.) die Verwirklichung derselben. Alles dieses könne aber nur im Staate erreicht werden. Nach einer weitläufigen Erklärung des Rechts- und des Moralgesetzes und ihrer wechselseitigen Verhältnisse wird nachgewiesen, daß die Aussprüche der Vernunft im Naturstande weder a) allgemein anerkannt, noch b) hinlänglich bestimmt, noch c) gehörig wirksam seyen, und daß also eine genügende Bestimmung der Gränzen der äußern Freyheit nur im Staate zu gewärtigen sey. In Beziehung auf den zweyten Punkt (die Sicherstellung) wird von der Befugniß der Zwangsübung zur Erhaltung des Rechtes gesprochen und ein Sicherheits-, Präventions-, Vertheidigungs-, Erstattungs-, Entschädigungs- und Strafrecht unterschieden. Von dem letztern behauptet der Verf., daß es im Naturstande nicht geübt werden könne, weil jene Bedingungen fehlen, unter welchen es allein zweckgemäß und wirksam seyn könnte. Die übrigen Arten des Zwanges (die ohnehin oft wegen Mangels an Kräften u. s. w. auch nicht geübt werden könnten) seyen aber, ohne Anwendung der Strafen, zur Sicherstellung der Rechte unzureichend, folglich auch diese nur im Staate zu erreichen. In Beziehung auf das Vertheidigungs-

recht, scheint die Bemerkung des Verfassers nicht ohne Scharfsinn daß nach der gewöhnlichen Lehre der Angefallene, der sich durch die Flucht retten kann, nicht berechtiget sey, den ungerechten Angreifer zu tödten, da man doch zugebe, daß man selbst ein geringeres Recht sogar durch die Tödtung des Rechtsverletzers vertheidigen könne. Dieß enthalte aber einen Widerspruch, indem man den Angefallenen verpflichten will, auf sein Recht, seinen Platz zu behaupten, durch die Flucht zu verzichten. Vielleicht ließe sich die Sache so erklären, daß man bey jener Entscheidung nur das Recht auf die persönliche Sicherheit als angegriffen betrachtet und von der Voraussetzung ausgeht, daß der Angefallene von dem Rechte, seinen gegenwärtigen Platz zu behaupten, keinen Gebrauch machen wolle, da ihm gar nichts daran liege, gerade hier zu bleiben oder sich langsam, statt schnell zu entfernen. Doch würde die Bemerkung des Verfassers wieder in voller Kraft dastehen, wenn man sich diese Voraussetzungen wegdenkt.

Was endlich den dritten Punkt, nämlich die Verwirklichung der äußern Freyheit betrifft, weiset der Verfasser nach, daß weder die Bedürfnisse der physischen Existenz, noch jene des Erkenntnißvermögens, noch jene der Sittlichkeit im außerbürgerlichen Zustande genügende Befriedigung erhalten können, wozu also wieder der Staat nothwendig sey. Hier S. 165, wie noch sonst an mehreren Orten, widerlegt er nach Gebühr einige unrichtige antisociale Ansichten Rousseau's.

Das letzte Hauptstück dieses Buches widmet der Verf. der Betrachtung des Rechtes auf Freyheit und Gleichheit. Nüchtern und wahr begränzt er durch zweckmäßige und richtige Unterscheidungen die Begriffe von Freyheit und Gleichheit, indem er das Formelle von dem Materiellen, das Rechtliche von dem Factischen, und den Schein von der Wahrheit trennt. So sagt er z. B., daß bey dem Eintritte in einen Staat die Menschen auf das Recht der Unabhängigkeit verzichten, um sich die Freyheit zu sichern, doch selbst dieses sey zu viel gesagt, da sie im Naturstande in der Wirklichkeit (factisch) nicht unabhängig seyn konnten. Servi legum sumus, ut liberi esse possimus.

Das dritte Buch handelt von dem rechtlichen Ursprunge des Staates: della genesi giuridica dello Stato. Im zweyten Buche wurde die Nothwendigkeit, in diesem dritten soll die Rechtmäßigkeit des Staates dargethan werden. In den sieben Hauptstücken dieses Buches wird untersucht: 1.) ob der Vertrag zur Entstehung des Staates nothwendig sey, 2.) ob auch zur Fortdauer; im dritten Hauptstücke wird der Staatsvertrag (contratto sociale) analysirt, im vierten die Frage behandelt, ob die Souveränität von Gott komme; im fünften werden die Ansichten mehrerer Schriftsteller widerlegt; das sechste handelt von den Eigenschaften der bürgerlichen Oberherrschaft und das siebente endlich von der Unverletzbarkeit des Souveräns.

Erstes Hauptstück. Die zwey Hauptansichten über den Ursprung der Staaten sind die Derjenigen, welche ihn durch die göttliche Einrichtung, dann Jener, die ihn durch Vertrag entstehen lassen, S. 188. Mag was immer für eine geschichtliche Entstehungsweise der Staaten gedacht werden; so kann, wegen des Rechtes der Unabhängigkeit, ihr rechtlicher Bestand doch nur aus der Einwilligung der Staatsmitglieder erklärt werden, mag nun jene Einwilligung eine ausdrückliche oder eine vermuthete (? consenso presunto) seyn. S. 190. (Sollte wohl heißen, consenso tacito, denn einen presunto bringt

man überall heraus, wo man ihn nur hineinlegen will [1]). Die Nothwendigkeit des Staates und die ethische (nicht juridische S. 195) Verpflichtung, in denselben zu treten, ist freylich schon durch die Natur gegeben; allein daraus geht noch nicht das wirkliche und rechtliche Bestehen der Staaten hervor, eben so wie z. B. auch bey der Ehe. Die väterliche Gewalt, so oft sie auch die geschichtliche Entstehungsursache der Staaten gewesen seyn mag, kann doch nie als der rechtliche Entstehungsgrund derselben gedacht werden, denn sie ist von einer von der Staatsgewalt zu verschiedenen Natur und nur auf die Zeit der Minderjährigkeit beschränkt. Eben so verwirft der Vers. die Meinung, daß der Rechtsgrund der bürgerlichen Oberherrschaft in den natürlichen Verhältnissen, unter welchen sich die Menschen befinden, zu suchen sey; wobey er sich vorzüglich gegen die Lehre des Herrn v. Haller erklärt, daß der Rechtsgrund der Souveränität auf gleichem Titel beruhe, wie Privateigenthum und Privatherrschaft, d. h. auf der Macht, welche beym Souverän so weit geht, daß sie ihn von jeder menschlichen Oberherrschaft unabhängig macht. Mag auch diese Ansicht factisch noch so richtig seyn, so ist sie in Beziehung auf den Rechtsgrund doch nur eine petitio principii. Denn alle Rechte können nur entweder angeborne oder erworbene seyn. Zu den angebornen Rechten kann die Oberherrschaft über andere Menschen unmöglich gehören, weil dann das Recht des Einen jenes des Andern aufheben müßte. Eben so wenig kann aber in der Regel das Recht der Oberherrschaft durch einen einseitigen Act, wie die Occupation wäre, sondern (wegen des Rechtes auf Unabhängigkeit) nur durch wechselseitige Einwilligung erworben werden. Was die Eroberung und die Verjährung betrifft, so gibt der Verfasser zu, daß die Eroberung in Folge eines gerechten Krieges zwar nicht der unmittelbare Grund, aber doch die Veranlassung des Rechtes auf die Oberherrschaft werden könne, indem der vermuthete (?) Wille des eroberten Volkes und seines Beherrschers anzunehmen sey, welche, da sie die Entscheidung ihrer Sache dem Waffenglücke anvertrauten, durch die That selbst das Gesetz des Sieges zu achten versprachen S. 217 (!). Eine ungerechte Eroberung kann dagegen kein Recht begründen; wenn sie aber durch eine gut geführte Regierung consolidirt wird, so kann sie durch den, wenigstens vermutheten, Willen des Eroberten auch zum Rechte führen. Und nur in diesem Sinne könnte auch die Verjährung ein Recht begründen, denn die Zeit bewirkt nichts, Alles wird aber in der Zeit bewirkt. Die vermuthete Einwilligung wird aber auf den großen (sehr schiefen und sehr mißbrauchten, Ref.) Grundsatz gestützt: Salus publica suprema lex esto, S. 223.

Selbst die Gegner des Staatsvertrages geben, bey genauerer Prüfung ihrer Lehren, die Nothwendigkeit desselben zu. Tamburini sagt, „der Plan (piano) der bürgerlichen Gesellschaft sey zwar durch die Natur (durch Gott) geordnet oder befohlen (ordinato), dabey könne aber derselbe durch menschliche Willkühr verschieden modificirt werden.

---

[1]) In dem Sinne, in welchem der Verf. später S. 254 den consenso presunto erklärt: „quando intervengano cotali fatti volontarii, da cui si possa con sicurezza il consenso medesimo argomentare," wäre freylich nichts einzuwenden. Nur scheint der Ausdruck „presunto" immer ungeeignet und dem Mißbrauche sehr unterworfen.

So könne die bürgerliche Oberherrschaft einer oder mehreren Personen anvertraut und unter verschiedener Form geübt werden. Die Souveränität komme unmittelbar von Gott, die Person des Souveräns werde aber von den Menschen bestimmt (la persona del Sovrano è creata dagli uomini), die Gesellschaft im Allgemeinen (in genere) sey das Werk Gottes, die verschiedenen Formen, sie zu regieren, verdanken aber ihren Ursprung der menschlichen Uebereinkunft, indem sie von Gott der freyen Wahl der Menschen überlassen sind." Da sich nun, folgert unser Verf., die Gesellschaft ohne Souveränität und diese ohne Souverän, der sie ausübt, nicht denken läßt, so ist es ja klar, daß durch die Bestimmung der Regierungsform und des Souveräns, die durch Vertrag geschehen müsse, zugleich auch erst der Staat an sich begründet wird, und daß also auch dieser einem Vertrage seine Entstehung verdankt. — Nachdem der Verf. auch aus den Worten Palmieri's, eines erklärten Gegners der Staatsverträge, nachgewiesen hat, daß auch er (Palmieri) wider Willen deren Nothwendigkeit zugibt, glaubt er auch bey v. Haller dasselbe thun zu können, indem auch dieser in seinem Werke zu wiederholten Mahlen ausspreche, daß die Abhängigkeits-Verhältnisse unter Privaten nur durch willkührliche Acte, nämlich durch stillschweigende oder ausdrückliche Verträge begründet werden. Somit gibt auch v. Haller das Recht auf Unabhängigkeit zu, kraft dessen folgerichtig auch die bürgerliche Abhängigkeit nur durch einen Vertrag rechtlich gedacht werden kann. Ohne hier zu untersuchen, in wie weit der Verf. Haller's Lehre in anderweitiger Beziehung richtig verstanden habe, kann die Bemerkung nicht unterdrückt werden, daß, selbst angenommen, daß Haller die Nothwendigkeit eines Vertrages zugebe, seine Vorstellungsart über die Entstehung des Staates doch immer von jener des Verfassers wesentlich verschieden bleibt, weil letzterer einen gesellschaftlichen, v. Haller aber nur einen geselligen Staat annimmt, d. h. einen solchen, wobey jeder Unterthan (sey es auch durch Special-Vertrag) nur mit dem Staatsoberhaupte, keineswegs aber (wenigstens nicht unmittelbar) mit seinen übrigen Staatsgenossen verbunden ist. Diese Seite von Haller's Lehre scheint der Verf. nicht aufgefaßt zu haben; sie blieb demnach auch ohne Beurtheilung oder Widerlegung. — Aus dem Gesagten folgert nun der Verfasser, daß selbst die Gegner der Vertragslehre, wenn man ihre Ansichten näher prüft, die Nothwendigkeit des Staatsvertrages unbewußt zugeben und der ganze Streit sich zuletzt aus der Verwechslung der Entstehungs-Ursachen mit dem rechtlichen Entstehungs-Grunde der Staaten erklären lasse (S. 230).

Im zweyten Hauptstücke wird behauptet, daß der Vertrag auch zum Fortbestehen des Staates nothwendig sey, wobey jedoch die Aeltern berechtiget wären, auch für ihre Kinder auf gültige Art, so wie bey Privatverträgen, und mit einer sich auch noch über die Zeit der Minderjährigkeit erstreckenden Wirksamkeit, einzuwilligen. Ref. möchte hier zu bedenken geben, ob die Ansicht, daß Diejenigen, die sich nun ein Mahl in einem Staate befinden, als rechtlich verpflichtet erscheinen, den bestehenden rechtlichen Zustand aufrecht zu erhalten, also den Staatsverband fortzusetzen, nicht vielleicht geringern Anfechtungen unterworfen wäre, als die Ansicht des Verfassers?

Drittes Hauptstück: **Analisi del contratto sociale.** Der Staatsvertrag ist dem Verf. „ein Versprechen mehrerer unabhängiger Menschen, zur Erreichung des gemeinen Besten, ihren Willen zu ver-

einigen.“ Das gemeine Beste (il ben comune) ist ihm Staatszweck. Er will sich aber auf die Einzelnheiten dieser Untersuchung nicht einlassen und führt nur als die allgemein angenommenen Bestandtheile desselben, die Rechtssicherheit und die Bequemlichkeiten des Lebens an. Dem Referenten will es bedünken, daß der Verfasser, statt so vieler unnützen Weitläufigkeiten, die in diesem Hauptstücke vorkommen, von welchen hier Umgang genommen wird, besser gethan hätte, den Begriff des Staatszweckes bestimmter zu begränzen. Hätte er dieses, z. B. durch die negative Bestimmung gethan, daß nur dasjenige Staatszweck ist, was nicht schon durch die Kräfte der Privaten erreicht werden kann; so hätte er leichter jene übertriebene Darstellung der gränzenlosen Unterwerfung des Willens und der Zwecke der Einzelnen unter den allgemeinen Willen und die allgemeinen Zwecke vermeiden können (z. B. am Anfang der S. 266), woraus ein wahrhaft spartanischer Staat entstünde, in welchem der Mensch in dem Bürger untergeht und von der bürgerlichen Freyheit keine sichere Spur mehr anzutreffen ist. Durch eine die natürlichen Gränzen überschreitende Wirksamkeit der Regierung wird nicht nur die Erreichung der wahren Staatszwecke gefährdet, sondern auch das Wohl und die Rechte der Privaten auf das Spiel gesetzt.

Viertes Hauptstück. Die Frage, ob die Souveränität von Gott komme, wird, wie aus dem bisher Gesagten von selbst hervorgeht, insofern darunter eine unmittelbare göttliche Einsetzung verstanden werden soll, verneint; eine mittelbare Einsetzung dagegen, durch das göttliche Geboth in eine für das Heil der Menschen so nothwendige Anstalt zu treten, aus klaren Gründen behauptet. Dieses sey ohnehin vollkommen genügend, um die Heiligkeit des Staates und des Beherrschers auch mit Rücksicht auf ihren göttlichen Ursprung behaupten zu können, wogegen die Lehre von der unmittelbaren Einsetzung der Staaten durch Gott an der Unmöglichkeit den geschichtlichen Beweis dafür zu führen, scheitern, und somit vielmehr das Ansehen des Staates und der Souveränität bloßstellen müsse, indem man sie der festen juridischen Grundlage des Staatsvertrages beraube. — Ref. möchte übrigens noch bemerken, daß die Lehre von der unmittelbaren göttlichen Einsetzung der Staaten, abgesehen von ihrer Herleitung aus den Büchern der heiligen Schrift, sich oft aus andern geschichtlichen Thatsachen entwickelt haben mag, welche mit objectiven Gründen für ihre Richtigkeit in keinem Zusammenhange standen. So scheint die Annahme nicht unwahrscheinlich, daß der Beysatz „von Gottesgnaden“ ursprünglich nur der Ausdruck der Bescheidenheit war, und daß man erst später diesem Ausdrucke eine den Ursprung der Staaten bezeichnende Bedeutung beygelegt habe. So haben ferner die Wahlfürsten auf dem sogenannten Chur-Verein zu Rense, im Jahre 1338 erklärt, daß die kaiserliche Würde unmittelbar von Gott und nicht vom Papste komme, und daß der durch die Fürsten Erwählte durch die Wahl selbst legitimirt sey, ohne die Bestätigung des Papstes zu bedürfen [1]; wohl ein treffender Beleg für die Behauptung unsers Verfassers, daß selbst die Vertheidiger der unmittelbaren göttlichen Einsetzung nicht immer den Staatsvertrag ausschließen.

---

[1]) Pölitz, Jahrbücher für Geschichte und Staatskunst, Jahrgang 1832, September-Heft, S. 223.

Im fünften Hauptstücke werden die abweichenden Ansichten einiger Schriftsteller widerlegt. Gegen Puffendorf und v. Martini bestreitet der Verf. die Nothwendigkeit mehrerer Verträge zu Begründung des Staates und behauptet, daß ein einziger Vertrag (der übrigens alle Bestimmungen, welche jene Schriftsteller durch mehrere Verträge verabreden lassen, enthalte) hinreiche. Darauf wird Hobbes kurz abgefertigt, der Widerlegung Rousseau's aber mehrere Seiten gewidmet. Der Verf. verdient allen Beyfall, daß er dasjenige, was er an den Lehren Rousseau's Irrthümliches gefunden, in das wahre Licht zu stellen gesucht und die Gefahren und Mißbräuche der Lehre der Volks-Souveränität recht eindringlich dargestellt hat, wodurch er jede Solidarität für diese Folgerungen von sich selbst und von denjenigen, welche der Lehre der Staatsverträge zugethan sind, kräftig abweiset. Unziemlich ist es aber und nicht zu billigen, daß der Verf. bey dieser Gelegenheit sich mehrere Ausfälle gegen die Staaten mit repräsentativen und constitutionellen Formen erlaubte. Er behauptet ja selbst, daß es einerley sey, ob die Souveränität auf eine einzige physische oder auf mehrere Personen übertragen worden sey. Wozu also hier, ohne alle Noth und Veranlassung, ein System anfeinden, zu welchem sich der zahlreichere Theil der europäischen Staaten bekennt? In jenem Systeme liegt, an und für sich betrachtet, keine Veranlassung und noch viel weniger eine Berechtigung zu Revolutionen, und wenn der Verf. ihm dieses zur Last legt (z. B. S. 304), so hat er weder die Lehren der Vernunft, noch jene der Erfahrung auf seiner Seite. Wohin soll es mit diesen Anfeindungen? Würden wir es uns gefallen lassen, wenn die Anhänger des constitutionellen Systems alle Revolutionen, die in absoluten Staaten ausgebrochen sind, woran die Geschichte leider an Beyspielen nicht so arm ist, gerade der Regierungsform dieser Staaten zuschreiben wollten? — Endlich geht der Verf. auf die Widerlegung von Haller über, und sucht aus mehreren Stellen dieses Autors zu beweisen, daß gerade sein System für den ungetrübten Fortbestand der bürgerlichen Oberherrschaft am wenigsten Bürgschaft gewähre.

Im sechsten Hauptstücke entwickelt der Verf. die Merkmahle (attribuzioni) der Souveränität, die er auf zwey zurückführt, daß sie nämlich 1.) die höchste und unabhängig (somma e indipendente) ist und 2.) daß sie nur das Beste des Volkes zum Zwecke hat. Aus ihrer Unabhängigkeit folgert er dann, daß sie auch unverletzbar, die einzige (unica) und untheilbar sey; um so weniger läßt sich rechtfertigen, daß er erst

im siebenten Hauptstücke von der Unverletzbarkeit der Souveränität spricht, denn diese gehört ja offenbar, als Attribut der Souveränität, in die vorhergehenden Hauptstücke. Wahrscheinlich wurde der Verf. zu dieser unlogischen Gliederung durch den Wunsch bestimmt, die Behandlung der Unverletzbarkeit der Souveränität mehr hervorstechend zu machen, und sie uns im letzten Capitel seines Buches gleichsam als Glanzpunkt desselben vorzuführen. So schön nun auch manches hier Gesagte ist, so muß Ref. seine Ansicht offen gestehen, daß der Verf. seinen Eifer in der Vertheidigung der Souveränitätsrechte so weit treibt, daß er zuletzt dahin kommt, auch das Unrecht zu vertheidigen, was offenbar für jede gute Regierung ein unberufener und schlechter Dienst ist. Unmöglich kann sich hier Ref. auf die Untersuchung dieser allerdings schwierigen und dornenvollen Materie einlassen. Irgend eine Einzelnheit muß er indessen doch herausheben zur Rechtfertigung seines

Urtheils. Der Verf. stellt (S. 330) den Satz auf, daß jedes Privatrecht aufhöre, wenn das allgemeine Wohl das Opfer desselben fordert. Er gelangt also zu jenem Ziel, welches wir ihm schon oben beym dritten Hauptstücke prophezeyten, nämlich den Menschen in dem Bürger untergehen zu lassen. Er folgert demnach auch geradezu und ohne Umschweife, daß, wenn der Souverän zu einem Bürger sagt: „Es ist dem Vaterlande nützlich, daß du stirbst," dieser ohne weiters sterben müsse; denn dein Tod, ruft ihm der Verf. zu, ist gerecht, wenn er nothwendig ist, und ist nothwendig, wenn Derjenige, welcher allein der oberste Richter darüber ist, es erklärt (buchstäblich übersetzt, ipsissima verba. Versteht sich von selbst, daß der arme Verurtheilte oder besser Verdammte ein ganz Unschuldiger ist, und daß es sich hier nicht etwa bloß um die Verpflichtung handelt, sich einer Todesgefahr, z. B. im Kriege, auszusetzen; denn unter entgegengesetzten Voraussetzungen wäre die Sache ohnehin nicht zweifelhaft). Diese Theorie scheint dem Ref. die gänzliche Rechtslosigkeit der Einzelnen herbeyzuführen, und aus dem Menschen nur ein bloßes Material zum Staatszwecke zu machen, da doch die ganze Bedeutung und Heiligkeit des Staates nur auf der Menschenwürde ruhen kann. Rücksichtslos und ohne alle Unterscheidung das (sogenannte) allgemeine Wohl zur Wurzel, zum obersten Princip des Rechtes erheben, ist doch ein sehr unrichtiges und äußerst gefährliches Verfahren. Wo das Rechtsgesetz sich klar und bestimmt ausspricht, muß ihm immer der Vorzug vor den Gründen der Nützlichkeit (vor der Politik und Klugheit) eingeräumt werden. Daß in vielen Fällen die Entscheidung äußerst schwierig werden kann, wer möchte es wohl läugnen? Allein est modus in rebus und der Verf. scheint die certos fines zu weit überschritten zu haben Ein Staat, welcher sich zu dem Grundsatze bekennt: Salus publica suprema lex esto, scheint eben so gefährlich zu seyn, wie ein einzelner Mensch, welcher sagen würde: Mein Wohlergehen ist mir das oberste Gesetz. Also Recht und Moral gehören zu unterst! In Beziehung auf Rechtsverletzungen ist aber jener Grundsatz bey einem Staate doppelt so gefährlich als bey Privaten, weil bey den letztern nur eine Verletzung fremder Rechte möglich ist, wogegen der Staat sowohl fremde, als auch Rechte seiner eigenen Mitglieder verletzen kann. — Da wir die übertriebenen Ansichten des Verf. schon in Beziehung auf offenbare und schreyende Verletzungen der Rechte Einzelner zurückweisen müssen, so folgt wohl a minori ad majus, daß wir jene Ansichten auch in Beziehung auf gleichartige Verletzungen der Rechte Mehrerer nicht theilen können, durch welche einfache Bemerkung wir uns von einem ferneren Eingehen auf die Gegenstände dieses letzten Capitels enthoben glauben.

Der vorstehende Auszug und die hin und wieder eingeschobenen Bemerkungen dürften hinreichen, um einerseits den Inhalt und den Werth des Buches, und andererseits einige Ansichten des Ref. über dasselbe dem Leser bekannt zu machen. Darum hier nur noch Weniges im Allgemeinen. Zuförderst scheint uns die Anlage des ganzen Werkes nicht nach einer logisch richtigen Eintheilung gemacht, denn das erste und dritte Buch sprechen von Thatsachen, welche die nächste und unmittelbare Entstehung des Staates begründen; das zweyte Eintheilungsglied (Buch) dagegen von den Beweggründen, welche die Menschen bestimmen, in eine bürgerliche Gesellschaft zu treten. Auch bey vielen andern Eintheilungen dieses Werkes vermag Ref. keine Uebersichtlichkeit und logische Gliederung zu entdecken; so z. B. bey der

Eintheilung des dritten Buches in die sieben Capiteln, die der obige Auszug ausweiset. Damit im Zusammenhange stehen vielleicht auch die vielen Wiederholungen, wovon einige wirklich zum Ueberdrusse vorkommen. Ueberhaupt herrscht fast im ganzen Buche eine übertriebene Weitläufigkeit vor, so daß der Inhalt desselben leicht auf die Hälfte des Raumes hätte gebracht werden können. Dieses wäre um so leichter möglich gewesen, wenn Manches wäre übergangen worden, was wirklich nur sehr mittelbar zum Gegenstande zu gehören scheint, als z. B. die Zergliederung des ethischen und des Rechtsgesetzes und ihres Verhältnisses gegeneinander im zweyten Buche. Auch sind viele Zergliederungen ohne Nutzen ermüdend weitläufig. Es ist dem Ref. unmöglich, ohne selbst ermüdend weitläufig zu werden, mehrere ihm aufgefallene Bemerkungen über Einzelnheiten vorzubringen. Ueber den Begriff des Rechtes und dessen Unterschiede von dem Moralgesetze folgt der Verf. den Zeiller'schen Ansichten. Auch ihm sind demnach alle Handlungen rechtlich, die nicht widerrechtlich sind, obwohl der natürliche Gegensatz von widerrechtlich, „nicht widerrechtlich" wäre, was offenbar erst eine bloße Negation ist, aus welcher allein die Affirmation „rechtlich" (rechtgemäß) nicht hervorgehen kann, wornach die nicht widerrechtlichen Handlungen etwa in rechtlose und rechtmäßige eingetheilt werden müßten. Auch verwechselt der Verf. die Vernunft (ragione) mit dem Verstande (z. B. S. 131 und 152). Durch diese beyden Bemerkungen soll übrigens dem Verf. kein Vorwurf gemacht werden, da er für seine Sprachweise die größte Zahl von Autoritäten hat, und ihm wahrscheinlich auch keine andern als gerade solche zugänglich waren.

Uebrigens hat der Verf. die naturrechtlichen Grundsätze, wie es scheint, vorzüglich nach Zeiller, fleißig einstudirt und seine klare und bestimmte Darstellung derselben beweiset, daß er sich dieselben zu eigen gemacht hat. Halten wir uns, wie billig, den Zweck der Schrift vor Augen, zum Unterrichte der Jugend zu dienen, so muß man sie, abgesehen von der schon gerügten Weitwendigkeit, als zweckdienlich erklären. Dagegen ist die Wissenschaft im Allgemeinen durch dieselbe nicht weiter gebracht worden. Dieß war aber auch nicht die Richtung, die sich der Verf. vorgesetzt. Es wäre aber ungerecht, ihm das Verdienst abzusprechen, bey der Darstellung einzelner Materien, sowohl Selbstständigkeit und Consequenz im Denken, als auch die Gabe einer lichtvollen Darstellung bewiesen zu haben. Dieses wurde schon früher z. B. in Beziehung auf die Darstellung des Vertheidigungsrechtes und des Rechtes auf Unabhängigkeit und Gleichheit bemerkt. Auch den Zweck, zu zeigen, daß die entgegengesetzten Ansichten sich bey genauer Prüfung oft einander näher bringen lassen, hat der Verf. unermüdet und mit Geschick verfolgt; so wie er nicht minder die Vorwürfe über die gefährlichen Folgerungen, die der Vertragstheorie zur Last gelegt werden, kräftig zurückgewiesen hat.

Ref. kann sich von dieser Anzeige nicht trennen, ohne eine Bemerkung hinzuzufügen, welche man seines Wissens bis jetzt zu wenig beherziget hat. Es ist nicht seine Absicht, über den wahren Ursprung der Staaten eine Entscheidung fällen zu wollen. Mit voller Anerkennung des Gewichtes des geschichtlichen Herganges und in der vollen Ueberzeugung, daß sich kein Staat durch den plötzlichen Abschluß von Verträgen in der Wirklichkeit so improvisiren lasse, wie etwa in dem Kopfe eines Rechtsgelehrten, scheint es ihm nicht ohne Nutzen, auf die

factischen Elemente einen Blick zu werfen, die dem Rechte zur Grundlage dienen könnten. Unser Verf. weiset zwar jede geschichtliche Forschung mit der Bemerkung zurück, daß sie bey der Frage über die rechtliche Begründung des Staates ganz ohne Nutzen sey. Streng genommen, läßt sich dieses nach seiner Theorie wohl auch kaum läugnen. Allein, wenn die Geschichte doch nachweisen sollte, daß die Staaten überall auf eine ganz andere Weise entstanden sind, als sich die Rechtslehrer vorstellen, um ihre Systeme des Staatsrechtes darauf zu bauen; so kann doch nicht geläugnet werden, daß die Bestrebungen der letztern das trostlose Ansehen der Arbeit eines Sisiphus und eines Predigers in der Wüste erhalten müßten. Alle ihre scharfsinnigen Deductionen würden zuletzt durch die einfache Bemerkung zurückgewiesen werden: „Dieß wäre sehr schön und richtig nach Eurer Voraussetzung, diese trifft aber bey keinem der wirklichen Staaten ein, folglich habt ihr nur für ein Ideal gearbeitet, wir brauchen aber für die Wirklichkeit ein ganz neues Staatsrecht.“ Aehnliche Vorwürfe sind den Staatsrechtslehrern, welche die Vertragstheorie annehmen, schon oft gemacht worden; diese haben aber größtentheils von der im Vorwurfe liegenden Voraussetzung Umgang genommen, und sich hinter andern Gründen zu verschanzen gesucht, z. B. die Geschichte gründe kein Recht; rechtlich genommen könne es doch nur so seyn, wie sie es sich denken; was ursprünglich ohne Recht bestanden, könne später, wenigstens durch stillschweigende Verträge zu Recht erwachsen seyn u. s. w. Allein wozu das Feld räumen, wenn man es leicht mit Vortheil behaupten kann? Weit entfernt davon, nur in den Köpfen der Rechtslehrer zu leben, ist vielmehr die Idee der Staatsverträge heut zu Tage schon in der größern Zahl der europäischen Staaten vorherrschend. Natürlich brauchen wir dabey nicht auf die uranfängliche Entstehung der bestehenden Staaten zurückzugehen, welche, abgesehen davon, daß eine solche Untersuchung bey Mehreren große Schwierigkeiten darbiethen könnte, jedenfalls irrelevant ist, sobald nur die Einwilligung der Staatsgenossen zur rechtlichen Begründung des Staates aus spätern Handlungen nachzuweisen ist. Auch muß man sich darunter nicht die ausdrücklich und unmittelbar erklärte Einwilligung eines jeden Einzelnen denken, ja es mag sogar in einzelnen Fällen gar keine wirkliche Einwilligung der Einzelnen nachgewiesen werden können, und doch durch die Annahme ihres Vorhandenseyns, durch die Berufung darauf, dem Grundsatze, daß ein rechtsbeständiger Staat auf derselben gegründet seyn müsse, gehuldiget werden. Unter diesen Beschränkungen ließe sich nun wohl nachweisen, daß die meisten Staaten Europens auf Staatsverträgen gegründet sind. Niemand wird wohl hier nach einem Vereinigungsvertrage fragen, da die Vereinigung schon früher factisch vorhanden war; sondern es muß natürlich an den mehr oder minder umfassenden Verfassungs- und Unterwerfungsverträgen genügen, wobey das Fehlende aus dem frühern wirklichen Bestande, der in Folge der neuern Verträge größtentheils als wenigstens stillschweigend bestätigt zu betrachten ist, ergänzt werden muß. Was sind nun die vielen Grundgesetze Englands, die Charta libertatum, die Magna charta, die Petition of Rights, die Habeas-corpus-acte, die Declaration of Rights, die Acte of Settlement und die Unions-Acten anders als solche Verfassungs- und Unterwerfungsverträge? Noch deutlicher und bestimmter ist diese Art der Staatsbegründung in Frankreich durch die Declaration der Deputirten-Kammer und die Acceptations-Acte

des erwählten Königs vom Jahre 1830 ausgesprochen. Eben so unzweydeutig ist sie es in Belgien, wo noch dazu bey jeder Veränderung in der Person des Königs der Vertrag ganz förmlich erneuert wird, indem der zur Nachfolge berechtigte Prinz, vor Ablegung des Eides auf die Verfassung, gar keine königlichen Rechte ausüben darf. Bey der im Jahre 1814 geschehenen Abtretung Norwegens an Schweden unterwarfen sich die Norweger der schwedischen Krone erst, nachdem ihnen der König die Annahme der vom Storthing zu Eidswold entworfenen Verfassung zugesichert hatte; also durch förmlichen Verfassungs- und Unterwerfungsvertrag. In Schweden wurde, als nach der Revolution vom Jahre 1809 Carl XIII. den Thron bestieg, auf dem Reichstage die neue Verfassung vom 7. Juny 1809 entworfen, und vom Könige und von den Ständen angenommen. Der Bundesvertrag zwischen den Schweizer-Cantonen vom 7. August 1815 und die größtentheils spätern Verfassungen der einzelnen republikanischen Cantone sind ebenfalls nichts anderes als Verfassungs- und Unterwerfungsverträge. Um mit mehreren andern einzelnen Aufzählungen nicht zu ermüden, bemerken wir nur im Allgemeinen, daß alle Staaten, wo constitutionelle Verfassungen eingeführt sind, also Spanien und Portugal, die Niederlande, Ungarn und Siebenbürgen, und, mit kaum einer einzigen unbedeutenden Ausnahme, alle selbstständige deutschen Bundesstaaten, gegenwärtig auf der Idee der Staatsverträge gegründet sind. Ganz einleuchtend ist dieses, wo eine vertragsmäßige Verfassung besteht, wie z. B. im Königreiche Würtemberg; aber selbst wo die Verfassungen octroirt sind, läßt sich nicht läugnen, daß die Wahl der Deputirten, und die Eidesleistung des Fürsten und der Kammern auf die Verfassung und der letztern insbesondere auf Treue und Gehorsam gegen den Monarchen, unzweydeutige Verfassungs- und Unterwerfungsverträge enthalten. Nach einigen Verfassungen, z. B. nach der würtembergischen und badnischen, muß sogar jeder Bürger, sobald er das gehörige Alter (16 oder 18 Jahre) erreicht, den Eid der Treue und auf die Verfassung ablegen. Hier wird also der Verfassungs- und Unterwerfungsvertrag von jedem einzelnen Bürger ausdrücklich abgeschlossen. Ja selbst in den absolut regierten Staaten finden wir meistentheils mehr oder weniger deutlich ausgedrückte Spuren von der Abschließung solcher Verträge. Die Eide und Versprechen, welche bey Krönungen und Huldigungen in vielen solchen Ländern abgelegt werden, enthalten doch, zumahl wenn sie wechselseitig sind, einen Vertrag, und selbst wo sie einseitig sind, werden sie durch die — ausdrückliche oder stillschweigende — Annahme der andern Partey zu einem solchen. Zudem ließe sich auch manchem in solchen Staaten geltenden Grundgesetze leicht die Bedeutung eines Vertrages beylegen, ja manche dieser Grundgesetze sind unzweydeutige Verträge zwischen dem Regenten und dem Volke, so sehr übrigens auch ihr Inhalt von jenem der Staatsverträge beschränkter Regierungsformen abweichen mag. So ist die Souveränitäts- und Erbgerechtigkeits-Acte vom Jahre 1661 für das Königreich Dänemark nichts anderes, als ein Vertrag der Reichsstände mit dem Könige Friedrich III., wodurch die Unbeschränktheit seiner Souveränität ausgesprochen wurde, also offenbar ein Verfassungs- und Unterwerfungsvertrag. Daß durch diese unbeschränkte Unterwerfung der früher bestandene factische Zustand (z. B. die Vereinigung aller zum Reiche gehörigen Provinzen ꝛc.) in allem demjenigen, worin ihn der neue Vertrag nicht abänderte, durch eine unzweydeutige stillschwei-

gende Willenserklärung rechtskräftig bestätiget wurde, ist an sich schon einleuchtend; und wir bemerken dieses hier nur zur Erläuterung der früher ausgesprochenen Ansicht, daß bey schon bestehenden Staaten nicht allumfassende Verfassungs- und Unterwerfungsverträge nothwendig sind, wie man sich dieselben in der Hypothese vorstellt, daß ein Menschenhaufen plötzlich von dem Naturstande in eine bürgerliche Vereinigung trete. — Auch die Gründung der griechischen Monarchie vermehrt die Belege für die hier entwickelte Ansicht. Der zwischen Großbritannien, Rußland und Frankreich am 7. May 1832 abgeschlossene und vom Könige von Bayern, als Vormund des Prinzen Otto, am 5. October desselben Jahres ratificirte Londoner-Tractat sagt: „Die Höfe Frankreich's, Großbritanniens und Rußlands, zu dem Ende von der griechischen Nation gehörig ermächtigt, biethen die erbliche Herrschaft über Griechenland dem Prinzen Friedrich Otto von Bayern an." Hier die Anerbiethung des Thrones im Namen der Nation — in der erfolgten Ratification König Ludwigs von Bayern die Annahme desselben für seinen minderjährigen Sohn. Dieser Tractat verdient nicht nur als Beweis für die vertragsmäßige Begründung des griechischen Staates, sondern auch wegen der ausgesprochenen Anerkennung des Grundsatzes von Seite der großen Mächte, die ihn abgeschlossen haben, berücksichtiget zu werden.

Und somit scheint es, daß die Vertheidiger der Lehre der vertragsmäßigen Gründung der Staaten heut zu Tag nicht mehr der Vorwurf treffen könne, daß ihre Theorie auf bloßen Hypothesen beruhe, welchen nirgends die Wirklichkeit entspricht. Sie können vielmehr, wie die obigen Bemerkungen hoffentlich überzeugend darthun, behaupten, daß gerade in den meisten Staaten Europa's — mancher aus andern Welttheilen nicht zu gedenken — ihre Voraussetzungen verwirklicht sind, und daß jene Lehre auch in den officiellen Verhandlungen der Kabinete und der Diplomatie Anerkennung findet. Diese Staatsrechtslehrer genießen demnach gegenwärtig die Vortheile des Besitzes, und könnten vielleicht den Vorwurf bloßer hypothetischer und unpraktischer Lehren gegen Andere kehren.

Prof. v. Scari.

Ausländische Literatur.

Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, von Dr. Anselm Ritter v. Feuerbach, königl. bayrisch. wirkl. Staatsrathe ꝛc., mit vielen Anmerkungen und Zusatz-Paragraphen herausgegeben von Dr. C. J. A. Mittermaier, geheimen Rathe und Professor in Heidelberg. Zwölfte Originalausgabe. Mit königl. würtemberg. Privilegium gegen den Nachdruck. Gießen, 1836. Druck und Verlag von Georg Friedrich Heyer, Vater. (XXVIII. und 546 S. 8.).

Bey Anzeigen und Recensionen solcher literarischer Werke, welche nicht eine Commentirung der positiven Gesetze, sondern, abgesehen von den letzteren, die Aufstellung allgemeiner Rechtssätze und Ansichten zum

Gegenstande haben[1]), halte ich es für sehr zweckmäßig, den Inhalt dieser Werke in Kürze hervorzuheben, weil hieraus der Leser die Reichhaltigkeit der in dem Werke behandelten Gegenstände beurtheilen kann, und daher nicht verleitet wird, sich vielleicht ein Werk beyzuschaffen, dessen Titelblatt viel verspricht, der Inhalt dagegen so geringfügig ist, daß man darin kaum den zehnten Theil jener Gegenstände behandelt findet, die man in dem Werke nach dessen Titelblatte zu suchen vollen Grund hatte. — Diese Ansicht veranlaßte mich, den Inhalt des oben bezeichneten Lehrbuches möglichst kurz in Folgendem anschaulich zu machen:

Begriff, Quellen, Hülfswissenschaften und Literatur des peinlichen Rechts (§§. 1—7). Darstellung der obersten Grundsätze des Criminalrechts, Nothwendigkeit eines psychologischen Zwanges im Staate (8 — 12). Möglichkeit dieses Zwanges (13 — 18). Höchste Principien des peinlichen Rechts (19 u. 20). Begriff und Eintheilung des Verbrechens (21 — 26). Von den möglichen Subjecten eines Verbrechens (27 — 31). Von den nothwendigen Bedingungen eines Verbrechens (32 — 40). Von Verschiedenheit der Uebertretung eines Strafgesetzes (41). Verschiedene Verhältnisse des Erfolges zur Handlung (42 — 43). Verschiedenheit der Causalität des Handelnden für den gesetzwidrigen Erfolg (44 — 53). Verschiedenheit nach dem intellectuellen Grunde der Uebertretung (54 — 60). Von der rechtlichen Dauer eines begangenen Verbrechens (61 — 70). Von der allgemeinen rechtlichen Folge der Verbrechen (71 u. 72). Von dem Strafgesetze überhaupt und dessen Anwendung (73 — 78). Objectiver Grund der absoluten Strafbarkeit (80 — 83). Subjective Gründe der absoluten Strafbarkeit (84 — 91). Von den Gründen der relativen Strafbarkeit bey Anwendung einzelner Gesetze, und zwar bestimmter Strafgesetze (92 — 101). Von den Gründen der relativen Strafbarkeit bey unbestimmten Strafgesetzen (102 — 105). Objective und subjective Gründe der Strafbarkeit (106 — 119). Grade der Strafbarkeit nach der Intensität, Festigkeit und dem Umfange der Triebfeder (120 — 125). Von den Gründen der relativen Strafbarkeit bey concurrirenden Gesetzen (126 — 132). Von den Strafen überhaupt und deren Eintheilung (133 — 136). Regeln für die Anwendung der Strafen (137 — 141). Von den einzelnen in Deutschland üblichen Strafen (142 — 153). Von dem Verhältnisse der Strafen zu einander (154 — 160). Von determinirten gemeinen Verbrechen. Oeffentliche Verbrechen, Staatsverbrechen überhaupt. Von dem Hochverrathe (162 — 170). Von dem Verbrechen beleidigter Majestät (171 — 175). Münzverbrechen (176 — 180). Amtserschleichung (181 — 185). Rechtswidrige Selbsthülfe (186 — 193). Befreyung eines Gefangenen (194 — 198). Von Verletzung der Urfehde (199 — 200). Aufruhr und Tumult (201 — 205). Privatverbrechen. Von dem Verbrechen der Tödtung überhaupt (206 — 214). Todtschlag, Mord und dessen Arten (215 — 240). Selbstmord (241 — 243). Körperverletzung (244 — 250). Menschenraub (252 — 254). Entführung (255 — 262). Unfreywillige Schwächung, Nothzucht (263 — 269). Injurien (270 — 309). Entwendungen überhaupt (312 — 322). Diebstahl und dessen Arten (324 — 352). Raub (358 — 359). Brandstiftung (360 — 368). Ueberschwemmung (369). Ehebruch (373 — 383). Mehrfache Ehe (384 — 387). Kindesaussetzung (389 — 391). Abtreibung der Leibesfrucht (392 — 398). Verbrechen der Ge-

[1]) Von dieser Art ist das angezeigte Feuerbach'sche Lehrbuch.

waltthätigkeit (399 — 409). Betrug und dessen Arten (410 — 431). Polizey-Vergehen und deren Arten (432 — 476). Von den Verbrechen besonderer Stände. Von den Verbrechen der Beamten. Amtsmißbrauch, Erpressung, Bestechung (477 — 480). — Von dem Verbrechen der Veruntreuung, von Seite der Beamten (481 u. 482). Militärverbrechen (486 — 494). Von dem Rechte der Anwendung der Strafgesetze überhaupt. Von der Criminalgerichtsbarkeit (495 — 502). Von dem Criminalgerichte und dessen Form (503 — 509). Von der Competenz des peinlichen Gerichtes (510 — 517). Von den verschiedenen Formen des gerichtlichen Verfahrens (518 — 523). Darstellung des Criminalprozesses selbst. Von den Mitteln, den Angeschuldigten der richterlichen Gewalt zu unterwerfen (524 — 542). Von den Gründen der Vermuthung oder von Indicien (544 — 565). Von dem Beweise und den Beweismitteln überhaupt (566 — 573). Von den einzelnen Beweismitteln insbesondere (574 — 587). Von den Mitteln, ein Geständniß des Verbrechers zu erwirken (588 — 599). Von der Untersuchung (600 — 607). Von der Beweisführung (608 — 610). Von der Vertheidigung (611 — 613). Von dem Urtheile und dessen Arten (614 — 618). Von der Verkündigung des Urtheils, den Rechtsmitteln gegen dasselbe und dessen Vollstreckung (619 — 622). Von dem Untersuchungsprozesse, Generaluntersuchung (623 — 629). Specialuntersuchung (630 — 635). Articulirtes Verhör (636 — 643). Von dem Anklagsprozesse (644 — 649). Von den Criminalkosten (650 — 653).

Ein alphabetisch geordnetes Register ist dem Werke beygefügt.

Aus dieser kurzen Inhaltsanzeige ist zu ersehen, wie mannigfaltig die in diesem Werke behandelten Gegenstände sind, und es kommt nur noch darauf an, ob dieses Mannigfaltige auch richtig dargestellet und daher und inwiefern brauchbar sey. — Feuerbach gehörte unstreitig zu den geistreichsten Rechtsgelehrten, und seine Werke werden nach Jahrhunderten noch immer mit Vergnügen und Nutzen gelesen werden. Dieser große Geist faßte den Gegenstand seiner Arbeit nicht bloß oberflächlich auf; er blieb nicht auf dem halben Wege stehen, und scheuete nicht jene Hindernisse, welche er bey Erstrebung des sich vorgesteckten Zieles oft zu besiegen hatte. Da, wo Mancher den Gegenstand seiner Geistesarbeit für erschöpft hielt, erschien dem tiefen Forschungsblicke Feuerbach's dieselbe Geistesarbeit erst in ihrem Werden. Feuerbach war es, dem es gelang, in Beurtheilung selbst der schwierigsten Gegenstände auf dem Rechtsgebiethe entweder die Wahrheit ganz zu enthüllen, oder aber dieser doch bedeutend näher zu rücken, oder hierzu durch Neuheit seiner Gedanken wenigstens Anderen die Veranlassung zu geben. Daher kommt es auch, daß die literarischen Arbeiten dieses Rechtsgelehrten nicht nur in der Schule, sondern auch im praktischen Leben bald Eingang fanden, und selbst auf legislative Arbeiten einen sehr wichtigen Einfluß hatten. Dieß gilt insbesondere in Beziehung auf sein hier erörtertes Werk, dessen erste Auflage im Jahre 1801 erschien, und welches nun schon die zwölfte Ausgabe erlebte. Vergleicht man die erste mit der noch unmittelbar von Feuerbach (im J. 1831) herausgegebenen eilften Auflage, so muß man über die bedeutenden, höchst wichtigen Verbesserungen dieser letzten (eilften) Auflage wahrhaftig nur staunen. Feuerbach's stets reger Geist strebte unausgesetzt nach Vervollkommnung seines gedachten Werkes; er gab nicht nur der Erfahrung, sondern auch jenen Schriftstellern, welche in ziemlich großer Anzahl viele seiner Ansichten als unrichtig darzustellen suchten, willig Gehör, doch

nicht blindlings, sondern prüfte scharfsinnig Alles, und behielt davon jenes, was er für eine wahre Verbesserung ansah. Dieses einem Weisen eigene Verfahren und der Umstand, daß Feuerbach durch die Originalität seiner Gedanken welche oft mit Ausrottung der tief eingewurzelten Vorurtheile zu kämpfen hatten, und den in der Schule und in der Praxis herrschenden Ansichten geradezu entgegen waren — viele Gegner hervorrufen mußte, waren die Ursache, sein Werk so oft und immer mit bedeutenden Verbesserungen herauszugeben, und so dasselbe auf einen hohen Grad der Vervollkommnung zu bringen. — So wie aber ein tiefblickender Geist große Vortheile der menschlichen Gesellschaft bringt, so finden anderseits auch die Fehler und Verirrungen desselben sehr leicht Eingang, weil man die Ansichten und Gedanken eines genialen Kopfes oft unwillkührlich mit einer großen Achtung annimmt, in die Richtigkeit derselben leicht voreilig ein unbedingtes Vertrauen setzt, und sich diese Richtigkeit so zu sagen schon durch die bereits erlangte Autorität des genievollen Mannes verbürgen läßt. Die Fehler und Verirrungen des letzteren sind aber in der Regel auch sehr zahlreich und höchst wichtig, weil der Geistvolle bey der Bearbeitung seines Gegenstandes bis in die tiefeste Tiefe hinabsteigt, hier, wo ihn seine doch immer nur menschliche und daher beschränkte Sehkraft zu verlassen beginnt, noch immer nur das Richtige — das Wahre zu sehen wähnt, und dann dieses vermeintlich Richtige und Wahre zu Tage fördert, welches dann der Dritte um so leichter für das einzige Richtige und Wahre annimmt, als er entweder dazu nicht geeignet war, oder sich nicht die Mühe nahm, in eben dieselbe Tiefe hinabzusteigen und sich selbst zu überzeugen, ob denn diesem Richtigen und Wahren ohne weiters unbedingt Glaube beyzumessen sey. — Alles dieses gilt auch in Beziehung auf Feuerbachs erörtertes Werk. Zu groß war seine Autorität — zu groß war sein Geist — aus einer zu großen Tiefe der menschlichen Gemüthsart waren viele seiner Ansichten geschöpfet, als daß nicht viele dieser Ansichten sowohl in der Schule — wo sie weniger schädlich werden konnten — als auch in der Praxis und selbst in der Gesetzgebung Eingang gefunden hätten. Bayern's Strafgesetzbuch liefert zum Beweise dieser Bemerkung den sichersten Beleg, und man braucht nur dieses Gesetzbuch mit Feuerbach's Lehrbuche zu vergleichen, um sich bald zu überzeugen, wie viele, gewiß nicht zu billigende Grundsätze aus dem letzteren in das erstere aufgenommen wurden, in welcher Beziehung wir beyspielsweise nur auf die Grundsätze über die Zurechnung und auf den Grundsatz, daß bey einer äußerlich als Verbrechen sich darstellenden That der böse Vorsatz vermuthet werde, hinweisen wollen. — Allein in der letzten von Feuerbach selbst herausgegebenen (eilften) Auflage sind die meisten der sonst für die Praxis und Gesetzgebung schädlichen Grundsätze entweder ganz hinweggelassen, oder aber so zweckmäßig modificirt worden, daß deren Anwendung der Wissenschaft, Praxis und Gesetzgebung nur Nutzen schaffen kann, und wir haben daher dem um die Rechtswissenschaft — vorzüglich aber um die Praxis und Gesetzgebung — hochverdienten Geheimenrathe und Professor Mittermaier viel — sehr viel zu danken, daß er sich entschloß, nunmehr (nach dem Hinscheiden des unvergeßlichen Feuerbach) die oben angezeigte zwölfte Ausgabe zu besorgen. Allein man würde irren, zu glauben, daß Mittermaier in dieser Ausgabe die letzte Auflage bloß abdrucken ließ, ohne zu deren Vervollständigung etwas selbst beygetragen zu haben. Gerade dieser Beytrag erhöhet unseren Dank gegen Mittermaier. Dieser hat zwar den ganzen Text der

letzten (eilften) Auflage beybehalten, jedoch in die hier angezeigte, von ihm besorgte (zwölfte) Auflage folgende neue, von ihm selbst abgefaßte, unverkennbar sehr wichtige Gegenstände behandelnde Paragraphe aufgenommen, nämlich: §. 5 a) Geschichte des römischen Strafrechts; §. 5 b) Geschichte des deutschen Strafrechts; §. 7 a) Darstellung sämmtlicher Strafrechtstheorien; §. 20 a) Kritik der Feuerbach'schen Theorie; §. 75 a) über Auslegung der Strafgesetze; § 90 a) über Aufhebungsgründe der Zurechnung, insbesondere über die Seelenstörungen; §. 132 a) über den Rückfall; §. 162 a) über das Verhältniß der Rechtsquellen in der Lehre vom Hochverrathe; §. 168 a) über Versuch des Hochverraths; §. 209 a) über Tödtlichkeit der Wunden; §. 238 a) über die Verheimlichung der Schwangerschaft und der Niederkunft; §. 240 a) über Einfluß der Seelenstörungen bey dem Kindesmorde; §. 296 a) über Gründe der Aufhebung des Rechtes, wegen Injurien zu klagen; §. 315 a) über Unterschlagung; §. 364 a) über Anzündung der eigenen Sache des Thäters; §. 416 a) über Bestrafung des Bankerotts.

Außerdem hat Mittermaier fast zu jedem Paragraph eigene Noten hinzugefügt, und darin seine, von Feuerbach oft abweichende Ansichten ausgesprochen, und die den Gegenstand betreffende Literatur mit vielem Fleiße und mit einer großen Vollständigkeit angedeutet. Diese Noten sind meistentheils von großem Umfange, machen den Leser mit dem betreffenden Gegenstande und der dießfälligen Literatur vertraut, und beschäftigen sich oft mit sehr wichtigen Erörterungen; daher das Verdienst Mittermaier's vorzüglich in Beziehung auf die Beyfügung dieser Noten hervorgehoben zu werden verdient. Es wird dem Leser nicht unwillkommen seyn, wenn wir ihn auf einige dieser Noten (von größerem Inhalte) aufmerksam machen: z. B. zu §. 2) über den Satz, nulla poena sine lege; zu §. 53, über Begünstigung der Verbrechen; §. 55, über das Wesen der culpa; §. 57, über den Einfluß des Irrthums; §. 58, über Zurechnung medicinischer Fehler; §. 71, über die Wirkungen der Strafe auf die bürgerliche Ehre; §. 84—88, über das Princip der Zurechnung; §. 94, über richterliches Milderungsrecht; §. 97, über Mangel am Thatbestande; §. 102, über Anwendung unbestimmter Strafgesetze; §. 131, über Concurrenz der Verbrechen; §. 145, über Todesstrafen; §. 149, über Einrichtung der Freyheitsstrafen; §. 159, über Strafverwandlungsrecht; §. 161, über die systematische Anordnung der Verbrechen; §. 164 und 168, über Thatbestand des Hochverraths; §. 171—174, über Majestätsbeleidigung; §. 176, über Münzverbrechen; §. 190—193, über Duell; §. 201, über Aufruhr; §. 215, über das Verhältniß von Mord und Todtschlag; §. 231, über das parricidium; §. 230 u. 233, über Kindesmord; §. 242, Selbstmord; §. 255, über Entführung; §. 263, über Nothzucht; §. 303, über den Gesichtspunkt der Bestrafung der Gotteslästerung; §. 312—14, 15 und 19, über den Thatbestand des Diebstahls; §. 334, über qualificirten Diebstahl; §. 353, über Raub; §. 368, über Brandstiftungstrieb; §. 373, über Ehebruch; §. 384, über Bigamie; §. 389, über Kindesaussetzung; §. 392—96, über Kindesabtreibung; §. 410—12, über die Natur des Betruges; §. 415, über den wahren Unterschied von Betrug und Fälschung; §. 418, über Meineid; §. 433, über Strafbarkeit der Drohungen; §. 449, über Fleischesverbrechen; §. 461, über Blutschande; §. 477, über Verbrechen der Staatsdiener u. s. w.

Daß diese Noten (Zusätze überhaupt) sehr bedeutend sind, ergibt

sich auch daraus, daß diese Auflage, im Vergleiche zu der unmittelbar vorhergehenden (eilften), um acht Druckbogen stärker geworden, ungeachtet der Druck in beyden Auflagen gleichartig ist; gleichwohl blieb der Preis (8 fl. 36 kr.) derselbe.

Nach dem Vorausgeschickten kann man nun diese zwölfte Ausgabe als ein von Feuerbach und Mittermayer gemeinschaftlich bearbeitetes Werk ansehen, insofern nämlich, als darin die Ansichten beyder dieser Schriftsteller enthalten sind. Die Gediegenheit der Geistesproducte eines Feuerbach und eines Mittermaier ist aber schon zu lange anerkannt, als daß es nothwendig wäre, auch das vorliegende Werk mit Lobeserhebungen zu überschütten. Ueberdieß fehlt es uns in der That an der erforderlichen Zeit, um auch die Richtigkeit der Ansichten über die einzelnen in dem Werke behandelten Materien näher anschaulich zu machen.

Wir wünschen herzlich, daß jeder Theoretiker und Praktiker — vorzüglich aber dieser — das vorliegende Werk recht fleißig lesen möchte, um daraus jenen Nutzen zu schöpfen, von dem er auf dem Gebiethe des Strafrechtes Gebrauch zu machen, so oft Gelegenheit hat. Man bilde sich ja nicht ein (wie es leider! oft geschieht), daß schon das Einprägen des positiven Gesetzes dem Gedächtnisse hinreichend sey, seinem Berufe vollkommen zu entsprechen. Die auf richtige Grundsätze gestützte Wissenschaft ist es, aus welcher auch der Gesetzgeber geschöpfet hat, und nur dann, wenn der praktische Geschäftsmann auch mit der Rechtswissenschaft genau vertraut ist, wird er im Stande seyn, das positive Gesetz in seinem wahren Sinne aufzufassen und zur Anwendung zu bringen, abgesehen davon, daß der Gesetzgeber dem Richter nicht jeden Schritt, den dieser thun soll, genau bezeichnen kann (und auch, um nicht in eine Casuistik zu verfallen, nicht bezeichnen soll), mithin der Richter da, wo ihn das Gesetz verläßt, nicht nach Belieben und so zu sagen auf's Geradewohl handeln darf, sondern die Anhaltspunkte zu seinem Handeln aus der Rechtswissenschaft zu entlehnen genöthiget wird, was vorzüglich im Fache des Strafrechtes der Fall ist.

Jos. Kitka.

Sammlung auserlesener Rechtssprüche und Rechtsgutachten für Richter und Advocaten, Notare, Accessisten und angehende Rechtspraktiker, herausgegeben von Emil Kind, königl. sächs. Notar und Privatdocenten der Rechte an der Universität zu Leipzig. Leipzig, Verlag von Robert Friese, 1836 (8. XIV., S. 190.).

Wenn auch das Gesetz willkührlichen Observanzen der Rechts-Collegien und Dicasterien allen Werth abspricht, so ist doch der auf Gründen einer richtigen Auslegung beruhende Gerichtsbrauch nicht ohne praktischen Nutzen. Er füllt die Lücken der Gesetzgebung bis zu deren Ergänzung aus, insbesondere, wo keine selbstständigen, für sich abgeschlossenen Gesetzbücher gelten, wie zum Theile in Sachsen. — Hier sind nicht nur oft die praktisch einflußreichsten Streitfragen des römischen und gemeinen deutschen Rechtes unentschieden, sondern auch derartige Lücken in der Gesetzgebung sichtbar, daß zur Ausfüllung derselben die Interpreta-

tionskunst keinen zuverlässigen Anhalt biethet, vielmehr auf die Gesetzbücher und Schriften codificirter Länder Bezug genommen werden muß. Hier insbesonders und überall sollen die Rechtsansichten, wovon die Gerichte ausgehen, dem Volke nicht unbekannt bleiben, weil durch die Unbekanntschaft des Volkes hiermit nur die Streitsucht der Staatsbürger genährt und der Geldgier einiger Winkeladvocaten Vorschub geleistet wird.

Diesen Uebelständen entgegen zu wirken, ist eine Sammlung solcher Entscheidungen wohl geeignet. Sie dient auch dem jüngern Rechtsgelehrten, der sich zum Richter oder Advocaten heranbilden will, zur Belehrung. Insbesonders dient eine solche Sammlung zur Befruchtung und Bereicherung der Wissenschaft, zumahl als keine Wissenschaft zu ihrer Fortbildung der praktischen Anschauung in dem Maße bedarf, wie die Jurisprudenz. Daher gibt es wenig bedeutendere Rechtsfälle, welche nicht auch zugleich ein wissenschaftliches Interesse haben [1]). Diese Ansichten bestimmten den Verfasser, den vortheilhaft bekannten Redacteur des Summarium juridicum, zur Herausgabe der angezeigten Sammlung, welche, wenn sie Theilnahme findet, in ungezwungenen Heften fortgesetzt werden soll.

Diese Ansichten theile ich auch mit ihm, und überzeugt von dem hierdurch der Wissenschaft bereiteten Nutzen, glaube ich auch auf diese nicht uninteressante Sammlung aufmerksam machen zu müssen. Der Verfasser beschränkt zwar noch das erste Heft auf das Königreich und die Herzogthümer Sachsen (weßhalb auch das erste Heft den österreichischen Juristen noch minder ansprechen dürfte); er gedenkt jedoch in den nachfolgenden Heften auch allgemein wichtige Rechtsfälle und Entscheidungen der Gerichtshöfe anderer Länder aufnehmen zu können. Größtentheils enthält die Sammlung bloß die Erkenntnisse und Motive und nur hie und da Geschichtserzählung des Falles, was insbesonders bey dem schleppenden altdeutschen Geschäftsstyle Sachsens der Deutlichkeit, guten Form und Verbaulichkeit vielen Abbruch thut.

Die, wiewohl nicht durchgängig eigenthümlichen, mitgetheilten Rechtssprüche sind folgende: Beytrag zu der Lehre von dem Befugnisse eines Grundstückbesitzers, sein Feld einzuzäunen. Zur Lehre von der Handelsfirma und der Handelssocietät (Sohn und Schwiegersohn). Urtheil der Juristen-Facultät zu Leipzig, betreffend die Hutungsgerechtigkeit, die Anpflanzung der Bäume auf dem Grundstücke, wo der Andere die Servitut übt. Urtheil der Leipziger Juristen-Facultät (ein Weib trägt keinen Bastard). Zwey Rechtssprüche der Leipziger Juristen-Facultät, betreffend die Lehre von den Spediteurs. Rechtsgutachten der Leipziger Juristen-Facultät, betreffend die Lehre von der Gerade, dem Bürgerrechte ꝛc. Rechtsspruch der Leipziger Juristen-Facultät zur Lehre vom Proreneticum. Rechtsgutachten der Leipziger Juristen-Facultät, die Verbürgung der Ehefrauen betreffend. Rechtsgutachten der Leipziger Juristen-Facultät, betreffend die Lehre vom Heergeräthe, die symbolische Uebergabe durch den Hut, die Anfertigung von Notariats-Instrumenten bey Nachtzeit, die Einhändigung der Schlüssel. Rechts-

---

[1]) S. Kraut in seiner Beurtheilung der drey staatsrechtlichen Schriften von Einhorn, Klüber und Zachariä über die Ansprüche Augusts von Este auf die Rechte eines Prinzen des Hauses Hannover, in der Götting. Anz. Nr. 113, S. 1121.

spruch der Juristen-Facultät, betreffend den Colonat, die Leibzucht, den Brautschatz, den Irrthum, ingleichen die Rechtsregel: quisque juri pro se introducto renunciare potest. Rechtsspruch der Juristen-Facultät, betreffend die Verbindlichkeit des Dorfschmides, zu den Kirchen-Baureparaturkosten beyzutragen. Rechtsspruch des Leipziger Schöppenstuhles, betreffend den Eid und die Wirkung der Leistung oder Verweigerung desselben von Seiten des einen Litisconsorten; insbesondere beym Handelsgesellschafts-Verhältnisse.

Es wird in letzterer Hinsicht bemerkt, daß nach gemeinen Rechten der in einem Prozesse mehreren Litisconsorten angetragene Eid eben so wenig zum Vortheil der Uebrigen gereichen, als die von einzelnen Litisconsorten geschehene Versäumniß an der Eidesleistung den Andern Nachtheil bringen kann. Einheit des Erfolges eines Prozesses für alle ihn führende Litisconsorten ist nicht absolut nothwendig, denn die Einheit des Erfolges wird durch die Gleichmäßigkeit der Beweisführung Aller bedingt, und eine solche Gleichmäßigkeit kann nur in einer rein objectiven Beweisführung enthalten seyn. Sobald das die Ansprüche sämmtlicher Litisconsorten begründende Factum auch nur von Einem derselben durch Urkunden oder Zeugen in rechtliche Gewißheit gesetzt worden, so ist ein objectiver Beweis vorhanden, welcher für alle Litisconsorten wirksam werden muß; da wäre es ein unlogischer Satz, daß eine solche Thatsache so vielfach, als das Litisconsortium ist, zu erweisen sey. Anders verhält es sich mit der rein subjectiven Beweisführung durch den Eid. So wie jeder Litisconsort durch sein Eingeständniß der von dem Gegentheil behaupteten Thatsachen nur sich selbst, nicht aber Anderen präjudiciren kann; eben so wenig vermag er es durch das in Folge der Verweigerung oder des Versäumnisses eines angetragenen Eides gesetzlich anzunehmende Geständniß. Dadurch entsteht zwar eine formelle Wahrheit gegen den Nichtschwörenden und gegen diejenigen, die dessen Handlungen und Unterlassungen als die ihrigen anzuerkennen verbunden sind; wenn aber Einer oder der Andere derselben sich durch Nichtleistung oder Versäumniß eines erkannten Eides in Nachtheil setzt, alsdann muß vielmehr bey der dadurch erfolgenden rechtlichen Entscheidung in der Sache das auf den Eid ausgestellte Factum rücksichtlich jener Litisconsorten, welche den Eid geleistet haben, als erwiesen, und in Ansehung derjenigen, welche ihn verweigert, oder sich daran versäumt haben, als eingestanden angenommen werden. Diese Bemerkungen scheinen mir vollkommen gegründet zu seyn. Ist ein Beweis durch Zeugen oder durch Urkunden geführt, so sind diese entweder der Wahrheit gemäß abgegeben oder ausgestellt, oder aber nicht. Im letzteren Falle kann keiner von mehreren Litisconsorten von einem geführten Beweise sprechen. Im erstern Falle muß die Wahrheit der Zeugenaussagen oder der Urkunde jedem derselben zum Belege dienen können, weil die Wahrheit ein allgemein gültiger Grund ist, der Jedem zum Schirme des Rechtes dienet. Anders verhält es sich, wenn man keine objectiven Gründe für die Wahrheit einer streitigen Thatsache hat. Wird eine Thatsache bloß in Folge eines Geständnisses für wahr gehalten, so kann dieses als ein Ausfluß des freyen Dispositionsrechtes nur dem Gestehenden präjudiciren, es mag nun solches ausdrücklich oder stillschweigend, wie durch Nichtleistung des Eides geschehen; nicht aber einem andern Litisconsorten. Selbst wenn ein Streitgenosse den Eid leistet, so legt er ihn nur nach seinem selbsteigenen Wissen und Gewissen ab, so erhält man über das zu beschwörende Factum nur zum

Theile subjective Wahrscheinlichkeit. Die Unwissenheit Eines schwörenden Eidesgenossen kann aber seinen Gegentheil nicht hindern, die Eidesleistung auch von den übrigen Streitgenossen zu fordern, die eine mehrere Kenntniß von der Sache besitzen, um so der Wahrheit auf die Spur zu kommen. Das Fürwahrhalten der Thatsache ist von dem Eide des Streittheiles abhängig. Streittheil ist aber nicht der einzelne Streitgenosse, sondern alle Streitgenossen zusammen, also müssen auch alle den Eid ablegen. Selbst in dem österreichischen Rechte finden sich keine hiervon abweichenden Grundsätze. Dieß Gesagte findet, wird weiter bemerkt, nach Grundsätzen des römischen Rechtes auch auf Litisconsorten seine Anwendung, die im Societäts-Verhältnisse stehend, als Kläger, oder Beklagte, mit Andern im Prozesse begriffen sind, weil eine solidarische Verbindlichkeit, außer dem Falle einer besondern Verabredung, aus dem Societäts-Verhältnisse an sich betrachtet, nicht hervorgeht. Aber eine andere rechtliche Natur haben, nach deutschem Rechte, Handlungsgesellschaften der Kaufleute auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust. Besteht eine Handlungs-Societät unter gemeinschaftlicher Firma, so liegt hierin selbst ein öffentliches Bekenntniß der Gesellschafter, daß sie in Ansehung der unter ihrer Firma durch Einen oder den Andern von ihnen gemachten Handlungsgeschäfte, im Verhältniß zu Jedem außer der Gesellschaft, sich als eine Einheit betrachten, und als solche, sowohl solidarische Forderungen erwerben, als solidarische Verbindlichkeiten eingehen wollen. Wenn also Handlungsgesellschaftern im Prozeß mit einem Dritten der Eid angetragen, und solcher von einem oder einigen der Theilhaber an der Societät geleistet, hingegen von den Uebrigen verweigert, oder versäumt wird, so muß der Ungehorsam der Letztern auch den Ersten zum Nachtheil gereichen, und auch in Ansehung ihrer die durch den Eid zu beweisen gewesene Thatsache für eingestanden und erwiesen angenommen werden.

Rechtssprüche des Schöppenstuhls und Appellationsgerichts, betreffend einen Kauf fehlerhafter Tuchwaaren, ingleichen die nur für die Kenner bemerkbaren Fehler einer Sache, das Gutachten der Sachverständigen und die Collision der Beweise. Rechtsspruch der Leipziger-Juristen-Facultät, betreffend Spann- und Handdienste. Zwey Rechtssprüche, betreffend die Widerklage, die Novation, Cession und Compensation, den sechsten Zinsthaler, die Ein- und Abrechnung der nach einem unerlaubten Zinsfuße zu viel erhobenen Zinsen auf das Capital.

Die Abrechnung gesetzwidriger Zinsen soll so geschehen, daß sogleich in jedem Jahre dasjenige Quantum, was gesetzwidrig als Zinsen mitgezahlt und in Empfang genommen worden ist, von dem Capital abzuziehen ist. Diese Berechnungsart ist die allein richtige, indem ein Gläubiger die über das gesetzliche Maß bedungenen Zinsen nicht einfordern kann, und folglich, erhielt er über das eigentliche Zinsquantum annoch Zahlungen, keineswegs Zinsen, sondern alljährlich Abschlagszahlungen auf das Capital empfing und annahm, welche sofort auf das Capital an- und abzurechnen sind. Es handelt sich dann nicht um eine Zurückforderung zu viel gezahlter Zinsen, sondern um die An- und Zurechnung von Abschlagszahlungen, welche auf das Capital geleistet worden sind. Sobald wechselseitige Forderung und Schuld zusammentreffen, so tritt die Compensation von selbst, und zwar mit dem Augenblicke ein, wo die wechselseitigen Forderungen einzeln entstanden. Zudem hat jeder Schuldner nur ein wirklich schuldiges Capital zu verzinsen; leistete er nun Abschlagszahlungen, so verminderte sich der Hauptstamm

mit dem Tage der geleisteten abschlägigen Zahlung. Diese Berechnungsart scheint auch nach österreichischem Rechte anwendbar zu seyn, selbst im Falle, als der Schuldner die Gesetzwidrigkeit der entrichteten Zinsen kannte, ohne daß ihm der §. 1432 des b. G. B. im Wege steht. Denn zur Compensation genügen auch Forderungen, wozu es kein Klagerecht gibt. Für diese Berechnungsart spricht insbesonders die Analogie des §. 1435 des b. G. B.

Rechtsspruch der Leipziger Facultät, betreffend die Klausel: mit allen Nutzungen und Beschwerungen, beym Kaufe, ingleichen die Evictionsleistung wegen Anmeldung einer Servitut. Entscheidungsgründe zu einem Rechtsspruche des Leipziger Stadtgerichts, betreffend den Kauf von Lotterielosen und dessen Erfüllung. Rechtsspruch des Leipziger Schöppenstuhls, betreffend die subjective Klagenhäufung, die Streitgenossenschaft, das Provisorium, die Beweislast, insbesondere die Nothwendigkeit des Beweises eines ausschließenden Jagdrechtes im Zweifelsfalle, und die Koppeljagd. Rechtsspruch des Appellationsgerichtes, betreffend Alimente aus dem Lehengute insbesondere bey eintretendem Concurse der Gläubiger zu dem Lehensvermögen des Vasallen, die Ausschließung von der Erbfolge wegen körperlicher oder geistiger Mängel, insgleichen die Bestätigung des Familienvertrages. — Rechtsspruch der herzoglich Sachsen-Altenburg'schen Regierung, betreffend die Entlassung des Gerichtsdirectors bey Patrimonial-Gerichten. Drey Rechtssprüche, betreffend die Lehre vom Accreditiv. Erkenntniß des königl. sächs. Appellationsgerichtes zu Dresden, betreffend die Provocationsklage ex lege diffamari, die Einrede des nicht zuständigen Gerichts und der bereits anhängigen Sache. Rechtliches Bedenken, betreffend die Frage: Darf ein Advocat, welcher in seinen eigenen Sachen mit den Kosten gewinnt, sein Honorarium von dem Gegner fordern? Erkenntniß der Juristen-Facultät zu Leipzig, Verjährungs-Requisite betreffend. Auszug aus einem Informat des Leipziger Schöppenstuhls an die Regierung zu A, die Wiedereinlösung der Herrschaft B betreffend, d. a. 1805, betreffend die Nullität prozessualischer Handlungen eines Richters, welche gegen die vorgeschriebenen prozessualischen Formen unternommen sind, insbesondere in Anwendung auf die Frage, ob ein Beweis desert sey, wenn der Richter die zweyte Frist ohne gesetzliche Förmlichkeit ertheilt hat. Zwey Erkenntnisse, in Betreff des Accreditivs oder Creditbriefes. Erkenntniß der Leipziger Juristen-Facultät, betreffend den Glaubenseid und den Meineid. Entscheidungsgründe zu einem Erkenntniß des Appellationsgerichtes zu Dresden, betreffend die Erfordernisse zum Executiv-Prozesse, insbesonders die Nothwendigkeit der Angabe des Zu- und Vornamens in der Urkunde. Rechtsspruch des Leipziger Schöppenstuhls, nach geführtem Beweis — und Gegenbeweisverfahren, betreffend insbesondere die Abänderungen des Contextes einer Registratur. Gerichtsärztliches Gutachten der medizinischen Facultät zu Leipzig, betreffend den Geschlechtseinfluß beym Feueranlegen, insbesondere auch die Frage, ob und in wie weit kindische Einfalt als eine Art des Blödsinnes betrachtet werden könne? Erkenntniß der Leipziger Juristen-Facultät, betreffend das Verbrechen der Brandstiftung (und zwar die Frage, ob die Brandstiftung erst dann vollbracht sey, wenn etwas wirklich in Flammen auflodert).

Dr. Ludwig Schwarz.

Pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Maximilian I. Aus ämtlichen Quellen bearbeitet von Maximilian Freyherrn von Freyberg. Erster Band. Gedruckt in Augsburg bey Wilhelm Reichel. In Commission bey Friedrich Fleischer in Leipzig, 1836. 4. XXI und 417 Seiten. Beylagen 105 Seiten.

Wir haben hier den ersten Band eines großen Werkes vor uns liegen, welches nach dem in der Vorrede angedeuteten Plane des Verfassers die gesammte bayerische Gesetzgebung und Staatsverwaltung umfassen, und sich daher 1.) auf Polizey-Gesetzgebung und Staatsverwaltung, 2.) auf Staatswirthschaft, 3.) Gemeinde- und Stiftungswesen, 4.) Religion und Cultus, 5.) Erziehung, Unterricht und Bildung, 6.) Staatsdienst, 7.) Heerwesen und Landesvertheidigung, 8.) Finanzen, 9.) Staatsrecht, 10.) Civil- und Criminalrecht, 11.) auf die auswärtigen Verhältnisse, 12.) endlich auf die Statistik Bayerns erstrecken soll.

Allen diesen Materien wird eine Darstellung der zwischen den Landesfürsten und den Ständen gepflogenen Verhandlungen vorangehen; im Verlauf selbst aber werden die verschiedenen Hauptmassen der das heutige Königreich Bayern bildenden Gebiethstheile einer abgesonderten Behandlung unterzogen werden.

Der erste Band nun umfaßt auf mehr als fünfhundert Quart-Seiten die Darstellung der ständischen Verhandlungen von dem Regierungsantritte Maximilians I. bis zum Tode Carl VII., oder vom Jahre 1595 bis zum Jahre 1745. Entnimmt man hieraus den Maßstab für das ganze Werk, so muß man gestehen, daß der Verfasser sich eine herkulische Arbeit vorgesetzt hat, und es ist nur zu wünschen, daß sie für eines Menschen Kräfte nicht zu überschwänglich werde; auf jeden Fall berechtigen aber die vorliegenden Proben zu den schönsten Erwartungen.

Des Verfassers tiefe Geschichtskenntniß und richtige Auffassung der jedesmahligen Zustände und Verhältnisse leuchtet überall hervor; die Menge der aus den zuverläßigsten Quellen zu Tage geförderten Daten ist erstaunlich, und wir glauben mit vollem Rechte behaupten zu können, daß, wenn die Ausführung des Ganzen dem Inhalte des ersten Theiles entspricht, kaum eine andere Nation ein ähnliches Werk aufzuweisen im Stande seyn wird.

Wie nothwendig das Studium der Rechtsgeschichte in jener Hinsicht ist, bedarf wohl in dem gegenwärtigen Zeitpunkte, wo das historische Recht einen so bedeutenden Platz einnimmt, keiner Erörterung mehr. Nur die gründlichsten Forschungen in dem Gebiethe der Vergangenheit lassen die Bedürfnisse der Gegenwart klar erkennen, und zugleich die Mittel auffinden, ihnen in Zukunft abzuhelfen. Das europäische Staatsrecht ist fast durchgehends auf die ältesten Grundlagen gebaut, Civil- und Criminal-Gesetzgebung reichen mit ihren Elementen wohl eben so weit zurück, und auch die Staatsverwaltung bewegt sich wenigstens zum Theile noch in denselben Formen, welche ihr bereits in früheren Jahrhunderten angewiesen worden sind. Offenbar ist es daher, daß man zu einer richtigen Einsicht in den gesammten Verwaltungs-

Organismus und zu einer tieferen Auffassung des gegenwärtigen Zustandes der Gesetzgebung nur dann gelangen wird, wenn man die Entwicklung dieser Momente von ihren frühesten Keimen an verfolgt.

Wer nun aber weiß, wie mühsam solche Forschungen sind, wer die Hindernisse kennt, die in dem Alter, in der Zerstreutheit und wohl meistens auch in der Unzugänglichkeit der Quellen liegen, der wird den Bemühungen eines Mittermaier, eines Savigny, eines Gans u. A. seine Bewunderung und seinen Dank nicht versagen. Solchen glorreichen Namen soll künftig der eines Freyberg wenigstens in Bezug auf Bayern an die Seite gesetzt werden.

Wir können hier nicht umhin, unsern lebhaftesten Wunsch auszusprechen, daß man doch endlich auch darauf bedacht seyn möge, die noch wenig gekannten Schätze unserer vaterländischen Rechtsgeschichte auszubeuten, und dadurch einem immer dringender werdenden Bedürfnisse entgegen zu kommen, das bisher nur spärliche Befriedigung erhalten hat.

Dr. Moriz v. Stubenrauch.

Chronik

der in dem Monathe September 1836 erflossenen oder erst in diesem Monathe bekannt gemachten Gesetze und ämtlichen Belehrungen.

141.

Kreisschreiben des k. k. galizischen Landesgubernіums vom 29. Juny 1836. Zur Beförderung der Industrie, namentlich zur Emporhebung der veredelten Schafzucht und des Wollhandels in Galizien, hat die k. k. allgemeine Hofkammer, im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzley, mit Decret vom 3. Juny 1836, Z. 23,558, die Errichtung eines Haupt-Wollenmarktes für diese Provinz in der Provinzial-Hauptstadt Lemberg zu bewilligen befunden.

Dieser Haupt-Wollmarkt soll von dem nächstkommenden Jahre 1837 angefangen jährlich vom 1. bis einschließig 8. July abgehalten werden.

Sollte der erste July auf einen Sonn- oder Feyertag fallen, so wird der Markt den 2. July beginnen, und bis einschließig 9. July dauern.

In diesen acht Tagen sind auch die Zahltage begriffen.

Zu Zahltagen werden die letzten zwey Tage der Marktwoche bestimmt.

Der Magistrat der Provinzial-Hauptstadt Lemberg wird für die Ausmittlung eines passenden Marktplatzes, für die Ausmittlung vollkommen geeigneter Localitäten, in welche auf Verlangen der Parteyen die Wolle sowohl während des Marktes, als vor und nach demselben auf kürzere oder längere Zeit gegen einen billigen Lagerzins eingelagert werden kann, ferner für eine schnelle und verläßliche Abwage Sorge tragen, und hierüber eine besondere Kundmachung herausgeben.

142.

Kundmachung des k. k. tyrolischen Guberniums vom 1., und des k. k. nieder-österr. Kreisamtes V. U. W. W. vom 29. August 1836. Aus Anlaß mehrerer vorgekommener Fälle, daß österreichische Krämer wegen nicht gehöriger Beachtung der im Königreiche Würtemberg, in Betreff des gestatteten Besuches inländischer Märkte von ausländischen Handelsleuten bestehenden Vorschriften von den königl. würtembergischen Behörden zurückgewiesen wurden, hat nach dem Inhalte eines hohen Hofkanzley-Decretes vom 14. v. M., die königl. würtembergische Regierung im Wege der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley, die Beschränkungen bekannt gegeben, unter welchen fremden Krämern der Besuch der Märkte in Würtemberg gestattet ist.

Diese Beschränkungen und Vorschriften, auf deren genaue Befolgung von Seite der königl. würtembergischen Regierung gedrungen wird, sind: daß sich der fremde Krämer, der sein Handelsgewerbe auf einem würtembergischen Markte üben will, mit einem, nicht über Ein Jahr alten Original-Zeugnisse seiner Heimaths-Obrigkeit über die ihm in seiner Heimath zustehende Handelsberechtigung ausweise; sein Paß muß die Waarengattung, mit welcher, und die Jahrmärkte, die er besuchen will, bezeichnen; sein Waaren-Vorrath soll von dem Umfange seyn, daß ein damit zu betreibender Markthandel sein Fortkommen sichert; und die Routen, die er nach den zu besuchenden Märkten zu nehmen hat, sollen in seinem Passe vorgezeichnet werden. Hinsichtlich des Paßvisirens ist bestimmt worden, daß der Krämer mindestens von 14 zu 14 Tagen seinen Paß einem Bezirks-Polizeyamte zur Prüfung vorzulegen habe, und daß er auf Beobachtung dieser Vorschrift in dem Passe aufmerksam gemacht werden soll.

Hiervon werden sämmtliche Dominien in Gemäßheit des hohen Regierungs-Erlasses vom 30. v. M., Z. 43,649, zur weitern Kundmachung und genauesten Nachachtung in vorkommenden Fällen in die Kenntniß gesetzt.

143.

Circulare der k. k. nieder-österr. Landesregierung vom 8. August 1836. In Folge eines hohen Hofkanzley-Decretes vom 28. July d. J., Nr. 19,302, kömmt es von dem, mit der hierortigen Circular-Verordnung vom 10. November 1833 kund gemachten Verbothe des Gebrauches der Zwetschkenkerne zur Surrogat-Kaffeh-Erzeugung ab, weil es sich nach genauen und sorgfältig angestellten Versuchen gezeigt, daß diese Kerne im gehörig gerösteten Zustande der Gesundheit nicht schädlich, und daher zur Verwendung bey der Erzeugung von Surrogat-Kaffeh zulässig sind.

144.

Kundmachung des k. k. böhmischen Landesguberniums vom 15. August 1836. Mit dem hohen Hofkammerdecrete vom 22. July d. J., Z. 32,721, ist die in Antrag gebrachte Umwandlung der für die Strecke von Melnik bis Libesnitz noch bestehenden Landmauth in eine ordentliche Wegmauth, und zwar von dem nächsten Verwaltungsjahre angefangen, bewilliget worden.

Es wird daher statt der zu Melnik bisher bestandenen Landmauth von 4 kr. pr. Stück Zugvieh, daselbst vom 1. November d. J. angefangen, die Wegmauth nach der zweyten Tarifsclasse mit 2 kr. C. M. pr. Stück Zugvieh eingehoben werden.

145.

Die Circularien der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 16., des k. k. böhmischen und illyrischen Guberniums vom 18. August 1836 enthalten die Kundmachung der Verordnung Nr. 140 hinsichtlich der gänzlichen und zeitlichen Befreyung von der Militärpflicht bey Doctoren der Rechte und der Philosophie, dann bey absolvirten Juristen, Medizinern und Chirurgen (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe August d. J. S. 327).

146.

Circulare der k. k. nieder-österr. Landesregierung vom 17. August 1836. Die hohe Hofkammer hat laut Decretes vom 13. July l. J., Z. 30,460, im Einvernehmen mit der hohen k. k. vereinten Hofkanzley beschlossen, in dem Verzehrungssteuer-Tarife der Stadt Wien, rücksichtlich des Federwildes des Tarifsatzes 25 die Aenderung eintreten zu lassen, daß künftig die Verzehrungssteuer für Repphühner, Haselhühner, Schneehühner, Wildgänse, Trappen, Wildänten (mit Ausnahme der Duckänten), Wildtauben und Waldschnepfen, so wie bisher vom Stücke mit sechs Kreuzern zu entrichten ist; dagegen für Rohrhühner, Duckänten und Moos-, auch Heide- und Wiesenschnepfen eine Gebühr von zwey Kreuzern für das Stück festgesetzt werde; daher auch der Gemeinde-Zuschlag für Rohrhühner, Duckänten und Moos-, auch Heide- und Wiesenschnepfen auf zwey Pfennige pr. Stück herabgesetzt wird.

Diese Bestimmungen werden mit 1. November d. J. in Wirksamkeit zu treten haben.

(Die Circularien der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 25. July, des k. k. böhmischen Guberniums vom 18. August, des k. k. tyrolischen vom 4. September enthalten die Aenderung des Verzehrungssteuer-Tarifsatzes Nr. 25 für Linz, Prag und Trient.)

147.

Circulare des k. k. böhmischen Landesguberniums vom 18. August 1836. Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit hohem Decrete vom 6. July d. J., Zahl 29,553, anzuordnen befunden, daß das in Böhmen vorkommende, aus Kartoffelstärke erzeugte weinartige Getränk, wenn es beym Ausschanke auf dem flachen Lande, oder bey der Einfuhr in geschlossene Städte mit Wein vermengt vorkömmt, nach den für Wein in diesen Beziehungen bestehenden Tarifsätzen, ohne Beymischung von Wein aber nach den für Obstmost bestehenden Tarifsätzen in die Versteuerung zu nehmen sey.

148.

Circulare des k. k. tyrolischen Guberniums vom 22. August 1836. Nachdem die hochlöbl. k. k. allgemeine Hofkammer mit dem Decrete vom 18. März l. J., Zahl 1715/P. P., die Aufstellung eines Ansagepostens für das k. k. Commerzial-Zollamt Vils anzuordnen geruhet hat, so wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

daß dieser Ansageposten außer Vils an der Gränze gegen Bayern, und zwar am sogenannten Schönbüchel aufgestellt werden, und seine Amtsfunctionen mit 1. September d. J. beginnen werde.

149.

Kundmachung des k. k. böhmischen Landesgubernіums vom 27. August 1836. Die k. k. allgemeine Hofkammer hat beschlossen, die Badelegstätte zu Karlsbad provisorisch in eine Zoll-Legstätte umzustalten, und als den Termin des Beginnens der Wirksamkeit derselben den 1. November d. J. zu bestimmen.

Wovon in Folge hohen Hofdecretes vom 8. d. M., Z. 33,706, hiermit die Verlautbarung geschieht.

150.

Die Kundmachung des k. k. mailändischen Guberniums vom 29. August 1836 enthält die Verordnung Nr. 70, betreffend die Vorschriften über die Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen auf die Uebertretungen der Verzehrungssteuer-Vorschriften (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe April d. J. S. 161).

151.

Kundmachung der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 29. August 1836. Nach einer Mittheilung der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 26. d. M., Zahl 10,155, tritt aus Oertlichkeits-Rücksichten die Nothwendigkeit ein, daß die Mauth für die Hundsdorfer-Brücke bey Hofgastein, welche in einer Länge von 16 Klaftern neu hergestellt worden ist, vereint mit der Wegmauth in Hofgastein eingehoben werde. Es wird daher vom 1. November d. J. angefangen, die Brückenmauth für die Hundsdorfer-Brücke nach der ersten Classe vereint mit der Wegmauthgebühr zu Hofgastein, und zwar vor der Hand an der im letzteren Orte für die Wegmauth gegenwärtig bestehenden Einhebungsstelle zu entrichten seyn.

152.

Circulare des k. k. nieder-österr. Kreisamtes V. U. W. W. vom 29. August 1836. Die hohe Landesstelle hat mit Decret vom 4. August d. J., Z. 43,601, Folgendes anher erlassen:

Es hat sich bey Gelegenheit der Einsendung der Normal-Schulfonds-Beyträge in der letztern Zeit gezeigt, daß mehrere Dominien von jeder Verlassenschaft, ohne Ausnahme, den vorschriftmäßig entfallenden Normal-Schulfonds-Beytrag abgenommen haben.

Dieses ist nicht der bestehenden Anordnung, welche in dem, an sämmtliche Appellations-Gerichte erlassenen Justiz-Hof-Decrete vom 1. December 1788, Justiz-Gesetz-Sammlung Z. 926, enthalten ist, gemäß, da nach diesem Decrete nur bey dem Sterbfalle eines Familienhauptes, worunter auch die Gattinnen und Witwen zu rechnen sind, der gesetzliche Schulfonds-Beytrag abzurechnen kömmt.

Daß diese Anordnung auch dermahlen noch besteht, ist keinem Zweifel unterworfen, da in dem Hofkanzley-Decrete vom 26. May 1808, Justiz-Gesetz-Sammlung Nr. 843, und in dem Decrete der Central-Organisirungs-Hof-Commission vom 19. July 1817, Justiz-Gesetz-Samm-

lung Nr. 1352, diese Unterscheidung ausdrücklich enthalten ist, und sich dabey auch insbesonders auf die Normal-Verordnung vom 1. December 1788 bezogen wird. Endlich bestätiget das Regierungs-Circulare vom 3. August 1822 gleichfalls diese Anordnung, denn es heißt in demselben nicht nur, daß in Hinsicht der Beyträge und Leistungen nichts geändert werde, sondern es wird durch selbes auch noch ausdrücklich auf die Gattinnen und Witwen hingewiesen, wie dieß auch im Hof-Decrete vom 7. September 1822, Justiz-Gesetz-Sammlung Nr. 1891, geschehen ist.

Es werden daher sämmtliche Dominien dieses Kreises angewiesen: in Zukunft bey Verlassenschaften den gesetzlichen Schulfonds-Beytrag nur bey dem Sterbfalle eines Familienhauptes, worunter auch die Gattinnen und Witwen zu rechnen sind, abzunehmen.

153.

Das Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 31. August 1836 enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. 56, über die an der Zwischen-Zoll-Linie zu Zollstraßen erklärten Wege, dann die Bezeichnung derselben und der Amtsplätze[1]) (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe April d. J. S. 156).

154.

Circulare des k. k. nieder-österr. Kreisamtes V. U. W. W. vom 1. September 1836. Um in dem Verrechnungs-Geschäfte der Communen mehr Einfachheit und Uebersicht zu erlangen, hat die hohe Landesstelle unterm 17. v. M., Z. 46,188, befohlen, die Einleitung zu treffen, daß die Verrechnung, und die jährlich an die Provinzial-Staatsbuchhaltung einzusendenden summarischen Rechnungsstücke der freyen Ortschaften, dann jene Gemeinde-Vermögens-Ausweise, welche von den unterthänigen Gemeinden auf dem Lande mit dem Schlusse eines jeden Jahres an die Dominien, und von selben an das Kreisamt, zum Behufe der summarischen Gemeinde-Vermögens-Uebersicht eingesendet werden, bereits künftighin vom Jahre 1837 angefangen, wie dieses für die landesfürstlichen Orte angeordnet wurde, nur in der Währung der Conventions-Münze abgefaßt werden.

Hiernach haben sich alle Dominien und Gemeinden zu richten.

155.

Kundmachung des k. k. inner-österreichischen küstenländischen Appellationsgerichtes vom 1. September 1836. Seine Majestät haben durch Allerhöchste, dem obersten Gerichtshofe von der k. k. allgemeinen Hofkammer mitgetheilte Entschließung vom 14. Juny 1836, über den Rang überzähliger Beamten und ihre Einrückung in höhere Gehaltsclassen, Folgendes festzusetzen geruht:

Alle überzähligen Beamten, deren Ernennung ohne den Vorbehalt de non praejudicando erfolgte, oder erfolgen wird, sind in Hinsicht ihres Ranges und ihres Rechtes zur Vorrückung in eine höhere Gehalts-

[1]) Siehe die Uebersicht der k. k. Gränz-Zollämter, Ansagepoſten, und der zu denselben führenden Straßen an der Zwischen-Zoll-Linie, welche Mähren und Schlesien von Ungarn scheidet, in dem Amtsblatte der Brünner-Zeitung Nr. 78 d. J.

stufe eben derselben Dienstkategorie in Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 27. Jänner 1827 zu behandeln. Diejenigen überzähligen Beamten hingegen, welche Seine Majestät mit dem gedachten Vorbehalte hierzu ernannt haben, oder ernennen werden, haben unter den wirklichen Beamten ihrer Kategorie immer nur den jüngsten Rang einzunehmen, und nur nach diesem Rangverhältnisse gebühret ihnen, wenn sie in die Wirklichkeit eintreten, das Recht zur einstigen Vorrückung in eine höhere Gehaltsclasse ihrer Dienstkategorie.

Diese Allerhöchste Entschließung wird sämmtlichen, diesem k. k. Appellationsgerichte unterstehenden l. f. Gerichtsbehörden und Beamten in Folge hohen Hofdecretes des k. k. obersten Gerichtshofes vom 17. August 1836, Hof-Zahl 5117, zur Richtschnur und Wissenschaft bekannt gemacht.

156.

Circulare der k. k. nieder-österr. Landesregierung und des k. k. steyermärkischen Landesguberniums vom 12. September 1836. Da bey dem Hausiren mit Losen und Gewinnstobjecten jene Rücksichten nicht eintreten, welche die Staatsverwaltung bewogen haben, den Hausirhandel überhaupt zu gestatten, im Gegentheile vielmehr mehrere vorgekommene Anstände und Unterschleife die Einstellung dieses bisher unbefugt betriebenen Hausirhandels erheischen, so fand sich die hohe Hofkanzley laut Verordnung vom 25. v. M., Zahl 21,334, veranlaßt, im Einverständnisse mit der hohen k. k. Hofkammer das Hausiren mit Losen und Gewinnstobjecten als einen bisher ohnehin durch kein Gesetz sanctionirten Erwerbszweig allgemein abzustellen und zu untersagen.

157.

Circulare des k. k. steyermärkischen Landesguberniums vom 20., und der k. k. nieder-österr. Landesregierung vom 22. September 1836. Laut hoher Hofkanzley-Verordnung vom 6. September d. J., Zahl 23,934, haben Seine Majestät, um die genaue Vollziehung der durch einen letzten Willen zur Beförderung frommer oder gemeinnütziger Zwecke getroffenen Verfügungen zu sichern, durch Allerhöchste, an die k. k. oberste Justizstelle erlassene Entschließung vom 19. Jänner 1836 Folgendes anzuordnen geruht:

1.) Jede letzte Willenserklärung, wodurch einer Stiftung, Kirche, Schule, geistlichen Gemeinde, öffentlichen Anstalt oder den Armen eine Erbschaft oder ein Vermächtniß zufällt, oder wodurch überhaupt eine zur Beförderung frommer oder gemeinnütziger Zwecke dienliche Verfügung getroffen wird, ist von der Behörde, welcher die Abhandlung der Verlassenschaft zusteht, der politischen Behörde anzuzeigen.

Die Anzeigen sind von den Abhandlungsbehörden, welche sich in Wien, Linz, Prag, Brünn, Lemberg, Grätz, Laibach und Triest befinden, unmittelbar an die Regierung oder das Gubernium, von allen übrigen an das Kreisamt oder die Delegation zu überreichen. Zur Beförderung frommer und gemeinnütziger Zwecke dienliche Erbseinsetzungen oder Stiftungen müssen sogleich nach Kundmachung des letzten Willens der administrativen Behörde, mit Anschließung einer getreuen Abschrift der die Verfügung enthaltenden Stelle der letzten Willenserklärung bekannt gegeben werden.

Bloße Vermächtnisse der bezeichneten Art sind der administrativen Behörde nur von halb zu halb Jahr in verläßlich geführten Verzeichnissen

zu eröffnen, insoferne nicht in Rücksicht einzelner solcher Verfügungen die Beschaffenheit der Umstände, die unverzüglich abgeforderte und abschriftliche Mittheilung derselben räthlich macht.

2.) Vor gehöriger Sicherstellung der für Arme, Stiftungen, Kirchen, Schulen, geistliche Gemeinden, öffentliche Anstalten oder zu anderen frommen oder gemeinnützigen Zwecken bestimmten Vermächtnisse darf die Einantwortung der Verlassenschaft nicht bewilliget werden; jedoch kann die Ausfertigung der Stiftsbriefe auch nach der Einantwortung erfolgen.

Welche Allerhöchste Entschließung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Miscellen.

Ehrenbezeugungen und Standeserhöhungen.

Aus Anlaß der Krönung Sr. Majestät des Kaisers zum Könige von Böhmen erhielten:

Se. Exc. Hr. Graf Anton Mittrowski v. Mittrowitz und Nemischel, oberster Kanzler; Se. Exc. Hr. Graf Ignaz Harbegg-Glatz, Hofkriegsraths-Präsident; und Se. Exc. Hr. Carl Graf v. Chotek, Oberstburggraf im Königreiche Böhmen, den Orden des goldenen Vließes;

Se. Exc. Hr. Ludwig Graf v. Taaffe, oberster Justiz-Präsident; Hr. August Longin, Fürst v. Lobkowicz, Präsident der Hofkammer im Münz- und Bergwesen; Se. Exc. Hr. Aloys Graf v. Ugarte, Gouverneur von Mähren und Schlesien; und Se. Exc. Hr. Hermann Freyherr v. Heß, Präsident des böhmischen Appellationsgerichtes, das Großkreuz des österreichischen Leopoldordens;

Se. Exc. Hr. Friedrich Graf v. Wilczek, Gouverneur von Tyrol und Vorarlberg; und Se. Exc. Hr. Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Gouverneur von Illyrien, den Orden der eisernen Krone erster Classe;

Se. Exc. Hr. Johann Adam, Freyherr v. Talatzko, nieder-österr. Regierungs-Präsident; und Se. Exc. Hr. Franz Freyherr v. Krieg, Präsident des galizischen Guberniums, das Commandeur-Kreuz des königlich ungarischen Stephan-Ordens;

Se. Exc. Hr. Carl Ritter v. Enzendorfer, Präsident des galizischen Appellationsgerichtes; Se. Exc. Hr. Moriz Freyherr v. Wagemann, Präsident des böhmischen Landrechtes; Hr. Joseph Ritter v. Prohazka, Vice-Präsident des böhmischen Guberniums; Hr. Johann Lera, Freyherr v. Aehrenthal, Vice-Präsident des böhmischen Appellationsgerichtes; und Hr. Hieronymus Graf

v. Lützow, Hofrath bey dem böhmischen Gubernium, das Commandeur-Kreuz des österreichischen Leopold-Ordens;

Se. Exc. Hr. Graf Ignaz v. Attems, geheimer Rath und Landeshauptmann in Steyermark, den Orden der eisernen Krone zweyter Classe;

Hr. Johann Krtiezka, Ritter v. Jaden, Hofrath bey der ob der ennsischen Landesregierung, das Kleinkreuz des königl. ungarischen Stephan-Ordens;

Hr. Paul Ludwig Ritter v. Mader, Vice-Präsident des böhmischen Landrechts; Hr. Anton Freyherr v. Löhr, Hofrath im Oberstthofmeisteramte; Hr. Ambros Kutscha, Hofrath bey dem böhmischen Appellationsgerichte; Hr. Johann Freyherr v. Henninger, Beysitzer des permanenten böhmisch-ständischen Landesausschusses; Hr. Anton Schmid, mährisch-schlesischer Gubernialrath; Hr. Ignaz Kiwisch, Kaurzimer Kreishauptmann; Hr. Franz Höniger, Budweiser Kreishauptmann; Hr. Leopold Graf v. Stollberg, Brünner Kreishauptmann; und Hr. Gustav Edler v. Kopetz, Professor an der Prager Universität, das Kleinkreuz des österreichischen Leopold-Ordens;

Die Hrn. Staats- und Conferenzräthe, Carl Freyherr v. Leberer, und Carl Freyherr v. Kübeck; der Hr. Joseph Edler v. Hauer, Vice-Präsident der allgemeinen Hofkammer; Hr. Andreas Graf v. Mercy, Hofrath bey der Haus-, Hof- und Staatskanzley und geheimer Staats-Official, die geheime Rathswürde;

Se. Exc. Hr. Joseph Ritter v. Eichhoff, Präsident der allgemeinen Hofkammer, den Freyherrnstand;

Hr. Mathias Kallina v. Jäthenstein, Doctor der Rechte und böhmischer Landesadvocat, den Ritterstand;

Die Hrn. Leopold Hasner, böhmischer Gubernialrath und Kammerprocurator; Johann Pilz, Olmützer Kreishauptmann und Gubernialrath; Joseph Löhner, und Franz Peter Schlosser, Doctoren der Rechte und böhmische Landesadvocaten, den Adelstand;

Die Hrn. Joseph Ritter v. Hoch, Gubernialrath und Prager Stadthauptmann, und Peter Edler von Muth, Gubernialrath und Brünner Polizey-Director, den k. k. Hofrathstitel;

Hr. Carl Boleslawsky, böhmischer Provinzial-Staatsbuchhalter, den Gubernialraths-Titel;

Hr. Carl Stiepanowsky, Ritter v. Horn, böhmischer Landrath, den Titel und Rang eines Appellationsrathes;

Die Hrn. Anton Aloys Keller, und Wenzel Fanta, Vice-Bürgermeister von Prag, den kaiserl. Rathstitel;

Die Hrn. Johann Ritschel, k. k. Rath und Bürgermeister von Brünn, und Anton Müller, Brünner Gubernial-Registraturs-Director, die große goldene Ehren-Medaille mit der Kette.

Außerdem erhielt:

Se. Exc. Hr. Freyherr v. Wagemann, geheimer Rath, böhmischer Oberstlandrichter, dermahlen Präsident der Bundes-Central-Behörde zu Frankfurt am Main, die Bewilligung, das ihm verliehene Großkreuz des großherzoglich hessischen Hausordens annehmen und tragen zu dürfen;

Hr. Hieronymus Freyherr v. Auer, jubil. Präsident des k. k. Stadt- und Landrechtes zu Salzburg, das Ritterkreuz des österreichisch-kaiserl. Leopold-Ordens;

Hr. Johann Valentin Dratschmied, Hofrath und Justiz-Referent des Hofkriegsrathes, den Adelstand mit dem Prädicate „Edler v. Mährentheim;"

Hr. Prosper Hussak, Director der Theresianischen Ritter-Akademie, den Titel und Charakter eines k. k. Regierungsrathes;

Hr. Dr. Jarke, k. k. Rath, in außerordentlicher Dienstleistung bey der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzley, die Bewilligung, den ihm von dem Kaiser von Rußland verliehenen Stanislaus-Orden dritter Classe annehmen und tragen zu dürfen;

Hr. Johann Kerzkowsky, k. k. Hof-Agent, den Titel eines k. k. Rathes.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Hr. Joseph Pammer, Hofrath des lombardisch-venetianischen Senates der obersten Justizstelle, zum Präsidenten des steyermärkischen Landrechtes;

Hr. Joseph Edler v. Verhowitz, nieder-österr. Appellationsrath, zum Präsidenten des Stadt- und Landrechtes zu Salzburg;

Hr. Carl Ritter v. Crollolanza, inner-österreichisch-küstenländischer Appellationsrath, zum Hofrathe bey dem lombardisch-venetianischen Senate der obersten Justizstelle;

Hr. Joseph Franz Emil Trimmel, Archiv-Director der k. k. vereinigten Hofkanzley, zum Registratur-Director derselben Hofstelle;

Die Hrn. Eduard Ritter v. Arbter, galizischer Fiscal-Adjunct, und Gustav Freyherr v. Krieg, Raths-Protokollist des galizischen Appellationsgerichtes, zu Räthen des galizischen Landrechtes in Tarnow;

Hr. Franz Fischel, Registratur-Adjunct der vereinigten Hofkanzley, zum Archiv-Director derselben Hofstelle;

Hr. Leopold Peintner, Adjunct erster Classe bey dem Land- und Criminal-Untersuchungsgerichte zu Lienz, zum Landrichter zweyter Classe zu Windisch-Matrey;

Hr. Joseph Urschitz, Adjunct der Prätur zu Sign und bisheriger Administrator der Prätur zu Fort Opus, zum Prätor zweyter Classe zu Obbrovazo in Dalmatien.

Dienstübersetzungen.

Hr. Andreas Mosetig, Gubernialrath und Protomedicus bey dem Mailänder Gubernium, wurde in gleicher Eigenschaft zu dem mährisch-schlesischen Gubernium übersetzt;

Hr. Christian Jordan, Cameralrath und Vorsteher der Königgrätzer Bezirks-Verwaltung, wurde als Vorsteher zu der Cameral-Bezirks-Verwaltung für den Berauner und Kaurzimer Kreis übersetzt.

Notizenblatt

für den Monath October 1836.

Recensionen inländischer Werke.

Alphabetisch geordneter Auszug des Allerhöchsten Stämpelpatentes vom 5. und 15. October 1802 und der seit dieser Zeit bis Ende December 1832 für den ganzen Umfang der k. k. österreichischen Monarchie erschienenen und noch in Wirksamkeit bestehenden höchsten Verordnungen und Erläuterungen ꝛc. ꝛc. Von Thomas Duras, Magistratsrath. Prag, 1834.

Unter diesem Titel überliefert der Herr Verfasser ein im Sinne des schon im Jahre 1828 in der zweyten Auflage erschienenen v. Kaler'schen Werkes verfaßtes und dem Praktiker willkommenes Handbuch zur leichten Bemessung des in den mannigfaltigen Fällen erforderlichen Papier-, so wie auch des Schmink-, und des inzwischen aufgehobenen Stärk- und Haarpuder-Stämpels.

Die mit diesem Handbuche verbundenen unverkennbaren Vortheile bestehen in Erleichterung des Auffindens des richtigen Resultates und in Zeitersparniß, indem man mit bloßer Zuhülfenahme der Schwarz'schen Sammlung der Stämpel-Vorschriften in jedem einzelnen Falle, wenigstens zwey Mahl (nämlich im Hauptregister des vierten Bandes, dann im Contexte), gemeiniglich aber, wenn nämlich über ein und denselben Gegenstand mehrere Verordnungen zu verschiedenen Zeiten erflossen sind, viel öfter nachzuschlagen, und aus den nicht selten widersprechenden oder wieder aufgehobenen Entscheidungen erst das wahrhaft Gültige sich zusammen zu stellen, genöthigt ist. Eben diese bisherigen durch ein solches Werk zu behebenden Schwierigkeiten mögen wohl die Haupturſache seyn, warum bey den verschiedenen Gerichtsbehörden ein so abweichender, mit den Gesetzen oft ganz unverträglicher usus in Beurtheilung der erforderlichen Stämpel besteht, und es könnte demnach die Bemühung des Herrn Verfassers vielleicht die noch weitere wohlthätige Folge mit sich führen, daß man im Allgemeinen, eben um der hierdurch nach Kaler's Vorbilde verschafften Erleich-

terung willen, auch geneigt würde, über den richtigen Gebrauch der Stämpel mit mehrerer Sorgfalt zu wachen.

Zweckmäßig beginnt der Herr Verf. mit einer Vorerinnerung, in welcher er die Principien der Anwendung des Papierstämpels, (wovon jedoch einige Punkte ohne Bedenken bloß in den Contexte selbst hätten aufgenommen werden können) voransendet, und mit einem Schema der bey Urkunden über Geldbeträge für den ersten, und die nachfolgenden (Einlags-) Bogen erforderlichen Stämpel schließt. Der umständlichen Belehrung willen wäre noch die Bemerkung wünschenswerth gewesen, daß nicht bloß bey Urkunden über Geldbeträge, sondern auch bey allen andern, wenn sie aus mehreren Bogen bestehen, nur allein der erste Bogen den für jedwede solche Urkunde vorgeschriebenen Stämpel benöthige, für die nachfolgenden Bogen aber der nach der Größe des ersteren sich richtende, im besagten Schema richtig angeführte Einlagsstämpel genüge.

Mit eben so großer Sorgfalt als Verläßlichkeit hat der Herr Verfasser im Inhalte dieses seines Werkes, die im a. h. Stämpelpatente, vom 15. October 1802 sowohl, als nicht minder die in der Schwarz'schen Compilation enthaltenen Verordnungen zusammengestellt, und es würde auf Ungerechtigkeit oder Tadelsucht hindeuten, sein redliches Bemühen durch irgend eine Rüge in dieser Beziehung belasten zu wollen.

Referent findet daher, ohne übrigens in eine stufenweise Abwägung des Einzelnen einzugehen, nur zu folgenden allgemeinen Bemerkungen sich veranlaßt, die theils bloß einen Wunsch in Betreff dessen, was zur Vermehrung des Nutzens des Werkes mit Leichtigkeit noch hätte beygefügt werden können, — theils eine nicht übel zu deutende Bemänglung enthalten sollen.

Es liegt manches im Bereiche unserer Stämpelgesetze, welches, obwohl aus dem Grunde, weil wenige sie zu studieren geneigt sind, zwar ziemlich unbekannt oder unbeachtet, doch aber im praktischen Leben oft von Wichtigkeit ist. — Wenn nun der Herr Verfasser das Wesentlichste hiervon in seiner Vorerinnerung, wo es ganz schicklich als allgemeine Belehrung hätte Platz finden können, würde aufgenommen haben, so wäre der Nutzen des Werkes erhöhet worden.

Als hierher gehörig bringe ich in Erinnerung den Unterschied zwischen dem Ueberbringen zur nachträglichen Stämplung, und dem Ueberbringen zur Amtshandlung einer entweder ganz ohne, oder doch auf unclassenmäßigem Stämpel ausgefertigten Urkunde. Wie oft geschieht es nämlich nicht, daß man eine derley Urkunde, weil man sie dringend benöthiget, nicht allein mit dem classenmäßigen Stämpel versehen lasse, sondern auch, wenn gleich mit einiger Aufopferung — sie unverzüglich wieder in Händen haben will? — Dieß Letztere kann nun allerdings durch Ueberbringung zur nachträglichen Stämpelung, nicht aber durch Einleitung der Amtshandlung erreicht werden.

Auch in Ausfertigung einer Urkunde selbst kann, ohne die hieraus abzuleitenden Rechte und Verbindlichkeiten zu beschränken, sich oft so benommen werden, daß man eine bedeutendere Stämpelauslage, der man bey Vernachlässigung einer solchen Vorschrift unterliegt, hierdurch vermeidet. Fälle solcher Art sind, wenn man (wo es ohne Nachtheil in rechtlicher Beziehung thunlich ist) Geld- und Werthsbeträge bey Urkunden, die sonst nach diesen Summen gestämpelt werden müßten, hinwegläßt, weil dann nur der Stämpel nach dem Charakter der Aus

steller, der vielleicht viel geringer ist, eintritt. — Auffallend ist dieß besonders bey Tausch-Contracten, bey denen, weil sie in Stämpelrücksicht als doppelte Kaufverträge angesehen werden, der Stämpel nach dem Gesammtwerthe beyder Gegenstände, wenn diese Werthe angegeben sind, bemessen wird.

Was weiters Urkunden betrifft, in denen auf längere nicht genau zu bestimmende Zeit eine Verbindlichkeit übernommen, oder ein Recht eingeräumt wird: so ließe auch bey diesen durch mehrere Achtsamkeit sich oft manches in Ersparung bringen. Weiß man, wie z. B. bey Sustentations-Versicherungen für Praktikanten, nicht zum Voraus genau, wie lange der Berechtigte die Unterstützung nöthig haben werde, so wird meistentheils auch keine Zeit genau angegeben, sondern nur des Ausdruckes sich bedient, „während des Zeitraumes seiner unentgeldlichen Praxis," dann aber muß die Summe, welche als jährlicher Unterhalt zugesichert ist, in ihrem zwanzigfachen Betrage, (als ob die Verbindlichkeit auf zwanzig Jahre eingegangen wäre, berechnet, und hiernach der Stämpel bemessen werden), während man doch gewiß schon zum Voraus weiß, daß die Praxis in keinem Falle sich in so lange erstrecken wird. — In diesen und andern derley Fällen also ist es am klügsten, jenen Zeitraum, der mit voller Beruhigung als Maximum gelten kann, als solches auch anzusetzen, mit dem Beysatze des früheren Erlöschens der übernommenen Pflicht, sobald der Beweggrund derselben früher entfallen würde.

Gleichwie durch derley Belehrungen Mancher darauf aufmerksam gemacht würde, Vortheile, deren Erreichung ihm zu entfernt liegen, auf erlaubte Weise sich zu Nutzen zu machen — eben so wäre es zur Beseitigung von Nachtheilen, die theils dem a. h. Aerar selbst zugehen, theils auch die Privaten durch nachfolgende Stämpelstrafen treffen, wünschenswerth gewesen, vor einigen gar so häufigen Fehltritten zu warnen, die aus sehr allgemein verbreiteten Irrthümern entspringen.

Ganz vorzüglich gehören hierher die Meinungen, daß Briefe nicht stämpelpflichtig seyen, dann daß Erklärungen dem Stämpel von 15 kr. unterliegen! — Daher die Bereitwilligkeit so Vieler, Urkunden nur in Briefform auszufertigen, oder doch, womit sie sich schon außer aller Verantwortlichkeit glauben, ihnen die Ueberschrift „Erklärung" zu geben. — Allein vielfältig sind die Verordnungen, daß nicht die äußere Form, sondern nur der Inhalt der Urkunde über ihre Stämpelpflichtigkeit entscheide, und es ist wohl schon selbst leicht zu begreifen, daß der Gesetzgeber bey Zeiten darauf bedacht seyn mußte, solchem Unfuge vorzubeugen, weil sonst das Gesetz gräßliche Lücken enthielte, und es Jedermann frey stünde, demselben zu gehorchen, oder durch eine willkührlich gewählte Einkleidung der Urkunde sich das Privilegium der Stämpelfreyheit zu verschaffen.

Auch gibt es manche, mit den Vorschriften des Gesetzes vollkommen verträgliche Klugheitsregeln, um bey schon verwirkter Strafe, die Befreyung von dieser entweder vollständig oder doch größtentheils zu erreichen.

In Rücksicht des Inhaltes des Werkes ist zu bemerken, daß Einiges, was vermöge veränderter dermahliger Verhältnisse nicht mehr zur Anwendung kömmt, zur Vermeidung von Mißverständnissen hätte wegbleiben sollen. — Hierher gehört die auf Seite 31 sich vorfindende Bemerkung, daß die Austauschung verdorbener und unrecht gestämpelter Urkunden nach der einmahl verstrichenen im §. 1 bestimmten Patental-

frist nicht geschehen könne, wodurch, falls zur Erläuterung nicht der besagte §. 1 des Stämpelpatentes nachgelesen wird, leicht die Meinung erregt werden könnte, als ob für die Austauschung eines jeden verdorbenen Bogens eine bestimmte Frist bestehe. — Eben so kömmt S. 162 vor, daß Notionen wegen Stämpelübertretungen von den Siegel-Gefällen-Administrationen zu fällen seyen, während doch schon zur Zeit der Erscheinung dieses Werkes längst alle Siegel-Gefällen Administrationen aufgehoben waren. Zweckmäßiger hätte daher der Herr Verfasser mit Bedachtnahme auf den Wirkungskreis der damahls schon errichteten Cameral-Bezirks-, so wie auch der vereinigten Cameral-Gefällen-Verwaltungen, sollen einfließen lassen, bis zu welchem Betrage erstere und bis zu welchem letztere Behörden derley Straferkenntnisse zu schöpfen, und die Strafe nachzusehen berechtigt sind.

Eben so wäre wünschenswerth gewesen, daß über manchen Gegenstand mit einiger mehrerer Ausführlichkeit wäre gesprochen worden, so z. B. über den Beylagsstämpel, und über Urkunden, die mit dem italienischen Stämpel bezeichnet sind. Von letzterem wird gar nichts erwähnt, was zur Folge hat, daß man etwa auf den Irrthum verfallen könnte, es seyen die italienischen Provinzen, weil daselbst das Stämpelpatent vom 15. October 1802 keine Anwendung hat, in Stämpelrücksicht als Ausland zu betrachten, und jede mit italienischem Stämpel versehene Urkunde daher eben so in den deutschen Erbländern neuerdings zu stämpeln, wie dieß bey wirklich ausländischen Urkunden der Fall ist. — Auch eine doctrinelle Auslegung wäre oft an ihrem Platze gewesen, um das schätzenswerthe Vorhaben des Herrn Verfassers, in allen wie immer Namen habenden Stämpelfällen berathend an die Hand zu gehen, möglichst zu erreichen. Der Umstand, daß die Verhältnisse im Leben so verschiedenartig sind, und eben darum in der That bey Abfassung des a. h. Stämpelpatentes Manches außer Acht gelassen, auch selbst durch nachgefolgte Verordnungen der Lücke nicht abgeholfen wurde, dann ferner, daß seither wirklich auch ganz neue Stände, Combinationen ꝛc. sich gebildet haben — macht eine doctrinelle Auslegung ganz unentbehrlich.

Die Wahrheit dessen wird man auch alsogleich einsehen, wenn man nur z. B. an den Fall denkt, wo ein Präsident oder Vice-Präsident, Kanzler oder Vice-Kanzler in die Nothwendigkeit versetzt ist, sich seines Charakterstämpels zu bedienen. Wer wird es, da für diese hohen Standespersonen weder im Stämpelpatent selbst, noch in den nachträglichen Verordnungen ein besonderer Stämpel angeführt ist, wohl wagen, sie unter jene Beamten einzureihen, für die, weil sie nicht ausdrücklich einer höhern Stämpelclasse unterzogen sind, der Stämpel der dritten Classe mit 15 kr. genügt?

Schlüßlich kann nicht ohne Rüge übergangen werden, daß der Herr Verfasser alle ihm vorgekommenen Stämpelvorschriften ohne Anstand aufgenommen hat, wenn sie gleichwohl unter sich im Widerspruche stehen, oder die frühern etwa durch spätere ausdrücklich aufgehoben wurden. — Solches ist insbesondere der Fall bey den Schlagewörtern: Abhandlungs-Instanzen, Inventarien, Verlassenschafts-Abhandlungs-Protokolle, Werthsstämpel ꝛc. Dieß kann oft auf sehr nachtheilige Irrthümer führen, insbesondere, wenn der Suchende bey jenem Schlagworte, welches ihm zufällig zuerst zu Gesichte kömmt, stehen bleibt und das dort Gefundene für gültig hält, ohne aus Vergleichung an,

derer Stellen ſich erſt zu überzeugen, daß es ſchon längſt außer Wirkſamkeit iſt.

Viele nachträgliche Verordnungen mögen dem Herrn Verfaſſer auch wohl gar nicht bekannt worden ſeyn, unter welche vorzüglich jene Hofentſcheidungen gehören, die noch vor Herausgabe dieſes Werkes über die Stämpelgebahrung bey Pflege der Verlaſſenſchafts-Abhandlungen auf dem flachen Lande, über die Zeit zur einfachen und doppelten Stämpelung der bezüglichen Urkunden, über die beſondere Art der Strafumlegung in ſolchen Fällen, über die Haftung der Herrſchaftsbeſitzer ꝛc. erſchienen ſind, wodurch in dieſer Beziehung ein ganz eigenes, den Beamten auf dem Lande, wie die Erfahrung zeigt, leider noch viel zu wenig bekanntes Syſtem gebildet wurde.

Dieſe letztgedachten wichtigen Vorſchriften, durch die das Intereſſe des a. h. Aerars der Herrſchafts-Beſitzer, der Beamten und Unterthanen gleichmäßig betheiligt iſt, wären fürwahr einer ſehr umſtändlichen Behandlung um ſo mehr werth geweſen, als wie geſagt, faſt an allen Orten ihnen entgegen gehandelt wird.

Dr. Ant. Schuller.

Fortſetzung der Ueberſicht der öſterr. juridiſchen Literatur.

Jahr 1835.

De Ulpiani Institutionum Fragmento, in bibliotheca palatina Vindobonensi nuper reperto. Epistola ad T. C. Savigny, Prof. Jur. Berolini. Scripsit Stephanus Endlicher. Vindobonae, apud F. Beck.

Das Oppaland, oder der Troppauer-Kreis nach ſeinen geſchichtlichen, naturgeſchichtlichen, bürgerlichen und örtlichen Eigenthümlichkeiten beſchrieben. Von Fauſtin Ens, Profeſſor und Cuſtos ꝛc. Vier Bände. Wien, bey Gerold.

Die Markgrafſchaft Mähren, topographiſch, ſtatiſtiſch und hiſtoriſch geſchildert. Von Georg Wolny, Benedictiner und Profeſſor. Erſter Band: Prerauer Kreis. Brünn. Rec. in Kaltenbäck's Blättern für Literatur 1836 Nr. 16 und 17.

Oeſterreichiſcher Haus-Secretär für das Privat-Geſchäftsleben in allen jenen Fällen, wo man ohne Dazwiſchenkunft beglaubigter Agenten mit Staatsbehörden ſchriftlich verkehren, rechtsgültige Privaturkunden verfertigen, und in Streitſachen ſich ſelbſt vertreten kann. Als zweyter Theil des allgemeinen deutſchen Muſter-Briefſtellers ꝛc. Von Georg v. Gaal. Wien.

Kriegsartikel für die k. k. Armee, mit allen übrigen öſterr. Militär-Strafgeſetzen, vereinigt und erläutert von Ignaz Franz Bergmayer, k. k. Appellationsrathe. Dritte, vermehrte und verbeſſerte Auflage. Wien, bey den Edlen v. Ghelen'ſchen Erben. Recenſirt im Notizenblatte des Jahres 1836 S. 99.

Sammlung der ſämmtlichen politiſchen Cameral- und Juſtiz-Geſetze, welche unter der Regierung Sr. Majeſtät Franz I. in den ſämmtlichen k. k. Ländern erlaſſen worden ſind, in chronologiſcher Ordnung. Urſprünglich herausgegeben von Kropatſchek und Goutta, jetzt

fortgesetzt von F. Pichl, k. k. Hofregistranten. Der ganzen Sammlung 59ter (der Fortsetzung 34ter) Band, enthaltend die Gesetze vom 1. Jänner bis letzten December 1833. Wien, bey Ritter v. Mösle.

Die Forstverfassung, das Forstrecht und die Forstpolizey, aus den verschiedenen Gesetzen dargestellt für Beamte, Forstwirthe und Forstbeamte in den sämmtlichen deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen, von F. J. Schopf. Wien, bey Kupffer und Singer.

Die Landwirthschaft in den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen in ihrer gesetzlichen Verfassung, dargestellt von F. J. Schopf, Justiziär und Güter-Inspector. Wien, erste Lieferung. Bey Kupffer und Singer.

Handbuch der Justiz- und politischen Gesetze und Verordnungen, welche sich auf das in den deutschen Provinzen der österr. Monarchie geltende allgemeine bürgerl. Gesetzbuch beziehen. Von Dr. Joseph Winiwarter, k. k. wirkl. Regierungsrathe und Professor. Drey Theile; zweyte vermehrte Auflage Wien, bey J. G. Ritter v. Mösle. Rec. in dieser Zeitschrift, N. B. des J. 1835 S. 321.

Ueber das Vorzugsrecht der Executionskosten bey Vertheilung des Meistbothes eines in die gerichtliche Execution gezogenen liegenden Gutes. Inaugural-Dissertation zum Behufe der Erlangung der juridischen Doctorswürde, von Maria Leopold Grafen Platz, Rathsauscultanten ꝛc. Innsbruck. Rec. im J. 1835 N. B. S. 236 — 240.

Notizen über die Prager k. k. Irrenanstalt und die Veränderungen in derselben seit dem Jahre 1830, nebst zwey Uebersichtstabellen und einigen Krankengeschichten. Von Dr. Aloys Nowak, zweytem Arzte der Anstalt. Prag.

Geschichtliche Darstellung der Gesetze und Gewohnheiten, welche in dem Königreiche Galizien und Lodomerien vor dessen Einverleibung mit Oesterreich verbindende Kraft hatten, von Joh. Jac. Herz, Doctor der Rechte und Conceptsbeamten der k. k. Hof- und nieder-österr. Kammerprocuratur. Wien. Rec. in Kaltenbäck's Blättern für Literatur ꝛc. 1835 Nr. 64 und 65.

Fortsetzung der Sammlung aller in Conscriptions-, Rekrutirungs- und Militär-Entlassungs-Angelegenheiten erlassenen Vorschriften ꝛc., von Franz Joseph Schopf. Wien, bey Kupffer und Singer.

Das kreisämtliche Verfahren bey Verbrechen und schweren Polizey-Uebertretungen. Von einem vormahligen Kreisbeamten. Wien, bey Kupffer und Singer. Rec. im N. B. d. J. 1835 S. 370 — 371.

Verzeichniß und Erklärung der im Register des österreichischen mit 1. Jänner 1812 in Wirkung getretenen bürgerl. Gesetzbuches vorkommenden, aus dem römischen Rechte sich herleitenden lateinischen Ausdrücke. Wien, bey Kupffer und Singer. Rec. im N. B. d. J. 1835 S. 370 — 371.

Statistik aller Seelsorger-Bezirke, Kirchen und Klöster im Königreiche Böhmen und der Grafschaft Glatz. Von Johann Wanisch. Prag, 1836.

Ethnographisches Gemählde der slavonischen Militärgränze, oder ausführliche Darstellung der Lage, Beschaffenheit, politischen Verfassung des Landes, dann der Lebensart, Sitten, Gebräuche, der geistigen Bildung und des Charakters seiner Bewohner. Ein Beytrag zum Bilde der Nationalkunde des österr. Kaiserthums. Von Spiridion Jowitsch, Praktikanten der k. k. Hofkriegsbuchhaltung. Wien. S. Gersdorf's Repertorium 1835 V. Bd. S. 480.

Die Matriken der Katholiken, Akatholiken und Israeliten. Herausgegeben von Severin Pfleger Ritter von Wertenau, krainerischem Landstande ꝛc. Wien, bey Franz Wimmer.

Das Fideicommiß-Recht nach dem österr. a. b. Gesetzbuche und mehr als zweyhundert darauf bezüglichen besonderen Anordnungen, bearbeitet von Ignaz Wildner, Dr. der Rechte, Conceptsbeamten der k. k. Hofkammer-Procuratur und Supplenten ꝛc. Wien, bey k. Grund. Rec. im N. B. des J. 1835 S. 363 bis 369; in Kaltenbäck's Blättern für Literatur 1835 Nr. 84, 88 und 89.

Die Lehre von den Civilgerichtsstellen in den deutschen und italienischen Ländern des österreichischen Kaiserstaates. Fortgesetzt von Dr. Fr. Xav. Haimerl, k. k. o. ö. Professor ꝛc. Wien, bey J. P. Sollinger. Rec. im N. B. des J. 1835 S. 425 — 429.

Reines römisches Privatrecht, nach den Quellen und den Auslegungen der vorzüglichsten Rechtsgelehrten dargestellt. Aus der lateinischen Ausgabe mit Zusätzen und Berichtigungen in's Deutsche übertragen vom Verfasser, A. Haimberger, Doctor der Rechte und k. k. Professor des römischen Civil- und des Kirchenrechtes ꝛc. Band I — IV. Wien, im Verlage der k. k. Schulbücher-Verschleißadministration.

Darstellung der in Oesterreich unter der Enns für das Unterthansverhältniß seit dem Jahre 1820 erflossenen Gesetze. Von Johann Heinrich Edlen v. Kremer, Dr. der Rechte, Adjuncten der k. k. Hof- und nieder-österr. Kammerprocuratur ꝛc. Wien, bey J. G. Ritter v. Mösle sel. Witwe. Rec. im N. B. des J. 1836 S. 1; in Kaltenbäck's Blättern für Literatur 1835 Nr. 78; Repertorium Gersdorf's Bd. VI. Nr. 2867.

Die Civil-Gerichtsbarkeit in Streitsachen über Ausländer in Oesterreich außer Ungarn. Von Franz Ritter v. Minasiewicz, Doctor der Rechte und k. k. galizischen Landesadvocaten zu Lemberg. Lemberg, bey Peter Piller. Rec. im N. B. Februar 1836 S. 68.

Versuch, die Staatswissenschaft auf eine unwandelbare Grundlage festzustellen. Von einem Staatsmann. Wien, bey Rohrmann und Schweigerd. Rec. in Kaltenbäck's Zeitschrift Nr. 74 und 75, ferner in der Bibl. ital. 1835 Ottob. p. 73 — 75.

Systematisch geordnete Darstellung der in Oesterreich ob der Enns und in Salzburg in Wirksamkeit stehenden Gewerbsvorschriften, dann der gesetzlichen Bestimmungen über licencirte und freye Beschäftigungen, über öffentliche Märkte, das Zunftwesen, und über die Wanderungen der Handwerksgesellen. Von Johann Nep. Höß, k. k. ob der ennsischen Regierungs-Secretär. Zwey Bände. Linz.

Ungarischer Zolltarif vom Jahre 1795 in Betreff der Gebühren für die Einführung von Natural- und Kunsterzeugnissen aus Galizien, dann aus den deutschen und italienischen Provinzen nach Ungarn und Siebenbürgen, mit Berücksichtigung aller, in Ansehung dieses Tarifes seither erflossenen Verordnungen ꝛc. Von Franz Ernest. Wien, in der k. k. Hof- und Staatsdruckerey.

Ausführliche Erläuterung des zweyten Hauptstückes des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches von §. 44 — 77. Von Dr. Thomas Dollinger, k. k. wirkl. Hofrathe, Mitgliede der k. k. Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, und der k. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften, emeritirten Professor des römischen Civil- und des Kirchenrechtes. I. III. und IV. Baud. Wien, bey Ritter von Mösle. Angezeigt in Gersdorf's Repertorium Band III. Nr. 2742 und 2743. Bd. V S. 269. — Mit Sehnsucht sieht man dem Erscheinen des noch fehlenden zweyten

Bandes entgegen, womit dann ein Werk vollendet seyn wird, das eben so sehr wegen der Umsicht, Schärfe und Gründlichkeit der Untersuchungen, als wegen der Unbefangenheit des Verfassers in Beurtheilung des behandelten Gegenstandes, unter den Geistesproducten im Gebiethe der Jurisprudenz für immer einen ausgezeichneten Platz behaupten wird.

Beyträge zur Strafgesetzgebung. Von Joseph Hölzl, k. k. n. ö. Lehen-Archivar. Wien, bey Leopold Grund. Rec. im N. B. des J. 1835 S. 137—149.

Systematische Darstellung der in Betreff der Juden in Mähren und im k. k. Antheile Schlesiens erlassenen Gesetze und Verordnungen. Von Hieronymus v. Scari, Doctor der Rechte, k. k. o. ö. Professor der politischen Wissenschaften ꝛc. Brünn, bey L. W. Seidel. Rec. im N. B. des J. 1835 S. 150—156.

Grundsätze und Begriffe eines österreichischen Staatsbürgers hinsichtlich einiger der wichtigsten, in den öffentlichen Blättern oftmahls berührten und das allgemeine Wohl betreffenden Gegenstände. Von Anton Schmuckh. Wien, bey J. P. Sollinger.

Galletti's: Allgemeine Weltkunde, oder: Geographisch-statistisch-historische Uebersicht aller Länder, in Rücksicht ihrer Lage, Größe ꝛc. nebst einer Skizze der älteren und neueren Geschichte. Achte vermehrte Auflage; von D. G. Cannabich, Pfarrer. Pesth, bey Hartleben.

Essai statistique sur les Bibliotheques de Vienne, précédé de la statistique de la Bibliothèque impériale etc. par Adrien Balbi. Wien, bey Volke. Rec. in der Jenai'schen allgemeinen Literatur-Zeitung des J. 1836 Nr. 26—29; in der Bibliot. Ital. 1836 S. 130.

Der Geld- und Börsespeculant, oder was Denjenigen, welche Geld ausleihen, zu wissen nöthig ist, um sich vor Nachtheil zu sichern, und wie die verschiedenen Arten der Börsegeschäfte mit Staatspapieren beschaffen sind. Wien, bey Schrämbl.

Anwendung der Gesetze über schwere Polizey-Uebertretungen. Von Felix Kaiser von Trauenstern. I. — IV. Band. Grätz, bey Kienreich.

Themis, eine Sammlung von Rechtsfällen, Abhandlungen und wissenschaftlichen Berichten aus dem Gebiethe des Privat- und Strafrechtes, von Dr. Joseph Wessely, k. k. öffentl. ordentl. Professor der Rechte ꝛc. Erstes Heft. Innsbruck, bey Wagner. Rec. im N. B. des J. 1836 S. 181—203.

Handbuch der allgemeinen Gerichts-Instruction vom 9. September 1785 mit den bis auf die neueste Zeit erflossenen Declaratorien, für alle Provinzen, in welchen die allgemeine Gerichtsordnung vom 1. May 1781 oder die westgal. Gerichtsordnung vom 19. December 1796 gilt, mit einziger Ausnahme von Galizien. Von Dr. Joseph Wessely, k. k. o. ö. Professor der Rechte ꝛc. Erste Abtheilung. Innsbruck, bey Wagner.

Das Königreich Böhmen, topographisch-statistisch beschrieben von Joh. Gottfried Sommer. Dritter Band. Prag.

Lehrbuch der Erd- und Staatenkunde. Von Joh. Gottfr. Sommer. Erster Band. Prag, bey Calve. Gersdorf's Repertorium 1835 V. Band S. 670.

Vollständige Sammlung der Gesetze über das Schubwesen im Kaiserthume Oesterreich, von Franz Tobias Herzog, Actuar, provisori-

schem Untersuchungs-Commissär bey dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt Wien ꝛc. Wien, bey J. G. Heubner.

Sr. Majestät Franz I. politische Gesetze und Verordnungen ꝛc. 61ter Band. Enthält die Verordnungen vom 1. Jänner bis letzten December 1833. Wien, in der k. k. Hof- und Staatsdruckerey.

Chronologisch-systematische Sammlung der Berggesetze der österreichischen Monarchie. Zweyte Abtheilung: Berggesetze der Königreiche Ungarn, Croatien, Dalmatien, Slavonien und des Großfürstenthumes Siebenbürgen. I. — IV., VI. — XII. Band. Wien, in der k. k. Hof- und Staatsdruckerey.

Gesetze und Verfassungen im Justizfache in den J. 1831 — 1832 für die deutschen Staaten der österr. Monarchie. Wien, in der k. k. Hof- und Staatsdruckerey.

Von der Verlassenschafts-Abhandlung. Für Justizämter, Advocaten, herrschaftliche Wirthschaftsämter, Rechtsbeflissene und selbst Privatparteyen in Galizien. Herausgegeben von Carl Wittig. Tarnow und Stanislawow, bey Joh. Millikowski.

Anleitung zur gleichförmigen Anlage und Führung der Grundbücher, dann zur Abnahme und Verrechnung der Taxen überhaupt, endlich der Grundbuchsbesitzung. Nach den in der österreichischen Monarchie und insbesondere in Oesterreich unter der Enns noch bestehenden Patenten und Verordnungen, theoretisch und praktisch bearbeitet von Wenzel Czihak, k. k. Rechnungsrathe ꝛc. Wien, bey J. P. Sollinger. Rec. im N. B. des J. 1834 S. 418 — 422 und 423 — 428.

Oesterreichische National-Encyclopädie, oder alphabetische Darstellung der wissenswürdigsten Eigenthümlichkeiten des österreichischen Kaiserthumes ꝛc. 1. — 12. Heft. Wien.

Monographia Fisci regii, auctore Emerico Svaiger, jurato causarum advocato. Weszprimii.

Extractus resolutionum regiarum pro opificum contuberniis in Hungaria, auctore Ign. Kassics. Viennae, Haykul.

Elementa jurisprudentiae hungaricae, auctore Alex. Kövy. Sáros-Patakini.

Handbuch aller bisher erschienenen, in Kraft und Wirksamkeit bestehenden Gesetze, Normalien, Directiven und sonstigen Vorschriften in Bezug auf Uniformirung, Adjustirung, Montour, Rüstung ꝛc. der österreichischen Armee, u. s. w. Von S. W. Schießler. Prag, 1834. Rec. in Kaltenbäck's Blättern für Literatur 1835 Nr. 59.

Versuch einer Darstellung der Lage und Ausdehnung des Hegyallyaer Weingebirges, der Beschaffenheit des dortigen Weinbaues, dann der Bereitungs- und Behandlungsart des Tokayer Ausbruchs. Von Joseph Némety. Wien, bey Beck.

Wien's Umgebungen auf zwanzig Stunden im Umkreise. Nach eigenen Wanderungen geschildert durch Adolph Schmidl. Wien, bey Gerold. Rec. in Kaltenbäck's Blättern für Literatur 1835 Nr. 97.

Auswahl gerichtlich-medicinischer Untersuchungen nebst Gutachten, geführt und abgegeben an die respectiven Behörden von Dr. und Prof. Krombholz. Prag, bey Calve.

Ueber die Unterbrechung und Hemmung des Decenniums. Ein Beytrag zu der Lehre von der Berechnung des Decenniums in Beziehung auf die Erwerbung der Staatsbürgerschaft und des Domicils im Kaiserthume Oesterreich. Von Franz Tobias Herzog, Actuar ꝛc. Wien, bey J. G. Heubner.

Trigonometrisch bestimmte Berghöhen des Herzogthumes Salzburg. Aus den Protokollen der General-Direction der k. k. Catastral-Landesvermessung. Salzburg, bey Duyle.

Magnum Bullarium Romanum summorum Pontificum etc. Viennae, Fas. II., bey den Mechitaristen. Angezeigt in Gersdorf's Repertorium V. 1835 S. 268.

Beytrag zur gerichtlich-medicinischen Beurtheilung der schweren Verletzungen. Von W. Herglotz ꝛc. Prag, bey Haase.

Ueber Schutz und Hülfe gegen Feuersbrünste, von J. Scheiger. Wien, bey Gerold.

Die Landgutsrechnungslegung, um durch sie nicht nur die nothwendige Sicherstellung zu bezwecken, sondern auch unmittelbar und auf einfachen Wegen das Verhalten und den reinen Ertrag der verschiedenen Verwaltungszweige für sich zu erfahren. Von Freyherrn Joseph v. Buschmann, dirigir. Hofrathe und Kanzley-Director. Zweyte veränderte Ausgabe. Wien, bey Gerold.

L'Indicatore delle leggi ed ordinazioni dall' anno 1796 à tutto il 1834 nei rapporti giudiziarii del regno Lombardo-Veneto. Opera del giureconsulto Antonio Neri. Milano, coi tipi di Giuseppe Bernardoni di Gio Parte I. e II.

Istruzione per le regie preture in affari non contenziosi. Colle disposizioni che vi hanno relazione. Milano, dalla tip. di Omobono Manini.

Indici del Manuale per le ii. rr. preture urbane e foresi in casi di gravi trasgressioni politiche, compilato sui commenti del prof. Kudler e sulle leggi, patenti, notificazioni, ordini e circolari relative ad ogni paragrafo della seconda parte del Codice penale austriaco. Milano, presso P. Ripamonti Carpano.

Quarto Supplemento alla seconda edizione dei paragrafi del Codice civile generale della Monarchia austriaca ecc. Del giureconsulto Giuseppe Antonio Castelli. Milano, dai tipi di Marsilio Carrara.

Sulla riforma degli studii; scritture due di Gasparo Gozzi. Udine, nella tip. Vendrame di pag. 48. Rec. in der Bibliot. Ital. 1835. Juliusheft S. 80 — 83.

Del Diritto di Reciprocità sulle basi del codice civile universale austriaco; ragionamento di Cotta Morandini Natale. Milano, per Giov. Silvestri.

Dizionario universale, ossia Repertorio ragionato di giurisprudenza e questioni di diritto. Di Merlin, antico procuratore generale presso la corte di cassazione in Francia. Versione italiana di una società di avvocati sotto la direzione dell' avvocato Filippo Carillo. Venezia, presso Gius. Artorelli. Fasc. XII. — XVI.

Intorno la dignita e la importanza della Medicina legale. Discorso che pronunziava il di della sua laurea in medicina Giov Federici. Padova, coi tipi della Minerva.

Della Genesi dello Stato, libri tre di Carlo Rinaldini, dottore in legge e membro della facoltà legale ecc. Pavia, nella stamperia Fusi e C. Rec. in dieser Zeitschrift, J. 1836 N. B. S. 131 — 135 u. S. 331 — 342; in der Bibl. Ital. Octoberheft 1835 S. 118 — 120.

Istituzioni del diritto pubblico interno del regno Lombardo-Veneto. Opera del dottor Antonio Lorenzoni. Padova, coi tipi della Minerva.

Della prorogazione del foro, trattato di Cotta Morandini Natale. Milano, per Giovanni Silvestri. Rec. in R. B. 1835 S. 463 — 468.

Indice alfabetico delle materie giudiziarie contenute nella collezione delle leggi pubblicate per parte dell' eccelso i. r. governo generale delle provincie venete dall' anno 1813 a tutto il 1832. Con appendice di tutte le patenti e risoluzioni sovrane, istruzioni e regolamenti ecc. Di Vincenzo Squera. Padova, coi tipi della Minerva.

Nuova biblioteca universale di Giurisprudenza: Trattato del dolo e della frode in materia civile e commerciale, di M. Chardon. Prima versione italiana del dottor F. Foramiti, colle indicazioni de' luoghi analoghi del codice austriaco. Venezia, appresso Luigi Plet. Vol. I.

Quadro topografico-statistico della provincia Bresciana, del Francesco Cavalieri. Brescia. Un foglio.

Statistica generale degli stati Europei, del dottor e prof. Giorgio Norb. Schnabel. Recata dal tedesco in italiano dal dottor C. R. e pubblicata per cura di G. Z. Pavia, tipog. Bizzoni.

Il possessore di buona fede è tenuto in diritto naturale non solo a restituire al proprietario la cosa e i frutti esistenti, ma eziandio a risarcirlo della cosa e dei frutti consumati. Dissertazione inaugurale di Casimiro Bosco, nobile ecc. Padova, tip. Cartallier.

Del commercio dei Veneziani, di Tabio Mutinelli. Venezia, dalla tip. di Luigi Plet. Rec. in der Bibl. Ital. Aprilheft Seite 8.

Proposizioni teoretiche-pratiche sulla dottrina degl' interessi, dell' ingegnere Carlo Possenti. Milano 1833. Rec. in der Bibl. Ital. Ottobre 1835 p. 41 — 54.

Repertorio legale intorno ai diritti reali e ad alcuni atti di procedura. Tomi III. Del' avvocato Giamb. Pagani.

Guida ragionata delle gravi trasgressioni politiche ecc. Milano, tip. M. Visaj.

Sulla relazione dell' etica col diritto naturale; osservazioni del dottor Giov. Capellari. Venezia, coi tipi di Ant. Bazzarini.

Le Pandette di Giustiniano ecc. Venezia, Fasc. XXIII. — XXXV.; coi tipi di Ant. Bazzarini.

Indice delle Pandette di Giustiniano. Fasc. I. — III. Venezia, coi tipi di A. Bazzarini.

Della pena capitale. Cenni del nobile Enrico Facciolì, pubblicati nel giorno di sua laurea. Padova, tip. Cartallier.

Sovrana clemenza verso i condannati per delitto d'alto tradimento. Milano, coi tipi di P. A. Molina.

Quarto supplemento al Regolamento del processo civile, di G. A. Castelli, Milano.

Biblioteca scelta di opere tedesche in linqua italiana. Vol. XII. Il Codice di commercio esposto secondo le riforme e le leggi ora viggenti nel regno Lombardo-Veneto. Milano, per Giov. Silvestri.

Nachtrag.

Zur Ergänzung der hier gegebenen Uebersicht der österr. juridisch-politischen Literatur werden noch nachträglich folgende, bisher übergangene Werke aufgenommen. Ihr Verzeichniß und die Mittheilung dieses Verzeichnisses verdanken wir dem Fleiße und der Güte des Herrn Carl Freyherrn v. Geringer, k. k. Hofconcipisten der allgem. Hofkammer.

Planum Tabulare, seu decisiones curiales collectae 1769, nunc primum hungarica lingua donatae, addito etiam latino originali, studio Steph. Czövek. Budae, 1825.

Leges cambiales. Cassoviae, 1825. Conspectus et explanatio legum de summaria repositione perlatarum, auctore Ottmayer. Pestini, 1825.

Theoria Statisticae, auctore Jos. Jurjevich de Toul. Zagrabiae, 1825.

Merkwürdigkeiten des Königreiches Ungarn, oder historisch-statistisch-topographische Beschreibung aller Städte, Berge, Höhen, Flüsse, Gesundbrunnen, des Bergbaues, nebst einer Uebersicht des ganzen Königreiches, von C. v. Szepesházy. Kaschau, 1825.

Epitome institutionum juris hungarici privati, cui accessit adumbratio historiae juris hungarici, auctore Márkovich. Editio tertia. Budae, 1826.

Laurea virtutis, seu tractatus de praerogativis Nobilium Regni Hungariae, positivis patriae legibus, normalibus resolutionibus ac fororum decisionibus illustratus, auctore Ign. Kassics. Pestini, 1826.

Mahlerische Reise auf dem Waagflusse in Ungarn. Von Aloys Freyherrn v. Mednyansky. Pest, 1826.

Diarium Comitiorum ab anno 1825 usque ad annum 1827 celebratorum. Posonii, 1827.

Leges ecclesiasticae Hungariae et provinciarum eidem adnexarum, quas collegit Comes Ignatius de Batthyán. Episcopus Transsilvaniae. Tomus II. et III. Claudiopoli, 1827.

Historisch-statistisch-topographische Beschreibung der königl. Freystadt Waradin. Waradin, 1827.

Sententiae excelsae Curiae Regiae, inde ab 1769 usque ad 1828 latae et publicatae, quas privata industria collegit et juxta ordinem chronologicum in seriem materiarum digessit Steph. Molnár de Pétenfalva. Tomi IV. Pestini 1828.

Extractus synoptico-encyclopaedicus legum corpore juris hungarici contentarum in suas materias divisus, auctore Ign. L. B. Eötvös, pincernarum regalium magistro. Budae, 1829.

Index synopticus actorum comitialium in novem Regni Hungariae comitiis, signanter ab 1790 usque 1825 inclusive, occurrentium. Von demselben Verfasser, eben daselbst, 1829.

Repertorium et extractus sententiarum curialium in editione Molnáriana contentarum ab 1769 usque 1823, ordine

alphabetico elaboratus per Georg. Horaszty. Miskoltzini, 1829.

Elementa juris hungarici judiciarii civilis, auct. Paulo Szlemenics. Editio secunda. Posonii, 1829. Tomi IV.

Manuale procuratorum et causantium, complectens processus in jure hungarico occurrentes, ordine alphabeti. Editio secunda. Pestini, 1829.

Extractus juris hungarici summarius, pro usu juratorum Tabulae R. Notariorum, qui censuram advocatialem subire parant, conscriptus per Thom. Csépcsány. Pestini, 1829.

Nomenclator operis Tripartiti juris consuetudinarii a Stephano de Verboecz concinnati, in quo juxta alphab. ordinem omnium nominum et terminorum sive vocum juridicarum integrae sententiae cum provocatione exhibitae sunt, per Steph. Dudics, Pestini, 1829.

Aliquid de indubia, statui conveniente ac durabili universorum Advocatorum Hungariae provisione. Pestini, 1829.

Die Croaten und Wenden in Ungarn, ethnographiſch geſchildert von Johann v. Csaplovics. Preßburg, 1829.

Hydrographia Hungariae, auctore Kitaibel, edidit Prof. Schuster. Pestini, 1829.

Synopsis historiae juris transilvanici in usum auditorum suorum, per Ladislaum Vajda de Soös-mezö concinnata. Claudiopoli, 1830.

Diarium Comitiorum R. Hungariae in diem 8. Septembris 1830 indictorum. Posonii, 1830.

Acta Comitiorum R. Hungariae in diem 8. Sept. 1830 indictorum. Tomi II. Ebenda.

Das Creditweſen vom Grafen Stephan Széchényi; überſetzt von Paziazi. Zwey Theile. Peſt, 1830.

Abriß des öſterreichiſchen Seehandels und Wahrnehmungen bey der überſeeiſchen Ausfuhr, von Joſ. Pucher. Peſt, 1830.

Topographiſche Beſchreibung von Peterwardein und ſeinen Umgebungen, von Franz Schams. Peſt, 1830.

Gemählde von Preßburg. Preßburg, 1830.

Zergliederung des Werkes über den Credit, von Joſeph Grafen Deſewffy, aus dem Ungariſchen überſetzt von S. v. Ludvigh. Kaſchau, 1831.

Licht, oder aufhellende Bruchſtücke zur Berichtigung einiger Irrthümer und Vorurtheile, von Stephan Grafen Széchényi; überſetzt von M. v. Paziazi. Peſt, 1831.

Freymüthige Bemerkungen zu dem Entwurfe einer Wechſel- und Prozeßordnung für Ungarn, und zu einigen damit verwandten Gegenſtänden, von Wachtler. Preßburg, 1831.

Introductio in oeconomiam politicam, alias nationalem, ad recentissimos scientiarum politicarum progressus exacta, auctore Joanne Henfner J. U. D. Zagrabriae, 1831.

Articuli provisionales diaetales Transsilvaniae anni 1791. Debreczini, 1831.

Protocollum diaetae transsilvanicae anni 1809. Claudiopoli 1831.

Notitia diplomatica veteris constitutionis comitatuum ecc. auctore Theod. Botka. Pestini 1831.

Kubinyi Alex. enchiridion lexici juris Hung., seu extractus legum patriarum in corpore juris contentarum, ordine alphabeti digestus. Editio tertia aucta et usque ad annum 1830 decreta extensa; opera Joannis Csaplovics de Jeszenova. Posonii, 1832.

Protocollum diaetae transsilvanicae anni 1790. Editio nova. Claudiopoli, 1832.

Transsilvania. Periodische Zeitschrift für Landeskunde. Redigirt von Joseph Benigni v. Milbenberg und Carl Reugeboren. I. und II. Band. Hermannstadt, 1833.

Jurisdictio tavernicalis ex actis et protocollis authenticis adumbrata, auctore Alex. Wagner. Pestini, 1834.

Status politico-juridicus Regni Hungariae, habito peculiari respectu jurium Regis; auct. Alex. Blaskovics. Pestini, 1834.

Institutiones juris metallici in usum Transsilvaniae, opera Alexii Sofalvi, Assessoris judicii montani. Claudiopoli, 1834.

Transsilvania, sive Magnus Principatus Transsilvaniae, olim Dacea mediterranea dictus, orbi nondum satis cognitus, nunc multifariam ac strictim illustratus per Josephum Benkö. Editio secunda. Claudiopoli 1834. (Gleichlautend mit der ersten Ausgabe. Wien, 1778.)

Schlußbemerkung.

Aus diesem Verzeichnisse der juristischen, politischen und statistischen Werke aus dem Zeitraume von eilf Jahren, läßt sich immerhin entnehmen, daß die Productivität Oesterreich's in dieser Hinsicht nicht unbedeutend sey. Im Ganzen sind hier 675 Druckwerke angeführt, so daß man im Durchschnitte jährlich auf ungefähr 60 Schriften dieser Art rechnen kann. Der bey weitem größere Theil der juristischen und politischen Werke, für das unmittelbare Bedürfniß der Schule und der Amtspraxis bestimmt, behandelt das positive Gesetz; gering ist dagegen die Zahl derjenigen Schriften, die sich mit der Theorie des Rechtes und der Politik allein befassen.

Mit dem Ausweise der im Jahre 1835 erschienenen Geistesprodukte unserer Fächer ist die rückständige Literaturübersicht geschlossen und das laufende Jahr eingeholt. In der Fortsetzung dieser Ausweise wird es nun leicht seyn, die verschiedenen hierher gehörigen Werke nach ihrem Inhalte abzusondern, und Jahr für Jahr nach den drey besonderen Rubriken: a) juristische b) politische und c) statistische Werke anzuführen.

Prof. Springer.

Ausländische Literatur.

Sammlung auserlesener bayerischer Rechtsfälle, Präjudicien und anderer interessanter Erkenntnisse, herausgegeben von Max Freyherrn du Prel, königl. Advocaten und Stiftungs-Anwalte zu Freysing. Landshut, 1836. Druck und Verlag der Jos. Thomann'schen Buch- und Kunsthandlung.

Der Zweck dieser, dem Justizminister Freyherrn v. Schrenk gewidmeten Sammlung ist, wie der Herausgeber in der Vorrede andeutet, die Bildung eines förmlichen juristischen Repertoriums.

Die vorliegenden zwey Hefte enthalten drey Rechtsfälle und fünfzehn Präjudicien und andere Erkenntnisse.

Die Rechtsfälle sind:

I. De condictione indebiti. Mitgetheilt vom Herrn Dr. Mündler, königl. Advocaten zu Pfaffenhofen.

II. Ueber die Haftungsverbindlichkeit eines Cedenten und über die Nichtigkeit eines Cessionsgeschäfts. Mitgetheilt vom Herrn Dr. Spengel, königl. Advocaten zu München.

III. Ueber die Abtretung von Privat-Eigenthum zu öffentlichen Zwecken. Mitgetheilt von Herrn Dr. Mündler.

Da diese Rechtsfälle sowohl als die fünfzehn Präjudicien und Erkenntnisse nach den positiven bayerischen Gesetzen entschieden sind, so hat diese Sammlung zunächst nur für Bayern ein Interesse, besonders, da auch die Form derselben ein allgemeineres Interesse ausschließt. Es sind nämlich die Schriften der Parteyen, die Entscheidungen aller Instanzen und die Entscheidungsgründe ihrem ganzen Inhalte nach angeführt, welches eine immerwährende Wiederholung der nämlichen Facta und Rechtsargumente, und eine ermüdende Weitschweifigkeit zur Folge hat, indem auch alle, gar nicht zur Sache wesentlich gehörigen Incidentien getreulich aufgenommen sind. Daher kommt es, daß die drey Rechtsfälle allein 168 Seiten ausfüllen, obwohl sie an und für sich ganz einfach sind, und bey einer anderen Behandlung kaum den dritten Theil dieses Umfanges erreicht hätten.

Eine kurze Angabe des Inhaltes desselben wird die Wahrheit des Gesagten beweisen.

Rechtsfall Nr. I. Jemand kauft alle Landesanlehens-Obligationen aus dem Jahre 1796 zusammen, welche die Unterthanen des ehemahligen Pfleggerichtes V. zu demselben contribuirt hatten; und, weil er glaubt, daß auch die Gemeinde T. zu diesem Gerichtssprengel gehört habe, so bringt er auch ihren Darlehensbetrag pr. 167 fl. 30 kr. jure cessionis an sich. Als er später erfuhr, daß die Gemeinde T. damahls nicht dem Pfleggerichte V., sondern dem Pfleggerichte A. incorporirt war, forderte er sein für die cedirte Forderung ausgelegtes Geld ex condictione indebiti zurück; ein Anspruch, dem das königl. bayerische Landgericht J. unbegreiflicher Weise Statt gab; der aber in Appellatorio und Revisorio nach Gebühr zurückgewiesen wurde.

Rechtsfall Nr. II. Veronika und Joseph J. cedirten dem Moriz M. in der Max v. St.'schen Gantmasse 9900 fl. Capital, sammt ausständigen Zinsen, und versprachen hierfür die Gewährleistung. Nach der Hand zeigte sich, daß die Cedenten die cedirte Forderung nicht mehr

an die v. St.'sche Gantmasse zu stellen hatten, weßhalb der Cessionar um Rescission des ganzen Geschäftes bath.

Da die Entscheidung dieses Prozesses lediglich auf der Untersuchung beruhte, ob die Cedenten zur Zeit der Cession noch Forderungen an die v. St.'sche Gantmasse hatten, oder nicht, so sind die Schriften der Parteyen theilweise mit langen, juristisch ganz uninteressanten, Berechnungen angefüllt, weßhalb auch solche Rechtsfälle zur Aufnahme in gedruckte Sammlungen und Zeitschriften nicht geeignet scheinen.

Rechtsfall Nr. III. Dieser ist unstreitig der wichtigste, vorzüglich in unserer Zeit, wo, wie der Herr Herausgeber ganz richtig bemerkt, der Bau des Donau-Main-Canals und die vielen Eisenbahn-Projecte die Frage wegen Abtretung des Privateigenthumes zu öffentlichen Zwecken immerwährend anregen.

Der vorliegende Rechtsstreit betraf die Ermittlung des wahren Werthes für Gründe, die zum Festungsbau abgetreten werden mußten, und dieser Werth wurde auch von dem königl. Appellationsgerichte (als Forum des königl. Militär-Fiscus), mit Rücksicht auf die vorliegenden Schätzungen verschiedener Schätzleute bestimmt, weil die Verf. Urkunde Titel IV. §. 8 und Abschnitt 4 §. 4 der Verordnung vom 14. August 1815 (Regierungsblatt Seite 724 — 727) verfügen, daß, wenn es sich über die Art und den Betrag der Entschädigung handelt, die einschlägige Justizbehörde nach vorgängiger gerichtlicher Abschätzung des angesprochenen Eigenthumes und Ermäßigung des wahren Werthes desselben, darüber zu entscheiden habe.

Weil nun das lobenswerthe Unternehmen des Herrn Herausgebers wirklich einen glücklichen Erfolg verdient; so wäre zu wünschen, daß er, um seiner Sammlung einen wissenschaftlichen, nicht bloß für den bayerischen Juristen berechneten, Werth zu geben, in Hinkunft seine H. H. Mitarbeiter auffordere, nicht die abgeschriebenen langweiligen Prozeßacten, sondern gediegene Bearbeitungen der Rechtsfälle, mit gedrängter Angabe des Factums und kritischer Beleuchtung der rechtlichen Gründe und Gegengründe, einzusenden.

Dr. Kalessa.

Belehrungen über Gesetz und gerichtliches Verfahren in den preußischen Staaten für den Bürger und Landmann. Von einem praktischen Juristen. Siegen, in dem Verlage von W. Friedrichs Buchhandlung 1835. Zwey Hefte in gr. 8.

In der Ankündigung, mit welcher die Verlagshandlung das erste Heft dieser Belehrungen dem Publikum übergibt, verspricht sie noch vier Hefte folgen zu lassen. Das erste Heft handelt von dem Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozeß; das zweyte von dem Hypothekenwesen; das dritte soll die Rechtsmittel gegen Entscheidungen, Appellationen, Revisionen und Nichtigkeitsklagen; das vierte die Executionen und Subhastationen; das fünfte die Vormundschaften behandeln. Bis jetzt sind die ersten beyden Hefte erschienen.

So nothwendig es einerseits ist, daß jede Gesetzgebung als axiom aufstelle „daß sich mit der Unwissenheit der Gesetze Niemand entschuldigen könne," so wünschenswerth ist es andererseits, daß dieser juridisch nichtige Entschuldigungsgrund faktisch so selten werde, als es möglich ist.

Möglichste Oekonomie in Erlassung neuer Anordnungen, zweckmäßige Kundmachung neuer, Republication älterer, in Vergessenheit gerathender Gesetze, aufmerksame Schonung und Aufrechthaltung der, durch eine Art juridischer Tradition, durch Gewohnheit und Erfahrung tief eingeprägten Vorschriften, Einfachheit, Klarheit und Faßlichkeit der Gesetze, können tüchtige Hebel zur Verbreitung von Gesetzkenntniß auch unter jenen Ständen werden, welche als solche der Gesetzquelle zu ferne stehen, als um ohne Veranlassung aus derselben zu schöpfen. Allein daß auch die, in populärem Gewande sich zu den Gesetzunkundigen herablassende, Doctrin zu obigen Zwecken ihr Schärflein beytragen könne, läßt sich wohl kaum in Abrede stellen.

Die lebhafte Ueberzeugung, wie sehr die Bearbeitung der inländischen Gesetze aus diesem Gesichtspunkte dem nicht juridisch gebildeten Inländer und dem Fremden, der sich gerne mit den Hauptquellen und Grundsätzen der Gesetzgebung irgend eines Landes bekannt machen möchte, nützlich werden könne — war die Ursache, daß die vorliegenden Hefte durch ihren (wenn auch an sich schon etwas zu vagen) Titel mir ein so großes Interesse einflößten. Mit Begierde schlug ich sie auf, um mich in der Vorrede über den Plan des Werkes, über die Absicht des ungenannten Verfassers und über die Wahl des Titels um nähere Aufklärung umzusehen; allein der Verfasser hatte eine Vorrede für überflüssig gehalten und es dem Leser überlassen, sich dieselbe aus den Materialien des Titelblattes und dem Inhalte des Werkes selbst zu machen. Mißlich ist es, daß dieser bey weitem nicht leistet, was jenes verspricht, und der Recensent sich zur Beurtheilung des Werthes der beyden Hefte einen Maßstab erst selbst erfinden muß, der in der Vorrede hätte gegeben werden sollen; erst den Standpunkt auszumitteln genöthigt ist, der in derselben hätte angedeutet werden können.

Das erste Heft beginnt mit Vorbemerkungen, welche in zwey Paragraphen enthalten, und mit I. (welchem jedoch weder in diesem noch in dem folgenden Hefte ein II. correspondirt) bezeichnet sind. Sie beginnen im erzählenden Tone: „Als der Staat die Selbsthülfe verboth, übernahm er die Pflicht, Jedem auf dem kürzesten und wohlfeilsten Wege zu seinem Rechte zu verhelfen;“ und weiterhin heißt es: „Mit allmähliger Vermehrung des Verkehres seyen die Gesetze bey ihrer Gründlichkeit zu langsam geworden, welchem Gebrechen die neue Gesetzgebung durch Einschränkung des gerichtlichen Verfahrens auf seine wesentlichen Erfordernisse in bestimmten Fällen abgeholfen hätte.“ In den folgenden §§. (3 — 7) werden unter der Aufschrift: „Allgemeine Erfordernisse der Klagen und Einwendungen“ zuerst Demjenigen, der eine Klage anhängig machen oder abweisen will, einige Anweisungen ertheilt, hierauf die Erfordernisse der Klagen und Klagbeantwortungen auseinander gesetzt, und einige Andeutungen über die äußere Form derselben und der schriftlichen Vollmacht gegeben. Nachdem der Verfasser die Quellen des neuen Verfahrens berührt, beginnt er im §. 10 unter dem Titel: „Das neue Verfahren“ I. den Mandatsprozeß (§. 10 — 17) und II. im §. 18 den summarischen[1]) Prozeß zu behandeln. Er zählt zuerst die Fälle auf, in welchen der eine und der andere eintritt, und beschreibt dann den Gang des Verfahrens, ohne viel mehr als das Gesetz zu geben. Das summarische Verfahren ist verschieden bey collegialischen und bey Einzelgerichten. Es wird daher zuerst in den §§. 20 — 33 das summarische Verfahren

[1]) S. hierüber Haimerl's Anzeige in dieser Zeitschrift 1834. 4. Heft S. 118—124.

bey collegialischen Gerichten, im §. 34 aber — die Organisation des Gerichtes behandelt. Nun folgt unter der Aufschrift „Formulare" ein Beyspiel I. eines Mandatsprozesses mit dem Formulare einer Mandatsklage, eines Executionsgesuches, einer Klagebeantwortung; II. eines summarischen Prozesses vor einem Collegium, mit dem Beyspiele einer Klage, eines Editionsgesuches, einer Klagebeantwortung, einer accessorischen Intervention ꝛc. — Von §. 85 — 50 (S. 48 — 52) wird „a) das Verfahren in summarischen Sachen bey einzeln stehenden Richtern, b) in Sachen bis zu 50 Thaler (n) einschließlich bey allen Gerichten (sogenannten Bagatell-Sachen), c) in Injurienſachen, wobey keine fiscalische oder Criminal-Untersuchung Statt findet," kurz auseinandergesetzt; diesem reiht sich (S. 52 — 72) ein Beyspiel einer verhandelten Bagatell-Sache und eines summarischen Prozesses bey einem Einzelgerichte an, womit dieses Heft schließt.

Das zweyte Heft beginnt I. mit allgemeinen Bemerkungen (§. 1 — 3) über den Zweck des Hypothekenwesens. Mit Hinweisung auf einzelne Paragraphe des I. Theils des allgemeinen Landrechtes werden einige Grundsätze dieses letzteren über die Hypotheken kurz und nicht immer ganz richtig angeführt, z. B. ein Pfandrecht (jedes?) hat nur dann Kraft, wenn es zum Hypothekenbuche eingetragen ist. In den §§. 4 und 5 werden unter der Aufschrift „II., Einrichtung des Hypothekenbuches" die Rubriken desselben angegeben, und kurz angedeutet: daß jetzt in der Regel kein Zwang zur Eintragung der Grundstücke Statt findet; daß Jeder seine Anträge in Hypothekensachen verfassen und einreichen könne; wo die Gesuche überreicht und wie sie belegt seyn müssen. In den §§. 6 — 9 behandelt der Verfasser III. die Berichtigung des Titels. „Der rechtlichen Gründe," heißt es im §. 6, „wodurch das Eigenthum erworben wird, sind so viele, daß hier nur die im gemeinen Leben häufig vorkommenden genannt werden können." Ohne daher zu versuchen, diese möglichen Titel der Erwerbung auf einige zu reduciren (was so schwer nicht ist), spricht der Verfasser nur: 1.) Von der gesetzlichen Erbfolge, 2.) Testament oder Erbvertrag, 3.) Kauf, Tausch, Schenkung und Adjudication. Der §. 10 behandelt die „Lasten der zweyten Hauptrubrik," der §. 13 gerichtliche Hypotheken. In dem §. 17 werden die mit den hypothekarisch versicherten Forderungen möglicherweise vorgehenden Veränderungen besprochen. Den Protestationen, Löschungen, Vorrechten des Gläubigers im Concurse und der Form der einzutragenden Urkunden sind die §§. 18 — 22 gewidmet. Der übrige Theil des Heftes von Seite 25 — 51 enthält Formulare.

Aus dieser summarischen Anzeige geht hervor, daß die Materien in beyden Heften keineswegs nach einem logisch entworfenen Systeme, dessen der Laie, wenn ihm ein Buch über einen Zweig der Rechtswissenschaft nützlich werden soll, wohl noch weniger entbehren kann, als der wissenschaftlich Gebildete, behandelt worden sind. Bedenkt man ferner, daß den bey weitem größeren Theil beyder Hefte (in dem ersten fast zwey Drittheile, in dem zweyten die Hälfte des Inhalts) die Formulare ausfüllen, mithin nur ein kleiner Theil der eigentlichen Belehrung, welche doch die Bedingung einer zweckmäßigen Anwendung der Formulare ist, gewidmet bleibt; — daß der Verfasser so viele juridische Ausdrücke ganz ohne Erklärung läßt, obgleich die Voraussetzung, sie seyen dem „Bürger und Landmann" ohnehin bekannt und geläufig, eine gewagte seyn dürfte; — daß er in seinen Ausdrücken nichts weniger als präcis ist, und daher oft selbst den Leser, der die Mängel nicht zu ergänzen

weiß, in Irrthum führen muß (z. B. II. Heft S. 5 in der schon oben gerügten Stelle „ein Pfandrecht hat nur dann Kraft" ꝛc., wo es heißen soll: „ein Pfandrecht auf unbewegliche Güter," oder S. 22 e) wo offenbar nur von einer Simultanhypothek die Rede ist und der Verfasser dennoch ganz allgemein sagt: „Ist ein Gläubiger auf mehrere Immobilien eingetragen" ꝛc.) — daß er durch seine höchst unvollständige Quellenangabe und sparsamen Gesetzallegirungen dem Leser auch keine Mittel an die Hand gibt, das Fehlende selbst zu ergänzen oder durch Aufschlagen des Gesetzes sich über seine aus diesen Heften geschöpfte Belehrung noch mehr zu beruhigen, — so wird man den Ausspruch nicht zu hart finden, daß gerade der Bürger und Landmann, auf deren Belehrung es der Verfasser abgesehen hat, aus den Heften wenig Nutzen schöpfen werden. Mit den Formularen allein ist wenig geholfen, wenn sie auch, was ich nicht zu beurtheilen im Stande bin, allen Anforderungen des preußischen Geschäftsstyles vollkommen entsprechen sollten.

Sollte der Herr Verfasser in den nachfolgenden Heften sich die Sache weniger leicht machen, sich ein ordentliches System bilden, den Anforderungen des nicht wissenschaftlich gebildeten Lesers mehr zu entsprechen sich bemühen, die Quellen genauer angeben und beherzigen, daß Formulare stets nur ein secundäres Interesse haben können, so werde ich der Erste seyn, der seinem Verdienste die gebührende Anerkennung zollen wird.

Druck und Papier sind gut. Dr. Tomaschek.

Chronik

der in dem Monathe October 1836 erflossenen oder erst in diesem Monathe bekannt gemachten Gesetze und ämtlichen Belehrungen.

158.

Kundmachung des k. k. böhmischen Landesgubernіums vom 3. September 1836. Mit Beziehung auf die §§. 173 und 175 der mit k. k. Gubernial-Circulare vom 15. Februar 1836, Zahl 7267, kund gemachten Vorschrift vom 21. Jänner 1836 über die Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopolsordnung, wird mittelst der anliegenden Uebersicht die Eintheilung der jedem zur Waarencontrolle im Gränzbezirke bestellten Amte zugewiesenen Umkreise mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, wenn die Versendung einer controllpflichtigen Waare in einer Richtung erfolgt, in der sich ein für die Amtshandlungen der Waarencontrolle bestimmtes Amt näher befindet, als jenes, dem der Ort zugewiesen ist, oder wenn, um die Waare zu dem letzt erwähnten Amte zu stellen, ein erheblicher Umweg eingeschlagen werden müßte, die vorgeschriebene Anmeldung und das weitere Controll-Verfahren bey demjenigen Amte Statt finden könne, das in der einzuschlagenden Richtung das nächste ist (175. §. Vorschrift vom 31. Jänner 1836).

Weiters wird bemerkt, daß die hier etwa nicht genannten Orte, Wohngebäude und Einschichten im Gränzbezirke, welche sich in der

nächsten Umgebung der Aemter befinden, als den gedachten Aemtern zugewiesen betrachtet werden (s. die Uebersicht der im Gränzbezirke des Königreiches Böhmen zu den Amtshandlungen der Waaren-Controlle ermächtigten Aemter, und des, denselben zugewiesenen örtlichen Geschäftsumkreises in Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopolsordnung beziehungsweise der §§. 173 und 175 der Vorschrift vom 31. Jänner 1836, in dem Amtsblatte der Prager Zeitung vom 20. October d. J. Nr. 165).

159.

Circulare der k. k. nieder-österr. Landesregierung vom 6., des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 26. September, und des k. k. steyermärkischen vom 8. October 1836. Seine k. k. Majestät haben dem Beyspiele Allerhöchst Ihrer Vorfahren gemäß nach dem Antritte Ihrer Regierung sich um so mehr bewogen gefunden, eine Regulirung der kaiserlichen Titel und Wappen anzuordnen, als der Abgang einer größeren, dem dermahligen Umfange der Monarchie entsprechenden kaiserlichen Titulatur, und eines derselben angeeigneten Majestäts-Siegels schon seit längerer Zeit fühlbar war, und selbst die Thronbesteigung Sr. Majestät einige nicht bloß im Namen liegende Veränderung nothwendig gemacht hat.

Nachdem nun Se. Majestät Allerhöchst Ihre Willensmeinung dießfalls auszusprechen geruht haben, so wird in Folge hoher Hofkanzley-Verordnung vom 22. August 1836, Zahl 21,911, die neue festgesetzte, größere, mittlere und kleinere kaiserliche Titular nebst der Beschreibung des entsprechenden größeren, mittleren und kleinen Wappens zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Großer Titel.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte; König der Lombardey und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; König von Jerusalem ꝛc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg, von Tyrol, von Kyburg, Görz und Gradisca; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf der Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg ꝛc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark.

Mittlerer Titel.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte; König der Lombardey und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol.

Kleiner Titel.

Wir Ferdinand der Erſte, von Gottes Gnaden Kaiſer von Oeſterreich; König von Hungarn und Böhmen, dieſes Namens der Fünfte; König der Lombardey und Venedigs, von Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oeſterreich ꝛc.

Titulus magnus.

Nos Ferdinandus Imus, divina favente clementia Austriae Imperator; Hungariae et Bohemiae Rex hujus nominis quintus; Rex Lombardiae et Venetiarum, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae; Rex Hierosolimae etc.; Archidux Austriae; Magnus Dux Hetruriae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae; Magnus Princeps Transsilvaniae; Marchio Moraviae; dux superioris et inferioris Silesiae, Mutinae, Parmae, Placentiae et Guastallae, Osveciniae et Zatoriae, Teschinae, Forojulii, Ragusae et Gaderae etc., Comes Habsburgi, Tirolis, Kyburgi, Goritiae et Gradiscae; Princeps Tridenti et Brixinae etc.; Marchio superioris et inferioris Lusatiae et Istriae; Comes Altae-Amisiae, Feldkirchiae, Brigantiae, Sonnenbergae etc.; Dominus Tergesti, Cattari, Marchiae Slavonicae etc.

Titulus medius.

Nos Ferdinandus Imus, divina favente clementia Austriae Imperator; Hungariae et Bohemiae Rex hujus nominis quintus; Rex Lombardiae et Venetiarum, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae etc.; Archidux Austriae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae et Carnioliae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transsilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc.

Titulus parvus.

Nos Ferdinandus Imus, Dei Gratia Austriae Imperator; Hungariae et Bohemiae Rex hujus nominis quintus; Rex Lombardiae et Venetiarum, Galiziae, Lodomeriae et Illyriae; Archidux Austriae etc.

Heraldiſche Beſchreibung

des kaiſerlich-öſterreichiſchen großen, mittleren und kleinen Wappens.

A. Das große Wappen beſteht aus dem Hauptſchilde und einem Rückenſchilde. Der Hauptſchild iſt drey Mahl in die Länge und eben ſo oft quer getheilt, wodurch neun Hauptfelder gebildet werden. Das mittlere Hauptfeld ſtellt das genealogiſche Wappen des Allerdurchlauchtigſten regierenden Kaiſerhauſes dar. Es iſt nach der Länge in drey Schilde getheilt und enthält in der Mitte das öſterreichiſche Hauswappen: einen ſilbernen Querbalken im rothen Felde; zur Rechten den gekrönten rothen Löwen von Habsburg im goldenen Felde, und zur Linken das herzoglich lothringiſche Stamm-

wappen: nämlich: im goldenen Felde einen rothen rechten Schrägebalken, worauf drey gestümmelte silberne Adler über einander gesetzt sind. Das obere rechte Hauptfeld umfaßt die Wappen des Königreiches Ungarn und der damit verbundenen Länder. Es ist geviertet mit einem Mittelschilde. Der Letztere, auf dem die ungarische Königskrone ruht, ist in die Länge getheilt, und zur Rechten achtfach von rother und Silberfarbe quer gestreift (Alt-Ungarn); zur Linken erhebt sich im rothen Felde ein silbernes Patriarchenkreuz aus einer goldenen Krone, welche die mittlere Spitze eines dreyfachen grünen Hügels ziert (Neu-Ungarn). Im obern rechten blauen Quartiere dieses Hauptfeldes sind drey gekrönte goldene, vorwärts gekehrte Leopardenköpfe, Zwey und Einer gestellt (Königreich Dalmatien); das obere linke Quartier ist von Silber- und rother Farbe gewürfelt (Königreich Croatien); im untern rechten Quartiere von blauer Farbe läuft zwischen zwey quer fließenden silbernen Strömen im grünen Felde ein Marder in natürlicher Farbe, über dem oberen Strome schwebt ein goldener Stern (Königreich Slavonien); das untere linke Quartier ist von blauer und Goldfarbe durch einen schmalen rothen Querbalken getheilt, in der oberen Hälfte des Quartiers wächst aus der Theilung ein schwarzer Adler hervor, der rechts von einer goldenen Sonne, links von einem linksgekehrten silbernen halb gebildeten Monde begleitet ist; in der unteren Hälfte sind sieben rothe Thürme (die sieben Bürge) Vier und Drey gestellt (Großfürstenthum Siebenbürgen). Das obere linke Hauptfeld begreift die Wappen des Königreiches Böhmen und der dieser Krone einverleibten Länder. Dasselbe ist halb in die Länge und quer, dann unten nach der Länge drey Mahl getheilt und mit einem Mittelschilde belegt. Im rothen Mittelschilde, welcher mit der böhmischen Königskrone geziert ist, befindet sich ein gekrönter silberner, doppelt geschwänzter Löwe (Böhmen). In dem Hauptfelde selbst erscheint oben zur Rechten im blauen Felde ein von Silber- und rother Farbe geschachter gekrönter Adler (Markgrafthum Mähren); zur Linken ein gekrönter schwarzer Adler im goldenen Felde, auf der Brust ein silbernes Kreuzchen tragend, das auf einem silbernen Monde ruht, dessen Hörner kleeblattförmig gestaltet sind (Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien); unten zur Rechten durchzieht eine goldene Mauer mit schwarzen Mauerstrichen und drey Zinnen ein blaues Feld (Markgrafschaft Oberlausnitz); in der Mitte erblickt man im blauen Felde einen goldenen Adler (Herzogthum Teschen); zur Linken schreitet im silbernen Felde auf grünem Grunde ein rother, am Bauche weißer Ochs (Niederlausnitz). Das untere rechte Hauptfeld zeigt die Wappen des lombardisch-venetianischen Königreiches und derjenigen italienischen Staaten, die von Seitenlinien des Allerdurchlauchtigsten Kaiserhauses beherrscht werden. Dasselbe ist geviertet mit einem Mittelschilde, über welchem sich die eiserne Krone befindet. Dieser Mittelschild ist von Silber- und blauer Farbe in die Länge getheilt, in der rechten Hälfte hält eine nach der Länge sechs Mahl gekrümmte Schlange von blauer Farbe, ein Kind in natürlicher Gestalt und Farbe in dem Rachen, so daß der Kopf und die ausgebreiteten Arme des Kindes zu sehen sind (Lombardey); in der linken Hälfte ruht der geflügelte goldene Löwe des heiligen Marcus, das Haupt mit einem Scheine umgeben und ein offenes Buch mit den Worten: Pax tibi Marce Ev. (Evangelista) in den Vorderpranken haltend (Venedig). In dem obern rechten goldenen Quartiere dieses Hauptfeldes sind sechs Kugeln, Eine, Zwey,

Zwey und Eine gestellt, von denen die oberste größer als die übrigen, von blauer Farbe und mit drey goldenen Lilien, Zwey und Eine gestellt, belegt ist, die fünf andern aber roth sind (Großherzogthum Toscana); das obere linke blaue Quartier enthält einen gekrönten silbernen Adler (Herzogthum Modena), und das untere rechte goldene Quartier sechs blaue Lilien, Drey, Zwey und Eine gestellt (Herzogthümer Parma und Piacenza); im unteren linken silbernen Quartiere ist ein rothes ausgerundetes oder Tatzenkreuz von vier gegen einander gekehrten schwarzen Adlern begleitet (Herzogthum Guastalla). — Das untere linke Hauptfeld ist den Wappen der vereinigten Königreiche Galizien und Lodomerien gewidmet. — Es ist quer und halb in die Länge getheilt, und hat einen blauen Mittelschild mit einem schmalen rothen Querbalken, oberhalb dessen eine schwarze Dohle steht, unterhalb aber drey goldene gespitzte (Zinken- oder Zacken-) Kronen, Zwey und Eine gestellt sind. Der Schild ist mit einer geschlossenen Bügelkrone geschmückt (Galizien). — Die obere Hälfte dieses Hauptfeldes ist von blauer Farbe und von zwey Querbalken, welche je in zwey Reihen von Silber- und rother Farbe sechs Mahle schmal geschacht sind, durchzogen (Lodomerien oder Wladimir); von den zwey untern Feldern ist das rechte silberfarb mit einem blauen Adler (Herzogthum Auschwitz); das linke blau mit einem silberfarben Adler (Herzogthum Zator). — Das obere mittlere Hauptfeld ist für die erzherzoglich österreichischen, das steyrische, die tyrolischen Wappen und für jenes des deutschen Ordens bestimmt. — Dasselbe ist nach der Quer dreyfach, dann die obere und untere Reihe nach der Länge in vier, die mittlere Reihe in drey Schilde getheilt, sammt einem blauen Mittelschilde, welcher den Erzherzoghut trägt, und worin fünf goldene Adler (irrig Lerchen genannt), je Zwey gegen einander gewendet und Einer gestellt sind (Oesterreich unter der Enns). — In der oberen Reihe dieses Hauptfeldes erblickt man zur Rechten in einem von Gold- und rother Farbe nach der Länge getheilten Schilde rechts einen schwarzen Adler, links zwey silberne Pfähle (Oesterreich ob der Enns); der anstoßende Schild ist abermahl von Gold- und rother Farbe in die Länge getheilt, rechts mit einem schwarzen Löwen, links mit einem silbernen Querbalken (Herzogthum Salzburg); darneben sprüht im grünen Felde ein aufrecht silberfarber Panther Feuerflammen aus dem Rachen und den Ohren (Herzogthum Steyermark); zuletzt ist im silbernen Felde ein schwarzes ausgerundetes (Tatzen-) Kreuz, von Außen mit Silber eingefaßt, dessen vier Enden aber sind je mit einer gegen den Rand des Schildes gerichteten goldenen Lilie, und die Mitte mit einem goldenen Schildchen belegt, worin ein schwarzer Adler enthalten ist (Deutscher Orden). — Die mittlere Reihe besteht aus zwey Hälften; in der rechten erscheint im silbernen Felde ein gekrönter rother Adler mit silbernen Kleestängeln auf den Flügeln (gefürstete Grafschaft Tyrol); die linke Hälfte begreift zwey Schilde; zuerst im silbernen Felde einen gekrönten schwarzen Adler mit silbernen Kleestängeln auf den Flügeln (Fürstenthum Trient); sodann im rothen Felde ein zurücksehendes silberfarbes gehendes Lamm mit einem Scheine um den Kopf, eine silberfarbe Fahne mit einem rothen Kreuze mit dem linken Vorderfusse tragend (Fürstenthum Brixen). — Die untere Reihe beginnt zur Rechten mit einem springenden goldenen schwarzgehörnten Bocke im blauen Felde (Grafschaft Hohenembs); weiter ist im silbernen Felde eine rothe Kirchenfahne mit

drey goldenen Ringen zu sehen (Grafschaft Feldkirch); in dem anstoßenden Felde von Hermelin, welcher durch zwey senkrechte schwarze Fäden getheilt wird, ist ein silberner Pfahl mit drey über einander gestellten schwarzen Feldrüben belegt (Grafschaft Bregenz); endlich strahlt im letzten blauen Schilde eine goldene Sonne über einem dreyfachen goldenen Hügel (Grafschaft Sonnenberg). — Das untere mittlere Hauptfeld enthält die Wappen des Königreiches Illyrien und der dazu gerechneten oder demselben zunächst gelegenen Besitzungen. — Es ist dreyfach quer, dann nach der Länge oben und in der Mitte in vier, unten aber in zwey Schilde getheilt, und in der Mitte der untern Reihe eine eingebogene Spitze eingepfropft. — Auch dieses Hauptfeld ist mit einem Mittelschilde versehen, welcher mit einer königlichen gespitzten (Zinken- oder Zacken-) Krone bedeckt ist, und im blauen Felde ein goldenes Ruderschiff nach alter Form zeigt (Illyrien). — Der vorderste Schild der obern Reihe dieses Hauptfeldes ist nach der Länge von Gold- und rother Farbe getheilt, zur Rechten mit drey über einander gestellten gehenden schwarzen Löwen, zur Linken mit einem silbernen Querbalken (Herzogthum Kärnthen); hierauf folgt im silbernen Felde ein gekrönter blauer Adler, auf der Brust einen in zwey Reihen von rother und Silberfarbe zehn Mahl geschachten Mond tragend (Herzogthum Krain); sodann im silbernen Felde ein schwarzer roth eingefaßter Hut mit zwey von innen herabhängenden übereinander gekreuzten rothen Bändern sammt Quasten (Windische Mark); zur Linken im blauen Felde ein gekrönter goldener Adler (Herzogthum Friaul). — In der mittleren Reihe ist das erste Feld von Gold- und rother Farbe quer getheilt, oben mit einem gekrönten schwarzen Doppeladler, unten mit einem silbernen Querbalken und einem umgekehrten schwarzen Anker (Triest); hierauf ist im blauen Felde eine goldene gehende Ziege mit rothen Hörnern (Markgrafschaft Istrien), und darneben ein von Gold- und blauer Farbe quer getheilter Schild mit einem schwebenden silbernen Ankerkreuze zu sehen (Gradiska); der letzte Schild dieser Reihe ist schrägrechts geschnitten, welcher zur Rechten sechsfach von Silber- und rother Farbe schräglinks gestreift ist, und zur Linken einen gekrönten goldenen Löwen im blauen Felde enthält (gefürstete Grafschaft Görz). — Die beyden Schilde der untern Reihe so wie die eingepfropfte Spitze sind silberfarb, und enthalten zur Rechten drey blaue rechte Schrägebalken (Herzogthum Ragusa); in der Spitze einen geharnischten Reiter mit der Lanze (Herzogthum Zara), dann zur Linken einen rothen Löwen (Cattaro, österr. Albanien). — In das rechte mittlere Hauptfeld sind einige noch auf Ungarn Bezug nehmende Länderwappen aufgenommen. — Es ist halb in die Länge und Quere, dann unten nach der Länge drey Mahl getheilt. — Oben zur Rechten ist im blauen Felde ein gekrönter doppelt geschwänzter rother Löwe, in der rechten Oberecke von einem silbernen Monde, in der Linken von einem silbernen Sterne begleitet (Cumanien); zur Linken ragt im goldenen Felde am linken Schildesrande aus weißen natürlich gestalteten Wolken ein roth geharnischter Arm hervor, einen blanken Säbel in der bloßen Faust schwingend (Bosnien oder Rama); in der untern Reihe zur Rechten durchschneiden einen blauen Schild vier silberne rechte schmale Schrägebalken (Zwillingsstreifen), zwischen deren zwey mittleren im rothen Felde ein silberner Wolf hinanspringt (Bulgarien); darneben ist im rothen Felde ein natürlicher schwarzer Schweinskopf schrägrechts mit dem Rüssel auf-

wärts gewendet, dem ein silberner Pfeil im Rachen steckt (Servien); zur Linken sind im blauen Felde drey mit dem Buge aufwärts gerichtete silberne Hufeisen, Zwey und Eins gestellt (Raszien). — Das linke mittlere und letzte Hauptfeld begreift dem bisherigen Herkommen gemäß die spanischen und lothringischen Gedächtnißwappen. — Dasselbe ist nach der Quere dreyfach, dann nach der Länge oben zweyfach, in der Mitte und unten dreyfach getheilt. — Oben zur Rechten ist im silbernen Felde ein goldenes Krückenkreuz, an seinen Enden von vier gleichfalls goldenen Kreuzchen begleitet (Jerusalem); zur Linken steht im rothen Felde ein goldenes Castell mit schwarzem Thore (Castilien); in der mittleren Reihe erscheint vorn im silbernen Felde ein gekrönter rother Löwe mit ausgeschlagener goldener Zunge (Leon); daneben vier rothe Pfähle im goldenen Felde (Arragonien); zur Linken hält im blauen Felde ein gekrönter silberner Löwe ein goldenes Kreuz in der rechten Vorderpranke (Indien); in der unteren Reihe ist der erste Schild zur Rechten von Gold- und Silberfarbe schräg geviertet, im oberen und unteren Felde sind vier rothe Pfähle, in den Seitenfeldern je ein schwarzer, roth gewaffneter Adler zu sehen (beyde Sicilien); der anstoßende schwarze Schild enthält ein silbernes Kreuz (Calabrien); und zuletzt ist ein blauer Schild mit goldenen Lilien besäet, deren oberste Reihe von einem rothen Turnierkragen mit fünf Lätzen zum Theile bedeckt ist (Anjou). — Den Hauptschild zieren die Insignien der kaiserlich österreichischen Orden, nämlich: das goldene Vließ, der militärische Marien Theresien-Orden, der Civil-Verdienst-Orden vom heil. apostolischen Könige Stephan, der kaiserlich österreichische Leopold-Orden und der Orden der eisernen Krone. — Die Ordenskette vom goldenen Vließe umgibt die Seitenränder des Hauptschildes, und zieht sich unter demselben herum, in ihrer Mitte hängt das goldene Vließ von ihr herab. Jedes Glied der goldenen Kette stellt einen mit Feuerflammen umgebenen Feuerstein zwischen zwey Feuereisen vor. Das Vließ hat die Gestalt eines vollständigen Widderfelles sammt Kopf und Füßen. — Das ponceaurothe, in der Mitte mit einem weißen Streife versehene, handbreite Band des Marien Theresien-Ordens läuft theils hinter den Seitenrändern des Hauptschildes, theils hinter den Gliedern der Kette des goldenen Vließes herab, woran zunächst oberhalb des goldenen Vließes das achteckige, goldene, weißgeschmelzte Kreuz hängt, welches in der Mitte das österreichische Wappen mit der Umschrift „Fortitudini," dann auf der Kehrseite die verschlungenen Anfangsbuchstaben der Namen Franz und Maria Theresia trägt. — Oberhalb desselben ist an seiner Ordenskette das Kreuz des Ordens des heiligen Stephans zu sehen. — Die Kette kommt hinter den Unterecken des Hauptschildes hervor, ihre Glieder bestehen wechselweise aus den Anfangsbuchstaben der Namen Stephan und Maria Theresia und der je zwischen diesen Namenszügen eingefügten ungarischen Königskrone; in der Mitte der Kette befindet sich ein goldenes Schildchen mit einem schwarzen Adler und der Inschrift: „Stringit amore," woran das Ordenszeichen befestigt ist. — Dasselbe ist ein achteckiges, mit Gold eingefaßtes, grüngeschmeltztes Kreuz, in der Mitte mit einem rothgeschmelzten Schilde belegt, auf welchem sich das königlich neu-ungarische Wappen, zu dessen beyden Seiten aber die Anfangsbuchstaben der Allerdurchlauchtigsten Stifterinn: M. T. und die Umschrift: „Publicum meritorum praemium," befinden. — Die Rückseite des Kreuzes hat einen

weißgeschmelzten Schild mit der Inschrift: „Sancto Stephano Regi Apostolico," welche mit einem Kranze von Eichenlaub umgeben ist. — Unter dem Fußrande des Hauptschildes hängen an ihren Ketten der österreichisch-kaiserliche Leopold-Orden und der Orden der eisernen Krone neben einander, der Erstere zu Rechten, der Andere zur Linken hervor. — Jedes Glied der Kette des Leopold-Ordens enthält die verschlungenen Buchstaben F. und L. (Franciscus und Leopoldus), worauf oberhalb die österreichische Kaiserkrone und unterhalb ein Eichenkranz folgt, an dem mittelsten Kranze hängt das Ordenskreuz. Es ist von Gold, emaillirt, gegen auswärts achteckig, von Farbe roth, weiß eingefaßt, mit einem runden ebenfalls rothen Schilde in der Mitte, auf welchem sich die Buchstaben F. I. A. (Franciscus Imperator Austriae) in einander verschlingen. Den Schild umgibt abermahl eine weiße Einfassung, worin die Worte: „Integritati et Merito," gelesen werden. Die Rückseite des Kreuzes kommt mit dem Avers überein, nur ist der runde Schild in der Mitte weiß, mit goldenem Eichenlaube umkränzt, und führt als Aufschrift den Wahlspruch weiland Kaisers Leopold II. „Opes Regnum, corda subditorum." Ueber dem Kreuze schwebt die österreichische Kaiserkrone. — Die Kette des Ordens der eisernen Krone besteht aus den verschlungenen Buchstaben F. P., aus der eisernen Krone und einem Eichenkranze, welche Bestandtheile wechselweise die Glieder der Kette bilden. Das Ordenszeichen enthält die eiserne Krone, auf welcher der kaiserlich-österreichische gekrönte Doppeladler ruht. Dieser trägt beyderseits einen emaillirten, runden blauen Schild auf der Brust, worin sich auf der Vorderseite der goldene Buchstabe F., auf der Rückseite die Jahreszahl 1815 befindet. — Der mit den Ordens-Insignien gezierte Hauptschild des Wappens liegt auf der Brust des zweyköpfigen, auf jedem Kopfe gekrönten, schwarzen kaiserlichen Adlers mit goldenen Schnäbeln und herausgeschlagenen rothen Zungen, in der rechten Klaue den goldenen Reichs-Scepter und das Staatsschwert mit goldenem kreuzförmigen Griffe, in der linken den kaiserlichen goldenen Reichsapfel mit darauf eingefügtem goldenen Kreuze haltend. — Dieser Doppeladler befindet sich in dem auf deutsche Art gestalteten goldenen Rückenschilde, auf welchem die österreichische Kaiserkrone prangt. — Dieselbe ist eine geschlossene Bügelkrone, am unteren Rande von einem goldenen, mit Edelsteinen verzierten Reife umgeben; die darauf befindlichen Spitzen (Zinken) sind wechselweise mit goldenem Laubwerke und Perlen besetzt. Auf dem obersten Punkte des mittleren Bogens oder Bügels ruht der kaiserliche Reichsapfel. Die Krone ist mit einer rothen Mütze gefüttert, von welcher zwey Bänder auswärts flatternd herabhängen. — Den Rückenschild stützen als Schildhälter zwey von schwarzer und Goldfarbe quer getheilte Greife mit goldenem Schnabel und ausgeschlagener rother Zunge.

B. Das mittlere Wappen besteht aus dem kaiserlichen Doppeladler sammt Scepter, Schwert und Reichsapfel und der über ihm schwebenden Kaiserkrone; auf des Adlers Brust liegt das genealogische Wappen des Allerdurchlauchtigsten Kaiserhauses, das mit den sämmtlichen Ordens-Insignien auf dieselbe Weise, wie der Hauptschild im großen Wappen, geziert ist. — Das Gefieder des Adlers ist zu beyden Seiten und unterhalb des genealogischen Wappens mit eilf Nebenschilden belegt. — Zur rechten Seite befindet sich an der obersten Stelle das vereinigte Wappen von Alt- und Neu-Ungarn, darunter das Wappen des lombardisch-venetianischen Königreiches, unter diesem jenes von

Illyrien, sodann unterhalb, jedoch etwas einwärts gerückt, jenes von Siebenbürgen, und darunter noch mehr einwärts das vereinigte Wappen von Mähren und Schlesien. — Zur linken Seite herab folgen einander in gleicher Stellung die Wappen von Böhmen, Galizien, Oesterreich unter der Enns, Salzburg und das vereinigte Wappen der Steyermark und Kärnthens. — Unten in der Mitte ist das Wappen von Tyrol zu sehen. — Die Wappen der Königreiche sind mit ihren Kronen, jenes von Oesterreich mit dem Erzherzoghute, und die Wappen der übrigen Länder mit Herzogs- (Fürsten-) Hüten bedeckt.

C. Das kleine Wappen ist dem mittleren gleich, nur ist es nicht mit den eilf Nebenschilden ausgestattet.

Legende für die Siegel bey dem großen Wappen.

Ferdinandus Imus, divina favente clementia Austriae Imperator; Hungariae et Bohemiae Rex hujus nominis quintus; Rex Lombardiae et Venetiarum, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae; Rex Hierosolimae; Archidux Austriae; Magnus Dux Hetruriae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Silesiae, Mutinae, Parmae; Magnus Princeps Transsilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi, Tirolis etc.

Legende bey dem mittleren Wappen.

Ferdinandus Imus, Dei Gratia Austriae Imperator; Hungariae et Bohemiae Rex hujus nominis quintus; Rex Lombardiae et Venetiarum, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae; Archidux Austriae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae; Magnus Princeps Transsilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi, Tirolis etc.

Legende bey dem kleinen Wappen.

Ferdinandus Imus, Dei Gratia Austriae Imperator etc. etc.

160.

Das Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 12. September 1836 enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. 140 hinsichtlich der gänzlichen und zeitlichen Befreyung von der Militärpflicht bey Doctoren der Rechte und der Philosophie, dann bey absolvirten Juristen, Medicinern und Chirurgen (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe August d. J. S. 327).

161.

Die Circularien des k. k. tyrolischen Guberniums vom 13., des k. k. küstenländischen vom 15., der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 16., des k. k. illyrischen Guberniums vom 24., und des k. k. steyermärkischen vom 30. September 1836 enthalten die Kundmachung der Verordnung Nr. 156 rücksichtlich des Verbothes des Hausirens mit Losen und Gewinnstobjecten (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe September d. J., Z. 358).

Die Eintreibung der Strafe hat in der Art zu geschehen, wie es bey Geldstrafen zu Handen des Armenfondes überhaupt vorgeschrieben ist.

11.) Wenn ein Mitglied des erwähnten Verzeichnisses aus was immer für einer Ursache zum Beysitzer untauglich wird oder in Abgang kömmt, so hat die Ortsbehörde solches dem Kreisamte anzuzeigen, und dieses das betreffende Gericht davon in Kenntniß zu setzen, damit die Löschung in dem Verzeichnisse erfolge. Auf eben diese Weise sind aber auch die neu zuwachsenden Individuen in das Verzeichniß neu aufzunehmen.

Diese Verzeichnisse sind jährlich von den Kreisämtern zu berichtigen und zu ergänzen.

12.) Diese Anordnungen haben jedoch nur dann Platz zu greifen, wenn die Gemeinde des Ortes, wo das untersuchende Gericht seinen Sitz hat, durch ein freywilliges Uebereinkommen der Gemeindeglieder demselben nicht ungesäumt auf jedesmahliges Verlangen die nöthige Anzahl von Beysitzern, welche die oben angezeigten Erfordernisse besitzen, beyzustellen vermögen sollte.

165.

Die Circularien des k. k. küstenländischen Guberniums vom 23. September, des k. k. tyrolischen vom 6., und des k. k. mailändischen vom 18. October 1836 enthalten die Kundmachung der Verordnung Nr. 157, betreffend die Anordnungen, um die genaue Vollziehung der durch einen letzten Willen zur Beförderung frommer oder gemeinnütziger Zwecke getroffenen Verfügungen zu sichern (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe September d. J. S. 358).

166.

Circulare des k. k. niederösterr. Kreisamtes V. U. W. W. vom 27. September 1836. Aus Anlaß einer Beschwerde der Wiener Material-Waarenhändler gegen Beschränkungen ihres Wirkungskreises, hat die löbliche k. k. allgemeine Hofkammer im Einverständnisse mit der hohen Hofkanzley mit hohem Decrete vom 19. August d. J., Z. 36,718, zwar im Allgemeinen die dießfalls bestehenden Verordnungen aufrecht zu erhalten, den Material-Waarenhändlern nachfolgende Artikeln frey zu geben befunden:

1.) Sulfas Zinci artificialis (Zinkvitriol). 2.) Flores Zinci (Zinkblumen). 3.) Tartarus emeticus (Brechweinstein). 4.) Kermes auratum Antimonii (Spießglanz, Goldschwefel) 5.) Alle China-Salze: Chinin, Cinchonin, Sulphas, Acetus, Munias, Phosphus, Chinin et Cinchonin, (Schwefelsaures, Essigsaures, Salzsaures, Phosphorsaures) Chinin und Cinchonin u. s. w.

Die hohe Hofkammer hat hierbey bemerkt, daß die Apotheker durch diese Maßregel um so weniger sich beschwert finden können, als sie theurer als die Materialisten verkaufen, und demnach nicht fordern können, daß der Handel mit gewissen Artikeln auf sie allein beschränkt bliebe.

Wovon sämmtliche Dominien dieses Kreises in Folge hohen Regierungs-Decretes vom 3. September d. J., Z. 49,302, in Kenntniß gesetzt werden.

167.

Kundmachung des k. k. böhmischen Landesguberniums vom 28. September 1836. Die zufolge hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 18. März d. J., Z. 1490, an der hierländigen innern Linie neu errichteten Waaren-Controllsämter zu Kommotau im Saazer, zu Klentsch im Klattauer, und zu Pfrauenberg im Pilsner Kreise, werden die ihnen durch die Zoll- und Staatsmonopolsordnung zugewiesenen Amtshandlungen mit 1. October d. J. beginnen.

168.

Circulare des k. k. nieder-österr. Kreisamtes V. u. W. W. vom 29. September 1836. Im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer und der k. k. vereinigten Hofkanzley, wird mit Beziehung auf die §§. 142 bis 149 der deutschen politischen Schulverfassung zur Richtschnur festgesetzt, daß in Ansehung jener Trivial-Schuldienste, worüber das Patronat- oder Präsentationsrecht Cameralgütern zusteht, die Cameral-Gefällen-Verwaltung ausschließlich ohne Dazwischenkunft der politischen Landesstelle, dagegen bey jenen Trivial-Schuldiensten, welche unter dem Patronate von Fondsgütern stehen, die Landesstelle ausschließlich ohne Dazwischenkunft der Cameral-Gefällen-Verwaltung die Patronatsrechte auszuüben hat. Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit in dem Verfahren bey Besetzung von Schuldienstplätzen wird weiter festgesetzt, daß die betroffene Schuldistricts-Aufsicht für jeden solchen erledigten Schuldienst einen Concurs auszuschreiben, nach Verlauf des von ihr festgesetzten Concurs-Termines einen Besetzungs-Vorschlag zu formiren und denselben, wenn der Schuldienst unter dem Patronate der Landesstelle, oder des Ordinariates steht, unmittelbar an das Consistorium zu überreichen, wenn jedoch der Schuldienst unter dem Patronate von Cameral- oder Fondsgütern steht, sich vorläufig mit dem Vorschlage an das betreffende Patronat zu wenden, und demselben sammt der Aeußerung, respective Präsentation des Patronates an das Consistorium vorzulegen hat, von welchem sodann nach seinem Wirkungskreise entweder die Besetzung des Dienstes sogleich zu verfügen, oder der ganze Act, bey Cameral-Herrschaften unmittelbar an die Cameral-Gefällen-Verwaltung und bey Fonds-Herrschaften oder landesfürstlichen Patronaten unmittelbar an die Landesstelle gutächtlich vorzulegen ist.

169.

Das Circulare des k. k. mailändischen Guberniums vom 30. September 1836 enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. 124, betreffend den Gebrauch der aus Packfong verfertigten Eß-, Koch- und Trinkgeschirre (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe July d. J. S. 290).

170.

Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Landesguberniums vom 9. October 1836. Mit hohem Hofkammer-Präsidialdecrete vom 28. April d. J., Z. 2624, wurde die Errichtung einer wochentlich einmahligen Postverbindung zwischen Wien, Seres und

Salonich über Semlin, anstatt der bisherigen monathlich zweymahligen, bewilliget.

Da nun zum Behuf der Realisirung dieser hochortigen Bewilligung bereits die Einleitung getroffen wurde, daß von nun an die Briefe für Salonich und Seres von Wien an jedem Freytag Abends abgesendet, und auch von den genannten zwey Orten die Briefe wochentlich einmahl nach Semlin und Wien expedirt werden, so wird solches hiermit allgemein kund gemacht.

171.

Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Landesguberniums vom 4. October 1836. Da der k. k. allgemeinen Hofkammer zur Kenntniß gekommen ist, daß bey öffentlichen Cassen mitunter Geldsäcke verwendet werden, an welchen die Naht von außen angebracht ist, und welche sonach an dieser Naht angeblich auf eine unkenntliche Weise geöffnet und wieder geschlossen werden können, so fand die k. k. Hofkammer, um sowohl den Staatsschatz, als auch die Cassebeamten in dieser Beziehung möglichst vor Nachtheil zu verwahren, mit hohem Hofdecrete vom 10. August d. J., Nr. 30,231, zu verordnen: daß in Zukunft die Uebernahme, Verwahrung und Abfuhr der Münzen ausschließend nur in dauerhaften, aus ungebleichtem starkem Zwilche verfertigten Geldsäcken, deren Naht von innen angebracht ist, Statt zu finden habe.

Welches zufolge hohen Hofkanzleydecrets vom 15. d. M., Nr. 28,628, im Nachhange der unterm 11. Juny 1819, Z. 13,876, bekannt gegebenen Normalvorschrift hiermit allgemein kund gemacht wird.

172.

Das Circulare des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 8. October 1836 enthält die Verordnung über die Aenderung des Tarifsatzes 25 rücksichtlich des Federwildes für Grätz.

173.

Kundmachung des k. k. illyrischen Guberniums vom 8. October 1836. In Vollziehung des §. 8 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das königlich-ungarische Paßual-Dreyßigstamt zu Bregana die Geschäfte eines Aviso- oder Ansagepostens für das k. k. Commerzial-Gränzzollamt zu Jessenitz besorgen werde. Der Tag, an welchem das königlich-ungarische Dreyßigstamt zu Bregana als Ansagepostен in Wirksamkeit tritt, wird auf den 15. October l. J. festgesetzt.

174.

Circulare des k. k. böhmischen Landesguberniums vom 9. October 1836. Das Gubernium hat im Einverständnisse mit der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung die Errichtung einer Mauthstation zu Steinhof auf der Straße zwischen Eger und Carlsbad mit dem Tarife der zweyten Classe, und zugleich provisorisch, bis nach beendetem Baue der Kettenbrücke zu Ellbogen eine neue Mauthregulirung auf dem erwähnten Straßenzuge erfolgen wird, die Herabsetzung der Mauthgebühr bey der Station Falkenau auf den Tarif

für eine Meile beschlossen, und es haben diese neuen Mauthbestimmungen mit dem 1. November 1836 in Wirksamkeit zu treten.

175.

Circulare der k. k. nieder-österr. Landesregierung vom 10. October 1836. Seine Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. May l. J. die Auflösung der in Wien zur Untersuchung der Gefällsübertretungen abgesondert bestandenen Examinatur und deren Verschmelzung mit der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung für die Haupt- und Residenzstadt Wien, dann die Errichtung dreyer Cameral-Bezirks-Verwaltungen für das flache Land der vier Kreise Nieder-Oesterreichs, statt der bisherigen zwey Bezirks-Verwaltungen anzuordnen geruht.

Hiernach wird zu Folge hohen Hofkammer-Erlasses vom 8. Juny l. J., Z. 24,577, künftig in dieser Provinz nebst der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung für Wien und dessen Umgebung eine k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung für das flache Land des V. U. W. W. mit dem Amtssitze in der l. f. Stadt Wiener Neustadt, eine k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung für das V. U. M. B. mit dem Amtssitze in der l. f. Stadt Korneuburg, und eine k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung für die beyden Viertel O. W. W. und O. M. B. mit dem Amtssitze in der l. f. Stadt Stein und bey jeder dieser Bezirks-Verwaltungen auch ein Gefälls-Bezirks-Gericht über die sich in ihrem Amtsbezirke ergebenden Gefälls-Uebertretungen bestehen.

Die neuen Cameral-Bezirks Verwaltungen und Bezirks-Gerichte werden nach Anordnung der hohen Hofkammer vom 14. v. M., Zahl 37,389 in den ihnen angewiesenen Standorten und Amtsbezirken mit dem 1. November d. J. beginnen.

176.

Circulare des k. k. tyrolischen Guberniums vom 11. October 1836. Die hohe Hofkammer hat mit Decret vom 22. August 1836, Z. $^{36113}/_{1828}$, im Interesse des Verkehrs anzuordnen befunden, daß die Einhebung der für die Benützung der untern Ill- oder heiligen Kreuzbrücke in der Stadt Feldkirch, gemäß Gubernial-Circulare vom 28. Juny 1821 festgesetzten Mauthgebühr der ersten Classe unmittelbar an der Brücke Statt zu finden habe.

Diese Gebühreneinhebung wird vom 1. November 1836 an eintreten, und mit diesem Tage der bisherige Anticipando-Bezug der fraglichen Gebühr bey den Mauthstationen, Schulthor und Nikolausthor zu Feldkirch, dann bey der Wegmauthstation Gallmist aufgehoben.

177.

Circulare des k. k. böhmischen Landesguberniums vom 13. October 1836. Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit hohem Decrete vom 20. April d. J., Z. $^{13790}/_{831}$, beschlossen, daß die Geschäfte der Piseker Bezirkscasse der Kreiscasse abgenommen, und dagegen eine eigene Bezirkscasse, welcher auch die Verrichtungen der Waaren-Controlle und Commercial-Stämpelung zuzuweisen sind, provisorisch bestellt werde.

Was mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die neu errichtete Bezirkscasse am 1. November d. J. in Wirksamkeit treten werde.

178.

Kundmachung des k. k. böhmischen Landesgubernii ums vom 21. October 1836. Das bisher zu Oberlosau in dem Elbogner Kreise bestandene Hülfszollamt ist nach Palitz verlegt worden, wo dasselbe die Amtshandlung mit 1. k. M. beginnen wird.

Welches mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Zollstraße dieses Amtes unmittelbar von Neualbenreit in der Frais nach Palitz führen werde.

179.

Kundmachung des k. k. böhmischen Landesgubernii ums vom 23. October 1836. Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit hohem Decrete vom 30. März l. J., Nr. $^{9480}/_{518}$, die Aufstellung eines zu den Amtshandlungen der Waaren-Controlle ermächtigten Amtes in Gitschin, dem auch die Geschäfte der Filialcasse und der Commerzialwaaren-Stämpelung übertragen worden sind, bewilliget.

Wovon mit dem Bemerken die Verlautbarung geschieht, daß dieses Amt mit 1. November l. J. in Wirksamkeit treten werde.

Miscellen.

Ehrenbezeugungen und Standeserhöhungen.

Se. Exc. der Herr Staats- und Conferenzrath Franz Freyherr v. Ottenfels-Gschwind, erhielt das Oberst-Erbland-Falkenmeisteramt im Herzogthume Kärnthen;

Hr. di Pauli, Präsident des Tyrolisch-Vorarlberg'schen Appellationsgerichtes, erhielt das Commandeurkreuz des Leopold-Ordens;

Hr. Joseph Parta, Rath des Criminal-Tribunals zu Venedig, erhielt den Rang und Titel eines Appellationsrathes;

Hr. Stanislaus Klemm, jub. Staatsraths-Expedits-Director, und Hr. Vincenz v. Eysen, jub. Registratur-Director der vereinigten Hofkanzley, erhielten den Titel eines k. k. Rathes.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Hr. Friedrich Freyherr Kreß v. Kreßenstein, Hofrath und geheimer Staatsoffizial bey der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzley, zum bevollmächtigten Minister bey den großherzoglichen Höfen von Mecklenburg und Oldenburg und bey den freyen Hansestädten;

Hr. Johann Bapt. Resti-Ferrari, Präturs-Adjunct zu Isola della Scala, zum Rathe bey dem Triester Mercantil- und Wechselgerichte;

Hr. Felix Ritter v. Kubratitz, Rath der galizischen Cameral-Gefällen-Verwaltung, zum Vorsteher der neu errichteten Cameralbezirks-Verwaltung zu Wr. Neustadt, mit dem Titel und Charakter eines Cameralrathes;

Hr. Rudolph v. Pflügl, Rathsprotokollist des Görzer Stadt- und Landrechtes, zum Rathe desselben;

Hr. Joseph Felizetti, Edler v. Liebenfels, staatsräthlicher Registraturs-Directions-Adjunct, zum staatsräthlichen Expedits-Director.

Dienstübersetzung.

Hr. Dominik Wilhelm Polisо, Rath des Görzer Stadt- und Landrechtes, zum Rathe des Mercantil- und Wechselgerichtes zu Triest.

Diensterledigung.

Die Lehrkanzel des Natur- und des österreichischen Criminalrechtes an der Universität zu Olmütz. Concurs am 19. Jänner 1837.

Todesfälle.

Am 4. October starb hier: Hr. Franz Xav. v. Swietezky, Ritter des kaiserl. österreichischen Leopold-Ordens, wirklicher Hofrath, geheimer Staatsoffizial und zugleich Kanzley-Director der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzley; alt 80 Jahre.

Am 18. October starb hier: Hr. Franz Reznar, Edler v. Riedburg, k. k. wirkl. Hofrath und Kanzley-Director des allgemeinen Militär-Appellationsgerichtes; alt 69 Jahre.

Notizenblatt

für den Monath November 1836.

Recensionen inländischer Werke.

Handbuch der Handelsgesetze und des bey Anwendung derselben bey den Mercantil-Gerichten eintretenden Verfahrens, mit besonderer Rücksicht auf das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns. Von Christian Johann Paurnfeindt, wirklichem k. k. Rathe und Referenten bey dem nieder-österreichischen Mercantil- und Wechselgerichte. Wien, 1836. Verlag von Franz Tendler. 8.

Mit wahrem Vergnügen begrüße ich das vorliegende Werk, als das reife Product einer unverkennbaren, angestrengten literarischen Thätigkeit eines der ausgezeichnetsten Praktiker, namentlich in der hochwichtigen Geschäftssphäre, für welche das angezogene Werk bearbeitet wurde. — Niemand, insbesondere der Geschäftsmann, er heiße Richter, Vertreter oder Handelsmann, wird das praktische Bedürfniß einer verläßlichen Zusammenstellung der, die commerziellen Verhältnisse normirenden Bestimmungen, bey dem Umstande bezweifeln, als es bisher noch immer an einem besonderen Handelscodex, insbesondere in den deutsch-österreichischen Provinzen gebricht, und man die für die so verzweigten und nüancirten Handels- und Fabriksgeschäfte (nach dem juridischen Gesichtspunkte aufgefaßt) bestehenden Normen nur aus einzelnen, zerstreut erschienenen Verordnungen, aus ergänzenden Stellen des a. b. G. B., dem Wechselpatente u. s. w. zu schöpfen und zu seinem Gebrauche mühsam zusammenzutragen genöthigt ist. — Einem solchen allgemeinen Bedürfnisse mit Umsicht zu begegnen, gehört daher offenbar zu den edelsten gemeinnützigen Bestrebungen, und eine solche aufopfernde Thätigkeit ist, wenn dem Zwecke auch wirklich entsprochen wird, der anerkennendsten Dankbarkeit im vollsten Maße würdig.

Der Herr Verfasser hat aber seine Aufgabe, die er nach seiner ehrenvollen Stellung so ganz verstanden hat, auch würdig und verdienstvoll gelöset, und hierdurch öffentlich dem sachkundigen Publikum dargethan, wie er mit seinen Mitteln der Realisirung des vorgesteckten wichtigen Zweckes auch gewachsen ist.

Die Wichtigkeit einer solchen verläßlichen Sammlung der Handelsgesetze sowohl für das theoretische als praktische Bedürfniß wurde zwar schon lange erkannt, und wohlberufene und ausgezeichnete Schriftsteller suchten demselben thätigst abzuhelfen.

So hat weiland der hochverdiente Herr Appellationsrath v. Zimmerl dießfalls kräftig für das praktische, und weiland Herr v. Sonnleithner vorzüglich für das theoretische Bedürfniß Bahn gebrochen.

Allein während der Erste durch seine bloße chronologische Ordnung der Handelsgesetze mehr nur Materialiensammler war, und hierdurch, wenn auch sonst höchst verdienstlich, einem aus der Natur und Verschiedenartigkeit der, aus den Handelsverhältnissen entspringenden Rechte und Pflichten, entwickelten Systeme, und somit der erleichterten und gründlicheren Uebersicht der Gesetze entfernter stand, schrieb der Zweyte mehr für die Schule als für den Geschäftsmann, und ist, sit venia verbo, oft mehr dictatorisch als gesetzlich wahr.

Zugleich sind beyde hochverdiente Autoren schon seit mehreren Jahren todt, und ihre Werke müssen daher nothwendig der neueren Verordnungen ermangeln.

Es gehörte also schon eine bloße Fortsetzung jener Arbeiten unter die Verdienste. Allein der Herr Verfasser ließ sich nicht zum bloßen Nachtreter seiner Vorgänger herab, sondern er wählte einen eigenen, und für den Praktiker gewiß den erwünschtesten Gang.

Er bereitete ebenfalls eine Sammlung der Handelsgesetze, und also auch des gesetzlichen Kaufmannstyles vor, er theilte sich jedoch die verschiedenartigen Verhältnisse des Handels, so wie die hierüber bestehenden Normen systematisch in die einzelnen, größtentheils aus dem Stufengange jedes, also hier des Handelsrechtsverhältnisses, entnommenen Materien, des Entstehens, der Wirksamkeit in den möglichsten Beziehungen, und des Erlöschens ein, und reihte unter die betreffenden Capitel die einschlagenden Gesetze. — Welche Erleichterung, welche gründliche Uebersicht eine systematische Bearbeitung gewähre, bedarf wohl nicht erst einer Beweisführung mehr.

Ich gehe daher zu des Herrn Verfassers Darstellung seines Handbuches im Einzelnen über, und lasse voraus den Inhalt desselben folgen. Dieser ist: Von dem k. k. privil. Großhandlungsrechte (erstes Hauptstück Seite 1 — 15). Von den förmlichen Kleinhandlungen (zweytes Hauptstück S. 15 — 78). Von den in die Zahl der k. k. Unterthanen übertretenden türkischen und griechischen Handelsleuten, dann von den türkischen und griechischen Handelsleuten und türkischen Juden (drittes Hauptstück S. 78 — 88). — Von den Juden (viertes Hauptstück S. 88 — 99). — Von dem wälschen Früchtenhandel, von den Krämereyen, Ständchenbefugnissen und Verkaufsrechten auf einzelne Artikel, dann von den freyen Beschäftigungen (fünftes Hauptstück S. 99 — 138). — Von dem Hausirhandel und von den Markthändlern (sechstes Hauptstück S. 138 — 154). — Von den Fabriksbefugnissen (siebentes Hauptstück S. 154 — 163). — Von der Fondsausweisung (achtes Hauptstück S. 163 — 178). — Von den Firmen, Procuren, Stralzirungsfirmen, dann von den Oblatorien (neuntes Hauptstück S. 178 — 193). — Von den Handlungs- und Actiengesellschaften (zehntes Hauptstück S. 193 — 209). — Von der Fortführung der Handlungen durch die Witwen, dann von der Administration der Handlungen (eilftes Hauptstück S. 209 — 221). — Von dem Erlöschen der persönlichen Handelsrechte (zwölftes Hauptstück S. 221 — 245). — Von den

Handlungsbüchern und der Buchführung (dreyzehntes Hauptstück (S. 245 — 263). — Von dem unbefugten Handel (vierzehntes Hauptstück (S. 263 — 271). — Von der Borse, dann von den Wechselsensalen, und dann von den Waarensensalen (fünfzehntes Hauptstück S. 271 — 309). — Von den Handlungsgremien (sechzehntes Hauptstück S. 309 — 317). — Diesen Capiteln folgt als Anhang: Ordnung wider die Falliten und Decoctoren vom 18. August 1734, und das Ganze schließt ein äußerst genaues alphabetisches Register, welches größtentheils unter den einzelnen Schlagwörtern mit präciser Bündigkeit den Inhalt, Gegenstand und die gesetzliche Anordnung der betreffenden Materie mit Hinweisung auf die ausführliche Behandlung derselben im Werke selbst, im Auszuge enthält, welches abermahls eine ungemeine Erleichterung gewährt.

Aus dieser Inhaltsanzeige ergibt sich, daß der vorgeworfene spezielle Rechtsgegenstand möglich erschöpft, und, wenn auch nach Verschiedenheit der Ansichten rücksichtlich des Systemes eine oder die andere Abweichung in der Anordnung und Einreihung der Materien vorgeschlagen werden dürfte, in der Wesenheit der Zweck, die Handelsgesetze nach den verschiedenen Verhältnissen vollständig zu umfassen, erreicht ist.

Der Herr Verfasser deutet übrigens schon in dem Titel des Handbuches selbst an, daß diese Sammlung mit besonderer Rücksicht auf das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns veranstaltet worden sey, wodurch den allfälligen Anforderungen, auch die, für spezielle Plätze, z. B. Botzen, oder für die italienischen Gebiethstheile bestehenden Handelsrechtsnormen behandelt zu finden, begegnet ist. Auch der in der Vorrede bescheiden ausgesprochene Zweck und Wunsch des Herrn Verfassers, dem Handelsmanne, dem Studirenden, Richter und Vertreter ein gemeinnütziges Hülfsbuch an die Hand zu geben, ist mit einer geringen Beschränkung durchgängig erreicht.

Diese glaube ich höchstens nur in Beziehung auf die Studirenden darum anzunehmen, weil dieselben wegen Mangels an Vorkenntnissen, vor Allem einer umsichtigen Erläuterung des Begriffes, der Eintheilungen, der Erklärung der einzelnen Verhältnisse des Handels und der dießfälligen Gesetze, somit auch eines Umrisses der Handelswissenschaft und Literärgeschichte dieses Zweiges bedürfen, während sich der Herr Verfasser mehr an die strenge Darstellung der Gesetze selbst, und der praktischen Anwendung derselben durch zweckmäßig erläuternde Beyspiele hielt, welche dem schon theoretisch gebildeten Geschäftsmanne unendlichen Vortheil gewähren.

Dagegen ist es aber unstreitig ein vortreffliches Hülfsbuch in der Hand des Lehrers, welcher bey jeder vorzutragenden Materie die einschlagenden Gesetze systematisch geordnet findet, so wie nicht minder für die Candidaten der juridischen Doctorswürde und der praktischen Prüfungen.

Hält man ferner des Herrn Verfassers ausgesprochenen Zweck, daß er vorzüglich sämmtliche Mercantilgesetze und Verordnungen über solche Handelsgegenstände, welche den Mercantilgerichten zugewiesen sind, mit Rücksicht auf das dabey eintretende Verfahren in eine systematische Zusammenstellung bringen wollte, im Auge: so beantwortet sich der Grund, aus welchem einige Materien: z. B. über Hausirer und Fieranten, minder vollständig behandelt sind, um so mehr von selbst, als diese Classe von Handelsleuten, als solche, der Jurisdiction der Mercantilgerichte nur sehr entfernt steht.

Eben so wenig macht aus eben diesem Grunde der Umstand, daß bey einigen Capiteln eine und andere Verordnung, welche allerdings daselbst ihren Platz fände, nicht aufgenommen wurde, der Vollständigkeit des Werkes einen Eintrag, da man einen wesentlichen Abgang ohne Pedanterie nicht wohl nachweisen kann. Nur auf nachstehende Bemerkungen dürfte nach meiner Ansicht noch bey künftigen Auflagen Rücksicht genommen werden:

a) Sollte nebst den Erfordernissen zur Erlangung der Handlungs- und Fabriksbefugnisse, auch die respective verleihende Behörde nebst dem allfälligen Recursgange in einem Hauptstücke angedeutet werden. Denn die Frage, wohin sich wenden, und wie die Sache gesetzlich einleiten? ist gewiß eine praktische und gehört somit in ein praktisches Handbuch, und es dürfte eine zusammenstellende Behandlung dieser Frage daher um so willkommener seyn, als die allerdings hier und da, jedoch nicht überall oder für alle, verschiedenen Verleihungsbehörden unterworfenen Geschäftszweige berührte Angabe der dießfalls competenten Behörde, in dieser Hinsicht unbefriedigt läßt.

b) Eine eigene Beachtung verdient gewiß die Zusammenstellung und Erörterung der besonderen Vorrechte der Handelsleute und Fabrikanten, z. B. bezüglich der Ausstellung trockener Wechsel, so wie der privilegirten Pfand-, Retentions- und Compensationsrechte derselben im Concurse der Gläubiger, welches insbesondere für die Lehre über den Commissionshandel auch von praktischem Interesse wäre.

c) In das Hauptstück von der Erlöschung der Handelsbefugnisse gehört auch, nebst den drey vom Herrn Verfasser angegebenen Fällen, der Fall des Nichtbetriebes durch eine im Gesetze bestimmte Zeit und der Einziehung derselben aus Strafe, wegen Zollübertretungen oder Steuerrückständen.

Zum Schlusse noch einen gar kleinen, vielleicht pedantischen Wunsch, nämlich, daß in dem alphabetischen, so sehr erleichternden Register bey den künftigen Auflagen dieselben Schlagwörter unter demselben Buchstaben nicht immer ganz, sondern bloß mit dem Berufungs- oder Wiederholungszeichen » » angedeutet werden mögen, da mehr als zwanzigmahlige Wiederholungen desselben Wortes, z. B. Juden, Sensalen ꝛc. ꝛc., äußerst ermüden, während man doch nur die betreffende gesetzliche Anordnung selbst, nicht immerfort diesen Namen wissen will. — Und somit noch im Namen der Geschäftswelt — denn auf diese berufe ich mich, daß ich Wahrheit und des Guten nicht zu viel gesagt habe — den herzlichsten Dank für diese gediegene praktisch-literarische Leistung!

Die Ausstattung der Auflage ist lobenswerth.

Dr. Gredler.

Gedanken auf Verkürzung des österreichischen Verfahrens in bürgerlichen Rechtssachen und Beschleunigung desselben durch die Advocaten. Von Joseph Hofbauer, Hof- und Gerichtsadvocaten in Grätz. Grätz, gedruckt bey Johann Andreas Kienreich, 1836. 8. 49 S.

Unter dem Titel: Gedanken auf Verkürzung des österreichischen Civil-Rechtsverfahrens, gab der Herr Verfasser im Jahre 1820 eine

Broschüre heraus, zu welcher ihn der Wunsch bestimmte, zur Verkleinerung des Unglücks, in Prozesse verwickelt zu seyn, sein Möglichstes beyzutragen. Die Ausgabe wurde seither vergriffen, daher erschien nunmehr eine zweyte, vermehrte Auflage, in welcher der Herr Verfasser unter den Schlagwörtern: Fristgesuche, Neuerungen, Tagsatzungsüberlegungen, Contumacirung, Recognoscirung, Vertretung, Concurs-Prozeß, Eidesantretung, Appellations- und Revisionsschriften, Recurse, Execution, Ferien, unentgeldliche Vertretung und Vormerkung der Gebühren, Advocaten, Abhandlungsausweise, — seine Vorschläge zu einer Abkürzung des österreichischen Civilprozesses vorträgt. Diese Vorschläge sind übrigens nicht, wie man nach dem Titel der Broschüre glauben könnte, an die Advocaten, sondern an die Gesetzgebung gerichtet, und bezwecken nicht nur Ersparung von Zeit, sondern auch geringere Kostspieligkeit, größere Einfachheit und Gleichförmigkeit des Verfahrens. Daß zu einem solchen Unternehmen ein Advocat qualificirt sey, da er mit den in der österreichischen Gerichtspraxis eingeschlichenen Mißbräuchen in Folge seiner Stellung bekannt zu werden Gelegenheit hat, läßt sich nicht in Abrede stellen; daß der Herr Verfasser insbesondere einen regen Eifer für die gute Sache, und eine genaue Kenntniß der bestehenden Gesetze im Prozeßverfahren zu dem Werkchen mitbringt, beweiset ein Blick in dessen Inhalt. Viele richtige, mit scharfem Auge in das innere Leben unserer Gerichtshöfe aufgefaßte Bemerkungen, in einer leicht verständlichen Sprache vorgetragen, zieren dasselbe; dennoch konnte ich mich mit den wenigsten der Vorschläge des Herrn Verfassers ganz befreunden; denn, keineswegs verkennend, wie wünschenswerth Schnelligkeit im Civilprozesse nicht minder als im Criminalprozesse sey, glaube ich doch, daß sie nie auf Kosten der Gründlichkeit, der Sicherheit, ja auch nicht einmahl auf Kosten der Beruhigung der Parteyen, es werde sie in dem Prozesse kein unverschuldeter Nachtheil treffen, befördert werden darf. — Hält es der Herr Verfasser für ein Uebel, in Prozesse verwickelt zu werden, so hätte er wohl auch einen Vorschlag daran wenden mögen, wie man sie im Allgemeinen vermindern könnte. Ein gutes Präservativ ist besser als das beste Palliativmittel. Lag es vielleicht nicht in seiner Absicht, von Friedensgerichten, Vergleichscommissionen u. s. w. etwas zu sagen, so hätte er doch die Erweiterung der Mündlichkeit des Verfahrens nicht ganz ignoriren sollen. Wie wohlthätig die in Wien eingeführten Grundgerichtsverwaltungen in diesen Rücksichten wirken, ist von den hiesigen Praktikern anerkannt, und der Wunsch nach einer Erweiterung ihres Wirkungskreises dürfte durch ihren glücklichen Einfluß auf die Verminderung der Prozesse wohl gerechtfertigt erscheinen. — In die Erörterung aller einzelnen Vorschläge des Herrn Verfassers kann sich hier nicht eingelassen werden, wenn diese Recension nicht an Umfang dem Werkchen selbst gleichkommen oder dasselbe darin übertreffen soll. Der Herr Verfasser geräth manchmahl in die Scylla, indem er die Charybdis vermeiden will; er stellt ein Uebel ab, und öffnet einem andern dadurch die Thüre; seine Vorschläge sind oft nur unter gewissen Voraussetzungen eine Zeit- oder Kostenersparniß, unter anderen Verhältnissen können sie aber das Gegentheil bewirken; nicht ohne Bedenken ist z. B. sein Antrag, die Fristgesuche dadurch hintanzuhalten, daß jener Streittheil, gegen den nach verstrichener gesetzlicher Frist eine Schrift noch ausständig ist, berechtigt seyn soll, um Inrotulirung einzukommen, der Säumige aber nur unter Angabe hinreichender Recht-

fertigungsgründe um deren Erstreckung solle ansuchen können. Derjenige, der weiß, wie oft die Contumacial-Inrotulirungstagsatzungen gewöhnlich erstrecket, und daß sie größtentheils nur als ein Urgens des Gegners benützt werden, der wird wohl meine Besorgniß theilen, daß an die Stelle der bisherigen Fristgesuche nun die Tagsatzungsüberlegungen treten würden; das wichtigste Bedenken aber ist wohl, daß der zur Erstattung der Satzschrift Verpflichtete, nach Ablauf des gesetzlichen Termines dann nicht wüßte, welche Zeit ihm noch zur Sammlung seiner Beweismittel, Verfassung der Schriften u. s. w. zukomme, und daher in Erwägung und Ergreifung der dienlichen, oft weit aussehenden Maßregeln, z. B. Reisen, Correspondenzen, Bestellungen ꝛc. sehr beengt sich fühlen würde. — Treffend ist Manches, was der Herr Verfasser über Tagsatzungsüberlegungen sagt; allein bey dem Antrag, die Gebühren für das Erscheinen zu Tagsatzungen gesetzlich zu bestimmen, hat er vergessen, daß Ein bestimmter Betrag wohl darum nicht billig wäre, weil die Zeit und Mühe, welche die Tagsatzungen kosten, so unendlich verschieden sind, das Gesetz aber in der Taxirung des Betrages allen Abstufungen nicht folgen kann; die Schwierigkeit des Geschäftes oder der Verhandlung, muß in Bemessung der Gebühr einen Unterschied machen, welcher sich aber nur in Concreto beurtheilen läßt. — Appellations- und Revisionseinreden will der Herr Verfasser als durchaus überflüssig verbannen. Allein dieß wäre gegen die nothwendige Gleichhaltung beyder Parteyen. Der Herr Verfasser läugnet dieß zwar und meint: wird ein Urtheil erster Instanz vom Obergerichte abgeändert, so steht dem, zu dessen Nachtheile die Abänderung geschah, ohnehin frey, statt in einer Appellations-Einrede, sich in der Revisionsbeschwerde auszusprechen; sowohl der in erster wie der in zweyter Instanz sachfällig gewordene Streittheil käme noch zu einer Schrift; wird aber das Urtheil erster Instanz bestätigt, (in welchem Falle der Sieger um eine Schrift weniger erstattet, hat als sein Gegne), so hat der Gewinnende ohnehin keine Ursache zu bedauern, daß er keine Appellationseinrede erstatten durfte. — Allein die Parteyen müssen vor demselben Richter (erster, zweyter oder dritter Instanz) gleich gehalten seyn; eine Revisionsbeschwerde läßt sich nicht als eine Art von Aequivalent für die versagte Appellationseinrede ansehen; weit entfernt, daß durch sie die Ungleichheit vor dem Appellationsrichter ausgeglichen werde, hat man nun nur noch eine andere vor dem Revisionshofe; zwey Ungleichheiten bewirken eine Gleichheit so wenig als zwey Hügel eine Ebene bilden. Der Herr Verfasser sagt selbst: Möglich ist es zwar, daß von dem Obergerichte in den Abänderungsgründen neue Ansichten entwickelt werden, und daß zuletzt nicht das erstrichterliche, sondern das appellatorische Erkenntniß bestätigt werde; allein, meint er, es ist nicht anzunehmen, daß der in zweyter Instanz Sachfällige diese Ansichten besser zu beurtheilen verstehe, als der Richter höchster Instanz. Wäre dieser Grund schlagend, so müßte er nicht bloß für die Revisionseinrede, sondern auch auf die Revisionsbeschwerde, und warum nicht auch auf die Appellationsschriften angewendet werden? Kann endlich nicht eine Partey in ihren Beschwerden selbst solche neue Ansichten oder Sophismen vorgebracht haben, daß der Gegner, der dem Richter keine für sein Interesse so rege Sorgfalt zutraut, wie sich selbst, sich nicht beruhigen kann, wenn er nicht selbst darüber (gut oder schlecht) seine Meinung gesagt hat. Ist diese Beruhigung nicht eine Verzögerung von vierzehn Tagen werth? — Wie

gegen diese, beyspielsweise angeführten, so ließen sich, wenn es der Raum dieser Blätter zuließe, auch gegen die Vorschläge des Herrn Verfassers bey dem Executionsverfahren, mit der Pfändung beweglicher Sachen zugleich die Schätzung zu verbinden, die Zahl der drey Feilbiethungstermine bey der Execution unbeweglicher Güter zu vermindern, den ex officio-Parteyen erst dann einen unentgeltlichen Vertreter zu geben, wenn sie früher die Vormerkung aller Gebühren erwirkt haben, u. a. m. mancherley Bedenken anführen. — Die Bemerkung, daß zur Beschleunigung des Prozeßganges der Fleiß und die Rechtlichkeit der Advocaten das meiste beytrage, unterschreibe ich mit beyden Händen. Allein, ob die Beschränkung ihrer Zahl auf das schlechterdings obwaltende Bedürfniß ein Mittel dazu sey, läßt sich wenigstens in Beziehung auf die Erzielung des Fleißes bezweifeln. Ohne das pro und contra über diesen Gegenstand erschöpfen zu wollen, bemerke ich nur, daß bey Allen, welche von dem Ertrage ihrer (physischen oder geistigen) Arbeit leben, die künstliche Verminderung der Concurrenz eine Art Monopols begründet, welches in der Regel ein natürliches Opiat aller höheren Anstrengung ist. Ich kann hier nicht in die mir nicht unbekannten Gründe eingehen, welche die Staatsverwaltung zur Beschränkung der Advocatenzahl bewogen haben, allein ihren Fleiß dadurch zu vermehren, dürfte wohl kein Motiv gewesen seyn. — Daß die besseren Advocaten von den Gerichten mit besseren (i. e. einträglicheren) Geschäften bedacht werden sollen, ist nur unter gewissen Voraussetzungen richtig. Die Advocaten sind zur guten Besorgung der Geschäfte, nicht aber die Geschäfte zur guten Versorgung der Advocaten vorhanden; dieselben sollen daher zunächst demjenigen Advocaten zugetheilt werden, von welchem deren beste Besorgung zu erwarten ist, und erst ceteris paribus ist der Gesichtspunkt, von welchem der Herr Verfasser ausgeht, ins Auge zu fassen. — Ich kann es nur für eine unzeitige Bescheidenheit des Herrn Verfassers halten, wenn er sagt, daß das Amt eines Advocaten wohl ausgebreitete Kenntnisse, aber dennoch keine besondere Geistesvorzüglichkeit verlange. Abgesehen davon, daß hierin selbst zum Theil ein Widerspruch liegt, scheinen unsere Gesetze diese Ansicht nicht zu theilen, indem sie die Erlangung einer Advocatenstelle an bey weitem mehr und schwieriger zu erfüllende Bedingungen knüpfen, als die zum Richteramte sind. Aus meiner festen Ueberzeugung von der Wichtigkeit, Unentbehrlichkeit und der Schwierigkeit des Amtes, und von den hohen Gaben und Kenntnissen, die der Advocat zu seinem Berufe mitbringen muß, stimme ich aus ganzem Herzen dem Herrn Verfasser bey, der auf eine der Wichtigkeit des Advocatenamtes entsprechende Behandlung von Seite der Gerichte dringt.

Eben so richtig ist die Forderung des Herrn Verfassers, daß dem Advocaten eine angemessene und billige Bezahlung in gehöriger Zeit werde, allein bedenklich scheint mir der Vorschlag, demselben gesetzlich ein Recht auf gerichtliche Hinterlegung vollkommen deckender Vorschüsse einzuräumen. In dieser Hinsicht mag man wohl mit Beruhigung es dem Advocaten selbst überlassen, für sich auf anderweitigen gesetzlichen Wegen zu sorgen. Allein, daß über die Grundsätze der Expensenmoderirungen noch manche Lücke in der Gesetzgebung und Praxis auszufüllen wäre, durch die der Advocat oft um einen großen Theil seines wohlerworbenen Verdienstes, oder auch wohl um die Wiedererstattung einer baren Auslagen kommt, scheint mir hier eine Bemerkung am

rechten Platze[1]). Auch der Vorschlag des Herrn Verfassers, von Advocaten den Ausweis eines eigenen Vermögens allenfalls von 6000 fl. Conv. Münze zu fordern, scheint mir vor dem jetzigen Zustande nicht den Vorzug zu verdienen, nicht bloß deßhalb, weil solche Fondsausweisungen immer sehr mißlich sind, sondern weil mir der Grund: es werde dadurch der Advocat über den Verdacht erhoben, Nothstand zwinge ihn, sich selbst mit unlauteren Geschäften zu befassen, nicht gefallen will; denn oft ist eine zu große Aengstlichkeit, einen möglichen Verdacht zu beheben, nichts anderes, als ein Mittel, erst den Verdacht zu erregen.

Wenn aus dem Gesagten hervorgeht, daß meiner Meinung nach von manchen Vorschlägen des Herrn Verfassers kein besonderer praktischer Nutzen zu erwarten ist, so verkenne ich nicht sein Verdienst, durch seine in das bey uns wenig bebaute Feld der Civil-Prozeß-Politik einschlagende Schrift demjenigen, der nicht bloß bey dem Buchstaben des positiven Rechtes stehen bleibt, eine Anregung gegeben zu haben, über das bestehende nachzudenken, und so vielleicht indirecte sich noch mehr von den vielen Vorzügen unserer Gerichtsordnung selbst in den angefochtenen Punkten zu überzeugen, oder seine Ueberzeugung zu befestigen.

Der Herr Verfasser verräth überall eine genaue Kenntniß des Geschäftsganges und einen uneigennützigen Eifer zur Verbesserung dessen, was ihm mangelhaft scheint. Seine Verbesserungsvorschläge sind kurz, präcise und mit Bescheidenheit vorgetragen, und lesen sich nicht ohne Interesse.

Druck und Papier sind gut. Die Ausgabe ist correct.

Dr. Eduard Tomaschek.

Ausländische Literatur.

Ueber die Bedeutung des in dem Artikel LVII. der Schlußacte aufgellten Princips und dessen Folgen in Bezug auf landständische Wirksamkeit. Betrachtungen über das landesgesetzliche Schiedsgericht. Von Franz Freyherrn v. Gruben, königl. bayerischen Kämmerer. Stuttgart, 1836. Balz'sche Buchhandlung. (Aus Abhandlungen über Gegenstände des öffentlichen Rechtes des deutschen Bundes und das Staatsrecht der Bundesstaaten. II. Heft). (kl. 8. S. 191.)

Nach dem Artikel LVII. der Schlußacte vom 15. May 1820 muß, da der deutsche Bund mit Ausnahme der freyen Städte, aus souveränen

[1]) Beyspielsweise führe ich die bey dem hiesigen Magistrate bestehende Uebung an, über Taxen für mehrere in verschiedenen Causen vorgenommene gerichtliche Handlungen nur Eine einzige Taxnote auszufertigen. Der Advocat ist auf diese Art außer Stande, die betreffenden Expensnoten immer gehörig zu belegen, und verliert so, da der Richter die angesetzte, aber nicht belegte Taxe ohne weiters streicht, den vorgeschossenen Taxbetrag. Dieser Uebelstand verdient wohl um so mehr eine Rüge, als ihm so leicht abgeholfen werden könnte.

Fürſten beſteht, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zu Folge, die geſammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben, und der Souverän kann durch eine landſtändiſche Verfaſſung nur in der Ausübung beſtimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden. Die Aufgabe dieſes, der Weſenheit der Monarchie entnommenen Artikels begann erſt in dem letzten Decennium ernſter zu werden, als ſich die Stände, in Folge einer eingebildeten Volksſouveränität, aus mehreren vorgeblich bereits von ihnen erworbenen Rechten ſich zu einer unbegränzten Rückwirkung auf die im Staatsoberhaupte vereinigte Macht berechtiget hielten. Die traurigſte Nothwendigkeit veranlaßte weitere Erläuterungen des Artikels mittelſt prohibitiver Beſchlüſſe und ſo hat auch die angezeigte Broſchüre jene Gränzen feſtzuſtellen, welche der landſtändiſchen Wirkſamkeit durch die neueſten Bundesgeſetze gezogen ſind.

Ganz richtig findet der Verfaſſer den erſten Anhaltspunkt bey Löſung ſeiner Frage in jener Beſtimmung der Bundesacte, wornach der deutſche Bund ein beſtändiger, unauflöslicher iſt. Die Unveräußerlichkeit aller Majeſtäts- und Hoheitsrechte iſt nothwendige Folge hiervon. Das von Gott verliehene Herrſcherrecht, deſſen Attribute ſich unveräußerlich forterben, erſcheint als das Grundprinzip derjenigen Staatsverfaſſung, welcher der Artikel LVII. gedenkt. Der Grundſatz der Vereinigung zu einem beſtändigen Bunde ſetzt auch das Dispoſitionsrecht über die Kräfte des Staates als die Mittel, die Staatsgewalt zu beleben, voraus. Die Untheilbarkeit dieſes Dispoſitionsrechtes iſt damit von ſelbſt gegeben. Von dieſem Standpunkte aus kommt man mit dem Verfaſſer auf folgende Conſequenzen: 1.) Die Vereinigung aller Majeſtäts- und Hoheitsrechte in der Perſon des Monarchen. Seine Perſon iſt heilig und unverletzlich. 2.) Die unveräußerliche, ausſchließliche Befugniß des Monarchen in Ordnung der geſammten Adminiſtration. 3.) Die Unterordnung der geſammten Militärgewalt ausſchließlich unter den Einen höchſten Willen. 4.) Das Recht der Beſetzung aller Civil- und Militärſtellen iſt ein Recht des Monarchen; eben ſo die Befugniß der Entlaſſung von jeder Function. 5.) Die im Bunde vereinigten ſouveränen Fürſten kennen in Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen keine Beſchränkung ihres Wollens und Handelns. Dem Staatsoberhaupte gebührt demnach unbedingt das ausſchließliche Recht der Initiative in der geſammten Geſetzgebung; die Befähigung zur Geſetzgebung des Bundes hinſichtlich des Gebrauches der Preſſe und der Sicherung derjenigen Erzeugniſſe, welche rechtlichen Anſpruch auf dieſen Schutz haben, den Beſtimmungen der Bundesacte entſprechend mitzuwirken. 6.) Das Recht der Ernennung, Inſtruirung und Bevollmächtigung der Bundesgeſandten mit der ausſchließenden Befugniß, dieſelben zur Verantwortung zu ziehen; das Recht, über die geſammte Vollziehungsgewalt ausſchließend zu verfügen und die Befugniß, die bundesmäßigen Verpflichtungen unbehindert von den Landſtänden in Erfüllung zu bringen. 7.) Die Organiſation der Juſtiz iſt ausſchließlich Gegenſtand der im Staatsoberhaupte vereinigten Staatsgewalt. 8.) Alle Staatsdiener ſind nur dem Monarchen und im vollen Maße nach den von ihm erlaſſenen Geſetzes-Beſtimmungen verantwortlich. 9.) Das Recht, Krieg, Frieden, und Verträge zu ſchließen, mit dem ausſchließlichen Interpretationsrechte aller hierauf bezüglichen Staatsacten kann nur dem Souverän zuſtehen. 10.) Das Staatsoberhaupt muß über jene materiellen Kräfte verfügen können, wodurch die Verfolgung der, in den vorhergehenden Punkten entwickelten Richtungen ſeiner Staatsgewalt bedingt ſind. Es gibt daher in den Bundesſtaaten kein

Verweigerungsrecht der zur Führung einer den Bundespflichtigen und der Landesverfassung entsprechenden Regierung, erforderlichen Mittel. 11.) Die Beyträge zum Bund an Geld und Mannschaft können von den Ständen in ihrer Nothwendigkeit und Rechtmäßigkeit nicht discutirt werden; dieselben haben daher lediglich für ihre Aufbringung zu sorgen. 12.) Die Landstände können dem Vollzug der bundesmäßig ergangenen Austrägal-Erkenntnisse, oder compromissarischen Entscheidungen in Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, oder in Gemäßheit des Artikels LX. der Schlußacte auf keine Weise hindernd entgegenwirken. 13.) Die Kosten für Fälle des Eintrittes der im Artikel XXV. und XXVI. vorgesehenen bundesgesetzlichen Einschreitung fallen den Landständen zur unausweichlichen Deckung zur Last. 14.) Eine Permanenz der Stände erscheint mit dem Wesen des Artikels LVII. der Schlußacte unvereinbar. 15.) Es ist den Landständen deutscher Staaten untersagt, in Ausübung der ihnen zugestandenen bestimmten Rechte ihre Mitwirkung, an welche das Staatsoberhaupt gebunden erscheint, durch die Durchsetzung anderweitiger Anträge und Wünsche zu bedingen. 16.) Den Landständen deutscher Bundesstaaten steht für sich das Recht des Abstrichs von Ausgabeposten gelegentlich der, von der Regierung gemachten Vorlage der Nachweisungen über die Verwendung der Staatseinnahme nicht zu. 17.) Die deutschen Landstände dürfen Gesetzesvorschläge der Staatsregierung auf keine Weise a limine von der Hand weisen. 18.) Das Recht gegen bestimmte Handlungen der Staatsgewalt zu protestiren, muß als bundeswidrig den deutschen Landständen untersagt erklärt werden. 19.) Das Recht, eine von der Regierung aufgelöste Kammer in einem Beschlusse lobend zu erwähnen, muß als eine unbefugte Anmaßung gegen die Staatsgewalt den deutschen Landständen untersagt erklärt werden.

Betrachtungen über das bundesgesetzliche Schiedsgericht.

Durch die Bundes- und Schlußacte, beginnt der Verfasser, wurde festgesetzt, daß in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen Statt finden sollen. Diese Anordnung landständischer Verfassungen wurde jedoch den Bundesfürsten nur innerhalb einer äußersten Gränze überlassen, nämlich innerhalb ihrer Verbindlichkeit, sich im effectiven Glanze der Souveränität zu erhalten. Diese Basis der grundgesetzlichen Ordnung des Bundes wurde auch durch den Beschuß vom 30. October 1834, nicht im mindesten alterirt. Diese Basis sollte erhalten und der Umfang der von den Bundesgliedern allen ihren Unterthanen verliehenen Freyheiten als rechtmäßige Freyheiten beschützet werden. Zu dem Ende mußte nicht nur der bestehende Grundsatz: es solle überhaupt eine landständische Verfassung in jedem Bundesstaate bestehen, festgehalten, sondern auch dahin ausgedehnt werden, daß den deutschen Unterthanen dasjenige, was ihnen einmahl rechtmäßig verliehen sey, auch vom Bunde gewährleistet bleiben sollte. Das bisherige Recht der Regierungen: dem Verfassungswesen mit Festhaltung des ursprünglichen Gesichtspunktes einer Concession, namentlich bey Irrungen mit den Ständen über die Ausübung ihrer Rechte, seine Richtung vorzuschreiben, erfuhr die wichtige Abänderung dahin, daß künftig die einmahl verliehenen Rechte unwandelbar als rechtmäßige Freyheiten geachtet werden, und in zweifelhaften Fällen als Streitgegenstand ihre Erledigung durch ein Schiedsgericht

finden sollen. So entwickelt der Verfasser, daß die Beschirmung des bestehenden Rechtszustandes der Zweck des Beschlusses vom 30. October 1834 ist. Daraus werden die natürlichen Consequenzen gezogen, die zugleich den Umfang des Beschlusses bezeichnen.

Der deutsche Bund erkennt die von den Bundesregierungen ihren Unterthanen innerhalb der Grundgesetzgebung des Bundes, namentlich des Geistes der Artikel LVII. und LVIII. der Schlußacte, zugestandenen verfassungsmäßigen Rechte als rechtmäßige Freyheiten für alle Zeiten an. Die Aufrechthaltung der vorgedachten Freyheiten ist als Bundespflicht anerkannt. In jenen landständischen Angelegenheiten, wo die Stände mitzuwirken berufen sind, werden nur jene Verfügungen der betreffenden Bundesregierungen als verfassungsmäßige mit den Gesetzen vereinbarliche Wege anerkannt, welche als solche auch von den Ständen nicht bestritten sind. Eine Irrung im gesetzlichen Sinne liegt vor, wenn Regierung und Stände nicht übereinstimmen: a) ob durch die Verfassung ein von den Ständen angesprochenes Recht denselben verliehen worden sey; b) in Auslegung der Verfassung über die Gränzen der, bey Ausübung bestimmten Rechte des Regenten, den Ständen verfassungsmäßig eingeräumten Mitwirkung. Für den Fall, daß in einem Bundesstaate über die Auslegung der Verfassung oder über die Gränzen der, bey Ausübung bestimmten Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung zur Führung einer den Bundespflichtigen und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel Irrungen entstehen, sind vor Allem die verfassungsmässigen mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege von der betreffenden Bundesregierung einzuschlagen. Für den Fall der Erfolglosigkeit sind die Bundesglieder verpflichtet, eine richterliche Entscheidung derselben durch das Schiedsgericht zu veranlassen. Wenn die Regierung die Veranlassung eines Schiedsgerichtes verhindern würde, sind die Stände berechtiget, deßhalb durch den Bund Abhülfe zu gewärtigen. Die Dazwischenkunft des Bundes für den Fall von Irrungen in einem Bundesstaate über die Auslegung der Verfassung und ihre Bestimmungen wird den betreffenden Bundesregierungen nur nach fruchtloser Einschlagung aller sonstigen verfassungsmäßigen Wege, und nach fruchtloser Veranlassung des Schiedsgerichtes gewährt. Die Wirkung des Beschlusses vom 30. October 1834, erstreckt sich auf alle, gegenwärtig schon von den Bundesgliedern verliehenen und künftig noch verliehen werdenden, landständischen Rechte.

Den subjectiven Charakter des Beschlusses beleuchtet der Verfasser eben so würdig, als umfassend, und schließlich beantwortet er noch einige Bedenken, welche von den Freunden monarchischer Verfassungen gegen den Beschluß als zu viel gewährend erhoben werden könnten, völlig beruhigend.

Dr. Ludwig Schwarz.

Zeitschrift für Theorie und Praxis des bayerischen Civil-, Criminal- und öffentlichen Rechtes. Herausgegeben von Dr. Fr. Freyherrn v. Zu-Rhein, königl. Kämmerer, Oberstudienrath im Ministerium des Innern, und Ministerial-Referent. Zweyter Band. Erstes Heft. München, 1836. Bey Georg Franz.

Dieses, 112 Seiten starke, Heft enthält, nebst literarischen Anzeigen, zehn andere Aufsätze, von denen der erste, achte und zehnte das öffentliche, der vierte und fünfte das Criminal-, und die übrigen das Civilrecht betreffen.

Am interessantesten ist Nr. I.: „Betrachtungen über den Bundestags-Beschluß vom 30. October 1834, die Einführung des Instituts der Schiedsrichter betreffend, mit besonderer Rücksicht auf die Anwendbarkeit desselben in Bayern." Vom Herrn Dr. Debes in Würzburg.

Diese Abhandlung entwickelt mit großem Scharfsinn und in einer gemäßigten würdevollen Sprache das wahre Wesen und den Geist dieses, trotz seiner wohlthätigen Tendenz, mannigfach angefochtenen Instituts. Diese Ansichten, die der Verfasser aufstellt, zeigen von einem gründlichen Studium der deutschen Bundesverhältnisse. Das Ganze wird nach vier Hauptfragen behandelt: I. Welche Differenzen zwischen den Bundesregierungen und ihren Landständen sind vor das Forum des Schiedsgerichts zu bringen? II. Wann ist der Fall gegeben, daß bey einer entstandenen Differenz die Berufung an das Schiedsgericht Platz greift? III. Welche Garantien biethet das Schiedsgericht für die Fällung eines unparteyischen Spruches dar? IV. Wodurch wird der Vollzug des schiedsrichterlichen Ausspruches gewährleistet?

Der Aufsatz Nr. II.: „Bemerkungen über die Berechnung der Appellationssumme nach bayerischem Recht." Vom Herrn Dr. Steppes, fürstl. Löwensteinischen Regierungs- und Justizkanzley-Assessor, behandelt die praktisch wichtige Frage, ob als Appellations-Summe die Beschwerde-, oder die Streit-Summe anzusehen sey. Es heißt nämlich im XV. Capitel §. 3 Nr. 6 der G. O.: Die Appellation soll nicht Statt haben von geringen Händeln unter 50 Gulden. Die allgemeine Praxis in Bayern sieht nun bey Bestimmung dieser Summe der Appellation nicht auf die Summe, um welche sich der ganze Rechtsstreit dreht, sondern bloß auf jene, wegen welcher die Appellation ergriffen wird, welche Ansicht der Herr Einsender für die vernünftigere hält, insofern es sich de lege ferenda handelt, die ihm aber den bestehenden Gesetzen zu widersprechen scheint. Ref. hält dafür, daß auch nach den bestehenden Gesetzen sich die Praxis der Gerichte rechtfertigen lasse. Denn in dem Falle, als das erstrichterliche Urtheil dem Kläger nur einen Theil der eingeklagten Summe zuerkennt, und er also des Restes wegen appellirt, handelt es sich ja um diesen Rest; es bildet also dieser Rest den Handel, und es kann demnach, wenn er weniger als 50 Gulden beträgt, nicht appellirt werden. Auch der Ausdruck: Streitgegenstand, der in den späteren, vom Herrn Einsender angeführten, Gesetzen vorkommt, widerspricht der Auslegung der Praktiker nicht, weil bey der Appellation die Berufungs-Summe den Streitgegenstand bildet.

Nr. III.: „Erörterung einiger Fragen aus der neuen bayerischen Prioritäts-Ordnung vom 1. Juny 1822.“ Vom Herrn Dr. Feust in Fürth.

Die in diesem Aufsatze beantworteten Fragen sind folgende: 1.) Auf welche Theile des eheweiblichen Vermögens sich das Vorzugsrecht der vierten Classe erstrecke? 2.) Ob das Vorzugsrecht der vierten Classe, welches das Gesetz Jenen einräumt, die vermög' richterlichen Erkenntnisses die Auspfändung des Schuldners, oder die Immission in dessen Güter wirklich erlangt haben, auch auf jene Gläubiger auszudehnen sey, welche im Wege der Hülfsvollstreckung den Zwangsverkauf der Güter des Gemeinschuldners vor ausgebrochenem Concurse erwirkt haben? 3.) In welche Classe die von einem Gantirer versprochene Mitgabe zu setzen sey? Sämmtliche Fragen sind befriedigend beantwortet. Störend ist der, S. 59 in der Anmerkung vorkommende Ausdruck: „Erstigkeitsordnung.“

Nr. IV.: „Ueber die Wirksamkeit der Staatsbehörde in Criminalprozessen, nebst Wünschen zur Berücksichtigung für die künftige Gesetzgebung.“ Vom Privatdocenten Herrn Dr. Reidmayer in Würzburg.

Die Wünsche des Herrn Verfassers gehen hauptsächlich dahin, daß bey der Urtheilschöpfung in Criminalangelegenheiten sowohl, als bey der Untersuchung, dem Fiscus eine Ueberwachung zu dem Ende gestattet werde, um die Durchsetzung des Strafrechtes des Staates möglichst zu sichern.

Allein, wenn man erwägt, daß eine solche Controlle dem Wesen des inquisitorischen Prozesses fremd ist; daß ferner die Gerichte ohnehin verpflichtet, und eigens dazu aufgestellt sind, darauf hinzuwirken, daß jeder Schuldige die verdiente Strafe erleide; daß man endlich, da dem Staate nicht bloß an einer guten Criminal-, sondern auch an einer guten Civilrichteramtspflege und an einer guten politischen Administration gelegen ist, consequent auch hier die Einwirkung des Fiscus fordern müßte; so kann man sich mit den Wünschen des Herrn Einsenders nicht vereinigen, sondern muß vielmehr wünschen, daß sie bey einer künftigen Gesetzgebung unberücksichtigt bleiben.

Dasselbe gilt auch von dem im Aufsatze Nr. V.: „Gerichtlich psychologische Bemerkung über die Artikel 98 und 99 des I. Theils des bayerischen St. G. B.,“ vom Herrn Dr. Friedrich, Professor der Medizin zu Weissenburg, ausgesprochenen Wunsche, daß in den Strafgesetzbüchern nicht die einzelnen psychischen Zustände, welche die Zurechnung aufheben, sondern ein generelles Prinzip aufgeführt werden solle. So richtig diese Behauptung in der Theorie ist, und so sonderbar es, wie der Herr Professor ganz richtig bemerkt, herauskommt, daß ein Individuum, welchem noch drey Tage auf sechzehn Jahre fehlen, einen Milderungsgrund im Falle eines Verbrechens habe, während ihm dieser, wenn es drey Tage später das Verbrechen begangen hätte, nicht mehr zu Statten gekommen wäre, so läßt sich doch eine spezielle Aufführung nicht vermeiden, wenn man nicht der richterlichen Willkühr einen ungeheueren Spielraum eröffnen, und statt eines Gesetzbuches ein Schulbuch schreiben will.

Die sehr kurzen Aufsätze Nr. VI. und VII. vom Herrn Dr. Bausback behandeln zwey Fragen, das Verfahren bey den bayerischen Wechselgerichten betreffend.

Der Aufsatz Nr. VIII.: „Einige Bemerkungen über den §. 14 des Edicts, die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit betreffend," vom Herrn Weisgerber, fürstl. Leiningen'schen Kammeranwalt und Domänenkanzley-Assessor zu Amorbach, sucht zu zeigen, daß der gedachte §. 14, welcher (wie dieses auch in Oesterreich der Fall ist), die Abnahme der Verzugszinsen von rückständigen Unterthansforderungen verbiethet, nur auf jene Fälle auszudehnen sey, wo die Gutsherren die Betreibung der Gefälle vernachlässigen; nicht aber auch auf jene, wo der Unterthan säumig ist, und von dem Gutsherrn auf Zahlung geklagt werden muß

Daß der Herr Einsender als ein gutsherrlicher Domänen-Beamter, den vierzehnten Paragraph in der Art, wie er ihn auslegt, gern umgeändert sehen möchte, ist begreiflich; allein, so lange dieser Paragraph in seiner gegenwärtigen Abfassung bleibt, kann man der Auslegung des Herrn Einsenders nicht beytreten, weil es durchaus nicht angeht, Gesetze, die ausnahmlos, ohne Unterscheidung einzelner Fälle, sprechen, willkührlich nur auf gewisse Fälle, die Einem gerade conveniren, zu beschränken.

Aufsatz Nr. IX.: „Haben die rechtskräftigen Erkenntnisse der Rechnungsbehörde unbedingt executive Kraft, oder eignet sich nicht vielmehr ein über die rechtliche Statthaftigkeit eines hierdurch auferlegten Zahlungsbefehles entstandener Streit zum richterlichen Ressort?" löst diese Frage durch eine passende Zusammenstellung der hierüber bestehenden Verordnungen und einiger Erkenntnisse der Behörden.

Nr. X.: „Kurze Erörterungen aus dem gutsherrlichen Rechte." Vom Herausgeber (Fortsetzung).

Die hier besprochenen Fragen sind: 1.) Ob eine adelige Gutsbesitzerinn durch Verehelichung mit einem nicht Adeligen das Recht der Gerichtsbarkeit verliere; dann, wie es mit dem Rechte der Gerichtsbarkeit stehe, wenn adelige und nicht adelige Personen Mitbesitzer eines Gutes sind? 2.) Ob die Gerichtsbarkeit über ehemahlige Staatsgerichtsholden, so ferne sie nicht wirkliche Staatsgrundholden sind, vindicirt werden könne? 3.) In wiefern sich die gutsherrliche Gerichtsbarkeit auch über Zehentrechte erstrecke? 4.) Ist die Protokollirung eines Actes durch die Hand des Patrimonial-Gerichtshalters mit Zuziehung zweyer Zeugen genügend? 5.) Kann eine Gerichtsbarkeit noch fortbestehen, wenn von einem Gute die Rusticalien und das Castrum (Schloßgebäude) verkauft sind? 6.) Geht das Recht der Gerichtsbarkeit durch die eintretende persönliche Unfähigkeit des Gutsbesitzers zu seiner Ausübung ganz verloren, oder ruhet es nur? 7.) Können die Gutsherren auch nach Verlust der Gerichtsbarkeit die vogteylichen Reichnisse fordern?

Alle diese Fragen sind, größtentheils mit bloßer Berücksichtigung des praktischen Bedürfnisses, in Kürze durch Anführung der betreffenden Gesetze und Erkenntnisse beantwortet.

Dr. Kalessa.

Geschichtliche und statistische Nachrichten über die Universitäten im preußischen Staate, von Wilhelm Dieterici, königl. geheimen Ober-Regierungsrathe, ordentl. Professor der Staatswissenschaften an der königl. Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin ꝛc., Ritter des rothen Adler-Ordens vierter Classe und des eisernen Kreuzes zweyter Classe. Berlin, 1836. Verlag von Duncker und Humblot. 8. VI. und 188 Seiten.

Der Verfasser wollte weder ein ausführliches Geschichtswerk liefern, noch auch eine vollständige Statistik der preußischen Universitäten entwerfen; er theilt uns nur einzelne Nachrichten mit, welche aber immer schätzenswerth sind, da er seine Angaben durchgehends aus den zuverläßigsten Quellen, nämlich aus den Acten des königlichen Ministeriums der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und aus dem statistischen Bureau geschöpft hat.

Diesen zu Folge besitzt Preußen gegenwärtig sechs vollständig organisirte Universitäten:

Greifswald, die älteste darunter, wurde bereits im Jahre 1456 gegründet; 1633 erhielt sie ihre Hauptdotation; durch den westphälischen Frieden kam sie mit Pommern an Schweden, und wurde erst durch den Wiener Tractat 1815 mit Preußen vereinigt.

Die Universität Breslau entstand aus den beyden Universitäten Frankfurt a. d. O. und Breslau. Jene wurde bereits im Jahre 1500 gestiftet: diese war ursprünglich (seit 1702) ein Jesuiter-Collegium, welches nicht mehr als zwey Facultäten besaß; die Vereinigung geschah im Jahre 1811.

Die Universität Königsberg leitet ihren Ursprung vom Jahre 1543 her.

Halle entstand erst gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts; im Jahre 1815 wurde aber die alte, bereits im Jahre 1502 gegründete Hochschule zu Wittenberg mit derselben vereinigt.

Der Verlust von Halle im Tilsiter Frieden gab die Veranlassung zur Errichtung einer Universität in Berlin, welche auch wirklich schon im Jahre 1809 nach dem Plane des berühmten W. v. Humboldt zu Stande kam.

Im Jahre 1818 erhielten die Rhein-Provinzen die jüngste Universität zu Bonn.

Außer den genannten Hochschulen befindet sich eine akademische Lehranstalt zu Münster, welche aber nur aus einer katholisch-theologischen nnd einer philosophischen Facultät besteht. Die Fundations-Urkunde derselben ist vom Jahre 1631.

Von ähnlicher Einrichtung ist das Lyceum Hosianum zu Braunsberg, 1565 gestiftet.

Mit Ende 1834 befanden sich auf diesen Lehranstalten

	Docenten,	darunter besoldete:
zu Greifswald	41	33
— Breslau	72	58
— Königsberg	60	37
— Halle	74	57
— Berlin	149	74
— Bonn	71	57
— Münster	16	15
— Braunsberg	6	6
	489	

Von diesen . . . . 489 Lehrenden sind 229 ordentliche, 105 außerordentliche Professoren, 112 Privat-Docenten und 43 Sprach- und Exercitien-Meister.

Die Bezüge dieser Lehranstalten belaufen sich etatsmäßig auf 464,629 Thlr. 24 Sgr.

Was die Frequenz anbelangt, so befanden sich im zweyten Semester 1834 Studirende:

zu Greifswald	187	zu Königsberg	437
— Breslau	829	— Halle	752
— Berlin	1800	— Bonn	816
— Münster	269	— Braunsberg	30.

Außerdem werden in den bischöflichen Seminarien zu Trier, Paderborn, Pelplin, Posen und Gnesen katholische Theologen gebildet.

Diese mitgerechnet, kömmt im Durchschnitt 1 Studirender auf 2884 Einwohner.

Im Jahre 1834 zählte der preußische Staat 13,510,030 Einwohner. Die Zahl der Schulkinder belief sich auf 2,235,359; darunter waren Knaben: 1,159,434. Die Zahl der Studirenden betrug 4658, und es ergibt sich hieraus, daß ungefähr der 248ste Schulknabe zu den Studien übertrat.

Es genüge an diesen wenigen Proben, um den Leser auf den Werth der vorliegenden Mittheilungen aufmerksam zu machen; obwohl nicht zu läugnen ist, daß man manche höchst wichtige Andeutungen vermißt, welche der Verfasser gewiß mit eben so viel Sicherheit hätte liefern können, als die Daten, die er uns wirklich vorlegt. Die Darstellung des Gebrachten ist klar und zweckmäßig geordnet, doch fehlt es an Wiederholungen nicht. Druck und Ausstattung sind besonders schön.

Dr. Moritz v. Stubenrauch.

Chronik

der in dem Monathe November 1836 erflossenen oder erst in diesem Monathe bekannt gemachten Gesetze und ämtlichen Belehrungen.

180.

Patent vom 9. August 1836. Wir Ferdinand der Erste ꝛc. ꝛc. Weiland Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters, Kaisers Franz des Ersten Majestät, haben nach Niederlegung der römischen Kaiserwürde Sich bewogen gefunden, die in der reichshofräthlichen Judicial-Registratur und in den Reichslehens- und Gratial-Registraturen aufbewahrt gewesenen Acten, so wie die bey dem kaiserlichen Reichshofrathe hinterlegt gewesenen Revisions-Sporteln und anderweiten Depositen, der Aufsicht und besonderen Obsorge einer damahls aus gewesenen kaiserlichen Reichshofräthen zusammengesetzten Commission, in der durch Patent vom 4. Februar 1807 allgemein kund gemachten Absicht zu übertragen, um die Rechte der vormahligen Reichsangehörigen, in so weit sie auf den in erwähnten Registraturen verwahrten Acten beruhen, zu sichern, die Verabfolgung derselben an diejenigen Behörden oder Parteyen, welchen sie gebühren, in Urschrift oder Abschrift, auf Anmelden zu bewirken, und eben so die Depositen gegen hinreichende Legitimation zum Empfange derselben hinauszugeben. Während des seit erwähnter Kundmachung verflossenen, nun beynahe dreyßigjährigen Zeitraumes, ist ein nicht unbedeutender Theil der Acten reclamirt und verabfolgt worden. In den letzteren Jahren sind jedoch nur selten mehr Reclamationen eingelangt, woraus hervorgeht, daß die noch übrigen Acten kaum mehr für Jemand von Werth seyn dürften, und daß die Commission ihre Bestimmung wenigstens zum größten Theil erfüllt hat. — Gleichmäßig sind auch die Depositen, mit Ausnahme weniger unbedeutender, von älteren Zeiten herrührender Posten, um welche sich Niemand gemeldet hat, und zu welchen sich auch Niemand zu legitimiren vermögen dürfte, bereits erhoben worden.

Um somit einerseits die Commission nicht zwecklos fortbestehen zu lassen, andererseits aber allen denjenigen, welche noch Acten oder Urkunden aus oben bezeichneten Registraturen in Ur- oder Abschrift zu erhalten wünschen, und dieselben anzusprechen berechtiget seyn sollten, hierzu hinlängliche Zeit zu gönnen, haben Wir beschlossen, die erwähnte Commission mit dem Ablaufe des Jahres 1840 gänzlich aufzulosen; hierbey zugleich aber zu verfügen, daß alle diejenigen, welche nach Verlauf dieser Frist etwa noch Abschriften oder Auskünfte zu erlangen wünschen sollten, sich dieserhalb an Unsere geheime Haus-, Hof- und Staats-Kanzley zu wenden haben werden; während alle diejenigen, die auf die Erfolglassung von Acten, insbesondere von Judicial- und Prozeß-Acten Anspruch machen zu können vermeinen, hiermit aufgefordert werden, das dießfällige Ansuchen binnen der oben bestimmten Frist bey der bis dahin noch bestehenden Commission anzubringen.

181.

Kundmachung des k. k. küstenländischen Guberniums vom 2. September 1836. Die hochlöbliche k. k. allge-

meine Hofkammer hat mit dem verehrten Decrete vom 13. May d. J., Zahl 19445/641, Folgendes festzusetzen gefunden:

1.) Vom 1. Jänner 1837 angefangen, muß auf jedem aus den inländischen Häfen des Triester Gubernial-Bezirks zur großen Küstenschiff-Fahrt auslaufenden österreichischen Handelsschiffe, wenn dessen Gehalt fünfzig Schiffs-Tonnen übersteigt, und wenn es auf seiner Fahrt die Gränze des adriatischen Meeres überschreitet, ein Bord-Journal geführt werden.

2.) Die Gränze des adriatischen Meeres bildet westlich das Vorgebirge von Otranto, und östlich die Spitze der vierzig Heiligen.

3.) Das Bord-Journal wird den Führern der gedachten Schiffe von dem k. k. Hafenamte, im Wege dessen sie den Seepeß erwirkt haben, gegen Entrichtung des Betrages von 2 fl. 30 kr. entrichtet werden.

4.) Jede Seite dieses Journals wird unentgeltlich mit der fortlaufenden Zahl, und am Schlusse wird dasselbe mit der Bemerkung über die Zahl der Seiten und Blätter, die es enthält, versehen.

5.) In das Bord-Journal ist von der eigenen Hand des Führers, und in dessen Ermanglung von dem Schiffschreiber die Rolle der ganzen Schiffsmannschaft, mit deutlicher Bezeichnung des Vor- und Zunamens, und das Vaterland eines jeden aus derselben, wie auch jede Veränderung, die sich bey der Mannschaft von Tag zu Tag ereignet, und der Grund dieser Veränderung, ob sie nämlich wegen des Todes, wegen der Flucht, wegen einer Krankheit, oder sonst wegen eines Fehltrittes, oder eines eintretenden Hindernisses erfolgt ist, einzutragen.

Auf abgesonderten Seiten ist der Betrag der Löhnung, über welchen der Führer mit einem jeden aus der Schiffsmannschaft übereingekommen ist, und der allenfalls dem Einen oder dem Anderen geleistete Vorschuß, so wie das gute oder tadelhafte Benehmen eines jeden zu bemerken.

Das Buch hat ferner eine kurzgefaßte Anzeige, in Beziehung auf die Art des dem Führer des Schiffes von Seite der k. k. Consule geleisteten Beystandes, auf die ihm in irgend einem Hafen widerfahrene günstige oder ungünstige Behandlung, auf die bey der Begegnung mit einem k. k. Kriegs- oder einem anderen Schiffe vorgefallenen glücklichen oder unglücklichen Ereignisse, und überhaupt auf alle Begebenheiten, die mittelbar oder unmittelbar für unsere Flagge, für den Staat, für den Handel, oder die Schiff-Fahrt Oesterreichs wichtig seyn können, in täglicher und ununterbrochener Ordnung zu enthalten.

Endlich wird dem Schiffsführer oder seinem Stellvertreter empfohlen, in dem Buche die auf den Reisen, oder während des Aufenthalts in den verschiedenen Häfen wahrgenommenen denkwürdigen Ereignisse, wie nicht minder seine Wahrnehmungen über den Wechsel der Winde, über die Beschaffenheit der Buchten, der Meerbusen und Rheden, über die Wendungen und Richtungen des Fahrzeuges und Segelwerkes, während einer durch Klippen oder Sturm entstandenen Seegefahr aufzuzeichnen.

6.) Die Uebertretung der im ersten und fünften Artikel enthaltenen Vorschriften, wird an dem Schiffsführer mit einer Geldstrafe von 100 fl., und der Erklärung der Unfähigkeit desselben, ein Küstenfahrzeug von der Kategorie desjenigen, zu dessen Führung ein Bordjournal

vorgeschrieben ist, zu befehligen, nach Umständen aber auch noch strenger nach dem Ermessen der Landesstelle bestraft.

7.) Nur in Betreff solcher Patrone oder Schiffsführer, die bereits vor dem Erscheinen der gegenwärtigen Verlautbarung zur Leitung von österreichischen Nationalschiffen zur großen Cabotage zugelassen worden sind, ist den k. k. Hafenämtern, und in höherer Instanz der Landesstelle gestattet, die Anwendung dieser Vorschrift auf sie, bey rücksichtswürdigen Umständen, bis auf den Eintritt des Solarjahres 1838 zu erstrecken.

182.

Die Circularien der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 22. September, des k. k. illyrischen Guberniums vom 1., und des k. k. mährisch-schlesischen vom 7. October 1836, enthalten die Kundmachung der Verordnung Nr. 157, betreffend die Anordnungen, um die genaue Vollziehung der durch einen letzten Willen zur Beförderung frommer oder gemeinnütziger Zwecke getroffenen Verfügungen zu sichern (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe September d. J. S. 358).

183.

Die Circularien der k. k. böhmischen und tyrolischen Gubernien vom 23. September 1836, enthalten die Kundmachung der Verordnung Nr. 159, betreffend die Regulirung der kaiserlichen Titel und Wappen (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe October d. J., S. 382).

184.

Circulare des k. k. nieder-österr. Kreisamtes V. U. W. W. vom 14. October 1836. Nach einer Eröffnung der hohen Landesstelle vom 8. d. M. hat der in der Provinz Ober-Oesterreich erfolgte Ausbruch der Löserdürre unter dem Hornviehe, die k. k. ob der ennsische Regierung bewogen, bis auf weiteren Beschluß die Einleitung zu treffen, daß die Rindertriebe im Lande ob der Enns, nur unter Versicherung eines vorzuweisenden ämtlichen Zeugnisses, womit verbürgt wird, daß die nach ihrer Zahl, Größe, Farbe, und sonstigen Abzeichen genau bezeichneten Thiere nicht allein im vollkommen gesunden Zustande aus dem Orte ihrer Abstammung ausgetrieben worden seyen, sondern auch weder aus einem der Seuche verdächtigen Orte abstammen, noch eine solche Ortschaft betreten haben, Statt finden dürfen.

185.

Circulare des k. k. böhmischen Landesguberniums vom 16. October 1836. Die hohe Hofkanzley hat laut Decrets vom 7. d. M., Z. 25,268, der Herrschaft Neuhaus die Einhebung einer Brückenmauth nach der ersten Tarifsclasse für die über den Nazerbach neu hergestellte sogenannte Klosterbrücke auf die Dauer des mit dem hohen Hofkanzleydecrete vom 18. August 1825, Z. 24,170, den betreffenden Bau-Concurrenten bewilligten Straßenmauthbezuges gegen Einziehung des bisher aus dem Straßenfonde bezogenen Brückenerhaltungs-Pauschals von 111 fl. bewilliget.

Welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß diese Brückenmauth vom 15. November d. J. anfangend eingehoben werden wird.

186.

Circulare des k. k. mähriſch-ſchleſiſchen Landesgu-berniums vom 22. October 1836. Mit Bezug auf das dieß-ſeitige Circular vom 24. April l. J., Nr. 15,950, wird zur allgemei-nen Kenntniß gebracht: daß mit hohem Hofkammerdecrete vom 10. Au-guſt l. J., Nr. $^{34203}/_{1971}$, die Ueberſetzung des Gefällen-, Controlls- und Commerzial-Stämpelamtes von Schönberg nach Mähriſch-Roth-waſſer bewilliget worden ſey, in Folge welcher Bewilligung das Con-troll- und Commerzial-Stämpelamt in Mähriſch-Rothwaſſer am 1. December l. J. mit allen Befugniſſen, welche dem beſtandenen Con-troll- und Commerzial-Stämpelamte in Schönberg eingeräumt waren, ſeine Amtswirkſamkeit beginnen, dagegen aber die Gefällenwach-Ab-theilung in Rothwaſſer, welche bisher zu den Amtshandlungen der Waaren-Controlle ermächtiget iſt, hiervon enthoben wird.

187.

Circulare der k. k. ob der ennſiſchen Landesregierung vom 22. October 1836. Um denjenigen Grundbeſitzern, welche gebrannte geiſtige Flüſſigkeiten aus nicht mehligen Stoffen erzeugen, und dieſe Erzeugung nicht gewerbsmäßig betreiben, in der Einhebung der gebührenden Steuer jede mit dem Schutze, auf den die übrigen Brannt-wein-Erzeuger Anſpruch haben, verträgliche Erleichterung zu gewähren, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit Decret vom 21. Septem-ber 1836, Nr. $^{39969}/_{2470}$, die Abſchließung von Abfindungen mit den erwähnten Grundbeſitzern für das Verwaltungsjahr 1837, gegen Beob-achtung folgender Beſtimmungen zu geſtatten, beſchloſſen: a) Die Abfin-dung findet nur für die Erzeugung gebrannter, geiſtiger Flüſſigkeiten Statt, welche aus nicht mehligen Stoffen von Grundbeſitzern als Neben-beſchäftigung der Landwirthſchaft, und nicht gewerbsmäßig daher aus-ſchließend oder doch größtentheils aus, von ihnen ſelbſt hervorgebrachten Stoffen ausgeübt wird. b) Von der Abfindung bleibt die Erzeugung geiſtiger Flüſſigkeiten: aa) Aus mehligen Stoffen, allein oder gemengt mit nicht mehligen Stoffen; oder bb) die gewerbsmäßig, wenn gleich aus nicht mehligen Stoffen getrieben wird, ausgeſchloſſen. c) In Folge der Beſtimmnng der Verordnung vom 22. July 1830, Nr. 26609, §. 5, Buchſt. b, wird die Abfindung nur eingegangen, wenn alle Grundbe-ſitzer, welche ſich in dem unter a) bemerkten Falle befinden, in dem Umfange einer Gemeinde, oder ſo ferne es den Verhältniſſen dieſer Grund-beſitzer zuſagt, in jenem zweyer oder mehrerer Gemeinden zu angemeſſe-nen Pauſchalbeträgen ſich verſtehen, oder wenn für den Umfang einer oder mehrerer Gemeinden in dem Sinne der erwähnten Verordnung, §. 5, Buchſt. c, eine gemeinſchaftliche Abfindung mit den Grundbeſitzern unter annehmbaren Bedingungen zu Stande kömmt. d) Wird die Ab-findung mit jedem einzelnen Grundbeſitzer abgeſondert geſchloſſen, ſo er-ſtreckt ſich dieſelbe bloß auf die Steuer von den geiſtigen Flüſſigkeiten, welche aus den von dem abgefundenen Grundbeſitzer ſelbſt erzeugten, nicht mehligen Stoffen, hervor gebracht werden. e) Kömmt hingegen eine gemeinſchaftliche Abfindung für die Geſammtheit aller Grundbeſitzer einer Gemeinde oder eines Bezirkes zu Stande, welche geiſtige Flüſſig-keiten erzeugen, ſo iſt unter derſelben die Steuer von denjenigen geiſti-gen Flüſſigkeiten nicht begriffen, welche aus den nicht in dem Umfange des Grundbeſitzers der abgefundenen Gemeinde, oder des abgefundenen

Bezirks erzeugten Stoffen bereitet werden. f) Ueberhaupt ist die Abfindung in jedem Falle auf die Steuer von geistigen Flüssigkeiten aus denjenigen Arten nicht mehliger Stoffe beschränkt, aus denen die abgefundenen Grundbesitzer geistige Flüssigkeiten erzeugen zu wollen, bey der Verhandlung über die Abfindung vorhinein erklärten. g) Durch die Abfindung werden die Grundbesitzer, mit denen die Abfindung eingegangen worden ist, von den Anmeldungen über die Brände enthoben, welche aus den unter der Abfindung begriffenen Stoffen, während des in der Abfindung zur Vollziehung des Brennverfahrens vorgezeichneten Zeitraumes vorgenomen werden. Sollten sie aber einen Brand aus Stoffen, auf die sich nach den obigen Bestimmungen a, b, c, d, e, f die Abfindung nicht erstreckt, allein oder gemengt mit anderen Stoffen, oder nach Ablauf des erwähnten Zeitraumes unternehmen, so unterliegen sie den allgemeinen Anordnungen über die Anmeldung des steuerbaren Verfahrens, und im Falle der Unterlassung der Anmeldung oder der Abweichung von dem angemeldeten Verfahren, den gesetzlichen Strafen. h) Den Gefällsbehörden und ihren Bestellten wird das Recht vorbehalten: aa) So oft sie es angemessen finden, bey den Grundbesitzern, für welche die Abfindung gilt, Nachschau und Durchsuchungen mit Beobachtung der Vorschriften zu pflegen. bb) Die Brennvorrichtungen nach Ablauf des in der Abfindung zur Vollziehung des Brennverfahrens vorgezeichneten Zeitraumes, oder wenn der Grundbesitzer einer Gefällsverkürzung in Absicht auf die Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten schuldig erkannt wird, auch früher auf eine Art außer Gebrauch zu setzen, welche die Verwendung des Geräthes zu andern Zwecken als zur Getränkerzeugung nicht ausschließt. i) Der Steuerbetrag, auf welchen die Abfindung geschlossen wird, ist in zwölfmonathlichen Raten, vom 1. November 1836 angefangen, am Schlusse eines jeden Monaths zu entrichten. k) Wird eine gemeinschaftliche Abfindung für den Umfang einer Gemeinde oder eines Bezirks geschlossen, so liegt denjenigen, welche die Abfindung eingingen, ob, den Steuerbetrag in den festgesetzten Raten einzuzahlen, ihnen bleibt aber vorbehalten, denselben von den einzelnen Steuerpflichtigen ohne Dazwischenkunft der Gefällsbehörden, einzubringen. l) Zum Behufe der Verhandlung über die Abfindung haben die Grundbesitzer, welche gebrannte geistige Flüssigkeiten aus nicht mehligen Stoffen erzeugen, und an der Wohlthat der Abfindung Theil zu nehmen wünschen, einzeln oder vereint binnen acht Tagen, nachdem die gegenwärtigen Bestimmungen in der Gemeinde bekannt gemacht worden sind, der Ortsobrigkeit, oder wenn sich in demselben Orte, oder näher als die Obrigkeit, ein für die Geschäfte der Verzehrungssteuer bestellter Beamte befände, diesem Beamten schriftlich oder mündlich ihr Ansuchen um die Abfindung anzuzeigen, und in dieser Anzeige die mit der Vorschrift vom 23. September v. J., §. 43, Z. 1 bis 8, angeordneten Angaben zu machen, wobey jedoch nicht bloß die Gattung der Früchte oder anderer Stoffe, aus denen die Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten beabsichtiget wird, sondern auch die Art und die beyläufige Menge dieser Stoffe, z. B. zwey Eimer Zwetschken, ein Eimer Aepfel, drey Eimer Weintrebern u. dgl. anzugeben ist. Zugleich soll der Betrag, welcher zur Abfindung angebothen wird, oder der Umstand, ob und in welchem Maße auf die steuerfrey Branntweinerzeugung Anspruch gemacht werde, ausgedrückt werden. Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall, wo von den Grundbesitzern einer Gemeinde oder eines Bezirkes eine gemeinschaftliche Abfindung beabsichtiget wird. m) Mit dieser Anzeige wird

im Wesentlichen auf die mit der Vorschrift vom 28. September v. J., §§. 44 und 45, vorgeschriebene Art verfahren. Die Obrigkeit hat nebst den, im §. 44 gedachter Vorschrift angeordneten Aufklärungen auch zu bestätigen, ob die Art und Menge der Stoffe, wie beydes erzeugt wurde, mit dem Umfange des Grundbesitzes, dem Ergebnisse der Fechsung und mit der Menge Branntwein, die der Grundbesitzer zu erzeugen pflegt, im Ebenmaße steht. Die im §. 44 der Vorschrift lit. b und d vorgeschriebenen Angaben sind nur rücksichtlich derjenigen Grundbesitzer erforderlich, welche auf die steuerfreye Getränkerzeugung Anspruch machen. n) Wird ein abgefundener Grundbesitzer einer im Laufe des Verwaltungsjahres, für welches die Abfindung gilt, vollbrachten oder versuchten Gefällsverkürzung in Absicht auf die Steuer von der Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten, schuldig erkannt, so wird zwar dadurch die Abfindung nicht gänzlich aufgelöst, und der Steuerpflichtige bleibt in der Haftung für den bedungenen Abfindungsbetrag, derselbe wird jedoch der Begünstigung verlustig, jeden einzelnen Brand nicht anmelden zu müssen, im Gegentheile ist er verpflichtet, rücksichtlich der Anmeldung des Brennverfahrens die Vorschrift zu beobachten, und die von jedem angemeldeten Brande entfallende Steuergebühr von Fall zu Fall vorhinein zu entrichten. Die auf diese Art zu entrichtenden Beträge werden an der Abfindungsgebühr, so weit solche vor der Entdeckung der Gefällsverkürzung nicht bereits entrichtet war, abgerechnet. Uebersteigen dieselben den Rückstand der Abfindungssumme, so ist der Mehrbetrag zu entrichten. Die sämmtlichen Steuerbezirksobrigkeiten werden angewiesen, im Interesse der unterthänigen Landwirthe, in dieser Beziehung die Bemühungen der Gefällsbeamten aufs Thätigste zu unterstützen, und denselben in ihren Verhandlungen mit den Unterthanen, so viel thunlich, an die Hand zu gehen.

188.

Circulare des k. k. illyrischen Guberniums vom 22. October 1836. Die hochlöbliche k. k. allgemeine Hofkammer hat mit dem Decrete vom 3. Juny 1835, Z. Zahl $^{24005}/_{1314}$, die Errichtung einer Weg- und Brückenmauth auf der wieder inkammerirten Griffner Beraſtraße anzubefehlen befunden. — Dem gemäß wird diese Mauthstation Griffen, welche bisher zu Gunsten der Bezirke, welche die Straße zu erhalten hatten, bestand, wieder dem Bancal-Aerar zugewiesen, und bey derselben vom 1. November 1836 angefangen, folgende Gebühren nach dem schon früher bestandenen Ausmaße eingehoben werden. — Tarif. Wegmauth für 2 Meilen vom Stück Zugvieh in der Bespannung 2 kr.; Wegmauth für 2 Meilen vom schweren Triebvieh in der Bespannung 1 kr.; Wegmauth für 2 Meilen vom leichten Triebvieh in der Bespannung $^1/_2$ kr.; Brückenmauth für die Riesenbrücke und Gränzbrücke jeder 1. Classe vom Stück Zugvieh in der Bespannung 2 kr.; Brückenmauth für die Riesenbrücke und Gränzbrücke jeder 1. Classe vom Stück schweren Triebvieh in der Bespannung 1 kr.; Brückenmauth für die Riesenbrücke und Gränzbrücke jeder 1. Classe vom Stück leichten Triebvieh in der Bespannung $^1/_2$ kr. — Die obige Weg- und Brückenmauthgebühr von eingespanntem Zugvieh tritt nur bey Fuhrwerken mit schmalen Radfelgen ein, da jenen mit Radfelgen von wenigstens 6 Wiener Zollen Breite, die gesetzliche Begünstigung zu Statten kommt. — Die Insassen des Bezirkes Weißenegg, welche, wenn sie nach Griffen oder zurückgehen, nicht in der Lage sind, die genannten Brücken zu passiren, haben nur

die Wegmauthgebühr zu entrichten, jedoch haben sie sich auf Verlangen mit Certificaten ihrer Bezirksobrigkeit als solche auszuweisen.

189.

Kundmachung des k. k. küstenländischen Guberniums vom 26. October 1836. Das in Gemäßheit einer erflossenen Allerhöchsten Entschließung vom 2. May 1831, für einige Provinzen der Monarchie erlassene Verboth des Abweidens der Wiesen, wird nun auch auf das dem Gubernium unterstehende Gebieth dergestalt ausgedehnt, das es zwar dem Eigenthümer frey bleibt, seine Wiesen durch eigenes Vieh zu was immer für einer Zeit abweiden zu lassen, daß jedoch das Abweiden aller Wiesen ohne Ausnahme, und zu jeder Jahreszeit, dort untersagt werde, wo es wider den Willen des Eigenthümers geschieht, und wo keine Privatverträge, Urbarien, oder sonstige Rechtstitel, die Beweidung gestatten.

Dieses wird in Folge Verordnung der hochlöblichen k. k. vereinigten Hofkanzley vom 14. October 1836, Hofzahl $^{25750}/_{2246}$, zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung gebracht.

190.

Circulare des k. k. nieder-österr. Kreisamtes V. U. W. W. vom 27. October 1836. Nach dem Inhalte einer Eröffnung der hohen Landesstelle vom 9. October d. J., Z. 57,720, wurde die hohe Hofkanzley über Einschreiten der Regierung des Freystaates und eidgenössischen Standes Graubündten, durch die k. k. geheime Hof- und Staatskanzley in die Kenntniß einer dortländig bestehenden gesetzlichen Bestimmung gesetzt, zu Folge welcher keine im Auslande erfolgte Trauung Graubündtner Angehöriger ohne vorherige Einwilligung der Cantons-Regierung, als gültig anerkannt wird.

191.

Circulare der k. k. nieder-österr. Landesregie vom 3., des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 5., der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 7., des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 8., des k. k. tyrolischen vom 10., und des k. k. küstenländischen vom 12. November 1836. In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. d. M. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, bekannt gemacht, daß die am 2. November d. J. in der Serie 188 verlosten vierpercentigen Hofkammer-Obligationen, und zwar: Nummer 31,284 mit zwey Zwanzigsteln der Capitals-Summe, Nummer 32,059 mit einem Achtel der Capitals-Summe, Nummer 33,349 mit der Hälfte der Capitals-Summe, und Nummer 33,387 bis einschließig Nummer 33,990 mit den vollen Capitals-Summen, nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue mit Vier vom Hundert in Conv. Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

192.

Circulare der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 8. November 1836. In der Regierungs-Circular-Verordnung vom 27. Februar 1827, Z. 4811 (P. G. S. J. 1827, Seite 58),

wegen Behandlung der in Ungarn betretenen paßlosen oder mit erloschenen Pässen versehenen Unterthanen aus den conscribirten Provinzen, hat sich gleich beym Eingange derselben ein irriger Ausdruck eingeschlichen, da es nämlich daselbst, statt: sind die in Ungarn befindlichen der Militärpflicht unterliegenden paßlosen ꝛc. ꝛc., heißen soll: sind die in Ungarn befindlichen der Conscription unterliegenden paßlosen ꝛc. ꝛc. Welches daher zur allgemeinen Wissenschaft und genauen Darnachachtung bekannt gegeben wird.

193.

Circulare des k. k. böhmischen Landesguberniums vom 7. November 1836. Im Nachhange des Gubernial-Circulars vom 4. April 1836, Nr. 16,418, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht: Daß nach einer Eröffnung der k. k. böhmischen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 31. October 1836 zu den, auf der Grundlage des §. 511 des Gefälls-Strafgesetzes im Namen und unter der Leitung der für den Budweiser und Taborer Kreis aufgestellten Cameralbezirksbehörde zu vollziehenden Erhebungen des Thatbestandes über Gefälls-Uebertretungen, und über die von Jemanden zu leistenden Nachweisungen, dann zur Aufnehmung der Untersuchung gegen die Beschuldigten, wegen Erleichterung der Parteyen auch der jeweilige Gefällenwach-Unterinspector zu Pilgram im Taborer Kreise bestellt worden sey, und daß diese Verfügung mit dem 1. December 1836 in Wirksamkeit trete.

194.

Circulare des k. k. böhmischen Guberniums vom 10. November 1836. Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Decret vom 15. Juny d. J., Z. 25,647, den Bierbräuern die Bewilligung zu ertheilen gestattet, auch zu andern Zwecken als zur Erzeugung von Essig, auf die Treber einen Aufguß mit Wasser zu machen.

Hierbey sind jedoch folgende Bedingungen zu beobachten:

1.) Von der vorhabenden Benützung der Treber ist zugleich mit der Gebräudeanmeldung die Anzeige zu machen und anzugeben, ob der Treberaufguß zum Viehtrank, zur Branntweinerzeugung, oder sonst zu einem, die Erzeugung eines Nebengetränkes nicht beziehenden Zwecke verwendet werden wolle, von welchem Umstande dann auch in der Zahlungsbollete über das gleichzeitig angemeldete Gebräude die Anmeldung aufzunehmen ist.

2.) Der Aufguß auf die Treber darf nur mit kaltem Wasser geschehen, und nicht mehr auf den Bräukessel gebracht werden.

3.) Der kalte Aufguß hat unverzüglich, und zwar in Gegenwart eines Gefällsorganes, nach dem Zeitpunkte zu geschehen, wenn der Zusatz, das heißt, die zur Erzeugung des vollen angemeldeten Bräugußes erforderliche Flüssigkeit auf den Kessel aufgegeben, oder der Extract für die Essigerzeugung gewonnen worden ist.

4.) Das hierdurch gewonnene Erzeugniß darf nur in aufrecht stehenden, offenen, versäuerten und unausgepichten, dann — wie bey der Essigerzeugung — gehörig bezeichneten Gefässen, jedoch weder in der Bräustätte, oder in einer Branntweinstätte, noch in einer Gährkammer — oder in einem zur Aufbewahrung des Bieres bestimmten Keller aufbewahrt werden.

5.) Demselben ist durchaus kein Gährungsmittel beyzusetzen, und es muß in Gegenwart eines Gefällsorganes mit Geläger, Gallen, oder

in deren Abgang mit Trebern vermischt werden, um diese Flüssigkeit zu einer andern, als der angemeldeten Bestimmung unbrauchbar zu machen.

Bey unterlassener Befolgung einer oder der andern dieser Vorschriften wird der Vorgang als eine unerlaubte Erzeugung eines Nebengetränkes angesehen, wornach die Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen in Anwendung zu bringen sind.

Diese Verfügungen werden mit Beziehung auf die hierortige gedruckte Circular-Verordnung vom 5. März 1835, Zahl 18,236, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

195.

Circulare der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 11. November 1836. Se. k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. October 1836, die zu Quasi-Casernen in Verwendung befindlichen, nicht zum Statseigenthume gehörigen Gebäude, in so lange und insofern von der Gebäudesteuer zu befreyen befunden, als sie der gedachten Bestimmung als Quasi-Casernen entweder ganz unentgeltlich, oder bloß gegen Bezug des Schlafkreuzers, oder eines seine Stelle vertretenden Pauschalbetrages, insoweit dieser nur als eine Bedeckung für die Kosten des gestellten Services zu betrachten ist, gewidmet werden. Zugleich aber haben Se. Majestät anzuordnen geruhet, daß aus dem Titel, dieser nur für die Zukunft zuzuerkennenden Steuerbefreyung, keine Rückvergütung einer bereits bezahlten Steuer für die Eigenthümer von Quasi-Casernen-Gebäuden Statt zu finden habe. Diese Allerhöchste Entschließung wird in Folge des hohen Hofkanzelley-Decrets vom 2. d. M., Z. 4099, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

196.

Circulare des k. k. nieder-österr. Kreisamtes V. O. W. W. vom 22. November 1836. Die hohe Hofkanzley hat mit Decret vom 18. Februar 1836, Z. 4020, intimirt durch hohes Regierungs-Decret vom 26. Februar 1836, Z. 11,519, bewilliget, die auf der Straße von Neulengbach nach St. Pölten in der Station Böhmkirchen zu entrichtende Mauth, für jedes Stück Zugvieh von 2½ auf 4 Kreuzer zu erhöhen.

Die Errichtung des Wehrschrankens zu Straß wurde mit hohem Regierungs-Decrete vom 3. Februar 1836, Z. 5109, genehmigt.

Demnach wird für diese Straße folgender Mauth-Tarif bey den Mauth-Stationen zu Böhmkirchen und zu Straß von Neulengbach festgesetzt:

Für ein Stück Zugvieh	4	kr. C. M.
— ein Stück schweres Treibvieh	2	„ —
— ein Stück leichtes Treibvieh . . .	1	„ —

Dieser Tarif hat mit 1. Jänner 1837 in Wirksamkeit zu treten, jedoch mit der Bemerkung, daß nur an Einer dieser zwey Mauth-Stationen die Mauth zu bezahlen, und bey der andern mit der dafür erhaltenen und abzugebenden Mauthbollete sich auszuweisen sey.

197.

Circulare der k. k. nieder-österr. Landesregierung vom 2. December 1836. In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. d. M. wird mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829 bekannt gemacht: daß die am 1. December d. J. in der Serie 143 verlosten vierpercentigen Banco-Obligationen, und zwar: Nummer 52,536 mit einem Viertel der Capitals-Summe, dann Nummer 53,225 bis einschließig Nummer 54,504, mit den vollen Capitalsbeträgen nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, mit Vier vom Hundert in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen ungewechselt werden.

198.

Circulare der k. k. nieder-österr. Landesregierung vom 3. December 1836. Se. Majestät haben nach einer Eröffnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. d. M., mit Allerhöchster Entschließung vom 29. v. M., die in dem nachfolgenden Tarife enthaltenen Zollsätze für Zuckergattungen festzusetzen geruhet, welche unmittelbar nach erfolgter Kundmachung in Wirksamkeit zu treten haben.

So weit es sich um den Zwischenverkehr zwischen Ungarn und Siebenbürgen und den der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung unterliegenden Ländern handelt, und der Tarif keine besonderen Bestimmungen dafür enthält, findet die Anwendung der Zollsätze gegen das Ausland in dem durch die allgemeinen Vorschriften festgesetzten Verhältnisse Statt.

Die bestehenden Anordnungen über die Controllpflichtigkeit des Zuckers bleiben unverändert.

Post Nr.	Benennung der Artikel.	Maßstab der Verzollung.	Eingangszoll. fl.	kr.	dr.	Zollstätten, bey denen die Verzollung im Eingange geschehen darf.	Ausgangszoll. fl.	kr.	dr.	Zollstätten, bey denen die Verzollung im Ausgange geschehen darf.
1	Zucker, Candis und Raffinat aller Art in Stücken (Broten), mit und ohne Papier und Spagat, dann gestoßener Zucker .	1 Centn. netto	18	—	—	Legstätte	—	6	1	Hülfszollamt
2	Zuckermehl, ohne Unterschied, und aller nicht unter dem Zollartikel Syrup begriffene Zuckerstoff im flüssigen Zustande .	detto	15	—	—	detto	—	6	1	detto
3	Zuckermehl, ohne Unterschied für zollbegünstigte Zucker-Raffinerien zur Erzeugung von Raffinat-Zucker	detto	7	30	—	detto	—	6	1	detto
4	Syrup, nämlich: Melasse, d. i. Abfallssyrup der Raffinerien, dann Weintraubensyrup und alle nicht zur Krystallisirung sich eignenden Zuckerstoffe im flüssigen Zustande . . .	1 Ctn. sporco	5	—	—	detto	—	5	—	detto
5	Capillar-Syrup	1 Pf. sporco	—	6	—	detto	—	—	1	detto

Anmerkung 1. Raffinirter Zucker und Syrup der zollbegünstigten inländischen Raffinerien, sind unter genauer Beobachtung der Legitimations- und Manipulations-Vorschriften im Wechsel-Verkehre mit Ungarn und Siebenbürgen Zoll- und Dreyßigstfrey.

Anmerkung 2. Die aus Runkelrüben oder anderen inländischen Stoffen erzeugten Zuckergattungen unterliegen im Verkehre aus Ungarn und Siebenbürgen nach den übrigen Provinzen der Monarchie und umgekehrt, nebst dem allgemeinen Ausgangszolle der Hälfte des allgemeinen Eingangszolles. Der Weintraubensyrup jedoch unterliegt in diesem Wechselverkehre nebst dem Ausgangszolle nur der Eingangsgebühr von 1 fl. pr. Centner Sporco.

Insofern aus der Beschaffenheit dieses Zuckers dessen Erzeugung aus inländischen Zuckerstoffen nicht leicht erkennbar ist, muß dieselbe durch glaubwürdige obrigkeitliche Bestätigung nachgewiesen werden.

Anmerkung 3. In allen Fällen, wo weder von Seite der Zoll- und Dreyßigstämter, noch von Seite der Parteyen ein Anstand dagegen erhoben wird, ist der Verzollung des Zuckers und des Zuckermehles das Sporco-Gewicht mit folgenden Tara-Abzügen zu Grunde zu legen, und zwar:

Bey Kisten über 8 Centner	20	Percent
» » unter diesem Gewichte	15	»
» Fässern von hartem Holze	7	»
» » von weichem Holze	5	»
» Bastkörben	8	»
» Ballen	6	»
» Säcken	3	»

Miscellen.

Ehrenbezeugungen und Standeserhöhungen.

Hr. Franz Freyherr v. Löhr, Hofrath beym Oberſthofmeiſteramte, erhielt die Bewilligung, das vom Könige von Sachſen ihm verliehene Commandeurkreuz des Civil-Verdienſt-Ordens annehmen und tragen zu dürfen.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Die Hrn. Joſeph Lanfranchi, Rath zu Brescia, und Joſeph Scolari, Rath zu Mantova, zu Appellationsräthen in Venedig; dann

Hr. Carl Bochinski, galiziſcher Gubernial-Secretär, zum Gubernialrathe und Kreishauptmanne in Sandec;

Hr. Peter Andrzejowsky, galiziſcher Gubernial-Secretär, zum Gubernialrathe und Kreishauptmanne zu Zloczow in Galizien;

Die Hrn. Johann Bapt. Lorenzoni, Prätor zu Salo, und Franz Sayni, Prätor zu Aſola, zu Räthen des Tribunals erſter Inſtanz zu Brescia;

Hr. Joſeph Auer, Landgerichts-Adjunct zweyter Claſſe zu Reutte, zum Landrichter dritter Claſſe zu Iſchgl, im Oberinnthaler-Kreiſe;

Die Hrn. Carl Mayer v. Gravenegg, Vorſteher der Hradiſcher Bezirks-Verwaltung, zum Vorſteher der Cameralbezirks-Verwaltung zu Korneuburg, und Franz Moſer, Vorſteher der Korneuburger Bezirks-Verwaltung, zum Vorſteher der Cameralbezirks-Verwaltung zu Stein, beyde mit dem Titel und Charakter eines k. k. Cameralrathes;

Hr. Leopold Ebner, Cameralrath und Vorſteher der Cameralbezirks-Verwaltung in Brixen, zum Rathe bey der Cameral-Landesbehörde für Tyrol und Vorarlberg;

Hr. Johann Ritter v. Gruber, Cameralrath und Bezirks-Vorſteher zu Feldkirch, zum Vorſteher der Cameralbezirks-Verwaltung in Brixen.

Todesfälle.

Am 29. October starb hier: Hr. Martin Eduard Ritter, k. k. Hofrath der vereinigten Hofkanzley, und Inhaber des silbernen Civil-Ehrenkreuzes; alt 49 Jahre.

Am 2. November starb hier: Hr. Michael Edler v. Schofulan, wirklicher Hofrath der k. k. obersten Polizey- und Censurs-Hofstelle; alt 61 Jahre.

Am 22. November starb hier: Hr. Johann Schwörer, wirklicher Hofrath und Referent des k. k. Hofkriegsrathes; alt 61 Jahr.

Im Verlage der J. P. Sollinger'schen Buchdruckerey
in der oberen Bäckerstraße Nr. 772 (im Durchhause zum schmeckenden Wurm)

sowohl, wie auch

in allen Buchhandlungen der österreichischen Provinzen

wird

Pränumeration angenommen

auf den

zwölften Jahrgang

der

Zeitschrift

für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde.

Herausgegeben von Dr. Thomas Dolliner, k. k. wirkl. Hofrathe, und Dr. Joseph Kudler, k. k. wirkl. Regierungsrathe und k. k. o. ö. Professor.

Die Redaction gibt sich die Ehre, dem verehrten juridischen Publikum bekannt zu machen, daß diese Zeitschrift auch in dem Jahre 1837 fortgesetzt werden wird. Die Zusicherungen thätiger Mitwirkung, welche sie von vielen ausgezeichneten Theoretikern und Practikern des Inlandes erhalten hat, setzen sie in den Stand, interessante Beyträge für das Hauptblatt versprechen zu können; außerdem wird ein vorzügliches Augenmerk auf größere Vollständigkeit der Gesetzchronik gerichtet werden.

Die Zeitschrift erscheint übrigens auch im Jahre 1837 wie bisher in zwölf Heften, jedes im Durchschnitte von 6 bis 7 enggedruckten Bogen, im Groß-Octav-Formate, und kostet in ganzjähriger Pränumeration, das ist, bey Vorausbezahlung auf alle zwölf Hefte 9 fl. C. M. (Exemplare auf Schreib-Velinpapier 12 fl. C. M.) In der Mitte eines jeden Monathes wird ein Heft ausgegeben.

Neu eintretenden Pränumeranten diene zur Nachricht, daß im Verlagsorte auch noch Exemplare der früheren Jahrgänge zu haben sind.

Die Redaction
und der Verlag dieser Zeitschrift.

Notizenblatt

für den Monath December 1836.

Recensionen inländischer Werke.

Die Grundbuchsverfassung, das gesetzliche Verfahren in Grundbuchssachen, und die Grundbuchsführung, in den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen; dargestellt von J. J. Schopf, Justiziär und Güter-Inspector, auch Mitglied mehrerer landwirthschaftlichen Vereine im In- und Auslande. Erster (allgemeiner) Theil. Das gesetzliche Verfahren in Grundbuchssachen. Wien, 1836. Im Selbstverlage des Verfassers. Gedruckt bey J. P. Sollinger. 8. XII. und 274 Seiten.

Wir besitzen von dem Verfasser des vorliegenden Werkes schon mehrere, seit Kurzem in rascher Aufeinanderfolge erschienene Abhandlungen über so manche, früher nur wenig bearbeitete Zweige unserer vaterländischen Gesetzkunde. Die überall vorwaltende praktische Tendenz derselben hat bereits an mehreren Orten die gebührende Anerkennung gefunden, und so können wir auch bey dieser neuesten Arbeit des Verfassers seinem wohlmeinenden Streben, eine fühlbare Lücke in unserer juristischen Literatur auszufüllen, unsern Dank nicht versagen. Ob übrigens die gedachte Absicht durch das vorliegende Werk so ganz erreicht worden sey, wagen wir nicht geradehin zu entscheiden. Eine kurze Darstellung der in demselben enthaltenen Hauptmaterien wird den Leser in den Stand setzen, selbst darüber zu urtheilen. Wenn wir uns nicht scheuen, bey dieser Gelegenheit Manches zu rügen, was uns als mangelhaft oder irrig erscheint, so geschieht es nur darum, weil wir uns für berechtiget halten, bey einem Manne von so vieljähriger Erfahrung und so mannigfachen Kenntnissen auch schon eine höhere Anforderung zu stellen, die sich vielleicht nicht durchgängig befriediget finden dürfte. Doch gehen wir auf den Inhalt des Werkes selbst über:

Jede Grundbuchshandlung beruht nach der, §. 46 aufgestellten Ansicht des Verfassers, auf der Erörterung der beyden Fragen ob sie 1.) zu verwilligen, und 2.) wie sie zu vollziehen sey. Erster,

gehört dem Gebiethe des eigentlichen Verfahrens, letztere aber dem technischen Theile, der Führung der Grundbücher (Grundbuchs-Manipulation) zu. Während das gesetzliche Verfahren in Grundbuchssachen beynahe in allen Provinzen Oesterreichs auf denselben Vorschriften beruht, findet in der eigentlichen Führung der Grundbücher überall die größte Verschiedenheit Statt. Der Verfasser läßt also den zweyten (besonderen) Theil seines Werkes für jede Provinz abgesondert erscheinen, indeß der vorliegende erste Theil allgemeine Anwendung zu finden bestimmt ist, und daher die einzelnen, meistens aus der Landesverfassung hervorgehenden Abweichungen am g. O. eingeschaltet enthält.

Gegen diese Trennung haben wir im Grunde nichts einzuwenden, als daß die Ausdrücke „allgemeiner" und „besonderer" Theil sich vielleicht richtiger mit den Ausdrücken „theoretischer" und „praktischer" Theil hätten vertauschen lassen.

In der Einleitung berührt der Verfasser den Zweck und die Bestimmung der öffentlichen Bücher, zuerst nach allgemeinen Grundsätzen, und dann insbesondere nach österreichischem Rechte, welch letzteres sich von vielen fremden Gesetzgebungen dadurch unterscheidet, daß nach demselben nicht nur das Pfandrecht, sondern überhaupt alle dinglichen Rechte auf unbewegliche Güter durch Eintragung in die öffentlichen Bücher erworben werden; daher der Verfasser das öffentliche Buch I. als Beweis des Eigenthums von Realitäten und denselben gleichen Gerechtsamen, und II. als Hypothekenbuch unterscheidet. Nachdem hierauf noch manches Ueberflüssige hier eingereiht worden, schließt die Einleitung mit Anführung der Quellen (§§. 47 u. 48) und mit der Literatur des Grundbuchswesens (§§. 49 u. 50).

Sehr befremdlich ist es, §. 48 unter den Quellen auch die verschiedenen Gesetzsammlungen aufgeführt zu sehen, da doch niemahls diese selbst, sondern nur die darin enthaltenen Verordnungen (worunter gewiß auch die bereits im §. 47 angeführten Grundbuchspatente zu finden sind) diesen Namen verdienen. Den Gesetzsammlungen kämen überdieß noch manche beyzufügen, wie z. B. die für Galizien so wichtige Piller'sche Sammlung: „Edicta et mandata in regnis Galiziae et Lodomeriae emanata," von 1771 bis 1818, u. a. m.

Indem wir nun auf den eigentlichen Inhalt des Werkes übergehen, treffen wir §. 51 wieder zwey Unterabtheilungen; wovon die erstere (als Einleitung — die zweyte Einleitung) die Uebersicht der Grundbuchsverfassung überhaupt, die letztere aber das Verfahren selbst behandelt.

Die Grundbuchsverfassung hat, nach §. 52, 1.) das Recht zur Führung des Grundbuches, 2.) das Object, 3.) die Grundbuchshandlung und 4.) die Sicherung der Rechte der Parteyen zum Gegenstande.

Im ersten Hauptstücke dieser Unterabtheilung erörtert der Verfasser die mit der Grundbuchsführung verbundenen Rechte und Pflichten im Allgemeinen. Das Object des Grundbuches wird im zweyten Hauptstücke 1.) nach der Sache, und 2.) in seiner Wirkung betrachtet. Was der Verfasser unter dem letzteren Ausdrucke versteht, werden wir weiter unten sehen. Als Gegenstand des Grundbuches führt der Verfasser §. 61: 1.) den Grund und Boden an; das 2.) bleibt er uns aber schuldig, da doch die auf unbewegliche Güter sich beziehenden Rechte und Verbindlichkeiten hier einen Platz verdient hätten.

Das Object des Grundbuches nach seiner Rechtswirkung ist die Sicherung des Besitz-, Eigenthums- und Pfandrechtes und anderer dinglichen Rechte. Dieses scheint uns aber nicht der Gegenstand, sondern vielmehr der Zweck, die Bestimmung der Grundbücher zu seyn; sie wird im Allgemeinen erreicht: I.) durch die Oeffentlichkeit des Grundbuches, II.) durch die denselben zugestandene Beweiseskraft und III.) durch die besonderen hieraus abgeleiteten Vortheile, welche (abermahls) in dem Beweise über das wirklich erworbene Recht und in der Priorität bestehen (§§. 73 u. 74).

Im dritten Hauptstücke von der Grundbuchshandlung überhaupt, erörtert der Verfasser die verschiedenen Arten der Grundbuchshandlung selbst, und führt §. 76 als solche auf: 1.) Die Errichtung einer neuen Besitzesrubrik, 2.) die Gewähr-Anschreibung und Umschreibung, 3.) die Eintragung besonderer Verhältnisse, 4.) die Auszeichnung einer Last, Verpflichtung, eines Superpfandes, so wie Vorzugsrechtes, endlich 5.) die Löschung einer haftenden Verbindlichkeit. Dürfte hier nicht die Ertheilung von Gewähr- und Satzbriefen und die Ausfertigung von Grundbuchs-Extracten beyzufügen seyn?

Bey den einzelnen Fällen der Errichtung einer neuen Gewähr vermissen wir den höchst wichtigen Fall der Rusticalisirung eines Dominical-Grundstückes, wo dasselbe sofort in der Landtafel gelöscht, und mittelst Eröffnung einer eigenen Besitzesrubrik in das Grundbuch übertragen werden muß. Auch der Fall der Uebertragung eines Gutes aus einem Grundbuche in ein anderes scheint uns hierher, und nicht unter II. (Besitzes- Ab- und Zuschreibung) zu gehören.

Als Arten der Einträge führt der Verfasser §. 99 die Intabulation und §. 100 die Pränotation an, und setzt in den §§. 101 und 102 ihre Unterschiede auseinander. Bey dieser Gelegenheit spricht er Seite 83 die Meinung aus, „daß die Pränotirungs-Justifications-Klage auch bey der Real-Instanz, welcher das verhaftete Gut untersteht, überreicht werden könne;" da doch das Hofdecret vom 4. October 1784, J. G. S. 847, ausdrücklich verordnet, daß diese Klage „vor des Schuldners persönlichen Richter anzubringen sey, und die Real-Jurisdiction sich in dießfällige Verhandlung des Geschäftes und Urtheilsschöpfung nicht einzumengen habe." Eben so besagt das Patent für Böhmen vom 22. April 1794, J. G. S. 171, im §. 13, lit. b), daß die Rechtfertigungsklage bey dem persönlichen Richter des Schuldners einzureichen sey," was das Hofdecret vom 18. November 1796 a) mit denselben Worten wiederholt; und es ist überhaupt eine längst ausgemachte Sache, daß der durch die Hofdecrete vom 13. October 1802 und 8. October 1819 begründete Gerichtsstand der Intabulation und Pränotation von dem Real-Gerichtsstande wohl unterschieden werden müsse!!

Die Bedingungen zur Vornahme einer Grundbuchshandlung sind nach §. 103, 1.) der Zustand des bürgerl. Besitzes, 2.) die Beschaffenheit der zur Verbücherung beygebrachten Urkunde, und 3.) die Art und Form des Einschreitens. Jede dieser Bedingungen umfaßt wieder mehrere Punkte, die aber zum Theile höchst sonderbar eingereiht sind. So ist es z. B. nicht leicht begreiflich, wie nach einer logisch richtigen Eintheilung die Fähigkeit des Ausstellers und die Tauglichkeit der Sache (auf welche sich die vorzunehmende Grundbuchshandlung bezieht) unter die Beschaffenheit der Urkunde subsumirt werden könne?

Bey Aufzählung der Personen, welche rücksichtlich der Abschließung von Verträgen einer Beschränkung unterliegen, hätten wir beyzusetzen:

11.) Die (zur Todesstrafe, oder) zur schweren oder schwersten Kerkerstrafe verurtheilten Verbrecher vom Tage des ihnen angekündigten Urtheils, so lange ihre Strafzeit dauert.

12.) Die Ordensgeistlichen (mit den bekannten Ausnahmen).

13.) Die Auswanderer und Deserteure.

14.) Die Cridatare von dem Zeitpunkte der Eröffnung des Concurses, u. a. m.

Indem der Verf. im §. 120 auf die Beschränkungen in Beziehung auf die Sache übergeht, schickt er eine doppelte Eintheilung derselben voraus. Er unterscheidet a) Dominical-, b) Rustical-, c) bürgerl. Realitäten, und d) trennbare und untrennbare Realitäten, obwohl hier eine ganz neue Abtheilung beginnt, die daher, um nicht zu verwirren, auch wieder eine abgesonderte Litterirung erheischt hätte.

Verunglückt scheint uns (§. 120) die Definition der Dominical-Realitäten als solcher „die entweder noch obrigkeitlich sind, oder jemahls obrigkeitlich waren, und gegenwärtig von Andern, auch von Unterthanen besessen werden," und inconsequent ist die Behauptung im §. 122, daß die bürgerlichen Realitäten, die doch als drittes, selbstständiges Theilungsglied erscheinen, meistens Dominical-Realitäten seyen.

In dem §. 129 — 141 führt der Verf. die Beschränkungen an, die den Eigenthümer eines unbeweglichen Gutes in der freyen Verfügung mit demselben hindern können. Sie treten ein: a) bey Fideicommissen, b) Lehen, c) bey emphiteutischen und d) uneingekauften Realitäten, e) bey Kirchen-Realitäten, f) Realitäten der Klöster und Stifte, g) Pfarr- und Stiftungs-Realitäten, h) Realitäten besonderer Stiftungen, i) Gemeindegütern, k) gemeinschaftlichen Realitäten oder endlich l) bey solchen, die mit einem Heimfalls- oder Einstandsrechte, mit Schulden oder Dienstbarkeiten belastet sind, oder deren Besitz streitig ist.

In den §§. 143 — 146 werden sodann einige Verträge aufgezählt, welche entweder auf jeden Fall ungültig, und zu einer Verbücherung nicht geeignet sind, oder welche zwar zur Verbücherung angenommen werden müssen, jedoch die Behörden zu einer besonderen Amtshandlung bestimmen können. Die flüchtigste Durchlesung dieser Paragraphe wird den Leser von der äußersten Unvollständigkeit dieser Aufzählung überzeugen.

Endlich gelangt der Verf. im §. 147 zur Erörterung der Beschaffenheit der Urkunden in ihrer Form.

Er theilt sie in dieser Beziehung zuvörderst in öffentliche und Privaturkunden, die öffentlichen aber wieder in Amtsurkunden, und außergerichtliche, je nachdem dem Aussteller die richterliche Eigenschaft und der richterliche Glaube, oder ein anderes öffentliches Amt oder Befugniß zukömmt.

Wir halten diese Eintheilung einmahl für höchst unlogisch, da bey weitem nicht alle Amtsurkunden gerichtliche Urkunden sind, daher der Ausdruck außergerichtliche Urkunden keinen Gegensatz zu Amtsurkunden enthält, sondern hierzu mit dem Ausdrucke „außeramtliche Urkunden" vertauscht werden müßte; zweytens scheint sie uns aber auch

höchst unpraktisch zu seyn, wie sich aus den §§. 111 und 112 der a. G. O. hinlänglich ergibt. Weitläufig wird hierauf auseinander gesetzt, welchem Stämpel die verschiedenen Urkunden unterliegen, und in welcher Sprache sie abgefaßt seyn sollen.

Am Schlusse dieses Titels handelt der Verfasser insbesondere von den Intabulationsfähigen Urkunden, dann von den Pränotationsfähigen und (abermahls) von denjenigen, die zu keiner grundbücherlichen Amtshandlung geeignet sind, in deren zahlreiche Unterabtheilungen wir hier nicht eingehen wollen, so wie wir auch die bekannte Streitfrage über die Erfordernisse der grundbücherlichen Pränotirung, die Herr Schopf mit keinem neuen Beytrage bereichert hat, auf sich beruhen lassen.

Die Art und Form des Einschreitens um eine Grundbuchshandlung wird in den §§. 179 — 184 auseinander gesetzt.

Das vierte Hauptstück behandelt als Sicherstellungsmittel für die Parteyen: 1) die Verständigung der Interessenten von der Grundbuchshandlung, 2.) die Anmerkung der versagten Intabulation oder Pränotation im öffentlichen Buche, 3.) das Recht des Recurses, (warum nicht auch das Recht der Appellation, Revision, Nullitäts-Beschwerde, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand u. a. m.?) 4.) die Bestätigung der vollzogenen Grundbuchshandlung, 5.) die Protestation gegen die Einverleibung, 6.) die Amortisirung alter bestehender Haftungen und 7.) die Schadloshaltungsrechte in Fällen erlittener Verkürzung.

Wir sind nun bis über die Mitte des Werkes vorgeschritten, und haben die erste Unterabtheilung (des gesetzlichen Verfahrens in Grundbuchssachen), die Grundbuchsverfassung vollendet; ich glaube aber schwerlich, daß irgend Jemand, nachdem er sich durch dieses Labyrinth von Eintheilungen und Untereintheilungen, von Anmerkungen und Noten [1]) durchgearbeitet hat, zu einem klaren Begriffe von der österreichischen Grundbuchsverfassung gelangt seyn wird, besonders da von der Einrichtung der Grundbücher selbst nicht ein Wort darin vorkömmt.

Die zweyte Unterabtheilung, das eigentliche Verfahren in Grundbuchssachen, behandelt in fünf Hauptstücken, 1.) die in den Grundbuchssachen einschreitenden Behörden und deren Verfassung, 2) das Verfahren im Allgemeinen, 3.) das Verfahren im Einzelnen, 4.) das besondere Verfahren, 5.) das Verfahren in Taxsachen.

Die Behörden welche in Grundbuchsangelegenheiten einschreiten, sind theils Unterbehörden, theils Oberbehörden; jene zerfallen wieder in entscheidende und vollziehende Behörden, je nachdem ihnen die Beurtheilung, ob nach der Vorlage eine Grundbuchshandlung Statt finde, oder bloß die Vollziehung der bewilligten Einträge selbst zusteht (§. 199).

Das Verfahren im Allgemeinen begreift wieder acht Abschnitte unter sich, von denen der erste sich mit der Competenz der Behörden beschäftigt. Befremdlich ist es unter den Ausnahmen, hier nicht auch die türkischen Unterthanen und die k. k. priv. österreichische Nationalbank aufgeführt zu finden.

---

[1]) Wir glauben uns hier dieses doppelten Ausdruckes bedienen zu müssen, da auch der Verf. seine Anmerkungen theils mit Ziffern, theils mit Buchstaben bezeichnet, und also offenbar einen Unterschied unter denselben macht, den wir aber nicht klar einsehen.

Der zweyte Abschnitt handelt von dem Einschreiten um eine Grundbuchshandlung, welches entweder von einer Behörde oder von der Partey ausgehen kann. In den §§. 227—235 setzt der Verfasser ziemlich weitläufig auseinander, welche Vorsichten man bey Abschließung eines Kaufes oder Tausches, bey Verschreibung eines Pfandes, oder endlich bey der Uebertragung und Aufhebung versicherter Rechte zu beobachten habe, um sich vor Schaden zu bewahren.

Wir gestehen gerne, daß dieser Titel manche schätzenswerthe praktische Bemerkungen enthält, und klarer als irgend ein anderer Abschnitt in dem vorliegenden Werke abgefaßt, ja sogar — wider die Gewohnheit des Verfassers — mit Beyspielen und Formularien erläutert ist; allein nach einem strengen Systeme ließe sich die Einreihung desselben an diesem Orte schwerlich genügend rechtfertigen.

Der dritte Abschnitt enthält die Vorschriften über die Einreichung der Gesuche, worüber nichts Besonderes zu bemerken kömmt.

Im vierten Abschnitt geht der Verfasser auf die Beurtheilung des Gesuches über. Die Verbescheidung, heißt es §. 258, erfolgt in dreyfacher Art: Entweder wird das Gesuch 1.) unbedingt, oder 2.) nur bedingt bewilligt, oder 3.) abgeschlagen oder, es wird 4.) (?) der Bittwerber lediglich abgewiesen. Eine bedingte Bewilligung soll nach §. 258 dann eintreten, wenn eine Pränotirung oder die provisorische Anmerkung des streitigen Besitzes zugestanden wird. Wir müssen hierüber bemerken, daß in einem solchen Falle allerdings die Eintragung in die öffentlichen Bücher nur bedingt erfolgen kann; allein mit Unrecht behauptet der Verfasser, daß die Bewilligung selbst deßhalb als eine bedingte anzusehen sey. Der Bittsteller hat nämlich um die Pränotation (die bedingte Eintragung) angesucht[1]), und diese wird ihm auch unbedingt bewilliget; der Bescheid lautet in diesem Falle ganz einfach: „dem Grundbuche wird die angesuchte Pränotirung auferlegt (und ist dieses Gesuch demselben, das Duplicat dem Gegner und das Triplicat dem Bittsteller sogleich zuzustellen).“ Von einer wie immer gearteten Bedingung findet sich darin keine Spur.

Eine lediglich Abweisung (welche nicht einmahl in den Grundbüchern vorgemerkt wird — zum Unterschiede von der Abschlagung des Gesuches) erfolgt dann, wenn aus dem Gesuche weder der eigentliche Wille des Bittstellers, noch das Object, worauf eine Verbücherung vorgenommen werden könnte, hervorgeht (§. 259). Dieses soll unter andern auch dann Statt finden, wenn das Anlangen um die Grundbuchshandlung gar nicht unterfertigt ist. Der Verfasser führt keine Gesetzesstelle hierfür an — wir wissen auch keine, die dafür zum Belege dienen könnte — und wenn nur auf andere Weise die Person des Bittwerbers außer Zweifel gesetzt wird, so sträuben sich auch die natürlichen Rechtsgrundsätze (als letzte Subsidiarquelle) gegen obige Behauptung.

Der übrige Theil dieses Abschnittes §§. 262—276, enthält größtentheils nichts als Wiederholungen, die der Verfasser bey einem richtigeren Systeme wohl hätte vermeiden können.

Der fünfte Abschnitt handelt von der Ausfertigung der Erledigungen, und der sechste recht vollständig von der Zustellung des

---

[1]) Hat er dieses nicht gethan, so darf ohnehin gar keine Pränotation bewilliget werden.

Bescheides an die Parteyen. Der Gegenstand des siebenten Abschnittes ist die Beschwerdeführung gegen die unterrichterlichen Erkenntnisse. Im achten endlich behandelt der Verfasser die Zustellung (Zurückstellung) der eingetragenen Urkunden an den Bittsteller.

Das dritte Hauptstück beschäftigt sich, wie schon oben bemerkt worden, mit dem Verfahren im Einzelnen. Wir finden hier dieselben Unterabtheilungen wieder, die wir schon im §. 76 kennen gelernt haben; nur ist hier die Pränotation und die Super-Intabulation und Super-Pränotation angereiht; daher enthalten auch die §§. 299 — 318, größtentheils nur Wiederholungen der §§. 77 — 97. Eben so finden sich die §§. 100 — 102 in den §§. 319 und 320 wieder. In den §§. 321 — 325 werden die Fälle der Super-Einverleibung oder Super-Vormerkung auseinander gesetzt. Der Verf. nimmt diese Ausdrücke in einem weiteren Sinne, als man sie sonst zu nehmen pflegt; so sagt er z. B. im §. 320: sie erfolge dann, wenn ein früherer Gläubiger seine Forderung einem später Eingetragenen abtritt. Wir würden diesen Fall unter die Abtretung eines Satzes (also unter die Ab- und Zuschreibung) rechnen, und von einer Super-Intabulation nur dann sprechen, wenn Jemand die pfandweise Einverleibung seines Rechtes auf die haftende Satzpost bewirkt (§. 454 des a. b. G. B.). Eben so heißt es im §. 322, „der Real-Besitzer begehrt eine Super-Vormerkung, wenn er die auf seinem unbeweglichen Gute haftende Schuld entweder ganz oder zum Theil getilgt hat, doch noch keine zur Löschung erforderliche, vormerkungsfähige Urkunde, wohl aber ein zur Pränotirung geeignetes Instrument in Händen hat." Wäre dieses richtig, so müßte der Verf. consequent jede Löschung eines Satzes nur als eine Super-Einverleibung ansehen, was offenbar allem juristischen Sprachgebrauche widerspricht. Es scheint uns also für obigen Fall der allgemein gebräuchliche Ausdruck, „bedingte Löschung (auch Pränotation zur Löschung)" bey weitem angemessener zu seyn.

Höchst sonderbar erscheint uns die Ausscheidung eines eigenen Hauptstückes für das besondere Verfahren. Es findet sich dafür durchaus kein anderer Grund, als daß der Verfasser gewisse in Grundbuchssachen eintretende Fälle (vierzehn an der Zahl) sonst an keinem schicklichen Orte einzureihen wußte (§. 226). Die Fälle selbst stehen mit einander durchaus in keiner Verbindung, und ihre Darstellung kann eben so wenig als erschöpfend angesehen werden, da es immer möglich ist, daß dem Verfasser bey längerer Praxis noch andere dergleichen Fragen aufstoßen werden, die er ebenfalls an keinem passenden Orte wird unterbringen können. Ob aber hierbey von einem wahrhaften Systeme die Rede seyn könne, lassen wir dahingestellt seyn. Was die einzelnen Fälle selbst anbelangt, so hat der Verfasser dieselben nicht vollständig durchgeführt, sondern meistens auf den II. Theil hingewiesen, daher auch wir uns eine genauere Würdigung derselben vorbehalten müssen.

Den Schluß des vorliegenden Bandes machen einige Bemerkungen über die Grundbuchstaxen aus.

Wenn wir uns erlauben, über das Werk im Ganzen ein Urtheil zu fällen, so müssen wir gestehen, daß es viel Materiale enthält. Herr Schopf ist ein unermüdeter Sammler, wenn er auch dabey nicht immer mit der gehörigen Umsicht zu Werke geht, und sich deßhalb oft Manches entschlüpfen läßt. Seine praktischen Bemerkungen sind im Allgemeinen recht schätzenswerth, und überhaupt verdient sein thätiges Streben alle Anerkennung. Wie seine früheren Arbeiten leidet aber

auch diese an einem Hauptgebrechen, nämlich an dem Mangel eines durchdachten Systemes; daher kommen dann die oft so lästigen Wiederholungen, die der Leser schon in der von uns gegebenen Skizze nur allzuhäufig bemerkt haben wird. Daher kommt die Zersplitterung einer und derselben Materie unter verschiedene von einander getrennte Rubriken, wodurch man genöthiget wird, das Zusammengehörige erst mühsam in allen Theilen des Werkes aufzusuchen; daher kommt endlich die übergroße Menge von Eintheilungen, die — zu weit getrieben — die Uebersicht eher erschweren als erleichtern.

Dieß sind die Mängel, welche es uns unmöglich machen, dem vorliegenden Werke, so schätzbar es auch immer seyn mag, eine ausgezeichnete Stelle in unserer juristischen Literatur einzuräumen.

Was die Schreibart des Verfassers anbelangt, so hätten wir dagegen nichts einzuwenden, als daß er das Vorwort „ohne" durchgehends mit der dritten Endung construirt, und sich manchmahl in einer etwas sonderbaren Wortfügung gefällt.

Die typographische Ausstattung des Werkes ist genügend.

Dr. Moriz v. Stubenrauch.

Ausländische Literatur.

Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß. Herausgegeben von Dr. J. T. B. Linde, Dr. Th. G. L. Marezoll und Dr. A. W. v. Schrötter. Neunter Band. Gießen, 1835 u. 1836, bey Ferber (442 in gr. 8.).

Der vorliegende Band enthält folgende Abhandlungen:

I.) Ueber die Gerichtszuständigkeit bey dem Rechtsmittel der Appellation. Von Linde (S. 1—14). Das römische und kanonische Recht, so wie auch die deutsche Reichsgesetzgebung stellen den Grundsatz auf: daß man die Appellation an den unmittelbar nächsten Oberrichter des gravirenden Richters zu richten habe; nehmen aber auch von diesem Grundsatze mehrere Fälle aus, in denen der mittlere Richter übergangen werden kann, und eine Appellation per saltum eintritt. Linde zählt unter diese Ausnahmsfälle jene, wo a) der nächste Oberrichter verdächtig, oder unfähig ist, oder b) dieser dem Appellanten kundbar das Recht versagt, oder der Sache verwandt, oder sonst aus rechtmäßigen Ursachen in der Sache nicht Richter seyn könnte, oder wollte. Gönner's Ansicht, daß diese Bestimmungen für das gemeine deutsche Prozeßrecht aus dem Grunde keine Gültigkeit haben, weil auf diese Art das Recht auf die gesetzlichen Instanzen von zufälligen Dingen abhängig wäre, wird zu widerlegen versucht. Betrachtet man die Sache vom legislativen Standpunkte und in Verbindung mit den neueren Gesetzgebungen, so erscheint uns Gönner's Ansicht wenigstens in der Sache selbst begründet. Die von Danz aufgestellte Ansicht: daß mitleidswürdige Personen, wenn sie appelliren, den nächsten mittlern Richtern übergehen können, wird als vergriffen nachgewiesen. In der ganzen Abhandlung finden wir für unsern Prozeß, in dem eine solche appellatio per saltum, als zuwider

allen klaren Begriffen über das Recht auf drey Instanzen, nicht Platz greift, keine Ausbeute.

II.) Sind einzelne Verbesserungen an einer bestehenden Gesetzgebung unbedingt für fragmentarische Versuche und deßwegen für schädlich zu erkennen? Von Dr. W. H. Puchta, Landrichter in Erlangen (S. 15—27). Diese Frage ist begreiflicher Weise verneinend beantwortet und mit Beyspielen aus der bayrischen Prozeßgesetzgebung belegt. Nach unserer Ansicht hat auch bloß diese Vergleichung der Abhandlung einigen Werth gegeben. Denn daran wird doch wohl kein Vernünftiger zweifeln, daß man wegen eines oder des andern Punktes in einem gesetzlichen Systeme, der einer Verbesserung, Ergänzung oder Modification bedarf, nicht gleich ein neues Gesetzbuch erlassen müsse?! Zu warnen wäre dabey nur vor einem Uebermaße, das man leider zum Abbruche der Rechtspflege und Wissenschaft nicht selten bemerkt.

III.) Findet zum Beweise der Ehescheidungs-Ursachen die Eidesdelation Statt? Vom Hofgerichts-Advocaten Dr. Uihlein zu Heidelberg (S. 28—60). Der Verf. vertheidigt hier seine schon früher ausgesprochene bejahende Meinung gegen die von Jäger bekannt gegebenen Gegengründe.

IV.) Zu der Lehre von den Vermächtnissen. Von Marezoll (S. 61—134). Der Verf. hat es sich hierbey zunächst zum Ziele gesetzt, die verschiedenen Rechtsmittel der Vermächtnißnehmer zur Geltendmachung ihrer Vermächtnisse in Verbindung mit einigen damit im Zusammenhange stehenden Eigenthümlichkeiten gewisser Arten von Vermächtnissen näher zu untersuchen. Er beginnt in diesem Beytrage mit einer geschichtlichen Einleitung, in der er 1.) von den Legaten und deren verschiedenen Formen überhaupt, und dann insbesondere a) von dem legatum per vindicationem, b) von dem legatum per damnationem, c) von dem legatum sinendi modo, und d) von dem Präceptions-Legate, endlich 2.) von den Fideicommissen handelt. Der Beschluß folgt.

V.) Ueber stillschweigende Novation. Von Dr. Sintenis (S. 135—158). — Hier wird eigentlich die Frage untersucht: ob nach Justinian'schem Rechte, welches bekanntlich die Erklärung der Absicht zur Novation fordert, damahls ausnahmsweise eine novatio tacita eintrete und anzunehmen sey, wenn die Bestimmungen einer neu eingegangenen Obligation mit der Fortdauer der alten ganz unverträglich sind. Sie widerlegt die für die bejahende Beantwortung angeführten Gründe und Beyspiele, und sucht dann weiter zu zeigen, daß zu einer solchen unrichtigen Beschränkung des Verbothes stillschweigender Novationen lediglich eine Verwechslung der richtigen Gränzen der Novation mit dem Gebiethe der stillschweigenden Aufhebung von Obligationen durch neu eingegangene Schuld trage.

VI.) Einiges von meinen Erfahrungen bey Anlegung und Führung des Hypothekenbuches — zur Beherzigung für Gesetzgeber und Praktiker. Von Dr. W. H. Puchta (S. 159—197). Der Verf. macht besonders darauf aufmerksam: daß bey der Anlegung neuer Hypothekenbücher das vorzüglichste Augenmerk auf eine genaue und verläßliche Auszeichnung des Immobile selbst — etwa nach unabänderlichen Nummern, die mit denen des Katasters übereinstimmen und auch bey dem Immobile angebracht seyn sollten — dann des Besitzers und aller das Gut und seinen Werth affi-

cirenden Real-Rechte, Lasten u. dgl. hingehen müsse. In letzterer Beziehung sey eine genaue Durchgehung der Registratur-Acten, die Vernehmung der Besitzer und öffentliche Aufforderungen zweckdienlich. Hieran reihen sich Bemerkungen über die Behandlung der Hypotheken-Instrumente und über die Sammlung und Aufbewahrung der Hypotheken-Acten. In der ersten Beziehung gibt der Verf. dem preußischen Systeme, wornach das über ein Hypothekarrecht ausgefertigte Instrument mit dem Hypothekenbuche selbst in einer unzertrennlichen Verbindung steht, dem Besitzer desselben stets den vollständigen Ausweis über sein eingetragenes Hypothekarrecht gewährt, und wornach das Instrument selbst wieder Gegenstand des Verkehres und ein Creditsmittel wird, — den Vorzug vor dem bayerischen, nach welchem die Maxime der Publicität so strenge durchgeführt ist, daß jeder Creditgeber zur Einsicht des Hypothekenbuches selbst gezwungen ist. Auf einen ausgedehnteren Verkehr und auf Credit aus der Ferne sey nur das erstere berechnet.

VII.) Erörterung einiger Rechtsfragen aus dem Gebiethe des Erbrechts. Von Löbenstern (S. 198—218). Hier werden zwey Fragen aus dem römischen Rechte erörtert, nämlich: a) ob die transmissio theodosiana auch dann Statt finde, wenn der eingesetzte Erbe vor dem Testator verstirbt? und b) ob Descendenten, die erst nach dem Tode des Erblassers concipirt sind, denselben ab intestato beerben können? Die erste Frage ist gegen Löhr verneinend, dagegen aber die zweyte gegen Thibaut und Mühlenbruch bejahend beantwortet.

VIII.) Ueber die äußere Form der Codicille. Von Dr. Danz, außerord. Professor in Jena (S. 219 — 246). Diese Abhandlung soll den Beweis liefern, daß alle Testaments-Formalitäten auch auf Codicille angewendet werden müssen, insofern sie sich nicht auf die Zahl der Zeugen und bey schriftlichen auf die Siegillirung beziehen. Der Verf. beginnt mit einer Darstellung des geschichtlichen Zusammenhanges der Vorschriften über die Form der Codicille bis auf Justinian's neueste Gesetzgebung, geht dann auf den allgemeinen Grundsatz über, den das neueste römische Recht hinsichtlich der Form der Codicille aufstellt, und verbindet endlich damit eine Erörterung über die einzelnen Erfordernisse der Codicillarform, als a) der Zeugen und ihrer Rogation, b) der Einheit des Actes, und c) der Unterschrift der Zeugen und des Codicillanten bey schriftlichen Codicillen, und schließt mit einer Vergleichung der Notariats-Ordnung vom Jahre 1512 mit den Vorschriften des römischen Rechtes über den behandelten Gegenstand.

IX.) Zu der Lehre von den Vermächtnissen. Von Marezoll. Fortsetzung (S. 247 — 310). In dieser Fortsetzung des unter Nr. IV. abgebrochenen Aufsatzes spricht M. zuerst im Allgemeinen von der Ausbildung der heutigen Theorie des neuesten römischen Rechtes über Vermächtnisse, und geht dann zur speziellen Beantwortung der Frage über: wie sich in dem neuesten römischen Rechte die verschiedenen Rechtsmittel, welche regelmäßig einem jeden Vermächtnißnehmer zur Sicherung und Geltendmachung seines Vermächtnisses zustehen, gestaltet haben.

X.) Beytrag zu der Lehre von den Wirkungen der Appellation. Von Linde (S. 312—362). Linde kommt dießmahl in seinen Untersuchungen über die Rechtsmittel im Civilprozesse

auf die Beantwortung der wichtigen Fragen: ob der Appellant seine Beschwerdepunkte specialisiren und ausführen müsse, und ob in dem Aufstellen bestimmter Beschwerden ein Verzicht auf die Appellation gegen andere liege. Die Schriftsteller über den gemeinen deutschen Prozeß kommen in der Beantwortung dieser Fragen nicht durchaus überein; die Particular-Gesetzgebungen haben verschiedene Modificationen angenommen[1]). Das Resultat der gemeinrechtlichen Untersuchung, das uns der Verfasser liefert, geht dahin: daß der J. R. A. ganz in Uebereinstimmung mit dem römischen und canonischen Rechte die spezielle Aufstellung von Beschwerden nicht für nothwendig erkläre, daß jedoch die Praxis des Reichskammer-Gerichtes zum Zwecke der außergerichtlichen Prüfung der Beschwerde die bloße submissio ad acta priora auf eine Weise erklärte, die mit dem Begriffe d. J. R. A., §. 65, offenbar im Widerspruche war, und daß die Theorie endlich später noch weiter ging, und im grellsten Widerspruch mit den Gesetzen, die Rechtskraft für alle Theile des Urtheils behauptete, gegen welche nicht speziell gravaminirt war, und eine Mutation der Beschwerden nicht zulassen wollte. Was die aufgeworfene Frage in legislativer Hinsicht anbetrifft; so ist Linde der Ansicht: daß man immerhin verlangen könne, daß der Appellant bestimmte Beschwerdepunkte aufstelle, um die Gewißheit zu erlangen, daß er die Sache überlegt habe, und um frivole Appellationen zu verhindern; allein man sollte damit keine Folgen verbinden, die mit dem Zwecke der Appellation im Widerspruche stehen, d. h. andere Beschwerden nicht ausschließen, oder rücksichtlich der nicht speziell berührten Punkte einen Verzicht annehmen, und das Urtheil theilweise rechts- und executionsfähig werden lassen. Eine nähere Ausführung der Beschwerdepunkte könne man der Partey gestatten, aber man soll sie ihr nicht nothwendiger Weise zur Pflicht machen, und für den Fall der Nichtbefolgung nicht etwa gar die Desertion des Rechts androhen. In factischer Beziehung ist eine solche Ausführung um so weniger nothwendig, als in der ersten Instanz in dieser Rücksicht der Prozeß vollständig instruirt werden soll; ja nach manchen Particular-Gesetzen ist sie sogar gesetzwidrig, insofern es nämlich nicht gestattet ist, in der Berufungsinstanz von Neuerungen Gebrauch zu machen. Ganz anders ist es in rechtlicher Beziehung, wo es oft nothwendig wird, vor dem Oberrichter die verkehrte Entscheidung und die Unrichtigkeit der unterstützenden Motive des ersten Richters zu beleuchten.

XI.) Auslegung der c. 23 C. de legatis (S. 6—37). Von Prof. Schweikart (S. 363—377).

XII.) Ueber eine mögliche einfachere Form eines Hypothekenbuches. Nachtrag zu Nr. IX. Von Puchta (S. 378—387). Der Verf. macht hier den Vorschlag, dort, wo das Grundeigenthum in viele kleine Parcellen getheilt ist, neben dem für die größeren Objecte und ganze Güter-Complexe bestimmten Hypothekenbuche ein zweytes in tabellarischer Form angelegtes, für die einzelnen, oder s. g. walzenden Parcellen zu führen. Jedes dieser Bücher sollte sein eigenes General-Protokoll und seine Beylagen-Bände haben. Die nothwendigen Rubriken sind mit Umsicht erörtert, und es

[1]) Vergleiche die Vorschriften unserer Gerichtsordnungen darüber.

verdient der Vorschlag dort, wo neue Bücher verlegt werden, allerdings Beachtung.

XIII.) Ueber den Verlust des Besitzes durch Stellvertreter. Von Löbenstern (S. 388 — 400). Enthält bloß Erörterungen aus dem römischen Rechte.

XIV) Ueber Gewissensvertretung besonders in Bezug auf die Frage, ob gegen dieselbe ein Gegenbeweis zulässig sey. Von Dr. Höchster (S. 401 — 429). Diese Abhandlung ist auch unseren Juristen anzuempfehlen, indem auch unsere G. O. im §. 204 die Gewissensvertretung — als ein Stellvertretungsmittel des deferirten Haupteides zuläßt. Aus Gründen, welche auf die Natur der Sache und die gesetzlichen Vorschriften über Beweis, Gegenbeweis und Eidesdelation basirt sind, vertheidigt der Verf. die im Allgemeinen richtige Ansicht, daß die Gewissensvertretung einen Gegenbeweis zulasse. Es wird diese Ansicht jedoch nur bey der principalen Eideszuschiebung als durchgängig richtig erklärt, bey der eventuellen dagegen räumt der Verfasser dem Delaten das Recht der Gewissensvertretung nur dann ein, wenn er gegen den vorhergehenden Hauptbeweis des Gegners noch keinen Gegenbeweis geführt hat. Bey uns ist die Unterscheidung zwischen principaler und eventueller Eideszuschiebung unpraktisch, indem das Hofdecret vom 30. October 1788 erklärt: daß die Partey nicht befugt sey, unter der Bedingung, wenn sie mit ihren übrigen Beweisen nicht auftommen sollte, den Haupteid aufzutragen, und dem Richter untersagt ist, über einen solchen bedingnißweise aufgetragenen Schiedseid das Urtheil zu fällen. Dagegen unterliegt aber die Beantwortung der besprochenen Frage nach unserer G. O. anderen, aus den positiven Bestimmungen derselben hervorgehenden, Schwierigkeiten, obgleich Pratobevera, ohne darauf einzugehen, den Gegenbeweis aus dem Grunde zugibt, weil der Satz reprobatio reprobationis non datur hier nicht treffe. Ich behalte mir vor, den Gegenstand in einer eigenen Abhandlung zu besprechen.

XV.) Versuch einer Beantwortung der Frage: wie L. 32, D. de legibus 1. 3. mit L. 2. Cod. quae sit longa consuetudo, 8. 53, in Einklang zu setzen sey? Von Jäger (S. 430 — 436). Gegen Elvers.

Ein zweckmäßiges Sachregister beschließt, wie gewöhnlich, auch diesen Band.

Dr. Haimerl.

Ueber die Natur des Eides. Eine Abhandlung von Fr. G. Leue, königl. preußischen Staats-Procurator in Aachen. Aachen und Leipzig 1836, bey Mayer (VI. und 101 S. in 8.).

Wenn man auf der einen Seite das Wesen des Eides, das tief in die moralischen und rechtlichen Verhältnisse des Menschen eingreift, auf der andern Seite aber den Leichtsinn betrachtet, mit dem man sich über die Leistung desselben hinwegzusetzen gewohnt ist, und immer mehr gewöhnt; wenn man weiter die verschiedenartigen zum Theile das Wesen des Eides entwürdigenden Ansichten erwägt; so muß das Bestreben, die Sache auf reine Principien zurückzuführen, das Fremdartige auszuscheiden und die Heiligkeit des Eides zu wahren, ohne Zweifel als ein verdienstliches gelobt werden. Die vorliegende Broschüre, deren Verfasser

wir schon einmahl in einer der wichtigsten Partien des Civilprozesses, als einem denkenden und umsichtigen Schriftsteller begegnet haben [1]), hat einen ähnlichen Zweck, und zeigt uns auch überdieß des Verfassers moralische Seite in einem angenehmen Lichte [2]).

Des Verfassers Ansichten sind eigenthümlich, darum aber um so interessanter. Die Abhandlung zerfällt, ihrer äußern Eintheilung nach, in eine kurze Einleitung und in vier Abtheilungen. In der ersten stellt der Verfasser den Begriff des Eides fest, in der zweyten erklärt er sich näher über die Bestandtheile der Eidesformel, in der dritten liefert er aus der Geschichte seines Gegenstandes Vergleichungen mit seinen Ansichten und in der vierten Abtheilung endlich gibt er die Regeln an, die bey dem Gebrauche des Eides beobachtet werden sollen.

Der Eid ist ein Uebel, welches aus dem Verderbnisse der Menschen hervorging und wieder darauf zurückwirkt; aber es ist jetzt ein nothwendiges mit nichts zu ersetzendes Uebel, oft das letzte Mittel zum Schutze des Rechtes. Was nun zuerst den Begriff des Eides anbetrifft; so soll er allein nach der menschlichen Vernunft und (objectiv) mit Rücksicht auf den Zweck desselben bestimmt, der Eid aber von aller Begründung und Ableitung aus Religionsgrundsätzen fern gehalten werden, indem er mit geläuterten Religionsbegriffen eigentlich im Widerspruche steht.

Der Zweck sowohl des assertorischen als des promissorischen Eides besteht darin, daß durch ihn die Wahrheit einer der Vergangenheit oder der Zukunft angehörigen Thatsache versichert werden soll. Erforschung der Wahrheit ist also Zweck, — der Eid bildet dazu das Mittel, ist eine bestimmte und zwar zu diesem Zwecke bestimmte Form, oder ein Zusatz einer Aussage oder Erklärung. Er ist eine Erfindung der Menschen zu einem bestimmten Zwecke; daher ist sein Begriff kein gegebener, sondern ein gemachter, der jedoch nicht, wie es bisher, wo man sich lediglich an das Bestehende hielt, geschehen, nach der Frage: was ist der Eid, sondern nach der: wie entsteht der Eid? construirt werden muß. Würde die Pflicht der Wahrhaftigkeit, die nicht hinwegzuläugnen ist, von jedem Menschen als solche, wie sie die menschliche Vernunft erkennt, gleichfalls erkannt und ihr nachgelebt werden; so würde Jeder mit oder ohne Formel — mit oder ohne Betheuerung — die Wahrheit sagen, — jeder betheuernde Zusatz wäre ein überflüssiger, oder mit a. W.: man bedürfte nirgends eines Eides, der nur die stärkste der gangbaren Betheueruugen enthält. Da jedoch leider! die Erfahrung aller Zeiten das Gegentheil zeigt, Lug und Trug an der Tagesordnung ist; so mußte man von dem Grundsatze ausgehen, daß die Gerechtigkeit allein den Menschen nicht gerecht mache, und daß das sittliche Geboth der Wahrhaftigkeit für sich allein nicht hinreiche, Wahrheitsliebe und Treue in den Menschen zu erregen und zu erhalten, sondern daß es nothwendig sey, auf das Gemüth des Aussagenden auf eine Art einzuwirken, wodurch sein Wille die Bestimmung erhält, nach seiner besten Ueberzeugung die Wahrheit zu sagen. Die Fragen, die man dagegen mit Recht erhalten kann: ob man mehr als verpflichtet seyn könne? ob jene sittliche Verpflichtung zur Wahrheit noch verstärkt werden könne? und ob

---

[1]) Vergl. meine Anzeige über seine Theorie des Beweises in dieser Zeitschrift 1835, Notizenblatt, S. 206.

[2]) Das Motto lautet: „Ich aber sage Euch, daß Ihr aller Dinge nicht schwören sollt."

ſich nicht die Vernunft ſelbſt ſtark genug dafür erkläre? zeigen den Widerſpruch, der in dem Eide, wie in allen Betheuerungen liegt, und beurkunden die Behauptung, daß der Eid aus dem moraliſchen Verderbniſſe der Menſchen herrühre. Bis dahin, wo Treue in Wort und That aus dem Himmel wieder auf die Erde zurückkehren wird — was wohl Niemand erleben dürfte — bleibt kein anderer Ausweg, die Wahrheit zu erfahren, als der Eid, d. i. jenes geſetzliche Mittel, wodurch alle möglichen Motive zur Wahrhaftigkeit an das Gemüth des Schwörenden gebracht werden, oder jener Zuſatz zur Erklärung, wodurch das Gemüth des Schwörenden zum Ernſt und zur Wahrhaftigkeit beſtimmt und alle Verſuchung zur Lüge fern gehalten werden ſoll. Dieſe Motive ſollen — und zwar von dem Geſetzgeber — in einer Formel zuſammengefaßt und vom Schwörenden ausgeſprochen werden, damit er ihrer bewußt werde; — ſie ſollen aber auch zugleich das Unterſcheidungs-Merkmahl von andern Betheuerungen enthalten. Der Verf. definirt demnach den Eid, als die Betheuerung der Wahrheit vermittelſt einer geſetzlichen Formel, welche die höchſten menſchlichen Motive zur Wahrhaftigkeit enthält. Da es nun in der Welt nichts gibt, was einer menſchlichen Pflicht ein größeres Anſehen und ein größeres Gewicht auf das menſchliche Herz gewähren kann, als die Totalität aller menſchlichen Pflichten in ihrer vollendeten Kraft und Herrſchaft, oder die Idee einer ſittlichen Welt und unſer Verhältniß zu Gott; ſo werden nur die moraliſche Geſetzgebung unſerer Vernunft, und der religiöſe Glaube den Stoff zum Eide hergeben müſſen. Bey der geſetzlichen Beſtimmung der Eidesformel kommt es aber auch noch darauf an: ob für Alle eine und dieſelbe Eidesformel gelten ſoll; oder für die einzelnen Religionsparteyen eigene beſtimmt werden ſollen. Im zweyten Falle müßte nothwendiger Weiſe auf das Religionsbekenntniß Rückſicht genommen werden, es bildet allein den Theilungsgrund; — im erſten Falle dagegen bildet die vernünftige Natur des Menſchen die einzige Quelle. Welche Seite des menſchlichen Gemüthes ſoll aber eigentlich berührt werden? Der Verf. ſagt: die einfachen und nächſten Begriffe ſind die beſten, und dieſe ſind die, welche das moraliſche Gefühl durch moraliſche Ideen auf dem kürzeſten Wege erregen. Sie ſind allgemein gangbar und verſtändlich, ſind nicht das Werk der Kunſt und Erfindung, ſondern von der Natur ſelbſt in unſer Bewußtſeyn gelegt. Sie wohnen in der Vernunft und wirken auf die ſicherſte Weiſe einfach und unmittelbar auf das Herz. Die zweckmäßigſte Formel erſcheint darnach die, wornach der Schwörende auf ſeine Ehre und ſein Gewiſſen erinnert wird [1]), als die ihm zunächſt liegenden und leicht erkennbaren Motive. Die aus der natürlichen Religion entnehmbaren Begriffe von Gott und Unſterblichkeit ſind zu entfernte, zu unbeſtimmte, für Manchen gar nicht erklärbare Motive. Die aus der geoffenbarten Religion endlich gewöhnlich zur Eidesformel verwendeten Begriffe von Gott und der ewigen Seligkeit, die ſich in der Definition des Eides: als einer feyerlichen Anrufung Gottes zum Zeugen der Wahrheit und zum Rächer der Unwahrheit, ausſprechen, führen auf offenbaren Unſinn und eine ſolche Vorſtellung vom Weſen des Eides kann nur als ein Product des Aberglaubens und der morali-

[1]) Oder wie der Artikel 348 der franzöſiſchen Crim. Prozeß-Ordn. ſie enthält: Auf meine Ehre und mein Gewiſſen, vor Gott und den Menſchen.

schen Verirrung angesehen werden [1]). Der Gebrauch des religiösen Glaubens im Eide zeigt sich auch nach der Erfahrung als unzuverläßlich, besonders dort, wo in neuerer Zeit an die Stelle des Glaubens der Skepticismus getreten, Alles bezweifelt, Alles geprüft wird [2]).

Als Regeln endlich, welche bey dem Gebrauche des Eides zu beobachten sind, und daher die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers und des Richters verdienen, führt der Verf. folgende auf:

1.) Die vorgängige Ermahnung zur Wahrheit und die Verwarnung vor dem Meineide ist ein wichtiges und wesentliches Erforderniß; diese Ermahnung muß sich einerseits an die Individualität und die Bildung des Schwörenden, andererseits aber auch an die Eidesformel genau anschließen.

2.) Die Ableistung des Eides muß mit angemessener Feyerlichkeit geschehen, d. h. unter solchen symbolischen Zeichen, welche die darin enthaltenen Begriffe sinnbildlich bezeichnen. Der Verf. hält das Auflegen der rechten Hand auf die linke Brust für alle Eidesformeln am schicklichsten.

3.) Die Eidesfähigkeit muß gesetzlich bestimmt seyn. Der Verf. schlägt rücksichtlich der Eidesmündigkeit das sechzehnte Jahr unter der Bedingung des schon empfangenen Religionsunterrichtes vor.

4.) Die eidliche Versicherung muß der Art der Ueberzeugung gemäß seyn. Der Verf. erklärt den Eid de ignorantia für zulässig, den de credulitate aber für überflüssig und zu unbestimmt.

5.) Die höchste Sparsamkeit mit Eiden ist weise und ihr Gebrauch muß auf die Fälle der Nothwendigkeit eingeschränkt werden. Der Mittelweg ist zwar der beste, doch schwer zu finden; allgemeine Regeln lassen sich hierbey nicht füglich aufstellen. Die Regel: daß der Eid in geringfügigen Gegenständen ausgeschlossen bleiben soll, taugt deßwegen nichts, weil der Begriff Größe und Geringfügigkeit zu relativ ist. Den Eid für ein subsidiares Beweismittel gesetzlich zu erklären, hält der Verfasser für unbillig, und für unnütz, weil die Parteyen, die die Gefährlichkeit des Eides kennen, ohnedieß über ihr Interesse wachen. Nach Vorausschickung solcher Regeln, die mit trefflichen Bemerkungen begleitet sind, prüft der Verfasser dann die bisher üblichen Eide im Einzelnen.

Die promissorischen Eide im Privatgebrauche sollten als unnütz und schädlich verbothen werden; auch im öffentlichen Gebrauche, als Amtseide, sind sie überflüssig; sie sind jedoch hier nicht schädlich und die Abschaffung wäre eine Neuerung, die nicht ohne schlagenden Grund vorgenommen werden soll. Von den assertorischen Eiden, die als eine Art des gerichtlichen Beweises erscheinen, erklärt der Verfasser für nothwendig: a) die angetragenen Eide, b) der Erfüllungs- und Reinigungseid im Civil-Prozesse, wozu auch der Schätzungseid und das juramentum in litem gezählt werden kann, c) die Zeugeneide. Alle übrigen können abgeschafft werden, namentlich: der Reinigungseid im Strafprozesse, das juramentum calumniae, das juramentum per-

---

[1]) Vergl. auch Bayer über den Eid, I. Theil. Schade, daß dieses Werk, welches über den Gegenstand viel Material enthält, nicht beendigt wird.

[2]) Daß sich nach einer allgemeinen bloß aus der Vernunft entnommenen Eidesformel selbst der Atheist dem Eide nicht entziehen könnte, ist an sich klar.

horrescentiae, der Armuthseid, der Cautionseid, der Diffessionseid, insofern er nicht bloß von der Willkühr der Parteyen abhängt, und das juramentum noviter repertorum[1]).

Uebrigens liege im Wesen des Eides kein Grund, ihn in irgend einem bürgerlichen Prozesse, oder über irgend ein Factum auszuschließen, nur rücksichtlich der Entschädigungsklagen aus Verbrechen und im Ehescheidungs-Prozesse können Bedenken dagegen entstehen. In der ersten Beziehung muß man entweder den Civil- und den Strafprozeß trennen, und dann tritt kein Bedenken ein, oder den Eid ohne weitere Distinction untersagen. Die Bedenklichkeiten, welche in der zweyten Beziehung eintreten, stehen in Verbindung mit der Form, in welcher jetzt diese Prozesse eingeleitet und geführt werden. Wie dieses zu ändern wäre, hat der Verfasser bereits in seiner Beweistheorie auseinander gesetzt, wo er von der Wirkung des Geständnisses der Ehepakten spricht.

Dr. Haimerl.

Chronik

der in dem Monathe December 1836 erflossenen oder erst in diesem Monathe bekannt gemachten Gesetze und ämtlichen Belehrungen.

199.

Circulare der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 17. October 1836. Die in der letzteren Zeit durch das häufige Anfahren der Schiffe an die Linzer Donaubrücke entstandenen Unglücksfälle, an welchen meist die Fahrlässigkeit der Schiffleute Schuld trug, bestimmen die Regierung, solche Vorsichtsmaßregeln zu treffen, wodurch in Zukunft ähnliche Unfälle wirksam hintangehalten, und die der Sicherheit der Personen und Güter drohenden Gefahren entfernet werden.

Die Regierung findet daher die hinsichtlich der Befahrung der Flüsse bereits mit Verordnung vom 30. September 1822, Z. 10,346, erlassenen, und mit Kundmachung vom 19. Februar 1824, Z. 3271, erneuerten Vorschriften hinsichtlich der Schiffe, welche ihrer Beschaffenheit nach dieselben Vorsichten nicht nothwendig machen, durch folgende Anordnungen zu ergänzen:

§. 1. Im Allgemeinen ist bis 7 Schuh Linzer-Pegelhöhe die Durchfahrt durch die Linzer Donaubrücke mit Schiffen erlaubt, wenn der höchste Theil des Fahrzeuges seiner Ladung oder Bedachung, Ruder und Bemannung noch einen Schuh unter den Brückendurchzügen bleibt. Ueber 7 Schuh Wasserstand ist die Durchfahrt in der Regel nicht mehr gestattet. Ausgenommen hiervon sind solche kleine Fahrzeuge, welche sich am Landjoche (mittelst der sogenannten Schleppseile) durchlassen können.

---

[1]) Rücksichtlich des letztgenannten Eides hängt die Behauptung mit der Ansicht des Verfassers zusammen, daß auch jede Restitution versagt werden sollte.

Die Bestimmung, welche Fahrzeuge unter diese Kategorie gehören, bleibt den Ortsbehörden, denen die Handhabung der Strompolizey-Aufsicht zusteht, zunächst vorbehalten. Zum ausnahmsweisen Durchlassen der Schiffe am Seile ist jedoch eine schriftliche Bewilligung des Magistrates Linz einzuholen, und dem Ländhüther vorzuweisen.

§. 2. Bey geschickter Leitung, und da die Schiffe an und für sich lenksamer sind, als die Flöße, genügt es, wenn bey der Durchfahrt durch die Donaubrücke diejenige Bemannung Statt findet, welche für das ungehinderte Fortkommen im freyen Strome angemessen ist; da es jedoch mehr von der geschickten und zweckmäßigen Leitung, als von der zahlreichen Bemannung abhängt, ohne Anstand durch die Brücke zu gelangen, so wird angeordnet, daß schon bey einem Wasserstande von 6 Schuh Linzer-Pegelhöhe hiesige Rauführer zur Durchfahrt genommen werden müssen, von welchen eine genauere Kenntniß des Stromzuges nächst der Brücke vorausgesetzt werden kann.

Der Lohn für die Hülfeleistung der Linzer Rauführer wird dem wechselseitigen Uebereinkommen der betreffenden Interessenten überlassen; nur wenn ein solches nicht zu Stande käme, haben die Parteyen sich an die in diesem Falle vom Magistrate festzusetzende Bestimmung zu halten.

§. 3. Darf von der oberen Lände, das ist, in der Gegend des oberen Wasserthores, bey einem Wasserstande von 6 Schuh kein getauchtes, um so weniger aber ein mit Reisenden beladenes Schiff frey in die Naufahrt hinaus abfahren, sondern ein solches Schiff muß, sobald dessen Höhe den Durchgang unter den Brückendurchzügen, wie unter §. 1 festgesetzt wurde, zulässig macht, sich am Seile durchlassen. Unter einem Wasserstande von 6 Schuh ist zwar die freye Abfahrt in der Gegend des oberen Wasserthores gestattet, jedoch nur unter der Leitung eines Linzer Rauführers. Damit aber das Durchlassen am Seile nicht gehindert werde, muß die obere Anlände von Schiffen frey seyn, und die Seile müssen der Größe der Schiffe, dann der Ladung, an Stärke und Güte entsprechen.

Die Ländhüther haben über die genaue Befolgung dieser Vorschriften mit allem Nachdrucke zu wachen.

Die Strafe der Uebertretung der vorstehenden Anordnungen wird für den Fall, wenn hierdurch kein Anfahren an die Brücke, und kein Unglück erfolgt, auf fünf Gulden C. M. festgesetzt. Dagegen wird die Außerachtlassung dieser Vorschriften, wenn das Anfahren an die Brücke, oder sonst ein Unglück die Folge der Uebertretung wäre, nebst dem zu ersetzenden Schaden an der Brücke, mit dem Erlage von fünfzig Ducaten, das ist, von zweyhundert fünf und zwanzig Gulden C. M. bestraft. Die eingehobenen Strafbeträge haben in den Straßenfond, dem die Erhaltung der Brücke obliegt, einzufließen.

200.

Circulare des k. k. inner-österr. küstenländischen Appellations- und Criminal-Obergerichtes vom 3. November 1836. In Gemäßheit einer von der k. k. allgemeinen Hofkammer unterm 28. Juny 1836 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen erlassenen, und mittelst des hohen Hofdecrets des k. k. obersten Gerichtshofes vom 1. August 1836, Hofzahl 4898, an dieses k. k. Appellationsgericht geleiteten Verordnung wurden nachstehende

Maßregeln wegen Behandlung der Urkunden, Schriften und Eingaben, bey denen eine Uebertretung des Stämpelgefälls wahrgenommen wird, festgesetzt.

In dem Verfahren, welches die Taxämter nach den §§. 3 und 4 des Stämpelpatentes vom Jahre 1802 zu beobachten haben, wenn sie unter den ihnen von den Behörden zur Vorschreibung der Targebühren mitgetheilten Geschäftsstücken solche Urkunden, Schriften oder Eingaben entdecken, die eine Uebertretung der Stämpelvorschriften wahrnehmen lassen, sind folgende zwey Amtshandlungen wohl zu unterscheiden:

1.) Die Bemessung und Einhebung der Stämpelgebühr.

2.) Die Verhängung und Einbringung der Stämpelstrafe.

So weit es sich bloß um die Bemessung und Entrichtung der Stämpelgebühren handelt, hat das Strafgesetz über Gefällsübertretungen in dem bisherigen Verfahren eine Aenderung nicht veranlaßt; daher die Taxämter in solchen Fällen, wie es mit den §§. 2 und 3 des erwähnten Stämpelpatents vorgezeichnet ist, die ergänzenden Stämpelbögen beyzulegen, den Gebührenbetrag mittelst der Taxnoten den Parteyen bekannt zu geben, und wenn diese die Zahlung nicht leisten, die Gebühren im gesetzlichen Wege einzubringen haben.

Bezüglich auf die Verhängung und Einbringung der Geldstrafen aber läßt sich die bisher bey den Taxämtern bestandene Uebung mit den Bestimmungen jenes Strafgesetzes nicht vereinigen. Um daher in solchen Fällen die Verhandlung auf die einfachste Art dem gesetzmäßigen Verfahren zuzuführen, zugleich aber auch dieses letztere sicherzustellen; haben die Taxämter die beanständete Urkunde oder Schrift jener Behörde, von der ihnen die Urkunde zukam, zwar in der vorgeschriebenen Art zurückzustellen, jedoch gleichzeitig auch der im Orte aufgestellten Bezirksverwaltung eine von dem Taxamte zu beglaubigende Abschrift der Urkunde, oder wenn solche von sehr bedeutendem Umfange wäre, einen Auszug aus derselben unmittelbar mitzutheilen.

In dieser einen ämtlichen Befund ausmachenden, an die Bezirks-Verwaltung gerichteten Mittheilung ist bestimmt auszudrücken:

a) Die Beschaffenheit und der Gegenstand der Urkunde, Ort und Tag der Ausfertigung, Vor- und Zuname, und so weit es dem Taxamte bekannt ist, Aufenthaltsort desjenigen, welcher die Urkunde oder Schrift ausstellte, und desjenigen, der dieselbe bey einer Behörde einbrachte;

b) die Behörde, bey welcher dieselbe, und unter welcher Geschäftszahl sie überreicht wurde, Tag der Ueberreichung;

c) die Behörde, an welche die Urkunde von dem Taxamte zurückgestellt wurde, Ort und Zahl, zu der dieses geschah;

d) den Stämpel, mit dem die Urkunde oder Schrift versehen ist, und mit welchem dieselbe hätte versehen werden sollen, nebst Begründung der letzten Angabe.

Um aber die Mittheilung solcher, an die Bezirks-Verwaltung gerichteten ämtlichen Befunde zu beschleunigen, sie immer mit allen wesentlichen Daten auszustatten, und eine Gleichförmigkeit zu erzielen, sind diese Befunde auf gedrucktem Papier, nach dem am Ende beygefügten, beyspielsweise zum Theil ausgefüllten Muster auszufertigen, und zu diesem Ende den Taxämtern eine angemessene Anzahl solcher gedruckten Blankete, von denen ein Exemplar zur Einsicht höchsten Orts vorzulegen ist, mitzutheilen, welche die Taxämter in vor-

kommenden Fällen bloß auszufüllen, und dann gehörig ausgefertigt der Bezirks-Verwaltung schleunig zu übergeben haben werden.

Sollten außer den, in diesem Formulare aufgeführten Daten noch einige andere Angaben wesentlich erforderlich seyn, so bietet der am Ende des Blankets befindliche leere Raum die Stelle dar, wo sie beygefügt werden können.

Ueber diese ämtlichen Anzeigen des Taxamtes hat die Bezirksbehörde nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen sogleich das weitere Verfahren zu pflegen.

Zur Beschleunigung desselben ist in den Orten, wo solche Gefällsübertretungen sehr häufig vorkommen, ein Beamter von der Bezirks-Verwaltung zu bestimmen, und dieser dem Taxamte bekannt zu geben, damit dieses seine Mittheilung unmittelbar an denselben richte, und den mit der Abschrift oder dem Auszuge aus der beanständeten Urkunde versehenen ämtlichen Befund an ihn leite; diesem Beamten wird es dann obliegen, über die erhaltene Mittheilung unverweilt nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen zu verfahren.

Die Behörde, an welche die nicht gehörig gestämpelten Urkunden oder Schriften zurückgeschlossen worden, sind zwar in der weitern Verfügung über dieselben nicht zu beirren; damit jedoch andererseits auch der Bezirksverwaltung, wenn zur Untersuchung und Entscheidung des Straffalls die Einsicht der Urkunde oder Schrift erforderlich würde; diese unverzüglich beygestellt werden kann, so hat die Bezirks-Verwaltung in Fällen, wo die Urkunde nicht von einem Advocaten oder unter öffentlicher Beglaubigung aufgestellten Sachwalter oder Agenten, sondern von einer Partey überreicht wurde, der Aussteller unbekannt, oder nicht aufzufinden ist, oder überhaupt zum Behufe des Strafverfahrens die Einsicht der Urkunde selbst nothwendig wäre, sogleich und zwar, wo möglich, bevor noch die Urkunde oder Schrift der Partey zurückgestellt wird, die Behörde zu ersuchen, zum Behufe des Strafverfahrens die Urkunde oder Schrift der Bezirks-Verwaltung mitzutheilen.

Es ist daher wesentlich nothwendig, und den Bezirks-Verwaltungen zur Pflicht zu machen, daß sie den Behörden, die es betrifft, unmittelbar und immer in rechter Zeit anzeigen, ob die beanständete Urkunde oder Schrift zum Behufe des Strafverfahrens zurückzubehalten sey.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß für alle Abschriften oder Auszüge, die aus diesem Anlasse zum Behufe des Strafverfahrens verfertiget werden, den Parteyen weder Taxen noch Stämpelgebühren aufzurechnen sind.

Diese Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer wird mit dem am Ende beygefügten Formulare sämmtlichen, diesem Appellationsgerichte unterstehenden Gerichtsbehörden, Orts- und Bezirksgerichten, dann Magistraten zur Wissenschaft und zum Benehmen in vorkommenden Fällen mit dem Beysatze bekannt gegeben, daß selbe dem Ansuchen der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung wegen allfälliger Mittheilung der zum Behufe des Strafverfahrens zur Einsicht nothwendigen Original-Urkunden mit aller Beschleunigung zu entsprechen haben.

Formular.

Aemtlicher Befund
über eine entdeckte Verkürzung der Stämpelabgabe.

Aufgenommen zu von dem k. k. Amte
am 18

1.) Beschaffenheit und Gegenstand der Urkunde; Ort und Tag der Ausfertigung, Name und Zuname des Ausstellers.	Ein Kaufvertrag zwischen N. N. und N. N. über ausgestellt zu am
wovon	eine beglaubigte Abschrift ein beglaubigter Auszug beyliegt.
2.) Name, Zuname und Aufenthaltsort desjenigen, der die Urkunde überreichte.	Dr. N. N., Gerichtsadvocat in Wien.
3.) Behörde, bey der dieselbe überreicht wurde.	k. k. nieder-österr. Landrecht.
4.) Geschäftszahl, unter der dieselbe eingebracht worden, und Tag der Ueberreichung.	Nrus. Exh. 1230 am 18
5.) Behörde, an welche die Urkunde zurückgestellet wurde, Ort und Zahl, zu der die Rückstellung erfolgte.	k. k. Appellationsgericht zu Wien, Z. 820.
6.) Stämpel, mit dem die Urkunde versehen ist.	15 Kreuzer.
7.) Stämpel, mit dem die Urkunde hätte versehen werden sollen, und Begründung.	10 fl., nachdem der Werth des verkauften Hauses 9500 fl. ausmacht; daher nach §. 2 lit. S, und §. 23, Classe 10, des Stämpelpatents vom 5. October 1802, ein Stämpelbogen von 10 fl. hätte angewendet werden sollen.

Daß die hier dargestellten Angaben bey der dem gefertigten Amte obliegenden Amtshandlung vorgefunden wurden, wird hiermit ämtlich bestätigt.

N. . . . . am

k. k. Amt.

201.

Kundmachung der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 10. November 1836. Vermöge hohen Hofkanzley-Decretes vom 28. April 1835, Z. 9787, haben Se. Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Jänner 1835 die Schifffahrt auf der sogenannten Kammerguts Traun frey zu geben geruht, sobald dazu die gehörigen Voreinleitungen getroffen, und die in dem Interesse der Privatindustrie, und des Salinen-Aerars allenfalls erforderlichen Vorsichten von den hohen Hofstellen bestimmt worden sind.

Nach Inhalt des hohen Hofkanzley-Decretes vom 30. October l. J., Z. 28,248, ist dieses nun geschehen, und es hat mit 1. November 1836 die Freyheit der Schifffahrt auf der Traun im Salzkammergute unter folgenden Vorschriften einzutreten:

Alle Privatfahrzeuge sind an die Salinen-Schifffahrts-Ordnung rücksichtlich der Zeit und Art der Raufahrt, des Gegentriebes, der Anländ- und Holzplätze gebunden.

Privatfahrzeugen, für welche Klauswasser am Stege für Raufahrt und Gegentrieb angesprochen wird, kann selbes nur dann gegeben werden, wenn die Salinenfahrt dieselbe nicht benöthiget.

An Salzausfahrtstagen, sowohl vom Stege, als von Ischl, dürfen Privatzillen erst nach passirten Salzzillen abfahren, weßhalb keine Abfahrt ohne Anfrage und Anweisung geschehen darf.

Die gleichen Rücksichten treten bey dem Gegentriebe ein.

Die Ablagerung der zu verladenden Waaren und die Anländung der Schiffe darf nur auf eigenthümlichen Plätzen, und außerdem nur dort, wo es von den einschlägigen k. k. Salinenämtern, und auch nur, so lange es gestattet wird, Platz greifen.

Die Gestattung der freyen Schifffahrt gewährt jedoch nicht das Recht, jene Artikel auszuführen, die nach der bisherigen Verfassung des Salzkammergutes auch dermahl nicht ausgeführt werden dürfen, daher kann auf Privatschiffen weder Salz noch Holz und Ladenwerk ohne specielle Bewilligung ausgeführt oder durchgeführt werden.

202.

Kundmachung des k. k. böhmischen Landesguberniums vom 15. November 1836. Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit hohem Decrete vom 26. October l. J., Z. $^{43926}/_{2532}$, das im Prachiner Kreise gelegene, provisorisch bestellte Commerzial-Zollamt in Kuschwarda in dieser Eigenschaft definitiv bestätiget, dessen Verzollungsbefugniß wurde jedoch bloß auf die Einfuhr und Ausfuhr, mit Ausschluß der Amtshandlungen für die Waarendurchfuhr beschränkt.

Was mit Beziehung auf die Circularverordnung vom 24. Jänner 1835, Z. 3685, mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die definitive Wirksamkeit dieses Amtes auf den 1. Jänner 1837 festgesetzt worden sey.

203.

Das Circulare des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 18. November 1836 enthält die Kundmachung der Verordnung Nr. 195 wegen Steuerbefreyung der zu Quasicasernen in Verwendung befindlichen und nicht zum Staatseigenthum gehörigen Gebäude (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe November d. J., S. 423).

204.

Kundmachung des k. k. böhmischen Landesguberniums vom 30. November 1836. Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit hohem Decrete vom 3. d. M, Z. $^{43557}/_{2507}$, die Vereinigung des Commerzialstämpelamtes zu Großmergenthal mit dem Hülfszollamte in Lichtenwalde angeordnet.

Was mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Commerzialstämplung von dem letztgenannten Amte vom 1. December d. J. anzufangen werde vollzogen werden.

205.

Circulare des k. k. böhmischen Landesguberniums vom 1. December 1836. Das Gubernium hat im Einverständnisse mit der k. k. Camcralgefällenverwaltung die Errichtung einer Brückenmauth an der Kaiser Ferdinands-Kettenbrücke zu Elbogen mit Festsetzung der dritten Tarifsclasse genehmigt, und es wird die gesetzliche Brücken-Mauthgebühr pr. drey Kreuzer von einem Stück Zugvieh vom 15. December d. J. anzufangen eingehoben werden.

206.

Kundmachung des k. k. böhmischen Landesguberniums vom 3. December 1836. Durch die im Elbogner Kreise erfolgte Uebersetzung des Hülfszollamtes von Oberlosau nach Palitz, und die stattgefundene Zuweisung einiger Gränzbezirksortschaften in den Geschäftsumkreis des Commerzialstämpel- und Waarencontrollamtes zu Sandau, haben sich bezüglich der Kundmachung vom 3. September l. J., Zahl 44,757, nachstehende Aenderungen ergeben:

Dem Commerzial-Stämpel- und Waaren-Controllamte zu Sandau werden zugewiesen die Gränzbezirks-Ortschaften Untersandau, Obersandau, Zeidelweil, Leimbruck, Konradsgrün, Neuhof und Scheibenreit;

dem Geschäftsumkreise des Hülfszollamtes Maiersgrün bleiben zugewiesen die Ortschaften Giebacht, Grafengrün, Altwasser, Maiersgrün, Ullrichsgrün, Neumugel und Heibenhausen;

dem von Oberlosau nach Palitz übersetzten Hülfszollamte die Ortschaften Schirmitz, Palitz, Taubrat, Oberlosau, Unterlosau, Oberlindenhau, Unterlindenhau, Stabnitz und Gaßnitz.

Welches im Nachhange der Gubernial-Kundmachung vom 3. September l. J., Z. 44,757, hiermit bekannt gemacht wird.

207.

Die Circularien des k. k. steyermärkischen, und k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 6., des k. k. tyrolischen und k. k. küstenländischen vom 8., des k. k. illyrischen vom 9., und des k. k. böhmischen vom 10. December 1836, enthalten die Kundmachung der Verordnung Nr. 198, wegen Festsetzung neuer Zollsätze für Zuckergattungen (s. Notizenblatt dieser Zeitschrift vom Monathe November d. J., S. 424).

208.

Circulare der k. k. nieder-österr. Landesregierung vom 7. December 1836. Um den Zweck des hiesigen k. k. Versatzamtes, den in zeitweiser Geldverlegenheit befindlichen Parteyen auf Pfänder Gelddarlehen zu geben, auf eine leichtere und entsprechendere Art in Erfüllung zu bringen; findet die k. k. nieder-österr. Landesstelle, in Gemäßheit der mit hoher Hofkanzley-Verordnung vom 11. November d. J., Zahl $^{29095}/_{1936}$, herabgelangten Ermächtigung, anzuordnen, daß die Versatzamts-Pfänder-Interessen (die dermahl bey den Pretiosen mit 12 Percent und bey den Effecten mit 10 Percent bestehen) vom 1. Februar 1837 an ohne Unterschied allgemein auf 8 Percent herabzusetzen seyen.

Diese Herabsetzung hat mit 1. Februar 1837 in Wirksamkeit zu treten.

209.

Circulare der k. k. nieder-österr. Landesregierung vom 12. December 1836. Aus Anlaß vorgekommener Zweifel hat die k. k. vereinigte Hofkanzley mit hohem Decrete vom 24. November l. J., Z. 30,199, der nieder-österr. Regierung nachstehende Erläuterung des mit 1. November 1836 in Wirksamkeit getretenen Normals über die Beytragspflicht zur Erhaltung der, die Ortschaften durchziehenden ärarischen Straßenstrecken bekannt gemacht.

Zu den Kosten, welche die Ortsgemeinden dem ärarischen Straßenfonde, bey der Erhaltung der die Ortschaften durchziehenden ärarischen nicht gepflasterten Straßenstrecken, nach dem mit hierortiger Circular-Verordnung vom 7. October 1835, Z. 55,521, bekannt gemachten hohen Hofdecrete vom 26. September 1835, Z. 24,127, §. 2, in Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 2. July 1835 zu vergüten haben, ist der bloße Verbrauch einer größern Quantität des Beschotterungs-Materiales, als für die anstoßenden im Freyen gelegenen Straßenstrecken erforderlich ist, nicht zu zählen, sondern nur diejenige Auslage, welche sich aus einer kostspieligeren Constructionsart dieser Straßenstrecken ergibt, welche bloß aus Rücksicht für die Ortsbewohner durch Pflasterung der Straßengräben, Errichtung von Kanälen und andern Vorrichtungen veranlaßt wird, und als entbehrlich unterbleiben würde, wenn die Straße nicht im Orte, sondern im Freyen sich befände.

Hinsichtlich der Frage, ob bloß die Ortsinsassen oder Unterthanen, oder auch die Dominien unter dem, in dem hohen Hofdecrete vom 26. September 1835 gebrauchten Ausdrucke „Gemeinde" begriffen sind, welche die größeren Erhaltungskosten bey den ärarischen Durchfahrtsstraßen dem ärarischen Wegfonde zu vergüten haben, hat die hohe Hofkanzley erinnert, das dieses für die Erhaltung der ärarischen Durchfahrtsstraßen erlassene neue Normale, bloß das Verhältniß der Beytragspflicht zwischen dem Straßenfonde und den Privaten zu regeln die Absicht hatte, ohne in den Verpflichtungen der letztern unter einander eine Aenderung in der bisherigen Verfassung vornehmen, und die Beytragsleistung bloß den Ortsgemeinden oder Unterthanen zuweisen zu wollen, wenn Obrigkeiten oder Jemand Anderer zur Erhaltung der Straßen ganz allein, oder zum Theile nach der Landesverfassung bisher verbunden sind.

Diese vorstehende Belehrung wird in Gemäßheit des im Eingange erwähnten hohen Hofkanzley-Decretes vom 24. November 1826, Z. 30,199, als Nachhang zu dem hierortigen Circulare vom 7. October 1835, Zahl 53,521, zur Beseitigung von Mißverständnissen hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

210.

Circulare der k. k. nieder-österr. Landesregierung vom 26. December 1836. In Folge hohen Hofkammer-Decrets vom 21/24. l. M., Z. 52,119, haben vom 1. Jänner 1837 anzufangen, die sämmtlichen Begleitungs-Gebühren, welche bisher von jenen zoll- oder verzehrungssteuerpflichtigen Waarenladungen entrichtet wurden, die von einem Linienamte zum Behufe der ämtlichen Behandlung an ein anderes Linienamt, oder an ein Gefällsamt innerhalb der Stadt gewiesen werden, aufzuhören; es haben daher die Parteyen für die Begleitung weder eine Gebühr zu entrichten, noch ist der zur Begleitung eines Waaren-Transports beygegebenen Mannschaft unter strengster Ahndung gestattet, hierfür irgend eine Gabe oder Geschenk von den Parteyen zu fordern oder anzunehmen.

Miscellen.

Ehrenbezeugungen und Standeserhöhungen.

Die Hrn. Ignaz Ritter v. Brenner-Felsach und Franz Freyherr v. Lebzeltern, Hofräthe bey der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzley, erhielten das Kleinkreuz des königl. Ungarischen St. Stephan-Ordens;

Hr. Freyherr v. Bretfeld-Chlumczansky, Staatskanzleyrath, den Charakter eines Hofrathes;

Hr. Joseph Mestler, Hoftaxator, erhielt den Titel eines k. k. Rathes.

Beförderungen.

Befördert wurden:

Hr. Anton Graf v. Sedlnitzky, Präsident des mährisch-schlesischen Landrechtes, zum Präsidenten des mährisch-schlesischen Appellationsgerichtes;

Hr. Dr. Franz Arza, mährisch-schlesischer Fiscaladjunct, zum Adjuncten der k. k. Hof- und nieder-österr. Kammer-Procuratur;

Hr. Dr. Sebastian Steiner, zweyter Adjunct der Dalmatinischen Kammer-Procuratur, zum ersten Adjuncten; und Hr. Dr. Philipp Nachich, dortämtlicher Concepts-Practicant, zum zweyten Adjuncten derselben Stelle;

Hr. Dr. Peter Kandler, zweyter Adjunct der küstenländischen Kammer-Procuratur, zum ersten Adjuncten; und Hr. Dr. Johann Fontana, Concepts-Practikant der k. k. Hof- und nieder-österr. Kammer-Procuratur, zum zweyten Adjuncten der küstenländischen Kammer-Procuratur.

Hr. Lorenz Freyherr v. Kellersburg, Rathsprotokollist des Rathstribunals zu Mailand, zum Rathe des Tribunals in Sondrio;

Hr. Paul Scarpa, Rathsprotokollist des Tribunals zu Como, zum Rathe des Tribunals in Bergamo;

Hr. Niklas Cavalli, Prätor zu Piove, zum Rathe des Provinzial-Tribunals zu Padua;

Hr. Adolph Reyer, Criminal-Actuar des Triestiner Stadt- und Landrechtes, zum Rathe des Provinzial-Tribunals zu Rovigo;

Hr. Johann Anton Dalumi, Prätor zu Clusone, zum Prätor in Lecco;

Die Hrn. Franz Roffignoli, Adjunct der Prätur zu Abbiategrasso, zum Prätor zu Clusone; Ferdinand Salariai, Adjunct der Prätur zu Lonato, zum Prätor zu Castiglione delle Stiviere; Joseph Danioni, Adjunct der Prätur zu Mailand, zum Prätor zu Revere; Johann Crespi, Adjunct der Prätur zu Bozzolo, zum Prätor zu Vestone; Augustin Pasi, Adjunct der Prätur zu Vareſe, zum Prätor zu Sarmico; Johann Mazzotti, Adjunct der Prätur zu Brescia, zum Prätor zu Sermide; Ludwig Timozzi, Adjunct der Prätur zu Spilimbergo, zum Prätor zu Tirano;

Hr. Dominik Piccoli, erster Bezirks-Actuar, zum Bezirksrichter zu Mitterburg;

Hr. Pius Ragg, erster Commissär der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung für Wien und Umgebung, zum Rathe der k. k. steyermärkischen Cameral-Gefällen-Verwaltung.

Dienstübersetzungen.

Hr. Ubald Merfort, Rath der steyermärkischen Cameral-Gefällen-Verwaltung, wurde zur nieder-österr. übersetzt;

Hr. Johann Leiter, Landrichter zu Fugen, wurde nach Hopfgarten übersetzt.

Dienſterledigungen.

Die Lehrkanzel der politiſchen Wiſſenſchaften und der politiſchen Geſetzkunde an der Univerſität zu Lemberg. Concurs: 30. März 1837.

Die Lehrkanzel des Natur- und öſterreichiſchen Criminalrechtes an der Univerſität zu Innsbruck. Concurs: 6. April 1837.

Todesfälle.

Am 2. December ſtarb hier: Hr. Carl Herbſt, ſämmtlicher Rechte Doctor, auch Hof- und Gerichtsadvocat; alt 62 Jahre.

Am 15. December ſtarb hier: Hr. Carl Hönig, Doctor der Rechte, k. k. Hofkriegsraths-, und Hof- und Gerichts-Advocat, dann beeideter Notar; alt 85 Jahre.

Am 16. December ſtarb hier: Hr. Joſeph Lefevre v. Rechtenburg, k. k. wirkl. Staatskanzleyrath, und Ritter des königl. preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Claſſe, alt 63 Jahre.

Alphabetisches Register

zum Notizenblatte[1]).

(Die beygefügten römischen Zahlen bezeichnen die Nummer des Heftes, die arabischen die Seiten des Notizenblattes.)

A.

Abfindungen; hinsichtlich der Entrichtung der Verzehrungssteuer; s. Verzehrungssteuer.

Abweiden; wegen Ausdehnung des durch die a. h. Entschließung vom 2. May 1831 für einige Provinzen der Monarchie erlassenen Verbothes des Abweidens der Wiesen auf das dem küstenländischen Gubernium untersthehende Gebieth; XI. 421.

Abwesende; die nach dem §. 25 des Auswanderungspatentes vom 24. März 1832, gegen einen unbefugt Abwesenden erkannte Geldstrafe ist dem betreffenden Armenfonde zuzuwenden; s. Auswanderungspatent.

Adel dalmatinischer; über die Bestätigung desselben; VII. 284.

Aerarial-Contracte; über die als Cautionen zu erlegenden Obligationen, bey auf nicht länger als Ein Jahr abgeschlossenen Aerarial-Contracten über Lieferungen und Leistungen; s. Obligationen.

Agenten oder öffentliche Geschäftsführer; über die Cautionsleistung derselben; V. 218.

Amtsplätze; über die Bezeichnung derselben; s. Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung.

Anfrage; VIII. 330.

Anleitung für Nichtärzte zur Wiederbelebung der Scheintodten und Rettung der Vergifteten; VII. 291.

Arbeiter; über das paßlose Wandern von Unterthanen, um sich durch Arbeit bey der Ernte Verdienst zu suchen; s. Unterthanen.

Archiv, neues des Criminalrechts; herausgegeben von Abegg, Birnbaum, Hefftter, Mittermaier und Wächter. Anzeige darüber IV. 136.

Archiv für civilistische Praxis; herausgegeben von

[1]) Bey diesem alphabetischen Register wurde es zur vorzüglichsten Aufgabe gemacht, die recensirten inländischen und angezeigten ausländischen Werke, und die Gesetzchronik genau und umständlich zu indiciren. Die übrigen Rubriken des Notizenblattes, z. B. Ehrenbezeugungen und Standeserhöhungen, Beförderungen u. s. w. wurden nur einmahl unter ihrem Hauptschlagworte, mit Beyfügung der Zahl der betreffenden Hefte und Seiten, angezeigt; die einzelnen Namen der Geadelten, Beförderten, Gestorbenen u. s. w. aber gar nicht verzeichnet, weil das Interesse an solchen Notizen zu vorübergehend ist, und eine so specielle Indicirung den Umfang dieses Registers zu sehr ausgedehnt hätte.

Francke, Linde, Löhr, Mittermaier, Mühlenbruch, Thibaut und Wächter. 18. Band. Anzeige darüber XII. 278.

Armenfond; die nach dem §. 25 des Auswanderungspatentes vom 24. März 1832 gegen einen unbefugt Abwesenden erkannte Geldstrafe ist dem betreffenden Armenfonde zuzuwenden; s. Auswanderungspatent.

Aufstellungspunkte der Gefällenwach-Postirungen im Kreise V. U. W. W.; s. Gefällenwache.

Auswanderungspatent; die nach dem §. 25 des Auswanderungspatentes vom 24. März 1832 gegen einen unbefugt Abwesenden erkannte Geldstrafe ist dem betreffenden Armenfonde zuzuwenden; V. 220.

B.

Bankpolnische; das Kartenspiel, polnische Bank, wird als Hazardspiel erklärt; s. Hazardspiel.

Bauerngüter; über die Abnahme von Grundbuchsgebühren im Falle einer Simultan-Hypothek; s. Grundbuchsgebühren.

Baumwollwaaren; Hausirhandel mit denselben; s. Hausirhandel.

Bauordnung für sämmtliche Landstädte, Märkte und Dörfer von Mähren und Schlesien; I. 27.

Beamte; Anwendung der Vorschriften wegen Sicherstellung und Hereinbringung der Aerarial-Forderungen von Staatsbeamten auf alle städtischen, ständischen und Fondsbeamte, insoferne es sich um Ersätze aus ihrem Dienstverhältnisse an die betreffenden städtischen, ständischen und öffentlichen Fonds handelt; II. 85; III. 125.

Beamte; Ausdehnung der Vorschriften in Beziehung der den k. k. Beamten und Dienern bewilligten Nebenbeschäftigungen auf alle städtischen, ständischen und Fondsbeamte; III. 113.

Beamte überzählige; über ihren Rang und ihre Einrückung in höhere Gehaltsclassen; IX. 357.

Beförderungen: I. 49; II. 89; III. 129; IV. 178; V. 225; VI. 256; VII. 302; VIII. 329; IX. 361; X. 397; XI. 427; XII. 452.

Begleitungs-Gebühren; Aufhebung der Gebühren, welche bisher bey Begleitung zoll- und verzehrungssteuerpflichtiger Waaren von einem Linienamte zu einem andern Amte zu entrichten waren; XII. 452.

Belehrungen über Gesetz und gerichtliches Verfahren in den preußischen Staaten für den Bürger und Landmann. Anzeige darüber X. 378.

Bequartierung; über die Nichtausdehnung der Vorschrift wegen der für die Bequartierung und Verpflegung der in Tyrol cantonirenden Truppen bewilligten erhöhten Landesconcurrenz-Beyträge; s. Concurrenz-Beyträge.

Bergmayer; Kriegsartikel für die k. k. Armee mit allen übrigen österreichischen Militär-Strafgesetzen vereinigt und erläutert; dritte Auflage. Recens. darüber III. 99.

Beysitzer bey Criminal-Untersuchungen und bey Schöpfung des Urtheils in schweren Polizey-Uebertretungen; siehe Strafgesetzbuch.

Beytragspflicht zur Erhaltung der die Ortschaften durchziehenden ärarischen Straßen; s. Straßen.

Bley; Zollbestimmungen rück-

sichtlich desselben; s. Zollbestimmungen.

Böhmkirchen; Festsetzung des Mauth-Tarifes bey den Mauthstationen zu Böhmkirchen und zu Straß von Neulengbach; s. Mauthstation.

Böhmisch-Hammer; das Gränzzollamt in Schmiedeburg wird nach Böhmisch-Hammer übersetzt; s. Zollamt.

Bordjournal; wegen Haltung eines — von jedem aus den inländischen Häfen zur großen Küstenschifffahrt auslaufenden Schiffe, wenn dessen Gehalt 50 Tonnen übersteigt, und wenn es auf seiner Fahrt die Gränze des adriatischen Meeres überschreitet; XI. 415.

Branntwein-Erzeugung; über die Abfindungen hinsichtlich der Entrichtung der Verzehrungssteuer von der Branntwein-Erzeugung, welche aus nicht mehligen Stoffen von Grundbesitzern als Nebenbeschäftigung der Landwirthschaft und nicht gewerbsmäßig ausgeübt wird; siehe Verzehrungssteuer.

Bregana; das k. ungarische Passual-Dreyßigstamt daselbst wird die Geschäfte eines Avisopostens für das Commerzial-Gränzzollamt zu Jessenitz besorgen; s. Zollamt.

Briefporto; Berichtigung eines fehlerhaften Beysatzes bey der Aufnahme der Hofkammer-Verordnung vom 24. Februar 1821, Z. 4963, wegen Einbringung des Briefporto bey der Correspondenz zwischen portopflichtigen und portofreyen Behörden oder Personen in die politische Gesetzsammlung; I. 48.

Briefträger; über die Zustellung der Briefe an die im Orte wohnenden Adressaten durch eigene verläßliche Briefträger, falls keine Aerarialbriefträger bestehen; V. 218; VI. 249; VII. 285.

Budweis; der k. k. Zoll-Legstätte daselbst ist ausnahmsweise die Befugniß zur Verzollung von Nankin, Bobbinet, Papier, Pistazien und candirter Früchte probeweise auf zwey Jahre verliehen worden; s. Zoll-Legstätte.

Burgstein; die Mautheinhebung wird von Schwoika nach Burgstein versetzt; s. Mautheinhebung.

C.

Caducitätsrechte; Einschärfung der Vorschrift über die Aufrechthaltung der Caducitätsrechte des l. f. Fiscus; VII. 290.

Cameral-Bezirks-Verwaltungen; Errichtung neuer für Nieder-Oesterr. und Auflösung der Examinatur in Wien; X. 395.

Cameral-Herrschaften; über die Verleihung von Schuldiensten, worüber jenen das Patronat zusteht; s. Patronatsrecht.

Canäle; s. Senkgruben.

Capitulanten; Bewilligung des Eintritts ausgedienter Capitulanten in die neue Miliz von Krokau; s. Miliz.

Cartel; Zusatzartikel zu dem zwischen Oesterreich und Parma bestehenden Cartel; III. 108; IV. 154.

Cataster; Eröffnung der Reclamationen gegen die zum Behufe des allgemeinen Catasters zu Stande gebrachten Vermessungen und Grundertrags-Schätzungen; s. Grundsteuer.

Cautionen; für die dem allgemeinen Staatsschulden-Tilgungs-Fonde in dem lombardisch-venetianischen Amortisationsfonde zur fruchtbringenden Benützung zugewiesenen Depositen und Cautionen, welche vom

1. Jänner 1836 an, an die Tilgungs-Fonds-Hauptcasse oder an die Depositencasse des lombardisch-venetianischen Amortisationsfondes gelangen; werden nicht mehr vier, sondern drey Percent Zinsen berichtigt; III. 109.

Caution; über die Cautionsleistung der öffentlichen Geschäftsführer oder Agenten; s. Agenten.

Chirurgen absolvirte; über die Bedingungen der Befreyung derselben von der Militärpflicht; s. Militärbefreyung.

Civil-Uniform; s. Uniformirungs-Reglement.

Concurrenz-Beyträge und Ausstände; wegen Behandlung derselben bey der politischen und gerichtlichen Eintreibung; VI. 249.

Concurrenz-Beyträge; Bestimmungen über die Bequartierung und Verpflegung der in Tyrol cantonirenden Truppen, und die dießfälligen Landes-Concurrenz-Beyträge; VI. 249.

Consumtions-Gefälle; s. Verzehrungssteuer.

Controllämter; werden zur Vollziehung der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung in den Gränzbezirken aufgestellt, und jedem Amte ein bestimmter Umkreis zugewiesen; s. Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung.

Controllamt; Berichtigung des Geschäftsumkreises des — zu Sandau; XII. 450.

Controlle im Gränzbezirke über die Haderlumpen und Seiden-Cocons; s. Gränzbezirk.

D.

Dalmatien; wegen der Ansprüche auf den Adel; s. Adel.

Depositen; s. Cautionen.

Depurirung; über die Erleichterung derselben bey landtäflichen Gütern, welche mit Aerarial- oder öffentlichen Fondsforderungen, die auf andern Gütern genügend sichergestellt sind, belastet erscheinen; III. 126.

Deserteur; s. Cartel.

Deutschland, das junge; Kundmachung des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung über die literarischen Producte der unter diesem Namen sich ankündigenden Schule; I. 47.

Dienstübersetzungen; II. 90; III. 130; IV. 179; V. 226; VI. 257; IX. 362; X. 397; XII. 454.

Dieterici; geschichtliche und statistische Nachrichten über die Universitäten im preußischen Staate; Anzeige darüber XI. 413.

Doctoren der Rechte sind von der Militärpflicht gänzlich befreyt; s. Militärbefreyung.

Donaubrücke (Linzer-); Vorsichtsmaßregeln beym Durchfahren der Schiffe durch dieselbe; XII. 444.

Druckfehler; Verbesserung eines in dem Circulare vom 8. August d. J.; s. Verzehrungssteuer.

Druckfehler; Verbesserung eines in dem Reggs.-Circ. vom 27. Februar 1827, Z. 4811; XI. 421.

Freyh. v. Du-Prel; Sammlung auserlesener bayerischer Rechtsfälle, Präjudicien und anderer interessanter Erkenntnisse; Anzeige darüber X. 377.

Dura's alphabetisch geordneter Auszug des a. h. Stämpelpatentes vom 5. und 15. October 1802, und der seit dieser Zeit bis Ende December 1832 erschienenen und noch in Wirksamkeit bestehenden höchsten Verordnungen ꝛc. Recension darüber X. 363.

E.

Edicte, über die Einrückung gerichtlicher Edicte in die Zeitungen; II. 84.

Ehrenbezeugungen und Standeserhöhungen: I. 49; II. 88; III. 129; IV. 178; V. 225; VI. 256; VII. 301; VIII. 328; IX. 359; X. 396; XI. 427; XII. 452.

Einfuhrverbothe; s. Zolltarif.

Ein- und Ausfuhr-Artikel, welche im Zolltarif nicht ausdrücklich benannt sind; siehe Zolltarif.

Ein- und Ausgangszölle; s. Zolltarif.

Einverleibung; über die Abnahme von Grundbuchsgebühren im Falle einer Simultan-Hypothek; s. Grundbuchsgebühren.

Eisenbahn; Privilegium der Kaiser Ferdinands-Nordbahn; s. Privilegium.

Eisenstein; definitive Bestätigung des Commerzial-Zollamtes daselbst; s. Zollamt.

Elbeschifffahrtsacte; jede nach dem Artikel XXVI. derselben als Zoll-Contravention gegen die Elbeschifffahrtsgebühren zu betrachtende Uebertretung unterliegt der im §. 436 des St. G. über Gefällsübertretungen festgesetzten Strafe. Verfahren hierbey; s. Strafgesetz über Gefällsübertretungen.

Elbogen; bey der Kaiser Ferdinands-Kettenbrücke daselbst wird eine Brückenmauth eingeführt; s. Mauth.

Engelhartszell; Einhebung des Wasserzolls daselbst; siehe Strafgesetz über Gefällsübertretungen.

Entwendungen zwischen Ehegatten, Aeltern, Kindern oder Geschwistern; s. Strafgesetzbuch.

Erbfälle; Einschärfung der Vorschriften wegen alsogleicher Anzeige derselben an Inskirute, die unter der Vertretung der Kammerprocuratur stehen; VI. 258.

Erbsteuer; über die Bestimmung und Sicherstellung derselben von den aufgelassenen Taz- und Umgeldsbezügen; V. 217; VI. 249.

Eßgeschirre aus Pakfong; s. Packfong.

Examinatur; die — in Wien wird aufgelöst und für Niederösterreich werden neue Cameral-Bezirks-Verwaltungen errichtet; s. Cameral-Bezirks-Verwaltung.

Execution; wie eine geistliche Pfründe als Dominium wegen Ersätzen aus der Waisen- und Depositenamts-Verwaltung executirt werden könne; VI. 252.

Executions-Verfahren; wegen Hemmung des Laufes desselben; VIII. 321.

Exreligiosen; die die Veräußerungs- und Testirungsfähigkeit derselben in den deutsch-erbländischen Provinzen beschränkenden Gesetze werden aufgehoben; II. 81.

F.

Fahren, schnelles; s. Strafgesetzbuch.

Falkenau; Herabsetzung der Mauthgebühr daselbst; siehe Mauthstation.

Falschwerbung; s. Cartel.

Federwild; Aenderung der Verzehrungssteuer hiervon; s. Verzehrungssteuer.

Feldkirch; Mauthgebühr für die Benützung der untern Ill-Brücke daselbst; s. Mautheinhebung.

v. Feuerbach; Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechtes: XII. Auflage, herausgegeben von Mittermaier. Anzeige darüber IX. 342.

Findelhausangelegenheiten; jenen Dominien und Pfar-

rern, welche weiter von der Poststraße entfernt liegen, und bemüssiget sind, mittelst Bothen ihre Eingaben an die nächste Poststation und von da an die k. k. Findelhaus-Direction einzuschicken, ist die Aufrechnung einer Bothengebühr gestattet; III. 125.

Findlinge; die Bestimmungen der mit Regierungs-Circulare vom 6. May 1833, Z. 25,163, kundgemachten a. h. Entschließung vom 18. April 1833, über die Aufnahmstaxen von Findlingen werden auf sämmtliche deutsche Provinzen der Monarchie ausgedehnt; I. 46.

Findlinge; wegen Uebernahme derselben in unentgeltliche Pflege; VI. 255.

Fondsgüter; über die Verleihung von Schuldiensten, worüber jenen das Patronat zusteht; s. Patronatsrecht.

Frachtwagen, schmalfelgige; Bestimmung des Maximal-Gewichtes, und Strafe der Ueberschreitung desselben; VI. 250.

v. Freyberg; pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Maximilian I. Anzeige darüber IX. 352.

Freyhafen; die Stadt und der Hafen zu Ibraila werden zum Freyhafen erklärt; Rechte desselben; V. 213.

Füger's gerichtliches Verfahren in Streitsachen; dritte Auflage, bearbeitet und vermehrt von Dr. Jos. Wessely, k. k. o. ö. Professor. 3. Band. Recension darüber I. 11.

Fuhrwerke; siehe Frachtwagen.

G.

Gebäranstalt; die bey der Aufnahme der schwangern Weibspersonen und Wöchnerinnen in die Gebäranstalten zu Laibach und Klagenfurt zu beobachtenden Modalitäten; III. 109.

Gebäudesteuer; wegen Befreyung der Quasi-Casernen von der Gebäudesteuer; XI. 423; XII. 449.

Gefällenwache-Postirungen; die Aufstellungspunkte derselben und die Standorte der Inspectoren, Unter-Inspectoren und Respicienten im Kreise V. U. W. W. V. 221.

Gefälls-Bezirks-Gerichte; über den Vorsitz bey denselben; VII. 287.

Gefällsgerichte; s. Strafgesetz über Gefällsübertretungen.

Geldsäcke zur Abfuhr, Uebernahme und Verwahrung der Münzen; s. Münzen.

Gemeindevermögensausweise; s. Rechnungen.

Gerichtsordnung; in Dalmatien finden die bis zum 15. December 1796 über Gegenstände der G. O. ergangenen Anordnungen keine Anwendung; II. 80.

Geschäftsführer; s. Agenten.

Gitschin; Aufstellung eines Waaren-Controllamtes daselbst; s. Waaren-Controllamt.

Gränzbezirk; über die Eintheilung der jedem zur Waaren-Controlle im Gränzbezirke bestellten Amte zugewiesenen Umkreise; s. Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.

Gränzbezirk; Seiden-Cocons werden von der für den Gränzbezirk angeordneten Controlle (in Tyrol) ausgenommen; VII. 288.

Gränzbezirk; über die Ausübung der Controlle im Gränzbezirke für Haderlumpen und Seiden-Cocons; VII. 288 und 299.

Gränzzollamt; s. Zollamt.

Graubündten; über die Trauung von Angehörigen des Freystaates und eidgenössischen Standes Graubündten; siehe Trauung.

Grein; Abänderung des Standpunktes der Warnungsfahne unterhalb Grein an der Donau; s. Warnungsfahne.

Griffen; wegen Incammerirung der Griffner-Bergstraße; s. Incammerirung.

Großmergenthal; Vereinigung des dortigen Stämpelamtes mit dem Hülfszollamte zu Lichtenwalde; s. Zollamt.

Freyh. v. Gruben; über die Bedeutung des in dem Artikel LVII. der Schlußacte aufgestellten Princips und dessen Folgen in Bezug auf landständische Wirksamkeit. Betrachtungen über das landesgesetzliche Schiedsgericht. Anzeige darüber XI. 406.

Grundbuchsgebühren; über die Abnahme von Grundbuchsgebühren im Falle einer Simultan-Hypothek; V. 224.

Grundherrschaften, haben nunmehr die Vorschläge zur Betheilung der durch Krankheiten und besondere Unglücksfälle verarmten Contribuenten aus den Interessen des zur Feyer der Wiedergenesung weiland Sr. Majestät des Kaisers Franz im Jahre 1826 gestifteten Capitals zu verfassen; IV. 160.

Grundsteuer; Eröffnung der Reclamationen gegen die zum Behufe des allgemeinen Katasters zu Stande gebrachten Vermessung und Grundertrags-Schätzungen; VII. 285.

H.

Haderlumpen; über die Ausübung der Controlle für dieselben im Gränzbezirke; s. Gränzbezirk.

Haftungs-Erklärungen und Vollmachten für die Anweisung ausländischer unverzollter Waaren; siehe Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung.

Haller; Damenstiftspräbenden; s. Stiftspräbenden.

Hausiren mit Losen und Gewinnst-Objecten wird untersagt; IX. 358; X. 389.

Hausirhandel; Bestimmungen über einstweilige Bewilligung zum Hausiren mit mehreren Gattungen von Baumwollwaaren; V. 216.

Hausirhandel mit mehreren Gattungen von Baumwoll-Erzeugnissen wird einstweilen in Mähren und Schlesien bis 1. April 1837 gestattet VI. 254.

Hausirhandel mit Baumwollwaaren wird in Steyermark nur bis Ende July, mit Spitzengrund nur bis Ende May d. J. gestattet; IV. 160.

Hausirhandel; der — mit Baumwollwaaren wird in Steyermark noch ferner bis 1. April 1837 erlaubt, mit Spitzengrund aber schon vom 1. April 1836 an verbothen; V. 224.

Hauszinssteuer; wegen Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Zinsbekenntnisse zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Jahr 1837; IV. 162.

Hazardspiel; das Kartenspiel »polnische Bank« wird als Hazardspiel erklärt; VIII. 323.

Hazardspiele werden neuerdings verbothen; VIII. 322.

Freyh. v. Heinke; Grundlinien des in den österreichischen Staaten bestehenden Lehenverhältnisses. Recension darüber VIII. 314.

Hepp; über den gegenwärtigen Stand der Streitfrage über die Zulässigkeit der Todesstrafe. Anzeige darüber VIII. 318.

Hofbauer; Gedanken auf Verkürzung des österreichischen Ver-

fahrens in bürgerlichen Rechtssachen und Beschleunigung desselben durch die Advocaten. Recension darüber XI. 402.

Hofgastein; Einhebung der Mauthgebühr für die Hundsdorfer Brücke bey Hofgastein; s. Mautheinhebung.

I.

Ibrailа; Erklärung des Hafens daselbst zu einem Freyhafen; s. Freyhafen.

Jessenitz; das k. ungarische Passual-Dreyßigstamt zu Bregana wird die Geschäfte eines Avisopostens für das Commerzial-Gränzzollamt zu Jessenitz besorgen; s. Zollamt.

Ill- (oder h. Kreuz-) Brücke; Mautheinhebung für dieselbe; s. Mautheinhebung.

Incammerirung der Weg- und Brückenmauth in Griffen; XI. 420.

Intercalar-Einkünfte; s. Religionsfond.

Inventur; wie die Vornahme derselben und die Sperranlegung über den Nachlaß einer in einem Spital oder Versorgungshause gestorbenen Person zu geschehen habe; I. 45.

Juristen absolvirte; über die Befreyung derselben von der Militärpflicht; s. Militär-Befreyung.

K.

Kaaden; Bewilligung zum Bezuge einer Privatmauthgebühr; s. Mauth.

Kaiser Ferdinands-Nordbahn; Privilegium derselben; s. Privilegium.

Karlsbad; Umwandlung der Bade-Legstätte daselbst in eine Zoll-Legstätte; s. Zoll-Legstätte.

Kartoffelstärke; Versteuerung des hieraus erzeugten weinartigen Getränkes; s. Verzehrungssteuer.

Kind; Sammlung auserlesener Rechtssprüche und Rechtsgutachten für Richter und Advocaten, Notare, Acceßisten und angehende Rechtspraktiker. Anzeige darüber IX. 347.

Kitka; die Beweislehre im österreichischen Civilprozesse. Recension darüber II. 34.

Klentsch; über den Beginn der Amtshandlungen des daselbst errichteten Waaren-Controllamtes; s. Waaren-Controllamt.

Kochgeschirre, aus Packfong; s. Packfong.

Kommotau; über den Beginn der Amtshandlungen des daselbst errichteten Waaren-Controllamtes; s. Waaren-Controllamt.

Krakau; Bewilligung des Eintritts ausgedienter Kapitulanten in die neue Miliz von Krakau; s. Miliz.

Krellowitz; Errichtung einer Mauth-Station daselbst; siehe Mauth-Station.

v. Kremer; Darstellung der in Oesterreich unter der Enns für das Unterthansfach seit dem Jahre 1820 erflossenen Gesetze. Recension darüber I. 1.

Kritz; das Pandectenrecht aus den Rechtsbüchern Justinians nach den Erfordernissen einer zweckmäßigen Gesetzgebung dargestellt, und mit vergleichenden Hinweisungen auf das französische, österreichische und preußische Recht begleitet. Anzeige darüber VI. 247.

Krönung Ihrer Majestäten, des Kaisers und der Kaiserinn als König und Königinn von Böhmen; IV. 176.

Kudler; Erklärung des Strafgesetzes über schwere Polizey-Uebertretungen, mit Berücksichtigung der auf dasselbe sich beziehenden später erlassenen Ge-

setze und Erläuterungen; IV. Auflage; Recension darüber VIII. 303.

Kuschwarda; Definitive Bestellung des Commerzial-Zollamtes daselbst; s. Zollamt.

L.

Landesconcurrenz-Beyträge; s. Concurrenz-Beyträge.

Landmauth; s. Mauth.

Landtäfliche Güter; über die Depurirung derselben; s. Depurirung.

Laudemien; über die Competenz der Behörden bey Entscheidung der Streitigkeiten über den Bezug von Laudemien. II. 84.

Legate fromme; s. Willenserklärung.

Lemberg; Errichtung eines Haupt-Wollmarktes daselbst; IX. 353.

Leue's Abhandlung über die Natur des Eides. Anzeige darüber XII. 440.

Libesnitz; Umwandlung der Landmauth für die Strecke von Melnik bis Libesnitz in eine ordentliche Wegmauth; s. Mauth.

Licenz-Gebühren; s. Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.

Lichtenwalde; Vereinigung des Stämpelamtes zu Großmergenthal mit dem Hülfszollamte zu Lichtenwalde; s. Zollamt.

Linde's Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß; 8. und 9. Band. Anzeige darüber II. 76. und XII. 436.

Linienamt; Aufhebung der Gebühren für die Begleitung zoll- und verzehrungssteuerpflichtiger Waaren von einem Linienamte zu einem andern Amte; s. Begleitungsgebühren.

Literatur; Uebersicht über die der österr. Jurisprudenz, Politik und Statistik; VI. 389; VII. 270; X. 367.

Literatur, die junge; Kundmachung des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung über die literarischen Producte der unter diesem Namen sich ankündigenden Schule; I. 47.

Löserdürre; die Rindertriebe im Lande ob der Enns finden wegen der ausgebrochenen Löserdürre nur unter Versicherung eines ämtlichen Zeugnisses Statt; s. Rindertriebe.

Lose; Verboth des Hausirens mit denselben; s. Hausiren.

M.

Mährisch-Rothwasser; das Gefällen-Controll- und Commerzial-Stämpelamt wird von Schönberg nach Mährisch-Rothwasser übersetzt; XI. 418.

Märkte, würtemberg'sche; Bekanntgebung der Beschränkungen; unter welchen ausländische Krämer sie besuchen dürfen; IX. 354.

Maiersgrün; Bestimmung des Geschäftsumkreises des dortigen Hülfszollamtes; s. Zollamt.

Material-Waaren; welche in Zukunft den Material-Waarenhändlern frey gegeben werden; X. 392.

Mauth (Privat-); Bewilligung einer solchen auf der zwischen Kaaden und Laucha erbauten Halbchaussée; V 214.

Mauth; Umwandlung der Landmauth für die Strecke von Melnik bis Libesnitz in eine ordentliche Wegmauth; IX. 354.

Mauth (Brücken-); Einführung einer — bey der Kaiser Ferdinands-Kettenbrücke zu Eibogen; XII. 450.

Mautheinhebung; die — wird von Schwöika nach Burgstein versetzt; VIII 324.

Mautheinhebung für die Hundsdorfer-Brücke bey Hofgastein; IX. 356.

Mautheinhebung für die Benützung der untern Ill- oder h. Kreuzbrücke bey Hofgastein; X. 395.
Mautheinhebung; wegen Einhebung einer Brückenmauth zu Neuhaus; XI. 417.
Mauthstation; Versetzung der zu Wiczlowka in die zweyte Tarifsclasse; I. 45.
Mauthstation; Errichtung einer — in Pilgram und Krellowitz; VIII. 322.
Mauthstation; Errichtung einer neuen zu Steinhof, und Herabsetzung der Mauthgebühr bey der Station Falkenau; X. 394.
Mauthstation; Festsetzung des Mauthtarifs bey den Mauthstationen zu Böhmkirchen und zu Straß von Neulengbach; XI. 423.
Maximal-Gewicht für schmalfelgige Frachtwagen; s. Frachtwagen.
Mediciner, absolvirte; über die Bedingungen der Befreyung derselben von der Militärpflicht; siehe Militärbefreyung.
Mehltaxe; s. Satzung.
Melnik; Umwandlung der Landmauth für die Strecke von Melnick bis Libesnitz in eine ordentliche Wegmauth; s. Mauth.
Militärbefreyung der absolvirten Juristen, Mediziner, Chirurgen und Doctoren der Rechte; VIII. 327; IX. 355; X. 389.
Militär-Entlassung; Bestimmungen für die Entlassung dienender Soldaten gegen Offerte; IV. 177.
Militär-Mannschaft; über die Befreyung der in den Privat-Angelegenheiten der obligaten Militär-Mannschaft von den vorgesetzten Commanden zu führenden Correspondenz von Stämpel und Porto; II. 87.
Militär Strafangelegenheiten; inwieweit den Dominien, Magistraten, und nicht landesfürstlichen Ortsobrigkeiten für Correspondenzen wegen Militär-Vergehen die Postportofreyheit zustehe; II. 88.
Miliz; Bewilligung des Eintritts ausgedienter Capitulanten in die neue Miliz von Krakau; VII. 289.
v. Minasiewicz; die Civil-Gerichtsbarkeit in Streitsachen über Ausländer in Oesterreich außer Ungarn. Recension darüber; II. 68.
Minderjährige Freywillige; wenn solche vom Militär entlassen werden müssen, wie es rücksichtlich der Monturs- und Verpflegskosten und des Handgeldes zu halten sey; IV. 158.
Miscellen:
vom Januar . . . 49
— Februar . . . 88
— März . . . 129
— April . . . 178
— May . . . 225
— Juny . . . 256
— July . . . 301
— August . . . 328
— September . . 359
— October . . . 396
— November . . 427
— December . . 452
Monturs- und Verpflegskosten; über den Ersatz derselben und des Handgeldes, wenn ein minderjähriger Freywilliger vom Militär entlassen werden muß; s. Minderjährige.
Münzen; Bestimmungen über die Uebernahme, Verwahrung und Abfuhr der Münzen; X. 394.

N.

Nebengebühren; s. Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.
Neuhaus; wegen Einhebung einer Brückenmauth; s. Mautheinhebung.
Neuwald; Zollstraße zu dem k. k. Hülfszollamte daselbst; VII. 289.

Rippel; Erläuterung des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches für die gesammten deutschen Länder der österreichischen Monarchie, mit besonderer Rücksicht des praktischen Bedürfnisses, 5. Band Recension darüber VII. 259.

Normal-Schulfonds-Beytrag; der — ist nur bey dem Sterbfalle eines Familienhauptes, worunter auch Gattinnen und Witwen zu rechnen sind, abzunehmen; IX. 356.

Norwegen; Vorschlag zu einem Strafgesetzbuch; s. Strafgesetzbuch.

O.

Oberlosau; das bisher daselbst bestandene Hülfszollamt wird nach Palitz verlegt; s. Zollamt.

Obligationen, vier ein halbpercentige von dem zu Genua aufgenommenen Anleihen; wegen Auszahlung der am 2. Jänner in der Serie 297 verlosten. I. 46.

Obligationen; über die bare Auszahlung der am 1. März 1836 in der Serie 49 verlosten fünfpercentigen Banko-Obligationen; III. 114; IV. 148.

Obligationen; über die Behandlung der am 1. April 1836 in der Serie 433 verlosten böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen zu fünf, zu vier, und zu drey und einhalb Percent; IV. 163.

Obligationen; bey den auf nicht länger als auf die Dauer eines Jahres abgeschlossenen Aerarial-Contracten über Lieferungen und Leistungen können die von dem Contrahenten als Cautionen erlegten Obligationen, wenn sie auf den Ueberbringer lauten, ohne mit dem Haftungsband versehen zu werden, in den Cassen bis zur Contractserfüllung aufbewahrt werden; V. 212.

Obligationen; über die Behandlung der am 2. November 1836 in der Serie 188 verlosten 4percentigen Hofkammer-Obligationen; XI. 421.

Obligationen; über die Behandlung der am 1. December d. J. in der Serie 148 verlosten 4 percentigen Banko-Obligationen; XI. 424.

P.

Pachtschillinge; Verjährung derselben; s. Verjährung.

Packfong; wegen Verfertigung und Verkauf der Eß-, Koch- und Trinkgeschirre aus Packfong; VII. 290; VIII. 323; X. 393.

Palitz; das Hülfszollamt zu Oberlosau wird nach Palitz verlegt; s. Zollamt.

Palitz; Bestimmung des Geschäftsumkreises des dortigen Hülfszollamtes; s. Zollamt.

Parma; Cartel zwischen Oesterreich und Parma; s. Cartel.

Patronatsrecht; Geschäftsgang bey Verleihung von Schuldiensten, worüber das Präsentations- oder Patronatsrecht Cameral- oder Fondsherrschaften zusteht; X. 393.

Paurnfeindt; Handbuch der Handelsgesetze und des bey Anwendung derselben bey den Mercantil-Gerichten eintretenden Verfahrens mit besonderer Rücksicht auf das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns; XI. 399.

Pflastermauth in Prag; s. Strafgesetz über Gefällsübertretungen.

Pfrauenberg; über den Beginn der Amtshandlungen des daselbst errichteten Waaren-Controllamtes; s. Waaren-Controllamt.

Pfründe, geistliche; wegen Executirung derselben; s. Execution.

Pilgram; Errichtung einer Mauthstation daselbst; siehe Mauthstation.
Pilgram; der jeweilige Gefällenwach-Unter-Inspector zu Pilgram im Taborer Kreise wird zur Erhebung des Thatbestandes und zur Untersuchung von Gefällsübertretungen bestellt; s. Strafgesetz über Gefällsübertretungen
Pisek; die Geschäfte der Piseker Bezirkscasse werden der Kreiscasse abgenommen, und eine eigene Bezirkscasse wird daselbst provisorisch errichtet; X. 395.
Portofreyheit für die Correspondenz der obligaten Militär-Mannschaft; s. Militär-Mannschaft.
Portofreyheit der Correspondenz der Dominien, Magistrate und nicht landesfürstlichen Ortsobrigkeiten in Militär-Strafangelegenheiten; s. Militär-Strafangelegenheiten.
Postrittgeld; Bestimmung desselben für die deutschen Provinzen der Monarchie; I. 47.
Postrittgeld; Herabsetzung desselben in Ungarn, vom 1. März 1836 angefangen, von 56 kr. auf 50 kr. C. M.; IV. 148.
Postrittgeld; Herabsetzung desselben in Siebenbürgen, vom 16. May 1836 an; V. 217.
Postrittgeld; Festsetzung desselben vom 1. August 1836 an; VII. 299.
Postverbindung; Errichtung einer wochentlichen — zwischen Wien, Seres und Salonich über Semlin; X. 393.
Präsentationsrecht; s. Patronatsrecht.
Privilegium der Kaiser Ferdinands-Nordbahn zwischen Wien und Bochnia; IV. 151.

Q.

Quasi-Casernen; wegen Befreyung derselben von der Gebäudesteuer; s. Gebäudesteuer.

R.

Rechnungen, die jährlich an die Provinzial-Staatsbuchhaltung einzusendenden summarischen Rechnungsstücke der freyen Ortschaften, und die Gemeinde-Vermögensausweise der unterthänigen Gemeinden sind in der Währung der Conv. Münze abzufassen; IX. 357.
Reclamationen; Eröffnung derselben gegen die zum Behufe des allgemeinen Catasters zu Stande gebrachten Vermessungen und Grundertrags-Schätzungen; s. Grundsteuer.
Recruten; Erneuerung der Verordnung über die Ersatzpflicht des an der Stellung eines zeitlich Befreyten Schuldtragenden; III. 113.
Reichshofrath; die Commission zur Aufsicht und Obsorge über die in der reichshofräthlichen Judicial-Registratur und in den Reichslehens- und Gratial-Registraturen aufbewahrt gewesenen Acten, so wie die bey dem kaiserl. Reichshofrathe hinterlegt gewesenen Revisions-Sporteln und anderweiten Depositen wird mit Ablauf des Jahres 1840 aufgelöst; XI. 415.
Reiten, schnelles; s. Strafgesetzbuch.
Religionsfond; wegen Sicherstellung der Intercalar-Antheile des Religionsfondes; IV. 160.
Rettung, der Vergifteten; Anleitung für Nichtärzte; s. Anleitung.
Richter, die mit dem Vertreter einer Partey in dem Grade verschwägert sind, in welchem die Schwägerschaft mit der Partey selbst sie vom Einschreiten ausschließen würde, haben sich der

Ausübung ihres Amtes zu enthalten; III. 112; IV. 147.

Richter; auf Richter, welche mit dem Staate, den Gemeinden ꝛc. in Mieth- oder Pachtverhältnissen stehen, hat die a. h. Entschließung vom 22 September 1830 keine Anwendung; VII. 289.

Rinaldini; della genesi dello Stato. Recension darüber IV. 131, und IX. 331.

Rindertriebe; die — im Lande ob der Enns finden wegen der ausgebrochenen Löserdürre nur unter Versicherung eines ämtlichen Zeugnisses Statt; XI. 417.

S.

Salonich; Postverbindung zwischen Wien, Seres und Salonich; s. Postverbindung.

Sandau; Berichtigung des Geschäftsumkreises des Controllamtes zu Sandau; s. Controllamt.

Satzung; die — auf alle Gattungen von Mehl, Gries, Grauppen, Hirse, Erbsen und Linsen wird in Prag aufgehoben, und der Verkehr mit diesen Artikeln nicht nur an den gewöhnlichen Wochenmärkten, sondern auch gegen Anmeldung bey dem Prager Magistrate und Erfüllung der Erwerbsteuerpflicht in ordentlichen Verkaufsgewölben Jedermann freygegeben; II. 81.

Scheintodte; Anleitung zur Wiederbelebung derselben; s. Anleitung.

Schmiedeberg; das Gränzzollamt daselbst wird nach Böhmisch-Hammer übersetzt; s. Zollamt.

Schönberg; Uebersetzung des Gefällen-Controll- und Commerzial-Stämpelamtes von Schönberg nach Mährisch-Rothwasser; s. Mährisch-Rothwasser.

Schopf; Fortsetzung der Sammlung der in Conscriptions-, Rekrutirungs- und Entlassungs-Angelegenheiten erschienenen Vorschriften. Recension darüber III. 92.

Schopf; Grundbuchsverfassung, das gesetzliche Verfahren in Grundbuchssachen, und die Grundbuchsführung in den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen; Recension darüber XII. 429.

Schulbaulasten; über Vertheilung derselben unter die einzelnen Gemeindeglieder; III. 126.

Schulpatronatsrecht; s. Patronatsrecht.

Schwoika, die Mautheinhebung wird von da nach Burgstein versetzt; s. Mautheinhebung.

Gr. Sclopf; della legislazione civile discorsi. Zweyte Auflage. Anzeige darüber. III. 104.

Seiden-Cocons; wegen Ausübung der Controlle über dieselben im Gränzbezirke; siehe Gränzbezirk.

Senkgruben; über die bey Räumung derselben und der Canäle zu beobachtende Vorsicht; V. 224.

Seres; Postverbindung zwischen Wien, Seres und Salonich; s. Postverbindung.

Simultan-Hypothek; über die Abnahme von Grundbuchsgebühren im Falle einer Simultan-Hypothek; s. Grundbuchsgebühren.

Soldaten; Entlassung gegen Offerte; s. Militär-Entlassung.

Sperranlegung; über den Nachlaß einer in einem Spitale oder Versorgungshause gestorbenen Person; s. Inventur.

Spital; wem die Vornahme der Inventur und Sperranlegung über den Nachlaß einer in einem Spital oder Versorgungshause

verstorbenen Person zustehe; s. Inventur.
Spitzengrund; Hausirhandel mit demselben in Steyermark; s. Hausirhandel.
Staatspapiere; s. Obligationen.
Stämpel; wegen Stämpelfreyer und unentgeltlicher Ausfertigung der im diplomatischen Wege verlangten Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine und anderer derley Zeugnisse; V. 214.
Stämpel-Freyheit der Correspondenz der obligaten Militär-Mannschaft; s. Militär-Mannschaft.
Stämpelvorschriften; Behandlung von Urkunden, Schriften und Eingaben, bey welchen eine Uebertretung derselben wahrgenommen wird; XII. 445.
Stechvieh; s. Verzehrungssteuer.
Steinhof; Errichtung einer Mauthstation daselbst; s. Mauthstation.
Stiftpräbenden, (Haller-, Damen- und Krainer-Fräulein-); Vorschriften über die verläßlichere Evidenzhaltung der Bewerberinnen; IV. 147.
Strafgesetz über Gefällsübertretungen; über Bestellung der Gefällsgerichte und Führung des Vorsitzes bey denselben; II. 87.
Strafgesetz über Gefällsübertretungen; Vorschrift über die Anwendung desselben; III. 115; IV. 148.
Strafgesetz über Gefällsübertretungen; über die Einhebung der Wasserzölle und der Weg- und Brückenmauth-Ueberfahrt- oder Schifffahrtsgebühren; IV. 149 und 150.
Strafgesetz über Gefällsübertretungen; über die Behandlung der auf die Pflastermauth in Prag sich beziehenden, und in dem Artikel XXV. als Zoll-Contraventionen gegen die Elbeschifffahrtsgebühren zu betrachtenden Uebertretungen; IV. 150.
Strafgesetz über Gefällsübertretungen; Standort der in Tyrol zur Erhebung des Thatbestandes und zur Untersuchung der Gefällsübertretungen bestellten Staatsbeamten; IV. 158.
Strafgesetz über Gefällsübertretungen; Anwendung desselben auf die Uebertretung der Verzehrungssteuer-Vorschriften; IV. 164; V. 213; IX. 356.
Strafgesetz über Gefällsübertretungen; Bestellung der Beamten zu den, im Namen und unter der Leitung der Bezirksbehörde, zu vollziehenden Erhebungen und Untersuchungen von Gefällsübertretungen in Mähren und Schlesien; V. 213.
Strafgesetz über Gefällsübertretungen; Behandlung der sich auf den Verkehr über die Zwischenzoll-Linie, welche Ungarn und Siebenbürgen von den übrigen im gemeinschaftlichen Zollverbande befindlichen Ländern scheidet, beziehenden Gefällsübertretungen; V. 219; VI. 249; VII. 285.
Strafgesetz über Gefällsübertretungen; der jeweilige Gefällenwach-Unter-Inspector zu Pilgram im Taborer Kreise wird zur Erhebung des Thatbestandes und zur Untersuchung von Gefällsübertretungen bestellt; XI. 422.
Strafgesetzbuch; Bestimmungen über die Beysitzer bey Criminal-Untersuchungen, und bey Schöpfung des Urtheils in schweren Polizey-Uebertretungen; X. 390.
Strafgesetzbuch, II. Theil; ob in den Fällen des §. 213 des St. G. B. II. Thls. das Verfahren gegen den Beschuldigten nach eingebrachter Klage aufgehoben werden könne, wenn von dem Haupte

der Familie die Klage widerrufen wird; IV. 148; V. 214.
Strafgesetzbuch II. Theils; über das schnelle und ungeregelte Fahren und Reiten; V. 214.
Strafgesetzbuch; Entwurf eines — für Würtemberg; Anzeige darüber I. 21.
Strafgesetzbuch; Vorschlag zu einem solchen für das Königreich Norwegen, Anz. darüber V. 204.
Straß; Festsetzung des Mauthtarifes bey den Mauthstationen zu Böhmkirchen und zu Straß von Neulengbach; s. Mauthstation.
Straßen; über die Beytragspflicht zur Erhaltung der die Ortschaften durchziehenden ärarischen Straßen; XII. 451.
Surrogat-Kaffeh darf aus Zwetschkenkernen wieder verfertigt werden; IX. 354.

T.

Tarif; s. Zolltarif.
Tarif der Licenz-Gebühren von den Gegenständen der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung; s. Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung.
Taufscheine; über die stämpelfreye Ausfertigung derselben, wenn sie im diplomatischen Wege verlangt werden; s. Stämpel.
Taz- und Umgeldsbezüge; über die Erbsteuerbehandlung derselben; s. Erbsteuer.
Gr. v. Thun; die Nothwendigkeit der moralischen Reform der Gefängnisse, mit Hinweisung auf die zur Einführung derselben in einigen Ländern getroffenen Maßregeln. Recension darüber VI. 227.
Titel; Regulirung der kaiserl. Titel und Wappen; X. 382; XI. 417.
Todesfälle: I. 50; II. 90; IV. 180; V. 226; VI. 258; X. 398; XI. 428.
Todtenscheine; über die stämpelfreye Ausfertigung derselben, wenn sie im diplomatischen Wege verlangt werden; s. Stämpel.
Todtenscheine; dieselben sollen bey Sterbefällen französischer Unterthanen in den k. k. Staaten der französischen Regierung im diplomatischen Wege zukommen gemacht werden; V. 220.
Traun; Freygebung der Schiffahrt auf der Kammergutsraun; XII. 449.
Trauung; über die Trauung von Angehörigen des Freystaates und eidgenössischen Standes Graubündten; XI. 421.
Trauungsscheine; über die stämpelfreye Ausfertigung derselben, wenn sie im diplomatischen Wege verlangt werden; siehe Stämpel.
Treber; Bestimmungen, unter welchen ein kalter Aufguß mit Wasser auf die Treber zu anderen Zwecken als zur Essigerzeugung gestattet wird; XI. 422.
Trinkgeschirre aus Packfong; s. Packfong.

U.

Ueberländgrundstücke; über die Abnahme von Grundbuchsgebühren im Falle einer Simultan-Hypothek; s. Grundbuchsgebühren.
Uebersetzungen; Bestimmungen in Rücksicht der Uebersetzungen der in fremden Sprachen ausgestellten Urkunden, von welchen in gerichtlichen Geschäften Gebrauch gemacht wird; II. 85; III. 112; IV. 147.
Uniformirungs-Reglement; Ergänzung desselben; VII. 299.
Unterthanen, französische; die Todtenscheine bey Sterbefällen derselben in den k. k. Staaten sollen der französischen Regierung im diplomatischen Wege zukommen gemacht werden; s. Todtenscheine.
Unterthanen; über das paßlose Wandern derselben, um sich durch Arbeit bey der Ernte Verdienst zu suchen; VI. 251.
Urkunden; Uebersetzungen der in

fremden Sprachen ausgestellten Urkunden; s. Uebersetzungen.
Urkunden; Behandlung der — bey denen eine Uebertretung der Stämpelvorschriften wahrgenommen wird; s. Stämpelvorschriften.

V.

Vergiftete; Anleitung zur Rettung derselben; s. Anleitung.
Verjährung, über die — der Pachtzinse, Pachtschillinge und Verzugszinsen; X. 390.
Versatzamt zu Wien; die Pfänder-Interessen in demselben werden vom 1. Februar 1837 auf 8 Percent herabgesetzt; XII. 451.
Verzehrungssteuer; Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen auf die Uebertretung der Verzehrungssteuervorschriften; s. Strafgesetz über Gefällsübertretungen.
Verzehrungssteuer; Erleichterung des Handels mit Stechvieh und Sicherung des Zoll- und Verzehrungssteuergefälles rücksichtlich des aus Ungarn nach Wien gebrachten Stechviehs; II. 81.
Verzehrungssteuer; wegen Sicherstellung des Verzehrungssteuergefälls-Erträgnisses für das Verwaltungsjahr 1837; VI. 253 und 255.
Verzehrungssteuer; die — von Federwild wird geändert; VIII. 324; IX. 355; X. 394.
Verzehrungssteuer; über die Einleitung der Verhandlungen wegen der definitiven Entschädigung für die durch Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer aufgelassenen Consumtionsgefälle, welche sich im Privatbesitze befinden; VIII. 324.
Verzehrungssteuer; Verbesserung eines Druckfehlers in dem Circulare vom 8. August d. J.; VIII. 326.
Verzehrungssteuer; über die Versteuerung des in Böhmen vorkommenden, aus Kartoffelstärke erzeugten weinartigen Getränkes; IX. 355.
Verzehrungssteuer; über die Abfindungen hinsichtlich der Entrichtung der Verzehrungssteuer von der Branntweinerzeugung, welche aus nicht mehligen Stoffen von Grundbesitzern als Nebenbeschäftigung der Landwirthschaft und nicht gewerbsmäßig ausgeübt wird; XI. 418.
Verzugszinsen; Verjährung derselben; s. Verjährung.
Vils; Aufstellung eines Ansagepostens für das Commerzial-Zollamt daselbst; s. Zollamt.
Vormerkung; über die Abnahme von Grundbuchsgebühren im Falle einer Simultan-Hypothek; siehe Grundbuchsgebühren.

W.

Waaren-Controlle; über die Eintheilung der jedem zur Waaren-Controlle im Gränzbezirke bestellten Amte zugewiesenen Umkreise; s. Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung.
Waaren-Controllämter; Beginn der Amtshandlungen der in Böhmen an der inneren Linie neuerrichteten Waaren-Controllämter; VII. 287.
Waaren-Controllamt; über den Beginn der Amtshandlungen der zu Kommotau, Klentsch, und Pfrauenberg errichteten Waaren-Controllämter; X. 393.
Waaren-Controllamt; ein — wird zu Gitschin aufgestellt; X. 396.
Waaren-Einfuhr-Verbothe; s. Zolltarif.
Waisen- und Depositenamts-Verwaltung; wie eine geistliche Pfründe als Dominium wegen Ersätzen aus derselben executirt werden könne; s. Execution.
Wanderbücher; Einführung derselben im Venetianischen; VIII. 322.

Wappen; Regulirung der kaiserlichen Titel und Wappen; siehe Titel.

Warnungsfahne; für die Raufführer und Gegenzüge; Abänderung des Standpunktes derselben unterhalb Grein; VII. 288.

Wasserzölle; über die Einhebung derselben; s. Strafgesetz über Gefällsübertretungen.

Weber; Paraphrase des Martin'schen Civilproceß-Lehrbuches. Anzeige darüber VIII. 317.

Wegmauth; s. Mauth.

Weibspersonen, schwangere; s. Gebäranstalt.

Weiden; s. Abweiden.

v. Wendt; die Beweiskraft der Gutsrechnungen. Anzeige darüber III. 101.

Wesselly; Themis, eine Sammlung von Rechtsfällen, Abhandlungen und wissenschaftlichen Berichten aus dem Gebiethe des Privat- und Strafrechtes. Recension darüber V. 181.

Wiezlowka; Herabsetzung der Mauthstation daselbst in die zweyte Tarifsclasse; s. Mauthstation.

Wiederbelebung der Scheintodten; Anleitung hierzu; s. Anleitung.

Wien; Postverbindung zwischen Wien, Seres und Salonich; s. Postverbindung.

Wiesen, wegen Ausdehnung des durch Allerhöchste Entschließung vom 2. May 1831, für einige Provinzen der Monarchie erlassenen Verbothes des Abweidens der Wiesen, auf das dem küstenländischen Gubernium unterstehende Gebieth; s. Abweiden.

Willenserklärungen; wegen genauer Vollziehung der durch einen letzten Willen zur Beförderung frommer oder gemeinnütziger Zwecke getroffenen Verfügungen; IX. 358; X. 392; XI. 417.

Würtemberg'sche Märkte; s. Märkte.

Z.

Zinsbekenntnisse; s. Hauszinssteuer.

Zollamt (Gränz-); das in Schmidberg wird nach Böhmisch-Hammer übersetzt; IV. 162.

Zollamt; Aufstellung eines Ansagepostens für das Commerzial-Zollamt zu Vils; IX. 355.

Zollamt; definitive Bestätigung des Commerzial-Zollamtes zu Eisenstein; X. 390.

Zollamt (Gränz-); das königl. ungarische Passual-Dreyßigstamt zu Bregana wird die Geschäfte eines Ansagepostens für das Commerzial-Gränzzollamt zu Jessenitz besorgen; X. 394.

Zollamt (Hülfs-); das zu Oberlosau wird nach Palitz verlegt; X. 396.

Zollamt (Commerzial-); definitive Bestellung des Commerzial-Zollamtes zu Kuschwarda; XII. 449.

Zollamt (Hülfs-); Vereinigung des Stämpelamtes zu Großmergenthal mit dem Hülfszollamte zu Lichtenwalde; XII. 450.

Zollamt (Hülfs-); Berichtigung des Geschäftsumkreises der Hülfszollämter zu Maiersgrün und Palitz; XII. 450.

Zollbestimmungen; neue, für rohes, gegossenes, gezogenes, gestrecktes, altes und Bruch-Bley, dann für Bleyglätte im Wechselverkehre mit Ungarn und Siebenbürgen und den übrigen im Zollverbande befindlichen Provinzen der Monarchie; III. 113; VI. 147.

Zoll-Legstätte; der zu Budweis ist die Befugniß zur Verzollung von Nankin, Bobbinett, Papier, Pistazien und candirten Früchten probeweise auf zwey Jahre verliehen worden; V. 218.

Zoll-Legstätte; Umwandlung der Bade-Legstätte zu Carlsbad in eine Zoll-Legstätte; IX. 356.

Zollstraßen; über die Bezeichnung derselben; s. Zoll- und